

KVJS

**Bericht zu Entwicklungen
und Rahmenbedingungen
der Inanspruchnahme
erzieherischer Hilfen in
Baden-Württemberg 2008**



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
0. Einleitung	6
I. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich	10
I.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005	10
I.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum vom Jahr 2000 zum Jahre 2005	17
I.3 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in der Dimension der Ausgaben Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich	26 28
II. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg	30
II.1 Vorbemerkungen	30
II.2 Inanspruchnahme und Entwicklung individueller Jugendhilfeleistungen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII	32
II.2.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme individueller Hilfen nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006	33
II.2.2. Entwicklung der Inanspruchnahme individueller Hilfen nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Zeitraum 2003 bis 2006 Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme individueller Hilfe nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII in Baden-Württemberg	45 60
II. 3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	62
II. 3.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII im Jahr 2006	63
II.3.2 Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII	71 75
II.4 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	76
II.4.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Jahr 2006	77
II.4.2 Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	83 87
II.5 Institutionelle Beratung nach §§ 28	88
II.5.1 Beendete Hilfen institutioneller Beratung im Jahr 2006	89
II.5.2 Entwicklung der Inanspruchnahme institutioneller Beratungen nach § 28 SGB VIII	90
II.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	92

II.7	Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII	95
	Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme weiterer individueller Jugendhilfeleistungen	98
II.8	Ausgaben der Jugendämter für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe § 35a, Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII und Inobhutnahmen	100
II.8.1	Vorbemerkungen	100
II.8.2	Ausgaben der Jugendämter im Jahr 2006	101
	Zentrale Befunde zu den Bruttoausgaben der Jugendämter im Jahr 2006	113
III.	Analysen zur Ausschöpfung des Leistungskanons der Hilfen zur Erziehung in altersklassen- und geschlechterdifferenzierter Perspektive	115
III.1	Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	117
	Zentrale Befunde zur altersklassenspezifischen Inanspruchnahme der im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen zur Erziehung	123
III.2	Geschlechterdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	125
	Zentrale Befunde zur geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen zur Erziehung	130
IV.	Daten zu Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	132
IV.1	Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe	133
IV.1.1	Angebotsstrukturen der Kindertagesbetreuung	133
IV.1.2	Personelle Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit	137
	Zentrale Befunde zu Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe	140
IV.2	Jugendhilfe an ausgewählten Schnittstellen zur Schule	141
IV.2.1	Häufigkeit der Umschulungen in eine Schule für Erziehungshilfe	142
IV.2.2	Personelle Ressourcen im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit	146
IV.2.3	Plätze an Ganztageschulen	148
	Zentrale Befunde zur Jugendhilfe an ausgewählten Schnittstellen zur Schule	152
IV.3	Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen	153
	Zentrale Befunde zu sozialstrukturellen Gegebenheiten in den 44 Stadt- und Landkreisen	160
V.	Gesamtschau und Analysen zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen	162
V.1	Gesamtschau der Kreismerkmale und Analysen zur Bedeutung räumlicher sozialstruktureller Bedingungen	164
V.1.1	Exkurs: Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Bundesländervergleich	164
V.1.2	Gesamtschau kreisbezogener Sozialstrukturmerkmale und der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in Baden-Württemberg	165
V.2	Zur Bedeutung des Aufwachsens der Adressaten von Hilfen zur Erziehung in spezifischen Lebenslagen	177
	Zentrale Befunde zur Gesamtschau der Kreismerkmale und zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	187



VI.	Komprimierte Zusammenfassung wesentlicher Berichtsergebnisse	189
VII.	Fachplanerische und jugendhilfepolitische Folgerungen	194
VIII.	Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse	200
	Anhang	202
	Verzeichnisse	203
	Tabellenverzeichnis	203
	Verzeichnis der Schaubilder	206
	Literaturverzeichnis	208
	Mitglieder des Beirats	213
	Datenanhang	214
	Tabelle 1A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: nicht-stationäre Hilfen	214
4	Tabelle 2A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: stationäre Hilfen und ISE	215
	Tabelle 3A: Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt	216
	Tabelle 4A: Fallzahlen der Hilfen nach § 41 SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt	217
	Tabelle 5A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die einzelnen Altersklassen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)	218
	Tabelle 6A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die Nutzung der einzelnen Hilfearten für verschiedene Altersgruppen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)	227
	Tabelle 7A: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	235
	Gewichtungsberechnung Verdichtungstypen Stadt- und Landkreise	244
	Instrumente der Datenerhebungen des Landesjugendamtes	245

Vorwort

Wir dürfen Ihnen heute den ersten landesweiten Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen vorlegen. Er bildet die Grundlage für zukünftig regelmäßige Fortschreibungen zur systematischen Beobachtung und Untersuchung von Veränderungen in diesem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg.

Die Berichterstattung basiert auf einer Konzeption, die vom KVJS-Landesjugendamt gemeinsam mit allen Jugendämtern in Baden-Württemberg und im Einvernehmen mit dem Landesjugendhilfeausschuss entwickelt wurde. Sie schafft eine solide empirische Grundlage für qualifizierte Einschätzungen aktueller Jugendhilfeentwicklungen und der Rahmenbedingungen, unter denen sie sich verändern. Sie erhalten damit eine Fülle von kreisspezifischen und kreisvergleichenden Informationen zum Profil der Nutzung erzieherischer Hilfen sowie zu den Angeboten in anderen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe und an der immer wichtigeren Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule. Darüber hinaus erfahren Sie viele Fakten zu den sozialen Lebensbedingungen der Bürgerinnen und Bürger in Ihrem Kreis. In der Gesamtschau dieser vielfältigen Aspekte bietet der Bericht den Stadt- und Landkreisen wertvolle Impulse für differenzierte Standortbestimmungen und für eine zielgerichtete und effiziente Weiterentwicklung ihrer Jugendhilfestrukturen.

Die Berichterstattung ist ein von allen öffentlichen Trägern, den freien Trägern der Jugendhilfe und dem KVJS gemeinsam getragenes Projekt. Auf dieser Basis wünschen wir diesem ersten Bericht eine starke Verbreitung und ertragreiche Auswertungen auf der örtlichen Ebene. Die Expertinnen und Experten des KVJS-Landesjugendamtes stehen den Jugendämtern und anderen Interessierten dabei gerne beratend und unterstützend zur Seite.

5

Karl Röckinger
Verbandsvorsitzender

Roland Klinger
Verbandsdirektor



0. Einleitung

Der vorliegende **Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg 2008** markiert den Einstieg in eine zukünftig regelmäßige, in einem Vierjahreszyklus angelegte überörtliche Berichterstattung des Landesjugendamtes zu einem wichtigen Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. Zentraler Berichtsgegenstand sind umfassende Datenaufbereitungen und Auswertungen zu den Veränderungen und den Unterschieden in der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 – 35 SGB VIII im Zuständigkeitsbereich der 48 Jugendämter in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Die Berichterstattung basiert auf einer Rahmenkonzeption¹, die vom Landesjugendamt in enger Abstimmung mit den baden-württembergischen Jugendämtern entwickelt und deren Umsetzung im Juni 2006 vom Landesjugendhilfeausschuss und im Juli 2006 vom Verbandsausschuss des KVJS mit großer Zustimmung beschlossen wurde.

Ziel der Berichterstattung ist es, regelmäßig empirisch fundierte, kreisspezifische und kreisvergleichende Standortbestimmungen zur Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Landkreisen, Stadtkreisen und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt in Baden-Württemberg vorzulegen und eine Analyse des Bedingungsgefüges der beobachteten Entwicklungen vorzunehmen. Mit diesen Zielsetzungen folgt die Konzeption der **Grundidee**, dass die verlässliche Beschreibung und Analyse bisheriger Entwicklungen die Grundvoraussetzung dafür schafft, aus dem besseren Verstehen des Seitherigen begründete Entscheidungen für die weitere, effektive Ausgestaltung der Leistungsstrukturen und Arbeitsweisen der Kinder- und Jugendhilfe abzuleiten und darüber einen möglichst effizienten Einsatz der knappen Ressourcen zu unterstützen. Die wesentlichen **Zielsetzungen** – und damit auch der Nutzwert der Berichte für die örtlichen, aber auch für die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Baden-Württemberg – bestehen darin,

- verlässliche, für alle Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg standardisierte Datengrundlagen zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und deren Veränderungsdynamik, zu weiteren Leistungsfeldern der Jugendhilfe und zu sozialstrukturellen Gegebenheiten bereitzustellen,
- auf dieser Grundlage eine empirisch fundierte und fachlich qualifizierte Standortbestimmung der einzelnen Kreise zu ermöglichen,
- Hinweise auf Ursachen der Bedarfsentwicklungen in grundlegender Tendenz und hinsichtlich der spezifischen Bedarfslagen in den Kreisen in der Zusammenführung der genannten Faktoren herauszuarbeiten,
- aus diesen Analysen Erkenntnisse zu Handlungserfordernissen und Prioritätensetzungen in der Weiterentwicklung der Jugendhilfestrukturen, gerade auch in kreisspezifischem Blickwinkel abzuleiten,
- fachlich begründete Impulse zur kritischen Reflexion seitheriger Praxis in der Gewährung und Ausgestaltung von Hilfeleistungen auszulösen, auch um darüber einen effizienteren Einsatz der knappen finanziellen Mittel zu befördern, und
- eine qualifizierte Datengrundlage zur Fundierung und Versachlichung der kommunalpolitischen Debatten um die Handlungsbedarfe der Jugendhilfe und die dafür benötigten finanziellen Ressourcen zu erschließen.

Für den vorliegenden Bericht gilt, dass er nicht nur sehr umfangreich ist, sondern dass er als fachplanerische Ausarbeitung für Leserinnen und Leser, die sich nicht oder allenfalls selten vertieft mit Fragen der Jugendhilfeplanung und empirischen Arbeitsansätzen befassen, vermutlich eine „schwer verdauliche“ Lektüre ist. Deshalb sei bereits hier darauf hingewiesen, dass das Landesjugendamt die zentralen **Ergebnisse in einer Kurzbroschüre** zusammengefasst hat, die sich an fachlich Interessierte und politisch Verantwortliche richtet, denen die gewonnenen Erkenntnisse wichtig, die Lektüre des Gesamtberichtes aber zu aufwändig sind. Diese Kurzbroschüre kann kostenlos vom Kommunalverband für Jugend und Soziales bezogen wer-

¹ vgl. KVJS/Landesjugendamt 2006

den.² Darüber hinaus sind im vorliegenden Bericht am Ende eines jeden Kapitels die zentralen Teilergebnisse als Kernbefunde in grün unterlegten Kästen hervorgehoben, und sie werden in Kapitel 8 noch einmal in eine komprimierte Gesamtschau gebracht. So können sich auch Leser/innen, die nicht den ganzen Bericht lesen können oder wollen, bereits einen etwas differenzierteren Überblick verschaffen. Die ausführlicheren Darlegungen in den einzelnen Kapiteln des Berichtes dienen der präzisen Definition und der differenzierten Darstellung der vielfältigen Daten für alle 44 Stadt- und Landkreise, der Erläuterung, Nachvollziehbarkeit und der Überprüfbarkeit der herausgearbeiteten Befunde sowie der Reflexion der daraus abgeleiteten Erkenntnisse und Folgerungen.

Der umfassende Gesamtbericht wendet sich damit in erster Linie an die Professionellen in den Jugendämtern und bei freien Trägern sowie andere fachlich besonders Interessierte, die die Fülle des facettenreichen Datenmaterials zur vertiefenden Auseinandersetzung mit den Entwicklungen der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen sowohl im Blick auf die grundlegenden Tendenzen wie insbesondere auch im Blick auf die einzelnen Kreise nutzen wollen. Allerdings gilt auch für solche kreisspezifischen Betrachtungen die Einschränkung, dass zwar alle relevanten Daten für alle Stadtkreise und Landkreise in einer Vielzahl von Tabellen aufbereitet sind, diese Datenfülle aber im Bericht selbst nicht für jedes der 48 Jugendämter dezidiert zusammengeführt, analysiert und auf fachplanerische Konsequenzen hin interpretiert werden kann. Dies hätte den Umfang des Berichtes um ein Vielfaches erweitert und ihn letztlich unlesbar gemacht.

Deshalb erschließt sich der umfassende **Erkenntnisgewinn für den einzelnen Kreis** erst im Zuge der Weiterarbeit mit dem hier zur Verfügung gestellten Datenmaterial und den Befunden. Da es bei dieser Berichterstattung in erster Linie darum geht, die örtlichen Jugendhilfeträger bei der Weiterentwicklung ihrer Jugendhilfepraxis gezielt zu unterstützen, wird das Landesjugendamt die grundlegenden Ergebnisse und insbesondere die kreisspezifischen Aspekte im Rahmen einer umfassend angelegten Transferphase für die Kreise, die dies wünschen, differenziert aufbereiten.³ Somit geht der Nutzen der Berichterstattung für die örtlichen Träger weit über die im vorliegenden Bericht dargestellten Ergebnisse hinaus.

7

Was das im Bericht entfaltete Datenmaterial trotz seiner hohen Differenziertheit allerdings **nicht** leisten kann und will, ist eine **Bewertung** der jeweiligen Kreissituation. Solche Einschätzungen können nur im Kontext der diskursiven Erörterung der Befunde in den jeweiligen Kreisen selbst – wo gewünscht, im Fachaus-tausch mit dem Landesjugendamt – erzielt werden, zum Teil sicher auch unter Hinzuziehung von Informationen und Aspekten, die im Rahmen der standardisierten Datenstruktur der Berichtskonzeption nicht erfasst sind. Der Bericht hat dabei die Funktion, auf der Grundlage des verwendeten Datenmaterials vergleichende Standortbestimmungen der Kreise und darüber empirisch fundierte Hinweise auf Besonderheiten und mögliche Bedingungsfaktoren der kreisspezifischen Situation zu ermöglichen. Er bietet damit Anregungen für zielgerichtete Fragestellungen im Interesse einer qualifizierten und effizienten Weiterentwicklung der bestehenden Jugendhilfestrukturen. Gleichwohl werden die hier aufbereiteten Kreisdaten sicherlich nicht alle zu Tage tretenden Phänomene erklären und sämtliche damit verbundenen Fachfragen beantworten können. Sie werden aber – und dies ist zunächst mindestens genauso wichtig – helfen, kreisbezogen die richtigen Fragen zu stellen und unter Hinzuziehung der grundlegenden Erkenntnisse zur Bedarfsgenese sowie aus der kreisvergleichenden Perspektive heraus konkrete Anregungen für kreisbezogene Entwicklungsprozesse zu geben.

Die inhaltliche Anlage des Berichtes orientiert sich in ihrem Gliederungsaufbau an den **theoretischen Grundlagen**, auf denen die Berichtskonzeption basiert. Dieses Modell⁴ geht davon aus, dass die Veränderungsdynamik, insbesondere aber auch die kreisbezogenen Unterschiede in der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen nur in der Gesamtschau des Zusammenwirkens einer Vielzahl von Faktoren gesehen

2 Die Broschüre „Bericht zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg. Zusammenfassung zentraler Ergebnisse des Berichts 2008“ kann unter der im Impressum angegebenen Adresse bestellt werden.

3 siehe dazu Kapitel VIII.

4 vgl. Bürger/Lehning/Seidenstücker 1994; Bürger 1999



und verstanden werden können, die systematisch fünf Kategorien bedarfsbeeinflussender Variablen zugeordnet werden können. Es handelt sich dabei um

- die Verfügbarkeit (oder eben das Fehlen) anderer Jugendhilfeangebote in den Städten bzw. Kreisen hinsichtlich primär präventiver Leistungsstrukturen, etwa in den Bereichen Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Krippe und Hort sowie – zunehmend bedeutsam – Angebote an den Schnittstellen zum und Kooperationen mit dem System Schule,
- die Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen innerhalb der Jugendämter hinsichtlich ihrer jeweiligen personellen Ressourcen, ihrer sozialpädagogisch-konzeptioneller Ausrichtungen sowie der Organisation und Ausgestaltung der Planungs- und Entscheidungsprozesse bezüglich Hilfestellung und Hilfeplanung (Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse),
- die politisch-fiskalischen Einflussnahmen auf die Arbeit der Jugendämter,
- die Bedingungen und den Wandel von Familienstrukturen und sozialen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien; und schließlich
- die demografischen Strukturen und deren Veränderung.

Wenngleich es nicht möglich ist, alle Einflussfelder im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung in gleicher Intensität zu berücksichtigen⁵, so folgt aus dieser theoretischen Rahmung doch eine **inhaltliche Struktur**, aus der sich für den Aufbau des Berichtes die folgende Gliederung ergibt.

Die Analysen zur Veränderungsdynamik in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den zurückliegenden Jahren beginnen in Kapitel I. mit einer – den landesinternen Betrachtungen voran gestellten – Standortbestimmung bezüglich der Hilfehäufigkeiten in Baden-Württemberg im Vergleich zu den Entwicklungen in anderen Bundesländern. Dieser „Blick über den Tellerrand“ wird regelmäßiger Bestandteil der Berichterstattung sein, um die hiesige Bedarfslage und -entwicklung, wie auch spezifische Merkmale der Leistungsstrukturen der erzieherischen Hilfen (etwa den Ausbaustand der nicht-stationären Hilfen im Verhältnis zu den Fremdunterbringungen), zunächst aus einer bundesländervergleichenden Perspektive einschätzen zu können.

Die daran anschließenden Kapitel widmen sich dann ausführlich der Darstellung der Entwicklungen und Verhältnisse in den Stadtkreisen und Landkreisen Baden-Württembergs. Kapitel II. beschreibt die Inanspruchnahme der Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27-35 SGB VIII) einschließlich der Hilfen, die für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) und für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) erbracht wurden. Die Abbildung dieser Fallzahlentwicklungen in den Zuständigkeitsbereichen der Jugendämter in den 9 Stadtkreisen, 35 Landkreisen und 4 kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt erfasst den Zeitraum vom Jahr 2003 bis zum Jahr 2006⁶. Neben den Gesamtfallzahlen der Inanspruchnahme in der Summe der genannten Hilfen (Kapitel II.2) werden die Entwicklungen bei den seelisch behinderten Minderjährigen in Kapitel II.3, bei den jungen Volljährigen in Kapitel II.4 und bezüglich der Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) in Kapitel II.5 ergänzend gesondert betrachtet. Abgerundet werden die Daten zu den individuellen Hilfen in den Kreisen anhand der Leistungen zu Betreuungen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) in Kapitel II.6 und zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII) in Kapitel II.7. Komplementär zur Abbildung der Inanspruchnahme der Hilfen in Gestalt der Fallzahlen werden schließlich in Kapitel II.8 die Ausgaben für die in diesem Kapitel behandelten Jugendhilfeleistungen dargestellt.

Im Zentrum des Kapitels III. stehen dann ergänzend ausgewählte Aspekte zum Inanspruchnahmeprofil der erzieherischen Hilfen in den einzelnen Kreisen. Im Kern geht es dabei um vertiefende Betrachtungen – und im Ergebnis um reflexive Impulse – zur seitherigen Hilfepraxis der Jugendämter unter dem Gesichtspunkt

⁵ Diese Einschränkung betrifft insbesondere die Variablenkategorie Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse; siehe dazu Kapitel V

⁶ Zum Zeitpunkt der Erarbeitung des Berichtes waren die Daten des Jahres 2006 die jüngst verfügbare Datenlage. Im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse in die Kreise werden aktualisierte Daten stets zeitnah berücksichtigt werden.

der Ausschöpfung des im Kinder- und Jugendhilfegesetz angelegten Hilfespektrums. Im Einzelnen werden Auswertungen zur Nutzung des Hilfekanons der §§ 29-35 SGB VIII unter altersklassenspezifischen (Kapitel III.1) sowie unter geschlechtsspezifischen (Kapitel III.2) Gesichtspunkten vorgenommen.

Nachdem damit in den Kapiteln II. und III. die Entwicklungen und die Unterschiede in der Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung – und damit der zentrale Untersuchungsgegenstand dieses Berichtes – in der gebotenen Differenzierung entfaltet sind, nehmen die Folgekapitel die Rahmenbedingungen der kreisspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung genauer in den Blick. Zunächst werden die Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, wie beispielsweise die personellen Ressourcen in der Kinder- und Jugendarbeit oder die Versorgung mit Angeboten der Kindertagesbetreuung, beschrieben (Kapitel IV.1); Kapitel IV.2 beschäftigt sich mit den Jugendhilfeleistungen an ausgewählten Schnittstellen zur und in Kooperation mit der Schule. In Kapitel IV.3 geht es dann um die Darstellung der sozialstrukturellen Bedingungen in den Stadt- und Landkreisen als einer weiteren wichtigen Grundlage der kreisvergleichenden Analysen.

Kapitel V. führt vielfältige Daten aus den verschiedenen Gegenstandsbereichen der vorangegangenen Kapitel unter anderem in einer Matrix zusammen, in der für jeden Kreis – auch in kreisvergleichender Perspektive – die Grundlagen für Standortbestimmungen in einer breit angelegten Gesamtschau ersichtlich werden. Darüber hinaus geht es dort um die Frage nach der Bedeutung sozialstruktureller Faktoren für die unterschiedliche Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen. Mittels der darüber gewonnenen Erkenntnisse werden Ansatzpunkte für vertiefende kreisvergleichende Betrachtungen wie auch zur Bildung von Gruppen angemessen vergleichbarer Kreise erschlossen, die im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse für weitergehende fachliche Einordnungen und Erörterungen genutzt werden können. Für dieses, wie auch für alle anderen Kapitel gilt im Übrigen, dass alle definitorischen und methodischen Erläuterungen jeweils im Kontext der zu beschreibenden beziehungsweise zu analysierenden Sachverhalte vorgenommen werden, da ein eigenständiges Kapitel zu Methodenfragen unausweichlich sehr abstrakt und damit wenig leserfreundlich ausgefallen wäre.

Kapitel VI. fasst die wesentlichen Berichtsergebnisse in komprimierter Form zusammen. Daran anknüpfend entwickelt Kapitel VII. die daraus abgeleiteten fachplanerischen Bewertungen und die jugendhilfepolitischen Folgerungen und verdichtet damit die grundlegenden Erkenntnisse dieses Berichtes im Blick auf deren Konsequenzen für die weitere Ausgestaltung einer leistungsfähigen und effizienten Kinder- und Jugendhilfe. In Kapitel VIII. werden schließlich die Dienstleistungsangebote, die das Landesjugendamt seinen Kooperationspartnern im Zuge der Transferphase anbietet, skizziert und damit in gewisser Weise eine Brücke zur Weiterarbeit mit dem Bericht auf örtlicher Ebene geschlagen.

Zum Abschluss dieser einleitenden Erläuterungen bedarf es nun noch eines grundsätzlichen Hinweises zum interpretativen Umgang mit dem in diesem Bericht umfangreich aufbereiteten Datenmaterial. Es wäre ein grundlegendes Missverständnis, und ein – im Blick auf das tatsächliche Verstehen der kreisbezogenen Jugendhilfeprofile – elementarer Fehler, wenn an Hand der isolierten Betrachtung einzelner Merkmale vorschnelle Bewertungen im Sinne einer „guten“ oder einer „schlechten“ Position beziehungsweise Situation des jeweiligen Kreises nur unter dem Blickwinkel dieses Einzelmerkmals vorgenommen würden. Derart verkürzte Schlüsse verbieten sich im Rahmen dieser Berichterstattung, für die geradezu konstitutiv gilt, dass sich erst in der Zusammenführung und in der interpretativen Gesamtschau der vielen Einzelfaktoren eine sachgerechte Einschätzung der vorgefundenen Verhältnisse erschließt. Darüber hinaus ist stets zu bedenken, dass die Daten zu Fallzahlen und zu den Strukturmerkmalen der Kinder- und Jugendhilfe in den Kreisen zunächst rein quantitative Aussagen sind, die keine Rückschlüsse auf die Intensität und die Qualität der Angebote zulassen, wie sie erst in vertiefender kreisspezifischer Betrachtung in eine Gesamtbewertung einbezogen werden können. All dies erfordert eine intensive und gewissenhafte Auseinandersetzung mit den hier veröffentlichten Daten, bei der das Landesjugendamt alle Jugendämter, die dies wünschen, aber auch alle anderen Adressaten der Berichterstattung, im Zuge der Transferphase gerne unterstützt.



I. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich

Die bundesländervergleichenden Betrachtungen zielen auf eine Standortbestimmung der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg aus dem Blickwinkel bundesweiter Trends. Sie erschließen erste grundsätzliche Einschätzungen zur quantitativen Bedeutung dieser Jugendhilfeleistungen in Baden-Württemberg und zur Einordnung landesspezifischer Strukturentwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung, etwa der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen gegenüber stationären Hilfen, aus der ländervergleichenden Perspektive. Die Analysen schaffen damit in gewisser Weise einen übergeordneten Bezugsrahmen, vor dessen Hintergrund die landesinternen Befunde in den weiteren Kapiteln zu verorten sind.

Die Vergleichsbetrachtungen basieren auf den Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik. Jüngster abgebildeter Sachstand ist die Situation im Jahr 2005. Die jüngste Entwicklungsdynamik wird anhand der Veränderungen vom Jahr 2000 zum Jahr 2005 betrachtet. Die Festlegung auf diese beiden Untersuchungsjahre resultiert daraus, dass das Erhebungsverfahren der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bis zum Jahr 2006⁷ erhebliche Fehlerquellen beinhaltete, die nur alle 5 Jahre unter Hinzuziehung einer Stichtagserhebung bereinigt werden konnten.⁸ Mit den Datenbasen der Jahre 2000 und 2005 ist sicher gestellt, dass die Standortbestimmungen auf insoweit valider Grundlage erfolgen. Das Kapitel gliedert sich in die Darstellung des jüngsten Sachstands im Jahr 2005 (Kapitel I.1), in die Analysen zu den Veränderungsdynamiken in der Gegenüberstellung der Jahre 2000 und 2005 (Kapitel I.2) und schließlich in ergänzende Betrachtungen zu den Ausgaben der Bundesländer für diese Jugendhilfeleistungen im Jahr 2005 (Kapitel I.3).

I.1 Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005

Die Aufbereitung der Fallzahlen der Hilfen im Jahr 2005 umfasst die im SGB VIII bestimmten Hilfearten nach

- § 28: Erziehungsberatung
- § 29: Soziale Gruppenarbeit
- § 30: Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer
- § 31: Sozialpädagogische Familienhilfe
- § 32: Erziehung in einer Tagesgruppe
- § 33: Vollzeitpflege
- § 34: Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform, und
- § 35: Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Nicht berücksichtigt sind damit die Hilfen, die originär auf der Basis des § 27 Abs. 2 oder 3 SGB VIII durchgeführt wurden, da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik diese Hilfen bis zum Jahr 2006 noch nicht mit erfasste.⁹ Die ausgewiesenen Fallzahlen beinhalten die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige auf der Grundlage des Rechtsanspruchs nach § 27 SGB VIII sowie die der jungen Volljährigen auf der Grundlage

⁷ Die im Folgenden skizzierten Problemstellungen sind mit den seit dem Jahr 2007 im Zuge einer Novellierung des SGB VIII vorgenommenen grundlegenden Modifizierungen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik systematisch überwunden. Daten aus dem neuen Erhebungsverfahren werden aber erstmals voraussichtlich Ende 2008 vorliegen.

⁸ vgl. zum „kumulierten Saldofehler“ Rauschenbach/Schilling 1997 S. 90 ff

⁹ Deshalb, aber auch auf Grund weiterer Unschärfen in der amtlichen Statistik, unterscheiden sich die in diesem Kapitel zum Bundesländervergleich ausgewiesenen Daten für das Bundesland Baden-Württemberg von denen, die in den Folgekapiteln – auf der Basis der vom Landesjugendamt selbst bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg erhobenen, und damit verlässlicheren Daten – verwendet werden

des Rechtsanspruchs nach § 41 SGB VIII. Nicht enthalten sind dagegen die Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige nach § 35a SGB VIII, die in ambulanten, teilstationären oder stationären Settings der Erziehungshilfen gefördert wurden, da diese Jugendhilfeleistungen bis 2006 im Rahmen der amtlichen Statistik ebenfalls noch nicht erhoben wurden.¹⁰ Die Abbildung der Fallzahlen erfolgt in der Summe der am 31.12.2005 laufenden und der im Jahr 2005 beendeten Hilfen, weil darüber – anders als bei den reinen Stichtagsdaten zum 31.12. – das vollständige Fallzahlgeschehen erfasst wird. Ausnahme bilden die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28), für die entsprechend der Systematik der amtlichen Statistik ausschließlich die Zahlen der im abgelaufenen Jahr beendeten Beratungen verfügbar sind.

Die folgende Tabelle 1 weist im Anschluss an die hilfeartbezogenen Fallzahlen zusätzliche Kennwerte aus. Zum einen ist dies die Summe der ambulanten und der teilstationären Hilfen nach §§ 29-32, also die Summe jener Hilfen, bei deren Durchführung die jungen Menschen ihren Lebensort in der Familie beibehalten (im Folgenden synonym: ambulante bzw. nicht-stationäre Hilfen). Nicht berücksichtigt sind in dieser summarischen Betrachtung allerdings die Hilfen in Erziehungsberatung (§ 28), da deren absolute Fallzahlen die aller anderen nicht-stationären Hilfen gravierend übersteigen. Würde man die Hilfen in Erziehungsberatung trotz dieser erheblichen Dominanz mit einrechnen, so nivellierte diese eine Hilfeform weitgehend die Unterschiede im Leistungsprofil aller anderen nicht-stationären Hilfen. Der zweite Kennwert ist die Summe der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) und in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34), somit die Gesamtfallzahl der Hilfen, die als stationäre Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien (im Folgenden synonym: Fremdunterbringungen) erfolgten. Der dritte Kennwert berechnet das **Gewichtungsverhältnis** der stationären Hilfen gegenüber den nicht-stationären Hilfen in der Perspektive, wie viele nicht-stationäre Hilfen auf 1 stationäre Hilfe kamen.¹¹ Die letzte Spalte der Tabelle benennt den Prozentanteil, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Grundgesamtheit aller stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) hatten.

11

**Tabelle 1: Fallzahlen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 (einschl. § 41)
(Summe 31.12.2005 und im Jahr 2005 beendete Hilfen)**

	§ 28**	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 29-32	§§ 33, 34	Hilfen §§ 29-32 je 1 Hilfe §§ 33, 34	§ 33 an §§ 33, 34
Baden-Württ.	36719	3955	3844	7159	4412	6773	8467	518	19370	15240	1,27	44%
Bayern	41138	879	6799	4434	3411	7404	8882	284	15523	16286	0,95	45%
Berlin	17605	1266	1183	2756	740	1957	6546	389	5945	8503	0,70	23%
Bremen	2189	3	221	475	113	693	756	50	812	1449	0,56	48%
Hamburg	3790	295	1942	847	96	1208	2193	108	3180	3401	0,94	36%
Hessen	22046	902	2227	3322	2118	3369	6876	438	8569	10245	0,84	33%
Niedersachsen	31648	2926	4418	5029	2074	6725	7870	270	14445	14595	0,99	46%
Nordr.-Westf.	80496	2725	5734	11052	4194	15432	20984	1155	23705	36416	0,65	42%
RhL.-Pfalz	14400	638	1981	2609	1727	3222	4381	165	6955	7603	0,91	42%
Saarland	2034	13	541	575	518	805	1410	42	1647	2215	0,74	36%
Schl.-Holstein	14734	325	650	1358	751	3132	2411	121	3084	5543	0,56	57%
Westl. Länder*	266799	13927	29540	39616	20154	50720	70776	3540	103235	121496	0,85	42%
Flächenländer	243215	12363	26194	35538	19205	46862	61281	2993	93298	108143	0,86	43%
Brandenburg	8138	228	1216	2436	621	1918	3749	111	4501	5667	0,79	34%
Meckl.-Vorp.	2871	225	1786	1985	481	1423	2349	70	4477	3772	1,19	38%
Sachsen	13197	680	1863	2351	870	2557	4128	69	5764	6685	0,86	38%
Sachsen-Anh.	8309	210	876	939	786	1571	2628	19	2811	4199	0,67	37%
Thüringen	10043	310	1019	975	601	1218	2360	35	2905	3578	0,81	34%
Östl. Länder	42558	1653	6760	8686	3359	8687	15214	304	20458	23901	0,86	36%
BRD insges.	309357	15580	36300	48302	23513	59407	85990	3844	123693	145397	0,85	41%

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin; ** § 28: im laufenden Jahr beendete Hilfen

¹⁰ Die Anmerkung der Fußnote 7 gilt analog

¹¹ Die Hilfen nach § 35 SGB VIII werden in diesem Gewichtungsverhältnis nicht berücksichtigt, da unter diesem Paragraphen stationäre wie nicht-stationäre Settings laufen, so dass diese Fallzahlen keiner der beiden hier relevanten Kategorien zugeordnet werden können.



In ihrem Zeilenaufbau weist die Tabelle neben den Fallzahlen der jeweiligen Bundesländer verschiedene Summenbildungen aus. Sie beziehen sich auf die westlichen Bundesländer (einschließlich Berlin)¹², die dortigen Flächenländer, die östlichen Bundesländer und schließlich die BRD insgesamt. Wenngleich die östlichen Bundesländer damit im Interesse eines vollständigen Überblicks über die Situation in der BRD mit berücksichtigt sind, werden die Standortbestimmungen für Baden-Württemberg durchgängig im Blick auf die westlichen Bundesländer und dabei insbesondere die dortigen Flächenländer vorgenommen. Dies trägt dem Sachverhalt Rechnung, dass sich sowohl die Lebensverhältnisse, die demografische Dynamik wie auch die Jugendhilfestrukturen in den östlichen Bundesländern auch heute noch in mancherlei Hinsicht stark von denen der westlichen Länder unterscheiden, so dass es sachlich nicht angemessen wäre, eine Standortbestimmung für Baden-Württemberg unter deren Einbezug vorzunehmen.

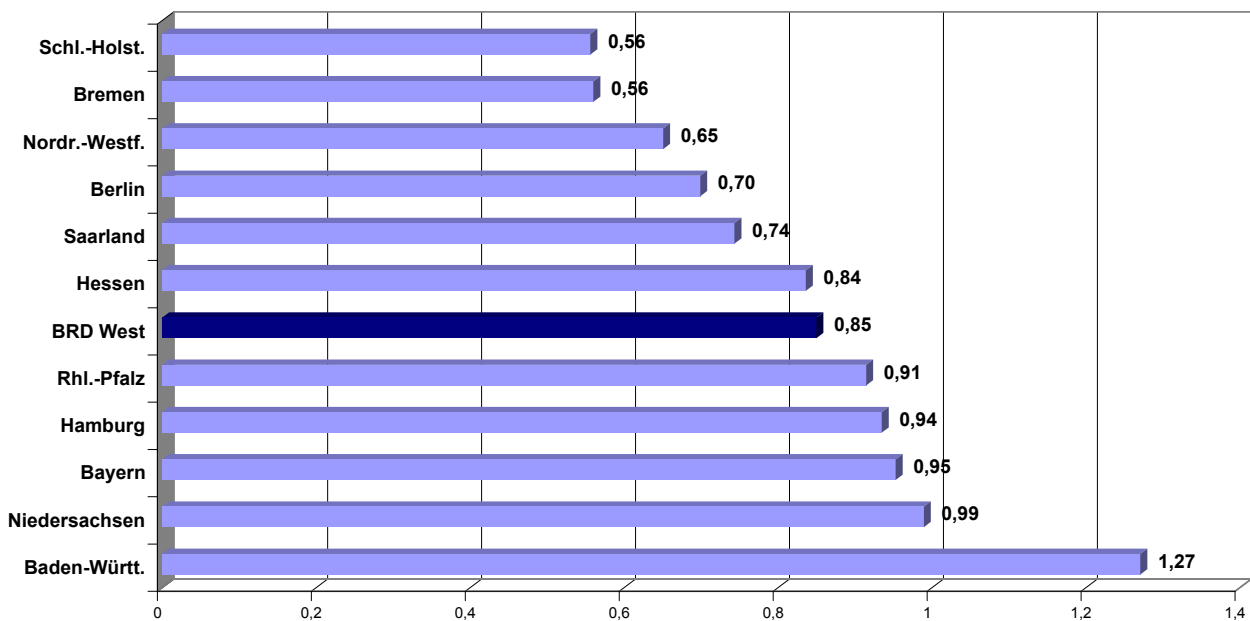
Bezüglich der in der Tabelle 1 abgebildeten absoluten Fallzahlen gilt, dass deren unmittelbar vergleichende Betrachtung wenig Sinn macht, weil erst eine Relativierung über die jeweiligen Bevölkerungszahlen substantielle Aussagen ermöglicht. Was aber bereits aufschlussreiche Vergleichsperspektiven eröffnet, sind die Berechnungen zur Gewichtung von nicht-stationären gegenüber stationären Hilfen, also zu der Häufigkeit, mit der in den einzelnen Bundesländern nicht-stationäre Hilfen auf 1 Fremdunterbringung entfielen (2. Spalte von rechts). Aussagekräftig sind zudem – ausgewiesen in der rechten Spalte – die Berechnungen des Anteils, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) an der Grundgesamtheit der Fremdunterbringungen (Summe §§ 33, 34) hatten.

Um die Gewichtung der nicht-stationären Hilfen gegenüber dem stationären Bereich in Baden-Württemberg im Vergleich zu den anderen westlichen Bundesländern anschaulich bestimmen zu können, ist diese Verteilung in Schaubild 1 grafisch aufbereitet.

12

Schaubild 1:

**Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32, 41) je 1 stationäre Hilfe (§ 33, 34, 41)
in den westlichen Bundesländern
im Jahr 2005 (Summe 31.12.2005 und im Jahr 2005 beendete Hilfen)**



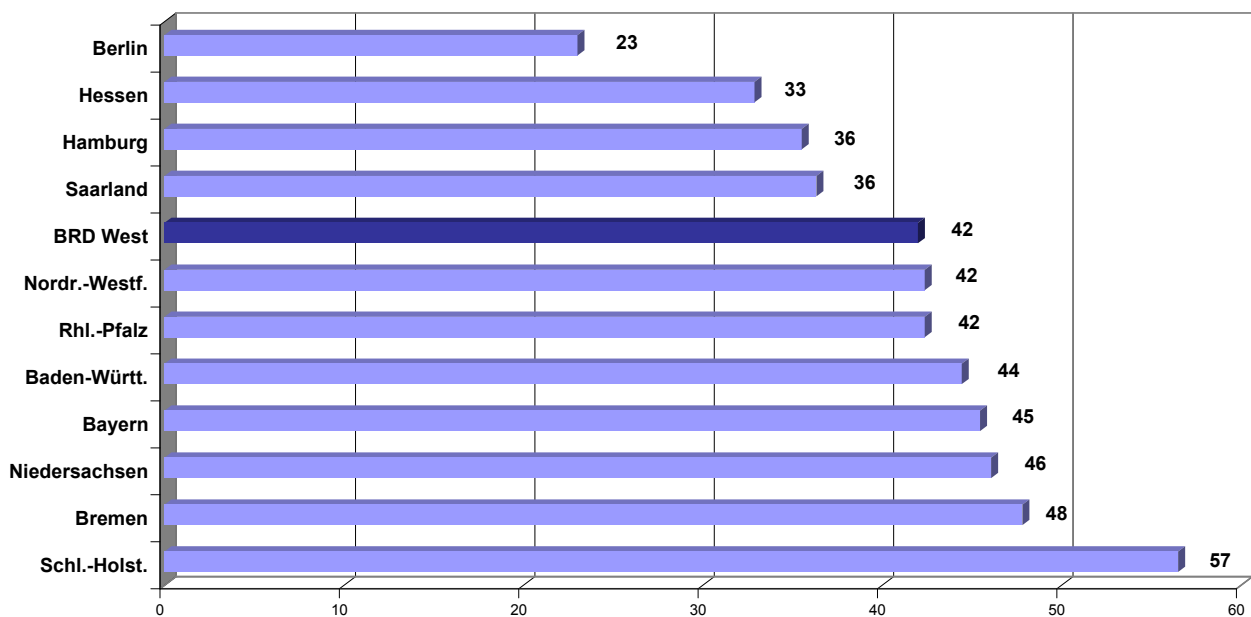
¹² Diese Zuordnung wird unter anderem deshalb beibehalten, um unterschiedlichen Jugendhilfstraditionen in den „alten“/westlichen gegenüber den „neuen“/östlichen Bundesländern in Zeitreihenanalysen besser Rechnung tragen zu können.

Zunächst wird hier deutlich, dass der Stellenwert der nicht-stationären Hilfen im Vergleich der Bundesländer erheblich streut, wobei sich keine Typenbildung von Stadtstaaten versus Flächenländer abzeichnet. Diese Streubreite ist unter jugendhilfeplanerischen und jugendhilfepolitischen Gesichtspunkten von gewisser Brisanz, weil sie zeigt, dass die Chancen von Bürgerinnen und Bürgern, eine erzieherische Hilfe in Gestalt einer nicht-stationären oder aber in Form einer stationären Hilfe zu erhalten, nicht unerheblich von ihrem Wohnort innerhalb der Bundesrepublik abhängen. Aus dem Blickwinkel Baden-Württembergs sticht hervor, dass hier die mit Abstand stärkste Gewichtung des ambulanten Bereichs bestand. Dieser Sachverhalt verweist darauf, dass der seinerzeit mit der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes programmatisch angelegten Zielsetzung einer Stärkung des nicht-stationären Bereichs in besonders hohem Maße Rechnung getragen wurde. Baden-Württemberg war 2005 das einzige Bundesland, in dem die ambulanten und die teilstationären Hilfen eine quantitativ stärkere Rolle als die stationären Hilfen spielten.

Hinsichtlich des Anteils, den die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) im Jahr 2005 an der Grundgesamtheit Hilfen der Hilfen außerhalb des Elternhauses (Summe §§ 33, 34) hatten, ergibt sich im Vergleich der westlichen Bundesländer in grafischer Aufbereitung folgendes Bild.

Schaubild 2:

Prozentualer Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33, 41) an allen stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34, 41) in den westlichen Bundesländern im Jahr 2005 (Summe 31.12.2005 und im Jahr 2005 beendete Hilfen)



13

Offenkundig bestehen auch bezüglich dieses Merkmals deutliche Unterschiede im Vergleich der Bundesländer. Der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege bewegt sich zwischen 23 und 57 Prozent. Auch hier ergibt sich kein systematischer Unterschied im Vergleich von Stadtstaaten und Flächenländern, wobei allerdings der Stadtstaat Berlin mit lediglich 23 Prozent Vollzeitpflege einen besonders niedrigen Wert und das Flächenland Schleswig-Holstein mit 57 Prozent einen auffallend hohen Vollzeitpflegeanteil hatten und damit innerhalb dieser Verteilung als Ausreißer einzustufen sind. Baden-Württemberg lag mit einem Anteil von 44 Prozent im oberen Bereich der Verteilung, gleichwohl aber nicht erheblich über dem Durchschnittswert der westlichen Länder mit einem Vollzeitpflegeanteil von 42 Prozent.

Um die Standortbestimmung für Baden-Württemberg über diese ersten Befunde hinaus vertiefen zu können, werden nun die in Tabelle 1 aufbereiteten Fallzahlen in Eckwerte der Inanspruchnahme erzieherischer



Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen umgerechnet. Dadurch wird den sehr unterschiedlichen Bevölkerungszahlen in den jeweiligen Bundesländern Rechnung getragen. Anhand der in Tabelle 2 ausgewiesenen Eckwerte werden nun tatsächlich vergleichende Aussagen über die Hilfhäufigkeiten beziehungsweise die „Hilfedichte“ der einzelnen Hilfearten in den Bundesländern möglich.

Tabelle 2: Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen (einschl. § 41) (Summe 31.12.2005 und im Jahr 2005 beendete Hilfen)

	0-u.21-Jährige	§ 28**	§ 29	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33	§ 34	§ 35	§§ 29-32	§§ 33, 34	§§ 29-32 + §28x10% je 1 §§ 33, 34
Baden-Württ.	2.410.221	15,23	1,64	1,59	2,97	1,83	2,81	3,51	0,21	8,04	6,32	1,51
Bayern	2.738.157	15,02	0,32	2,48	1,62	1,25	2,70	3,24	0,10	5,67	5,95	1,21
Berlin	623.209	28,25	2,03	1,90	4,42	1,19	3,14	10,50	0,62	9,54	13,64	0,91
Bremen	128.621	17,02	0,02	1,72	3,69	0,88	5,39	5,88	0,39	6,31	11,27	0,71
Hamburg	326.547	11,61	0,90	5,95	2,59	0,29	3,70	6,72	0,33	9,74	10,42	1,05
Hessen	1.282.601	17,19	0,70	1,74	2,59	1,65	2,63	5,36	0,34	6,68	7,99	1,05
Niedersachsen	1.789.797	17,68	1,63	2,47	2,81	1,16	3,76	4,40	0,15	8,07	8,15	1,21
Nordr.-Westf.	3.972.008	20,27	0,69	1,44	2,78	1,06	3,89	5,28	0,29	5,97	9,17	0,87
Rhl.-Pfalz	888.017	16,22	0,72	2,23	2,94	1,94	3,63	4,93	0,19	7,83	8,56	1,10
Saarland	211.316	9,63	0,06	2,56	2,72	2,45	3,81	6,67	0,20	7,79	10,48	0,84
Schl.-Holstein	617.094	23,88	0,53	1,05	2,20	1,22	5,08	3,91	0,20	5,00	8,98	0,82
Westl. Länder*	14.987.588	17,80	0,93	1,97	2,64	1,34	3,38	4,72	0,24	6,89	8,11	1,07
Flächenländer	13.909.211	17,49	0,89	1,88	2,55	1,38	3,37	4,41	0,22	6,71	7,77	1,09
Brandenburg	484.765	16,79	0,47	2,51	5,03	1,28	3,96	7,73	0,23	9,28	11,69	0,94
Meckl.-Vorp.	327.452	8,77	0,69	5,45	6,06	1,47	4,35	7,17	0,21	13,67	11,52	1,26
Sachsen	758.135	17,41	0,90	2,46	3,10	1,15	3,37	5,44	0,09	7,60	8,82	1,06
Sachsen-Anh.	444.874	18,68	0,47	1,97	2,11	1,77	3,53	5,91	0,04	6,32	9,44	0,87
Thüringen	422.507	23,77	0,73	2,41	2,31	1,42	2,88	5,59	0,08	6,88	8,47	1,09
Östl. Länder	2.437.733	17,46	0,68	2,77	3,56	1,38	3,56	6,24	0,12	8,39	9,80	1,03
BRD insges.	17.425.321	17,75	0,89	2,08	2,77	1,35	3,41	4,93	0,22	7,10	8,34	1,06

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin; ** § 28: im laufenden Jahr beendete Hilfen

Hinsichtlich der jeweiligen Leistungsparagrafen und ihrer Teilsummen entspricht der Tabellenaufbau dem der Tabelle 1. Bezüglich des Verhältnisses der nicht-stationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen (rechte Spalte) wurde der Berechnungsmodus hier nun allerdings verändert. Nachdem diese Relation in Tabelle 1 aus den dort erläuterten Gründen ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung (§ 28) erfolgte, ist diese Hilfeart nun in einer spezifizierten Gewichtung mit eingerechnet. Um zu vermeiden, dass die vergleichsweise sehr hohen absoluten Fallzahlen die Diskrepanzen in der Summe aller anderen nicht-stationären Hilfen im Vergleich der Bundesländer nivellieren, sind die absoluten Fallzahlen der Hilfen nach § 28 mit lediglich 10% in die Berechnungen eingegangen.¹³ Dadurch bleiben die Differenzen in der länderspezifischen Nutzung dieser Hilfeart erhalten, sie werden gleichzeitig aber in eine Dimension transferiert, die ohne Nivellierungseffekte in die Berechnung des Summeneckwerts der ambulanten Hilfen einfließen kann. Damit wird es möglich, ergänzend zu dem bisherigen Befund eine Gesamteinschätzung des ambulanten versus des stationären Bereichs unter Berücksichtigung aller in der amtlichen Statistik erfassten nicht-stationären Hilfen vorzunehmen, so dass auch landesspezifischen Akzentuierungen innerhalb des nicht-stationären Sektors in der Vergleichsperspektive Rechnung getragen werden kann.

Auch in dieser insoweit vollständigeren Abbildung des Hilfesgeschehens bestätigt sich die Spitzenstellung Baden-Württembergs in der Nutzung der ambulanten Hilfen gegenüber dem stationären Bereich. Der Gewichtungsfaktor liegt mit 1,51 nicht-stationären Hilfen je 1 stationäre Hilfe erheblich über dem der westlichen Länder (1,07) und dem der dortigen Flächenländer (1,09), und er hebt sich zudem auch hier sehr klar

¹³ Die Gewichtung auf 10% ist darin begründet, dass die Fallzahlen – und damit auch der Eckwert – der Hilfen nach § 28 bei dieser Setzung in einer Größenordnung liegen, die dem Wert der einzelnen anderen nicht-stationären Hilfen relational gut entspricht. So können Nivellierungseffekte am besten vermieden werden.

von dem der nachfolgenden Länder (Folgewert: 1,21) ab. Hinsichtlich der jeweiligen Hilfearten bietet die Tabelle 2 vielfältige Informationen zur spezifischen Inanspruchnahme in den jeweiligen Bundesländern, die im Kontext dieses Berichtes jedoch nur aus dem Blickwinkel der Standortbestimmung für Baden-Württemberg erörtert werden sollen. Deutlich wird allemal, dass die hilfeartbezogenen Eckwerte im Vergleich der Bundesländer erheblich streuen, was insbesondere auch für die stationären Hilfen gilt.

Betrachtet man nun im Blick auf Baden-Württemberg die relative Inanspruchnahme der einzelnen Hilfearten, dann ergibt sich folgendes Bild:

nicht-stationär:

- die Erziehungsberatung (§ 28) wurde mit 15,23 Hilfen je 1000 unterdurchschnittlich genutzt (BRD alt: 17,80; Flächenländer: 17,49),
- die soziale Gruppenarbeit (§ 29) lag demgegenüber mit einem Eckwert von 1,64 erheblich über den Gesamtwerten (BRD alt: 0,93; Flächenländer: 0,89),
- die Hilfe durch Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer (§ 30) kommt mit 1,59 auf einen unterdurchschnittlichen Wert (BRD alt: 1,97; Flächenländer: 1,88),
- die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) war mit 2,97 Hilfen überdurchschnittlich stark ausgebaut (BRD alt: 2,64; Flächenländer: 2,55),
- und auch bei der Tagesgruppe zeigt sich mit einem Eckwert von 1,83 eine spürbar überdurchschnittliche Leistungsdichte (BRD alt: 1,34; Flächenländer: 1,38);

stationär:

- in der Summe der stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§§ 33, 34) belief sich der Eckwert für Baden-Württemberg auf 5,95 und lag damit gravierend unter dem der Flächenländer (7,77),
- die Hilfe in Vollzeitpflege lag mit einem Eckwert von 2,81 gegenüber den westlichen Bundesländern nicht nur deutlich unter deren Gesamtwert (3,38; Flächenländer: 3,37), sondern Baden-Württemberg wies diesbezüglich, nur sehr geringfügig über den Werten von Hessen und Bayern, die drittniedrigste Inanspruchnahme auf,
- was dem Kernbefund nach ganz ähnlich für die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) gilt, bezüglich derer Baden-Württemberg mit einem Eckwert von 3,51 ganz erheblich unter dem Wert der westlichen Länder (4,72; Flächenländer: 4,41) lag und hier, hinter Bayern (3,24), die zweitniedrigste Hilfehäufigkeit aufwies.

Gut erkennbar ist in dieser Tabelle im Übrigen der quantitativ marginale Stellenwert der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung (§ 35), die in allen Bundesländern eine sehr geringe Rolle spielt, wobei der Eckwert für Baden-Württemberg (0,21) auf dem Niveau der Werte der westlichen Bundesländer (0,24) und der dortigen Flächenländer (0,22) lag.

Im Blick auf die Bedeutung der Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) ist im Übrigen zu bedenken, dass deren ohnehin erhebliche quantitative Bedeutung im Kanon der nicht-stationären Hilfen sowohl in den westlichen Ländern wie insbesondere auch in Baden-Württemberg faktisch noch höher liegt, als dies in den Datenaufbereitungen der Tabelle 2 erkennbar ist. Anders als bei allen anderen Hilfen bildet die Statistik bei dieser Hilfeart nicht die Fallzahl der geförderten jungen Menschen, sondern die der geförderten Familien ab. Das bedeutet, dass über diese Hilfeform, die überwiegend für Familien mit jüngeren und mehreren Kindern gewährt wird, de facto wesentlich mehr Kinder erreicht wurden, als dies in den Tabellen erkennbar ist. Nachdem nach internen Auswertungen des Statistischen Bundesamtes davon ausgegangen werden kann, dass in diesen Familien durchschnittlich 2,3 Kinder ständig dort leben,¹⁴ bedarf es letztlich in der fachlichen Einschätzung des Stellenwertes dieser Hilfen einer um diesen Faktor ergänzten Gewichtung. Bezieht man diesen Aspekt auf Baden-Württemberg, dann errechnet sich aus den in Tabelle 1 ausgewiesenen 7.159 Familien eine Größenordnung von etwa 16.450 geförderten Kindern. Der Eckwert erhöhte sich in dieser Betrachtung von 2,97 auf 6,83. Dies unterstreicht die herausragende Bedeutung, die diese Hilfeform

¹⁴ Auskunft im Ergebnis informeller Recherchen des Landesjugendamtes beim Statistischen Bundesamt



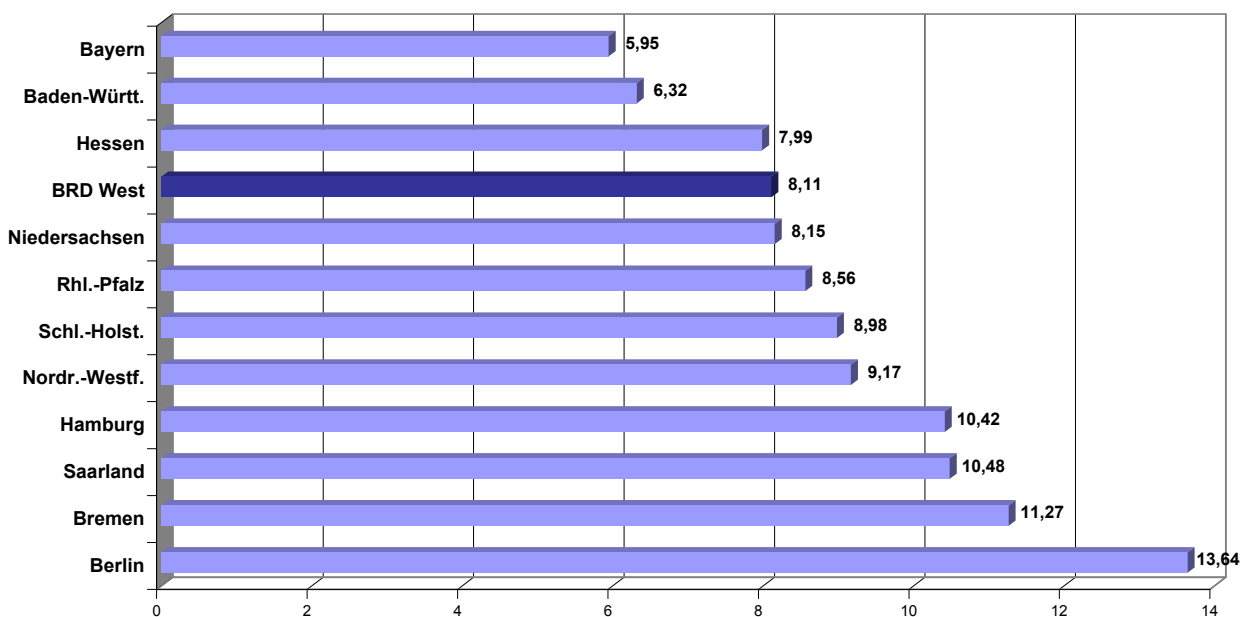
im Segment der nicht-stationären Hilfen in Baden-Württemberg – wie dem Grunde nach auch in allen anderen Bundesländern – spielt. Zudem verschiebt sich in dieser Perspektive das Verhältnis von nicht-stationären zu stationären Hilfen hin zu einem noch spürbar stärkeren Gewicht des nicht-stationären Bereichs.

Resümiert man die bisherigen Standortbestimmungen für Baden-Württemberg in einer Gesamtperspektive, dann ergeben sich folgende Einschätzungen. Nachdem sich bereits in Tabelle 1 gezeigt hatte, dass der nicht-stationäre Bereich in Baden-Württemberg vergleichsweise gut ausgebaut ist, zeigt sich nun, dass dies insbesondere auf die überdurchschnittlichen Leistungsdichten bei den Hilfen nach § 29 (Soziale Gruppenarbeit), § 31 (Sozialpädagogische Familienhilfe) und § 32 (Tagesgruppen) zurückgeht, während das Leistungsprofil der Hilfen nach § 28 (Erziehungsberatung) und nach § 30 (Erziehungsbeistand / Betreuungshelfer) unterdurchschnittlich ausgeprägt war. Diese unterschiedliche Bedeutung der Hilfearten könnte Anlass geben, darüber nachzudenken, woran es liegt, und ob es im Sinne der Verfügbarkeit breit gefächelter Hilfoptionen sachgerecht ist, dass einzelne Hilfearten vergleichsweise wenig genutzt werden. Diese Fragen können jedoch nur aus der Perspektive und im Blick auf die Situation in den einzelnen Stadt- und Landkreisen innerhalb Baden-Württembergs angemessen reflektiert werden, zumal sich die diesbezüglichen Leistungsprofile und damit die Ausgangslagen im Vergleich der Kreise, wie die Analysen in Kapitel II zeigen werden, nicht unerheblich unterscheiden.

Ein weiterer, sowohl in fachplanerischer wie auch in jugendhilfe- und kommunalpolitischer Sicht wichtiger Befund besteht darin, dass Baden-Württemberg bei der Inanspruchnahme der Fremdunterbringungen (Summe §§ 33, 34) mit 6,32 Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen (nach Bayern: 5,95) die deutlich niedrigste Inanspruchnahme stationärer Hilfen im gesamten Bundesgebiet aufweist. Dabei gilt nicht nur, dass der Eckwert deutlich unter den Werten der westlichen Bundesländer und der dortigen Flächenländer insgesamt liegt. Die vergleichsweise sehr niedrige Inanspruchnahme in Baden-Württemberg (und in Bayern) dokumentiert sich vor allem darin, dass sich beide Länder, wie das folgende Schaubild zeigt, geradezu sprunghaft von der Eckwertverteilung aller anderen Bundesländer abheben.

16

Schaubild 3:
Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 41) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den westlichen Bundesländern im Jahr 2005 (Summe 31.12.2005 und im Jahr 2005 beendete Hilfen)



Das Schaubild verdeutlicht, dass Baden-Württemberg und Bayern als Ausreißer am unteren Ende der Eckwertverteilung beschrieben werden können. Zwar muss eine niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen – auf diesen Sachverhalt ist mit Nachdruck hinzuweisen – per se keineswegs Indiz für eine besonders „gute“ oder gar „bedarfsgerechte“ Jugendhilfepraxis sein, da es keinen gültigen Maßstab dafür gibt, welcher Eckwert angemessen wäre, und eine niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen zumindest dem Grunde nach beispielsweise auch Folge restriktiver Hilfestellung sein kann.¹⁵ In der Gesamtschau der bisherigen Analysen ist allerdings festzuhalten, dass Baden-Württemberg – wie tendenziell auch Bayern – einen sehr starken Ausbau der ambulanten und der teilstationären Hilfen betrieben haben. Diese fachlichen Entwicklungen, die so im Übrigen nur im konstruktiven Zusammenwirken der Jugendämter und der freien Träger gestaltet werden konnten, sind sicher ein Faktor, der die geringe Inanspruchnahme der stationären Hilfen begünstigt. Der Frage, inwieweit möglicherweise weitere objektivierbare Faktoren zu dieser geringen Inanspruchnahme der Hilfen beigetragen haben, wird an späterer Stelle noch ausführlicher nachgegangen.¹⁶

I.2 Die Veränderungsdynamik im Zeitraum vom Jahr 2000 zum Jahre 2005

Im Anschluss an die Querschnittbetrachtungen zur Situation im Jahr 2005 geht es nun in der Längsschnittperspektive um die Analyse der Veränderungsdynamiken im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005. Da es in dieser bundesländervergleichenden Standortbestimmung darum geht, wesentliche Kerntendenzen abzubilden, werden die nicht-stationären Hilfen nach §§ 29-32 in Tabelle 3 lediglich summarisch dargestellt und die Hilfen der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelfallhilfe (§ 35) wegen deren quantitativ marginalen Rolle gar nicht berücksichtigt. Die Hilfen nach § 28 sind aus den bereits genannten Gründen gesondert ausgewiesen. Die Tabelle ist so aufgebaut, dass neben den jeweiligen Fallzahlen beider Jahre deren prozentuale Veränderung im Beobachtungszeitraum ausgewiesen ist.

¹⁵ Ein sicher drastisches, dafür aber ausgesprochen anschauliches Beispiel dafür sind die Vorgänge, die im Herbst 2007 bezüglich der Hilfepraxis in Halle/Saale bundesweit in die öffentliche (vgl. z.B. FAZ 7.11.2007) und die fachöffentliche (vgl. z.B. Merten 2007) Kritik gerieten; s.a. Wiesner 2007

¹⁶ siehe Kapitel V.1.1

**Tabelle 3: Veränderung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung 2000 bis 2005 (einschl. § 41)
(Summe 31.12.2000/2005 und im Jahr 2000/2005 beendete Hilfen)**

	§ 28**			§§ 29-32			§ 33			§ 34			§§ 33, 34			x ambul (§§ 29-32) : 1 FU (§§ 33,34)		
	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %
Baden-Württ.	33282	36719	10	13699	19370	41	6606	6773	3	9406	8467	-10	16012	15240	-5	0,86	1,27	49
Bayern	36228	41138	14	9599	15523	62	6905	7404	7	10288	8882	-14	17193	16286	-5	0,56	0,95	71
Berlin	19293	17605	-9	7696	5945	-23	2969	1957	-34	9105	6546	-28	12074	8503	-30	0,64	0,70	10
Bremen	2086	2189	5	536	812	51	564	693	23	805	756	-6	1369	1449	6	0,39	0,56	43
Hamburg	3603	3790	5	2542	3180	25	1174	1208	3	2425	2193	-10	3599	3401	-6	0,71	0,94	32
Hessen	18764	22046	17	5990	8569	43	3257	3369	3	6663	6876	3	9920	10245	3	0,60	0,84	39
Niedersachsen	27865	31648	14	10146	14445	42	6270	6725	7	7976	7870	-1	14246	14595	2	0,71	0,99	39
Nordrh.-Westf.	69907	80496	15	16715	23705	42	14125	15432	9	21108	20984	-1	35233	36416	3	0,47	0,65	37
Rhl.-Pfalz	11069	14400	30	4417	6955	57	2874	3222	12	4005	4381	9	6879	7603	11	0,64	0,91	42
Saarland	1582	2034	29	1959	1647	-16	833	805	-3	1433	1410	-2	2266	2215	-2	0,86	0,74	-14
Schleswig-Holst.	12427	14734	19	3007	3084	3	2940	3132	7	2963	2411	-19	5903	5543	-6	0,51	0,56	9
West. Länder*	236106	260677	10	76306	103235	35	48517	50720	5	76177	70776	-7	124694	121496	-3	0,61	0,85	39
Flächenländer	211124	243215	15	65532	93298	42	43810	46862	7	63842	61281	-4	107652	108143	0	0,61	0,86	42
Brandenburg	6355	8138	28	3308	4501	36	2064	1918	-7	4075	3749	-8	6139	5667	-8	0,54	0,79	47
Meckl.-Vorpom.	3027	2871	-5	4368	4477	2	1461	1423	-3	2916	2349	-19	4377	3772	-14	1,00	1,19	19
Sachsen	11977	13197	10	5817	5764	-1	2619	2557	-2	5850	4128	-29	8469	6685	-21	0,69	0,86	26
Sachsen-Anhalt	7382	8309	13	3276	2811	-14	1817	1571	-14	3389	2628	-22	5206	4199	-19	0,63	0,67	6
Thüringen	9726	10043	3	2728	2905	6	1384	1218	-12	2663	2360	-11	4047	3578	-12	0,67	0,81	20
Östl. Länder	38467	42558	11	19497	20458	5	9345	8687	-7	18893	15214	-19	28238	23901	-15	0,69	0,86	24
BRD insges.	274573	301650	10	95803	123693	29	57862	59407	3	95070	85990	-10	152932	145397	-5	0,63	0,85	36

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin; ** § 28: im laufenden Jahr beendete Hilfen



Ein erste, grundlegende Feststellung läuft darauf hinaus, dass die Fallzahlen aller nicht-stationären Hilfen (§ 28 wie auch §§ 29-32) im Beobachtungszeitraum in fast allen westlichen Ländern spürbar zugenommen haben. Einzige tatsächliche Ausnahme¹⁷ ist der Stadtstaat Berlin, in dem die Entwicklungen jedoch im Zusammenhang mit gravierenden fiskalisch-restriktiven Steuerungsvorgaben stehen, die dort seit dem Jahr 2003 verfügt wurden.¹⁸ Auch Baden-Württemberg lag in diesem Generaltrend spürbar zunehmender Hilfebedarfe und verzeichnete bei den Hilfen nach §§ 29 - 32 mit 41 Prozent eine Steigerungsrate, die höher als der Zuwachs der westlichen Bundesländer insgesamt (plus 35 Prozent) ausfiel. Dieser Summenwert der westlichen Länder war aber stark durch die spezifischen Berliner Entwicklungen beeinflusst, was sich auch darin zeigt, dass sich die Zuwachsdynamik der westlichen Flächenländer auf 42 Prozent belief. Somit ist der starke Anstieg der nicht-stationären Fallzahlen in Baden-Württemberg in diesem Fünfjahreszeitraum keineswegs Ausdruck auffälliger oder gar untypischer Entwicklungen, sondern er entspricht in Tendenz und Umfang ziemlich genau der Gesamtdynamik der westlichen Flächenländer. Etwas anders sieht die Entwicklung bei der Erziehungsberatung (§ 28) aus. Hier prägte sich die Zuwachsdynamik in Baden-Württemberg mit plus 10 Prozent gegenüber den anderen Flächenländern (plus 15 Prozent) unterdurchschnittlich aus.

Hinsichtlich der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34) fällt – im Sinne eines weiteren grundlegenden Befundes – auf, dass deren Fallzahl trotz der erheblichen Stärkung des nicht-stationären Sektors in der Summe der westlichen Bundesländer nur sehr geringfügig (minus 3 Prozent) beziehungsweise bezüglich der westlichen Flächenländer gar nicht rückläufig war. Hinsichtlich der Veränderungen in den einzelnen Bundesländern wird deutlich, dass Baden-Württemberg mit minus 5 Prozent zu den Flächenländern gehört, in denen die stationären Fallzahlen leicht zurückgingen. Auch innerhalb des stationären Bereichs lag Baden-Württemberg damit in der Grundtendenz der Flächenländer, indem die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) mit 3 Prozent leicht zu- und die in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (hier um 10 Prozent) abnahmen. Damit korrespondieren auch die stationären Fallzahldynamiken in Baden-Württemberg in ihren Kern-tendenzen mit denen der westlichen Bundesländer, bei einem geringfügig überdurchschnittlichen Fallzahl-rückgang.

19

Berechnet man ergänzend zur Einschätzung der Gesamtfallzahlentwicklung die Summe der nicht-stationären und der stationären Hilfen, dann kommt man zu dem Ergebnis, dass die Fallzahlsumme der westlichen Flächenländer von 173.184 im Jahr 2000 auf 201.441 im Jahr 2005 und damit um 28.257 Fälle beziehungsweise 16 Prozent zugenommen hat. Mit einem Anstieg von 29.711 auf 34.610 Hilfen (plus 4899 bzw. 16 Prozent) entsprach auch die Gesamtfallzahlentwicklung in Baden-Württemberg der Dynamik der westlichen Länder.

Bei der Entwicklung des Gewichtungsverhältnisses von ambulanten und teilstationären (§§ 29-32) gegenüber den stationären (§§ 33, 34) Hilfen errechnet sich für Baden-Württemberg ein Bedeutungszugewinn des nicht-stationären Sektors um 49 Prozent. Diese gegenüber den westlichen Ländern (plus 39 Prozent) und auch den westlichen Flächenländern (plus 42 Prozent) überdurchschnittliche Ausbaudynamik ist auch deshalb bemerkenswert, weil die nicht-stationären Hilfen in Baden-Württemberg bereits im Jahr 2000 (seinerzeit gleichauf mit dem Saarland) die im Bundesländervergleich höchste Gewichtung hatten, so dass Baden-Württemberg seine Spitzenstellung im quantitativen Stellenwert des ambulanten Bereichs noch ausgebaut hat. Insofern hat es also in dem Fünfjahreszeitraum kein „Ausruhen“ auf dem bereits Ende der 1990er Jahre erreichten, vergleichsweise hohen Ausbaustand der nicht-stationären Hilfen gegeben, sondern die Bedeutung dieser Leistungsbereiche wurde offenkundig weiter nachhaltig gestärkt.

Um die bislang auf den Veränderungsdynamiken der absoluten Fallzahlen basierenden Vergleichsbetrachtungen weiter vertiefen zu können, weist die folgende Tabelle die Entwicklungen der Inanspruchnahme der

17 Der für das Saarland abgebildete Rückgang ist allein Folge eines schwerwiegenden Meldefehlers, der in der amtlichen Statistik nicht mehr bereinigt werden konnte (Quelle: Bilateraler Fachaustausch der Landesjugendämter Saarland und Baden-Württemberg)

18 vgl. z.B. *Schruth* 2003; Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Berlin 2003



Hilfen umgerechnet in Eckwerte je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen aus. Der Aufbau der Tabelle entspricht weitgehend dem der Tabelle 3. Anders als dort weist die rechte Spalte hier jedoch nicht die Gewichtung der ambulanten gegenüber den stationären Hilfen aus, da diese Relation in der Fallzahl- und in der Eckwertquotierung identisch bleibt. Im Interesse zusätzlicher Informationsgewinnung ist statt dessen die Veränderung in der quantitativen Bedeutung der Vollzeitpflege gegenüber den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen als Prozentanteil der Vollzeitpflege an den Fremdunterbringungen berechnet.

Tabelle 4: Veränderungen der Eckwerte der Hilfen zur Erziehung je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen von 2000 bis 2005 (einschl. § 41; Summe 31.12.2000/2005 und im Jahr 2000/2005 beendete Hilfen)

	§ 28**			§§ 29-32			§ 33			§ 34			§§ 33, 34			Anteil § 33 an §§ 33, 34		
	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	2000	2005	Veränd. in %	in Prozent		Veränderung in Prozent
																2000	2005	
Baden-Württ.	13,53	15,23	13	5,57	8,04	44	2,69	2,81	5	3,82	3,51	-8	6,51	6,32	-3	41	44	8
Bayern	12,96	15,02	16	3,43	5,67	65	2,47	2,70	9	3,68	3,24	-12	6,15	5,95	-3	40	45	13
Berlin	28,48	28,25	-1	11,36	9,54	-16	4,38	3,14	-28	13,44	10,50	-22	17,83	13,64	-23	25	23	-6
Bremen	15,84	17,02	7	4,07	6,31	55	4,28	5,39	26	6,11	5,88	-4	10,39	11,27	8	41	48	16
Hamburg	10,98	11,61	6	7,75	9,74	26	3,58	3,70	3	7,39	6,72	-9	10,97	10,42	-5	33	36	9
Hessen	14,28	17,19	20	4,56	6,68	47	2,48	2,63	6	5,07	5,36	6	7,55	7,99	6	33	33	0
Niedersachsen	15,22	17,68	16	5,54	8,07	46	3,43	3,76	10	4,36	4,40	1	7,78	8,15	5	44	46	5
Nordrhein-Westf.	17,12	20,27	18	4,09	5,97	46	3,46	3,89	12	5,17	5,28	2	8,63	9,17	6	40	42	6
Rhl.-Pfalz	11,99	16,22	35	4,78	7,83	64	3,11	3,63	17	4,34	4,93	14	7,45	8,56	15	42	42	1
Saarland	6,99	9,63	38	8,66	7,79	-10	3,68	3,81	3	6,33	6,67	5	10,01	10,48	5	37	36	-1
Schleswig-Holst.	20,09	23,88	19	4,86	5,00	3	4,75	5,08	7	4,79	3,91	-18	9,54	8,98	-6	50	57	13
Westl. Länder*	15,35	17,80	16	4,96	6,89	39	3,15	3,38	7	4,95	4,72	-5	8,10	8,11	0	39	42	8
Flächenländer	14,82	17,49	18	4,60	6,71	46	3,07	3,37	10	4,48	4,41	-2	7,56	7,77	3	41	43	5
Brandenburg	10,98	16,79	53	5,72	9,28	62	3,57	3,96	11	7,04	7,73	10	10,61	11,69	10	34	34	1
Meckl.-Vorpom.	7,40	8,77	18	10,68	13,67	28	3,57	4,35	22	7,13	7,17	1	10,70	11,52	8	33	38	13
Sachsen	13,20	17,41	32	6,41	7,60	19	2,89	3,37	17	6,45	5,44	-16	9,33	8,82	-6	31	38	24
Sachsen-Anhalt	13,36	18,68	40	5,93	6,32	7	3,29	3,53	7	6,13	5,91	-4	9,42	9,44	0	35	37	7
Thüringen	18,70	23,77	27	5,25	6,88	31	2,66	2,88	8	5,12	5,59	9	7,78	8,47	9	34	34	0
Östl. Länder	12,96	17,46	35	6,57	8,39	28	3,15	3,56	13	6,37	6,24	-2	9,52	9,80	3	33	36	9
BRD insges.	14,96	17,75	19	5,22	7,10	36	3,15	3,41	8	5,18	4,93	-5	8,33	8,34	0	38	41	8

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin; ** § 28: im laufenden Jahr beendete Hilfen





Gegenüber den Datenaufbereitungen in Tabelle 3 fällt auf, dass sich die prozentualen Veränderungen der Eckwerte bei negativen Werten geringer und bei positiven Werten stärker ausprägen als dies bei den absoluten Fallzahlen der Fall war. Hier kommt der Sachverhalt zum Tragen, dass die Population der 0- bis unter 21-Jährigen im Beobachtungszeitraum bereits rückläufig war. Gravierend schlägt dieser systematische Einbezug des demografischen Faktors im Übrigen in den östlichen Bundesländern zu Buche. Während die Fallzahlentabelle für diese nahezu durchgängig durchaus auch stärkere prozentuale Rückgänge aufwies, zeigt sich nun, dass dahinter nahezu ebenso durchgängig faktische Zuwächse bei der relativen Inanspruchnahmehäufigkeit der Hilfen stehen. Erkennbar wird in dem Zusammenhang auch, dass der relative Hilfebedarf dort spürbar höher ist als in den westlichen Ländern.

Für Baden-Württemberg zeigt sich vor diesem Hintergrund, dass die relative Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen (§§ 29-32) um 44 Prozent zunahm, und dass der Rückgang der stationären Hilfen (§§ 33, 34) mit minus 3 Prozent geringer ausfiel, als die absolute Fallzahlentwicklung dies erkennen ließ. Für die Summe der westlichen Flächenländer gilt, dass die relative Inanspruchnahme der stationären Hilfen, trotz des erheblichen Zuwachses im nicht-stationären Bereich um 46 Prozent, mit einem Plus von 3 Prozent sogar leicht anstieg.

Einen unterdurchschnittlichen Zuwachs verzeichnete Baden-Württemberg mit plus 13 Prozent gegenüber einem Anstieg um 18 Prozent in der Summe der Flächenländer bei der Erziehungsberatung (§ 28). Dieser Befund zur Inanspruchnahme dieser besonders niederschweligen Hilfeart ist deshalb bemerkenswert, weil Baden-Württemberg, wie in der Tabelle 4 ebenfalls ersichtlich, bereits im Jahr 2000 einen unterdurchschnittlichen Eckwert aufwies. Das bedeutet, dass sich die im Vergleich zu den anderen Bundesländern bereits 2000 unterdurchschnittliche Inanspruchnahme dieser Hilfeart im Beobachtungszeitraum noch stärker ausgeprägt hat.

22

In besonderer Weise tritt die geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen in Baden-Württemberg (und in Bayern) zu Tage, wenn man in dieser Längsschnittperspektive nun einen weiteren Aspekt hinzu zieht. Nachdem bereits in Tabelle 2 deutlich geworden war, dass diese beiden Bundesländer im Jahr 2005 eine ausgesprochen niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen hatten, so wird nun erkennbar, dass sich deren Position gegenüber der Ausgangslage im Jahr 2000 noch weiter in diese Sondersituation am unteren Ende der Häufigkeitsverteilung hinein bewegt hat. Tatsache nämlich ist, dass die schon im Jahr 2000 sehr niedrigen Fremdunterbringungseckwerte dieser beiden Bundesländer weiter rückläufig waren, während sie in nahezu allen anderen Flächenländern zulegen. Diese Entwicklungen sind im Übrigen auch empirischer Beleg dafür, dass die westlichen Bundesländer bezüglich der Häufigkeiten stationärer Hilfen auseinander driften. Die regionalen Disparitäten im Vergleich dieser Bundesländer nehmen also zu.¹⁹

Hinsichtlich des quantitativen Stellenwertes der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) gegenüber denen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) zeigen sich im Vergleich der Jahre 2000 und 2005 nur geringfügige Verschiebungen, und zwar zu Gunsten der Vollzeitpflege. In den westlichen Ländern insgesamt und den dortigen Flächenländern legt der Anteil der Vollzeitpflege um 3 beziehungsweise 2 Prozentpunkte zu. Dies entspricht, gemessen an der Ausgangsbasis des Jahres 2000, einem Bedeutungszuwachs um 8 beziehungsweise 5 Prozent. Betrachtet man die Entwicklungen in den einzelnen Ländern, so zeichnet sich weit überwiegend ein leichter Zugewinn bei dieser Hilfeart ab. Die baden-württembergische Entwicklung lag mit einer Zunahme um 3 Prozentpunkte (relativ: plus 8 Prozent) genau in diesem Trend.

Die Befunde zur Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung anhand der Eckwerte unterstreichen die bereits anhand der absoluten Fallzahlen ersichtliche Tendenz eines steigenden Hilfebedarfs für junge Menschen und deren Familien in nahezu allen Bundesländern. Berechnet man den Gesamteckwert aus nicht-stationären (§§ 29-32) und stationären (§§ 33, 34) Hilfen für die westlichen Flächenländer, so ergibt sich eine Steigerung von 12,16 Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2000 auf 14,45 Hil-

¹⁹ Inwieweit diese Tendenz auch für die Verhältnisse *innerhalb* des Bundeslandes Baden-Württemberg gilt, wird in Kapitel II.2.2 näher untersucht

fen im Jahr 2005, somit ein Anstieg um 19 Prozent.²⁰ Für Baden-Württemberg errechnet sich eine Eckwertsteigerung von 12,08 Hilfen im Jahr 2000 auf 14,36 im Jahr 2005, so dass die Zunahme in der Häufigkeit aller Hilfen in hohem Maße mit den Entwicklungen der westlichen Länder korrespondiert. Die östlichen Länder sehen sich im Übrigen mit etwas niedrigeren Hilfezuwächsen in einer Größenordnung von „nur“ 13 Prozent konfrontiert. Dies darf jedoch nicht darüber hinweg täuschen, dass sich die relative Inanspruchnahme der Hilfen dort mit 16,09 Hilfen im Jahr 2000 und 18,19 Hilfen im Jahr 2005 deutlich über der westlichen Länder bewegte.

Zum Abschluss der Längsschnitt-Betrachtungen sollen nun zwei Kernbefunde der bisherigen Standortbestimmungen für Baden-Württemberg – die sehr niedrige Inanspruchnahme der stationären Hilfen und die starke Gewichtung des nicht-stationären Sektors – dahin gehend überprüft werden, ob es sich dabei um jüngere Tendenzen aus dem Beobachtungszeitraum der Jahre 2000 bis 2005 oder um bereits längerfristige Kontinuitäten im Inanspruchnahmeprofil der Hilfen zur Erziehung handelt. Die folgende Tabelle weist die diesbezüglich relevanten Kennzahlen, die Gewichtungsquotienten der Häufigkeit, mit der nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32) auf eine 1 Fremdunterbringung (§§ 33, 34) entfielen, und die Fremdunterbringungseckwerte je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen für den Zehnjahreszeitraum von 1995 über 2000 bis zum Jahr 2005 aus.

Tabelle 5: Veränderungen im Gewichtungsverhältnis nicht-stationärer und stationärer Hilfen sowie im Fremdunterbringungseckwert im Zeitraum 1995 bis 2005 (Summe 31.12. und im Jahr beendete Hilfen)

	§§ 29-32 je 1 Hilfe §§ 33, 34			§§ 33, 34 Hilfen je 1000 0- unter 21-J.		
	1995	2000	2005	1995	2000	2005
Baden-Württemberg	0,57	0,86	1,27	6,47	6,51	6,32
Bayern	0,38	0,56	0,95	5,97	6,15	5,95
Berlin	0,41	0,64	0,70	17,55	17,83	13,64
Bremen	0,61	0,39	0,56	13,84	10,39	11,27
Hamburg	0,31	0,71	0,94	10,25	10,97	10,42
Hessen	0,45	0,60	0,84	7,50	7,55	7,99
Niedersachsen	0,47	0,71	0,99	7,79	7,78	8,15
Nordrhein-Westfalen	0,35	0,47	0,65	8,41	8,63	9,17
Rhl.-Pfalz	0,33	0,64	0,91	7,94	7,45	8,56
Saarland	0,65	0,86	0,74	10,41	10,01	10,48
Schleswig-Holstein	0,47	0,51	0,56	9,03	9,54	8,98
Westl. Länder*	0,42	0,61	0,85	8,07	8,10	8,11
Flächenländer	0,42	0,61	0,86	7,46	7,56	7,77
Brandenburg	0,25	0,54	0,79	11,15	10,61	11,69
Meckl.-Vorpommern	0,64	1,00	1,19	9,92	10,70	11,52
Sachsen	0,32	0,69	0,86	9,18	9,33	8,82
Sachsen-Anhalt	0,39	0,63	0,67	7,57	9,42	9,44
Thüringen	0,42	0,67	0,81	7,62	7,78	8,47
Östl. Länder	0,38	0,69	0,86	9,07	9,52	9,80
BRD insges.	0,41	0,63	0,85	8,25	8,33	8,34

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin

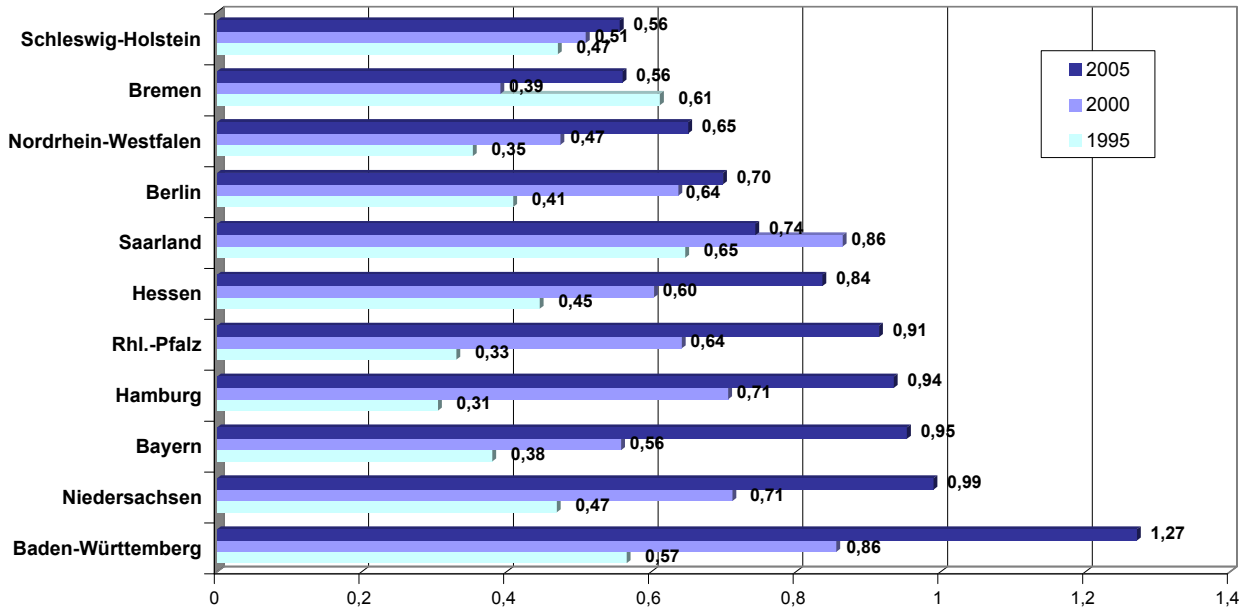
Anhand dieser Tabelle ist ersichtlich, dass die Werte Baden-Württembergs bezüglich des Gewichtungsverhältnisses der nicht-stationären Hilfen durchgängig überdurchschnittlich hoch, und dass die Fremdunterbringungseckwerte über den gesamten Zeitraum erkennbar unter dem Wert der westlichen Länder und der dortigen Flächenländer lagen. Übersichtlicher lassen sich die baden-württembergischen Entwicklungen gegenüber denen der anderen Bundesländer einordnen, wenn man die Veränderungsdynamiken der einzelnen Länder über die drei herangezogenen Zeitpunkte in grafischer Aufbereitung betrachtet.

²⁰ Dabei sind die Hilfen, die im nicht-stationären Bereich originär auf der Grundlage der § 27 durchgeführt wurden, und die in den letzten Jahren jedenfalls in Baden-Württemberg deutliche Zuwachsraten verzeichneten (vgl. Kapitel II.2.2), noch gar nicht berücksichtigt, da sie im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erst ab dem Jahr 2007 erhoben werden.



Schaubild 4:

**Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32, 41) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34, 41)
in den westlichen Bundesländern
in den Jahren 1995, 2000 und 2005 (Summe 31.12. und im jeweiligen Jahr beendete Hilfen)**



24

Gut erkennbar wird hier, dass Baden-Württemberg bereits im Jahr 1995 – seinerzeit gemeinsam mit Bremen und dem Saarland – zur Gruppe der Bundesländer gehörte, in denen die nicht-stationären Hilfen eine vergleichsweise starke Rolle spielten. Im Übrigen wird hier aber auch deutlich, dass selbst in dieser „Spitzengruppe“ maximal 0,66 nicht-stationäre Hilfen auf 1 Fremdunterbringung kamen, so dass der stationäre Sektor das Feld der Hilfen zur Erziehung Mitte der 1990er Jahre noch eindeutig dominierte.²¹ Zum Jahr 2000 baute Baden-Württemberg diesen Leistungsbereich, ebenso wie das Saarland, weiter spürbar aus, so dass diese beiden Bundesländer zu diesem Zeitpunkt eine erkennbare Spitzenstellung gegenüber den anderen Bundesländern einnahmen, die allerdings alle – mit Ausnahme Bremens – ebenfalls einen durchaus bemerkenswerten weiteren Ausbau dieser Hilfearten betrieben. Im dann folgenden Fünfjahreszeitraum ließ Baden-Württemberg in dieser Ausbaudynamik nicht nach, so dass es mit einem Gewichtungsfaktor von 1,27 nicht-stationären Hilfen je 1 Fremdunterbringung im Jahr 2005 einen Spitzenwert aufwies, der sich deutlich von dem aller anderen Länder abhob.²² Damit trat auch bundesweit erstmals die Situation ein, dass die nicht-stationären Hilfen in einem Bundesland quantitativ bedeutsamer waren als der stationäre Bereich. Insgesamt betrachtet bedeutet dies für Baden-Württemberg, dass hier bereits seit längerem eine Jugendhilfepraxis besteht, die in kritischen Phasen des Erziehungsgeschehens in hohem Maße auf die Stärkung der Erziehungskraft in den Familien setzt. Darüber hinaus zeigt diese langjährige Entwicklungslinie, dass die starke Nutzung nicht-stationärer Hilfen in Baden-Württemberg für ein Kontinuum fachlicher Entwicklungen steht, das insoweit nicht Ausdruck kurzfristiger Umsteuerungsintentionen unter schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen ist. Gleichwohl ist sicherlich nicht auszuschließen, dass auch solche Einflüsse mancherorts Entwicklungsprozesse stärker mit beeinflussen.

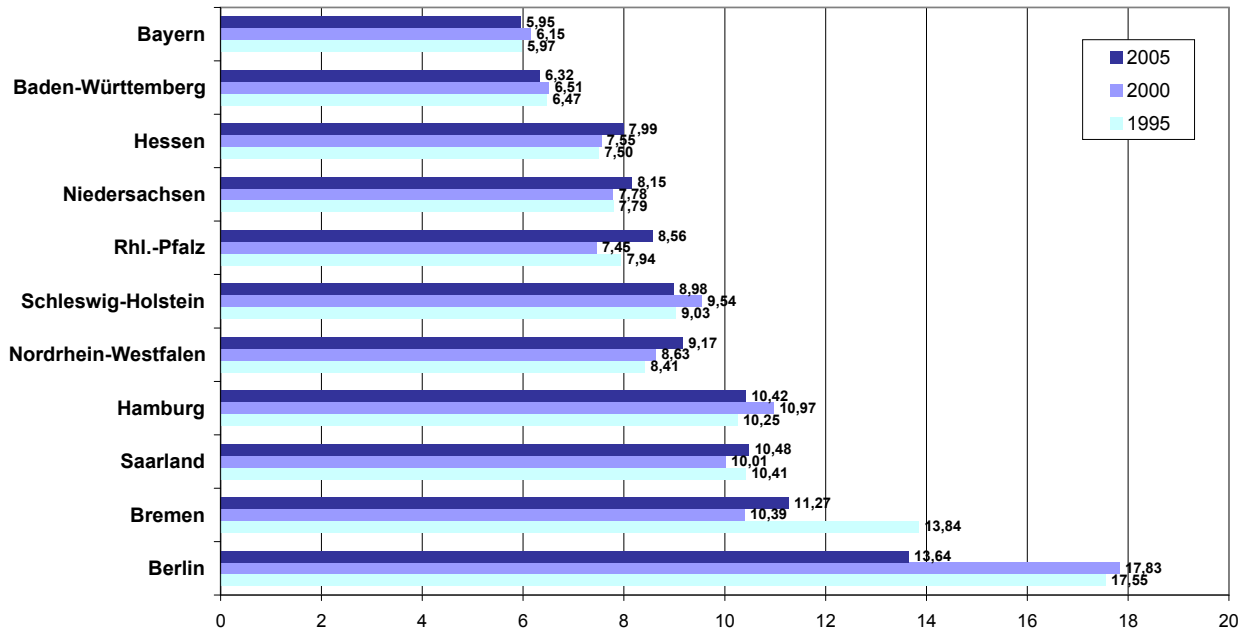
Bemerkenswerte Kontinuitäten zeigen sich in Schaubild 5 auch bezüglich der Häufigkeiten der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (§§ 33, 34) im abgebildeten Zehnjahreszeitraum.

²¹ Wie stets in diesen Betrachtungen, gilt diese Feststellung unter Ausblendung der Erziehungsberatung (§ 28), die sich im Charakter der Hilfebringung – weitestgehende Komm-Struktur; Zugang ohne Hilfeplan § 36 etc. – von allen hier berücksichtigten Hilfen systematisch unterscheidet

²² Nicht sicher eingeschätzt werden kann allerdings die Position des Saarlandes, da die nicht-stationären Hilfen dort, wie schon erwähnt, im Jahr 2005 unvollständig erfasst wurden

Schaubild 5:

**Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen
in den westlichen Bundesländern in den Jahren 1995, 2000 und 2005
(Summe 31.12. und im jeweiligen Jahr beendete Hilfen)**



Offenkundig war die Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Baden-Württemberg – wie auch in Bayern – schon Mitte der 1990er Jahre durch eine sehr geringe Hilfhäufigkeit gekennzeichnet. Beide Bundesländer behielten diese Position über den gesamten Beobachtungszeitraum bei, wobei die Eckwerte in Baden-Württemberg, wie auch in Bayern, im Lauf der Jahre nur in geringem Maße variierten. Gut ersichtlich ist in dieser grafischen Darstellung im Übrigen noch einmal, dass sich die Sondersituation beider Länder gegenüber den anderen westlichen Flächenländern im Vergleich der Jahre 2000 und 2005 noch stärker konturierte. Während die „Balkenlänge“ des Jahres 2005 die des Jahres 2000 nahezu durchgängig überragt, geht sie in Baden-Württemberg und Bayern zurück. Die Disparitäten konturieren sich stärker als zuvor.

In einer Gesamtschau der anhand der beiden Schaubilder vorgenommenen Standortbestimmungen wird somit deutlich, dass es in Baden-Württemberg auch in längerfristiger retrospektiver Betrachtung einen hohen Ausbaustand und eine Ausbaudynamik der nicht-stationären Hilfen gab, mit dem ebenso kontinuierlich eine vergleichsweise geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen einherging.²³ Andererseits wird – in gewisser Weise sicher ernüchternd – aber auch deutlich, dass im Beobachtungszeitraum auch ein starker Ausbau des nicht-stationären Bereichs keinen Rückgang bei den stationären Hilfen bewirkt hat. Dieser Befund, der im Übrigen mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen korrespondiert,²⁴ darf nun allerdings nicht dahingehend interpretiert werden, dass die Investitionen in den nicht-stationären Sektor deshalb unvernünftig oder gar ineffizient gewesen wären. Mit Sicherheit hätte die Inanspruchnahmeentwicklung der stationären Hilfen ohne diesen Ausbau einen ansteigenden Verlauf genommen, so dass der Stärkung des nicht-stationären Bereichs – planungsstrategisch formuliert – in erheblichem Maße die Funktion eines Abbremsens stationärer Zuwachsdynamiken bei insgesamt eindeutig steigender Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zukommt.

²³ Unter analytischen Gesichtspunkten interessant, und im Blick auf die Gültigkeit der hier vertretenen Interpretationen zur Bedeutung des Ausbaus der nicht-stationären Hilfen bedeutsam, ist die Tatsache, dass sich in Bayern im Zeitraum von 2000 bis 2005 ein enormer Nachholeffekt in der Stärkung des nicht-stationären Sektors vollzogen hat. Ohne diese auffallende Entwicklung wäre es dort vermutlich kaum gelungen, die stationäre Eckwertkontinuität zu wahren.

²⁴ vgl. Bürger 2000



I.3 Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in der Dimension der Ausgaben

Zum Abschluss der bundesländervergleichenden Standortbestimmungen sollen nun noch die Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27-25 SGB VIII (einschließlich der Ausgaben für junge Volljährige/ § 41 SGB VIII) als eine weitere wichtige Dimension zur Abbildung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen betrachtet werden.

Unter analytischen und fachplanerischen Gesichtspunkten ist das Interesse an den Ausgaben – sowohl im Bundesländervergleich wie auch in den späteren Kapiteln zur Situation in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs – darin begründet, dass im Zuge einer zunehmenden Flexibilisierung in der Ausgestaltung individueller erzieherischer Hilfen eine vergleichende Betrachtung der Inanspruchnahme dieser Leistungen gerade wegen der Originalität mancher Hilfeformen anhand der „klassischen“ Abbildung über Fallzahlen schwieriger wird. Die Erfassung der im abgelaufenen Jahr aufgewendeten Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, berechnet als relativer Ausgabenwert je Einwohner im Alter von 0 bis unter 21 Jahren, eröffnet somit eine wichtige *komplementäre* Perspektive zur vergleichenden Abbildung der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen in der Dimension Geld. Darüber hinaus ist die Ausgabenseite im Rahmen dieser Berichterstattung von erheblichem Interesse, weil sich die Kinder- und Jugendhilfe aus dem fachlichen Blickwinkel der eigenen Profession offensiv gerade auch mit den Fragen des Geldes und der Ausgabenentwicklungen beschäftigen muss. Dies ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung dafür, die knappen Ressourcen möglichst wirkungsvoll einsetzen zu können. Ebenso wichtig ist es, kommunalpolitischen Gremien und der Öffentlichkeit deren dem Grunde nach sehr berechtigten Fragen nach Ausgabenentwicklungen und Mittelverwendungen qualifiziert beantworten zu können und die Beschäftigung mit diesen Aspekten der Jugendhilfeentwicklung nicht allein anderen Ressorts zu überlassen.

26

Die folgende Tabelle weist zum einen die Bruttoausgaben für die Leistungen nach §§ 27-35 SGB VIII einschließlich der Ausgaben für junge Volljährige auf der Grundlage des § 41 SGB VIII und zum anderen die Einwohnerzahl der 0- bis unter 21-Jährigen im Jahr 2005 aus. Aus diesen Basisgrößen sind in der rechten Spalte die Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen je Jugendeinwohner im Jahr 2005 berechnet.

Tabelle 6: Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro

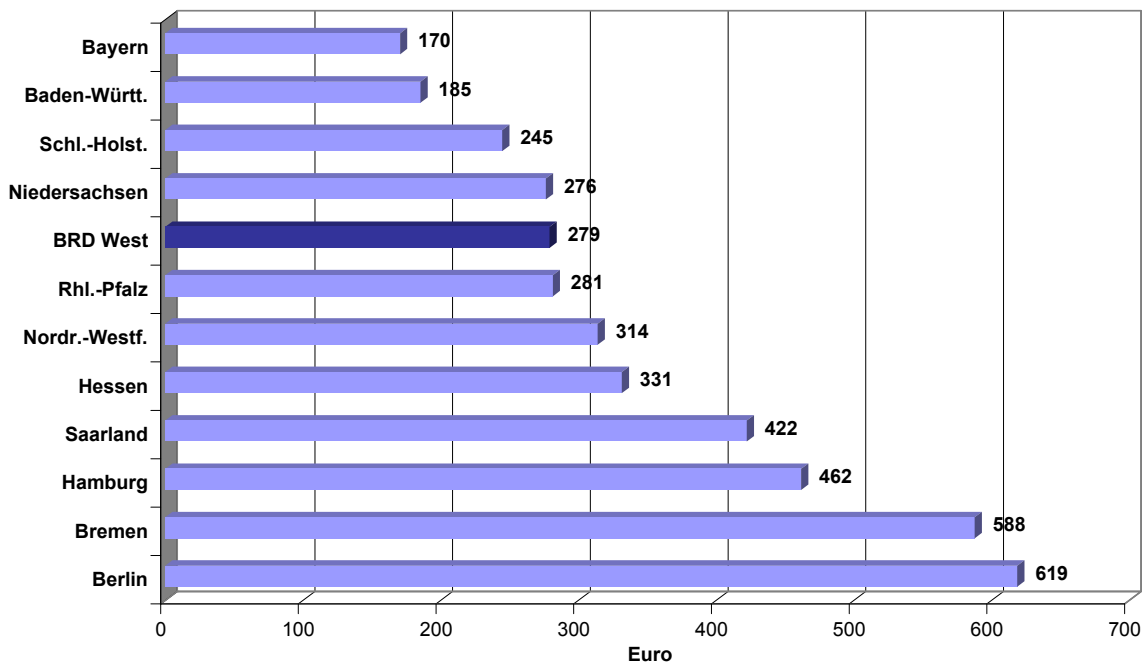
	Ausgaben in €	0- u. 21-Jährige	€ je Jugendeinwohner
Baden-Württ.	446.651.000	2.410.200	185
Bayern	466.861.000	2.738.200	170
Berlin	385.426.000	623.100	619
Bremen	75.573.000	128.600	588
Hamburg	150.740.000	326.500	462
Hessen	425.170.000	1.282.600	331
Niedersachsen	494.646.000	1.789.800	276
Nordr.-Westf.	1.247.127.000	3.972.100	314
Rhl.-Pfalz	249.894.000	888.100	281
Saarland	89.222.000	211.300	422
Schl.-Holst.	150.993.000	617.100	245
Westl. Länder*	4.182.303.000	14.987.600	279
Flächenländer	3.570.564.000	13.909.400	257
Brandenburg	16.6077.000	484.800	343
Meckl.-Vorp.	101.316.000	327.500	309
Sachsen	165.307.000	758.100	218
Sachsen-Anh.	117.923.000	444.800	265
Thüringen	87.072.000	422.400	206
Östl. Länder	6.37.695.000	2.437.600	262
BRD insges.	4.819.998.000	17.425.200	277

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006; * einschl. Berlin

Der Vergleich der Ausgabenwerte der Bundesländer zeigt eine erhebliche Bandbreite, die sich in den westlichen Bundesländern zwischen 170 und 619 Euro und nur bezogen auf die dortigen Flächenländer zwischen 170 und 422 Euro bewegt. Das folgende Schaubild verdeutlicht diese Verteilung und erleichtert dadurch eine gewichtende Standortbestimmung für Baden-Württemberg.

Schaubild 6:

Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in den westlichen Bundesländern



27

In der Dimension der Ausgaben für die Hilfe zur Erziehung sticht die Ausreißerposition der Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern nun noch wesentlich stärker hervor, als dies bereits im Rahmen der fallzahlbasierten Vergleichsbetrachtungen der Fall war. Mit 185 Euro lag Baden-Württemberg etwas über dem Ausgabenwert Bayerns. Beide gemeinsam unterscheiden sich aber gravierend von den Werten der anderen Länder, was sich beispielsweise darin zeigt, dass der Ausgabenwert des auf Baden-Württemberg in dieser Verteilung nächst folgenden Bundeslandes mit 245 Euro bereits 32 Prozent höher liegt. Im Blick auf den für die westlichen Bundesländer ausgewiesenen mittleren Ausgabenwert in Höhe von 279 Euro ist zu bedenken, dass er seinerseits stark durch die niedrigen Ausgabenwerte der beiden bevölkerungsreichen Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg geprägt ist. Ohne diese, den Durchschnittswert spürbar absenkende Wirkung, läge er über 300 Euro je Jugendeinwohner.

Somit ist festzustellen, dass die Ausgaben, die in Baden-Württemberg für die Hilfen zur Erziehung aufgewendet werden müssen, im Bundesländervergleich ausgesprochen niedrig sind. Dieser Sachverhalt wird nach den Ergebnissen der in diesem Kapitel vorgenommenen Analysen, also aus dem Blickwinkel des Leistungsprofils der Erziehungshilfen, wesentlich durch das Zusammenwirken dreier Faktoren begünstigt. Bedeutsam ist, dass

- erstens innerhalb des Gesamtleistungsfeldes der Hilfen zur Erziehung die nicht-stationären Hilfen eine auffallend starke Rolle spielen,
- zweitens die Häufigkeit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen, auch in Folge der starken Akzentuierung des nicht-stationären Bereichs, im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr niedrig ist, und
- drittens die Vollzeitpflege innerhalb des stationären Sektors einen im Bundesländervergleich überdurchschnittlichen Anteil hat.



Neben diesen Befunden liegt ein weiteres Resümee der Ausgabenvergleiche, in eher jugendhilfepolitischer Perspektive, in der nüchternen Feststellung, dass die öffentlichen Haushalte in Baden-Württemberg (wie auch die in Bayern) erheblich weniger Ausgaben für Erziehungshilfen aufwenden müssen, als dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist – und dies vor dem Hintergrund, dass diese beiden Bundesländer zu den vergleichsweise finanzstarken Ländern gehören. Diese Feststellung hat nichts mit Gleichgültigkeit oder auch nur unreflektierter Gelassenheit gegenüber den Ausgabenentwicklungen für die Kinder- und Jugendhilfe innerhalb Baden-Württembergs zu tun. Sie legt lediglich die objektiven Fakten offen, vor deren Hintergrund (kommunale) Jugendhilfepolitik Standortbestimmung betreiben und Erwartungshorizonte an zukünftige Entwicklungen sachlich festmachen muss. Vor dem Hintergrund dieser Befunde ist es eine wichtige Zukunftsfrage, ob und wie es gelingen kann, eine unter fiskalischen Gesichtspunkten derart günstige Ausgangslage unter Beibehaltung fachlich qualifizierter Strategien und Strukturbildungen aufrecht zu erhalten. Unter welchen objektiven Rahmenbedingungen diese Herausforderung in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs zu bewältigen sein werden, wird im Zuge der folgenden Kapitel analysiert und am Ende des Berichtes in fachplanerische und fachpolitische Folgerungen gewendet.

Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Bundesländervergleich

- Die Entwicklung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen war im Zeitraum von 2000 bis 2005 in den westlichen Bundesländern durch einen spürbaren Anstieg geprägt,
 - bei den nicht-stationären Hilfen nahmen die Fallzahlen und die Inanspruchnahme je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen binnen dieser fünf Jahre um etwa 40% zu,
 - die Entwicklung in Baden-Württemberg entsprach genau diesem mittleren Wert,
 - dennoch war die Inanspruchnahme der stationären Hilfen kaum rückläufig,
 - in den westlichen Flächenländern legte deren Inanspruchnahme mit einem Anstieg um 3 Prozent sogar leicht zu,
 - Baden-Württemberg verzeichnete hier einen leichten Rückgang um 3 Prozent,
 - betrachtet man nur die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen, so ging deren Inanspruchnahme in den westlichen Flächenländern um 5 Prozent und in Baden-Württemberg um 8 Prozent zurück,
 - in der Gesamtschau nicht-stationärer und stationärer Hilfen dokumentiert sich in diesen Entwicklungen ein bundesweit nahezu flächendeckender Anstieg von Hilfe- und Unterstützungsbedarf für junge Menschen und deren Familien,
 - zugleich wird aber auch deutlich, dass der Ausbau der nicht-stationären Hilfen sehr wohl ein Abbremsen der Zuwachsraten bei den stationären Hilfen begünstigen, deshalb aber nicht automatisch deren Rückgang bewirken kann;
- im Verhältnis zur altersgleichen Bevölkerung hatte Baden-Württemberg im Jahre 2005 - etwa gleichauf mit Bayern - die bundesweit deutlich niedrigste Inanspruchnahme von stationären Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) und in Vollzeitpflege (§ 33),
 - nachdem Baden-Württemberg (wie auch Bayern) bereits im Jahr 2000 eine im Bundesländervergleich sehr geringe Häufigkeit stationärer Hilfen hatte, hat sich diese Sondersituation im Beobachtungszeitraum noch stärker konturiert,
 - im Ergebnis dieser Entwicklungen nimmt Baden-Württemberg im Jahr 2005 – zusammen mit Bayern – geradezu eine „Ausreißerstellung“ sehr geringer Inanspruchnahme stationärer Hilfen am unteren Ende der Länderverteilung ein;
- diese geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen muss nicht per se Indiz für eine „gute“ und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe sein; sie wird in Baden-Württemberg aber dadurch begünstigt, dass hier seit langem, und so stark wie in keinem anderen Bundesland, auf einen Ausbau der ambulanten und der teilstationären Hilfen gesetzt wurde,

- Leistungsschwerpunkte lagen bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29), der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) und den Hilfen in Tagesgruppen (§ 32),
- vergleichsweise geringer wurden dagegen die Erziehungsberatung (§ 28) und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) genutzt;
- innerhalb des Feldes der Fremdunterbringungen lag der Anteil der Vollzeitpflege mit 44% über dem Wert der westlichen Länder (42%),
- die Veränderungsdynamik in Baden-Württemberg im Zeitraum von 2000 bis 2005 entspricht mit einem Anstieg des Vollzeitpflegeanteils von 41% auf 44% in ihrem Trend der Entwicklung in den westlichen Bundesländern mit einer Zunahme von 39 % auf 42% ;
- bezüglich Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung setzte sich Baden-Württemberg (auch hier: etwa gleichauf mit Bayern) noch deutlicher als bei den stationären Hilfehäufigkeiten von den Vergleichswerten der anderen Bundesländer ab
 - der Ausgabenwert von 185 Euro je Jugendeinwohner im Alter von 0 bis zu 21 Jahren im Jahr 2005 lag erheblich unter dem Wert der westlichen Bundesländer insgesamt (279 Euro)
 - die Tatsache, dass der Ausgabenwert des in der Verteilung auf Baden-Württemberg nachfolgenden Bundeslandes bereits 32 Prozent höher liegt, unterstreicht die Ausreißerposition am unteren Ende der Ausgabenverteilung;
- aus dem Blickwinkel des Leistungsprofils der Erziehungshilfen lassen sich 3 Faktoren identifizieren, die die im Bundesländervergleich ausgesprochen niedrigen Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen in Baden-Württemberg begünstigen; bedeutsam ist, dass
 - innerhalb des Gesamtleistungsfeldes der Hilfen zur Erziehung die nicht-stationären Hilfen eine auffallend starke Rolle spielen,
 - die Häufigkeit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen, auch in Folge der starken Akzentuierung des nicht-stationären Bereichs, im Vergleich zu den anderen Bundesländern sehr niedrig sind, und
 - die Vollzeitpflege innerhalb des stationären Sektors einen im Bundesländervergleich überdurchschnittlichen Anteil hat;
- unter jugendhilfepolitischer Perspektive ist diese Ausgangslage auch bedeutsam für die Erwartungshorizonte an die weiteren Entwicklungen in diesem Handlungsfeld der Kinder- und Jugendhilfe,
 - angesichts der Tatsache, dass die öffentlichen Haushalte hier erheblich weniger Ausgaben für Erziehungshilfen aufwenden müssen, als dies in den anderen – zudem finanzschwächeren – Bundesländern der Fall ist, steht für die weiteren Entwicklungen die Frage im Raum, ob und wie es gelingen kann, solche Bedingungen unter Beibehaltung fachlich qualifizierter Strategien und Strukturbildung aufrecht zu erhalten,
 - unter welchen objektiven Rahmenbedingungen diese Herausforderung zu bewältigen sein wird, ist ebenso Gegenstand der Analysen in den folgenden Kapiteln wie die Folgerungen und Konsequenzen, die sich daraus – letztlich insbesondere auch in kreisvergleichender und kreisspezifischer Perspektive – unter jugendhilfeplanerischen und jugendhilfepolitischen Aspekten ergeben.



II. Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg

II.1 Vorbemerkungen

Mit diesem Kapitel beginnt das Kernstück des Berichts, das mit differenzierten Datenaufbereitungen und –analysen die Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen sowohl in Baden-Württemberg insgesamt als auch in kreisvergleichender Perspektive die 48 baden-württembergischen Jugendämter in den 35 Landkreisen, 9 Stadtkreisen und 4 kreisangehörigen Städten in den Blick nimmt.

Die Daten stützen sich im Wesentlichen auf die schriftliche Erhebung der Fallzahlen der **Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs.2 und Abs.3, §§ 29 – 35 SGB VIII), der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII und der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII**, die das Landesjugendamt des KVJS Baden-Württemberg im jährlichen Turnus bei den Jugendämtern durchführt. Die erste *landesweit* einheitliche Erhebung erfolgte im Jahr 2005²⁵.

Erstmals im Jahr 2006 wurden neben den zum 31.12. *andauernden* Hilfen auch die im laufenden Jahr *beendeten* Hilfen erfasst. Ebenso wie bei den Stichtagsdaten werden auch bei den beendeten Hilfen die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen gemäß § 35a und die Hilfen gemäß § 41 SGB VIII jeweils gesondert erhoben. Damit steht nunmehr eine Datenbasis zur Verfügung, mit der sich das Hilfesgeschehen eines Jahres in den oben genannten Leistungsfeldern der Jugendhilfe – sowohl in einer Gesamtschau aller Hilfen als auch nach einzelnen Leistungsparagrafen oder Hilfesegmenten, mit Ausnahme der Institutionellen Beratung nach § 28 SGB VIII – vollständig mit den vom KVJS erhobenen Daten abbilden lässt. Entsprechend bilden diese Daten auch weitgehend die Grundlage für die Analysen der nachfolgenden Kapitel, in denen die Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen im Kontext der Rahmenbedingungen und des Bedingungsgefüges beleuchtet wird.

Darüber hinaus steht bereits ab dem Jahr 2003 durch die Erhebungen der damaligen Landeswohlfahrtsverbände der Landesteile Baden und Württemberg eine Datenbasis zur Verfügung, mit der die *Kerndaten* zur Entwicklung der o. g. Jugendhilfeleistungen anhand der jährlichen Stichtagsdaten zum 31.12. in identischer Datenstruktur aufbereitet und zu Gesamtergebnissen für Baden-Württemberg in Zeitreihenanalysen zusammengeführt werden konnten. Somit lassen sich auch *die jüngsten Entwicklungen* der Inanspruchnahme von Kinder -und Jugendhilfeleistungen im Zeitraum von 2003 bis 2006 im *gesamten* Bundesland Baden-Württemberg abbilden²⁶.

Die Daten der o. g. Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfen nach § 35a und der Hilfen für junge Volljährige werden in Kapitel II.2 zunächst in einer Gesamtschau erörtert, da sie in jeweils weitgehend ähnlichen Formen die Erziehung, Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabechancen junger Menschen am Leben in der Gesellschaft fördern.

25 Die beiden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern wurden zum 31.12.2004 im Rahmen des Verwaltungsstrukturreformgesetzes aufgelöst und gingen zum 1.1.2005 in den neu konstituierten landesweiten Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg über.

26 Befunde zur Entwicklung in den Einrichtungen der Erziehungshilfe Baden-Württembergs können dem im Dezember 2007 beim KVJS erschienenen Bericht „Hilfen zur Erziehung in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen in Baden-Württemberg 2007“ entnommen werden. vgl. Gerstner 2007

Eine spezifische Rechtsgrundlage, Diagnoseverfahren und Leistungsformen der **Eingliederungshilfe nach § 35a**, insbesondere ambulant-therapeutische Leistungen wie z. B. bei Teilleistungsschwächen, machen jedoch auch eine gesonderte Betrachtung dieser Hilfen erforderlich, die in Kapitel II.3 erfolgt.

Daran anschließend werden in Kapitel II.4 dann die **Hilfen für junge Volljährige gemäß § 41** gesondert in den Blick genommen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Umgang mit über 18-Jährigen bei den Novellierungsbestrebungen zum SGB VIII jeweils Gegenstand der Diskussion ist und zugleich für diese Altersgruppe eine spezifische Hilfepraxis zu beobachten ist, für die auch das neue SGB II von Bedeutung zu sein scheint.

Des Weiteren weist der Bericht die ebenfalls vom KVJS bei den Jugendämtern erhobenen **Hilfen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII sowie das Fallzahlenaufkommen der Inobhutnahmen** aus. Diese beiden Rechtsgrundlagen wurden in die Erhebung einbezogen, da sie aufgrund ihres Individualbetreuungscharakters und potenziell gleicher Zielgruppen in engem Zusammenhang mit den Leistungsbereichen der erzieherischen Hilfen stehen.

An der Erhebung beteiligten sich alle 48 Jugendämter in Baden-Württemberg. Der im Jahr 2006 eingesetzte Erhebungsbogen ist im Anhang (S. 245 ff.) beigelegt.

Die Erhebungsbögen wurden beim Rücklauf umfangreichen Plausibilitätskontrollen unterzogen, wobei ggf. vorhandene Datenunstimmigkeiten bilateral mit den örtlichen Jugendämtern geklärt und korrigiert werden konnten, so dass von einer zuverlässigeren Datenbasis und einer höheren Datenqualität auszugehen ist, als dies die Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gewährleisten. Denn erfahrungsgemäß weisen jene Daten, zumindest bezogen auf Baden-Württemberg, eine vergleichsweise hohe Fehleranfälligkeit auf, die jedoch weitgehend nicht auf das Statistische Landesamt, sondern auf die datengenerierenden Stellen, also die örtlichen Jugendämter bzw. die Angebotsträger zurückzuführen ist.

Zudem bietet die Erhebung durch das Landesjugendamt den Vorteil, das gesamte Hilfeaufkommen in den oben genannten Betreuungsformen auch unter Einbeziehung der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 sowie der Hilfen nach § 35a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) abbilden zu können. Bei dem zum Jahr 2006 noch bestehenden Erhebungsverfahren der amtlichen Statistik sind Hilfen nach diesen Rechtsgrundlagen noch nicht erfasst²⁷.

Gesondert analysiert werden die **Hilfen zur Institutionellen Beratung nach § 28 SGB VIII**, da sie sich in ihrer Erhebungssystematik in mehreren grundlegenden Aspekten von der Erhebung der zuvor genannten Hilfen unterscheiden: Zum Einen liegen diese Daten nicht den örtlichen Jugendämtern vor, vielmehr werden sie – nach der im Jahr 2006 noch geltenden Erhebungssystematik der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik – ausschließlich über das Statistische Landesamt erhoben. Zum Anderen ist keine exakt vergleichbare Datenbasis mit den vom KVJS erhobenen Daten gewährleistet, da jeweils nur die Anzahl der im Kalenderjahr *beendeten* Hilfen erfasst wird, so dass die Einbeziehung dieser Daten zu einer quantitativen Verzerrung der vom Landesjugendamt erhobenen Daten führen würde.

Bei der Interpretation des Datenmaterials, das diesem und den folgenden Kapiteln zugrunde liegt, ist – insbesondere im Blick auf die kreisvergleichenden Analysen – die Grundphilosophie der Betrachtungen wichtig. Hier gilt, dass einzelne Befunde zur Nutzung des Hilfespektrums nie isoliert interpretiert oder gar vor-schnell in eine bewertende Einschätzung hinsichtlich vermeintlich „guter“ versus „schlechter“ Hilfepraxis gewendet werden dürfen.

²⁷ Im Rahmen der Novellierung des SGB VIII hinsichtlich der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik werden die Erziehungshilfedaten der örtlichen Jugendämter erstmals ab dem Jahr 2007 jedoch in einem verbesserten Erhebungsverfahren mit einer differenzierteren Datenstruktur erfasst.



Im Blick auf die Praxis der Allgemeinen Sozialen Dienste geht es darum, sie in ihrer eigenen Fachlichkeit sehr ernst zu nehmen und empirisch fundiert offen zu legen, wie sich ihre seitherige Hilfepraxis darstellt, welche Art von Wirklichkeit sie hervorbringt, und in welcher Weise sich diese von anderen Kreisen unterscheidet oder auch in besonderem Maße auffällig ist. Diskursiv zu verhandeln ist dann die Frage, welche Vermutungen oder Einschätzungen im ASD hinsichtlich der Ursachen für diese Besonderheiten bestehen, wo also das Originäre des Kreises verortet wird und welche perspektivischen Konsequenzen sich daraus möglicherweise ergeben. Diese Fragen tragen also keine Wertung in sich, und es kann sein, dass sich das auf den ersten Blick Auffällige als plausibel, ja als das Notwendige und Richtige erweist. Nur ist es gut, das im Ergebnis eines qualifiziert initiierten Reflexionsprozesses zu wissen, zumal solche kritischen Fragen gelegentlich auch auf heikle Punkte stoßen könnten.

II.2 Inanspruchnahme und Entwicklung individueller Jugendhilfeleistungen nach §§ 27, 35a und 41 SGB VIII

Zunächst wird **das gesamte Fallzahlenaufkommen der erzieherischen Hilfen²⁸ einschließlich der Hilfen gemäß §§ 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006** anhand der Summe der am 31.12.2006 andauernden Hilfen plus der im Jahr 2006 beendeten Hilfen insgesamt sowie nach den einzelnen Leistungsparagrafen für das Bundesland Baden-Württemberg abgebildet (Kap. II.2.1).²⁹

Um eine Vergleichbarkeit der Inanspruchnahme von Hilfen zwischen den Kreisen gewährleisten zu können, werden dann die **Fallzahlen der Hilfen in Relation zur Anzahl der altersgleichen Bevölkerung** gesetzt und in kreisspezifischer Perspektive analysiert.

32

Nähere Aufschlüsse über den Stellenwert der verschiedenen Hilfearten und Hilfe Segmente im Leistungsspektrum der individuellen Hilfen bei den Jugendämtern geben anschließend Hilferelationen, so wird beispielsweise das Verhältnis der Anzahl nicht-stationärer zu stationären Hilfen oder der Anteil von Vollzeitpflege an den stationären Hilfen untersucht.

Der nächste Schritt gibt Aufschlüsse über die **Entwicklungsdynamik** der vom Landesjugendamt bei den örtlichen Jugendämtern erhobenen Fallzahlen in den genannten Leistungsfeldern im Bundesland Baden-Württemberg insgesamt sowie in kreisspezifischer Perspektive (Kap. II.2.2). Dabei werden zunächst die Fallzahlen der **Stichtagsdaten zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006** einander gegenübergestellt. Berücksichtigt sind auch hierbei alle Angebotsformen der erzieherischen Hilfen auf der Rechtsgrundlage der §§ 27 Abs. 2 und 3, 29 – 35, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a und der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Ergänzend geben Zeitreihenbetrachtungen anhand der jeweiligen Stichtagsdaten zum 31.12. Aufschlüsse über die Entwicklungsdynamik im Erhebungszeitraum von 2003 bis 2006.

Anschließend wird jeweils gesondert auf die Entwicklungsdynamik der **Eingliederungshilfe auf der Rechtsgrundlage gemäß § 35a SGB VIII** (Kap. II.3) **und der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII** (Kap. II.4) eingegangen.

Ergänzend nehmen die Kapitel II.5 bis II.8 als weitere individuelle Hilfen

- die vom Statistischen Landesamt erhobenen Fallzahlen zur Institutionellen Beratung nach § 28 SGB VIII sowie

²⁸ mit Ausnahme der Institutionellen Beratung nach § 28 SGB VIII; sie wird in Kapitel II.5.1 gesondert behandelt

²⁹ Die Hilfen nach §§ 27ff, 35a und 41 SGB VIII werden deshalb als Grundgesamtheit in eine Gesamtschau der erzieherischen Hilfen genommen, da die Hilfen für junge Volljährige (§41 SGB VIII) in den weitaus meisten Fällen als Fortführung der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff SGB VIII) erbracht werden und die Leistungen nach § 35a nicht immer trennscharf von den Hilfen zur Erziehung abgrenzbar und unterschiedlichen Deutungs- und Gewährungsmustern der Jugendämter unterworfen sind.

- die vom Landesjugendamt erhobenen Fallzahlen in Gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 und Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII in den Blick.³⁰

Zum Abschluss gibt das Kapitel eine Übersicht über die Gesamtausgaben der Jugendämter für die Hilfen zur Erziehung, die Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII in Baden-Württemberg insgesamt und in kreispezifischer Betrachtung.

II.2.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme individueller Hilfen nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006

Tabelle 7 zeigt im Überblick die Summenwerte der Fallzahlen, die sich zusammensetzen aus der Anzahl der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27, 29 – 35, den Eingliederungshilfen für seelisch Behinderte gemäß § 35a und den Hilfe für junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII im Jahr 2006 für Baden-Württemberg insgesamt. Aus gesetzessystematischer Sicht wurden somit unter den Fallzahlen drei verschiedene Leistungsbestände subsumiert, womit die Ausschöpfung des Leistungskatalogs individueller Hilfen hier in ihrer Gesamtheit – mit Ausnahme der institutionellen Beratung nach § 28 – abgebildet wird.

Ergänzend wird das Gesamtfallzahlaufkommen dann noch ohne Berücksichtigung der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII ausgewiesen. Diese Bereinigung trägt dem spezifischen Charakter der Eingliederungshilfen in ambulanter Form Rechnung. Im Rechtsverständnis zählen zu den Eingliederungshilfen in ambulanter Form im Sinne des § 35a Abs. 2 SGB VIII „alle Leistungen, die durch psychosoziale Dienste, in Beratungsstellen sowie in psychologischen oder in ärztlichen Praxen erbracht werden“.³¹ Sie können deshalb nicht in gleicher Weise wie die anderen Hilfen nach § 35a SGB VIII, die in Orientierung am individuellen Hilfebedarf in der Regel in den Angeboten und Settings der Hilfen zur Erziehung durchgeführt werden, dem Gesamtfallzahlvolumen zugeordnet werden.

³⁰ Geringfügige Abweichungen von den im Internet unter www.kvjs.de/511.0html veröffentlichten jährlichen Auswertungen sind auf nachträgliche Korrekturen einiger Jugendämter zurückzuführen. Im Sinne einer möglichst exakten Datenstruktur erschien es uns sachgerecht, in diesen Bericht die Korrekturen aufzunehmen.

³¹ Wiesner u. a. 2006, S. 606



Tabelle 7: Fallzahlenaufkommen nach Hilfearten (§§ 27 Abs. 2 und 3, 29-35, 41, 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg insgesamt im Jahr 2006

Angebotsform	Fallzahlen 31.12.2006 plus in 2006 beendete Hilfen	%-Anteil an allen Hilfen	Hilfen je 1000 < 21- Jährige
Sonstige amb. Hilfen § 27 Abs. 2 u.3 und § 41	3.947	7,9	1,66
sonstige amb. Hilfen § 35a	4.462	8,9	1,87
Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 35a, 41)	4.789	9,6	2,01
Erziehungsbeistand (§§ 30, 35a, 41)	4.322	8,6	1,81
Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 31, 35a) nach Anzahl betreu- ter Familien	8.705	17,4	3,65
Erz. in Tagesgruppen (§ 32, 35a)	4.884	9,8	2,05
Vollzeitpflege nach eigener Kostenträgerschaft (§§ 33, 35a, 41)	7.544	15,1	3,16
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen, Erziehungsstellen (§§ 34, 35a, 41)	10.463	20,9	4,39
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 35a, 41)	875	1,8	0,37
Summe aller Hilfen	49.991	100	20,96
Summe aller Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a	45.529	91,1	19,09
Summe aller nicht-stationären Hilfen (§§ 27 Abs. 2 u. 3, 29, 30, 31, 32, §§ 35a und 41 nicht-stationär)*	31.109	63,3	13,04
Summe nicht-stationäre Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a*	26.647	58,5	11,17
Summe aller stationären Hilfen (§§ 33, 34, §§ 35a und 41 statio- när)*	18.007	36,7 (41,5**)	7,55

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

* ohne Berücksichtigung der Hilfen nach § 35 (ISE)

** ohne Berücksichtigung der sonst. ambulanten Hilfen nach § 35a

Insgesamt wurden im Jahr 2006 nahezu 50.000 Hilfen nach den hier ausgewiesenen Rechtsgrundlagen in Anspruch genommen. Somit erhielten, bezogen auf 1000 der 0 – bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg, 21 Kinder und Jugendliche, d. h. rund 2 % aller jungen Menschen, eine Hilfe aus diesem Leistungsspektrum. Es handelt sich also letztendlich hierbei um eine quantitativ vergleichsweise kleine Zielgruppe.

Im unteren Teil von Tabelle 7 sind die Summenwerte der nicht-stationären Hilfen und stationären Hilfen jeweils zusammengefasst. Bei den nicht-stationären Hilfen ist zunächst die Summe aller nicht-stationären Hilfen³² ausgewiesen, aus der nächsten Zeile geht die Summe der nicht-stationären Hilfen ohne Berücksichtigung der ambulant-therapeutischen Hilfen hervor.

Zum nicht-stationären Hilfesegment wurden zum einen die ambulanten Angebote gerechnet, also jene Hilfen, bei denen das Kind oder der betreute Jugendliche seinen Lebensmittelpunkt in der Herkunftsfamilie behält und für seine Entwicklung einer geeigneten und notwendigen Unterstützung bedarf. Zum anderen ist im gesamten Bericht auch die Erziehung in Tagesgruppen dem nicht-stationären Hilfesegment zugeordnet, da die Kinder und Jugendlichen ebenfalls bei ihrer Familie leben und nachmittags täglich oder an mehreren Tagen pro Woche entweder in der Tagesgruppe einer Einrichtung oder bei einer Familie betreut werden. Ziel dieser Hilfe ist es, die Entwicklung des jungen Menschen durch soziales Lernen, durch Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit zu sichern.

Das stationäre Hilfesegment ist definiert durch die Herausnahme eines Kindes oder Jugendlichen aus der Familie. Stationäre Hilfen werden entweder in Form einer zeitlich befristeten oder einer auf Dauer angelegten Vollzeitpflege bei einer anderen Familie realisiert oder als zeitlich befristete Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen oder Erziehungsstel-

32 ohne institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII

len), mit dem Ziel, die Entwicklung junger Menschen durch eine Verbindung von Alltagsleben und pädagogischen und therapeutischen Angeboten zu fördern.

Die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung soll Jugendlichen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen. Sie kann sowohl in ambulanter als auch stationärer Form durchgeführt werden. Deshalb ist sie im Bericht immer dann ausgeblendet, wenn explizit zwischen nicht-stationären und stationären Hilfen unterschieden wird.

Wie Tabelle 7 zeigt, wurden in Baden-Württemberg im Jahr 2006 insgesamt 63,3 % (bzw. 58,5%, sofern man die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a, d. h. die ambulant-therapeutischen Hilfen nicht einbezieht) der hier ausgewiesenen Hilfen im nicht-stationären Hilfesegment gewährt. Damit steht in Baden-Württemberg ein gut ausgebautes ambulantes und Tagesgruppenangebot zur Verfügung, das inzwischen den weitaus größten Teil der erzieherischen Hilfeleistungen abdeckt.

Differenziert man dabei nun zwischen den ambulanten Hilfen und der Erziehung in Tagesgruppen, so beträgt der Anteil ambulanter Hilfen an allen Hilfen rund 52 %, in Tagesgruppen werden weitere 10 % aller Kinder und Jugendlichen betreut. In insgesamt 36,7% aller Fälle handelte es sich um eine stationäre Hilfe in Vollzeitpflege, Heimerziehung, einer sonstigen betreuten Wohnform oder in einer Erziehungsstelle. (Lässt man auch hier die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a unberücksichtigt, so beträgt der Anteil stationärer Hilfen 41,5%) .

Bezogen auf die einzelnen Angebotsformen wurden Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit 20,9 % an allen Hilfen am häufigsten in Anspruch genommen. Insgesamt 8.927 Kinder und Jugendliche, und somit der weitaus größte Teil (85,3%) erhielten eine Hilfe in einem Heim, 1.342 junge Menschen im Betreuten Wohnen (12,8%) und 194 in einer Erziehungsstelle. Auch der Anteil der Vollzeitpflege hat mit über 15% an allen Hilfen einen hohen Stellenwert.

Im ambulanten Hilfesegment nimmt die Sozialpädagogische Familienhilfe mit 17,4% an allen Hilfen eine Spitzenstellung ein, die noch dadurch akzentuiert wird, dass je betreuter Familie die Hilfe durchschnittlich 2,3 Kindern zugute kommt. Deutlich geringer, aber dennoch bedeutsam, ist mit rund 10% der Anteil der jungen Menschen in sozialer Gruppenarbeit, gefolgt von ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a, Erziehungsbeistandschaften und sonstigen ambulanten Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3.

Eine eher untergeordnete Rolle im Leistungskatalog der erzieherischen Hilfen spielt mit 1,8% an allen Hilfen die Individuelle sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.

Tabelle 8 zeigt zunächst die jeweiligen absoluten Fallzahlen nach Angebotsformen bei den einzelnen Kreis- und Stadtjugendämtern. In den beiden letzten Spalten sind jeweils die Summenwerte der Fallzahlen je Jugendamt verzeichnet: Die vorletzte Tabellenspalte weist die Summenwerte ohne Berücksichtigung der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII aus. Anhand der letzten Tabellenspalte, die dann schließlich den Gesamtwert über alle in der Tabelle aufgeführten Hilfen abbildet, ist ersichtlich, dass sich die Spannweite zwischen den Kreisen von 324 bis zu 3.805 gewährten Hilfen erstreckt.

Bei der Aufbereitung der nachfolgenden Tabellen und Schaubilder in kreisspezifischer Perspektive orientiert sich die Abfolge der Jugendämter bzw. Kreise an der Systematik der amtlichen Statistik, in der die Kreise jeweils entsprechend ihrer Kreiskennziffer in aufsteigender Reihenfolge dargestellt werden (von Kreiskennziffer 111: Regionalschlüssel Stadt Stuttgart bis Kreiskennziffer 437: Landkreis Sigmaringen; die kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt finden sich jeweils in der Zeile unterhalb ihres Landkreises, wie z. B. die Stadt Weinheim unterhalb der Zeile des Rhein-Neckar-Kreises). Auf eine Rangreihenbildung anhand der Inanspruchnahmewerte wurde bewusst verzichtet, um zum Einen die Anschlussfähigkeit der in diesem Bericht aufbereiteten Daten in einer Zusammenführung mit Daten aus anderen Statistikquellen problemloser gewährleisten zu können, zum Anderen aber auch, um der Versuchung vorschneller Interpretationen im Sinne eines raschen Rankings ohne Berücksichtigung weiterer Einflussgrößen des komplexen Bedingungsgefüges der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen keinen unnötigen Vorschub zu leisten.



Tabelle 8: Fallzahlen der Jugendämter in Baden-Württemberg nach Hilfearten (§§ 27 Abs. 2 und 3, 29-35, 41, 35a SGB VIII) im Jahr 2006

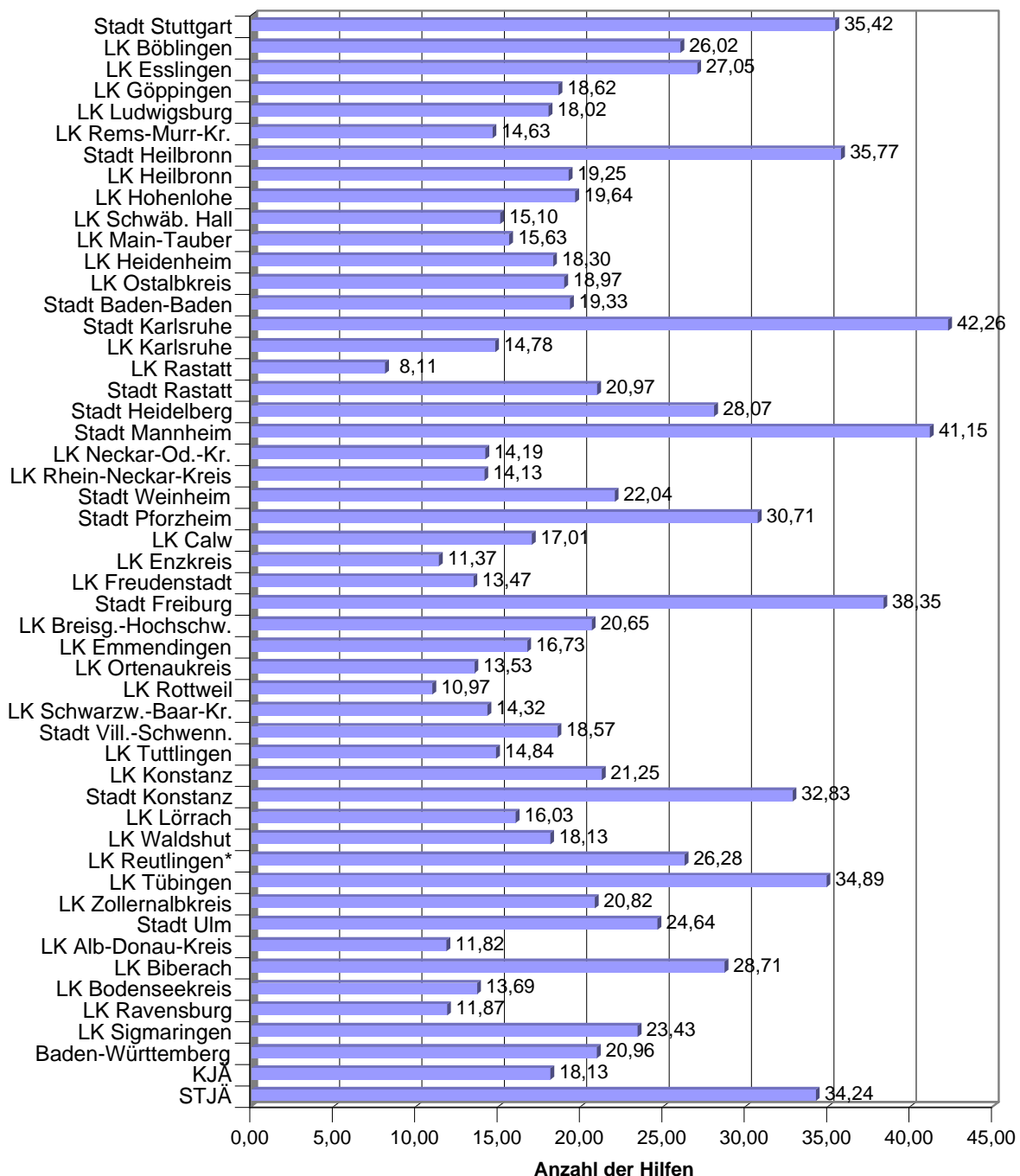
	sonst. amb. Hilfen §§ 27 u. 41	sonst. amb. Hilfen § 35a	soz. Gruppenarbeit	Erz.-beistand / Betr.-helfer	SPFH nach Familien	Erz. in Tagesgr.	VZ-Pflege nach Kostenträgerschaft	Heimerz. Betr. W., Erz.-stellen	ISE	§§ 27, 29-35, 35a, 41 ohne sonst. amb. 35a	§§ 27, 29-35, 35a, 41 einschl. sonst. amb. 35a
	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.	abs.
Stadt Stuttgart	54	251	40	318	868	286	450	1.519	19	3.554	3.805
LK Böblingen	178	176	248	251	426	213	223	407	79	2.025	2.201
LK Esslingen	198	483	553	444	235	169	268	541	149	2.557	3.040
LK Göppingen	10	119	237	155	104	87	108	231	33	965	1.084
LK Ludwigsburg	0	405	122	377	297	160	242	467	5	1.670	2.075
LK Rems-Murr-Kr.	34	101	275	85	189	122	177	358	38	1.278	1.379
Stadt Heilbronn	274	16	4	91	129	4	154	226	11	893	909
LK Heilbronn	630	64	2	118	204	111	164	242	2	1.473	1.537
LK Hohenlohe	127	8	152	29	56	13	67	70	0	514	522
LK Schwäb. Hall	79	47	120	82	52	44	167	113	0	657	704
LK Main-Tauber	81	18	96	31	48	33	67	109	0	465	483
LK Heidenheim	56	36	8	70	149	57	64	120	1	525	561
LK Ostalbkreis	287	91	55	89	324	33	241	305	10	1.344	1.435
Stadt Baden-Baden	0	5	0	34	37	17	28	67	0	183	188
Stadt Karlsruhe	246	118	202	99	245	492	269	528	11	2.092	2.210
LK Karlsruhe	68	189	170	71	265	161	208	272	6	1.221	1.410
LK Rastatt	1	13	29	23	75	30	61	91	1	311	324
Stadt Rastatt	0	2	4	26	39	22	45	71	2	209	211
Stadt Heidelberg	91	88	1	30	90	134	102	153	3	604	692
Stadt Mannheim	22	233	261	447	278	226	327	590	19	2.170	2.403
LK N.-Odenw.-Kr.	34	49	16	39	159	19	104	71	0	442	491
LK Rh.-Neckar-Kr.	75	172	127	61	223	156	249	377	51	1.319	1.491
Stadt Weinheim	7	21	12	13	36	29	36	36	1	170	191
Stadt Pforzheim	14	30	93	67	155	67	167	177	0	740	770
LK Calw	89	25	53	41	160	51	130	86	14	624	649
LK Enzkreis	2	23	20	61	151	78	105	85	4	506	529
LK Freudenstadt	13	8	47	49	60	61	68	85	1	384	392
Stadt Freiburg	33	462	21	47	157	180	236	350	81	1.105	1.567
LK Br.-Hochschw.	77	195	172	43	174	144	200	166	26	1.002	1.197
LK Emmendingen	0	43	13	40	127	55	199	131	3	568	611
LK Ortenaukreis	4	15	112	62	464	148	310	201	4	1.305	1.320
LK Rottweil	23	5	27	2	76	40	127	75	1	371	376
LK Schw.-Baar-Kr.	0	37	59	35	80	39	88	80	8	389	426
Stadt Vill.-Schw.	2	29	30	7	41	59	79	79	4	301	330
LK Tuttlingen	10	2	48	78	137	53	80	81	0	487	489
LK Konstanz	50	46	50	83	210	148	210	112	3	866	912
Stadt Konstanz	0	0	6	47	71	205	67	79	0	475	475
LK Lörrach	48	44	174	35	98	107	179	125	0	766	810
LK Waldshut	33	19	48	32	252	77	151	106	0	699	718
LK Reutlingen	284	206	124	113	208	135	264	349	13	1.490	1.696
LK Tübingen	386	117	358	105	186	88	138	202	140	1.603	1.720
LK Zollernalbkr.	31	142	142	60	77	118	106	154	85	773	915
Stadt Ulm	47	65	24	54	144	59	78	121	3	530	595
LK Alb-Donau-Kr.	20	55	95	22	121	28	108	108	6	508	563
LK Biberach	10	86	71	80	642	94	220	176	1	1.294	1.380
LK Bodenseekr.	118	82	46	22	79	60	97	114	14	550	632
LK Ravensburg	15	6	102	55	161	94	206	134	23	790	796
LK Sigmaringen	86	15	120	99	146	78	110	123	0	762	777
Baden-Württemb.	3.947	4.462	4.789	4.322	8.705	4.884	7.544	10.463	875	45.529	49.991
KJÄ	3.157	3.142	4.091	3.042	6.415	3.104	5.506	6.467	721	32.503	35.645
StJÄ	790	1.320	698	1.280	2.290	1.780	2.038	3.996	154	13.026	14.346

Wenig aussagekräftig sind die absoluten Fallzahlen jedoch, wenn es darum geht, den einzelnen Kreisen eine Standortbestimmung zu ermöglichen. Vielmehr bedarf es hierzu einer sinnvollen Gewichtung, die Aufschlüsse darüber zulässt, wie sich das Fallzahlenaufkommen in Relation zur Anzahl der jungen Menschen in der Bevölkerung verhält. Deshalb wurden kreisbezogen die Fallzahlen je 1000 der 0- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen berechnet.

Entsprechend dieser Berechnungsweise gibt Schaubild 7 nun zunächst einen kursorischen Überblick über die Inanspruchnahme der Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen.

Schaubild 7:

**Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3, 29 - 35,
35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006
je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen**





Es verdeutlicht die überaus hohe Streubreite der Inanspruchnahme der Hilfen. Berücksichtigt man alle im Schaubild dargestellten Angebotsformen, so erstrecken sich die Inanspruchnahmewerte zwischen 8,11 und 42,26 Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen.

Zudem zeigt es, dass in Relation zur altersgleichen Bevölkerung die Kreisjugendämter mit durchschnittlich 18,13 Hilfen je 1000 Kinder und Jugendliche ein erheblich geringeres Hilfeaufkommen aufweisen als die Stadtjugendämter mit 34,24 Hilfen.

Aber auch die einzelnen Kreisjugendämter unterscheiden sich, ebenso wie die einzelnen Stadtjugendämter, in ihren Werten untereinander erheblich: Betrachtet man zunächst ausschließlich die Stadtjugendämter, so erstreckt sich die Spannbreite zwischen 18,57 und 42,26 Hilfen. Bei den Kreisjugendämtern streut der relative Wert zwischen 8,11 und 34,89 im Jahr 2006 in Anspruch genommenen Hilfen. Hinsichtlich des Fallzahlenvolumens der vier Landkreise mit einem eigenständigen Stadtjugendamt (LK Konstanz, LK Rastatt, LK Rhein-Neckar-Kreis, LK Schwarzwald-Baar-Kreis) ist im Sinne einer grundsätzlichen Anmerkung zu bedenken, dass die Anzahl der Hilfen, die seitens dieser Stadtjugendämter gewährt wurden, bei den hier ausgewiesenen Fallzahlen der zugehörigen *Landkreise* unberücksichtigt bleiben. Wie in Kapitel V noch gezeigt werden wird, erhöhen sich bei einer Aufsummierung der Fallzahlen der jeweiligen Stadtjugendämter zu den Fallzahlen des Kreisjugendamtes die Inanspruchnahmewerte je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen dieser vier Landkreise durchgängig, was jedoch in Anbetracht der höheren Verdichtung sozialstruktureller Problemlagen in den Städten nahe liegt.

Aus Tabelle 9 ist ersichtlich, in welchem Umfang die Hilfen, differenziert nach einzelnen Angebotsformen, in den Kreisen in Anspruch genommen werden.

38

Zunächst fällt auf, dass die Stadtjugendämter – mit Ausnahme der Sozialen Gruppenarbeit und der ISE – bei durchgängig allen Angebotsformen höhere Werte aufweisen als die Kreisjugendämter (siehe vorletzte und letzte Tabellenzeile), besonders drastisch fallen die Unterschiede jedoch bei den stationären Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen aus. Während in den Landkreisen durchschnittlich 3,3 junge Menschen je 1.000 der altersgleichen Bevölkerung diese Hilfe in Anspruch nehmen, sind es bei den Stadtjugendämtern im Schnitt 9,5 Kinder und Jugendliche, wobei die einwohnerstärksten Städte – u. a. bedingt durch ihre höheren soziostrukturellen Belastungsfaktoren, das höchste Hilfeaufkommen verzeichnen.

Bei kreisspezifischer Betrachtung zeigt die Tabelle jedoch auch, dass nahezu durchgängig alle Angebotsformen in überaus unterschiedlichem Umfang zur Anwendung kommen.

Tabelle 9: Inanspruchnahme individueller Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006

	sonst. amb. Hilfen §§ 27 u. 41	sonst. amb. Hilfen § 35a	Soz. Gr.-arbeit	Erz.-beist.-schaft	SPFH	Erz. in Tagesgruppen	Vollzeitpflege*	Heimerz., BW, Erz.-Stellen	ISE	gesamt	nicht-stationär**	stationär**	Einw. < 21 J. 31.12.2006
Stadt Stuttgart	0,50	2,34	0,37	2,96	8,08	2,66	4,19	14,14	0,18	35,42	16,92	18,33	107.418
LK Böblingen	2,10	2,08	2,93	2,97	5,04	2,52	2,64	4,81	0,93	26,02	17,64	7,45	84.586
LK Esslingen	1,76	4,30	4,92	3,95	2,09	1,50	2,38	4,81	1,33	27,05	18,52	7,20	112.389
LK Göppingen	0,17	2,04	4,07	2,66	1,79	1,49	1,86	3,97	0,57	18,62	12,23	5,82	58.202
LK Ludwigsburg	0,00	3,52	1,06	3,27	2,58	1,39	2,10	4,06	0,04	18,02	11,82	6,16	115.135
LK Rems-Murr-Kr.	0,36	1,07	2,92	0,90	2,00	1,29	1,88	3,80	0,40	14,63	8,55	5,67	94.278
Stadt Heilbronn	10,78	0,63	0,16	3,58	5,08	0,16	6,06	8,89	0,43	35,77	20,38	14,95	25.413
LK Heilbronn	7,89	0,80	0,03	1,48	2,55	1,39	2,05	3,03	0,03	19,25	14,14	5,08	79.847
LK Hohenlohe	4,78	0,30	5,72	1,09	2,11	0,49	2,52	2,63	0,00	19,64	14,48	5,15	26.585
LK Schwäb. Hall	1,69	1,01	2,57	1,76	1,12	0,94	3,58	2,42	0,00	15,10	9,09	6,00	46.630
LK Main-Tauber	2,62	0,58	3,11	1,00	1,55	1,07	2,17	3,53	0,00	15,63	9,94	5,70	30.894
LK Heidenheim	1,83	1,17	0,26	2,28	4,86	1,86	2,09	3,92	0,03	18,30	12,27	6,00	30.650
LK Ostalbkreis	3,79	1,20	0,73	1,18	4,28	0,44	3,19	4,03	0,13	18,97	11,62	7,22	75.632
Stadt Bad.-Baden	0,00	0,51	0,00	3,50	3,80	1,75	2,88	6,89	0,00	19,33	9,56	9,77	9.726
Stadt Karlsruhe	4,70	2,26	3,86	1,89	4,69	9,41	5,14	10,10	0,21	42,26	26,81	15,24	52.294
LK Karlsruhe	0,71	1,98	1,78	0,74	2,78	1,69	2,18	2,85	0,06	14,78	9,69	5,03	95.387
LK Rastatt	0,03	0,33	0,73	0,58	1,88	0,75	1,53	2,28	0,03	8,11	4,28	3,80	39.948
Stadt Rastatt	0,00	0,20	0,40	2,58	3,88	2,19	4,47	7,06	0,20	20,97	9,24	11,53	10.062
Stadt Heidelberg	3,69	3,57	0,04	1,22	3,65	5,43	4,14	6,21	0,12	28,07	17,60	10,34	24.656
Stadt Mannheim	0,38	3,99	4,47	7,66	4,76	3,87	5,60	10,10	0,33	41,15	25,12	15,70	58.390
LK Neckar-Od.-Kr.	0,98	1,42	0,46	1,13	4,60	0,55	3,01	2,05	0,00	14,19	9,13	5,06	34.595
LK Rh.-Neckar-Kr.	0,71	1,63	1,20	0,58	2,11	1,48	2,36	3,57	0,48	14,13	7,72	5,93	105.495
Stadt Weinheim	0,81	2,42	1,38	1,50	4,15	3,35	4,15	4,15	0,12	22,04	13,62	8,31	8.666
Stadt Pforzheim	0,56	1,20	3,71	2,67	6,18	2,67	6,66	7,06	0,00	30,71	16,99	13,72	25.070
LK Calw	2,33	0,66	1,39	1,07	4,19	1,34	3,41	2,25	0,37	17,01	10,98	5,66	38.153
LK Enzkreis	0,04	0,49	0,43	1,31	3,25	1,68	2,26	1,83	0,09	11,37	7,20	4,08	46.515
LK Freudenstadt	0,45	0,27	1,61	1,68	2,06	2,10	2,34	2,92	0,03	13,47	8,18	5,26	29.104
Stadt Freiburg	0,81	11,31	0,51	1,15	3,84	4,40	5,78	8,56	1,98	38,35	22,02	14,34	40.864
LK Br.-Hochschw.	1,33	3,36	2,97	0,74	3,00	2,48	3,45	2,86	0,45	20,65	13,89	6,31	57.972
LK Emmendingen	0,00	1,18	0,36	1,10	3,48	1,51	5,45	3,59	0,08	16,73	7,61	9,04	36.520
LK Ortenaukreis	0,04	0,15	1,15	0,64	4,76	1,52	3,18	2,06	0,04	13,53	8,25	5,24	97.544
LK Rottweil	0,67	0,15	0,79	0,06	2,22	1,17	3,71	2,19	0,03	10,97	5,05	5,89	34.277
LK Schw.-Baar-Kr.	0,00	1,24	1,98	1,18	2,69	1,31	2,96	2,69	0,27	14,32	8,41	5,65	29.744
Stadt Vill.-Schwenn.	0,11	1,63	1,69	0,39	2,31	3,32	4,45	4,45	0,23	18,57	9,45	8,89	17.770
LK Tuttlingen	0,30	0,06	1,46	2,37	4,16	1,61	2,43	2,46	0,00	14,84	9,95	4,89	32.950
LK Konstanz	1,17	1,07	1,17	1,93	4,89	3,45	4,89	2,61	0,07	21,25	13,68	7,50	42.917
Stadt Konstanz	0,00	0,00	0,41	3,25	4,91		4,63	5,46	0,00	32,83	22,74	10,09	14.468
LK Lörrach	0,95	0,87	3,44	0,69	1,94	2,12	3,54	2,47	0,00	16,03	10,01	6,01	50.541
LK Waldshut	0,83	0,48	1,21	0,81	6,36	1,94	3,81	2,68	0,00	18,13	11,64	6,49	39.613
LK Reutlingen*	4,40	3,19	1,92	1,75	3,22	2,09	4,09	5,41	0,20	26,28	16,58	9,50	64.525
LK Tübingen	7,83	2,37	7,26	2,13	3,77	1,79	2,80	4,10	2,84	34,89	25,16	6,90	49.293
LK Zollernalbkreis	0,71	3,23	3,23	1,37	1,75	2,69	2,41	3,50	1,93	20,82	12,97	5,92	43.942
Stadt Ulm	1,95	2,69	0,99	2,24	5,96	2,44	3,23	5,01	0,12	24,64	16,27	8,24	24.150
LK Alb-Donau-Kr.	0,42	1,16	2,00	0,46	2,54	0,59	2,27	2,27	0,13	11,82	7,16	4,54	47.615
LK Biberach	0,21	1,79	1,48	1,66	13,35	1,96	4,58	3,66	0,02	28,71	20,45	8,24	48.072
LK Bodenseekreis	2,56	1,78	1,00	0,48	1,71	1,30	2,10	2,47	0,30	13,69	8,82	4,57	46.161
LK Ravensburg	0,22	0,09	1,52	0,82	2,40	1,40	3,07	2,00	0,34	11,87	6,46	5,07	67.074
LK Sigmaringen	2,59	0,45	3,62	2,99	4,40	2,35	3,32	3,71	0,00	23,43	16,40	7,03	33.162
Baden-Württemb.	1,66	1,87	2,01	1,81	3,65	2,05	3,16	4,39	0,37	20,96	13,04	7,55	2.384.894
KJÄ	1,61	1,60	2,08	1,55	3,26	1,58	2,80	3,29	0,37	18,13	11,67	6,09	1.965.947
StJÄ	1,89	3,15	1,67	3,06	5,47	4,25	4,86	9,54	0,37	34,24	19,47	14,40	418.947

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

* VZ-Pflege nach eigener Kostenträgerschaft, einschließlich Erziehungsstellen im Rahmen einer Vollzeitpflege

** ohne ISE



Insbesondere die Inanspruchnahme nicht-stationärer Angebote variiert zwischen den einzelnen Kreisen erheblich. So streuen beispielsweise die Hilfen nach § 27, 2 und 3 in den Kreisen zwischen 0 und 10,78, die Sozialpädagogische Familienhilfe zwischen 1,12 und 13,35 und die Erziehung in Tagesgruppen zwischen 0,16 und 14,17 Hilfen auf 1.000. Diese Befunde weisen – neben unterschiedlichen soziostrukturellen Bedarfslagen – auf eine unterschiedliche Ausschöpfung des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen und unterschiedliche konzeptionelle Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Kreisen hin. Es ist aber durchaus auch möglich, dass ähnliche konzeptionelle Ansätze unter verschiedenen Leistungsparagrafen realisiert wurden.

In Anbetracht dieser recht unterschiedlichen Nutzung der einzelnen Angebotsformen gibt Schaubild 8 zunächst einen Überblick darüber, zu welchem prozentualen Anteil im interkommunalen Vergleich nicht-stationäre Hilfen, bezogen auf die Summe aller nicht-stationären und stationären Hilfen, gewährt werden.

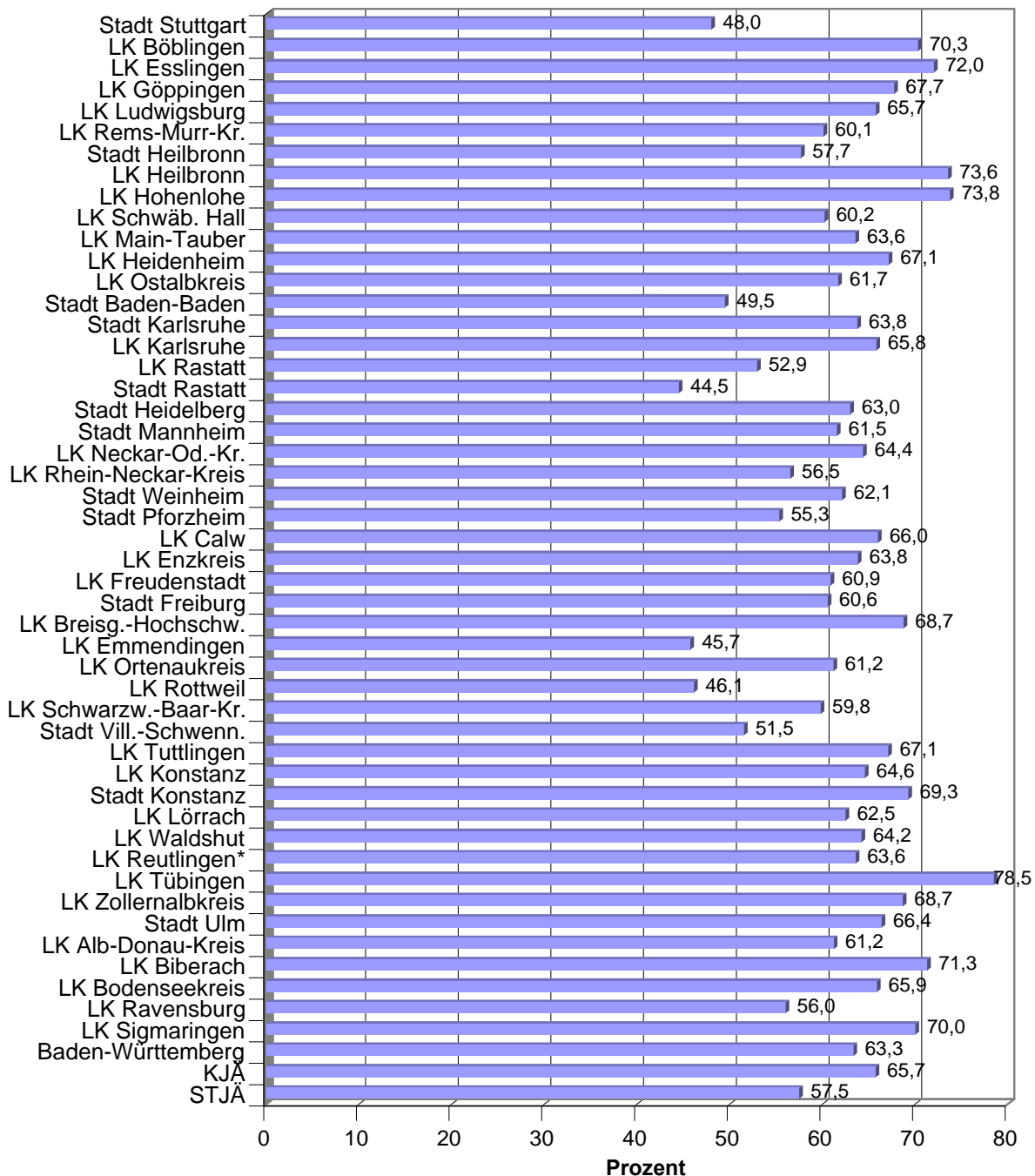
Danach entfielen im Jahr 2006 in Baden-Württemberg 63,3%, also rund zwei Drittel aller Hilfen (auch hier ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung nach § 28 und der ISE) auf das nicht-stationäre Hilfesegment. Anders ausgedrückt wurden somit im Landesdurchschnitt je einer gewährten stationären Hilfe 1,7 nicht-stationäre Hilfen erbracht.

Wiederum bestätigt sich hier, dass der Leistungskanon der nicht-stationären, und entsprechend auch der stationären Hilfen, in sehr unterschiedlichem Umfang und mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen in Anspruch genommen wird. So variiert der Anteil der nicht-stationären Hilfen an allen gewährten Hilfen zwischen 44,5% und 78,5%; komplementär streut der Anteil stationärer Hilfen zwischen 21,5% und 55,5%, wobei die Jugendämter überwiegend einen Anteil nicht-stationärer Hilfen zwischen 60% und 70% aufweisen. Bei den Kreisjugendämtern werden mit durchschnittlich 65,7% anteilig mehr nicht-stationäre Hilfen gewährt als bei den Stadtjugendämtern mit 57,5%.

Auch wenn man bei den Berechnungen die ambulant-therapeutischen Hilfen unberücksichtigt lässt, wurden in Baden-Württemberg deutlich mehr junge Menschen mit nicht-stationären Leistungen (58,8%) unterstützt. Der Anteil nicht-stationärer Hilfen variiert im interkommunalen Vergleich dann in einem Korridor zwischen 39,6% und 73,3%; wobei die Jugendämter überwiegend einen Anteil nicht-stationärer Hilfen zwischen 55% und 65% aufweisen. Die Kreisjugendämter gewährten zu durchschnittlich 60% und die Stadtjugendämter zu 52,5% nicht-stationäre Hilfen.

Schaubild 8:

**Prozentualer Anteil der nicht-stationären Hilfen* an allen Hilfen
(ohne Erziehungsberatung, ohne ISE)
im Jahr 2006**



* Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u.3, § 29-32, 35a u. 41 SGB VIII
zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Allerdings lässt sich aus dem in einigen Kreisen vergleichsweise hohen Anteil stationärer Hilfen nicht zwangsläufig ableiten, dass deren nicht-stationäres Leistungsangebot eines weiteren Ausbaus bedarf oder nicht umfassend ausgeschöpft wird, vielmehr wird im Rahmen der kreisbezogenen Transferphase zu prüfen sein, inwieweit beispielsweise eine Infrastruktur mit bedarfsgerechten Regelangeboten der Jugendhilfe und/oder der Ausbau von Erziehungsberatungsstellen zu einer geringeren Inanspruchnahme der hier ana-

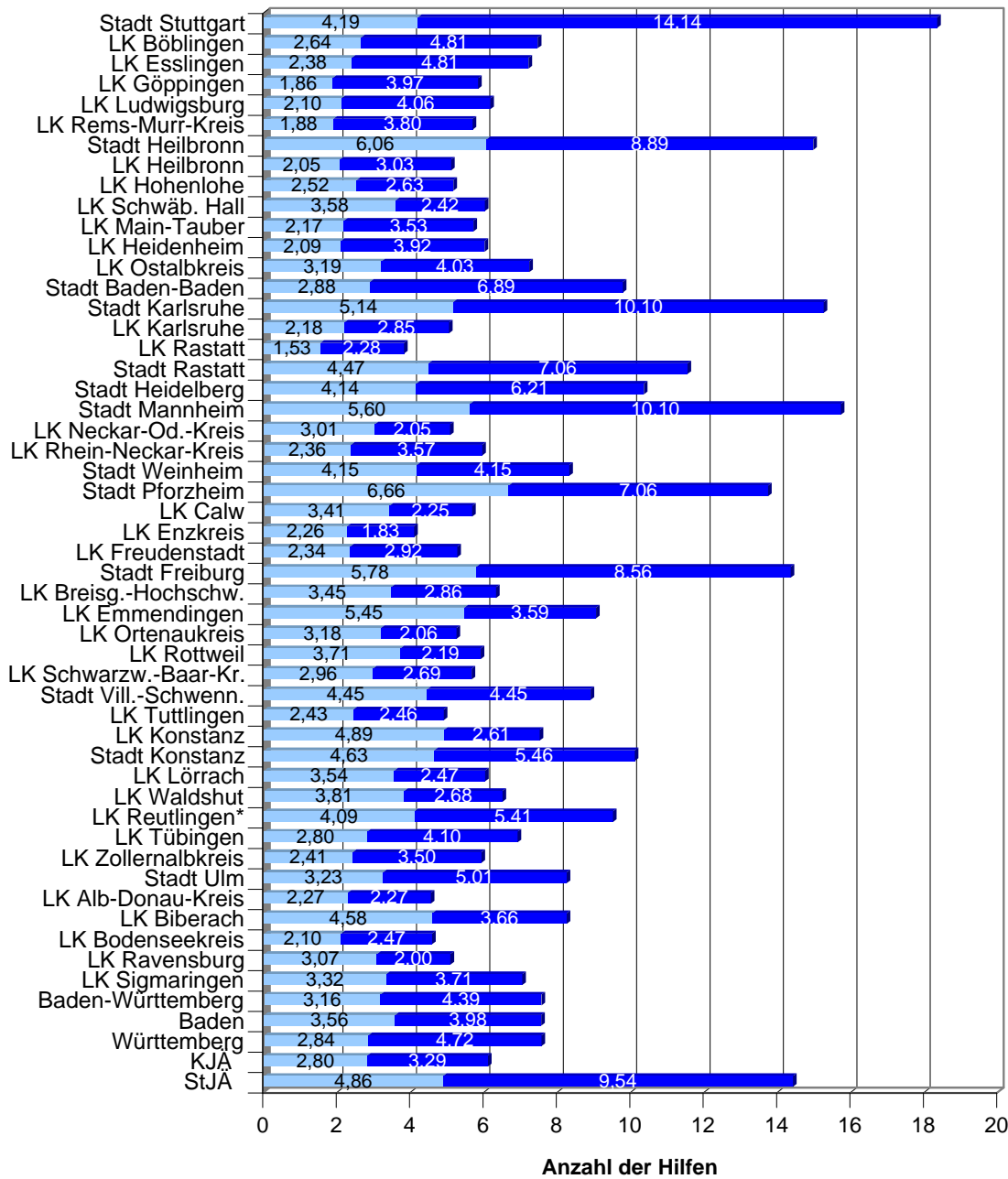


lysierten Jugendhilfeleistungen beiträgt. Ebenso kann ein hoher Anteil stationärer Hilfen auch z. B. durch konzeptionell bedingte, relativ kurze Laufzeiten, etwa bei Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen, begründet sein.

Nach der Gesamtschau auf die Verteilung nicht-stationärer und stationärer Hilfen werden nun die stationären Hilfen gesondert betrachtet. Schaubild 9 illustriert kreisspezifisch die

Schaubild 9:

Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006



■ Vollzeitpflege (eigene Kostentr.-schaft)
■ Heimerz., sonst. betr. Wohnf., Erz.-Stellen

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Inanspruchnahme der Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen. Mit 4,4 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige ist in Baden-Württemberg die Heimerziehung weiterhin quantitativ bedeutsamer als die Vollzeitpflege (3,2 Hilfen). Beim Vergleich der Kreis- mit den Stadtjugendämtern fallen erhebliche Unterschiede vor allem in der Inanspruchnahme von Heimerziehung auf. Bei den Stadtjugendämtern werden nahezu dreimal so viele Kinder und Jugendliche mit einer Heimerziehung unterstützt wie bei den Kreisjugendämtern. Damit ist die Heimerziehung zugleich die Hilfe, bei der sich die Inanspruchnahmewerte zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern am stärksten voneinander unterscheiden, und zwar nicht nur bezogen auf das stationäre Hilfesegment, sondern auf alle erzieherischen Hilfen.

Bei einem Gesamtwert von 7,35 stationären Hilfen in Baden-Württemberg je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen – die sich aus der Summe von 3,16 Hilfen in Vollzeitpflege und 4,39 Hilfen in Heimerziehung ergeben – verdeutlicht die Grafik im interkommunalen Vergleich die hohe Streuung dieser Summenwerte mit einer Spannbreite zwischen 3,81 und 18,3 Hilfen.

Die Stadtjugendämter betreuen – u. a., bedingt durch die höhere soziostrukturelle Belastung der Städte und einem damit verknüpften höheren Bedarf an Unterstützungsleistungen – von 1.000 Kindern und Jugendlichen in der Bevölkerung durchschnittlich 14,4 Kinder und Jugendliche mit stationären Angeboten und somit weitaus mehr junge Menschen als die Kreisjugendämter, bei denen nur 6,09 stationäre Hilfen auf 1000 altersgleiche Einwohner/innen entfallen. Insgesamt werden also in Relation zu den altersgleichen Einwohnern von den Stadtjugendämtern mehr als doppelt so viele stationäre Hilfen gewährt als bei den Kreisjugendämtern. Auffallend ist aber auch, dass sowohl die einzelnen Stadt- als auch die einzelnen Kreisjugendämter untereinander eine beträchtliche Streubreite verzeichnen.

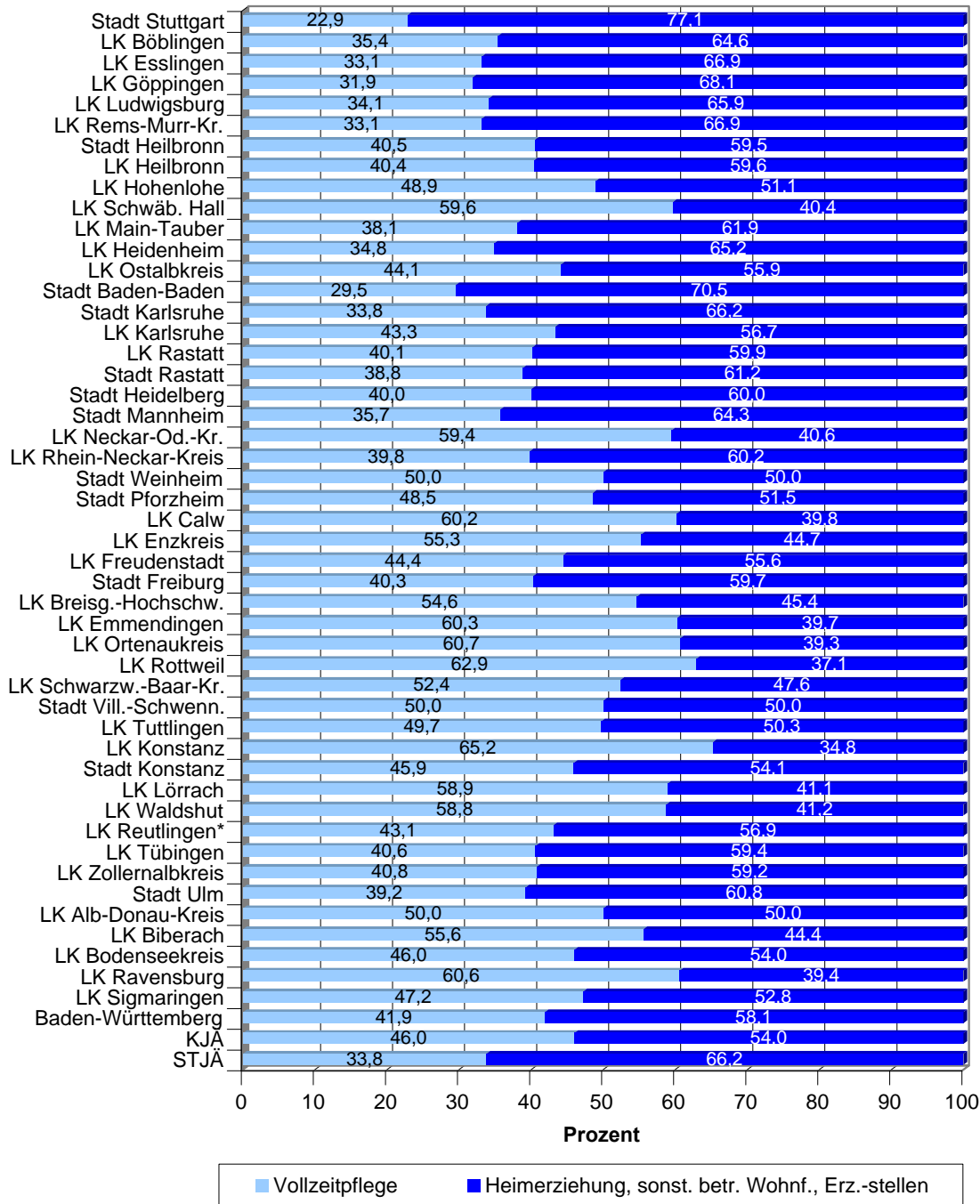
Bei den Kreisjugendämtern streut die Inanspruchnahme zwischen 3,81 und 9,5 stationären Hilfen, bei den Stadtjugendämtern zwischen 8,24 und 18,33 Hilfen. Der Frage, in welchem Ausmaß mit dieser unterschiedlichen Inanspruchnahme die Ausprägung soziostruktureller Rahmenbedingungen oder weitere Einflussgrößen in Zusammenhang stehen, wird in Kapitel V ausführlich nachgegangen. Ebenso fällt die Inanspruchnahme von Vollzeitpflege in Relation zur Inanspruchnahme von Heimerziehung zwischen den Kreis- und Stadtjugendämtern höchst unterschiedlich aus.

In Schaubild 10 ist deshalb nun im interkommunalen Vergleich veranschaulicht, zu welchen Anteilen im Rahmen stationärer Hilfen Vollzeitpflege und Heimerziehung (einschl. sonst. betreuter Wohnformen) in Anspruch genommen werden.



Schaubild 10:

**Stationäre Hilfen:
Prozentanteile der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege vs.
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen u. Erz.-stellen im Jahr 2006**



zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen nach §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII

Aus dem Schaubild ist ersichtlich, dass in Baden-Württemberg von allen jungen Menschen, die eine stationäre Hilfe erhielten, im Jahresdurchschnitt 41,9 % mit einer Hilfe in Vollzeitpflege und entsprechend 58,1% mit einer Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform unterstützt wurden.

Das Schaubild unterstreicht bei kreisbezogener Betrachtung die überaus unterschiedlich hohen Anteile der beiden Angebotsformen. So beläuft sich der Anteil von Hilfen in Vollzeitpflege auf Prozentwerte zwischen rund 22% und 65% an der Summe aller stationären Hilfen, d.h., dass in dem Kreis mit dem geringsten Anteil an Vollzeitpflege nur etwa jede fünfte stationäre Betreuung im Rahmen einer Vollzeitpflege durchgeführt wird, in dem Kreis mit dem höchsten Prozentanteil rund zwei Drittel aller stationären Hilfen in Form von Vollzeitpflege erfolgen.

Während jedoch bei den Kreisjugendämtern der Anteil von Vollzeitpflegeverhältnissen nur wenig geringer als der Anteil der Hilfen in Heimerziehung ist (46% vs. 54 %), wird bei den Stadtjugendämtern lediglich ein Drittel der stationären Hilfen in Form einer Vollzeitpflege durchgeführt. Dieser deutlich niedrigere Anteil an Hilfen in Vollzeitpflege bei den Stadtjugendämtern ist u. a. als Hinweis auf eine schwierigere Gewinnung von Pflegeeltern zu werten. Aber auch bei einer getrennten Betrachtung von den Kreisjugendämtern und den Stadtjugendämtern fällt eine erhebliche Streubreite des Anteils von Betreuungen in Vollzeitpflege an den stationären Hilfen auf. Insofern bedarf es auch hier im Rahmen des Transfers vertiefender Analysen zur kreisspezifischen Standortbestimmung.

Letztendlich sind die Ursachen der bislang dargestellten, teilweise doch erheblichen Unterschiede zwischen den Kreisen äußerst komplex und lassen sich mit diesem Bericht nicht abschließend bewerten. Die nachfolgenden Kapitel zum Bedingungsgefüge und den Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen liefern jedoch weitere planerische Grunddaten mit wichtigen Anhaltspunkten zu bedarfsbeeinflussenden Faktoren unter Berücksichtigung der spezifischen infra- und soziostrukturellen kreisbezogenen Gegebenheiten, die zu einer Reflexion der Standortbestimmung der einzelnen Jugendämter beitragen sowie Anregungen im Hinblick auf Steuerungsoptionen geben können.

45

II.2.2. Entwicklung der Inanspruchnahme individueller Hilfen nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Zeitraum 2003 bis 2006

Im nächsten Schritt geht es nun darum, wie sich das Fallzahlenaufkommen in der jüngsten Entwicklung verändert hat. Wie bereits weiter oben beschrieben, wird sich die Analyse dieser jüngsten Entwicklung auf einen Vergleich von *Stichtagsdaten* beschränken, da erst im Jahr 2006 das *gesamte* Fallzahlenaufkommen anhand der zum 31.12. andauernden plus der beendeten Hilfen vom KVJS erhoben wurde und somit aus den Vorjahren keine identische Datenstruktur zum Vergleich vorliegt. Entsprechend sind die hier dargestellten absoluten Fallzahlen und die Werte der Inanspruchnahme in Relation zu den unter 21-Jährigen in der Bevölkerung geringer als die Ergebnisse zum gesamten Fallzahlenaufkommen, die im vorausgehenden Unterkapitel analysiert wurden. Dennoch können aus den nun dargestellten Ergebnissen wichtige Aufschlüsse zur Entwicklungsdynamik gewonnen werden.

In Tabelle 10 werden die zum 31.12.2006 andauernden Hilfen des Leistungskanons den Hilfen zum Stichtag 31.12.2003 vergleichend gegenübergestellt. Die letzte Tabellenspalte zeigt die prozentuale Veränderung des Fallzahlenaufkommens zwischen den beiden Stichtagen. Im unteren Tabellenteil sind die Summenwerte differenziert nach nicht-stationären und stationären Hilfen ausgewiesen.



Tabelle 10: Fallzahlensummen der Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29- 35), Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

Angebotsform	Fallzahlen 31.12.2003 abs.	Fallzahlen 31.12.2006 abs.	Differenz 2003 zu 2006 abs.	Differenz 2003 zu 2006 in %
sonstige amb. Hilfen § 27 Abs. 2 u. 3, § 41	1.529	2.609	1.080	+ 70,6 %
sonstige amb. Hilfen § 35a	3.868	2.815	-1.053	- 27,2 %
Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 35a, 41)	2.791	3.254	463	+ 16,6%
Erziehungsbeistand (§§ 30, 35a, 41)	2.084	2.538	454	+ 21,8%
Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 31, 35a)	4.200	5.619	1.419	+ 33,8%
Erz. in Tagesgruppen (§ 32, 35a)	3.475	3.353	-122	-3,5%
Vollzeitpflege (nach eig. Kostenträgerschaft §§ 33, 35a, 41)	5.871	5.952	81	+ 1,4%
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen (§§ 34, 35a, 41)	7.478	6.563	-915	-12,2%
Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung (§§ 35, 35a, 41)	507	470	-37	-7,3%
Fallzahlensumme aller Hilfen				
Baden-Württemberg gesamt	31.803	33.173	1.370	+ 4,3%
Kreisjugendämter	23.566	23.864	298	+ 1,3%
Stadtjugendämter	8.237	9.309	1.072	+ 13,0%
Fallzahlensumme aller Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a SGB VIII				
Baden-Württemberg insgesamt	27.935	30.358	2.423	+ 8,7%
Kreisjugendämter	20.511	21.943	1.432	+ 7,0%
Stadtjugendämter	7.424	8.415	991	+ 13,3%
Fallzahlensumme aller nicht-stationären Hilfen (§§ 27,2 u. 3, 29, 30, 31, 32, §§ 35a, 41)				
Baden-Württemberg insgesamt	17.947	20.188	2.241	+ 12,5%
Kreisjugendämter	13.862	15.028	1.166	+ 8,4%
Stadtjugendämter	4.085	5.160	2.075	+ 26,3%
Fallzahlensumme aller nicht-stationären Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a SGB VIII				
Baden-Württemberg gesamt	14.079	17.373	3.294	+ 23,4
Kreisjugendämter	10.807	13.107	2.300	+ 21,3
Stadtjugendämter	3.272	4.266	994	+ 30,4
Fallzahlensumme aller stationären Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41)				
Baden-Württemberg gesamt	13.349	12.515	-834	-6,2%
Kreisjugendämter	9.335	8.452	-883	-9,5%
Stadtjugendämter	4.014	4.063	49	+ 1,2%

46

Wie aus der Fallzahlensumme aller Hilfen ersichtlich ist, wurden in Baden-Württemberg zum Jahresende 2006 insgesamt 33.173 Hilfen aus dem hier dargestellten Hilfespektrum in Anspruch genommen. Dem stehen zum Jahresende 2003 in der Summe 31.803 Fälle gegenüber. Somit hat sich das Fallzahlenaufkommen im Betrachtungszeitraum um insgesamt 4,3% erhöht, woraus erste Anhaltspunkte für einen steigenden Bedarf an individuellen Hilfen abgeleitet werden können.

Aus den beiden nächsten Zeilen, die die Kreis- und Stadtjugendämter getrennt ausweisen, ist allerdings erkennbar, dass sich diese Bedarfssteigerung nahezu ausschließlich bei den Stadtjugendämtern vollzogen hat, (+ 13 %), wohingegen bei den Kreisjugendämtern das Fallzahlenvolumen nahezu unverändert blieb (+ 1,3 %).

Analysiert man nun die nächsten drei Tabellenzeilen, in der die Fallzahlensummen ohne die - deutlich rückläufigen - ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII ausgewiesen sind, so fallen die Fallzahlen-

steigerungen im gesamten Bundesland mit + 8,7% noch erheblich höher aus. Aber auch bei den Kreisjugendämtern ist unter dieser Perspektive mit 7 % ein nicht unerheblicher Fallzahlenzuwachs zu beobachten. Dies deutet im Umkehrschluss bereits an, dass hier ein beträchtlicher Abbau ambulant-therapeutischer Hilfen nach § 35a SGB VIII erfolgte. Bei den Stadtjugendämtern bleibt hingegen die Fallzahlensteigerung nahezu unverändert.

Ein Blick auf den unteren Teil von Tabelle 10, in der die Veränderungen der nicht-stationären und stationären Hilfen gesondert betrachtet werden, verdeutlicht nun, dass die Fallzahlensteigerungen in Baden-Württemberg maßgeblich durch den überaus bedeutsamen Anstieg nicht-stationärer Hilfen begründet sind (+ 12,5%). Lässt man die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII außer Betracht, so verzeichnen die nicht-stationären Hilfen mit einem Anstieg um 23,4 % gegenüber dem Jahresende 2003 sogar noch eine weitaus größere Steigerung des Fallzahlenvolumens. Die stationären Hilfen hingegen haben sich um insgesamt 6,2 % verringert.

Auch hier sind wieder erhebliche Unterschiede zwischen der Entwicklungsdynamik nicht-stationärer und stationärer Hilfen bei getrennter Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern festzustellen: Bei den Kreisjugendämtern steht einem Anstieg nicht-stationärer Fälle um 8,4% ein Rückgang stationärer Hilfen um 9,5% gegenüber. Noch wesentlich drastischer hat sich der weitere Ausbau des nicht-stationären Hilfesegments bei den Stadtjugendämtern mit einem Anstieg um 26,3% bzw. um über 2.000 Hilfen vollzogen, während das Fallzahlenvolumen der stationären Hilfen fast konstant blieb (+ 1,2%). Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass die nicht-stationären Hilfen im Leistungskanon der individuellen Hilfen weiter an Bedeutung gewonnen haben. Unter Ausschluss der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII konturiert sich auch hier der Bedeutungszuwachs der nicht-stationären Hilfen bei den Kreisjugendämtern mit einem Anstieg um 21% und noch deutlich stärker bei den Stadtjugendämtern mit + 30%.

47

Differenziert man nun in Tabelle 10 zunächst im *nicht-stationären* Bereich zwischen den einzelnen Betreuungsformen, so fällt insbesondere der evidente Anstieg sonstiger ambulanter Hilfen nach § 27 Abs. 2 und Abs. 3 auf (+70,6%) auf, also jener Leistungen, unter denen insbesondere flexible – auch sozialräumlich ausgerichtete – Hilfen oder Hilfe zur Erziehung in einer E-Schule verbucht werden. Aber auch die sozialpädagogische Familienhilfe, die Erziehungsbeistandschaften und die soziale Gruppenarbeit wurden seit 2003 noch weiter ausgebaut. Bemerkenswert ist dabei, dass die SPFH von allen Angebotsformen den weitaus größten Fallzahlenanstieg (+ 1.419 Fälle) aufweist.

Hingegen ist – wie bereits weiter oben erwähnt – eine auffallend rückläufige Veränderung bei den sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a festzustellen, also bei jener Hilfeform, die weitgehend als ambulant-therapeutische Hilfe, etwa in Form von Lese-Rechtschreib- oder Dyskalkulietraining, als Unterstützung bei ADS (Aufmerksamkeitsdefizit-Syndrom), bei Autismus oder als heilpädagogisches Angebot zum Tragen kommt. Hierauf wird jedoch in Kapitel II.3, das sich gesondert mit den Hilfen nach § 35a befasst, vertieft eingegangen.

Leicht verringert hat sich auch die Zahl der Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen.

Bei einer Binnendifferenzierung der *stationären* Hilfen – d.h. einer getrennten Betrachtung von Hilfen in Vollzeitpflege einerseits und Hilfen in Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnformen und Erziehungsstellen andererseits – wird deutlich, dass die insgesamt rückläufige Entwicklung der stationären Hilfen ausschließlich auf eine beträchtlich verringerte Inanspruchnahme von Hilfen in Heimerziehung, sonstigen betreuten Wohnformen und Erziehungsstellen zurückzuführen ist (- 12,5 %). Hingegen bleibt das Fallzahlenvolumen der Hilfen in Vollzeitpflege bei einem Fallzahlenanstieg um 1,4% nahezu unverändert.

Eine nach wie vor vergleichsweise geringe Bedeutung nimmt die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII (ISE) ein, die sowohl nicht-stationär als auch stationär erbracht werden kann.



Mit diesen jüngsten Entwicklungstrends haben sich, wie Tabelle 11 zeigt, auch die Hilferelationen von nicht-stationären Hilfen zu stationären Hilfen deutlich verschoben. (Die Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung wurde aus den oben genannten Gründen bei den Berechnungen, die dieser Tabelle zugrunde liegen, nicht berücksichtigt.)

Während zum Jahresende 2003 in Baden-Württemberg – unter Einbeziehung aller Hilfen³³ – lediglich 1,3 nicht-stationäre Hilfen je einer stationären Hilfe gewährt wurden, sind es zum Jahresende 2006 1,6 nicht-stationäre Hilfen. Dies heißt mit anderen Worten, dass sich der Anteil der stationären Hilfen an allen gewährten Hilfen von 43 % zum Jahresende 2003 auf 38,3 % zum Jahresende 2006 verringert hat. Weiter zeigt die Tabelle, dass zu beiden Erhebungszeitpunkten der Anteil nicht-stationärer Hilfen bei den Kreisjugendämtern höher liegt als bei den Stadtjugendämtern, aber sowohl die Kreis- als auch die Stadtjugendämter einen Bedeutungszuwachs der nicht-stationären gegenüber den stationären Hilfen verzeichnen.

Tabelle 11: Hilferelationen: Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (ohne § 28 SGB VIII) je stationärer Hilfe und Vollzeitpflege je stationärer Hilfe in einer Einrichtung zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 in Baden-Württemberg

	31.12.2003	31.12.2006	Veränderung 2003 zu 2006 abs.
Summe aller nicht-stationären Hilfen je stationärer Hilfe			
Baden-Württemberg gesamt	1,34	1,61	+ 0,27
Kreisjugendämter	1,48	1,78	+ 0,30
Stadtjugendämter	1,02	1,27	+ 0,25
Summe aller nicht-stationären Hilfen <i>ohne</i> sonst. ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII je stationärer Hilfe			
Baden-Württemberg gesamt	1,05	1,39	+ 0,34
Kreisjugendämter	1,16	1,55	+ 0,39
Stadtjugendämter	0,82	1,04	+ 0,22
Anzahl der Hilfen in Vollzeitpflege (nach Kostenträgerschaft) je Hilfe in Heimerziehung u. sonst. betr. Wohnformen			
Baden-Württemberg gesamt	0,79	0,91	+ 0,12
Kreisjugendämter	0,85	1,05	+ 0,2
Stadtjugendämter	0,65	0,67	+ 0,02

48

Noch etwas stärker als bei den Stadtjugendämtern hat sich bei den Kreisjugendämtern die Hilferelation von nicht-stationären zu stationären Hilfen zugunsten der nicht-stationären Hilfen verschoben. Hier stieg zwischen dem Jahresende 2003 und 2006 die Anzahl nicht-stationärer Betreuungen je einer stationären Betreuung von 1,16 auf 1,55 an.

Lässt man nun wiederum die ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII außer Betracht, so erhöht sich in Baden-Württemberg die Zahl der nicht-stationären Hilfen je stationärer Hilfe zwischen den beiden Erhebungszeitpunkten von 1,05 auf 1,39. Zum Stichtag 31.12.2006 erhielten dann insgesamt 57,2% der Betreuten eine Hilfe aus dem nicht-stationären Hilfesegment, während zum Jahresende 2003 noch lediglich die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen (50,4%) im Rahmen einer nicht-stationären Hilfe betreut worden war.

In welcher Weise sich innerhalb des *stationären* Bereiches Veränderungen vollzogen haben, zeigen die unteren vier Zeilen von Tabelle 11. Aus ihnen geht hervor, dass sich in Baden-Württemberg im stationären Hilfesegment die Nutzung von Hilfen in Heimerziehung und Vollzeitpflege zunehmend annähert: Während zum Jahresende 2003 lediglich rund 0,8 Hilfen in Vollzeitpflege auf eine Heimerziehung entfielen, hat sich

³³ mit Ausnahme der institutionellen Beratung

zum Jahresende 2006 die Hilferelation auf 0,9 Hilfen erhöht. Somit stieg der Anteil von Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen von 44% auf rund 48%. Allerdings ist zu bedenken, dass diese Veränderung im Wesentlichen darauf zurückzuführen ist, dass sich das Fallzahlenvolumen der Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen verringert hat, jedoch die Inanspruchnahme von Vollzeitpflege nahezu unverändert blieb.

Bei einer Unterscheidung zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern fällt ein deutlicher Unterschied der Hilferelation auf: Bei den Kreisjugendämtern entfielen zum Jahresende 2006 durchschnittlich 1,05 Hilfen in Vollzeitpflege auf eine Heimerziehung, hier wurden also im Rahmen aller stationären Hilfen mehr Kinder und Jugendliche bei Pflegeeltern betreut als in den stationären Erziehungshilfeeinrichtungen, zum Jahresende 2003 war bei den baden-württembergischen Kreisjugendämtern hingegen noch die Heimerziehung die vorrangige Hilfe gewesen (0,85 Hilfen in Vollzeitpflege je Heimerziehung). Dieser Sachverhalt deutet auch innerhalb des *stationären* Hilfesegments auf veränderte Steuerungsoptionen hin. Bei den Stadtjugendämtern sind hingegen weiterhin eindeutig die Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen die vorrangigen stationären Hilfen. Hier blieb die Hilferelation von Vollzeitpflege und Heimerziehung zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 nahezu unverändert (0,65 vs. 0,67 Hilfen in Vollzeitpflege je einer Heimerziehung). Umgerechnet liegt damit der Anteil der Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen bei den Stadtjugendämtern bei 40%. Dies ist auch als Hinweis dafür zu werten, dass nach wie vor in den Städten weniger Familien für eine Vollzeitpflege gewonnen werden können und/oder dem Betreuungsbedarf hier häufiger nur mit der stationären Hilfe in einer Einrichtung sachgerecht entsprochen werden kann.

Wie sich in den einzelnen Kreisen das Fallzahlenaufkommen der baden-württembergischen Jugendämter verändert hat, zeigen die Tabellen 12a und 12b.. Dazu wurden die absoluten Fallzahlen, differenziert nach einzelnen Angebotsformen, zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 einander gegenübergestellt und die Veränderungen in Prozentwerten ausgewiesen.

49

Ein Blick auf die ambulanten Hilfen (Tabelle 12a), zeigt anhand der ersten drei Zahlenspalten nun zunächst, wie sich im Betrachtungszeitraum die Zahl der sonstigen ambulanten Hilfen nach §§ 27.2 und 3 sowie nach 41 SGB VIII verändert hat. Diese Angebotsform wurde im weitaus größten Teil der Kreise weiter ausgebaut. Immense Fallzahlenzuwächse sind vor allem bei den Kreisjugendämtern mit einem Anstieg um insgesamt 84% festzustellen. Hier erstrecken sich die Fallzahlensteigerungen gegenüber dem Jahresende 2003 um bis zu über 800 %, wobei es sich in absoluten Zahlen jedoch um relativ kleine Ausgangsgrößen handelt.

Grundsätzlich wäre im kreisbezogenen Transfer zu beleuchten, inwieweit der Ausbau der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 als Basis für eine gezielt programmatische Stärkung flexibler, möglichst frühzeitig umgesetzter sozialräumlich ausgerichteter Hilfen genutzt wird und / oder in welchem Umfang andere Hilfen, wie etwa Schulentgelte, unter dieser Rechtsgrundlage verbucht werden. Denn – und das ist aus empirischer Sicht die Kehrseite der Flexibilisierung – können anhand unseres Datenzugangs keine Aussagen zur konkreten Ausgestaltung dieser Hilfen vor Ort getroffen werden, da dieser Leistungsparagraf eine Vielfalt flexibler Hilfeformen zulässt, die sich in ihren fachlichen Standards erheblich voneinander unterscheiden können. So kann sich das Leistungsspektrum dieser Angebote zwischen hochqualitativen Hilfen einerseits und weniger intensiven, aber vergleichsweise kostengünstigen Angeboten andererseits bewegen.

Aus den nächsten drei Zahlenspalten ist nun die Entwicklung der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII ersichtlich. Bemerkenswert ist dabei, dass sie – mit einem überaus beträchtlichen Rückgang um insgesamt 27% – diametral entgegengesetzt zur Gesamtentwicklung im ambulanten Bereich verläuft. Die in einigen Kreisen sogar sehr drastisch rückläufige Entwicklung dieser therapeutischen Hilfen, die überwiegend bei Lernschwächen wie Lese-Rechtschreibschwäche oder Dyskalkulie im Kontext einer (drohenden) Desintegration gewährt werden, ist vermutlich in erster Linie auf einen Aufbau bzw. eine Intensivierung von Kooperationsstrukturen zwischen Jugendhilfe und Schule zurückzuführen, die zunehmend Betreuungskonzepte jenseits der Rechtsgrundlage des § 35a – ggf. auch in Form von Regelangeboten – ermöglichen. Allerdings verzeichnen die Stadtjugendämter in der Summe hier noch einen Anstieg der Fallzahlen.



Einen weiteren Bedeutungszuwachs haben hingegen die soziale Gruppenarbeit, die Erziehungsbeistandschaften und die Sozialpädagogische Familienhilfe mit Ausnahme weniger Kreise erfahren. Hierbei war die Sozialpädagogische Familienhilfe nicht nur in beiden Jahren die am häufigsten gewährte ambulante Hilfeart, sondern sie hat auch in absoluten Zahlen den deutlichsten Fallzahlenzuwachs zu verzeichnen (+ 1.419 Fälle). Insbesondere bei den Stadtjugendämtern wurden diese drei „klassischen“ ambulanten Hilfen erheblich ausgebaut.

Tabelle 12a: Fallzahlenveränderungen vom 31.12.2003 zum 31.12.2006 (Summe §§ 27, 41, 35a): ambulante Hilfen; § 35a sonstige ambulante Hilfen

	sonst. amb. Hilfen §§ 27 u. 41			sonst. amb. Hilfen § 35a			soz. Gruppenarbeit			Erz.-beistand / Betr.-helfer			SPFH nach Anz. Familien		
	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %
St. Stuttgart	21	28	33	242	124	-49	34	24	-29	72	145	101	331	489	48
LK Böblingen	131	116	-11	179	98	-45	83	128	54	123	138	12	91	251	176
LK Esslingen	19	179	842	315	350	11	320	325	2	99	263	166	110	140	27
LK Göppingen	17	4	-76	147	84	-43	143	153	7	101	89	-12	75	72	-4
LK Ludwigsburg	0	0	/	404	157	-61	79	75	-5	148	189	28	127	152	20
LK Rems-Murr-Kr.	6	22	267	206	71	-66	194	275	42	17	64	276	74	130	76
St. Heilbronn	172	149	-13	13	15	15	0	4	/	24	60	150	70	82	17
LK Heilbronn	264	365	38	49	49	0	0	2	/	65	73	12	97	144	48
LK Hohenlohe	34	99	191	3	5	67	100	88	-12	40	19	-53	45	48	7
LK Schwäb. Hall	26	59	127	33	38	15	76	69	-9	60	56	-7	34	29	-15
LK Main-Tauber	11	57	418	24	13	-46	59	53	-10	33	16	-52	29	32	10
LK Heidenheim	0	40	/	61	23	-62	0	5	/	19	48	153	63	115	83
LK Ostalbkreis	121	219	81	133	50	-62	46	30	-35	50	45	-10	201	190	-5
St. Baden-Bad.	0	0	/	13	1	-92	0	0	/	17	24	41	24	31	29
St. Karlsruhe	62	156	152	113	73	-35	142	138	-3	56	65	16	97	164	69
LK Karlsruhe	33	49	48	143	114	-20	55	73	33	17	32	88	156	154	-1
LK Rastatt	0	0	/	14	8	-43	10	16	60	5	9	80	46	36	-22
St. Rastatt	0	0	/	0	2	/	1	1	0	5	7	40	11	17	55
St. Heidelberg	69	45	-35	108	58	-46	15	0	-100	5	16	220	44	56	27
St. Mannheim	9	4	-56	0*	227	/	96	190	98	223	276	24	92	197	114
LK Neckar-Od.-Kr.	42	21	-50	27	27	0	0	13	/	15	21	40	65	114	75
LK Rh.-Neckar-Kr.	0	33	/	159	130	-18	31	102	229	62	61	-2	102	166	63
St. Weinheim	0	4	/	0	14	/	5	0	-100	7	11	57	21	25	19
St. Pforzheim	3	7	133	0	24	/	14	82	486	9	32	256	74	98	32
LK Calw	68	58	-15	26	13	-50	29	32	10	30	24	-20	55	103	87
LK Enzkreis	13	2	-85	72	18	-75	2	16	700	24	29	21	63	102	62
LK Freudenstadt	69	10	-86	3	6	100	99	24	-76	33	27	-18	70	43	-39
St. Freiburg	8	22	175	223	296	33	8	16	100	31	26	-16	90	98	9
LK Br.-Hochschw.	10	48	380	136	85	-38	43	110	156	9	18	100	45	115	156
LK Emmendingen	0	0	/	20	24	20	0	1	/	11	20	82	62	76	23
LK Ortenaukreis	0	4	/	0	9	/	54	55	2	29	34	17	271	282	4
LK Rottweil	10	15	50	3	4	33	0	0	/	2	1	-50	73	49	-33
LK Schw.-Baar-Kr.	2	0	-100	34	21	-38	59	56	-5	30	20	-33	27	51	89
St. Vill.-Schw..	0	1	/	37	19	-49	18	30	67	2	5	150	21	28	33
LK Tuttlingen	7	6	-14	19	1	-95	22	32	45	39	41	5	61	94	54
LK Konstanz	18	39	117	67	18	-73	0	50	/	50	51	2	115	155	35
St. Konstanz	0	0	/	0	0	/	3	2	-33	31	32	3	46	39	-15
LK Lörrach	33	38	15	14	28	100	108	166	54	45	28	-38	63	90	43
LK Waldshut	0	26	/	0	14	/	38	32	-16	3	32	967	158	151	-4
LK Reutlingen	61	216	254	181	140	-23	105	110	5	174	75	-57	139	158	14
LK Tübingen	115	231	101	117	64	-45	259	246	-5	77	72	-6	144	130	-10
LK Zollernalbkreis	0	25	/	101	87	-14	150	115	-23	25	45	80	28	51	82
St. Ulm	5	26	420	64	41	-36	8	19	138	20	31	55	59	96	63
LK Alb-Donau-Kr.	7	16	129	135	24	-82	65	93	43	9	8	-11	55	80	45
LK Biberach	3	1	-67	65	68	5	43	41	-5	41	52	27	259	428	65
LK Bodenseekreis	36	93	158	139	63	-55	40	44	10	42	15	-64	63	55	-13
LK Ravensburg	15	14	-7	23	6	-74	49	54	10	23	34	48	103	110	7
LK Sigmaringen	9	62	589	3	11	267	86	64	-26	32	59	84	51	103	102
Baden-Württemb.	1.529	2.609	71	3.868	2.815	-27	2.791	3.254	17	2.084	2.538	22	4.200	5.619	34
KJÄ	1.180	2.167	84	3.055	1.921	-37	2.447	2.748	12	1.582	1.808	14	3.220	4.199	30
STJÄ	349	442	27	813	894	10	344	506	47	502	730	45	980	1.420	45

* der Fallzahlenzuwachs geht auf eine veränderte Buchungspraxis zurück

Aus Tabelle 12b geht zunächst die Entwicklungsdynamik der Erziehung in Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII hervor. Sie verläuft nun jedoch wesentlich heterogener als bei den lang beschriebenen Hilfeformen. Bei einem landesweit leichten Fallzahlenrückgang lässt sich bei einer Differenzierung nach Kreis- und Stadtjugendämtern eine recht unterschiedliche Entwicklung beobachten.

**Tabelle 12b: Fallzahlenveränderungen vom 31.12.2003 zum 31.12.2006 (Summe §§ 27, 41, 35a):
Erziehung in Tagesgruppen, stationäre Hilfen, ISE**

	Erz. in Tagesgruppen			Vollzeitpflege nach Kostenträgerschaft			Heimerz. Betr. W., Erz.-stellen			ISE		
	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %	2003	2006	Diff. in %
St. Stuttgart	170	159	-6	244	336	38	762	797	5	24	15	-38
LK Böblingen	117	148	26	175	170	-3	290	244	-16	1	35	3400
LK Esslingen	124	82	-34	186	216	16	345	299	-13	39	77	97
LK Göppingen	100	56	-44	79	86	9	194	127	-35	40	8	-80
LK Ludwigsburg	88	102	16	198	197	-1	369	300	-19	4	3	-25
LK Rems-Murr-Kr.	72	89	24	118	151	28	311	242	-22	27	16	-41
St. Heilbronn	2	4	100	132	125	-5	149	151	1	2	8	300
LK Heilbronn	75	73	-3	136	130	-4	245	165	-33	0	1	/
LK Hohenlohe	27	10	-63	48	61	27	72	53	-26	0	0	/
LK Schwäb. Hall	44	34	-23	148	151	2	151	82	-46	0	0	/
LK Main-Tauber	32	33	3	78	54	-31	87	65	-25	0	0	/
LK Heidenheim	43	46	7	80	48	-40	62	89	44	4	0	-100
LK Ostalbkreis	75	20	-73	197	179	-9	198	202	2	4	6	50
St. Baden-Baden	7	11	57	18	26	44	51	55	8	9	0	-100
St. Karlsruhe	343	336	-2	234	219	-6	329	351	7	28	8	-71
LK Karlsruhe	136	109	-20	175	166	-5	246	171	-30	2	3	50
LK Rastatt	17	21	24	52	32	-38	64	53	-17	0	1	/
St. Rastatt	7	15	114	25	31	24	30	40	33	0	2	/
St. Heidelberg	69	88	28	68	75	10	105	72	-31	12	2	-83
St. Mannheim	167	137	-18	289	282	-2	404	396	-2	6	9	50
LK Neckar-Od.-Kr.	30	14	-53	60	91	52	52	51	-2	1	0	-100
LK Rh.-Neckar-Kr.	128	117	-9	127	189	49	281	246	-12	16	29	81
St. Weinheim	14	17	21	18	33	83	34	28	-18	0	0	/
St. Pforzheim	38	50	32	129	121	-6	130	116	-11	0	0	/
LK Calw	48	36	-25	77	83	8	51	46	-10	7	3	-57
LK Enzkreis	25	53	112	84	86	2	64	62	-3	16	2	-88
LK Freudenstadt	31	46	48	58	62	7	59	63	7	8	1	-88
St. Freiburg	59	128	117	246	204	-17	237	264	11	52	41	-21
LK Brsgr.-Hochschw.	82	98	20	137	156	14	125	119	-5	6	17	183
LK Emmendingen	30	39	30	88	123	40	83	90	8	3	2	-33
LK Ortenaukr.	105	107	2	262	257	-2	106	137	29	2	2	0
LK Rottweil	10	31	210	108	84	-22	47	43	-9	0	0	/
LK Schw.-Baar-Kr.	65	25	-62	159*	72	-55	117*	49	-58	1	4	300
St. Vill.-Schwenn.	33	44	33	40	62	55	63	50	-21	5	1	-80
LK Tuttlingen	70	34	-51	76	64	-16	61	48	-21	3	0	-100
LK Konstanz	154	101	-34	151	167	11	151	77	-49	2	3	50
St. Konstanz	141	138	-2	63	47	-25	56	42	-25	0	0	/
LK Lörrach	77	88	14	129	157	22	115	93	-19	1	0	-100
LK Waldshut	38	51	34	156	117	-25	76	61	-20	0	0	/
LK Reutlingen	101	92	-9	158	203	28	244	204	-16	8	8	0
LK Tübingen	98	73	-26	129	115	-11	161	127	-21	93	83	-11
LK Zollernalbkreis	97	84	-13	92	87	-5	106	90	-15	40	53	33
St. Ulm	47	41	-13	69	65	-6	89	75	-16	0	0	/
LK Alb-Donau-Kr.	29	16	-45	63	78	24	76	64	-16	5	5	0
LK Biberach	39	67	72	176	145	-18	82	100	22	4	0	-100
LK Bodenseekr.	34	48	41	105	79	-25	116	96	-17	18	10	-44
LK Ravensburg	99	89	-10	151	186	23	155	96	-38	9	12	33
LK Sigmaringen	38	53	39	80	84	5	77	72	-6	5	0	-100
Baden-Württemb.	3.475	3.353	-4	5.871	5.952	1	7.478	6.563	-12	507	470	-7
KJÄ	2.378	2.185	-8	4.296	4.326	1	5.039	4.126	-18	369	384	4
St.JÄ	1.097	1.168	6	1.575	1.626	3	2.439	2.437	0	138	86	-38

* Die Fallzahlensumme im Jahr 2003 war, wie die Daten der Folgejahre zeigten, durch teilweise Doppelzählungen überschätzt; die tatsächliche Fallzahl lässt sich jedoch nicht mehr rekonstruieren.



Beim Blick auf die Kreisjugendämter zeigt sich, dass hier die Erziehung in Tagesgruppen einen Bedeutungsverlust erfahren hat (- 8%). Möglicherweise treten an Stelle einer Tagesgruppenbetreuung, wie sie originär im § 32 SGB VIII vorgesehen ist, zunehmend zeitlich flexibilisierte Konzepte mit geringerem Betreuungsaufwand, die dann meist unter den Leistungsparagrafen 27, 2 oder 29 verbucht werden (und insofern ggf. auch zu einem Anstieg jener Angebotsformen beitragen). Hingegen hat sich bei den Stadtjugendämtern gegenüber dem Jahresende 2003 das Fallzahlenvolumen noch leicht erhöht (+6%).

Ebenso lässt sich hinsichtlich der Entwicklung der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege kein klarer Gesamttrend feststellen (Tabelle 12b). Einerseits verzeichnen einige Kreise einen auffallend hohen Fallzahlenzuwachs, der nahe legt, dass dort die Vollzeitpflege in den letzten Jahren gezielt (weiter) ausgebaut wurde. Andererseits ist zu konstatieren, dass andere Kreise zum Teil deutlich rückläufige Fallzahlen aufweisen. Auch diese kreisspezifischen Dynamiken können bezüglich der dahinter liegenden Ursachen im Zuge des Kreistransfers erörtert werden.

Dagegen zeichnet sich in der Heimerziehung mit einem Rückgang um insgesamt 915 Fälle gegenüber dem Jahresende 2003 eine deutliche Veränderung ab. Bemerkenswert ist hier vor allem, dass diese Entwicklung maßgeblich durch einen Fallzahlenrückgang bei den Kreisjugendämtern bedingt ist (insgesamt - 18%). In einigen Landkreisen fällt der Rückgang allerdings noch erheblich höher aus, was auch auf eine Veränderung von Steuerungsoptionen in den Jugendämtern hindeuten könnte. Bei den Stadtjugendämtern blieb das Fallzahlenaufkommen in der Summe hingegen nahezu unverändert (0%), wobei auch hier eine durchaus erhebliche Streubreite in der Veränderungsdynamik der Fallzahlen erkennbar ist.

52

Eine nach wie vor geringe Bedeutung wird in fast allen Kreisen bei leicht sinkenden Fallzahlen der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung beigemessen bis hin zu der Tatsache, dass dieses Angebot in einigen Kreisen, zumindest bezogen auf den Stichtag 31.12., überhaupt nicht zur Anwendung kam. Bei den Stadtjugendämtern fällt der mit insgesamt 38% recht deutliche Rückgang dieser Betreuungsform auf, während die Kreisjugendämter einen leichten Zuwachs verzeichnen.

Zusammenfassend lässt sich für den Beobachtungszeitraum feststellen, dass ein deutlicher, nahezu flächendeckender weiterer Ausbau der nicht-stationären Hilfen vorgenommen wurde und somit dieses Hilfesegment mit seinen familienunterstützenden Angeboten einen immer bedeutsameren Stellenwert einnimmt. Damit verknüpft sind letztendlich auch entsprechende Umgewichtungen in der Nutzung von nicht-stationären und stationären Hilfearten, was im Sinne einer breiteren und umfassenderen Ausschöpfung des Leistungskatalogs der erzieherischen Hilfen durchaus positiv gewertet werden kann. Während zum Jahresende 2003 in Baden-Württemberg noch lediglich 57% der Hilfen über nicht-stationäre Angebote abgedeckt wurden, sind es zum Jahresende 2006 durchschnittlich 61,2%. In einigen Kreisen fand sogar in überaus erheblichem Umfang ein Ausbau nicht-stationärer Hilfen statt, der allerdings wesentlich entscheidender auf eine Erweiterung *ambulanter* Angebote als auf einen Ausbau originärer Tagesgruppenangebote auf der Rechtsgrundlage des § 32 SGB VIII zurückzuführen ist.

Gleichzeitig hat sich im *stationären* Hilfesegment nahezu flächendeckend eine rückläufige Fallzahlenentwicklung vollzogen. Wenngleich zwar einige Kreise einen Rückgang stationärer Hilfen um mehr als 20 Prozent aufweisen, so verläuft die Veränderungsdynamik hier mit einem durchschnittlichen Rückgang um 6 % doch wesentlich moderater als der Anstieg der nicht-stationären Hilfen im gleichen Beobachtungszeitraum. Bemerkenswert ist dabei vor allem, dass der stationäre Fallzahlenrückgang in Baden-Württemberg insgesamt ausschließlich auf den Rückgang von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen zurückzuführen ist, während die Hilfen in Vollzeitpflege leicht anstiegen und sich somit der Anteil von Hilfen in Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen um rund 4 % erhöht hat.

Dieser Sachverhalt legt nahe, dass in der jüngsten Entwicklung der Ausbau ambulanter Angebote nicht nur wie in den Vorjahren dazu beigetragen hat, eine steigende Inanspruchnahme stationärer Hilfen abzubrem-

sen, vielmehr deutet deren faktischer Rückgang darauf hin, dass der Leistungskatalog im ambulanten Sektor seither noch umfassender ausgeschöpft wird und mittlerweile weitaus mehr bedarfsentsprechende ambulante Angebote zur Verfügung stehen, die ein „Ausweichen“ auf stationäre Hilfen mangels passgenauer ambulanter Hilfe nicht mehr erfordern. Andererseits lässt sich nicht einschätzen, ob und inwieweit Rückläufigkeiten bei stationären Fallzahlen zumindest gelegentlich auch durch fallzahlbegrenzende Steuerungsvorgaben begünstigt wurden, die im Ergebnis kommunalpolitischer oder verwaltungsinterner Rahmensetzungen die Praxis der Hilfestellung und Hilfestaltung beeinflusst haben. Auch dieser Aspekt sollte Bestandteil kreisspezifischer Interpretationen und Reflexionen im Zuge des Berichtstransfers sein. Insofern ist die hier vorgenommene Datenanalyse keineswegs im Sinne einer Bewertung nach „guten“ und „schlechten“ Hilfen zu verstehen, sondern in erster Linie als Beschreibung empirisch quantifizierbarer Sachverhalte, die letztendlich zeigen, dass die Jugendämter verstärkt Umsteuerungsprozesse zugunsten ambulanter Hilfen vornehmen.

Um die Fallzahlenentwicklung sowohl in ihrer Gesamtschau als auch im interkommunalen Vergleich noch sachgerechter einschätzen zu können, werden die absoluten Fallzahlen der zum 31.12. gewährten Hilfen der Jahre 2003 und 2006 im Folgenden in Relation zur Bevölkerung der 0 – bis unter 21-Jährigen gesetzt (Tabelle 13).

Tabelle 13: Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 u. 3, 29- 35), Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

	Hilfen je 1000 < 21- Jährige zum 31.12.2003	Hilfen je 1000 < 21- Jährige zum 31.12.2006	Diff. 2006 – 2003 abs.
sonstige amb. Hilfen § 27 Abs. 2 u. 3, § 41	0,63	1,09	0,47
sonstige amb. Hilfen § 35a	1,58	1,18	-0,40
Soziale Gruppenarbeit (§§ 29, 35a, 41)	1,14	1,36	0,22
Erziehungsbeistand (§§ 30, 35a, 41)	0,85	1,06	0,21
Sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 31, 35a)	1,72	2,36	0,64
Erz. in Tagesgruppen (§ 32, 35a)	1,42	1,41	-0,02
Vollzeitpflege (nach eigener Kostenträgerschaft §§ 33, 35a, 41)	2,40	2,50	0,09
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen (§§ 34, 35a, 41)	3,06	2,75	-0,31
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§§ 35, 35a, 41)	0,21	0,20	-0,01
Summe aller Hilfen	13,01	13,91	0,90
Summe aller nicht-stationären Hilfen (§§ 27,2 u.3, 29, 30, 31, 32, §§ 35a und 41 nicht-stationär)	7,34	8,46	1,12
Summe aller nicht-stationären Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a	5,76	7,28	1,53
Summe aller stationären Hilfen	5,46	5,25	-0,21

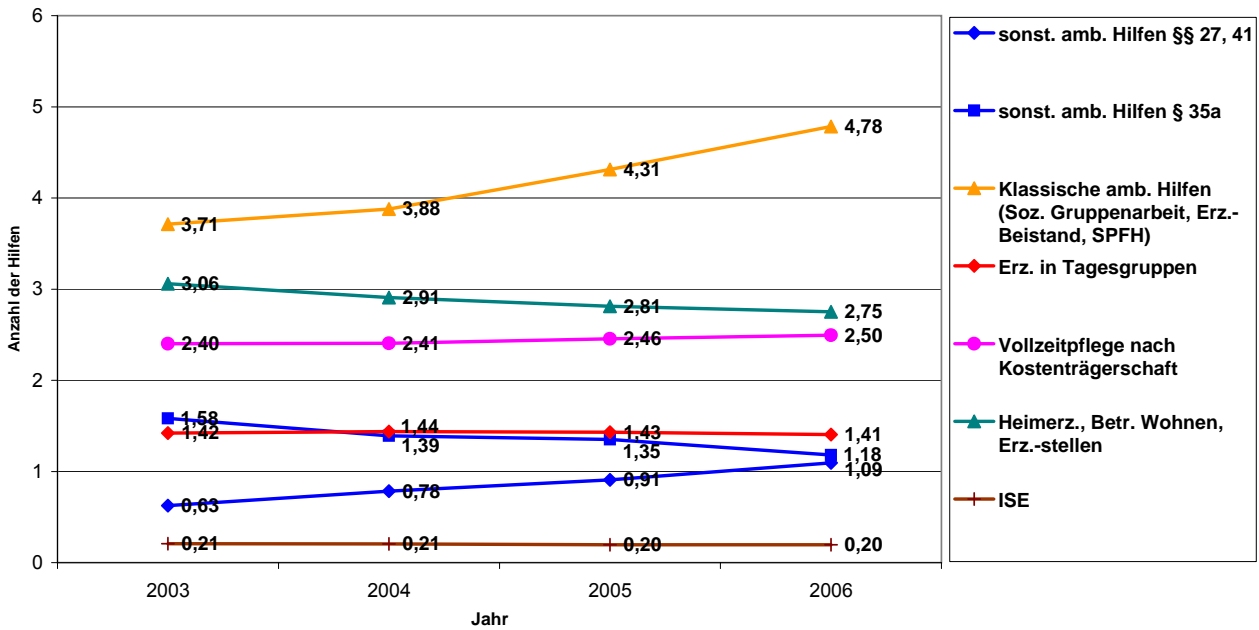
Die aus der Tabelle ersichtlichen Befunde sind nicht zuletzt deshalb bemerkenswert, weil sie zeigen, dass der insgesamt festzustellende Fallzahlenanstieg nicht parallel zur – seit dem Jahr 2002 rückläufigen – Entwicklung in der altersgleichen Bevölkerung verläuft.

Vielmehr bestätigt sich, dass neben dem absoluten auch der relative Hilfebedarf zugenommen hat: Während zum Jahresende 2003 insgesamt rund 13 von 1.000 jungen Menschen in Baden-Württemberg mit individuellen Jugendhilfeleistungen unterstützt wurden, waren es zum Jahresende 2006 nahezu 14 Jungen und Mädchen (13,91) der altersgleichen Bevölkerung, maßgeblich bedingt durch die steigende Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen (+ 1,12 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige vom 31.12. der Jahre 2003 zum 31.12.2006).



Dass es sich beim Vergleich der Inanspruchnahme von Hilfen zum 31.12.2006 mit jenen zum Jahresende 2003 nicht um einen Zufallsbefund, sondern um kontinuierliche Entwicklungsverläufe handelt, geht aus Schaubild 11 hervor, das die Entwicklung der Hilfen vom 31.12. im gesamten Betrachtungszeitraum der Jahre 2003 bis 2006 in Baden-Württemberg veranschaulicht.

Schaubild 11:
Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27, 29 - 35, 35a und 41 SGB VIII
je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in Baden-Württemberg
31.12. der Jahre 2003 bis 2006



54

Es unterstreicht sowohl die stetig wachsende Bedeutung und Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen – auch hier mit Ausnahme der rückläufigen Entwicklung der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a –, als auch eine kontinuierlich sinkende Inanspruchnahme von Heimerziehung und gleichzeitig eine leicht gegenläufige Entwicklung der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege. Lediglich die Inanspruchnahme von Erziehung in einer Tagesgruppe und von ISE bleiben in Relation zur altersgleichen Bevölkerung in dem untersuchten Zeitraum nahezu unverändert.

Die Inanspruchnahme der einzelnen Angebotsformen und ihre Entwicklungsdynamik vom Jahresende 2003 zum Jahresende 2006 dokumentiert Schaubild 12, das zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern differenziert. Es veranschaulicht, dass in beiden Jahren die Stadtjugendämter nahezu durchgängig in allen Angebotsformen in Relation zur altersgleichen Bevölkerung mehr Kinder und Jugendliche betreuen als die Kreisjugendämter. Besonders ausgeprägt sind die Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme von Hilfen in Heimerziehung, aber auch bei den „klassischen“ ambulanten Hilfen und der Erziehung in Tagesgruppen weisen die Stadtjugendämter wesentlich höhere Werte als die Kreisjugendämter auf.

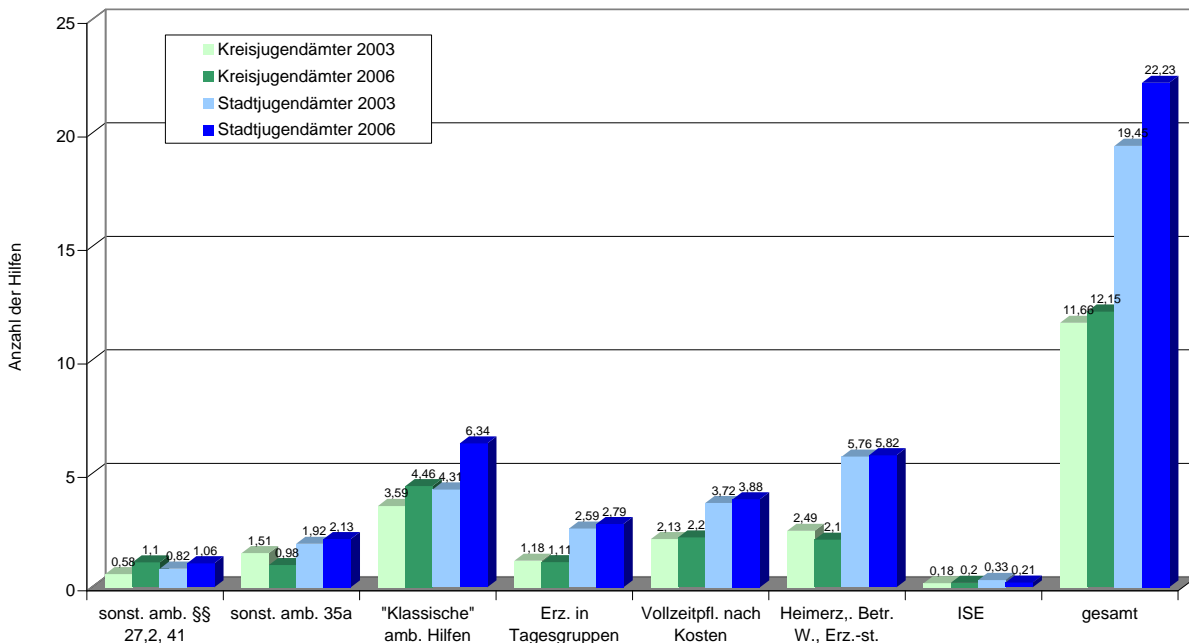
Die insgesamt steigende Inanspruchnahme der Hilfen zwischen 2003 und 2006 ist sowohl bei den Kreis- als auch bei den Stadtjugendämtern ganz entscheidend auf die Stärkung des ambulanten Hilfesegments zurückzuführen.

Analog zur Entwicklung der absoluten Fallzahlen verlaufen auch die Entwicklungen unter Berücksichtigung des demografischen Faktors in den einzelnen Angebotsformen.

Eine Ausnahme bildet jedoch die Inanspruchnahmeentwicklung von Heimerziehung bei den Stadtjugendämtern: Während hier das Fallzahlenaufkommen der Hilfen in Heimerziehung zum Jahresende 2003 und 2006 fast identisch war, ist je 1000 unter 21-Jährige in der Bevölkerung ein geringfügiger Anstieg zu beobachten; er ist folglich ausschließlich in der rückläufigen demografischen Entwicklung der 0- bis unter 21-Jährigen begründet.

Schaubild 12:

Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27.2 und 27.3, 29- 35, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in den Land- und Stadtkreisen Baden-Württembergs zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006



55

Tabelle 14 fasst nun in kreisspezifischer Perspektive jeweils die Entwicklung der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen sowie stationärer Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zusammen. (Auf eine Ausdifferenzierung nach den einzelnen Angebotsformen wurde im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit an dieser Stelle verzichtet, diese Daten können jedoch den Tabellen auf den Seiten 214 f. im Anhang entnommen werden).

In Relation zur Zahl der unter 21-jährigen Einwohner/innen hat sich im nicht-stationären Hilfesegment demzufolge in Baden-Württemberg die Inanspruchnahme zwischen dem Jahresende 2003 und 2006 von 7,34 auf 8,36 Hilfen, also um durchschnittlich 1,12 Hilfen je altersgleicher Bevölkerung erhöht. Dies entspricht einer Steigerung um 15,3 %. In Anbetracht der Tatsache, dass in diesem Zeitraum die altersgleiche Bevölkerung rückläufig war, das Hilfeaufkommen aber anstieg, fällt somit die Steigerung der *relativen* Inanspruchnahme des nicht-stationären Segments noch höher aus als beim Vergleich der absoluten Fallzahlen.



Tabelle 14: Inanspruchnahme nicht-stationärer und stationärer Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

	Summe nicht-stat. Hilfen mit sonst. amb. Hilfen nach § 35a			Summe nicht-stat. Hilfen ohne sonst. amb. Hilfen nach § 35a			stationäre Hilfen		
	2003	2006	Diff. abs.	2003	2006	Diff. abs.	2003	2006	Diff. abs.
Stadt Stuttgart	8,06	9,02	0,96	5,82	7,87	2,05	9,32	10,55	1,23
LK Böblingen	8,37	10,39	2,02	6,30	9,23	2,94	5,37	4,89	-0,48
LK Esslingen	8,68	11,91	3,23	5,91	8,80	2,89	4,67	4,58	-0,09
LK Göppingen	9,66	7,87	-1,79	7,22	6,43	-0,80	4,52	3,66	-0,86
LK Ludwigsburg	7,24	5,86	-1,38	3,78	4,50	0,72	4,85	4,32	-0,53
LK Rems-Murr-Kr.	5,91	6,91	1	3,77	6,15	2,38	4,46	4,17	-0,29
Stadt Heilbronn	10,90	12,36	1,46	10,39	11,77	1,37	10,9	10,86	-0,04
LK Heilbronn	6,70	8,84	2,14	6,11	8,23	2,12	4,65	3,69	-0,95
LK Hohenlohe	9,03	10,12	1,09	8,92	9,93	1,01	4,35	4,29	-0,06
LK Schwäb. Hall	5,65	6,11	0,46	4,97	5,30	0,33	6,18	5	-1,19
LK Main-Tauber	5,78	6,60	0,82	5,04	6,18	1,14	5,08	3,85	-1,23
LK Heidenheim	5,73	9,04	3,31	3,85	8,29	4,44	4,37	4,47	0,1
LK Ostalbkreis	8,00	7,32	-0,68	6,30	6,66	0,37	5,05	5,04	-0,01
Stadt Baden-Baden	6,29	6,89	0,6	4,95	6,79	1,83	7,12	8,33	1,21
Stadt Karlsruhe	15,50	17,82	2,32	13,35	16,43	3,08	10,73	10,9	0,16
LK Karlsruhe	5,53	5,57	0,04	4,06	4,37	0,31	4,31	3,53	-0,78
LK Rastatt	2,24	2,25	0,01	1,90	2,05	0,15	2,83	2,13	-0,7
Stadt Rastatt	2,31	4,17	1,86	2,31	3,98	1,67	5,28	7,06	1,77
Stadt Heidelberg	12,36	10,67	-1,69	8,05	8,31	0,26	6,90	5,96	-0,94
Stadt Mannheim	9,89	17,66	7,77	9,89	13,77	3,88	11,68	11,61	-0,07
LK Neckar-Od.-Kr.	4,93	6,07	1,14	4,18	5,29	1,11	3,08	4,1	1,02
LK Rhein-Neckar-Kreis	4,48	5,77	1,29	3,00	4,54	1,54	3,79	4,12	0,33
Stadt Weinheim	5,42	8,19	2,77	5,42	6,58	1,15	6,00	7,04	1,04
Stadt Pforzheim	5,41	11,69	6,28	5,41	10,73	5,32	10,15	9,45	-0,7
LK Calw	6,39	6,97	0,58	5,74	6,63	0,89	3,19	3,38	0,18
LK Enzkreis	4,15	4,73	0,58	2,65	4,34	1,69	3,09	3,18	0,09
LK Freudenstadt	10,13	5,36	-4,77	10,03	5,15	-4,88	3,89	4,29	0,4
Stadt Freiburg	10,33	14,34	4,01	4,83	7,10	2,26	11,91	11,45	-0,46
LK Breisg.-Hochschw.	5,52	8,18	2,66	3,21	6,71	3,50	4,45	4,74	0,29
LK Emmendingen	3,31	4,38	1,07	2,77	3,72	0,96	4,6	5,83	1,23
LK Ortenaukreis	4,58	5,03	0,45	4,58	4,94	0,36	3,67	4,04	0,37
LK Rottweil	2,76	2,92	0,16	2,67	2,80	0,13	4,36	3,71	-0,65
LK Schwarzw.-Baar-Kr.*	6,95	5,82	-1,13	5,86	5,11	-0,75	8,83	4,07	-4,76
Stadt Vill.-Schwenn.	6,08	7,15	1,07	4,05	6,08	2,02	5,64	6,3	0,66
LK Tuttlingen	6,45	6,31	-0,14	5,89	6,28	0,40	4,05	3,4	-0,65
LK Konstanz	9,18	9,65	0,47	7,65	9,23	1,57	6,86	5,69	-1,17
Stadt Konstanz	14,93	14,58	-0,35	14,93	14,58	-0,35	8,04	6,15	-1,89
LK Lörrach	6,55	8,67	2,12	6,28	8,11	1,83	4,70	4,95	0,25
LK Waldshut	5,75	7,72	1,97	5,75	7,37	1,62	5,64	4,49	-1,14
LK Reutlingen	11,47	12,26	0,79	8,74	10,09	1,35	6,06	6,31	0,25
LK Tübingen	16,08	16,55	0,47	13,76	15,26	1,50	5,76	4,91	-0,85
LK Zollernalbkreis	8,73	9,26	0,53	6,53	7,28	0,75	4,31	4,03	-0,28
Stadt Ulm	8,16	10,52	2,36	5,59	8,82	3,23	6,35	5,8	-0,55
LK Alb-Donau-Kreis	6,15	4,98	-1,17	3,38	4,47	1,09	2,85	2,98	0,13
LK Biberach	9,11	13,67	4,56	7,79	12,25	4,46	5,22	5,1	-0,12
LK Bodenseekreis	7,45	6,89	-0,56	4,53	5,52	1,00	4,65	3,79	-0,86
LK Ravensburg	4,54	4,58	0,04	4,21	4,49	0,28	4,46	4,2	-0,26
LK Sigmaringen	6,33	10,61	4,28	6,25	10,28	4,04	4,54	4,7	0,16
Baden-Württemberg	7,34	8,46	1,12	5,76	7,28	1,53	5,46	5,25	-0,21
KJÄ	6,86	7,64	0,78	5,35	6,67	1,32	4,62	4,3	-0,32
STJÄ	9,65	12,32	2,67	7,73	10,18	2,45	9,48	9,7	0,22

* Im Jahr 2003 kam es teilweise zu Doppelzählungen von Hilfen, so dass die Fallzahlenangaben zu hoch ausfielen. Die tatsächlichen Fallzahlen ließen sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren.

Auffallend ist bei einer genaueren Durchsicht der kreisspezifischen Befunde, dass fast alle Kreise das nicht-stationäre Angebotssegment erweitert haben, wobei die relative Inanspruchnahme nach wie vor zwischen den Kreisen ganz erheblich streut, auch wenn man Kreis- und Stadtjugendämter getrennt voneinander betrachtet. Ebenso weichen die Steigerungsraten der Fallzahlen nicht-stationärer Hilfen zwischen den Jahren 2003 und 2006 ganz erheblich voneinander ab.

Bei den Stadtjugendämtern stieg die relative Inanspruchnahme von durchschnittlich 9,65 auf 12,32 nicht-stationäre Hilfen der altersgleichen Bevölkerung an. Hier liegt somit ein Zuwachs von 2,67 Fällen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen vor, dies entspricht einem Anstieg um 27,7%. Die Kreisjugendämter verzeichnen nach wie vor eine wesentlich geringere Inanspruchnahme der nicht-stationären Hilfen, aber auch hier ist mit einem durchschnittlichen Zuwachs um 11,3% eine deutliche Stärkung des nicht-stationären Hilfesegments erkennbar.

Lässt man bei den Berechnungen nun die ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a unberücksichtigt, so wurden zum Jahresende 2006 in Baden-Württemberg durchschnittlich 7,28 junge Menschen je 1000 der 0- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen in nicht-stationären Hilfen betreut. Somit hat sich unter diesem Blickwinkel die Inanspruchnahme der nicht-stationären erzieherischen Hilfen zwischen dem 31.12. der Jahre 2003 und 2006 um 1,53 je 1000 Altersgleicher in der Bevölkerung erhöht. Besonders bemerkenswert ist auch hier der beträchtliche Anstieg nicht-stationärer Hilfen bei den Stadtjugendämtern (+2,45 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige).

Die Inanspruchnahme der stationären Hilfen hingegen hat sich in Relation zur Population der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg durchschnittlich von 5,46 auf 5,25 Hilfen und damit um 3,9% verringert. Der Rückgang fällt – in Anbetracht des gleichzeitigen Rückgangs der altersgleichen Bevölkerung – geringer aus als bei der Analyse der absoluten Fallzahlen. Auffallend ist, dass die Kreisjugendämter eine gegenüber den Stadtjugendämtern gegenläufige Entwicklung aufweisen. Während in den Landkreisen, bedingt durch den deutlichen Abbau von Hilfen in Heimerziehung, die relative Inanspruchnahme stationärer Hilfen von 4,62 auf 4,30 sank, verzeichnen die Stadtjugendämter einen Anstieg von durchschnittlich 9,48 auf 9,70 Hilfen, der fast ausschließlich auf den Anstieg von Hilfen in Vollzeitpflege zurückzuführen ist, während die Inanspruchnahme von Heimerziehung fast unverändert blieb.

57

Dass gezielte Steuerungsoptionen im Betrachtungszeitraum wirksam wurden liegt nahe, wenn man sich vergegenwärtigt, dass 18 der 48 Jugendämter bei der Gewährung nicht-stationärer Hilfen eine – ganz erhebliche – Steigerungsrate von mehr als 20% aufweisen und ein Drittel aller Jugendämter im selben Zeitraum einen Rückgang stationärer Hilfen um mehr als 10 % verzeichnet. Ein Vergleich der kreisspezifischen prozentualen Veränderungen in Tabelle 14 zeigt allerdings auch, dass mit einer intensiven Stärkung der nicht-stationären Hilfen keineswegs durchgängig eine rückläufige Inanspruchnahme stationärer Angebote verknüpft war.

Nun sollen jedoch noch nähere Aufschlüsse darüber gewonnen werden, welche Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Angeboten *innerhalb* des stationären Hilfesegments in Relation zur Bevölkerung der 0- bis unter 21-Jährigen zu beobachten sind. Entsprechend weist Tabelle 15 zunächst jeweils die Veränderungsdynamik der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege und Heimerziehung aus. In den drei letzten Tabellenspalten wird dann gezeigt, wie sich in diesem Zeitraum der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege an der Summe aller stationären Hilfen verändert hat.

Wie anhand der Summenwerte in Tabelle 15 ersichtlich ist, hat sich die relative Inanspruchnahme von Vollzeitpflege im Gesamtwert für Baden-Württemberg nur geringfügig verändert (2,4 Hilfen zum 31.12.2003 vs. 2,5 Hilfen zum 31.12.2006). Hingegen sank die Inanspruchnahme der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen von 3,06 auf 2,75 Hilfen.



Aus den drei letzten Tabellenspalten, die den Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen ausweisen, geht nun hervor, dass sich der Anteil der Vollzeitpflegeverhältnisse im Durchschnitt aller Jugendämter von 44 auf 47,6% erhöht hat. Diese anteilige Steigerung der Hilfen in Vollzeitpflege ist – zumindest in der Gesamtsicht für Baden-Württemberg – jedoch weniger das Ergebnis eines systematisch für das Bundesland geltenden Ausbaus der Vollzeitpflege, als vielmehr in der rückläufigen Inanspruchnahme von Hilfen in Heimerziehung begründet. Weiterhin fällt bei einer kreisbezogenen Betrachtung auf, dass insgesamt nahezu die Hälfte aller Jugendämter auch einen Rückgang der Hilfen in Vollzeitpflege aufweist, während bei anderen Jugendämtern hingegen deutliche Inanspruchnahmesteigerungen erkennbar sind. Diese Tatsache legt unterschiedliche Steuerungsoptionen hinsichtlich der Gewährung von Vollzeitpflege in den Kreisen Baden-Württembergs nahe.

Tabelle 15: Inanspruchnahme von Vollzeitpflege und Heimerziehung (einschl. sonst. betreute Wohnformen u. Erziehungsstellen) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

	Vollzeitpflege			Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen			Anteil Vollzeitpflege an den stationären Hilfen (%)		
	2003	2006	Diff. abs.	2003	2006	Diff. abs.	2003 in %	2006 in %	Diff. in %
Stadt Stuttgart	2,26	3,13	0,87	7,06	7,42	0,36	24,3	29,7	5,4
LK Böblingen	2,02	2,01	-0,01	3,35	2,88	-0,47	37,6	41,1	3,4
LK Esslingen	1,64	1,92	0,28	3,03	2,66	-0,37	35	41,9	6,9
LK Göppingen	1,31	1,48	0,17	3,21	2,18	-1,03	28,9	40,4	11,4
LK Ludwigsburg	1,69	1,71	0,02	3,16	2,61	-0,55	34,9	39,6	4,7
LK Rems-Murr-Kr.	1,23	1,6	0,37	3,23	2,57	-0,66	27,5	38,4	10,9
Stadt Heilbronn	5,12	4,92	-0,2	5,78	5,94	0,16	47	45,3	-1,7
LK Heilbronn	1,66	1,63	-0,03	2,99	2,07	-0,92	35,7	44,1	8,4
LK Hohenlohe	1,74	2,29	0,55	2,61	1,99	-0,62	40	53,5	13,5
LK Schwäb. Hall	3,06	3,24	0,18	3,12	1,76	-1,36	49,5	64,8	15,3
LK Main-Tauber	2,4	1,75	-0,65	2,68	2,1	-0,58	47,3	45,4	-1,9
LK Heidenheim	2,46	1,57	-0,89	1,91	2,9	0,99	56,3	35	-21,3
LK Ostalbkreis	2,52	2,37	-0,15	2,53	2,67	0,14	49,9	47	-2,9
Stadt Baden-Baden	1,86	2,67	0,81	5,26	5,65	0,39	26,1	32,1	6
Stadt Karlsruhe	4,46	4,19	-0,27	6,27	6,71	0,44	41,6	38,4	-3,1
LK Karlsruhe	1,79	1,74	-0,05	2,52	1,79	-0,73	41,6	49,3	7,7
LK Rastatt	1,27	0,8	-0,47	1,56	1,33	-0,23	44,8	37,6	-7,2
Stadt Rastatt	2,4	3,08	0,68	2,88	3,98	1,1	45,5	43,7	-1,8
Stadt Heidelberg	2,71	3,04	0,33	4,19	2,92	-1,27	39,3	51	11,7
Stadt Mannheim	4,87	4,83	-0,04	6,81	6,78	-0,03	41,7	41,6	-0,1
LK Neckar-Od.-Kr.	1,65	2,63	0,98	1,43	1,47	0,04	53,6	64,1	10,5
LK Rh.-Neckar-Kreis	1,18	1,79	0,61	2,61	2,33	-0,28	31,1	43,4	12,3
Stadt Weinheim	2,08	3,81	1,73	3,92	3,23	-0,69	34,6	54,1	19,5
Stadt Pforzheim	5,06	4,83	-0,23	5,09	4,63	-0,46	49,8	51,1	1,2
LK Calw	1,92	2,18	0,26	1,27	1,21	-0,06	60,2	64,3	4,2
LK Enzkreis	1,75	1,85	0,1	1,34	1,33	-0,01	56,8	58,1	1,4
LK Freudenstadt	1,93	2,13	0,2	1,96	2,16	0,2	49,6	49,6	0
Stadt Freiburg	6,07	4,99	-1,08	5,84	6,46	0,62	50,9	43,6	-7,3
LK Br.-Hochschw.	2,33	2,69	0,36	2,12	2,05	-0,07	52,3	56,7	4,4
LK Emmendingen	2,37	3,37	1	2,23	2,46	0,23	51,5	57,7	6,3
LK Ortenaukreis	2,61	2,63	0,02	1,06	1,4	0,34	71,2	65,2	-6
LK Rottweil	3,04	2,45	-0,59	1,32	1,25	-0,07	69,7	66,1	-3,5
LK Schw.-Baar-Kr.	5,09	2,42	-2,67	3,74	1,65	-2,09	57,6	59,5	1,9
Stadt Vill.-Schwenn.	2,19	3,49	1,3	3,45	2,81	-0,64	38,8	55,4	16,5
LK Tuttlingen	2,25	1,94	-0,31	1,8	1,46	-0,34	55,5	57,1	1,7
LK Konstanz	3,43	3,89	0,46	3,43	1,79	-1,64	50	68,4	18,4
Stadt Konstanz	4,26	3,25	-1,01	3,78	2,9	-0,88	52,9	52,8	-0,1
LK Lörrach	2,48	3,11	0,63	2,22	1,84	-0,38	52,9	62,8	9,9
LK Waldshut	3,79	2,95	-0,84	1,85	1,54	-0,31	67,2	65,7	-1,5
LK Reutlingen	2,38	3,15	0,77	3,68	3,16	-0,52	39,3	49,9	10,6
LK Tübingen	2,56	2,33	-0,23	3,2	2,58	-0,62	44,5	47,5	3
LK Zollernalbkreis	2,0	1,98	-0,02	2,31	2,05	-0,26	46,5	49,2	2,7
Stadt Ulm	2,77	2,69	-0,08	3,58	3,11	-0,47	43,7	46,4	2,8
LK Alb-Donau-Kreis	1,29	1,64	0,35	1,56	1,34	-0,22	45,3	54,9	9,6
LK Biberach	3,56	3,02	-0,54	1,66	2,08	0,42	68,2	59,2	-9
LK Bodenseekreis	2,21	1,71	-0,5	2,44	2,08	-0,36	47,5	45,1	-2,4
LK Ravensburg	2,2	2,77	0,57	2,26	1,43	-0,83	49,3	66	16,6
LK Sigmaringen	2,31	2,53	0,22	2,23	2,17	-0,06	51	53,8	2,9
Baden-Württemberg	2,40	2,50	0,1	3,06	2,75	-0,31	44	47,6	3,6
KJÄ	2,13	2,20	0,07	2,49	2,10	-0,39	46	51,2	5,2
STJÄ	3,72	3,88	0,16	5,76	5,82	0,06	39,2	40	0,8



Hinsichtlich der Entwicklung von Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in Baden-Württemberg lässt eine Differenzierung zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern erkennen, dass im Gesamtwert ausschließlich die Kreisjugendämter einen Rückgang verzeichnen (- 0,39 Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen), der sich im interkommunalen Vergleich dann auch für den weitaus größten Teil der Landkreise bestätigt.

Bei einer genaueren Durchsicht der Werte aller Land- und Stadtkreise fällt im Vergleich der beiden Jahre eine Verdichtung der Inanspruchnahmewerte zwischen 2,0 und 3,0 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige auf: Während zum Jahresende 2003 lediglich 14 der insgesamt 48 Jugendämter eine Inanspruchnahme innerhalb dieser Spannweite aufwiesen, hat sich zum Jahresende 2006 ihre Anzahl auf 21 Jugendämter erhöht. Dabei handelt es sich mit einer Ausnahme um Kreisjugendämter oder um Stadtjugendämter kreisangehöriger Städte, die eine solche „Tendenz zur Mitte“ aufweisen. Auch hier wird Kapitel V Aufschlüsse geben, inwieweit diese Genese der Inanspruchnahme von Hilfen durch entsprechende infra- oder soziostrukturellen Entwicklungen in den Kreisen beeinflusst wird oder andere Faktoren zur Erklärung heranzuziehen sind. Bei den Stadtjugendämtern der großen Städte lässt sich eine solche „Tendenz zur Mitte“ hingegen nicht erkennen.

Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme individueller Hilfe nach §§ 27, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII in Baden-Württemberg

- Das gesamte Fallzahlenaufkommen in Baden-Württemberg beläuft sich im Jahr 2006 auf nahezu 50.000 Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII. Somit wurden rund 2% aller 0- bis unter 21-jährigen jungen Menschen in Baden-Württemberg mit einer Hilfe aus diesem Leistungsspektrum betreut.
- Davon erhielten über 31.000 Kinder und Jugendliche eine Unterstützung im Rahmen einer nicht-stationären Hilfe, d.h. in Form einer ambulanten Hilfe oder in einer Tagesgruppe. Auch wenn man die ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII außer Betracht lässt, so wurden noch nahezu 27.000 junge Menschen im nicht-stationären Hilfesegment betreut. Insofern steht in Baden-Württemberg inzwischen ein hoch differenziertes und gut ausgebautes familienorientiertes Hilfesystem zur Verfügung, das mit über 60% an allen Hilfen zu einem deutlich höheren Anteil genutzt wird als das stationäre Hilfesegment mit weniger als 40%. Im nicht-stationären Bereich nimmt die Sozialpädagogische Familienhilfe eine Spitzenstellung ein, die noch dadurch akzentuiert wird, dass je betreuter Familie diese Hilfe durchschnittlich 2,3 Kindern zugute kommt.
- Innerhalb des stationären Bereichs, der die Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung / sonstigen betreuten Wohnformen umfasst, wurden insgesamt 18.007 junge Menschen betreut, wobei die Hilfe in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit einem Anteil von 58,1 % die vorrangig genutzte Angebotsform ist, entsprechend liegt der Anteil der Vollzeitpflegeverhältnisse bei 41,9%. Von allen Hilfearten des Leistungskatalogs erzieherischer Hilfen ist die Heimerziehung einschließlich der sonstigen betreuten Wohnformen mit 10.463 Fällen die quantitativ bedeutsamste (ohne Berücksichtigung der Erziehungsberatung nach § 28).
- Im interkommunalen Vergleich wird deutlich, dass sowohl der Leistungskanon der nicht-stationären als auch der stationären Hilfen in sehr unterschiedlichem Umfang und mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen genutzt wird. So erstreckt sich der Anteil nicht-stationärer Hilfen an allen gewährten Hilfen zwischen 44,5% und 78,5%. Ohne Einbeziehung der ambulant-therapeutischen Hilfen liegt der Anteil nicht-stationärer Hilfen zwischen 39,6% und 73,3%. Auch wenn man Kreis- und Stadtjugendämter getrennt voneinander betrachtet, sind erhebliche Disparitäten hinsichtlich der anteiligen Inanspruchnahme der verschiedenen Hilfearten festzustellen.

- Ebenso sind innerhalb des *stationären* Leistungssegments hohe Streubreiten erkennbar: Der Anteil von Hilfen in Vollzeitpflege an der Summe aller stationären Hilfen liegt im Kreisvergleich zwischen rund 22% und 65 %, d.h. in dem Kreis mit dem geringsten Anteil an Vollzeitpflege ist nur etwa jede fünfte stationäre Betreuung eine Vollzeitpflege, während in dem Kreis mit dem höchsten Prozentanteil rund zwei Drittel aller jungen Menschen, die eine stationäre Hilfe benötigen, im Rahmen einer Vollzeitpflege betreut werden.
- Setzt man die Fallzahlen in Relation zur altersgleichen Bevölkerung, indem man die Inanspruchnahme der Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen berechnet, so weisen die Stadtjugendämter bei allen Angebotsformen (mit Ausnahme der sozialen Gruppenarbeit) höhere Inanspruchnahmewerte auf als die Kreisjugendämter. Dennoch bestehen aber auch hier bei einer separaten Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern gravierende Unterschiede sowohl hinsichtlich der relativen Inanspruchnahme nicht-stationärer als auch stationärer Hilfen.
- Insofern deuten sich anhand dieser Befunde bereits Disparitäten zwischen den Kreisen an, die einerseits durch bedarfsgenerierende sozio- und infrastrukturelle Bedingungen, andererseits aber auch durch weitere kreisspezifische Einflussgrößen wie etwa Definitions- und Handlungsmuster, verschiedenartige konzeptionelle Ansätze und/oder Steuerungsoptionen mitbedingt sein dürften.
- Hinsichtlich der **Entwicklungsdynamik** der Inanspruchnahme der Hilfen nach §§ 27ff, 35a und 41 SGB VIII, die anhand der Stichtagsdaten zum 31.12. der Jahre 2003 bis 2006 untersucht wurde, ergeben sich folgende Kernbefunde:
 - Das Fallzahlenvolumen hat sich vom Jahresende 2003 zum Jahresende 2006 um insgesamt 4,3% erhöht; ohne Einbeziehung der ambulant-therapeutischen Hilfen ist sogar ein Anstieg um 8,7% zu beobachten. Diese Befunde sind nicht zuletzt auch deshalb bemerkenswert, weil sich damit die Fallzahlendynamik gegenläufig zur bereits seit dem Jahr 2002 rückläufigen demografischen Entwicklung der 0- bis unter 21-Jährigen verhält.
 - Dieser Anstieg ist fast ausschließlich in noch deutlich steigenden Fallzahlen nicht-stationärer Hilfen begründet: Nahezu flächendeckend wurden familienunterstützende Angebote weiter ausgebaut, so dass sie in den jüngeren Entwicklungen einen quantitativ bedeutsameren Stellenwert als die stationären Hilfen einnehmen. Auffallend hohe Fallzahlenzuwächse verzeichnen insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe sowie die ambulant-flexiblen Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 bzw. § 41 SGB VIII. In einigen Kreisen wurden die ambulanten Angebote sogar ganz erheblich erweitert; lediglich die ambulant-therapeutischen Hilfen verzeichnen einen eminenten Fallzahlenrückgang. Tendenziell abgebaut wurden auch originäre Tagesgruppenplätze nach § 32 SGB VIII.
 - Dem insgesamt deutlichen Anstieg nicht-stationärer Hilfen steht ein kontinuierlicher Rückgang der *stationären* Hilfen gegenüber, der sich nahezu flächendeckend in Baden-Württemberg vollzogen hat. Auffallend ist hierbei ein deutlicher Fallzahlenrückgang von Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen um mehr als 12%. Auch unter Berücksichtigung des demografischen Faktors hat sich die Inanspruchnahme von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen in der jüngsten Entwicklung stetig verringert (3,06 Hilfen zum 31.12.2003 vs. 2,75 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige Einwohner/innen zum Jahresende 2006), während die Inanspruchnahme von Vollzeitpflege nahezu konstant blieb (2,4 vs. 2,5 Hilfen der altersgleichen Bevölkerung).
- Mit den beschriebenen Entwicklungsdynamiken sind letztendlich auch entsprechende Umgewichtungen in der Nutzung von nicht-stationären und stationären Hilfearten verknüpft, was im Sinne einer breiteren und umfassenderen Ausschöpfung des Leistungskatalogs der erzieherischen Hilfen durchaus positiv gewertet werden kann.



Während zum Jahresende 2003 in Baden-Württemberg lediglich 57% aller Hilfen über nicht-stationäre Angebote abgedeckt wurden, sind es zum Jahresende 2006 durchschnittlich 61%. Ohne Berücksichtigung der ambulant-therapeutischen Hilfen hat sich der Anteil der nicht-stationären Hilfen an allen Hilfen von 50 % auf 57% erhöht.

- Die Tatsache, dass 18 der 48 Jugendämter bei der Gewährung nicht-stationärer Hilfen eine überaus bemerkenswerte Steigerungsrate von mehr als 20% aufweisen und andererseits ein Drittel aller Jugendämter im selben Zeitraum einen Rückgang stationärer Hilfen um mehr als 10 % verzeichnet, deutet darauf hin, dass auch veränderte Steuerungsoptionen der Jugendämter eine wichtige Variable hinsichtlich der Entwicklungsdynamik der Fallzahlen sind.
- Zudem fand *innerhalb* des stationären Hilfesegments eine spürbare Umgewichtung in der Nutzung der Angebotsformen statt, indem sich der Anteil der Vollzeitpflege an allen stationären Hilfen vom 31.12.2003 zum 31.12.2006 von 44% auf rund 48 % erhöht hat. Zu bedenken ist allerdings, dass die Ursache des nunmehr höheren Anteils von Vollzeitpflegeverhältnissen weniger auf deren nur geringfügig steigende Inanspruchnahme zurückzuführen ist als vielmehr auf den doch deutlichen Rückgang der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen. Auffallend ist ein gegenüber dem Jahr 2003 insgesamt recht erheblicher Abbau von Hilfen in Heimerziehung bei den Kreisjugendämtern, während die Inanspruchnahme bei den Stadtjugendämtern nahezu unverändert blieb.
- Im Vergleich der Stichtagsdaten der Jahre 2003 und 2006 fällt bezüglich der Inanspruchnahme von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen eine Verdichtung der Werte zwischen 2,0 und 3,0 Hilfen je 1000 unter 21-Jährige auf: Während zum Jahresende 2003 lediglich 14 der insgesamt 48 Jugendämter eine Inanspruchnahme innerhalb dieser Spannweite aufwiesen, hat sich zum Jahresende 2006 die Anzahl auf 21 Jugendämter erhöht. Diese „Tendenz zur Mitte“ lässt sich weitgehend bei den Kreisjugendämtern und den Stadtjugendämtern kreisangehöriger Städte beobachten, nicht jedoch bei den kreisfreien Stadtjugendämtern.
- Mit diesen Daten wurden einige grundlegende Ergebnisse zur Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen und deren Veränderungsdynamiken herausgearbeitet, die den Kreisen vielfältige Möglichkeiten und Impulse hinsichtlich der Standortbestimmung im interkommunalen Vergleich eröffnen. Das aus der Fallzahlerhebung des KVJS vorliegende Datenmaterial erlaubt darüber hinaus noch differenziertere Betrachtungen, die im Zuge des kreisspezifischen Transfers, sofern dies gewünscht wird, noch weiter erschlossen werden könnten.

62

II. 3 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII ist eine Hilfe für seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche, deren gesellschaftliche Teilhabechancen von daher beeinträchtigt sind oder bei denen eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist. Seit 1993 ist sie ein eigenständiger Leistungstatbestand im Kinder- und Jugendhilfegesetz. In Folge der Abgrenzungs-, Zuständigkeits- und Definitionsproblematik gegenüber den Leistungsfeldern der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens wurden im Rahmen des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ (KICK), das zum 01.10.2005 in Kraft trat, Klarstellungen vorgenommen. Unter anderem wurden Vorgaben für Verfahrenswege und diagnostische Standards der ärztlichen und psychotherapeutischen Stellungnahme sowie die Feststellung der Leistungsvoraussetzung über das zuständige Jugendamt definiert, es wurde um den Begriff der *drohenden* seelischen Behinderung erweitert sowie eine strukturelle Trennung von Diagnoseerstellung und Leistungserbringung festgelegt. Dennoch konnte damit die Schnittstellenproblematik zu anderen Hilfesystemen und Institutionen, eine unterschiedliche Begutachtungs- und Verweisungspraxis von Institutionen bzw. psy-

chotherapeutischen oder ärztlichen Experten im Lebensumfeld der jungen Menschen sowie Fragen zu Kooperationsbezügen zwischen der Jugendhilfe und benachbarten Hilfesystemen noch nicht vollständig beseitigt werden. Auch die Versorgungsdichte mit entsprechenden therapeutischen Angeboten und unterschiedliche Zugangswege zur „Selbstbeschaffung“ einer Eingliederungshilfe werden die Häufigkeit der Inanspruchnahme dieses Leistungsbereichs vermutlich weiter beeinflussen.

Daneben besteht weiterhin die Schwierigkeit einer klaren definitorischen Trennung zwischen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe. Denn zum einen lässt sich nicht immer eindeutig feststellen, ob Erziehungsschwierigkeiten auf eine seelische Behinderung zurückgehen, was sich auch in den Deutungsmustern und Definitionsprozessen widerspiegelt, die von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich sein können. Zum anderen ist denkbar, dass Jugendämter gelegentlich auch dann, wenn die Leistungsvoraussetzungen für eine Eingliederungshilfe vorliegen, eine Hilfe zur Erziehung gewähren, um damit einer möglichen Etikettierung im Sinne einer Behinderung einen integrativen Ansatz entgegenzusetzen.

Je nach Bedarf des Einzelfalls kann die Eingliederungshilfe in ambulanter Form sowie in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen oder in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen betreuten Wohnformen geleistet werden. Sie wird auf der Rechtsgrundlage des § 35a nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet, bei einer Hilfefortsetzung darüber hinaus erfolgt die Betreuung dann auf der Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII, also im Rahmen einer Hilfe für junge Volljährige.

In der bisherigen amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind die Hilfen nach § 35a SGB VIII nicht erfasst, sodass keine Vergleichswerte aus dem Bundesgebiet zur Inanspruchnahme dieses Leistungsbereichs vorliegen.

63

Ziel der hier dargestellten Ergebnisse ist es, einen Überblick über die Inanspruchnahme und Entwicklung dieses Leistungsbereichs in Baden-Württemberg zu geben, kreisvergleichend Aufschlüsse über die Anwendungspraxis zu erhalten und damit letztendlich eine Datengrundlage zur Diskussion der Ausgestaltung von Jugendhilfeplanungsprozessen auch unter Einbeziehung der Eingliederungshilfe zur Verfügung zu stellen.

II. 3.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII im Jahr 2006

Die Erhebung des KVJS bei Jugendämtern verdeutlicht den inzwischen hohen Stellenwert dieses Leistungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe. Aus der ersten Zahlenspalte von Tabelle 16 ist ersichtlich, dass in Baden-Württemberg im Jahr 2006 insgesamt 6.318 Fällen eine Hilfe nach § 35a SGB VIII gewährt wurde. Wie aus der zweiten Zahlenspalte hervorgeht waren 70% aller Hilfen nach § 35a sonstige ambulante Hilfe - meist in Form einer pädagogisch-therapeutischen Unterstützung. Bezogen auf je 1000 minderjährige junge Menschen³⁴ in der Bevölkerung erhielten in Baden-Württemberg durchschnittlich 3,15 Kinder und Jugendliche eine Hilfe auf dieser Rechtsgrundlage (dritte Zahlenspalte).

Aus dem Summenwert der letzten Spalte von Tabelle 16 geht hervor, dass unter Einbeziehung aller Leistungsbereiche der Hilfen gemäß §§ 27ff³⁵, 35a, 41 SGB VIII insgesamt 12,6 % aller Hilfen in Form einer Eingliederungshilfe erfolgten. (Ohne Berücksichtigung der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a liegt der Anteil der Hilfen nach § 35a am Gesamtvolumen aller Hilfen bei 4,1%.)

Jeweils 10,8% aller jungen Menschen, die im Heim oder in einer Tagesgruppe betreut wurden, erhielten diese Hilfe auf der Rechtsgrundlage des § 35a.

³⁴ In Anbetracht der Tatsache, dass Hilfen nach § 35a SGB VIII ausschließlich für minderjährige junge Menschen erbracht werden, erschien es sachgerecht, die Inanspruchnahme dieser Hilfen in Relation zur Anzahl der 0- bis unter 18-Jährigen zu setzen.

³⁵ Ohne Berücksichtigung der Institutionellen Beratung nach § 28 SGB VIII



Tabelle 16: Fallzahlenaufkommen der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg im Jahr 2006

Angebotsform	Fallzahlen § 35a 31.12. plus in 2006 beendete Hilfen	%-Anteil an allen Hilfen nach § 35a	Hilfen § 35a je 1000 < 18-Jährige	%-Anteil der Hilfen nach § 35a an der jeweiligen Angebotsform
sonstige amb. Hilfen	4.462	70,6	2,23	53,1
Soziale Gruppenarbeit	32	0,5	0,02	0,7
Erziehungsbeistand	26	0,4	0,01	0,6
Sozialpädagogische Familienhilfe nach Anzahl betreuter Familien	43	0,7	0,02	0,5
Erz. in Tagesgruppen	529	8,4	0,26	10,8
Vollzeitpflege (nach eigener Kostenträgerschaft)	63	1,0	0,03	0,8
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen, Erziehungsstellen	1.135	18,0	0,57	10,8
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	28	0,4	0,01	3,2
Summe aller Hilfen				
Baden-Württemberg gesamt	6.318	100,0	3,15	12,6
Kreisjugendämter	4.401	100,0	2,66	12,3
Stadtjugendämter	1.917	100,0	5,52	13,4
Summe aller nicht-stationären Hilfen (ohne ISE)				
Baden-Württemberg gesamt	5.092	80,6	2,54	16,4
Kreisjugendämter	3.580	81,3	2,16	15,6
Stadtjugendämter	1.512	78,9	4,35	18,5
Summe aller stationären Hilfen (ohne ISE)				
Baden-Württemberg gesamt	1.198	19,0	0,35	6,7
Kreisjugendämter	799	18,2	0,48	6,7
Stadtjugendämter	399	20,8	1,15	6,6

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

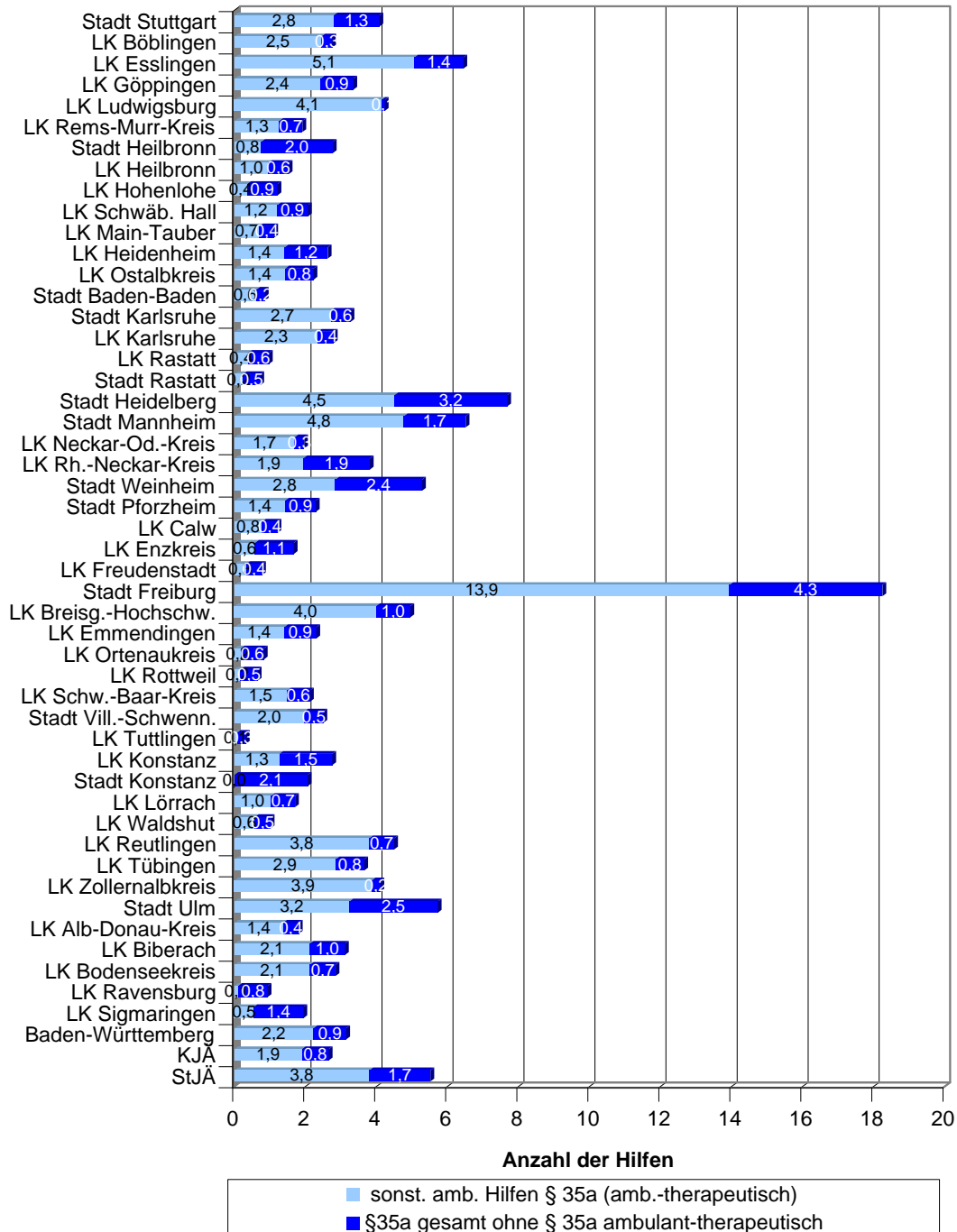
Auf die Kreisjugendämter entfielen 4.001 Hilfen und auf die Stadtjugendämter 1.917 Hilfen. Auch hier zeichnet sich zunächst ein deutlicher Unterschied zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern hinsichtlich der relativen Inanspruchnahme dieses Leistungsbereichs ab: Bei den Stadtjugendämtern wurden mit 5,52 Hilfen je 1000 Minderjährige mehr als doppelt so viele Hilfen nach § 35a gewährt wie bei den Kreisjugendämtern (2,66 Hilfen). Der Anteil der Hilfen nach § 35a am gesamten Fallzahlenaufkommen unterscheidet sich zwischen den Kreis- und Stadtjugendämtern jedoch nur unwesentlich (12,3 vs. 13,4%). Des Weiteren dokumentiert die Tabelle gleichermaßen für Kreis- und Stadtjugendämter eine wesentlich häufigere Nutzung von Hilfen nach § 35a im nicht-stationären Hilfesegment als im stationären Bereich.

Schaubild 13, aus der die Inanspruchnahme der Hilfen nach § 35a je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen in den Kreisen hervorgeht, zeigt, dass das relative Hilfeaufkommen in Baden-Württemberg bei 2,2 ambulanztherapeutischen Hilfen und 0,9 weiteren Hilfen aus dem nicht-stationären oder stationären Hilfesegment liegt.

Es veranschaulicht aber auch die erhebliche Streubreite der Gewährung von Hilfen dieses Leistungsbereichs, der, ohne Berücksichtigung einer Ausreißerposition, in der Gesamtschau *aller* Hilfen nach § 35a zwischen 0,32 und 7,68 Hilfen variiert.

Schaubild 13:

**Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII
je 1000 0- bis unter 18-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg
im Jahr 2006**



zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Auffallend ist – im Gegensatz zu den in Schaubild 7 des Unterkapitels II.2.1 bereits dargestellten Ergebnissen zum *gesamten* Fallzahlenaufkommen individueller Hilfen in den Leistungssegmenten der §§ 27ff, 35a und 41 SGB VIII –, dass hier nun die höchsten Inanspruchnahmewerte nicht durchgängig in den großen Städten, sondern insbesondere in Universitätsstädten und „Kragenkreisen“ von Universitätsstädten zu fin-



den sind. Insofern deuten sich bereits hier Disparitäten an, die nicht losgelöst von einer kreisspezifisch unterschiedlichen Definitions- und Anwendungspraxis der Hilfen nach § 35a zu sehen sind.

Wie ebenfalls aus Schaubild 13 hervorgeht, streuen im interkommunalen Vergleich die Inanspruchnahmewerte je 1000 Minderjährige in der Bevölkerung bei den ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a mit Werten zwischen 0 und 5,1 Hilfen (ohne Berücksichtigung der Ausreißerposition eines Kreises) erheblich und bestätigen somit gerade bei dieser Angebotsform erhebliche Disparitäten zwischen den Kreisen. In einigen Kreisen spielt sie eine ausgesprochen untergeordnete Rolle, in anderen Kreisen stellt sie ein überaus zentrales Leistungselement dar. Diese Befunde legen wiederum nahe, dass vor allem die Inanspruchnahme ambulant-therapeutischer Hilfen in besonderer Weise Definitions- und Entscheidungsprozessen unterliegt. Weniger heterogen fällt die Inanspruchnahme aller weiteren Hilfen nach § 35a aus. Bei einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 0,9 Hilfen je 1000 altersgleicher junger Menschen variieren bei 26 der 48 Jugendämter die Werte in einem Korridor zwischen 0,5 und 1,5 Hilfen.

Aus Tabelle 17 gehen nun kreisspezifische Aufschlüsse über die Inanspruchnahme der Eingliederungshilfe *in den einzelnen Angebotsformen* hervor. (Die absoluten Fallzahlen können Tabelle 3A auf Seite 216 im Anhang entnommen werden).

Neben den bereits erörterten ambulant-therapeutischen Hilfen ist die Eingliederungshilfe nach § 35a auch im Rahmen von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen sowie bei der Erziehung in Tagesgruppen ein vergleichsweise bedeutsames Leistungselement, während sie bei allen anderen Angebotsformen durchgängig eine ausgesprochen marginale Rolle spielt.

66

Im interkommunalen Vergleich wird deutlich, dass die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a sowohl bei der Erziehung in Tagesgruppen mit Werten zwischen 0,0 und 2,14 Hilfen als auch bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (0,05 bis 2,11 Hilfen je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen) wesentlich weniger streut als bei den ambulant-therapeutischen Hilfen.

Tabelle 17: Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006

	sonst. amb. Hilfen § 35a	Soz. Grup- penarb. § 35a	Erzieh.- beist. § 35a	SPFH § 35a	Erz. in Tages- gr. § 35a	Voll- zeit- pflege § 35a	Heim- erz., sonst. betr. Wf. § 35a	ISE § 35a	ge- sam- t § 35a	nicht- statio- när § 35a	statio- när § 35a
Stadt Stuttgart	2,79	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	1,05	0,00	4,08	3,04	1,05
LK Böblingen	2,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,03	0,28	0,00	2,76	2,45	0,31
LK Esslingen	5,07	0,00	0,00	0,00	0,43	0,01	0,88	0,06	6,45	5,50	0,89
LK Göppingen	2,43	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	0,67	0,00	3,35	2,68	0,67
LK Ludwigsburg	4,14	0,00	0,00	0,00	0,01	0,03	0,05	0,00	4,23	4,15	0,08
LK Rems-Murr-Kr.	1,26	0,00	0,00	0,00	0,18	0,00	0,48	0,00	1,91	1,44	0,48
Stadt Heilbronn	0,75	0,00	0,05	0,00	0,05	0,14	1,65	0,14	2,77	0,85	1,79
LK Heilbronn	0,95	0,00	0,03	0,00	0,10	0,01	0,43	0,00	1,53	1,08	0,45
LK Hohenlohe	0,36	0,00	0,00	0,00	0,23	0,00	0,63	0,00	1,22	0,59	0,63
LK Schwäb. Hall	1,20	0,03	0,03	0,00	0,23	0,03	0,56	0,00	2,07	1,48	0,59
LK Main-Tauber	0,70	0,00	0,00	0,00	0,08	0,00	0,35	0,00	1,12	0,78	0,35
LK Heidenheim	1,41	0,00	0,08	0,27	0,12	0,00	0,71	0,04	2,63	1,88	0,71
LK Ostalbkreis	1,43	0,00	0,00	0,24	0,09	0,05	0,42	0,00	2,23	1,76	0,47
Stadt Baden-Baden	0,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	0,86	0,61	0,25
Stadt Karlsruhe	2,72	0,00	0,00	0,00	0,07	0,00	0,46	0,02	3,27	2,79	0,46
LK Karlsruhe	2,35	0,00	0,00	0,00	0,14	0,00	0,31	0,00	2,80	2,49	0,31
LK Rastatt	0,38	0,00	0,03	0,09	0,12	0,00	0,35	0,00	0,97	0,62	0,35
Stadt Rastatt	0,24	0,00	0,00	0,00	0,12	0,00	0,36	0,00	0,73	0,36	0,36
Stadt Heidelberg	4,51	0,00	0,00	0,00	2,10	0,00	1,08	0,00	7,68	6,61	1,08
Stadt Mannheim	4,77	0,00	0,14	0,00	0,06	0,00	1,54	0,00	6,51	4,98	1,54
LK Neckar-Od.-Kr.	1,69	0,00	0,03	0,00	0,10	0,00	0,14	0,00	1,97	1,83	0,14
LK Rh.-Neckar-Kr.	1,94	0,12	0,00	0,00	0,74	0,00	1,01	0,00	3,82	2,80	1,01
Stadt Weinheim	2,84	0,00	0,00	0,00	1,22	0,00	1,22	0,00	5,28	4,06	1,22
Stadt Pforzheim	1,43	0,00	0,00	0,00	0,10	0,00	0,76	0,00	2,29	1,53	0,76
LK Calw	0,78	0,00	0,00	0,00	0,06	0,00	0,37	0,00	1,22	0,84	0,37
LK Enzkreis	0,58	0,30	0,00	0,05	0,20	0,03	0,43	0,08	1,67	1,14	0,46
LK Freudenstadt	0,33	0,00	0,00	0,00	0,04	0,00	0,41	0,00	0,78	0,37	0,41
Stadt Freiburg	13,94	0,00	0,00	0,00	2,14	0,06	2,11	0,00	18,25	16,08	2,17
LK Br.-Hochschw.	3,99	0,02	0,02	0,08	0,25	0,06	0,39	0,14	4,96	4,36	0,45
LK Emmendingen	1,40	0,00	0,03	0,00	0,20	0,03	0,65	0,00	2,31	1,63	0,68
LK Ortenaukreis	0,18	0,00	0,01	0,00	0,21	0,05	0,37	0,01	0,83	0,40	0,42
LK Rottweil	0,17	0,00	0,00	0,00	0,24	0,00	0,24	0,00	0,66	0,41	0,24
LK Schw.-Baar-Kr.	1,49	0,00	0,00	0,00	0,16	0,00	0,48	0,00	2,13	1,65	0,48
Stadt Vill.-Schw.	1,97	0,00	0,00	0,07	0,14	0,14	0,20	0,00	2,51	2,17	0,34
LK Tuttlingen	0,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	0,32	0,07	0,25
LK Konstanz	1,27	0,00	0,00	0,00	0,72	0,28	0,50	0,00	2,76	1,98	0,77
Stadt Konstanz	0,00	0,00	0,00	0,09	0,43	0,34	1,20	0,00	2,06	0,52	1,55
LK Lörrach	1,03	0,05	0,00	0,00	0,12	0,02	0,49	0,00	1,71	1,19	0,51
LK Waldshut	0,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,45	0,00	1,02	0,57	0,45
LK Reutlingen	3,80	0,00	0,00	0,00	0,22	0,06	0,42	0,00	4,50	4,02	0,48
LK Tübingen	2,85	0,00	0,10	0,00	0,05	0,02	0,54	0,10	3,66	3,00	0,56
LK Zollernalbkr.	3,87	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,25	0,00	4,11	3,87	0,25
Stadt Ulm	3,24	0,05	0,15	0,45	0,45	0,05	1,24	0,10	5,73	4,33	1,29
LK Alb-Donau-Kr.	1,37	0,00	0,00	0,02	0,05	0,05	0,32	0,00	1,82	1,44	0,37
LK Biberach	2,12	0,00	0,00	0,00	0,22	0,05	0,72	0,00	3,11	2,35	0,77
LK Bodenseekr.	2,13	0,10	0,00	0,00	0,23	0,05	0,34	0,00	2,85	2,46	0,39
LK Ravensburg	0,11	0,00	0,00	0,00	0,60	0,09	0,14	0,00	0,94	0,71	0,23
LK Sigmaringen	0,54	0,00	0,04	0,00	0,72	0,18	0,47	0,00	1,94	1,29	0,65
Baden-Württemb.	2,23	0,02	0,01	0,02	0,26	0,03	0,57	0,01	3,15	2,54	0,60
KJÄ	1,90	0,02	0,01	0,02	0,22	0,03	0,45	0,01	2,66	2,16	0,48
StJÄ	3,80	0,00	0,03	0,03	0,49	0,03	1,11	0,02	5,52	4,35	1,15

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

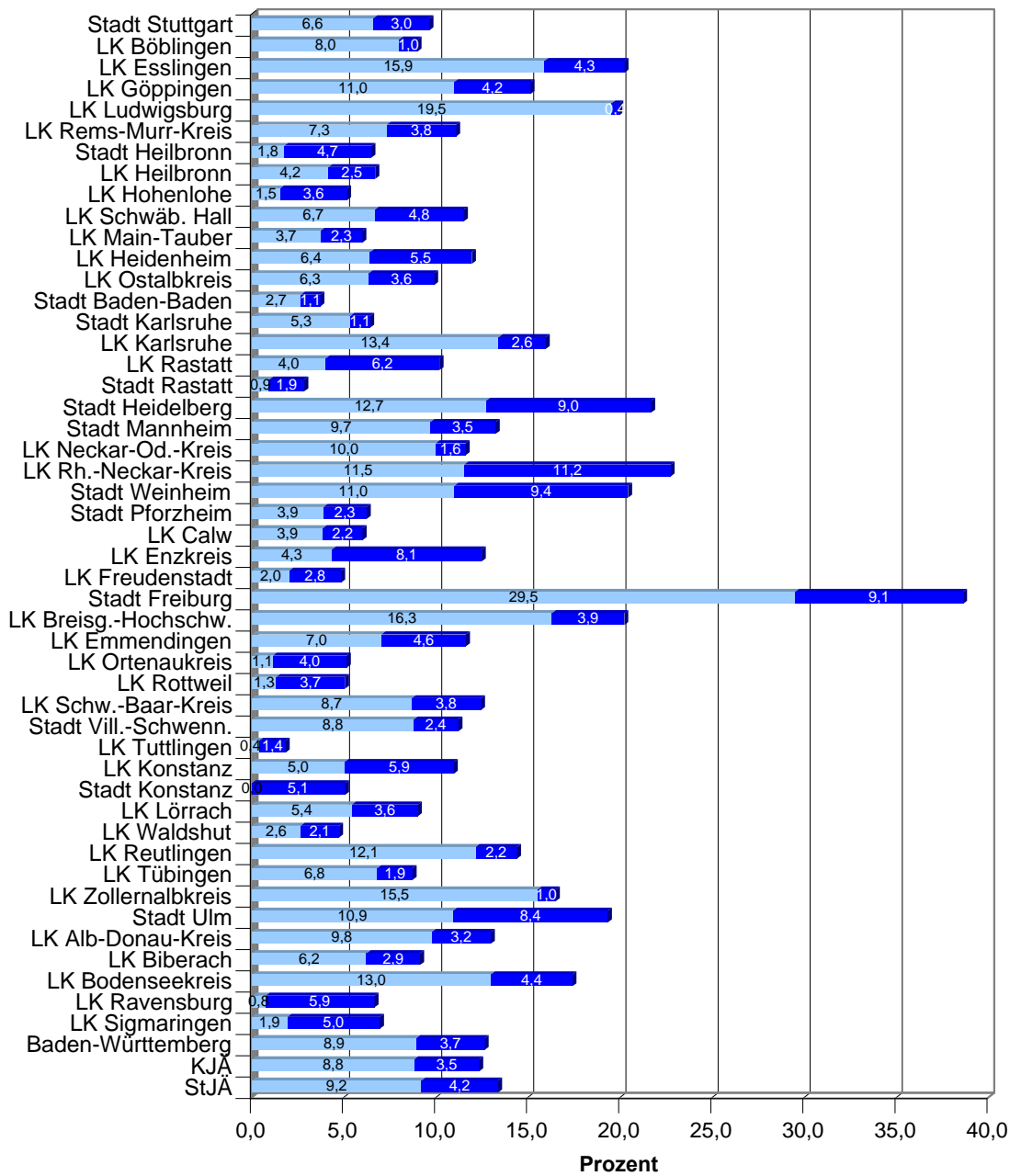
* Im Jahr 2003 kam es teilweise zu Doppelzählungen von Hilfen, so dass die Fallzahlenangaben zu hoch ausfielen. Die tatsächlichen Fallzahlen ließen sich im Nachhinein nicht mehr rekonstruieren.



Schaubild 14 zeigt nun kreisvergleichend im Überblick den Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII am gesamten Fallzahlenvolumen des Leistungskanons. Dabei wird differenziert zwischen den ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a und allen weiteren Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Schaubild 14:

Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29-35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006



68

Anteil der sonst. amb. Hilfen nach § 35a an allen Hilfen
 Anteil aller weiteren Hilfen nach § 35a an allen Hilfen

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Wenngleich sich der Anteil der Inanspruchnahme dieses Leistungsbereichs an allen Hilfen mit durchschnittlich 12,3 % bei den Kreisjugendämtern und 13,4 % bei den Stadtjugendämtern zunächst nur unwesentlich zu unterscheiden scheint, so geht aus dem Vergleich der Kreise hervor, dass sowohl bei den Stadt- als auch bei den Kreisjugendämtern der Anteil der Eingliederungshilfe am Gesamtvolumen aller o. g. Hilfen ganz erheblich streut. Bei den Kreisjugendämtern liegt die Streubreite des Anteils der Hilfen nach § 35a SGB VIII zwischen 1,8% und 22,7%, bei den Stadtjugendämtern zwischen 2,8% und 21,7% (wiederum ohne Berücksichtigung einer Ausreißerposition nach oben).

Ausgesprochen gravierend sind die interkommunalen Disparitäten bei den ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a. Ihr Anteil variiert zwischen 0 und 15,9% am gesamten Fallzahlenaufkommen. Aber auch der Anteil aller weiteren nach § 35a gewährten Hilfen variiert zwischen den Kreisen erheblich.

In diesem Zusammenhang ist es nun auch von Interesse, nähere Aufschlüsse darüber zu erhalten, zu welchem Anteil Eingliederungshilfen in den einzelnen Angebotsformen gewährt werden (Tabelle 18). Die Befunde verdeutlichen die eminenten Disparitäten zunächst hinsichtlich der sonstigen ambulanten Hilfen, indem der Anteil der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a an allen sonstigen ambulanten Hilfen zwischen 0 und 100 % liegt. Aber auch bei den fallzahlenstarken Hilfen zur Erziehung in Tagesgruppen fällt auf, dass es Kreise gibt, in denen kein Kind oder Jugendlicher eine Hilfe auf dieser Rechtsgrundlage erhielt, bis hin zu Kreisen, in denen bei mehr als ein Drittel aller Kinder eine Hilfe nach § 35a gewährt wurde. Fast ebenso ausgeprägt sind die Disparitäten bei der Heimerziehung. Hier liegt die Spannbreite der nach § 35a gewährten Hilfen an allen Hilfen in Heimerziehung zwischen 1,1% und 25%.

Insofern bestätigen auch diese Befunde die Einschätzung, dass verschiedenartige kreisspezifische Deutungs- und Handlungsmuster der Jugendhilfe die Hilfgewährung beeinflussen. Darüber hinaus ist gerade bei den stationären Hilfen auch nicht auszuschließen, dass – vor dem Hintergrund knapper Haushalte – medizinisch-psychiatrische Gutachten, die in Verbindung mit einem Erziehungshilfebedarf eine (drohende) seelische Behinderung bescheinigen, verbesserte Möglichkeiten schaffen können, eine bedarfsgerechte Hilfe durchzusetzen.


Tabelle 18: Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII an der jeweiligen Angebotsform im Jahr 2006

	sonst. amb. Hilfen gesamt	soz. Grup- penar- beit	Erz.- beistand / Betr.- helfer	SPFH nach Famili- en	Erz. in Tages- gr.	VZ- Pflege	Heimerz. Betr. W., Erz.- stellen	ISE	gesamt
Stadt Stuttgart	82,3	0,0	0,0	0,0	7,7	0,0	6,2	0,0	9,6
LK Böblingen	49,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	4,9	0,0	9,0
LK Esslingen	70,9	0,0	0,0	0,0	24,3	0,4	15,5	4,0	20,2
LK Göppingen	92,2	0,0	0,0	0,0	13,8	0,0	14,3	0,0	15,1
LK Ludwigsburg	100,0	0,0	0,0	0,0	0,6	1,2	1,1	0,0	20,0
LK Rems-Murr-Kreis	74,8	0,0	0,0	0,0	11,5	0,0	10,6	0,0	11,1
Stadt Heilbronn	5,5	0,0	1,1	0,0	25,0	1,9	15,5	27,3	6,5
LK Heilbronn	9,2	0,0	1,7	0,0	6,3	0,6	12,0	0,0	6,7
LK Hohenlohe	5,9	0,0	0,0	0,0	38,5	0,0	20,0	0,0	5,2
LK Schwäb. Hall	37,3	0,8	1,2	0,0	20,5	0,6	19,5	0,0	11,5
LK Main-Tauber	18,2	0,0	0,0	0,0	6,1	0,0	8,3	0,0	6,0
LK Heidenheim	39,1	0,0	2,9	4,7	5,3	0,0	15,0	100,0	11,9
LK Ostalbkreis	24,1	0,0	0,0	4,6	18,2	1,2	8,9	0,0	9,9
Stadt Baden-Baden	100,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	3,7
Stadt Karlsruhe	32,4	0,0	0,0	0,0	0,6	0,0	3,8	9,1	6,4
LK Karlsruhe	73,5	0,0	0,0	0,0	6,8	0,0	9,2	0,0	16,0
LK Rastatt	92,9	0,0	4,3	4,0	13,3	0,0	13,2	0,0	10,2
Stadt Rastatt	100,0	0,0	0,0	0,0	4,5	0,0	4,2	0,0	2,8
Stadt Heidelberg	49,2	0,0	0,0	0,0	30,6	0,0	13,7	0,0	21,7
Stadt Mannheim	91,4	0,0	1,6	0,0	1,3	0,0	12,7	0,0	13,2
LK Neckar-Od.-Kreis	59,0	0,0	2,6	0,0	15,8	0,0	5,6	0,0	11,6
LK Rh.-Neckar-Kreis	69,6	8,7	0,0	0,0	42,3	0,0	23,9	0,0	22,7
Stadt Weinheim	75,0	0,0	0,0	0,0	31,0	0,0	25,0	0,0	20,4
Stadt Pforzheim	68,2	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	9,0	0,0	6,2
LK Calw	21,9	0,0	0,0	0,0	3,9	0,0	14,0	0,0	6,0
LK Enzkreis	92,0	60,0	0,0	1,3	10,3	1,0	20,0	75,0	12,5
LK Freudenstadt	38,1	0,0	0,0	0,0	1,6	0,0	11,8	0,0	4,8
Stadt Freiburg	93,3	0,0	0,0	0,0	39,4	0,8	20,0	0,0	38,6
LK Breisg.-Hochschw.	71,7	0,6	2,3	2,3	8,3	1,5	11,4	26,9	20,2
LK Emmendingen	100,0	0,0	2,5	0,0	10,9	0,5	15,3	0,0	11,6
LK Ortenaukreis	78,9	0,0	1,6	0,0	11,5	1,3	14,9	25,0	5,2
LK Rottweil	17,9	0,0	0,0	0,0	17,5	0,0	9,3	0,0	5,1
LK Schw.-Baar-Kreis	100,0	0,0	0,0	0,0	10,3	0,0	15,0	0,0	12,4
Stadt Vill.-Schwenn.	93,5	0,0	0,0	2,4	3,4	2,5	3,8	0,0	11,2
LK Tuttlingen	16,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,6	0,0	1,8
LK Konstanz	47,9	0,0	0,0	0,0	17,6	4,8	16,1	0,0	11,0
Stadt Konstanz	0,0	0,0	0,0	1,4	2,4	6,0	17,7	0,0	5,1
LK Lörrach	47,8	1,1	0,0	0,0	4,7	0,6	16,8	0,0	9,0
LK Waldshut	36,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,2	0,0	4,7
LK Reutlingen	42,0	0,0	0,0	0,0	8,9	1,1	6,6	0,0	14,4
LK Tübingen	23,3	0,0	3,8	0,0	2,3	0,7	10,9	2,9	8,7
LK Zollernalbkreis	82,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,8	0,0	16,5
Stadt Ulm	58,0	4,2	5,6	6,3	15,3	1,3	20,7	66,7	19,3
LK Alb-Donau-Kreis	73,3	0,0	0,0	0,8	7,1	1,9	12,0	0,0	13,0
LK Biberach	89,6	0,0	0,0	0,0	9,6	0,9	16,5	0,0	9,1
LK Bodenseekreis	41,0	8,7	0,0	0,0	15,0	2,1	11,4	0,0	17,4
LK Ravensburg	28,6	0,0	0,0	0,0	36,2	2,4	6,0	0,0	6,7
LK Sigmaringen	14,9	0,0	1,0	0,0	25,6	4,5	10,6	0,0	6,9
Baden-Württemberg	53,1	0,7	0,6	0,5	10,8	0,8	10,8	3,2	12,6
KJÄ	49,9	0,8	0,5	0,5	11,6	0,9	11,6	3,1	12,3
StJÄ	62,6	0,1	0,9	0,5	9,5	0,6	9,7	3,9	13,4

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

II.3.2 Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII

Aus Tabelle 19 ist die Veränderung des Fallzahlenaufkommens der Hilfen nach § 35a SGB ersichtlich; auch hier sind vergleichend wieder die zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 andauernden Hilfen einander gegenübergestellt.

Tabelle 19: Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

Angebotsformen	Fallzahlen 31.12.2003 abs.	Fallzahlen 31.12.2006 abs.	Differenz 2003 zu 2006 abs.	Differenz 2003 zu 2006 in %
sonstige amb. Hilfen § 35a	3.868	2.815	-1.053	-27,2
Soziale Gruppenarbeit § 35a	54	25	-29	-53,7
Erziehungsbeistand § 35a	16	13	-3	-18,8
Sozialpädagogische Familienhilfe § 35a	7	31	24	342,9
Erziehung in Tagesgruppen § 35a	299	411	112	37,5
Vollzeitpflege (nach eigener Kostenträgerschaft) § 35a	51	50	-1	-2,0
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen	793	849	56	7,1
Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung § 35a	19	20	1	5,3
Summe aller Hilfen nach § 35a				
Baden-Württemberg gesamt	5.107	4.214	-893	-17,5
Kreisjugendämter	4.031	2.894	-1.137	-28,2
Stadtjugendämter	1.076	1.320	244	22,7
Summe aller nicht-stationären Hilfen nach § 35a				
Baden-Württemberg insgesamt	4.244	3.295	-949	-22,4
Kreisjugendämter	3.368	2.266	-1.102	-32,7
Stadtjugendämter	876	1.029	153	17,5
Summe aller stationären Hilfen nach § 35a				
Baden-Württemberg insgesamt	844	899	55	6,5
Kreisjugendämter	651	612	-39	-6,0
Stadtjugendämter	193	287	94	48,7

71

Nach wie vor sind ambulant-therapeutische Hilfen nach § 35a die bei weitem bedeutsamsten Unterstützungsangebote des Leistungsbereichs der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, in weitem Abstand gefolgt von Heimerziehung sowie der Erziehung in Tagesgruppen. Auffallend ist, die in Baden-Württemberg in der Summe rückläufige Fallzahlenentwicklung aller Hilfen nach § 35a um insgesamt 893 Fälle bzw. 17,5%.

Ein Blick auf die untere Tabellenhälfte, in der zwischen den Veränderungen nicht-stationärer und stationärer Hilfen unterschieden wird, zeigt anhand der jeweiligen Summenwerte, dass diese rückläufige Entwicklung ausschließlich auf sinkende Fallzahlen im nicht-stationären Hilfesegment (- 22,4%), und zwar ganz entscheidend auf einen Rückgang der ambulant-therapeutischen Hilfen (- 27,2%) zurückzuführen ist. Damit hat sich zwischen dem Jahresende 2003 und 2006 auch der Anteil der ambulant-therapeutischen Hilfen an allen sonstigen ambulanten Hilfen von 72% auf 52% verringert. Somit verhält sich die Entwicklung der ambulant-therapeutischen Hilfen gegenläufig zur Entwicklung aller anderen ambulanten Hilfen, die in der Summe ja einen beträchtlichen weiteren Ausbau erfahren haben (vgl. Tabelle 10). Hingegen hat sich die – vergleichsweise geringe - Zahl der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen einer Tagesgruppe gemäß § 35a betreut wurde, um rund 38 % erhöht. Auch im stationären Hilfesegment wurden zum Jahresende 2006 mit einer Eingliederungshilfe nach § 35a 6,5% mehr Minderjährige unterstützt als zum Jahresende 2003. Entsprechend nimmt der Stellenwert der Eingliederungshilfe im Rahmen der Erziehung in Tagesgruppen und stationärer Hilfestützungen vom Jahresende 2003 zum Jahresende 2006 zu.



Bemerkenswert unterschiedliche Entwicklungen lassen sich auch feststellen, wenn man die Befunde der Kreis- und Stadtjugendämter miteinander vergleicht. Während bei den Kreisjugendämtern zum Jahresende 2006 insgesamt 28,2 % weniger junge Menschen eine Hilfe nach § 35a erhielten als noch zum Jahresende 2003, haben sich im gleichen Zeitraum bei den Stadtjugendämtern die Fallzahlen um 22,7% erhöht.

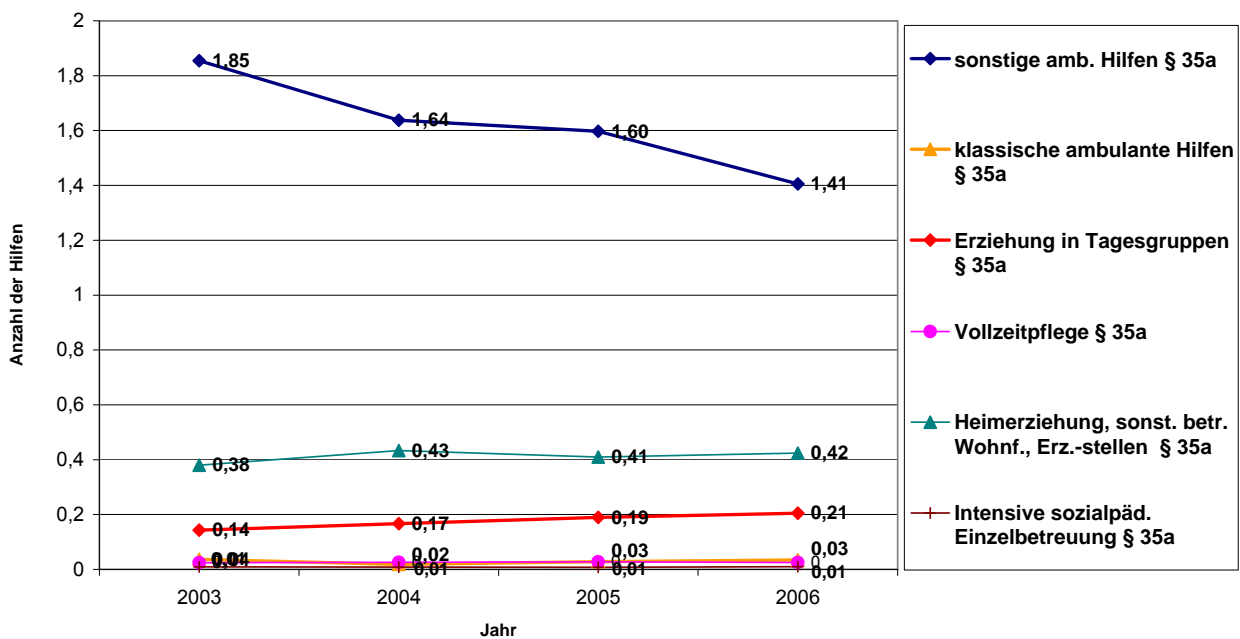
Im nicht-stationären Bereich stehen bei den Kreisjugendämtern überaus drastischen Fallzahlenreduzierungen der Eingliederungshilfe (mit einem Rückgang um nahezu ein Drittel) noch Fallzahlenzuwächse bei den Stadtjugendämtern gegenüber³⁶. Auch bei den stationären Hilfen zeichnen sich bei den Stadtjugendämtern mit einem weiteren Anstieg von Hilfen nach § 35 SGB VIII gegenläufige Tendenzen zur Entwicklung in den Landkreisen ab.

Schaubild 15 zeigt nun die Entwicklung der Hilfen nach § 35a nach verschiedenen Angebotsformen in der gesamten Zeitreihe der Jahre 2003 bis 2006 anhand der Inanspruchnahme je 1000 der unter 18-jährigen Einwohner/innen in Baden-Württemberg. Daraus ist ersichtlich, dass es sich insbesondere beim Rückgang der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII, d. h. der pädagogisch-therapeutisch ausgerichteten Hilfen, um einen eindeutigen Trend in der jüngsten Entwicklung handelt. Zieht man zusätzlich Daten aus den Jahren vor 2003 heran, so ist ein kontinuierlich steigendes Fallzahlenaufkommen ambulant-therapeutischer Hilfen bis zum Jahr 2003 erkennbar, das dann jedoch seinen Gipfelpunkt erreicht hat und ab dem Jahr 2004 ebenso kontinuierlich sinkt. Diese Entwicklung deutet darauf hin, dass hinsichtlich der Gewährung der ambulant-therapeutischen Hilfen u. a. auch die Regelungen durch das KICK dazu beigetragen haben, die Steuerungsmöglichkeiten der Jugendämter durch eine kritischere Prüfung der primären Zuständigkeiten und Verfahrenswege zu verbessern.

72

Schaubild 15:

**Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII
je 1000 0- bis unter 18-jährige Einw. in Baden-Württemberg
31.12. der Jahre 2003 bis 2006**



36 Der Fallzahlenzuwachs bei den Stadtjugendämtern geht u. a. auf eine veränderte Buchungspraxis der sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a SGB VIII beim Stadtjugendamt Mannheim zurück; er fällt von daher faktisch letztendlich geringer aus, als es die hier ausgewiesenen Fallzahlenunterschiede zwischen 2003 und 2006 nahe legen.

Ein leicht steigender Trend ist bei der Inanspruchnahme von Erziehung in Tagesgruppen nach § 35a zu beobachten, bei der Entwicklung der Heimerziehung schiene es jedoch voreilig, hier für das Bundesland Baden-Württemberg von einem eindeutig steigenden Trend zu sprechen. Dennoch sind diese Entwicklungen bedeutsam, weil sich sowohl bei den Tagesgruppen als auch bei der Heimerziehung der Anteil der Hilfen nach § 35a an der Gesamtzahl aller Hilfen erhöht hat und somit in diesen Leistungsfeldern der Eingliederungshilfe im gesamten Leistungskatalog der individuellen Hilfen einen wachsenden Stellenwert einnimmt. Zum Jahresende 2003 wurden 8,6% aller Kinder und Jugendlichen, die eine Erziehung in einer Tagesgruppe erhielten, auf der Rechtsgrundlage des § 35a betreut; in den Folgejahren stieg dieser Anteil kontinuierlich an und lag zum Jahresende 2006 schließlich bei rund 13%. Auch im Rahmen der Heimerziehung ist der Stellenwert der Eingliederungshilfe nahezu kontinuierlich angestiegen. Während zum Jahresende 2003 lediglich 10,6 % aller Hilfen in Heimerziehung gemäß § 35a erfolgten, hat sich der Anteil bis zum Jahresende 2006 auf rund 13% an allen Hilfen in Heimerziehung erhöht.

Die steigende Inanspruchnahme von teilstationären und stationären Hilfen nach § 35a kann zum einen als Ausdruck zunehmend qualifizierter diagnostischer Verfahren gewertet werden, die eine trennschärfere Binnendifferenzierung zwischen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe ermöglichen. Zudem legen die Befunde aber auch nahe, dass vermehrt junge Menschen mit hochkomplexen Problemlagen, insbesondere im Grenzbereich von Medizin und Jugendhilfe, in (teil-)stationären Settings der Jugendhilfe auf der Rechtsgrundlage des § 35a betreut werden. In diesem Kontext ist auch zu fragen, inwieweit die steigende Inanspruchnahme durch eine wachsende Anzahl junger Menschen bedingt ist, die nach einem Aufenthalt in einer kinder- oder jugendpsychiatrischen Einrichtung an die Jugendhilfe verwiesen werden. Hier sind sicherlich die Zuständigkeitsklärungen – durch den auch im Gesundheitswesen wachsenden Kostendruck – in manchem Fall erschwert.

73

In Tabelle 20 sind die Fallzahlen und die Inanspruchnahmewerte je 1000 der 0-bis unter 18-Jährigen Einwohner/innen der bedeutsamsten Angebotsformen der Eingliederungshilfe zum 31.12.2003 und 2006 kreisvergleichend dargestellt.

Ein Blick auf die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a in Tabelle 20 bestätigt auch für den überwiegenden Teil der Kreise eine rückläufige Inanspruchnahme dieser Angebotsform. Insbesondere Kreise, die zum Jahresende 2003 überdurchschnittliche Inanspruchnahmewerte aufwiesen, verzeichnen einen z. T. deutlichen Rückgang. Während 2003 noch 18 der 48 Jugendämter mehr als 2 Hilfen je 1000 unter 18-Jährige gewährten, sind es zum Jahresende 2006 nur noch 7 Jugendämter. Ein Anstieg ambulant-therapeutischer Hilfen ist fast ausschließlich bei Jugendämtern festzustellen, die im Jahr 2003 weit unterdurchschnittliche Werte aufwiesen. Dadurch hat sich interkommunal die Inanspruchnahme ambulant-therapeutischer Hilfen, trotz immer noch erheblicher Disparitäten, angenähert. Hier dürften sich auch die Intensivierung von Kooperationsstrukturen zu benachbarten Leistungsfeldern der Jugendhilfe, neue konzeptionelle Ansätze jenseits der Rechtsgrundlage des § 35a und letztendlich die Konsequenzen der Gesetzesnovellierung durch das KICK in Form einer gezielteren Steuerung (z. B. durch eine genauere Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen) ausgewirkt haben.

Wesentlich geringere Veränderungen sind bei der Inanspruchnahme der Erziehung in Tagesgruppen nach § 35a festzustellen; nahezu kein Kreis verzeichnet einen gravierenden Anstieg (oder auch Rückgang) im Betrachtungszeitraum. Zu beiden Erhebungszeitpunkten bewegt sich die Inanspruchnahme in einer vergleichsweise engen Streubreite. Zum Jahresende 2003 variierte sie zwischen 0 und 1,09 Hilfen je 1000 Minderjährige in der Bevölkerung, zum Jahresende zwischen 0 und 1,43 Hilfen.



Tabelle 20: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 nach ausgewählten Angebotsformen

	Sonst. amb. Hilfen § 35a				Erz. in Tagesgruppe § 35a				Heimerz., BW, Erz.-Stellen § 35a			
	abs.		je 1000 0- < 18-j. Einw.		abs.		je 1000 0- < 18-j. Einw.		abs.		je 1000 0- < 18-j. Einw.	
	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006
Stadt Stuttgart	242	124	2,65	1,38	9	14	0,10	0,16	44	69	0,48	0,77
LK Böblingen	179	98	2,40	1,36	0	0	0,00	0,00	20	20	0,27	0,28
LK Esslingen	315	350	3,22	3,67	34	31	0,35	0,33	67	65	0,68	0,68
LK Göppingen	147	84	2,85	1,72	19	10	0,37	0,20	13	20	0,25	0,41
LK Ludwigsburg	404	157	4,01	1,61	0	0	0,00	0,00	23	4	0,23	0,04
LK Rems-Murr-Kreis	206	71	2,49	0,89	10	10	0,12	0,13	24	31	0,29	0,39
Stadt Heilbronn	13	15	0,60	0,71	0	1	0,00	0,05	17	25	0,78	1,18
LK Heilbronn	49	49	0,69	0,73	3	5	0,04	0,07	28	20	0,40	0,30
LK Hohenlohe	3	5	0,13	0,23	5	3	0,21	0,14	17	14	0,72	0,63
LK Schwäb. Hall	33	38	0,80	0,97	6	8	0,15	0,20	28	17	0,68	0,43
LK Main-Tauber	24	13	0,87	0,50	0	2	0,00	0,08	12	4	0,44	0,16
LK Heidenheim	61	23	2,21	0,90	6	3	0,22	0,12	16	18	0,58	0,71
LK Ostalbkreis	133	50	1,98	0,78	3	1	0,04	0,02	14	23	0,21	0,36
Stadt Baden-Baden	13	1	1,59	0,12	0	0	0,00	0,00	0	2	0,00	0,25
Stadt Karlsruhe	113	73	2,56	1,68	0	2	0,00	0,05	12	16	0,27	0,37
LK Karlsruhe	143	114	1,71	1,42	5	9	0,06	0,11	26	18	0,31	0,22
LK Rastatt	14	8	0,40	0,24	3	3	0,09	0,09	7	8	0,20	0,24
Stadt Rastatt	0	2	0,00	0,24	0	0	0,00	0,00	2	2	0,23	0,24
Stadt Heidelberg	108	58	5,35	2,97	22	28	1,09	1,43	18	10	0,89	0,51
Stadt Mannheim	0*	227	0,00*	4,65	1	3	0,02	0,06	0	60	0,00	1,23
LK Neckar-Od.-Kreis	27	27	0,88	0,93	3	2	0,10	0,07	7	3	0,23	0,10
LK Rh.-Neckar-Kreis	159	130	1,73	1,46	49	50	0,53	0,56	61	71	0,66	0,80
Stadt Weinheim	0	14	0,00	1,90	0	4	0,00	0,54	6	9	0,81	1,22
Stadt Pforzheim	0	24	0,00	1,15	0	2	0,00	0,10	13	7	0,60	0,33
LK Calw	26	13	0,76	0,41	0	2	0,00	0,06	6	7	0,18	0,22
LK Enzkreis	72	18	1,74	0,46	1	8	0,02	0,20	12	17	0,29	0,43
LK Freudenstadt	3	6	0,12	0,25	0	1	0,00	0,04	8	10	0,31	0,41
Stadt Freiburg	223	296	6,73	8,93	13	57	0,39	1,72	50	54	1,51	1,63
LK Br.-Hochschw.	136	85	2,70	1,74	11	9	0,22	0,18	18	14	0,36	0,29
LK Emmendingen	20	24	0,63	0,78	2	4	0,06	0,13	5	13	0,16	0,42
LK Ortenaukreis	0	9	0,00	0,11	10	15	0,12	0,18	27	24	0,32	0,29
LK Rottweil	3	4	0,10	0,14	3	6	0,10	0,21	5	5	0,16	0,17
LK Schw.-Baar-Kreis	34	21	1,28	0,84	5	3	0,19	0,12	20	8	0,75	0,32
Stadt Vill.-Schwenn.	37	19	2,41	1,29	2	2	0,13	0,14	4	2	0,26	0,14
LK Tuttlingen	19	1	0,66	0,04	2	0	0,07	0,00	10	6	0,35	0,22
LK Konstanz	67	18	1,78	0,50	9	22	0,24	0,61	15	17	0,40	0,47
Stadt Konstanz	0	0	0,00	0,00	0	3	0,00	0,26	5	7	0,42	0,60
LK Lörrach	14	28	0,31	0,65	5	4	0,11	0,09	25	19	0,56	0,44
LK Waldshut	0	14	0,00	0,42	0	0	0,00	0,00	5	9	0,14	0,27
LK Reutlingen	181	140	3,19	2,58	11	12	0,19	0,22	17	15	0,30	0,28
LK Tübingen	117	64	2,75	1,56	6	2	0,14	0,05	10	14	0,23	0,34
LK Zollernalbkreis	101	87	2,57	2,37	0	0	0,00	0,00	8	4	0,20	0,11
Stadt Ulm	64	41	3,08	2,04	1	7	0,05	0,35	12	16	0,58	0,80
LK Alb-Donau-Kreis	135	24	3,21	0,60	1	2	0,02	0,05	13	8	0,31	0,20
LK Biberach	65	68	1,53	1,68	0	9	0,00	0,22	8	20	0,19	0,49
LK Bodenseekreis	139	63	3,45	1,63	2	8	0,05	0,21	12	7	0,30	0,18
LK Ravensburg	23	6	0,39	0,11	23	29	0,39	0,51	11	6	0,19	0,11
LK Sigmaringen	3	11	0,10	0,40	14	15	0,47	0,54	12	11	0,41	0,40
Baden-Württemb.	3.868	2.815	1,85	1,41	299	411	0,14	0,21	793	849	0,38	0,42
KJÄ	3.055	1.921	1,76	1,16	251	288	0,14	0,17	610	570	0,35	0,34
StJÄ	813	894	2,29	2,57	48	123	0,14	0,35	183	279	0,52	0,80

* der hier ausgewiesene Fallzahlenzuwachs geht auf eine veränderte Buchungspraxis zurück

Die zu beiden Zeitpunkten vergleichsweise geringe Spannbreite der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe im Rahmen einer Heimerziehung deutet darauf hin, dass sich, ebenso wie bei den Tagesgruppen, die Deutungsmuster und die gängige Jugendhilfepraxis zwischen den Jugendämtern weitaus weniger unterscheiden als bei den ambulant-therapeutischen Hilfen.

Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII

- In Baden-Württemberg erhielten im Jahr 2006 insgesamt 6.318 Kinder und Jugendliche bzw. 3,15 Kinder und Jugendliche je 1000 Minderjähriger in der Bevölkerung eine Hilfe nach § 35a SGB VIII. Über 70% aller Hilfen nach § 35a wurden in Ausgestaltung einer sonstigen ambulanten Hilfe – meist in Form einer pädagogisch-therapeutischen Unterstützung, wie Lese-Rechtschreibtraining, heilpädagogischer Frühförderung oder Autismustherapie – gewährt. Somit nehmen die ambulant-therapeutischen Hilfen den quantitativ weitaus größten Stellenwert im Leistungsbereich des § 35a ein, mit großem Abstand gefolgt von Hilfen nach § 35a in Heimerziehung und Tagesgruppen.
- Ganz generell zeichnet sich auch hinsichtlich der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen ein deutlicher Unterschied zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern ab: Bei den Stadtjugendämtern wurden mit 5,52 Hilfen je 1000 Minderjährige mehr als doppelt so viele Hilfen nach § 35a gewährt wie bei den Kreisjugendämtern (2,66 Hilfen). Allerdings finden sich im Leistungssegment des § 35a die höchsten Inanspruchnahmewerte nicht durchgängig in den großen Städten, sondern insbesondere in Universitätsstädten und „Kragenkreisen“ von Universitätsstädten.
- Vor allem die Inanspruchnahme ambulant-therapeutischer Hilfen streut im interkommunalen Vergleich mit Werten zwischen 0 und 5,1 Hilfen je 1000 Minderjähriger in der Bevölkerung (ohne Berücksichtigung der Ausreißerposition eines Kreises) erheblich. Insofern deuten sich auch hier Disparitäten an, die nicht losgelöst von einer kreisspezifisch unterschiedlichen Definitions- und Anwendungspraxis der Hilfen nach § 35a zu sehen sind.
- Wengleich sich der Anteil der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a am gesamten Fallzahlenvolumen der Hilfen nach §§ 27, 29-35, 35a und 41 SGB VIII mit durchschnittlich 12,3 % bei den Kreisjugendämtern und 13,4 % bei den Stadtjugendämtern zunächst nur unwesentlich unterscheidet, so ist im interkommunalen Vergleich erkennbar, dass sowohl bei den Stadt- als auch bei den Kreisjugendämtern der Anteil der Eingliederungshilfe am Gesamtvolumen aller o. g. Hilfen ganz erheblich variiert. Bei den Kreisjugendämtern liegt die Streubreite des Anteils der Hilfen nach § 35a SGB VIII zwischen 1,8% und 22,7%, bei den Stadtjugendämtern zwischen 2,8% und 21,7% (wiederum ohne Berücksichtigung einer Ausreißerposition nach oben). Besonders bemerkenswert sind die Disparitäten im nicht-stationären Bereich: hier bewegt sich der Anteil nicht-stationärer Hilfen nach § 35a SGB VIII an allen nicht-stationären Hilfen sich zwischen 0,6 und 59,2 %.
- Bezogen auf die **Entwicklungsdynamik** aller Hilfen nach § 35a, der wiederum die Stichtagsdaten vom 31.12.2003 bis zum 31.12.2006 zugrunde gelegt sind, ist ein Rückgang um insgesamt 893 Fälle bzw. 17,5% erkennbar.
- Diese Entwicklung ist ganz entscheidend auf den erheblichen und kontinuierlichen Fallzahlenrückgang ambulant-therapeutischer Hilfen nach dem Jahr 2003 zurückzuführen (- 27%), der gegenüber den vorhergehenden Jahren eine Trendwende der Gewährung dieser Hilfen markiert und darauf hindeutet, dass hier u. a. auch die Regelungen durch das KICK dazu beigetragen haben, die Steue-



rungsmöglichkeiten der Jugendämter durch eine kritischere Prüfung der primären Zuständigkeiten und Verfahrenswege zu verbessern.

- Hingegen hat sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen, die in einer Tagesgruppe oder in Heimerziehung mit einer Eingliederungshilfe unterstützt wurden, erhöht. Damit nimmt der Stellenwert der Eingliederungshilfe in Relation zu allen in einer Tagesgruppe oder Heimerziehung gewährten Hilfen vom Jahresende 2003 zum Jahresende 2006 zu. Diese Entwicklung kann zum einen als Ausdruck zunehmend qualifizierter diagnostischer Verfahren gewertet werden, die eine trennschärfere Binnendifferenzierung zwischen einer Hilfe zur Erziehung und einer Eingliederungshilfe ermöglichen. Es liegt aber auch nahe, dass vermehrt junge Menschen mit hochkomplexen Problemlagen, insbesondere im Grenzbereich von Medizin und Jugendhilfe, in (teil-)stationären Settings der Jugendhilfe betreut werden.
- Während bei den Kreisjugendämtern zum Jahresende 2006 insgesamt 28,2 % weniger junge Menschen eine Hilfe nach § 35a erhielten als noch zum Jahresende 2003, haben sich bei den Stadtjugendämtern die Fallzahlen um 22,7% erhöht.
- Im nicht-stationären Bereich verzeichnen die Kreisjugendämter mit einem Rückgang um nahezu ein Drittel überaus drastische Fallzahlenreduzierungen der Eingliederungshilfe, die zeigen, dass hier deutlich veränderte Steuerungsoptionen und konzeptionelle Ausrichtungen realisiert wurden. Dem stehen noch Fallzahlenzuwächse bei den Stadtjugendämtern gegenüber. Auch bei den stationären Hilfen zeichnen sich bei den Stadtjugendämtern mit einem weiteren Anstieg von Hilfen nach § 35a SGB VIII gegenläufige Tendenzen zur Entwicklung in den Landkreisen ab.

II.4 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Unter den Hilfen für junge Volljährige werden sozialpädagogische Hilfen verstanden, die erwachsene junge Menschen mit gewichtigen und die Lebenssituation prägenden Persönlichkeitsdefiziten in ihrer Entwicklung unterstützen und sie zu einer eigenständigen Lebensführung befähigen. Vielfach handelt es sich dabei um junge Menschen mit Schul- oder Ausbildungsabbrüchen, Suchtproblemen oder anderen stark belastenden Lebenslagen bzw. biografischen Hintergründen. Die Hilfe kann die Fortführung einer Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe sein oder auch neu beginnen. Sie ist an die Bereitschaft des jungen Volljährigen geknüpft, an der Gestaltung und Durchführung der Hilfe mitzuwirken. In der Regel wird sie für 18- bis unter 21-jährige Volljährige, entweder in ambulanter oder stationärer Form, gewährt.

II.4.1 Fallzahlenaufkommen und Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII im Jahr 2006

Tabelle 21: Fallzahlenaufkommen der Hilfen nach § 41 SGB VIII in Baden-Württemberg im Jahr 2006

Angebotsform	Fallzahlen § 41 zum 31.12. plus in 2006 beendete Hilfen	%-Anteil an allen Hilfen nach § 41a	Hilfen § 41 je 1000 18- bis < 21-Jährige	%-Anteil der Hilfen nach § 41 an der jeweiligen Angebotsform
sonstige amb. Hilfen	157	3,9	0,41	1,9
Soziale Gruppenarbeit	30	0,7	0,08	0,6
Erziehungsbeistand	605	15,0	1,59	14,0
Vollzeitpflege (nach eigener Kostenträgerschaft)	600	14,9	1,57	8,0
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen, Erz.-stellen	2.375	59,0	6,23	22,7
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	257	6,4	0,67	29,4
Summe aller Hilfen				
Baden-Württemberg gesamt	4.024	100	10,55	8,0
Kreisjugendämter	2.685	100	8,67	7,5
Stadtjugendämter	1.339	100	18,67	9,3
Summe aller ambulanten Hilfen (ohne ISE)				
Baden-Württemberg gesamt	792	19,7	2,08	2,5
Kreisjugendämter	493	18,4	1,59	2,1
Stadtjugendämter	299	22,3	4,17	3,7
Summe aller stationären Hilfen (ohne ISE)				
Baden-Württemberg gesamt	2.975	73,9	7,80	16,5
Kreisjugendämter	1.996	74,3	6,45	16,7
Stadtjugendämter	979	73,1	13,65	16,2

zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Aus der ersten Zahlenspalte von Tabelle 21 geht ein Fallzahlenvolumen von insgesamt 4.024 Hilfen für junge Volljährige in Baden-Württemberg im Jahr 2006 hervor. Davon entfielen 2.685 Hilfen auf die Kreis- und 1.339 Hilfen auf die Stadtjugendämter. Da die Hilfe ganz überwiegend für junge Volljährige zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr geleistet wird, ist im Folgenden auch die Inanspruchnahme der Hilfe in Relation zur Einwohnerzahl der 18- bis unter 21-Jährigen berechnet (3. Zahlenspalte). Wie der Gesamtwert für Baden-Württemberg zeigt, wurden durchschnittlich 10,55 junge Menschen je 1000 18- unter 21-Jährige, also rund 1 Prozent dieser Altersgruppe, mit einer Hilfe gemäß § 41 unterstützt. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang folgender Befund: Ein Vergleich mit der Anzahl aller *Minderjährigen*, die Hilfen auf der Rechtsgrundlage *einer erzieherischen Hilfe oder einer Eingliederungshilfe* erhielten, zeigt, dass nach diesen Rechtsgrundlagen insgesamt 45.967 Kinder und Jugendliche betreut wurden, was einem Anteil von 2,3 % der Altersgruppe aller 0- bis unter 18-Jährigen in der Bevölkerung entspricht. Damit wird deutlich, dass in Baden-Württemberg in Relation zur jeweils altersgleichen Bevölkerung für minderjährige Kinder und Jugendliche mehr als doppelt so viele Hilfen gewährt wurden wie für junge Volljährige.

Bezogen auf das gesamte Fallzahlenvolumen der rechtsanspruchsbegründenden §§ 27ff³⁷, 35a und 41 SGB VIII wurden im Jahr 2006 insgesamt 8% dieser Hilfen gemäß § 41 gewährt (Tabelle 21, 4. Zahlenspalte). Lässt man auch hier beim Gesamtfallzahlenaufkommen die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a außer Betracht, so erhöht sich der Anteil der Hilfen nach § 41 an allen Hilfen auf 8,8% und damit nur unwesentlich.

37 ohne Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII



Aus Tabelle 21 geht weiter hervor, dass im nicht-stationären Segment die Hilfen nach § 41 bei der Gewährung von Erziehungsbeistandschaften die größte Rolle spielen. Hier waren 14 % aller Betreuten junge Volljährige.

Einen quantitativ weitaus höheren Stellenwert als im ambulanten Bereich nehmen Hilfen nach § 41 SGB VIII jedoch im Rahmen stationärer Betreuungen ein. Weit über die Hälfte aller Hilfen nach § 41 wurde im Jahr 2006 allein im Rahmen einer Heimerziehung oder sonstigen betreuten Wohnform gewährt (2.375 Hilfen). Differenziert man zwischen den verschiedenen Angebotsformen der stationären Erziehungshilfeinrichtungen, so wurden 1.410 Hilfen in Heimgruppen, 950 im Betreuten Wohnen und 15 in Erziehungsstellen geleistet. Wie aus der 4. Zahlenspalte von Tabelle 21 ersichtlich ist, wird somit insgesamt nahezu ein Viertel aller jungen Menschen, die eine Hilfe in einer stationären *Einrichtung* erhalten, auf der Rechtsgrundlage des § 41 betreut (22,7%) und ist somit 18 Jahre oder älter. Besonders bedeutsam ist die Hilfe für junge Volljährige im Betreuten Wohnen, was vor dem Hintergrund einer angestrebten Verselbstständigung freilich nahe liegend ist. Hier beträgt der Anteil der Hilfen nach § 41 SGB VIII 70,8%. In den Heimgruppen sind 15,8% aller Betreuten älter als 18 Jahre. Bei den Erziehungsstellen spielt der Anteil der jungen Volljährigen mit 7,7% eine eindeutig untergeordnete Rolle. Insgesamt 8% der in einer Vollzeitpflege Betreuten werden im Rahmen des § 41 gefördert.

Von Relevanz ist die Rechtsgrundlage des § 41 auch bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung; hier sind 29,4% aller Betreuten junge Volljährige . Allerdings ist dabei die vergleichsweise kleine Anzahl von Fällen zu berücksichtigen.

78

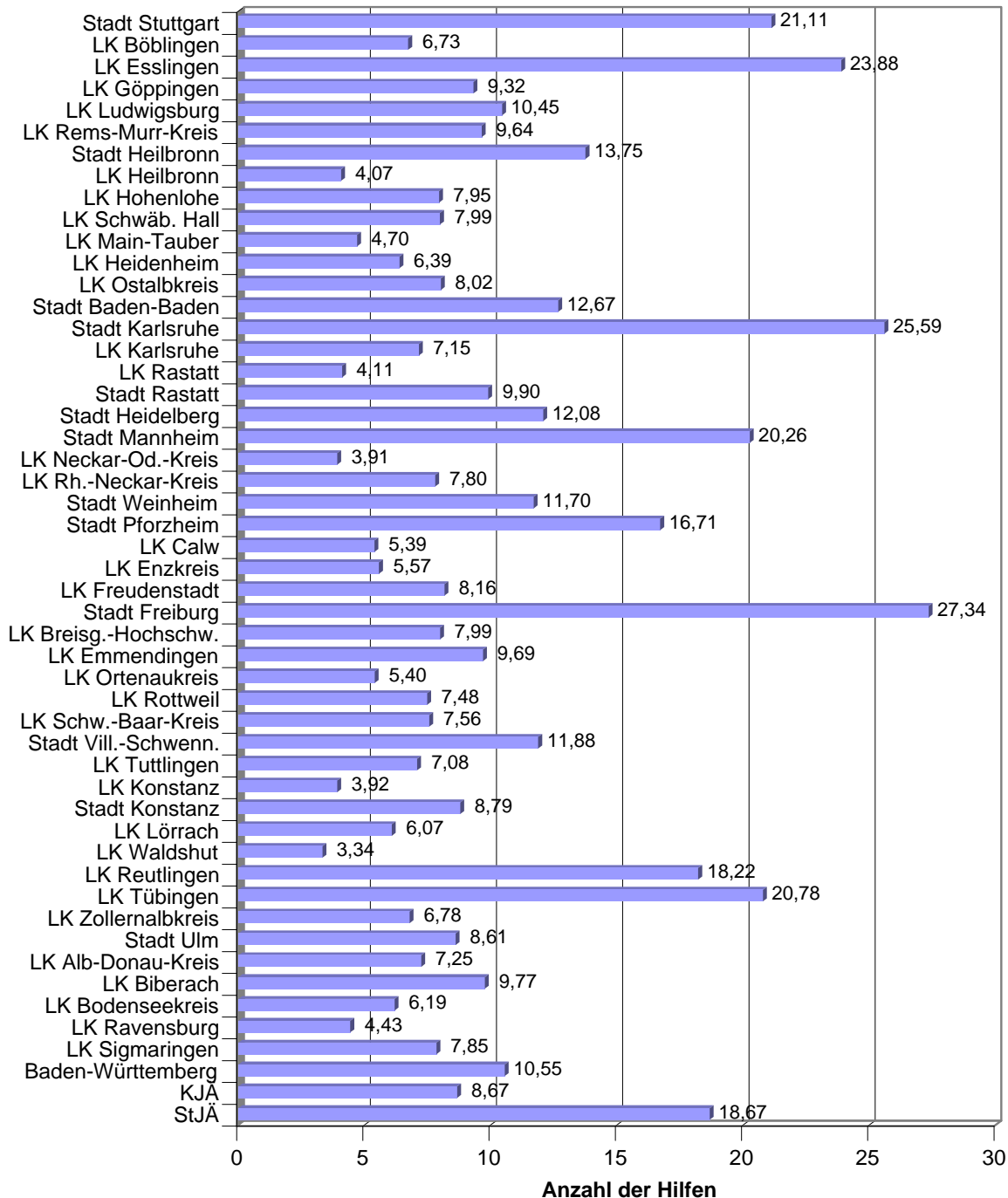
Einen ersten kreisvergleichenden Überblick über die Inanspruchnahme der Hilfen für junge Volljährige je 1000 18- bis unter 21-jährige Einwohner/innen gibt Schaubild 16.

Zunächst ist augenfällig, dass in Relation zur altersgleichen Bevölkerung die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII bei den Stadtjugendämtern mit insgesamt 18,67 Hilfen je 1000 der 18- bis unter 21-Jährigen mehr als doppelt so hoch lag wie bei den Kreisjugendämtern mit 8,67 Hilfen und somit von einem deutlich höheren Hilfebedarf bei den Stadtjugendämtern auszugehen ist.

Allerdings sind auch bei einer getrennten Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern erhebliche interkommunale Disparitäten erkennbar. Bei den Kreisjugendämtern sind die Unterschiede in Anbetracht der Tatsache, dass hier zwischen 3,34 und 23,88 Hilfen für junge Volljährige je 1000 der 18- bis unter 21-Jährigen gewährt werden, als ausgesprochen gravierend zu bewerten. Bei den Stadtjugendämtern ist die Streubreite mit Inanspruchnahmewerten zwischen 9,9 und 27,34 Hilfen nur unwesentlich geringer. Insofern sind diese Disparitäten – neben bedarfsgenerierenden soziostrukturellen Faktoren – auch auf unterschiedliche Steuerungsoptionen der Jugendämter zurückzuführen, die u. a. auch restriktiven Einsparbemühungen geschuldet sein könnten.

Schaubild 16:

**Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII
je 1000 18- bis unter 21-jährige Einwohner/innen
im Jahr 2006**



zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006

Detaillierte Aufschlüsse über die Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige in den einzelnen Angebotsformen je 1000 der 18- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen sind Tabelle 22 zu entnehmen (die absoluten Fallzahlen sind aus Tabelle 4 A auf 217 im Anhang ersichtlich). Bei der Durchsicht der ambulanten Angebotsformen sind sowohl die Inanspruchnahmewerte der sonstigen ambulanten Hilfen und noch ausgeprägter der Erziehungsbeistandschaften zwischen den Kreisen derart heterogen, dass unabdingbar von verschiedenartigen Steuerungsoptionen und konzeptionellen Ausrichtungen der Jugendämter auszugehen ist.


Tabelle 22: Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006

	sonst amb. Hilfen § 41	Soz. Gruppen- arbeit § 41	Erz- beist. § 41	Vollzeit- pflege § 41	Heimerz., sonst. be- tr. Wohnf. § 41	ISE § 41	ge- sam- t	nicht- stat. § 41	stationär § 41
Stadt Stuttgart	0,57	0,00	2,05	1,77	16,55	0,17	21,11	2,62	18,32
LK Böblingen	0,16	0,00	0,39	1,02	4,54	0,63	6,73	0,55	5,55
LK Esslingen	0,35	0,00	4,28	2,41	13,55	3,29	23,88	4,64	15,96
LK Göppingen	0,22	0,00	0,97	1,41	5,20	1,52	9,32	1,19	6,61
LK Ludwigsburg	0,00	0,00	1,90	1,96	6,52	0,06	10,45	1,90	8,48
LK Rems-Murr-Kreis	0,14	0,00	1,75	0,28	6,08	1,40	9,64	1,89	6,36
Stadt Heilbronn	0,48	0,00	1,93	0,97	10,13	0,24	13,75	2,41	11,10
LK Heilbronn	0,24	0,08	0,40	0,32	2,96	0,08	4,07	0,72	3,28
LK Hohenlohe	0,00	0,00	2,72	1,59	3,63	0,00	7,95	2,72	5,22
LK Schwäb. Hall	0,00	0,00	3,06	1,60	3,33	0,00	7,99	3,06	4,93
LK Main-Tauber	0,00	0,00	1,18	0,39	3,14	0,00	4,70	1,18	3,53
LK Heidenheim	0,58	0,00	1,55	1,16	3,10	0,00	6,39	2,13	4,26
LK Ostalbkreis	0,00	0,00	1,86	1,94	4,05	0,17	8,02	1,86	5,99
Stadt Baden-Baden	0,00	0,00	6,34	0,63	5,70	0,00	12,67	6,34	6,34
Stadt Karlsruhe	4,85	0,11	1,47	2,14	16,57	0,45	25,59	6,43	18,72
LK Karlsruhe	0,00	0,00	1,87	0,94	4,35	0,00	7,15	1,87	5,28
LK Rastatt	0,00	0,00	0,99	0,33	2,63	0,16	4,11	0,99	2,96
Stadt Rastatt	0,00	0,00	4,95	0,00	4,95	0,00	9,90	4,95	4,95
Stadt Heidelberg	3,31	0,00	0,58	0,97	7,21	0,00	12,08	3,90	8,18
Stadt Mannheim	0,00	0,00	7,00	0,73	12,01	0,52	20,26	7,00	12,74
LK Neckar-Od.-Kreis	0,00	0,00	0,89	1,25	1,78	0,00	3,91	0,89	3,02
LK Rh.-Neckar-Kreis	0,06	0,12	0,00	1,02	5,94	0,66	7,80	0,18	6,96
Stadt Weinheim	0,00	0,00	0,00	4,68	7,02	0,00	11,70	0,00	11,70
Stadt Pforzheim	0,00	0,00	4,84	2,66	9,20	0,00	16,71	4,84	11,87
LK Calw	0,00	0,00	0,00	3,10	2,29	0,00	5,39	0,00	5,39
LK Enzkreis	0,29	0,00	3,00	0,86	1,43	0,00	5,57	3,29	2,29
LK Freudenstadt	0,43	0,00	2,15	1,93	3,65	0,00	8,16	2,58	5,59
Stadt Freiburg	3,11	0,91	1,94	3,37	11,92	6,09	27,34	5,96	15,29
LK Breisg.-Hochschw.	0,22	0,11	0,88	2,63	3,61	0,55	7,99	1,20	6,24
LK Emmendingen	0,00	0,00	1,38	4,50	3,81	0,00	9,69	1,38	8,31
LK Ortenaukreis	0,25	0,00	0,57	1,26	3,33	0,00	5,40	0,82	4,58
LK Rottweil	0,56	0,00	0,19	2,99	3,74	0,00	7,48	0,75	6,73
LK Schw.-Baar-Kreis	0,00	0,00	1,02	1,43	3,88	1,23	7,56	1,02	5,32
Stadt Vill.-Schwenn.	0,66	0,00	0,33	3,96	6,60	0,33	11,88	0,99	10,56
LK Tuttlingen	0,00	0,00	2,49	1,53	3,06	0,00	7,08	2,49	4,59
LK Konstanz	0,00	0,00	1,05	1,66	1,21	0,00	3,92	1,05	2,86
Stadt Konstanz	0,00	0,00	1,41	1,06	6,33	0,00	8,79	1,41	7,39
LK Lörrach	0,39	0,13	0,52	1,29	3,75	0,00	6,07	1,03	5,04
LK Waldshut	0,16	0,00	0,00	1,43	1,75	0,00	3,34	0,16	3,18
LK Reutlingen	0,29	0,00	2,14	2,44	12,66	0,68	18,22	2,44	15,10
LK Tübingen	1,21	2,05	1,21	2,66	10,03	3,62	20,78	4,47	12,69
LK Zollernalbkreis	0,00	0,00	0,00	0,97	4,29	1,52	6,78	0,00	5,26
Stadt Ulm	0,00	0,00	1,72	1,48	5,41	0,00	8,61	1,72	6,89
LK Alb-Donau-Kreis	0,00	0,00	0,94	1,07	4,97	0,27	7,25	0,94	6,04
LK Biberach	0,00	0,00	2,38	2,24	5,01	0,13	9,77	2,38	7,26
LK Bodenseekreis	0,92	0,00	0,00	1,19	3,03	1,05	6,19	0,92	4,21
LK Ravensburg	0,00	0,00	0,00	0,57	2,74	1,13	4,43	0,00	3,30
LK Sigmaringen	0,56	0,00	1,68	2,06	3,55	0,00	7,85	2,24	5,61
Baden-Württemberg	0,41	0,08	1,59	1,57	6,23	0,67	10,55	2,08	7,80
KJÄ	0,19	0,07	1,33	1,51	4,93	0,63	8,67	1,59	6,45
StJÄ	1,37	0,11	2,69	1,83	11,82	0,85	18,67	4,17	13,65

Noch unterschiedlicher fällt im Rahmen der stationären Hilfen die Gewährung von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 41 mit einer Streubreite zwischen 1,21 und 16,55 Hilfen je 1000 über 18-jährige Einwohner/innen aus. Obgleich auch hier bei getrennter Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern die Streubreite der Hilfen auf erhebliche Disparitäten der Hilfgewährung hinweist, legen die Gesamtwerte der relativen Inanspruchnahme nahe, dass in diesem Angebotssegment bei den Stadtjugendämtern mit durchschnittlich 11,82 Hilfen ein erheblich höherer Hilfebedarf besteht als bei den Kreisjugendämtern mit lediglich 4,93 Hilfen.

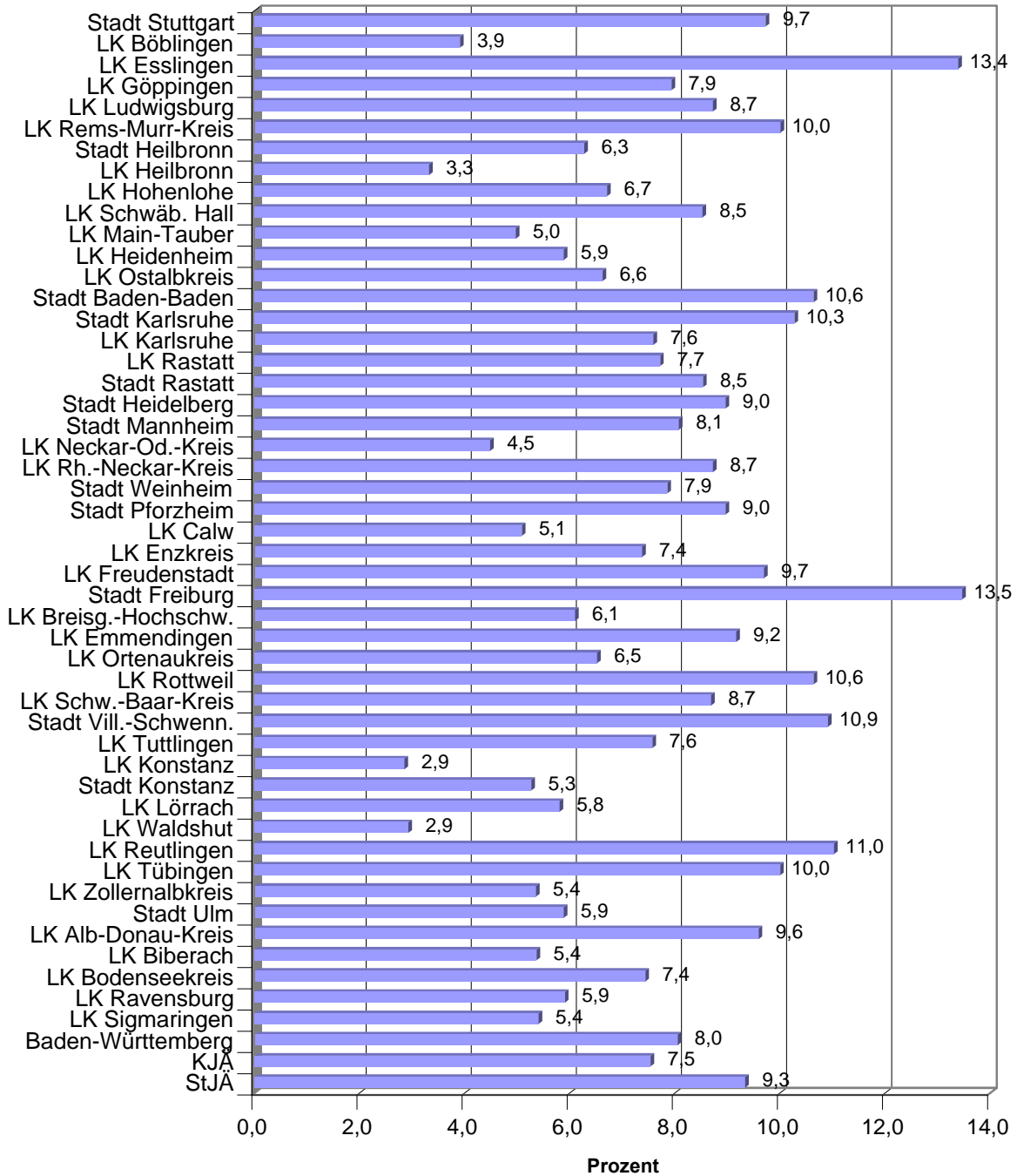
Zusammenfassend zeigt Schaubild 17 im interkommunalen Vergleich nun den Anteil der Hilfen nach § 41 an allen gewährten Hilfen.

Hier wird deutlich, dass der Unterstützung von jungen Volljährigen im Rahmen individueller Hilfen in den einzelnen Kreisen ein überaus unterschiedlicher Stellenwert beigemessen wird. Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen erstreckt sich von 2,9 Hilfen je 1000 18-bis unter 21-Jährige der altersgleichen Bevölkerung bis hin zu 13,5 Hilfen. Er ist jedoch, wie das Schaubild weiter zeigt, weitgehend davon unabhängig, ob die Hilfe in einem Kreis- oder einem Stadtjugendamt gewährt wird. Zu bedenken wäre hier im Transfer der uns vorliegenden Daten, in welchem Umfang – neben soziostrukturellen Faktoren und Steuerungsoptionen im Rahmen individueller Jugendhilfeleistungen – ggf. verfügbare Jugendhilfeangebote für junge Volljährige, etwa zur schulischen oder beruflichen Qualifizierung vor § 27 SGB VIII die Inanspruchnahme der Hilfen nach § 41 beeinflussen.



Schaubild 17:

**Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 41 SGB VIII
an der Summe der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3,
29-35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006**



zum 31.12.2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

II.4.2 Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

Erste Anhaltspunkte zur Entwicklungsdynamik der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 gibt Tabelle 23, die das Fallzahlenvolumen zu den Stichtagen 31.12.2003 und 31.12.2006 ausweist. Insgesamt hat sich in Baden-Württemberg die Zahl der Hilfen, die jungen Volljährigen gewährt wurden, zwischen den beiden Stichtagen von 1.987 auf 2.153 erhöht. Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass im Jahr 2003 die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 41 SGB VIII noch nicht flächendeckend erfasst wurden und insofern bei den Summenbildungen zum Jahr 2003 nicht berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 23: Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006

Betreuungsform	Fallzahlen 31.12.2003 abs.	Fallzahlen 31.12.2006 abs.	Differenz 2003 zu 2006 abs.	Veränderung 2003 zu 2006 in %
sonstige amb. Hilfen § 41*		84		
Soziale Gruppenarbeit § 41	34	19	-15	-44,1
Erziehungsbeistand § 41	180	296	116	64,4
Vollzeitpflege (eigene Kostentr.-schaft) § 41	263	339	76	28,9
Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen § 41	1.392	1.281	-111	-8,0
Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung § 41	118	134	16	13,6
Summe aller Hilfen nach § 41				
Baden-Württemberg	1.987	2.153	166	8,4
Kreisjugendämter	1.437	1.406	-31	-2,2
Stadtjugendämter	550	747	197	35,8
Summe aller nicht-stationären Hilfen § 41**				
Baden-Württemberg	214	399	185	86,4
Kreisjugendämter	192	241	49	25,5
Stadtjugendämter	22	158	136	618,2
Summe aller stationären Hilfen § 41				
Baden-Württemberg	1.655	1.620	-35	-2,1
Kreisjugendämter	1.175	1.068	-107	-9,1
Stadtjugendämter	480	552	72	15,0

zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 andauernde Hilfen

* sonst. amb. Hilfen nach § 41 wurden landesweit erst ab 2005 gesondert erfasst

** ohne sonst. amb. Hilfen nach § 41

Mit einer Steigerung um 166 Fälle, d. h. um + 8,4% ist somit ein leichter Anstieg zu verzeichnen, der darauf hindeutet, dass zunehmend auch mehr junge Volljährige einer individuellen Unterstützung im Rahmen der Jugendhilfe bedürfen. Differenziert man nun zwischen nicht-stationären und stationären Hilfen, so verlaufen die Entwicklungen gegenläufig: einem Anstieg im nicht-stationären Bereich um 185 Fälle steht ein insgesamt geringfügiger Rückgang im stationären Hilfesegment um 35 Fälle gegenüber.

Den eindeutig höchsten Stellenwert im Leistungssegment der Hilfen nach § 41 nehmen nach wie vor die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen ein. Allerdings verzeichnen sie einen Rückgang um 111 Fälle oder 8%. Wie bereits gezeigt wurde, ist die Fallzahl der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen auch insgesamt rückläufig. Vergleicht man nun den Anteil der über 18-Jährigen an allen jungen Menschen, die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (d. h. Summe der Hilfen nach § 34, auch in Verbindung mit §§ 35a und 41 SGB VIII) erhielten, so waren zum Jahresende 2003 insgesamt 18,6% über 18 Jahre, zum Jahresende 2006 liegt der Anteil der über 18-Jährigen mit 19,5% nur unwesentlich höher.



Im ambulanten Bereich haben Hilfen nach § 41 auch weiterhin im Rahmen der Gewährung von Erziehungsbeistandschaften die größte Bedeutung. Zudem hat sich gegenüber dem Jahresende 2003 hier die Zahl der betreuten jungen Volljährigen um insgesamt 116 Fälle erhöht. Damit ist bei den Erziehungsbeistandschaften der Anteil junger Volljähriger von 8,6 auf 11,7 % angestiegen.

Bei einer getrennten Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern fällt bei den Stadtjugendämtern vor allem ein Fallzahlenzuwachs ambulanter Hilfen und bei den Kreisjugendämtern ein nicht unbeträchtlicher Fallzahlenrückgang stationärer Hilfen für junge Volljährige auf.

Schaubild 18 illustriert die Entwicklung der der Hilfen für junge Volljährige in der gesamten Zeitreihe der Jahre 2003 bis 2006. Die Grafik ist nicht nur deshalb aufschlussreich, weil sie zwischen den einzelnen Angebotsformen differenziert, sondern auch, weil sie die relative Inanspruchnahme der Hilfen, d. h. die Anzahl der Hilfen je 1000 der 18- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen ausweist. Denn im Gegensatz zur demografischen Entwicklung der Summe aller 0- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen in Baden-Württemberg, die sich zwischen den Jahren 2003 und 2006 um insgesamt 2,5% verringert hat, ist die Zahl der 18- bis unter 21-Jährigen in der Bevölkerung weiter angestiegen (+ 6,2%).

Wie das Schaubild zeigt, hat sich somit nicht nur absolut, sondern auch in Relation zur altersgleichen Gesamtpopulation die Inanspruchnahme ambulanter Hilfen nach § 41 erhöht. Der Anstieg der klassischen ambulanten Hilfen ist im Wesentlichen auf die steigende Inanspruchnahme von Erziehungsbeistandschaften zurückzuführen.

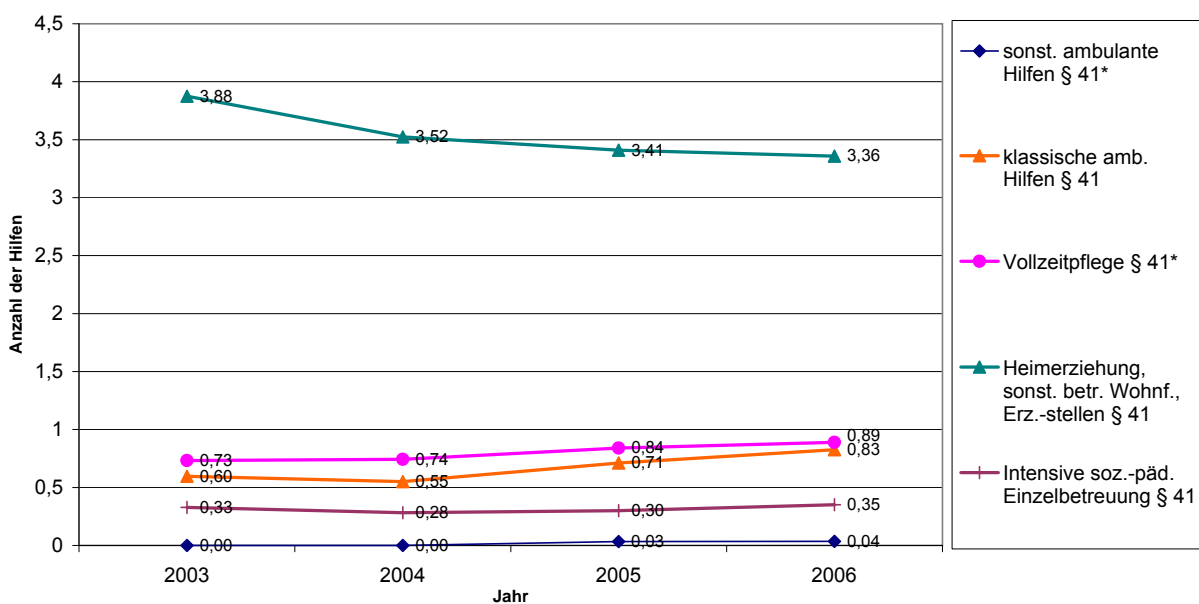
84

Bei den stationären Hilfen steht einem erkennbaren Rückgang der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nach § 41 ein leichter Anstieg von Hilfen in Vollzeitpflege nach § 41 gegenüber.

Vergleichsweise geringfügig hat sich die Inanspruchnahme der intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung verändert.

Schaubild 18:

Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-jährige Einw. in Baden-Württemberg



Stichtage: 31.12. der o. g. Jahre

* sonst. amb. Hilfen nach § 41 wurden landesweit erst ab 2005 gesondert erfasst

Tabelle 24 zeigt nun für jene Angebotsformen, in denen die Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII am bedeutendsten ist, wie sich die Fallzahlen und die Inanspruchnahme der Hilfen in Relation zu den altersgleichen Einwohner/innen zwischen den Stichtagen des 31.12.2003 und 2006 verändert haben.

Erziehungsbeistandschaften nach § 41 spielen in einigen Kreisen zwar nach wie vor keine oder nur eine völlig untergeordnete Rolle, bei der Hälfte der Kreise hat sich das Fallzahlenvolumen und die relative Inanspruchnahme je 1000 junge 18- bis unter 21-jährige Erwachsene aber erhöht und in einigen Kreisen hat sich die Hilfe zu einem inzwischen recht bedeutsamen Leistungssegment entwickelt. Auffallend ist auch, dass zahlreiche Kreise, bei denen Erziehungsbeistandschaften in Ausgestaltung des § 41 zum Stichtag 31.12.2003 nicht oder kaum genutzt wurden, zum 31.12.2006 nicht unerhebliche Fallzahlensteigerungen aufweisen. Fast durchgängig werden in der jüngsten Entwicklung Erziehungsbeistandschaften für junge Erwachsene verstärkt von den Stadtjugendämtern gewährt. Inwieweit nach dem Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform zum 1.1.2005 eine Verlagerung vom Betreuten Wohnen hin zur Erziehungsbeistandschaft in Verbindung mit dem SGB II stattgefunden hat, lässt sich mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht beantworten.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege durch junge Volljährige sind die Disparitäten interkommunal nach wie vor vergleichsweise gering; zum Jahresende 2003 lag die Spannweite der Inanspruchnahme je 1000 altersgleiche junge Erwachsene in der Bevölkerung bei Werten zwischen 0 und 2,44 Hilfen und im Jahr 2006 zwischen 0 und 2,46 (mit Ausnahme einer Ausreißerposition). Gleichwohl wird in der jüngsten Entwicklung diese Hilfe für junge Volljährige häufiger von den Jugendämtern als Angebotsform genutzt als noch im Jahr 2003. Bei den Stadtjugendämtern werden inzwischen fast durchgängig mehr junge Erwachsene im Rahmen einer Vollzeitpflege betreut als noch zum Jahresende 2003.



Tabelle 24: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 nach ausgewählten Angebotsformen

	Erziehungsbeistand § 41				Vollzeitpflege § 41				Heimerz., sonst. betr. Wohnformen § 41				ISE nach § 41			
	abs.		je 1000 18- < 21-j. Einw		abs.		je 1000 18- < 21-j. Einw		abs.		je 1000 18- < 21-j. Einw		abs.		je 1000 18- < 21-j. Einw	
	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006
Stadt Stuttgart	8	21	0,48	1,20	12	16	0,71	0,91	207	140	12,32	7,99	14	3	0,83	0,17
LK Böblingen	6	5	0,50	0,39	26	13	2,16	1,02	77	58	6,40	4,54	0	8	0,00	0,63
LK Esslingen	14	31	0,89	1,82	7	20	0,44	1,17	91	89	5,77	5,22	11	25	0,70	1,47
LK Göppingen	0	1	0,00	0,11	0	4	0,00	0,43	26	14	2,94	1,52	7	4	0,79	0,43
LK Ludwigsburg	11	5	0,68	0,29	11	14	0,68	0,81	88	52	5,45	3,00	1	1	0,06	0,06
LK Rems-Murr-Kr.	1	14	0,07	0,98	2	0	0,15	0,00	68	46	5,07	3,21	12	7	0,89	0,49
Stadt Heilbronn	0	3	0,00	0,72	0	2	0,00	0,48	31	24	7,66	5,79	0	0	0,00	0,00
LK Heilbronn	9	3	0,79	0,24	4	1	0,35	0,08	31	21	2,73	1,68	0	0	0,00	0,00
LK Hohenlohe	3	6	0,73	1,36	2	4	0,49	0,91	15	9	3,65	2,04	0	0	0,00	0,00
LK Schwäb. Hall	9	17	1,23	2,26	10	9	1,37	1,20	24	16	3,28	2,13	0	0	0,00	0,00
LK Main-Tauber	5	4	1,01	0,78	6	2	1,21	0,39	16	8	3,22	1,57	0	0	0,00	0,00
LK Heidenheim	4	5	0,83	0,97	8	3	1,65	0,58	7	11	1,45	2,13	2	0	0,41	0,00
LK Ostalbkreis	17	11	1,51	0,93	5	7	0,44	0,59	35	17	3,11	1,44	0	1	0,00	0,08
Stadt Baden-Baden	0	7	0,00	4,44	0	1	0,00	0,63	9	8	5,94	5,07	2	0	1,32	0,00
Stadt Karlsruhe	0	10	0,00	1,13	0	12	0,00	1,35	36	84	4,38	9,47	0	2	0,00	0,23
LK Karlsruhe	0	15	0,00	1,00	0	7	0,00	0,47	45	36	3,25	2,41	0	0	0,00	0,00
LK Rastatt	1	1	0,17	0,16	0	0	0,00	0,00	3	7	0,52	1,15	0	1	0,00	0,16
Stadt Rastatt	1	2	0,56	1,10	0	0	0,00	0,00	4	3	2,24	1,65	0	0	0,00	0,00
Stadt Heidelberg	0	2	0,00	0,39	1	4	0,20	0,78	24	11	4,90	2,14	0	0	0,00	0,00
Stadt Mannheim	0	34	0,00	3,55	0	7	0,00	0,73	24	73	2,62	7,62	0	3	0,00	0,31
LK Neckar-Od.-Kr.	1	4	0,18	0,71	1	4	0,18	0,71	6	3	1,07	0,53	0	0	0,00	0,00
LK Rh.-Neckar-Kr.	0	0	0,00	0,00	10	9	0,64	0,54	46	54	2,92	3,24	2	9	0,13	0,54
Stadt Weinheim	0	0	0,00	0,00	3	6	2,44	4,68	12	7	9,78	5,46	0	0	0,00	0,00
Stadt Pforzheim	3	8	0,75	1,94	1	8	0,25	1,94	10	24	2,50	5,81	0	0	0,00	0,00
LK Calw	3	0	0,52	0,00	9	9	1,55	1,47	15	10	2,59	1,63	0	0	0,00	0,00
LK Enzkreis	0	9	0,00	1,29	2	5	0,31	0,71	5	9	0,76	1,29	0	0	0,00	0,00
LK Freudenstadt	2	3	0,46	0,64	3	7	0,69	1,50	9	6	2,06	1,29	2	0	0,46	0,00
Stadt Freiburg	3	11	0,40	1,43	14	19	1,89	2,46	54	61	7,29	7,90	32	29	4,32	3,76
LK Br.-Hochschw.	0	0	0,00	0,00	5	18	0,59	1,97	14	21	1,64	2,30	2	5	0,23	0,55
LK Emmendingen	4	4	0,73	0,69	9	14	1,65	2,42	7	14	1,29	2,42	0	0	0,00	0,00
LK Ortenaukreis	6	4	0,41	0,25	12	11	0,82	0,69	18	33	1,22	2,07	1	0	0,07	0,00
LK Rottweil	1	0	0,20	0,00	4	7	0,79	1,31	10	11	1,97	2,06	0	0	0,00	0,00
LK Schw.-Baar-Kr.	3	1	0,65	0,20	5	4	1,08	0,82	34	11	7,36	2,25	0	3	0,00	0,61
Stadt Vill.-Schw.	0	1	0,00	0,33	3	4	1,04	1,32	5	14	1,73	4,62	0	0	0,00	0,00
LK Tuttlingen	12	6	2,48	1,15	6	0	1,24	0,00	10	3	2,07	0,57	2	0	0,41	0,00
LK Konstanz	7	5	1,11	0,75	10	7	1,59	1,05	26	7	4,13	1,05	0	0	0,00	0,00
Stadt Konstanz	2	1	0,69	0,35	3	2	1,04	0,70	10	5	3,47	1,76	0	0	0,00	0,00
LK Lörrach	5	2	0,69	0,26	1	8	0,14	1,03	22	17	3,03	2,20	0	0	0,00	0,00
LK Waldshut	0	0	0,00	0,00	0	7	0,00	1,11	17	4	2,81	0,64	0	0	0,00	0,00
LK Reutlingen	28	14	2,90	1,36	14	13	1,45	1,27	54	70	5,59	6,82	1	3	0,10	0,29
LK Tübingen	3	5	0,38	0,60	12	14	1,54	1,69	50	45	6,40	5,44	9	12	1,15	1,45
LK Zollernalbkr.	0	0	0,00	0,00	8	1	1,20	0,14	12	19	1,81	2,63	5	7	0,75	0,97
Stadt Ulm	2	4	0,49	0,98	2	4	0,49	0,98	15	13	3,65	3,20	0	0	0,00	0,00
LK Alb-Donau-Kr.	2	2	0,29	0,27	4	5	0,59	0,67	12	20	1,77	2,68	3	2	0,44	0,27
LK Biberach	0	11	0,00	1,45	16	12	2,32	1,58	20	22	2,90	2,90	0	0	0,00	0,00
LK Bodenseekr.	3	0	0,42	0,00	5	7	0,70	0,92	6	20	0,84	2,63	8	5	1,12	0,66
LK Ravensburg	0	0	0,00	0,00	7	3	0,72	0,28	22	21	2,25	1,98	0	4	0,00	0,38
LK Sigmaringen	1	4	0,20	0,75	0	5	0,00	0,93	10	10	2,00	1,87	2	0	0,40	0,00
Baden-Württemb.	180	296	0,50	0,78	263	339	0,73	0,89	1.392	1.281	3,88	3,36	118	134	0,33	0,35
KJÄ	161	192	0,55	0,62	224	254	0,77	0,82	951	814	3,28	2,63	70	97	0,24	0,31
StJÄ	19	104	0,28	1,45	39	85	0,57	1,19	441	467	6,39	6,51	48	37	0,70	0,52

Insgesamt hat sich somit in Baden-Württemberg nicht nur das *gesamte* Fallzahlenvolumen der Hilfen in Vollzeitpflege, sondern auch der Hilfen nach § 41 in Ausgestaltung einer Vollzeitpflege gegenüber dem Jahr 2003 erhöht. Der Anteil junger Volljähriger an allen Hilfen in Vollzeitpflege stieg zwischen den beiden Stichtagen von 4,5% auf 5,7% an. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung fortsetzt.

Bei den Hilfen in Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen fällt im interkommunalen Vergleich eine recht heterogene Entwicklung der Inanspruchnahme je 1000 junger Volljähriger zwischen 2003 und 2006 auf. Während bei zwei Drittel aller Jugendämter die Fallzahlen und Inanspruchnahmewerte deutlich zurückgingen, verzeichnet das verbleibende Drittel der Jugendämter zum Teil sogar auffallende Fallzahlensteigerungen. Vor allem bei einigen Stadtjugendämtern ist ein deutlich erhöhter Bedarf an Hilfen für junge Volljährige festzustellen.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 41 wird nach wie vor nur in wenigen Fällen gewährt und bei fast der Hälfte aller Jugendämter nahmen weder zum Jahresende 2003 noch zum Jahresende 2006 junge Volljährige diese Hilfe in Anspruch. Mit Ausnahme eines Jugendamtes lag die Streubreite dieser Hilfe auf der Rechtsgrundlage des § 41 bei den Jugendämtern im Jahr 2003 zwischen 0 und 1,32 Hilfen je 1000 der 18- bis unter 21-Jährigen und auch zum Jahresende 2006 variiert sie mit Werten zwischen 0 und 1,45 Hilfen nur ausgesprochen gering.

Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme von Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

- In Baden-Württemberg erhielten im Jahr 2006 insgesamt 4.024 junge Erwachsene eine Hilfe für junge Volljährige. Somit nahmen je 1000 der 18- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen 10,55 junge Menschen, also rund 1 % eine Hilfe nach § 41 in Anspruch. Demgegenüber wurden 2,3 % aller Minderjährigen in der Bevölkerung mit einer Hilfe auf der Rechtsgrundlage einer erzieherischen Hilfe oder einer Eingliederungshilfe betreut. Somit erhielten in Baden-Württemberg in Relation zur jeweils altersgleichen Bevölkerung minderjährige Kinder und Jugendliche mehr als doppelt so viele Hilfen wie junge Volljährige.
- Der Anteil der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen nach §§ 27 Abs.2 und 3, 29 – 35, 35a und 41 liegt bei 8%.
- 2.375 Hilfen für junge Volljährige wurden allein in Heimerziehung oder einer sonstigen betreuten Wohnform gewährt. Somit ist insgesamt fast ein Viertel (22,7%) aller in stationären Einrichtungen Betreuten über 18 Jahre; in Heimgruppen beläuft sich der Anteil junger Erwachsener auf 15,8%, einen wesentlich höheren Stellenwert hat die Hilfe für junge Volljährige aber im Betreuten Wohnen. Hier liegt der Anteil der Hilfen nach § 41 – und somit der Anteil der über 18-Jährigen – bei 70,8%. Im ambulanten Bereich ist die Hilfe für junge Volljährige vor allem bei den Erziehungsbeistandschaften bedeutsam, hier sind 14% aller Betreuten junge Volljährige. Bei der Intensiven sozialpädagogischen Einzelbetreuung erfolgen nahezu 30% aller Hilfen auf der Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII.
- In Relation zur altersgleichen Bevölkerung werden seitens der Stadtjugendämter mehr als doppelt so viele Hilfen nach § 41 gewährt als bei den Kreisjugendämtern. Allerdings sind - auch bei einer getrennten Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern - erhebliche interkommunale Disparitäten erkennbar. Bei den Kreisjugendämtern sind die Unterschiede in Anbetracht der Tatsache, dass hier zwischen 3,34 und 23,88 Hilfen für junge Volljährige je 1000 der 18- bis unter 21-Jährigen gewährt werden, als ausgesprochen gravierend zu bewerten. Aber auch bei den Stadtjugendämtern ist die Streubreite mit Inanspruchnahmewerten zwischen 9,9 und 27,34 Hilfen nur unwesentlich geringer. Insofern sind diese Disparitäten – neben bedarfsgenerierenden sozioökonomischen Faktoren – auch auf un-



terschiedliche Steuerungsoptionen der Jugendämter zurückzuführen, die ggf. auch restriktiven Einsparbemühungen geschuldet sein könnten.

- Gleichwohl legen insbesondere die Gesamtwerte der relativen Inanspruchnahme von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen nahe, dass bei den Stadtjugendämtern mit durchschnittlich 11,82 Hilfen ein erheblich höherer stationärer Hilfebedarf besteht als bei den Kreisjugendämtern mit lediglich 4,93 Hilfen.
- Der *Anteil* der Hilfen für junge Volljährige an allen Hilfen des Leistungskanons erstreckt sich von 2,9 Hilfen je 1000 über 18-Jährige der altersgleichen Bevölkerung bis hin zu 13,5 Hilfen – weitgehend unabhängig davon, ob die Hilfe in einem Kreis- oder einem Stadtjugendamt gewährt wird.
- Mit Blick auf die **Fallzahlendynamik zwischen den Stichtagen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006** ist festzustellen, dass die Hilfen nach § 41 in Baden-Württemberg insgesamt einen Zuwachs von 8,4% verzeichnen. Unter Berücksichtigung des demografischen Faktors hat sich zwischen dem Jahresende 2003 und 2006 die Inanspruchnahme von Erziehungsbeistandschaften und Vollzeitpflege nach § 41 erhöht, die Inanspruchnahme von Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen hingegen von 3,88 Hilfen auf 3,36 Hilfen je 1000 junge Volljährige verringert.
- Im interkommunalen Vergleich zeigt sich, dass Erziehungsbeistandschaften nach § 41 in einigen Kreisen zwar nach wie vor keine oder nur eine völlig untergeordnete Rolle spielen, in einigen Kreisen sich aber zu einem inzwischen recht bedeutsamen Leistungssegment entwickelt haben. Fast durchgängig werden in der jüngsten Entwicklung Erziehungsbeistandschaften für junge Erwachsene verstärkt von den Stadtjugendämtern gewährt.
Inwieweit nach dem Inkrafttreten der Arbeitsmarktreform zum 1.1.2005 eine Verlagerung vom Betreuten Wohnen hin zur Erziehungsbeistandschaft in Verbindung mit dem SGB II stattgefunden hat, lässt sich mit dem vorliegenden Datenmaterial nicht beantworten.
- Bei den Hilfen in Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen fällt eine recht heterogene Entwicklung der Inanspruchnahme je 1000 junger Volljähriger auf. Während bei zwei Drittel aller Jugendämter die Inanspruchnahmewerte deutlich zurückgingen, verzeichnet das verbleibende Drittel der Jugendämter zum Teil sogar auffallende Fallzahlensteigerungen. Vor allem bei einigen Stadtjugendämtern hat sich der Bedarf deutlich erhöht.

II.5 Institutionelle Beratung nach §§ 28

Die Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Suchtberatungsstellen sollen Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten sowie junge Volljährige bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und ihrer Ursachen sowie bei der Lösung von Erziehungsfragen oder bei Trennung und Scheidung unterstützen.

Die Institutionelle Beratung gehört zum Leistungskatalog der Hilfen zur Erziehung nach §§ 27ff³⁸, unterscheidet sich aber von den anderen erzieherischen Hilfen dadurch, dass sie nicht eines Hilfeplans nach § 36 SGB VIII bedarf, sondern die Hilfe auch ohne Beteiligung des Jugendamtes von der beratenden Stelle durchgeführt werden kann. Das bedeutet auch, dass der Zugang zu dieser Hilfeart weitestgehend unabhängig von Entscheidungsprozessen durch das Jugendamt ist. Sie kann sowohl in Form einer einmaligen Beratung, ggf. mit Weiterverweisung an andere Institutionen, aber auch in Form eines intensiven Beratungsprozesses erfolgen.

³⁸ Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt im Rahmen der institutionellen Beratung ausschließlich Hilfen nach §§ 28 und 41 SGB VIII, Beratungen auf der Rechtsgrundlage der §§ 16 Abs. 2 Nr. 2, 17 und 18 SGB VIII sind nicht in die Meldung einbezogen.

Den Jugendämtern liegen lediglich zu jenen Fällen Angaben vor, in denen die Institutionelle Beratung unmittelbar über das Jugendamt veranlasst wurde, in den weitaus meisten Fällen wenden sich die Ratsuchenden jedoch direkt an die beratende Stelle, so dass über die Jugendämter kein Zugang zum gesamten Fallzahlenvolumen möglich ist. Flächendeckende Angaben liegen ausschließlich beim Statistischen Landesamt anhand der unmittelbaren Meldungen der Beratungsstellen vor. Deshalb stützen sich die im Folgenden dargestellten Befunde durchgängig auf die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik.

Allerdings bilden die Daten bislang - aber vor dem Hintergrund der Einführung der novellierten Kinder- und Jugendhilfestatistik letztmals im Jahr 2006 - ausschließlich die Zahl der im Jahr *beendeten* Beratungen ab. Sie sind von daher nicht mit den jährlichen Fallzahlensummen der anderen in diesem Bericht ausgewiesenen erzieherischen Hilfen vergleichbar. Aber nicht nur deshalb wird die Institutionelle Beratung hier gesondert erörtert, sondern auch, weil die überaus hohen Fallzahlen der Hilfen nach § 28 in einer *Gesamtchau* aller erzieherischen Hilfen die Fallzahlensummen und Inanspruchnahmewerte zwischen den Kreisen überlagern würden und insofern diese Summenwerte aussagekräftigen kreisvergleichenden Analysen nicht dienlich wären.

Die Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den Kreis, in dem die Beratungen *durchgeführt* wurden. Somit ist nicht auszuschließen, dass Ratsuchende zur Wahrung ihrer Anonymität teilweise auch Beratungsstellen in einem benachbarten Kreis aufgesucht haben und insofern die kreisbezogenen Daten hier nicht exakt der Kreiszugehörigkeit der jungen Menschen entsprechen, die eine institutionelle Beratung in Anspruch genommen haben.

II.5.1 Beendete Hilfen institutioneller Beratung im Jahr 2006

Mit insgesamt über 37.000 beendeten Hilfen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 stellt die Institutionelle Beratung eindeutig die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart dar. Bezogen auf die altersgleiche Gesamtpopulation wurden rund 15 von 1000 jungen Menschen bzw. deren Eltern (mit einer Beendigung der Hilfe im Jahr 2006) beraten. Damit ist den Hilfen nach § 28 SGB VIII eine ausgesprochen hohe Bedeutung im Rahmen der präventiven Hilfen beizumessen und von einer insgesamt guten Akzeptanz dieses Angebots in der Bevölkerung auszugehen.³⁹

88,3% aller institutionellen Beratungen wurden im Rahmen einer Erziehungsberatung wahrgenommen, so dass dieser Schwerpunkt den weitaus größten Stellenwert im Beratungsspektrum aller Hilfen nach § 28 einnimmt. Bei 10,7% der Hilfen lag der Schwerpunkt bei der Beratung von Jugendlichen und in rund 1% der Fälle war eine Suchtproblematik vorrangiger Anlass; die Zahl Jugendlicher, die sich unmittelbar an eine ausgewiesene Suchtberatungsstelle wenden, wird in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik jedoch nicht erfasst.

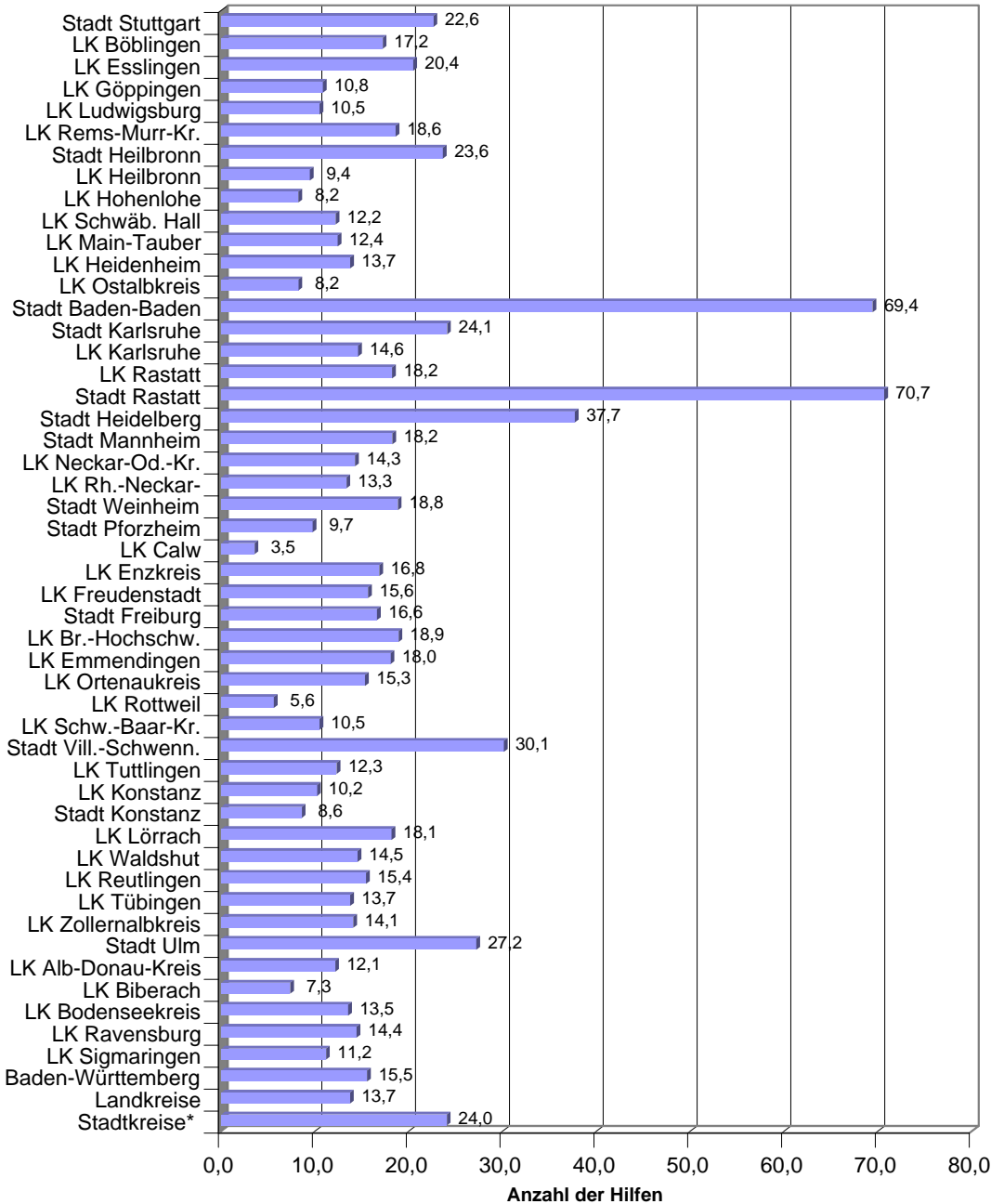
Schaubild 19 zeigt in kreisvergleichender Perspektive die Zahl der im Jahr 2006 beendeten institutionellen Beratungen nach § 28 je 1000 Kinder und Jugendliche in der Bevölkerung. Es verdeutlicht, dass auch die Hilfe nach § 28 SGB VIII bei den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Städten mit eigenem Jugendamt eine wesentlich höhere Inanspruchnahme verzeichnet als bei den Landkreisen, was auf einen unterschiedlich hohen Beratungsbedarf, aber darüber hinaus auch auf eine unterschiedliche Dichte von Beratungsstellen in den Kreisen hinweisen könnte. Wie Schaubild 19 weiter zeigt, sind die interkommunalen Disparitäten mit einer Streubreite zwischen 3,5 und über 70 im Jahr 2006 beendeten Beratungen je 1000 junger Menschen so gravierend wie bei keiner anderen erzieherischen Hilfe, selbst wenn man Landkreise und Städte getrennt voneinander betrachtet. Es liegt nahe, dass in Kreisen mit einer geringen Beratungsstellendichte bzw. personellen Ausstattung der Beratungsbedarf verstärkt durch Personal des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Jugendämter kompensiert werden muss.

³⁹ Allerdings sind hier keine Aussagen zur oft diskutierten schichtspezifischen Inanspruchnahme dieser Hilfeart möglich. Hierzu wird die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik ab 2007 differenziert Auskunft geben können.



Schaubild 19:

**Inanspruchnahme institutioneller Beratung nach § 28 SGB VIII
je 1000 0- bis unter 21-jährige Einwohner/innen**



Summe der im Jahr 2006 beendeten Hilfen

* hier einschl. kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt

Datenquelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

II.5.2 Entwicklung der Inanspruchnahme institutioneller Beratungen nach § 28 SGB VIII

Ein Vergleich der Fallzahlen und der Inanspruchnahmewerte je 1000 unter 21-Jährige der Gesamtpopulation der in den Jahren 2003 und 2006 beendeten Beratungen geht aus Tabelle 25 hervor.

Tabelle 25: Institutionelle Beratung junger Menschen nach § 28 SGB VIII beendete Hilfen in den Jahren 2003 und 2006

	2003 abs.	2006 abs.	Hilfen je 1000 < 21-j. Einw. 2003	Hilfen je 1000 < 21-j. Einw. 2006	Veränderungen der Fallzahlen 2003 zu 2006 in %
Stadt Stuttgart	2.794	2.429	25,9	22,6	-13,1
LK Böblingen	1.386	1.455	16,0	17,2	5,0
LK Esslingen	1.908	2.298	16,8	20,4	20,4
LK Göppingen	556	630	9,2	10,8	13,3
LK Ludwigsburg	1.213	1.204	10,4	10,5	-0,7
LK Rems-Murr-Kr.	1.641	1.751	17,0	18,6	6,7
Stadt Heilbronn	879	600	34,1	23,6	-31,7
LK Heilbronn	597	753	7,3	9,4	26,1
LK Hohenlohe	236	218	8,6	8,2	-7,6
LK Schwáb. Hall	638	568	13,2	12,2	-11,0
LK Main-Tauber	343	383	10,5	12,4	11,7
LK Heidenheim	370	421	11,4	13,7	13,8
LK Ostalbkreis	604	622	7,7	8,2	3,0
Stadt Baden-Baden	479	675	49,4	69,4	40,9
Stadt Karlsruhe	807	1.258	15,4	24,1	55,9
LK Karlsruhe	1.240	1.390	12,7	14,6	12,1
LK Rastatt	746	727	18,2	18,2	-2,5
Stadt Rastatt	726	711	69,8	70,7	-2,1
Stadt Heidelberg	1.103	929	44,0	37,7	-15,8
Stadt Mannheim	1.275	1.064	21,5	18,2	-16,5
LK Neckar-Od.-Kr.	446	493	12,3	14,3	10,5
LK Rh.-Neckar-Kr.	1.519	1.407	14,1	13,3	-7,4
Stadt Weinheim	289	163	33,3	18,8	-43,6
Stadt Pforzheim	353	244	13,8	9,7	-30,9
LK Calw	412	135	10,3	3,5	-67,2
LK Enzkreis	797	783	16,6	16,8	-1,8
LK Freudenstadt	311	455	10,3	15,6	46,3
Stadt Freiburg	778	678	19,2	16,6	-12,9
LK Br.-Hochschw.	1.286	1.095	21,8	18,9	-14,9
LK Emmendingen	605	659	16,3	18,0	8,9
LK Ortenaukreis	1.538	1.494	15,3	15,3	-2,9
LK Rottweil	381	192	10,7	5,6	-49,6
LK Schw.-Baar-Kr.	355	311	11,4	10,5	-12,4
Stadt Vill.-Schw.	536	535	29,4	30,1	-0,2
LK Tuttlingen	426	405	12,6	12,3	-4,9
LK Konstanz	498	438	11,3	10,2	-12,0
Stadt Konstanz	86	124	5,8	8,6	44,2
LK Lörrach	902	917	17,4	18,1	1,7
LK Waldshut	614	575	14,9	14,5	-6,4
LK Reutlingen	990	995	14,9	15,4	0,5
LK Tübingen	513	677	10,2	13,7	32,0
LK Zollernalbkr.	531	618	11,6	14,1	16,4
Stadt Ulm	1.193	656	48,0	27,2	-45,0
LK Alb-Donau-Kr.	231	578	4,7	12,1	150,2
LK Biberach	394	353	8,0	7,3	-10,4
LK Bodenseekr.	514	624	10,8	13,5	21,4
LK Ravensburg	715	967	10,4	14,4	35,2
LK Sigmaringen	370	370	10,7	11,2	0,0
Baden-Württemberg	37.124	37.027	15,2	15,5	-0,3
Landkreise	25.826	26.961	12,8	13,7	4,4
Stadtkreise u. kreisang. Städte mit eigenem Jugendamt	11.298	10.066	26,7	24,0	-10,9

Datenquelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg: Institutionelle Beratung junger Menschen. Im Jahr 2006 beendete Hilfen

Gegenüber dem Jahr 2003 ist, bezogen auf die Summe beendeter Hilfen, in Baden-Württemberg nahezu keine Veränderung der Inanspruchnahmehäufigkeit von institutioneller Beratung zu verzeichnen, in Relation zur Zahl der 0- bis unter 21-jährigen Einwohner/innen hat sich der Anteil der Inanspruchnahme von instituti-



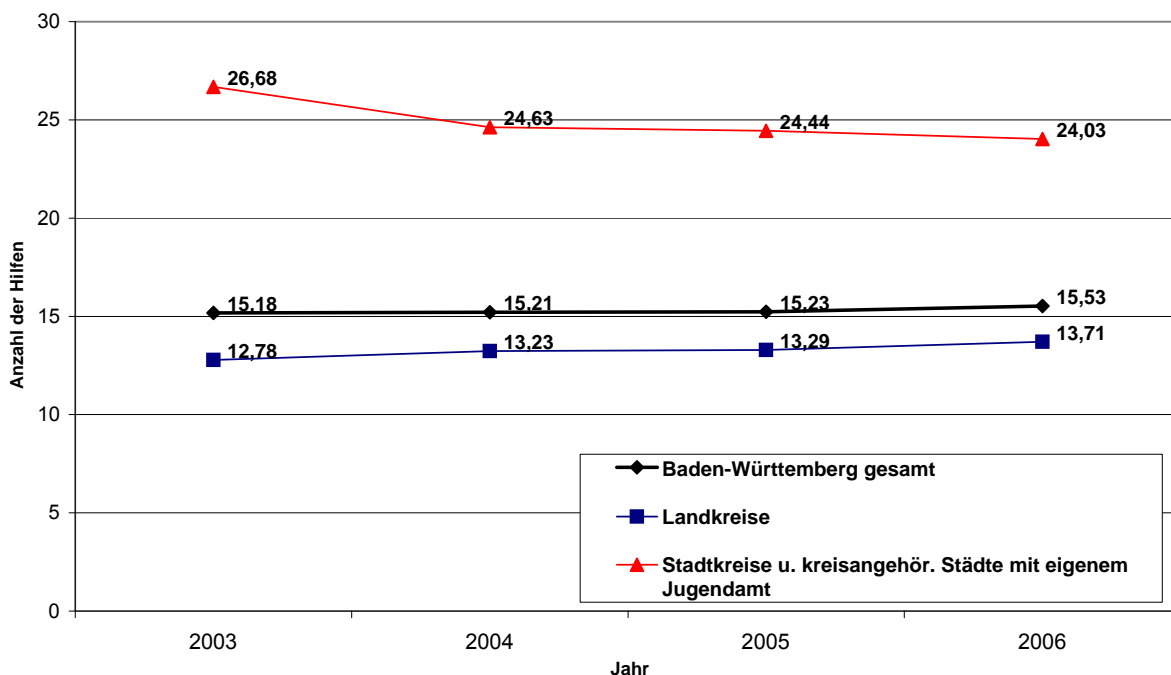
oneller Beratung aufgrund des Bevölkerungsrückgangs dieser Alterspopulation allerdings leicht erhöht (15,2 vs. 15,5 junge Menschen je 1000 unter 21-Jährige).

Auffallend sind nun bei einer Durchsicht der kreisspezifischen Werte neben den nach wie vor hohen interkommunalen Disparitäten der Inanspruchnahme dieser Hilfe auch völlig uneinheitliche Entwicklungen, die sich zwischen einem Rückgang um 67% und einem Anstieg um 150 % bewegen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass neben soziostrukturellen bedarfsgenerierenden Faktoren möglicherweise auch Veränderungen in der Beratungsstellendichte und/oder der Personalausstattung zu den teilweise recht drastischen Veränderungen beigetragen haben. Auch ist generell nicht auszuschließen, dass Sprünge durch Unterschiede im Meldeverhalten der Beratungsstellen begründet sind.

Schaubild 20 bestätigt beim Blick auf die gesamte Zeitreihe der Jahre 2003 bis 2006, dass sich in Relation zur altersgleichen Bevölkerung die Inanspruchnahme einer institutionellen Beratung im Bundesland Baden-Württemberg insgesamt geringfügig erhöht hat. Die Grafik zeigt jedoch auch, dass diese Entwicklung letztendlich auf einen stetigen leichten Anstieg der Hilfen bei den Landkreisen zurückzuführen ist. Bei den Städten hingegen sind nach dem Jahr 2003 deutliche Einschnitte erkennbar, die in den Folgejahren eine konstant niedrigere Inanspruchnahme der Hilfe bedingen.

Schaubild 20:

Entwicklung der Inanspruchnahme institutioneller Beratung nach § 28 SGB VIII* je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg



* beendete Hilfen in den o. g. Jahren

Datenquelle: Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg

92

II.6 Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

Eine gemeinsame Wohnform nach § 19 SGB VIII wird jungen oder werdenden – meist minderjährigen – Müttern oder Vätern zusammen mit ihrem Kind angeboten, wenn sie allein für ihr Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die Entwicklung ihrer Persönlichkeit und Erziehungsverantwortung dieser Unterstützung bedürfen; während dieser Zeit soll auch darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine Ausbildung aufnimmt oder fortführt. Wenngleich die Hilfe nach § 19 SGB VIII also nicht unmittelbar auf das

Kind, sondern auf den erziehenden Elternteil ausgerichtet ist und entsprechend ihrer Rechtsgrundlage nicht den erzieherischen Hilfen zuzuordnen ist, wirkt sie mit ihrer Stärkung der Erziehungskompetenz auch auf das Wohl des Kindes hin und kann damit ggf. dazu beitragen, eine künftige erzieherische Hilfe zu vermeiden. Insofern besteht dennoch ein enger Bezug zum Leistungsspektrum der erzieherischen Hilfen, so dass es sachgerecht erschien, auch diese Angebotsform bei der vom KVJS durchgeführten Erhebung zu berücksichtigen. Erfasst wurden die zum 31.12. andauernden Hilfen: Sie liegen als landesweite Ergebnisse für die Jahre 2005 und 2006 vor. Als eine Hilfe wird jeweils der betreute Elternteil gezählt, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle 26 hervorgeht, spielen die Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII mit insgesamt 196 Fällen zum Jahresende 2006 in Baden-Württemberg allerdings nur eine untergeordnete Rolle im Leistungskatalog der individuellen Jugendhilfeleistungen.

Eine Differenzierung nach Kreis- und Stadtjugendämtern zeigt, dass in Relation zur Bevölkerung der unter 21-Jährigen dieses Angebot bei den Stadtjugendämtern häufiger wahrgenommen wird als bei den Kreisjugendämtern. Gleichzeitig ist aus den interkommunalen Vergleichsdaten von Tabelle 26 aber auch ersichtlich, dass einige Jugendämter keine Hilfe nach § 19 aufweisen. Inwieweit dieser Sachverhalt auf die stichtagsbezogene Erhebung zurückzuführen ist – die Hilfe also zwar grundsätzlich seitens des Jugendamtes genutzt wird, aber zum 31.12. keine Fälle betreut wurden – oder darauf, dass das Angebot – zumindest unter diesem Leistungsparagrafen – (bislang) nicht umgesetzt wird, kann mit den uns vorliegenden Daten nicht abschließend beantwortet werden.

Im Vergleich des Fallzahlenaufkommens der Jahre 2005 und 2006 fällt eine leichte Zunahme von Hilfen in Gemeinsamen Wohnformen auf. Es wird zu beobachten sein, ob die Zielgruppe in den kommenden Jahren weiter zunimmt und sich in einem wachsenden Bedarf an dieser Betreuungsform dokumentiert.



Tabelle 26: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2005 und 2006

	Fallzahlen gemeinsame Wohnformen § 19* abs.		Inanspruchnahme gemeins. Wohnformen § 19 je 1000 unter 21-j. EW zum 31.12.06	
	2005	2006	2005	2006
Stadt Stuttgart	18	26	0,17	0,24
LK Böblingen	10	15	0,12	0,18
LK Esslingen	6	11	0,05	0,10
LK Göppingen	8	0	0,14	0,00
LK Ludwigsburg	9	9	0,08	0,08
LK Rems-Murr-Kr.	7	7	0,07	0,07
Stadt Heilbronn	3	0	0,12	0,00
LK Heilbronn	4	4	0,05	0,05
LK Hohenlohe	1	0	0,04	0,00
LK Schwáb. Hall	1	0	0,02	0,00
LK Main-Tauber	2	2	0,06	0,06
LK Heidenheim	1	2	0,03	0,07
LK Ostalbkreis	7	8	0,09	0,11
Stadt Baden-Baden	0	0	0,00	0,00
Stadt Karlsruhe	6	12	0,11	0,23
LK Karlsruhe	1	3	0,01	0,03
LK Rastatt	0	0	0,00	0,00
Stadt Rastatt	1	0	0,10	0,00
Stadt Heidelberg	3	6	0,12	0,24
Stadt Mannheim	14	19	0,24	0,33
LK Neckar-Od.-Kr.	0	0	0,00	0,00
LK Rh.-Neckar-Kr.	10	9	0,09	0,09
Stadt Weinheim	3	1	0,35	0,12
Stadt Pforzheim	1	1	0,04	0,04
LK Calw	1	1	0,03	0,03
LK Enzkreis	1	2	0,02	0,04
LK Freudenstadt	0	1	0,00	0,03
Stadt Freiburg	8	9	0,20	0,22
LK Br.-Hochschw.	1	3	0,02	0,05
LK Emmendingen	2	3	0,05	0,08
LK Ortenaukreis	19	19	0,19	0,19
LK Rottweil	0	0	0,00	0,00
LK Schw.-Baar-Kr.	1	2	0,03	0,07
Stadt Vill.-Schw.	2	1	0,11	0,06
LK Tuttlingen	3	2	0,09	0,06
LK Konstanz	4	1	0,09	0,02
Stadt Konstanz	0	0	0,00	0,00
LK Lörrach	0	1	0,00	0,02
LK Waldshut	1	1	0,02	0,03
LK Reutlingen	4	2	0,06	0,03
LK Tübingen	4	1	0,08	0,02
LK Zollernalbkr.	1	1	0,02	0,02
Stadt Ulm	2	2	0,08	0,08
LK Alb-Donau-Kr.	0	0	0,00	0,00
LK Biberach	0	2	0,00	0,04
LK Bodenseekr.	4	0	0,09	0,00
LK Ravensburg	2	4	0,03	0,06
LK Sigmaringen	2	3	0,06	0,09
Baden-Württemberg	178	196	0,07	0,08
KJÄ	117	119	0,06	0,06
St.JÄ	61	77	0,15	0,18

II.7 Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

Bei Inobhutnahmen handelt es sich um Kriseninterventionen des Jugendamtes, die vorläufige Maßnahmen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Minderjährigen ermöglichen. Anlass können entweder gewichtige Anhaltspunkte für eine akute Gefährdung des Kindeswohls, wie z. B. bei Kindesmisshandlung oder -vernachlässigung, das Aufgreifen von Kindern und Jugendlichen durch die Polizei an jugendgefährdenden Orten, die Schutzgewährung ausländischer unbegleiteter Minderjähriger oder der eigene Wunsch eines jungen Menschen in einer akuten Not- oder Konfliktlage sein. Im Zuge der Maßnahme erfolgt bis zur Abklärung weiterer Schritte eine vorübergehende Unterbringung entweder in einer Einrichtung oder bei einer anderen Familie im Rahmen einer Bereitschaftspflege.

Da es sich bei Inobhutnahmen im Regelfall um eine kurzzeitige Maßnahme handelt und die jungen Menschen im Anschluss entweder wieder in ihre Familien zurückkehren oder die Maßnahme in eine andere Hilfe übergeht, wäre es hier wenig aussagekräftig, lediglich die Fallzahlen zum 31.12. heranzuziehen. Entsprechend wird seitens des KVJS bei den Jugendämtern das gesamte jährliche Fallzahlenaufkommen erhoben.

Die Ergebnisse der Erhebung des KVJS zeigen, dass in Baden-Württemberg im Jahr 2006 insgesamt 1.914 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen wurden. Bezogen auf 1000 unter 18-Jährige in der Bevölkerung erfolgte diese Maßnahme in 0,96 Fällen, d.h. bei rund 0,1 Prozent aller Kinder und Jugendlichen. Auch hier ist die Diskrepanz zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern erheblich. Mit 671 Fällen, was rund 2 Maßnahmen je 1000 Minderjähriger entspricht, sind die Stadtjugendämter in Relation zur altersgleichen Bevölkerung wesentlich häufiger mit Inobhutnahmen konfrontiert als die Kreisjugendämter mit durchschnittlich 0,75 Maßnahmen.

95

Schaubild 21 veranschaulicht nun die Anzahl der Inobhutnahmen je 1000 der 0- bis unter 18-jährigen Einwohner/innen in kreisspezifischer Sicht. Es zeigt, dass überwiegend die großen Städte sowie an große Städte angrenzende Landkreise eine höhere relative Inanspruchnahme dieser Maßnahme aufweisen als Kreise im ländlichen Raum.

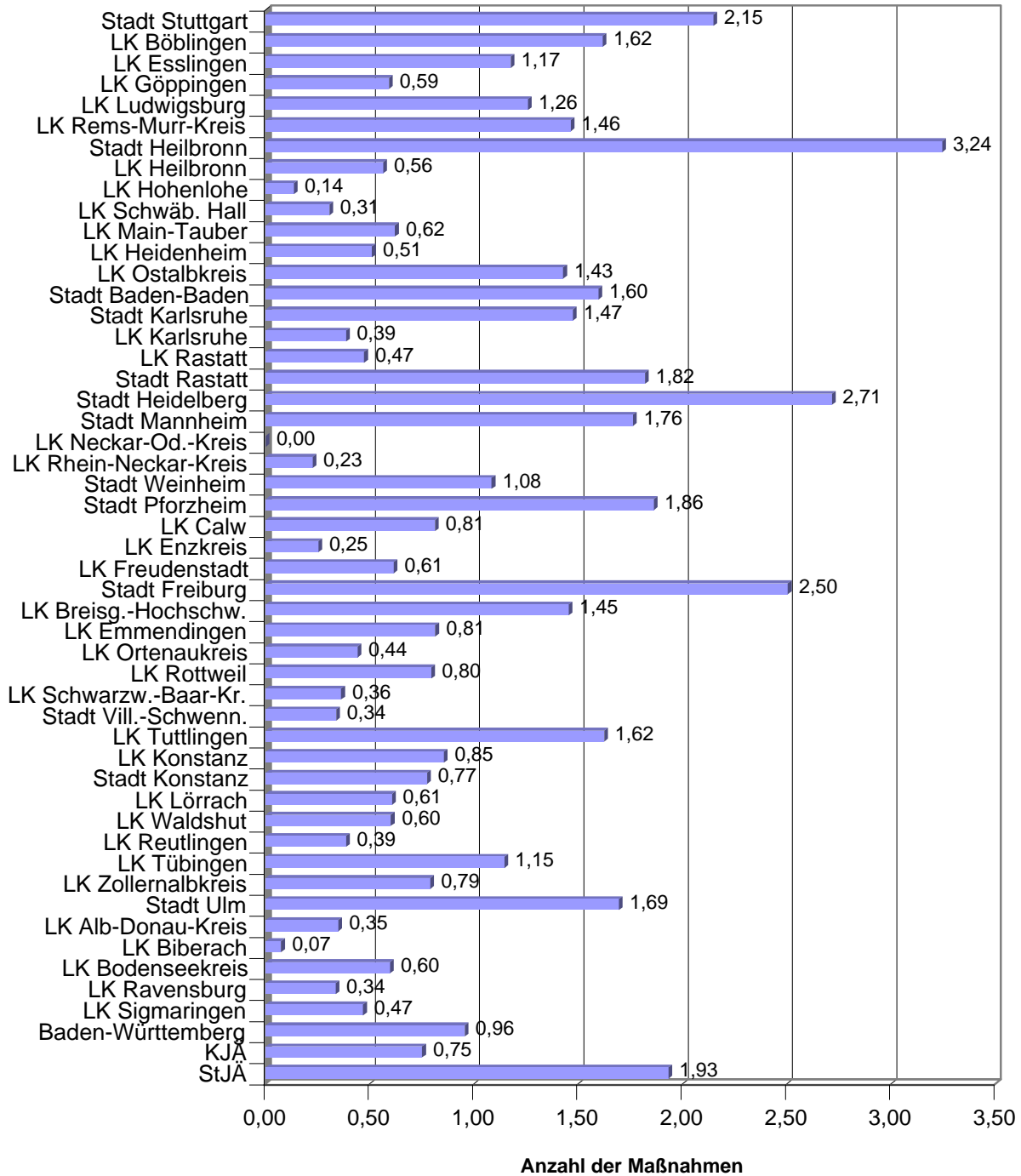
Gleichwohl gilt diese Systematik nicht durchgängig für alle Jugendämter. In welchem Umfang die Höhe des Fallzahlenaufkommens, neben unterschiedlich stark ausgeprägten Bedarfslagen, etwa davon beeinflusst wird, ob auch auf anderen Rechtsgrundlagen Kriseninterventionen durchgeführt werden, die eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII gegebenenfalls entbehrlich machen, wird sich im Rahmen des kreisbezogenen Transfers zeigen.

Allerdings ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Kreise mit Werten zwischen 0 bis maximal 3,24 Maßnahmen je 1000 Minderjährige - im Vergleich zu den Inanspruchnahmewerten bei den erzieherischen Hilfen - eher gering streuen und bei weit über der Hälfte aller Jugendämter die Werte sogar lediglich zwischen 0,5 und 2 Maßnahmen je altersgleicher Bevölkerung variieren.



Schaubild 21:

**Inobhutnahmen je 1000 0- bis unter 18-jährige Einwohner/innen
im Jahr 2006 insgesamt**



Datenquelle: Erhebung des Landesjugendamtes des KVJS Baden-Württemberg

Hinweise auf die Entwicklungsdynamik der Inobhutnahmen geben zunächst die Ergebnisse, die auf den Erhebungen des KVJS basieren; erstmals flächendeckend wurden sie im Verbandsgebiet im Jahr 2005 durchgeführt.

Ausgesprochen bemerkenswert ist bei einem Vergleich der Maßnahmenanzahl in den beiden Jahren, der aus Tabelle 27 hervorgeht, ein beträchtlicher Anstieg von 1.557 auf 1.914 Fälle in Baden-Württemberg. Damit stieg das Fallzahlenvolumen um rund 23%.

Tabelle 27: Fallzahlen und Inanspruchnahme von Inobhutnahmen je 1000 unter 18-Jährige Einwohner/innen in den Jahren 2005 und 2006

	Fallzahlen der jährlichen Inobhutnahmen nach § 42 abs.		Jährliche Inobhutnahmen nach § 42 je 1000 < 18-j. EW		Fallzahlenveränderung 2005 zu 2006 in %
	2005	2006	2005	2006	
Stadt Stuttgart	169	193	1,87	2,15	14,20
LK Böblingen	102	116	1,40	1,62	13,73
LK Esslingen	90	112	0,93	1,17	24,44
LK Göppingen	29	29	0,58	0,59	0,00
LK Ludwigsburg	105	123	1,06	1,26	17,14
LK Rems-Murr-Kreis	94	117	1,16	1,46	24,47
Stadt Heilbronn	55	69	2,55	3,24	25,45
LK Heilbronn	7	38	0,10	0,56	442,86
LK Hohenlohe	4	3	0,18	0,14	-25,00
LK Schwäb. Hall	9	12	0,23	0,31	33,33
LK Main-Tauber	21	16	0,79	0,62	-23,81
LK Heidenheim	9	13	0,34	0,51	44,44
LK Ostalbkreis	40	91	0,61	1,43	127,50
Stadt Baden-Baden	8	13	0,98	1,60	62,50
Stadt Karlsruhe	46	64	1,05	1,47	39,13
LK Karlsruhe	19	31	0,23	0,39	63,16
LK Rastatt	15	16	0,43	0,47	6,67
Stadt Rastatt	15	15	1,79	1,82	0,00
Stadt Heidelberg	26	53	1,32	2,71	103,85
Stadt Mannheim	96	86	1,94	1,76	-10,42
LK Neckar-Od.-Kreis	0	0	0,00	0,00	/
LK Rhein-Neckar-Kreis	16	20	0,18	0,23	25,00
Stadt Weinheim	5	8	0,68	1,08	60,00
Stadt Pforzheim	29	39	1,37	1,86	34,48
LK Calw	18	26	0,55	0,81	44,44
LK Enzkreis	11	10	0,27	0,25	-9,09
LK Freudenstadt	7	15	0,28	0,61	114,29
Stadt Freiburg	111	83	3,33	2,50	-25,23
LK Breisg.-Hochschw.	52	71	1,05	1,45	36,54
LK Emmendingen	11	25	0,35	0,81	127,27
LK Ortenaukreis	49	36	0,59	0,44	-26,53
LK Rottweil	4	23	0,13	0,80	475,00
LK Schwarzw.-Baar-Kr.	2	9	0,08	0,36	350,00
Stadt Vill.-Schwenn.	5	5	0,33	0,34	0,00
LK Tuttlingen	46	45	1,63	1,62	-2,17
LK Konstanz	28	31	0,76	0,85	10,71
Stadt Konstanz	2	9	0,17	0,77	350,00
LK Lörrach	25	26	0,57	0,61	4,00
LK Waldshut	18	20	0,53	0,60	11,11
LK Reutlingen	21	21	0,38	0,39	0,00
LK Tübingen	47	47	1,12	1,15	0,00
LK Zollernalbkreis	30	29	0,80	0,79	-3,33
Stadt Ulm	12	34	0,59	1,69	183,33
LK Alb-Donau-Kreis	8	14	0,19	0,35	75,00
LK Biberach	6	3	0,15	0,07	-50,00
LK Bodenseekreis	12	23	0,30	0,60	91,67
LK Ravensburg	7	19	0,12	0,34	171,43
LK Sigmaringen	16	13	0,56	0,47	-18,75
Baden-Württemberg	1.557	1.914	0,76	0,96	22,93
KJÄ	978	1243	0,58	0,75	27,10
StJÄ	579	671	1,65	1,93	15,89

Inobhutnahmen in den Jahren 2005 und 2006 insgesamt



Hierbei verzeichnen die Kreisjugendämter mit über 27% einen deutlich höheren Anstieg als die Stadtjugendämter mit durchschnittlich 17%. Dieser Sachverhalt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Relation zur altersgleichen Bevölkerung die Stadtjugendämter nach wie vor wesentlich häufiger mit Inobhutnahmen konfrontiert sind als die Kreisjugendämter.

Auch in kreisspezifischer Betrachtung bestätigt sich nahezu durchgängig ein Fallzahlenanstieg, der jedoch recht unterschiedlich hoch ausfällt.

Trotz gewisser Vorbehalte hinsichtlich der Datenzuverlässigkeit der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik des Statistischen Landesamtes (wie weiter vorne ausgeführt), soll hier auch Bezug auf diese Erhebungsergebnisse genommen werden, die in Anbetracht der aktuellen Entwicklungen in diesem Leistungsbereich weitere interessante Aufschlüsse liefern.

Mit Blick auf die Entwicklungsdynamik der Zahl der Maßnahmen vom Jahr 2000 bis 2006 lässt sich anhand der amtlichen Statistik feststellen, dass in Baden-Württemberg zwischen den Jahren 2000 und 2005 die Inobhutnahmefälle kontinuierlich rückläufig waren (2000: 1.972 Maßnahmen; 2005: 1.653 Maßnahmen), dann aber im Jahr 2006 sprunghaft auf 1.853 Fälle anstiegen – bei gleichzeitig sinkender Anzahl der altersgleichen Einwohner/innen. Wenngleich hier also der Anstieg zwischen 2005 und 2006 mit insgesamt 12 % geringer ausfällt als bei der Erhebung des KVJS, so bestätigt sich doch auch anhand dieser Daten in jüngster Zeit eine Trendwende bei der Anwendung der Hilfen nach § 42 SGB VIII.

Die amtliche Statistik unterscheidet Inobhutnahmen nach Selbstmeldungen Betroffener und einer Herausnahme aus der Familie aufgrund einer akuten Gefährdungssituation. Wiederum mit Blick auf die Zeitreihe der Jahre 2000 bis 2006 lässt sich nun keine systematische Veränderung des Anteils von Selbstmeldern und Veranlassungen durch die Institutionen der Jugendhilfe erkennen. Der Anteil der Inobhutnahmen, die aufgrund von Gefährdungen durchgeführt wurden, lag im Betrachtungszeitraum zwischen 70% und 76%. In den Jahren 2004 und 2006 lag mit jeweils 76% der höchste Anteil an gemeldeten Gefährdungen vor.

Es liegt nahe, dass die jüngsten deutlichen Fallzahlensteigerungen nicht zuletzt aufgrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdungen und strafrechtlichen Verfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe eingetreten sind, in deren Folge im Jahr 2005 eine gesetzlich eindeutige Regelung zum Umgang mit dem Schutzauftrag auf Seiten der Jugendämter durch den § 8a des KICK eingeführt wurde und zu einer noch höheren Sensibilisierung in der Wahrnehmung akuter Gefährdungssituationen als auch zu einer höheren Handlungssicherheit der Jugendhilfeeinrichtungen geführt haben. Darüber hinaus könnten die in den Medien breit diskutierte aktuellen Fälle von Kindesvernachlässigung auch zu einem veränderten Meldeverhalten der Bürger/innen geführt haben. Und nicht zuletzt ist aber auch nicht auszuschließen, dass zudem faktisch die Zahl der Kindeswohlgefährdungen gestiegen ist.

98

Zentrale Befunde zur Inanspruchnahme weiterer individueller Jugendhilfeleistungen

Institutionelle Beratung nach § 28 SGB VIII

- Mit insgesamt über 37.000 beendeten Hilfen im Jahr 2006 und somit 15 Hilfen je 1000 der 0 – bis 21-jährigen Bevölkerung Baden-Württembergs stellt die Institutionelle Beratung eindeutig die am häufigsten in Anspruch genommene Hilfeart dar. Entsprechend ist den Hilfen nach § 28 SGB VIII eine ausgesprochen hohe Bedeutung im Rahmen der präventiven Hilfen beizumessen.
- 88,3% aller institutionellen Beratungen wurden im Rahmen einer Erziehungsberatung wahrgenommen, so dass dieser Schwerpunkt den weitaus größten Stellenwert im Beratungsspektrum aller Hilfen nach § 28 einnimmt.

- Auch bei den institutionellen Beratungen verzeichnen die Stadtjugendämter eine wesentlich höhere Inanspruchnahme als die Kreisjugendämter, was auf einen unterschiedlich hohen Beratungsbedarf, aber darüber hinaus auch auf eine unterschiedliche Dichte von Beratungsstellen in den Kreisen oder eine kreisübergreifende Inanspruchnahme hinweisen könnte.
- Die interkommunalen Disparitäten sind mit einer Streubreite zwischen 3,5 und über 70 im Jahr 2006 beendeten Beratungen je 1000 junger Menschen so gravierend wie bei keiner anderen erzieherischen Hilfe, auch wenn man Kreis- und Stadtjugendämter getrennt voneinander betrachtet.
- Gegenüber dem Jahr 2003 hat sich die relative Inanspruchnahme institutioneller Beratung zum Jahr 2006 mit einem Anstieg von 15,2 auf 15,5 junge Menschen je 1000 unter 21-Jährige nur unwesentlich erhöht, der jedoch ausschließlich auf Zuwächse bei den Kreisjugendämtern zurückzuführen ist. Bei den Stadtjugendämtern sind nach dem Jahr 2003 deutliche Einschnitte erkennbar, die in den Folgejahren eine konstant niedrigere Inanspruchnahme der Hilfe bedingen.
- Neben den weiterhin hohen interkommunalen Disparitäten der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 28 fallen zudem sehr uneinheitliche Entwicklungen auf, die sich zwischen einem Rückgang um 67% und einem Anstieg um 150% bewegen. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass neben soziostrukturellen bedarfsgenerierenden Faktoren möglicherweise auch Veränderungen in der Beratungsstellendichte und/oder der Personalausstattung zu den teilweise recht drastischen Veränderungen beigetragen haben.

Gemeinsame Wohnformen für Mütter / Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII

- Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII nehmen mit insgesamt 196 Fällen zum Jahresende 2006 in Baden-Württemberg nur eine sehr untergeordnete Rolle im Leistungskatalog der individuellen Jugendhilfeleistungen ein.
- Seitens der Stadtjugendämter wurden zum Stichtag 3.12.2006 insgesamt 0,15 Hilfen je 1000 unter 21-jährige in Anspruch genommen, bei den Kreisjugendämtern lag die relative Inanspruchnahme mit 0,06 Hilfen noch deutlich niedriger.
- Vom Jahresende 2005 zum Jahresende 2006 ist ein leichter Fallzahlenanstieg zu verzeichnen.

Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII

- Gemäß den Erhebungsergebnissen des KVJS bei den Jugendämtern wurden im Jahr 2006 insgesamt 1.914 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Bezogen auf 1000 unter 18-Jährige in der Bevölkerung erfolgte diese Maßnahme in 0,96 Fällen, d.h. bei rund 0,1 Prozent aller Kinder und Jugendlichen.
- Die Stadtjugendämter waren mit 671 Fällen, was rund 2 Maßnahmen je 1000 Minderjähriger entspricht, wesentlich häufiger mit Kriseninterventionen als die Kreisjugendämter mit durchschnittlich 0,75 Maßnahmen je 1000 Kinder und Jugendliche konfrontiert.
- Mit Werten von 0 bis maximal 3,24 Maßnahmen je 1000 Minderjährige streut interkommunal - im Vergleich zu den Inanspruchnahmewerten bei den erzieherischen Hilfen - diese Hilfe eher gering. Bei weit über der Hälfte aller Jugendämter variieren die Werte sogar lediglich zwischen 0,5 und 2 Maßnahmen je altersgleicher Bevölkerung.



- Ausgesprochen bemerkenswert ist bei einem Vergleich der Maßnahmenzahl in den Jahren 2005 und 2006 in Baden-Württemberg ein beträchtlicher Anstieg von 1.557 auf 1.914 Fälle. Damit stieg das Fallzahlenvolumen um rund 23%. Hierbei verzeichnen die Kreisjugendämter mit über 27% einen deutlich höheren Anstieg als die Stadtjugendämter mit durchschnittlich 17%. Dieser Sachverhalt darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass in Relation zur altersgleichen Bevölkerung die Stadtjugendämter nach wie vor wesentlich häufiger mit Inobhutnahmen konfrontiert sind als die Kreisjugendämter.
- Mit Blick auf die **Entwicklung des Maßnahmevolumens** vom Jahr 2000 bis 2006 anhand der Daten der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik waren Inobhutnahmefälle in Baden-Württemberg zwischen den Jahren 2000 und 2005 kontinuierlich rückläufig, verzeichneten dann aber zwischen 2005 und 2006 einen sprunghaften Anstieg. Somit weisen die Daten der amtlichen Statistik hinsichtlich der Anwendung des § 42 SGB VIII auf eine Trendwende in jüngster Zeit hin.
- Es liegt nahe, dass die jüngsten deutlichen Fallzahlensteigerungen nicht zuletzt aufgrund spektakulärer Fälle von Kindeswohlgefährdungen und strafrechtlichen Verfahren gegen Fachkräfte der Jugendhilfe sowie die im Jahr 2005 eingeführte gesetzlich eindeutige Regelung zum Umgang mit dem Schutzauftrag durch den § 8a des SGB VIII sowohl zu einer noch höheren Sensibilisierung in der Wahrnehmung akuter Gefährdungssituationen als auch zu einer höheren Handlungssicherheit der Jugendhilfeeinrichtungen geführt haben.

II.8 Ausgaben der Jugendämter für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe § 35a, Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII und Inobhutnahmen

II.8.1 Vorbemerkungen

Erstmals wurde im Jahr 2006 flächendeckend in Baden-Württemberg ein Erhebungsinstrument zur Erhebung der Ausgaben und Einnahmen der Jugendämter eingesetzt, das in enger Abstimmung mit Fachkräften der Jugendämter vom KVJS entwickelt wurde. Die Datenerhebung orientierte sich im Sinne einer Minimierung potenzieller Fehlerquellen an der Systematik des Musterbuchungsplans Baden-Württemberg⁴⁰. Auch an dieser Erhebung beteiligten sich alle 48 Jugendämter Baden-Württembergs.

Erkenntnisleitendes Interesse des vorliegenden Berichts ist in diesem Zusammenhang, Aufschlüsse über die Ausgaben zu erhalten, die den Jugendämtern insgesamt entstehen, um die individuellen Rechtsansprüche der jungen Menschen und ihrer Familien in den Leistungsfeldern der Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§§ 27 Abs. 2 und 3, 29-35 SGB VIII), der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen (§ 35a SGB VIII) und der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zu erfüllen.

Erhoben wurden die innerhalb eines Jahres zum Rechnungsabschluss aufgewendeten *Bruttoausgaben* der Jugendämter, da sie den finanziellen Gesamtaufwand abbilden, der zur Erfüllung der Hilfen erforderlich ist. Berücksichtigt sind dabei alle o. g. Leistungen der Jugendämter, die sie in eigener Kostenzuständigkeit erbringen - unabhängig davon, ob die Hilfen von anderen Anbietern oder von Mitarbeitern oder Honorarkräften des Jugendamtes geleistet werden. Berücksichtigt sind auch die Personalkosten (einschließlich Overheadkosten) für Hilfen nach den genannten Rechtsgrundlagen, welche die Fachkräfte eines Jugendamtes selbst oder dort beschäftigte Honorarkräfte erbringen. Die Gesamtkosten errechnen sich dann aus den Bruttolohnkosten plus 1,2% Zuschlag für Personalnebenkosten plus 20% Gemeinkostenzuschlag plus 10%

⁴⁰ Im Zuge der zu erwartenden sukzessiven Umstellung der Verwaltungen vom bisherigen kameralistischen Buchungssystem auf das doppische Haushalts- und Rechnungswesen (kurz Doppik genannt) wurde eine begleitende Arbeitsgruppe mit Experten und Expertinnen der Jugendämter eingerichtet, um in der Übergangsphase ggf. entstehende Kompatibilitätsprobleme zwischen Verwaltungen mit der traditionellen und der neu eingeführten Systematik sachgerecht zu bewältigen. In Baden-Württemberg wird voraussichtlich bis zum Jahr 2013 das doppische System dann flächendeckend eingeführt sein.

Sachkostenzuschlag. (Der Erhebungsbogen ist in der Anlage beigefügt.) Um einen interkommunalen Vergleich zu ermöglichen, wurden die Ausgaben je unter 21-jährigem Einwohner berechnet.

Hinsichtlich einer Gesamtschau der im Folgenden aufbereiteten Ausgabendaten mit den Fallzahlen, die in den vorausgegangenen Unterkapiteln dargelegt wurden, ist generell zu bedenken, dass die *Fallzahlen* lediglich Aufschluss über die Summe der geleisteten Hilfen, nicht aber über deren Intensität geben. Insofern können bei einem überdurchschnittlichen Fallzahlenaufkommen die Ausgaben unterdurchschnittlich ausfallen, wenn beispielsweise verstärkt flexibilisierte Angebote gewährt wurden, wie etwa eine tageweise Nutzung von Tagesgruppen, oder mehr Hilfen in kürzerer Zeit erbracht wurden.

Eine Schwäche der hier verwendeten Datenbasis besteht darin, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass *alle* Ausgaben abgebildet werden, die innerhalb des Kalenderjahres 2006 bei den einzelnen Jugendämtern faktisch angefallen sind, sondern lediglich jene Ausgaben, die im Jahr 2006 *verbucht* wurden. So können im Jahr 2006 Ausgaben für Leistungen aus dem Jahr 2005 verbucht sein, sofern sie erst im Jahr 2006 beglichen wurden. Dies führt zwangsläufig zu unvermeidbaren Verzerrungen, die sich jedoch nicht vermeiden lassen. Andererseits ist aber davon auszugehen, dass diesen „Nachzahlungen“ auch Ausgaben für im Jahr 2006 getätigte Hilfen gegenüberstehen, die erst im Jahr 2007 verbucht werden. Von daher ist jedoch anzunehmen, dass diese jährlichen Ausgaben-Verschiebungen letztendlich eine tendenziell nivellierende Wirkung haben.

Grundsätzlich ist auch ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gerade im interkommunalen Vergleich aus der Höhe des Ausgabenvolumens keinesfalls auf eine geringe oder hohe Wirtschaftlichkeit eines Jugendamtes geschlossen werden kann, vielmehr darf die Wirtschaftlichkeit letztendlich niemals losgelöst vom jeweils individuellen Hilfebedarf und letztendlich von der Ergebnisqualität, die im Rahmen der Hilfeleistungen erzielt wird, betrachtet werden. Ganz abgesehen davon, dass solche kostenanalytischen Verfahren nicht den Fragestellungen und Zwecken dieses Berichts entsprechen, bedarf es dafür eines differenzierten empirischen Zugangs mit regelhaft implementierten evaluativen Elementen.

Und nicht zuletzt sind auch bezüglich der Ausgabenstruktur, ebenso wie beim Fallzahlenaufkommen, immer die jeweils kreisspezifischen facettenreichen Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Dennoch bestand – auch im Wissen um diese Problematiken – bei den Jugendämtern sowie im Fachbeirat zur überörtlichen Berichterstattung der erzieherischen Hilfen breiter Konsens darüber, die Ausgaben in diesen Bericht aufzunehmen.

II.8.2 Ausgaben der Jugendämter im Jahr 2006

Tabelle 28 zeigt die Bruttoausgaben im Jahr 2006 in den Leistungssegmenten der Hilfen nach § 27ff, 35a und 41 SGB VIII im Überblick. Die Ausgaben beinhalten – analog zu der Datenaufbereitung bei den Fallzahlen – alle Leistungen auf der Rechtsgrundlage der Hilfen nach § 27 Abs.2 und 3, §§ 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII.

Um den gesamten Aufwand der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen abbilden zu können, sind auch die Ausgaben für individuelle Zusatzleistungen berücksichtigt. Ebenfalls analog zur Fallzahlenerfassung sind generell die Kostenerstattungsansprüche anderer Jugendhilfeträger, die insbesondere bei der Vollzeitpflege hochbedeutsam sind, einbezogen. Nicht berücksichtigt sind die Ausgaben für Schulentgelte, weil diese auch Entgelte für Schulbesuche enthalten können, die nicht zwangsläufig mit ei-



ner erzieherischen Hilfe verknüpft sind.⁴¹ In der unteren Tabellenhälfte sind die Ausgaben jeweils ohne Berücksichtigung der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII aufgeführt.

Tabelle 28: Bruttoausgaben der Jugendämter in Baden-Württemberg für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006

	abs. in Euro			je 0- bis unter 21 jähr. Jugend- einwohner in Euro			Anteil stationäre Ausgaben in % (ohne ISE)
	gesamt § 27 Abs. 2 u. 3, §§ 29-35, 35a, 41	nicht-stationär § 27 Abs. 2 u.3, §§ 29-32, 35a, 41*	stationär §§ 33, 34, 35a und 41*	gesamt § 27 Abs. 2 u. 3, §§ 29-35, 35a, 41	nicht- stat. § 27 Abs. 2 u.3, §§ 29-32, 35a, 41	stationär §§ 33, 34, 35a und 41,	
alle Hilfen							
Baden-Württemberg	540.615.679	179.603.887	352.312.292	227	75	148	66
Kreisjugendämter	364.336.261	122.364.832	236.000.165	185	62	120	66
Stadtjugendämter	176.279.419	57.239.055	116.312.127	421	137	278	67
ohne amb.-therapeut. Hilfen § 35a							
Baden-Württemberg	527.555.539	166.543.747	352.312.292	221	70	148	68
Kreisjugendämter	355.183.022	113.211.593	236.000.165	181	58	120	68
Stadtjugendämter	172.372.519	53.332.155	116.312.127	411	127	278	69

Der linken Tabellenhälfte können die im Jahr 2006 entstandenen Bruttoausgaben insgesamt, sowie differenziert nach nicht-stationären und stationären Hilfen entnommen werden, die rechte Tabellenhälfte weist analog die Ausgaben umgerechnet je unter 21-jährigem Einwohner aus. Die letzte Spalte zeigt den Prozentanteil der Ausgaben, der für stationäre Hilfen aufgewendet wurde

Bei der Differenzierung zwischen nicht-stationären und stationären Hilfen blieben wiederum die Hilfen nach § 35 SGB VIII (ISE) außer Betracht, da sie sowohl in ambulanter Form als auch stationär durchgeführt werden kann.

Wie aus der Tabelle hervor geht, bezifferten sich in Baden-Württemberg die Ausgaben der Jugendämter im Jahr 2006 für alle insgesamt 49.991 geleisteten Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige auf 540.615.679 Mio. Euro. Umgerechnet wurden somit je unter 21-jährigem Einwohner 227 Euro aufgewendet.⁴²

Bei den Kreisjugendämtern beliefen sich die Ausgaben auf rund 364 Mio. Euro, bei den Stadtjugendämtern auf rund 176 Mio. Die Pro-Kopf-Ausgaben waren bei den Stadtjugendämtern jedoch nahezu 2 ½fach so hoch wie jene der Kreisjugendämter: Während die Pro-Kopf-Ausgaben der Kreisjugendämter bei durchschnittlich 185 Euro lagen, bezifferten sie sich bei den Stadtjugendämtern auf 421 Euro.

Lässt man die ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a SGB VIII unberücksichtigt, so wurden in Baden-Württemberg rund 528 Millionen Euro und somit 221 Euro je 0- bis unter 21-Jährigem in der Bevölkerung aufgebracht. Die nicht-stationären Pro-Kopf-Ausgaben verringern sich unter diesem Blickwinkel im Landes-

41 Dies gilt in manchen Kreisen für Fälle, in denen ausschließlich das Entgelt für den E-Schulbesuch eines Kindes geleistet wird, ohne dass eine (andere) Hilfe zur Erziehung erfolgt. Der Buchung dieser Ausgaben unter der Haushaltsstelle der Schulentgelte steht dann keine Erfassung in der Fallzahlenstatistik gegenüber. Durch das Heraushalten der Schulentgelte aus der Ausgabensumme werden somit Verzerrungen in kreisvergleichenden Betrachtungen und Zuordnungsprobleme etwa bei der Unterscheidung der Ausgabenanteile für Leistungen nach §§ 27ff, § 35a und § 41 SGB VIII vermieden.

42 Diese Befunde unterscheiden sich von den in Kapitel I.3 dargestellten Ergebnissen zum Ausgabenvolumen Baden-Württembergs im Bundesländervergleich (Tabelle 6) im wesentlichen aus zwei Gründen: zum einen sind dort nicht die Ausgaben für Hilfen nach § 35a SGB VIII einbezogen; darüber hinaus beziehen sich jene Daten auf das Jahr 2005.

durchschnitt auf 70 Euro. Bei den Kreisjugendämtern liegen dann die Gesamtausgaben je Jugendeinwohner bei 181 Euro, bei den Stadtjugendämtern beziffern sie sich auf 411 Euro.

Etwa zwei Drittel aller Ausgaben entfielen auf die stationären Hilfen, nahezu gleichermaßen bei den Kreis- als auch bei den Stadtjugendämtern. Dieser Sachverhalt ist freilich insofern nahe liegend, als die Entgelte für stationäre Hilfen, und hierbei insbesondere für Hilfen in Heimerziehung, wesentlich höher veranschlagt sind als für die nicht-stationären (aber deutlich fallzahlenstärkeren) Hilfen. Zudem ist von insgesamt längeren Verweildauern im stationären Hilfesegment auszugehen, die damit auch in höherem Umfang über das ganze Jahr hinweg zu Buche schlagen.

Insgesamt ist somit das *Ausgabenvolumen* – im Gegensatz zum *Fallzahlenvolumen* – durch eine Dominanz des stationären Hilfesegments gekennzeichnet.

Betrachtet man anhand Schaubild 22 im interkommunalen Vergleich die Gesamtausgaben je Jugendeinwohner, so sind – ebenso wie bei den Fallzahlen – ganz erhebliche Streubreiten festzustellen. Sie variieren zwischen 93 und 587 Euro, also um das 6-fache.

Bei einer Durchsicht der kreisspezifischen Werte fällt nun auf, dass sich vor allem die Ausgaben der Kreisjugendämter in einem sehr breiten Korridor bewegen, indem hier zwischen 93 und 339 Euro je in dem Kreis lebenden Jugendeinwohner aufgebracht werden.

Legt man nun um den Durchschnittswert von 185 Euro in den Landkreisen einen Korridor von noch vergleichsweise moderaten +/- 20 %, was +/- 37 Euro entspricht, so weisen lediglich 18 der 35 Landkreise Pro-Kopf-Ausgaben in dieser Bandbreite auf.

Ließe man die Ausgaben für die ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a unberücksichtigt, so würden dennoch 15 aller Kreisjugendämter um mehr als 20% über bzw. unter deren dann durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben von 181 Euro liegen.

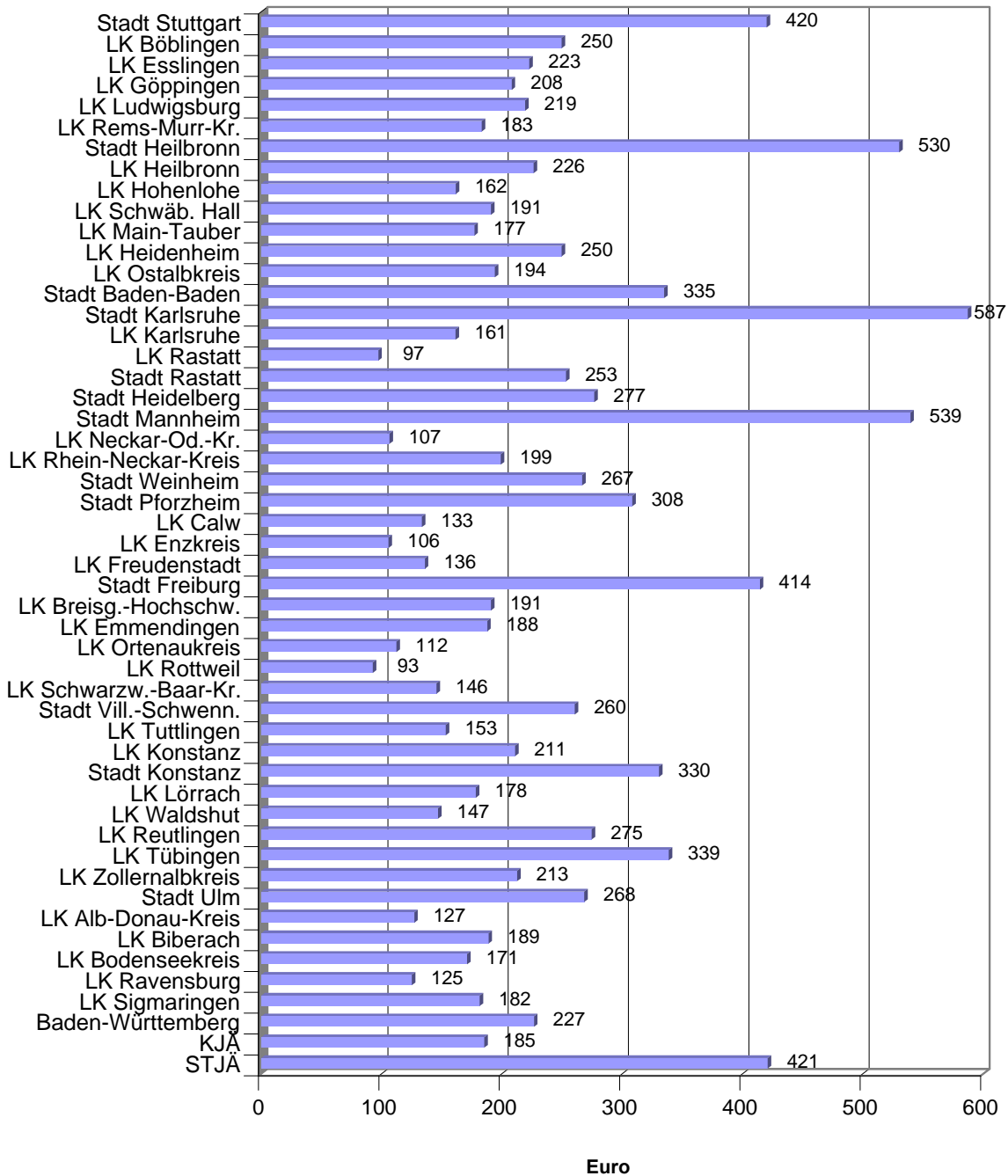
Beim interkommunalen Vergleich der Landkreise ist hinsichtlich des Ausgabenvolumens von Landkreisen mit eigenständigem Stadtjugendamt (LK Konstanz, LK Rhein-Neckar-Kreis, LK Rastatt, LK Schwarzwald-Baar-Kreis) zu bedenken, dass die Ausgaben dieser verdichteten urbanen Räume bei den Ausgaben der vier Landkreise an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben und somit die Ausgaben je Jugendeinwohner niedriger ausfallen als dies unter Einbeziehung ihrer kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt der Fall wäre.

Auch die Stadtjugendämter variieren bei den Pro-Kopf-Ausgaben mit Werten zwischen 253 und 587 Euro erheblich, wobei drei der vier Stadtjugendämter kreisangehöriger Städte die niedrigsten Werte aufweisen, die größten kreisfreie Städte hingegen insgesamt die höchsten Werte.



Schaubild 22:

**Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen zur Erziehung,
Eingliederungshilfe § 35a und Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII*
je 0- bis unter 21-jähr. Einwohner/in im Jahr 2006**



*einschl. individuelle Zusatzleistungen und Kostenerstattung an andere Jugendhilfeträger

Um eine sachgerechte Einordnung der kreisspezifischen Standortbestimmung der Ausgabenbefunde dahingehend vornehmen zu können, inwieweit bestimmte Faktoren das Ausgabenvolumen beeinflussen, bedarf es im Transfer unabdinglich einer Zusammenschau vielfältiger Informationen, wie etwa die interkommunal deutlich voneinander abweichende Inanspruchnahme der Hilfen in Relation zur altersgleichen Bevölkerung,

soziostrukturelle und finanzielle Rahmenbedingungen oder der unterschiedliche Stellenwert, den die Kreise dem nicht-stationären und stationären Hilfesegment beimessen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, inwieweit beispielsweise eine Infrastruktur mit bedarfsgerechten Regelangeboten der Jugendhilfe, der Ausbau von Erziehungsberatungsstellen, aber auch (ggf. konzeptionell bedingte) unterdurchschnittliche Laufzeiten von Hilfen zu geringeren Ausgaben der Jugendämter beitragen.

Differenziert man nun zwischen nicht-stationären und stationären Hilfen (Tabelle 29), so nimmt in der Ausgabendimension das stationäre Hilfesegment bei allen Jugendämtern – abgesehen von einer Ausnahme – den höheren Stellenwert ein.

Bei einer kreisdifferenzierenden Betrachtung der nicht-stationären Hilfen fallen eminent voneinander abweichende Pro-Kopf-Ausgaben auf. Bei den Kreisjugendämtern variieren sie zwischen 17 und 106 Euro. Das heißt, das Kreisjugendamt mit den höchsten Pro-Kopf-Ausgaben weist mehr als das 6fache Ausgabenvolumen des Kreises mit dem niedrigsten Wert auf. Ähnlich heterogen sind die Pro-Kopf-Ausgaben bei den Stadtjugendämtern, die sich zwischen 46 und 229 Euro bewegen.

Auch im stationären Hilfesegment variieren die Bruttoausgaben mit einer Streubreite zwischen 67 und 384 Euro erheblich. Dies gilt gleichermaßen für die Kreisjugendämter mit einer nicht unerheblichen Bandbreite der Pro-Kopf-Ausgaben zwischen 67 und 176 Euro je Jugendeinwohner als auch für die Stadtjugendämter, bei denen die Ausgaben für stationäre Hilfen zwischen 134 und 382 Euro streuen, wobei die größten kreisfreien Städte eindeutig die höchsten Ausgaben verzeichnen.



Tabelle 29: Bruttoausgaben der Jugendämter in Baden-Württemberg für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29 – 35, 35a u. 41 SGB VIII gesamt und nicht-stationär vs. stationär im Jahr 2006

	abs. in Euro			je Jugendeinwohner in Euro			Anteil stationäre Ausgaben
	gesamt § 27 Abs. 2 u. 3, §§ 29-35, 35a, 41	nicht-stationär § 27 Abs. 2 u.3, §§ 29-32, 35a, 41	stationär §§ 33, 34, 35a und 41,	gesamt § 27 Abs. 2 u. 3, §§ 29-35, 35a, 41	nicht-stationär § 27 Abs. 2 u.3, §§ 29-32, 35a, 41*	stationär §§ 33, 34, 35a und 41*	
Stadt Stuttgart	45.107.787	14.963.109	29.721.605	420	139	277	67
LK Böblingen	21.115.715	7.578.364	13.165.173	250	90	156	63
LK Esslingen	25.029.000	7.937.000	15.867.000	223	71	141	67
LK Göppingen	12.111.598	4.802.025	7.162.612	208	83	123	60
LK Ludwigsburg	25.257.909	8.372.040	16.706.169	219	73	145	67
LK Rems-Murr-Kreis	17.280.547	4.277.762	12.603.024	183	45	134	75
Stadt Heilbronn	13.471.217	4.041.522	9.149.488	530	159	360	69
LK Heilbronn	18.073.161	8.476.622	9.543.945	226	106	120	53
LK Hohenlohe	4.298.603	1.449.558	2.843.851	162	55	107	66
LK Schwäb. Hall	8.899.909	3.419.182	5.480.727	191	73	118	62
LK Main-Tauber	5.471.920	1.720.378	3.751.542	177	56	121	69
LK Heidenheim	7.651.113	3.087.503	4.563.610	250	101	149	60
LK Ostalbkreis	14.673.868	3.486.733	10.871.116	194	46	144	76
Stadt Baden-Baden	3.255.478	682.723	2.572.755	335	70	265	79
Stadt Karlsruhe	30.708.321	11.949.326	18.487.757	587	229	354	61
LK Karlsruhe	15.395.606	5.004.399	10.296.696	161	52	108	67
LK Rastatt	3.886.352	1.052.805	2.830.774	97	26	71	73
Stadt Rastatt	2.548.470	459.825	1.982.615	253	46	197	81
Stadt Heidelberg	6.825.478	2.710.428	4.060.768	277	110	165	60
Stadt Mannheim	31.498.145	8.497.676	22.400.457	539	146	384	72
LK Neckar-Od.-Kreis	3.686.066	959.572	2.691.676	107	28	78	74
LK Rh.-Neckar-Kreis	21.003.573	6.256.469	14.512.848	199	59	138	70
Stadt Weinheim	2.311.041	1.034.107	1.275.118	267	119	147	55
Stadt Pforzheim	7.729.443	2.003.817	5.611.275	308	80	224	74
LK Calw	5.091.639	1.792.444	3.153.162	133	47	83	64
LK Enzkreis	4.921.080	1.780.902	3.134.679	106	38	67	64
LK Freudenstadt	3.956.471	906.111	3.029.994	136	31	104	77
Stadt Freiburg	16.930.565	4.003.794	12.245.477	414	98	300	75
LK Breisg.-Hochschw.	11.070.423	3.676.709	7.137.866	191	63	123	66
LK Emmendingen	6.859.374	1.397.368	5.436.844	188	38	149	80
LK Ortenaukreis	10.952.459	2.732.754	8.176.992	112	28	84	75
LK Rottweil	3.178.676	579.130	2.599.546	93	17	76	82
LK Schw.-Baar-Kr.	4.334.604	1.557.261	2.729.257	146	52	92	64
Stadt Vill.-Schwenn.	4.628.039	1.219.096	3.214.826	260	69	181	73
LK Tuttlingen	5.050.693	1.627.333	3.419.339	153	49	104	68
LK Konstanz	9.054.756	3.606.971	5.402.287	211	84	126	60
Stadt Konstanz	4.781.504	2.836.150	1.945.354	330	196	134	41
LK Lörrach	9.012.626	3.714.726	5.284.872	178	73	105	59
LK Waldshut	5.819.624	2.027.242	3.635.595	147	51	92	64
LK Reutlingen	17.713.672	6.174.036	11.391.518	275	96	177	65
LK Tübingen	16.690.458	7.167.134	8.678.819	339	145	176	55
LK Zollernalbkreis	9.347.416	3.366.724	5.300.440	213	77	121	61
Stadt Ulm	6.483.931	2.837.482	3.644.632	268	117	151	56
LK Alb-Donau-Kreis	6.055.247	2.177.439	3.849.107	127	46	81	64
LK Biberach	9.079.681	3.859.344	5.161.346	189	80	107	57
LK Bodenseekreis	7.893.061	2.061.952	5.587.720	171	45	121	73
LK Ravensburg	8.400.185	2.127.702	6.131.980	125	32	91	74
LK Sigmaringen	6.019.176	2.151.138	3.868.038	182	65	117	64
Baden-Württemberg	540.615.679	179.603.887	352.312.292	227	75	148	66
KJÄ	364.336.261	122.364.832	236.000.165	185	62	120	66
StJÄ	176.279.419	57.239.055	116.312.127	421	137	278	67

* ohne ISE

Um nun nähere Aufschlüsse darüber zu erhalten, inwieweit – neben den bereits genannten möglichen Einflussgrößen – der Anteil der weniger kostenintensiven Vollzeitpflegeverhältnisse an den stationären Hilfen das stationäre Ausgabenvolumen beeinflusst, sind in der folgenden Tabelle 30 die Ausgaben für das stationäre Hilfesegment getrennt nach Vollzeitpflege und Heimerziehung ausgewiesen.

Aus der ersten Zahlenspalte sind die Ausgaben für Vollzeitpflege einschließlich Kostenerstattungen an andere Jugendhilfeträger ersichtlich, aus der zweiten Zahlenspalte die Ausgaben für Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen (einschl. Erziehungsstellen). Die dritte Zahlenspalte zeigt den Prozentanteil der Hilfen in Vollzeitpflege an allen stationären *Hilfen* und die vierte Zahlenspalte gibt nun im Vergleich dazu Aufschlüsse über den Prozentanteil der stationären *Ausgaben*, die auf die Vollzeitpflege entfielen. Aus diesen beiden Spalten geht hervor, dass in Baden-Württemberg im Jahr 2006 insgesamt 42 % aller stationären Hilfen als Vollzeitpflege gewährt wurden und 20 % des gesamten stationären Ausgabenvolumens verursachten. Die letzte Spalte schließlich zeigt die gesamten Pro-Kopf-Ausgaben für die Summe der stationären Hilfen, die sich in Baden-Württemberg auf durchschnittlich 148 Euro bezifferten.

Im interkommunalen Vergleich wird anhand Tabelle 30 zudem deutlich, dass sich das Ausgabenvolumen für Hilfen in Vollzeitpflege am Gesamtausgabenvolumen der stationären Ausgaben zwischen 11% und 43%, also in einem recht breiten Korridor bewegt.

Betrachtet man zunächst ausschließlich die Kreisjugendämter, so wurden für stationäre Hilfen insgesamt 120 Euro je jungem Menschen aufgewendet. Durchschnittlich 22 % der stationären Ausgaben entfielen hier auf Hilfen in Vollzeitpflege. Zieht man nun alle Kreisjugendämter heran, die mehr als 25% der stationären Hilfen für Vollzeitpflege aufgewendet haben, deren Anteil an Vollzeitpflege also erkennbar überdurchschnittlich hoch ausfällt und vergleicht ihre jeweiligen Pro-Kopf-Ausgaben für die Summe aller stationären Hilfen, so ergibt sich ein überaus bemerkenswerter Befund: Von diesen 13 Landkreisen weisen 12 Landkreise – z. T. sogar erheblich – unterdurchschnittliche Ausgaben für stationäre Hilfen auf. Landkreise mit einem überdurchschnittlichen stationären Ausgabenvolumen verzeichnen hingegen weitgehend einen unterdurchschnittlichen Ausgabenanteil für Vollzeitpflege.

Hinsichtlich des Gesamtausgabenvolumens für stationäre Hilfen spielt in den Landkreisen folglich der Anteil der Ausgaben für Vollzeitpflege eine bedeutsame Rolle. Ungeachtet dieses Befundes gilt natürlich, dass in der Abwägung zwischen den Hilfeoptionen Vollzeitpflege und Heimerziehung stets der individuelle Hilfebedarf des jungen Menschen entscheidungsleitend für die Auswahl der Hilfe ist.

Ein weniger systematischer Zusammenhang zwischen den stationären Gesamtausgaben und der anteiligen Höhe der Ausgaben für Vollzeitpflege ist bei den Stadtjugendämtern erkennbar.

Grundsätzlich ist zudem generell – und insbesondere bei den stationären Hilfen – zu bedenken, dass auch die durchschnittliche Verweildauer das Ausgabenvolumen beeinflusst.



Tabelle 30: Bruttoausgaben der Jugendämter für die stationären Hilfen: Vollzeitpflege vs. Heimerziehung / sonst. betr. Wohnformen im Jahr 2006

	Ausgaben Vollzeitpflege	Ausgaben Heim- erz., sonst. Betr. Wohnformen	Anteil VZ-Pflege an den stat. Hilfen	Anteil VZ-Pflege an den stat. Ausgaben	Pro-Kopf-Aus- gaben stationär insgesamt
	Euro.	Euro.	in %	in %	Euro.
Stadt Stuttgart	3.737.561	25.984.044	23	13	277
LK Böblingen	1.982.861	11.182.312	35	15	156
LK Esslingen	2.460.000	13.407.000	33	16	141
LK Göppingen	1.137.743	6.024.869	32	16	123
LK Ludwigsburg	2.454.444	14.251.726	34	15	145
LK Rems-Murr-Kreis	1.429.290	11.173.734	33	11	134
Stadt Heilbronn	1.541.020	7.608.468	41	17	360
LK Heilbronn	1.497.329	8.046.616	40	16	120
LK Hohenlohe	624.323	2.219.528	49	22	107
LK Schwäb. Hall	1.542.282	3.938.445	60	28	118
LK Main-Tauber	606.870	3.144.672	38	16	121
LK Heidenheim	904.261	3.659.349	35	20	149
LK Ostalbkreis	1.736.442	9.134.674	44	16	144
Stadt Baden-Baden	390.430	2.182.325	29	15	265
Stadt Karlsruhe	3.247.149	15.240.608	34	18	354
LK Karlsruhe	2.523.958	7.772.738	43	25	108
LK Rastatt	666.883	2.163.891	40	24	71
Stadt Rastatt	288.551	1.694.064	39	15	197
Stadt Heidelberg	992.075	3.068.693	40	24	165
Stadt Mannheim	3.308.173	19.092.284	36	15	384
LK Neckar-Od.-Kreis	848.355	1.843.321	59	32	78
LK Rh.-Neckar-Kreis	2.758.478	11.754.370	40	19	138
Stadt Weinheim	320.731	954.387	50	25	147
Stadt Pforzheim	989.011	4.622.265	49	18	224
LK Calw	1.290.761	1.862.401	60	41	83
LK Enzkreis	807.255	2.327.424	55	26	67
LK Freudenstadt	666.265	2.363.729	44	22	104
Stadt Freiburg	1.799.534	10.445.943	40	15	300
LK Breisg.-Hochschw.	1.767.710	5.370.156	55	25	123
LK Emmendingen	1.367.095	4.069.749	60	25	149
LK Ortenaukreis	3.292.421	4.884.571	61	40	84
LK Rottweil	813.449	1.786.097	63	31	76
LK Schw.-Baar-Kr.	865.515	1.863.742	52	32	92
Stadt Vill.-Schwenn.	547.128	2.667.698	50	17	181
LK Tuttlingen	943.809	2.475.530	50	28	104
LK Konstanz	2.339.542	3.062.745	65	43	126
Stadt Konstanz	561.706	1.383.648	46	29	134
LK Lörrach	1.457.540	3.827.332	59	28	105
LK Waldshut	1.343.044	2.292.550	59	37	92
LK Reutlingen	1.926.125	9.465.393	43	17	177
LK Tübingen	2.144.361	6.534.458	41	25	176
LK Zollernalbkreis	862.427	4.438.013	41	16	121
Stadt Ulm	841.180	2.803.452	39	23	151
LK Alb-Donau-Kreis	1.369.481	2.479.626	50	36	81
LK Biberach	1.571.212	3.590.134	56	30	107
LK Bodenseekreis	1.292.000	4.295.720	46	23	121
LK Ravensburg	2.402.667	3.729.313	61	39	91
LK Sigmaringen	1.031.777	2.836.261	47	27	117
Baden-Württemberg	71.292.224	281.020.068	42	20	148
KJÄ	52.727.976	183.272.189	46	22	120
StJÄ	18.564.248	97.747.879	34	16	278

Ein weiterer empirischer Zugang zu den Ausgabestrukturen eröffnet sich, wenn man die Hilfen differenziert nach den Leistungssegmenten der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie der Hilfen für junge Volljährige in den Blick nimmt. Eine Übersicht gibt Tabelle 31. Auch hier sind die Schulentgelte nicht berücksichtigt.

Tabelle 31: Bruttoausgaben der Jugendämter nach den Leistungssegmenten der erzieherischen Hilfen (§§ 27,2 u. 3, 29 – 35), Eingliederungshilfe für seelische Behinderte (§ 35a) und Hilfen für junge Volljährige (§ 41) in Baden-Württemberg im Jahr 2006

		HzE	Sonst. amb. Hilfen § 35a	Alle weiteren Hilfen nach § 35a	§ 41	gesamt
	Euro abs.	431.779.250	13.060.140	53.986.488	41.789.802	540.615.679
Baden-Württemberg	Anteil am Gesamtausgabenvolumen	79,9%	2,4%	10,0%	7,7%	100%
	Euro je 0 - unter 21-j. Einw.	181	5	23	18	227
Kreisjugendämter	Euro abs.	288.130.777	9.153.239	36.400.816	30.651.428	364.336.261
	Anteil am Gesamtausgabenvolumen	79,1%	2,5%	10,0%	8,4%	100%
	Euro je 0 - unter 21-j. Einw.	147	5	19	16	185
Stadtjugendämter	Euro abs.	143.648.474	3.906.900	17.585.671	11.138.373	176.279.419
	Anteil am Gesamtausgabenvolumen	81,5%	2,2%	10,0%	6,3%	100%
	Euro je 0 - unter 21-j. Einw.	343	9	42	27	421

109

Aus der Tabelle ist ersichtlich, dass der Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg mit nahezu 432 Millionen Euro, d.h. 79,9%, den weitaus größten Teil des Gesamtvolumens der Ausgaben bedingt. Je Jugendeinwohner werden somit für diesen Leistungsbereich 181 Euro ausgegeben.

Für Hilfen nach § 35a wurden insgesamt über 67 Mio., d. h. 12,4% aufgewendet; davon entfiel rund ein Fünftel auf die ambulant-therapeutische Hilfen, die, wie gezeigt wurde, den weitaus größten Teil am *gesamten* Fallzahlenaufkommen aller Eingliederungshilfen nach § 35a bilden, aber mit 5 Euro je Jugendeinwohner in Baden-Württemberg letztendlich nur recht geringe Ausgaben verursachen.

Auf rund 42 Mio. – und somit 7,7 % aller Ausgaben – beliefen sich die Aufwendungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Zusammengefasst entfallen somit in der Summe 92,3% des gesamten Ausgabenvolumens auf Hilfen für Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis unter 18 Jahren. In Anbetracht der Tatsache, dass aber insgesamt 16 % der Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 zwischen 18 und 21 Jahren alt waren, hier aber nur 7,7% Prozent der Gesamtausgaben aufgebracht wurden, fiel der Anteil des Ausgabenvolumens für junge Volljährige in Relation zur Bevölkerung deutlich unterdurchschnittlich aus.

Differenziert man zwischen den Kreis- und den Stadtjugendämtern, so zeigt sich, dass die Pro-Kopf-Ausgaben bei den Stadtjugendämtern für Hilfen zur Erziehung, aber auch für die Summe aller Eingliederungshilfen mehr als doppelt so hoch liegen wie bei den Kreisjugendämtern. Geringer sind die Unterschiede bei den Hilfen für junge Volljährige. Hier stehen – umgerechnet auf die jeweilige Alterspopulation – in den Landkreisen pro jungem Volljährigen Ausgaben in Höhe von 16 Euro durchschnittlich 27 Euro in den Stadtkreisen – also das 1,7fache – gegenüber.



Wie Tabelle 32 zeigt, wurden bei den Kreisjugendämtern im interkommunalen Vergleich zwischen 72 und 281 Euro je jungem Menschen aufgewendet; bei den Stadtjugendämtern lagen die Pro-Kopf-Ausgaben zwischen 172 und 488 Euro. Lässt man die vier kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt außer Betracht, so verringert sich die Spannbreite nur unwesentlich (196 bis 488 Euro).

Ebenso wie bei den Fallzahlen sind auch die - insgesamt geringen - Ausgaben für die sonstigen ambulanten Hilfen nach § 35a recht unterschiedlich. Bemerkenswert ist hier, wiederum analog zu den Fallzahlen, dass die Universitätsstädte sowie ein Teil ihrer „Kragenkreise“ die höchsten Ausgaben aufweisen. Dieser Befund trifft weitgehend auch auf die Aufwendungen für alle weiteren Hilfen zu, die auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII gewährt wurden.

Noch erheblicher differieren die Ausgaben der Kreisjugendämter jedoch bei den Hilfen für junge Volljährige mit Pro-Kopf-Ausgaben zwischen 5 und 28 Euro. Damit wird in den Kreisen mit dem höchsten Ausgabenvolumen je jungem Volljährigem mehr als 5 mal so viel in Hilfen für junge Volljährige auf der Rechtsgrundlage des § 41 SGB VIII investiert wie in den Kreisen mit den niedrigsten Pro-Kopf-Ausgaben.

Tabelle 32: Bruttoausgaben der Jugendämter nach den Leistungssegmenten §27, § 35a und § 41 SGB VIII im Jahr 2006

	HzE		sonstige ambulante Hilfen § 35a		alle weiteren Hilfen nach § 35a		§ 41	
	Euro abs.	je 0- bis < 21-j. Einw.	Euro abs.	je 0- bis < 21-j. Einw.	Euro abs.	je 0- bis < 21-j. Einw.	Euro abs.	je 0- bis < 21-j. Einw.
Stadt Stuttgart	41.010.518	382	706.977	7	3.390.292	32	0*	0*
LK Böblingen	17.346.365	205	603.534	7	1.046.662	12	2.119.154	25
LK Esslingen	17.030.000	152	1.071.000	10	3.752.000	33	3.176.000	28
LK Göppingen	9.938.042	171	299.093	5	1.377.497	24	496.965	9
LK Ludwigsburg	21.418.809	186	956.614	8	836.176	7	2.046.311	18
LK Rems-Murr-Kr.	13.370.026	142	412.960	4	1.251.008	13	2.246.552	24
Stadt Heilbronn	10.796.193	425	125.970	5	1.490.055	59	1.058.999	42
LK Heilbronn	14.799.893	185	365.261	5	2.198.141	28	709.866	9
LK Hohenlohe	3.278.643	123	40.393	2	613.521	23	366.046	14
LK Schwäb. Hall	6.673.812	143	214.527	5	1.174.926	25	836.644	18
LK Main-Tauber	4.727.373	153	46.725	2	335.402	11	362.420	12
LK Heidenheim	6.207.165	203	119.883	4	949.241	31	374.824	12
LK Ostalbkreis	12.264.198	162	285.979	4	1.171.519	15	952.170	13
Stadt Baden-Baden	2.878.582	296	2.910	0	192.849	20	181.137	19
Stadt Karlsruhe	25.501.309	488	361.734	7	1.320.408	25	3.524.870	67
LK Karlsruhe	12.474.198	131	568.765	6	762.990	8	1.589.653	17
LK Rastatt	3.078.842	77	117.090	3	492.331	12	198.089	5
Stadt Rastatt	2.311.474	230	0	0	72.427	7	164.569	16
Stadt Heidelberg	4.840.459	196	519.169	21	945.697	38	520.153	21
Stadt Mannheim	24.511.763	420	784.747	13	4.109.984	70	2.091.651	36
LK Neckar-Od.-Kr.	3.098.222	90	123.625	4	302.730	9	161.489	5
LK Rh.-Neckar-Kreis	13.279.536	126	744.074	7	4.447.304	42	2.532.659	24
Stadt Weinheim	1.494.343	172	82.352	10	524.571	61	209.775	24
Stadt Pforzheim	6.331.259	253	63.060	3	523.160	21	811.964	32
LK Calw	4.319.208	113	127.868	3	346.711	9	297.852	8
LK Enzkreis	3.522.478	76	188.879	4	750.616	16	459.107	10
LK Freudenstadt	3.136.676	108	19.538	1	570.655	20	229.602	8
Stadt Freiburg	11.251.697	275	901.841	22	3.397.452	83	1.379.575	34
LK Breisg.-Hochschw.	8.235.083	142	410.036	7	1.462.631	25	962.672	17
LK Emmendingen	5.181.304	142	80.816	2	870.359	24	726.895	20
LK Ortenaukreis	8.815.985	90	42.322	0	1.489.334	15	604.818	6
LK Rottweil	2.454.158	72	4.760	0	302.540	9	417.218	12
LK Schw.-Baar-Kr.	3.182.290	107	123.361	4	648.969	22	379.984	13
Stadt Vill.-Schwenn.	3.553.236	200	124.017	7	308.168	17	642.618	36
LK Tuttlingen	4.109.075	125	81.242	2	606.510	18	253.867	8
LK Konstanz	7.105.185	166	62.010	1	1.507.273	35	380.288	9
Stadt Konstanz	4.185.287	289	850	0	370.737	26	224.630	16
LK Lörrach	7.179.418	142	217.224	4	884.366	17	731.618	14
LK Waldshut	5.267.216	133	54.418	1	228.059	6	269.931	7
LK Reutlingen	13.890.237	215	452.260	7	1.549.458	24	1.821.718	28
LK Tübingen	13.846.904	281	470.333	10	1.286.790	26	1.086.431	22
LK Zollernalbkreis	8.157.091	186	190.278	4	251.820	6	748.226	17
Stadt Ulm	4.982.354	206	233.274	10	939.871	39	328.432	14
LK Alb-Donau-Kreis	4.678.376	98	272.683	6	412.093	9	692.095	15
LK Biberach	7.444.908	155	149.654	3	720.450	15	764.669	16
LK Bodenseekreis	6.533.681	142	196.360	4	308.752	7	854.268	19
LK Ravensburg	7.139.198	106	0	0	858.459	13	402.528	6
LK Sigmaringen	4.947.180	149	39.674	1	633.522	19	398.800	12
Baden-Württemberg	431.779.250	181	13.060.140	5	53.986.488	23	41.789.802	18
KJÄ	288.130.777	147	9.153.239	5	36.400.816	19	30.651.428	16
STJÄ	143.648.474	343	3.906.900	9	17.585.671	42	11.138.373	27

* die Hilfen nach § 41 SGB VIII wurden nicht gesondert ausgewiesen

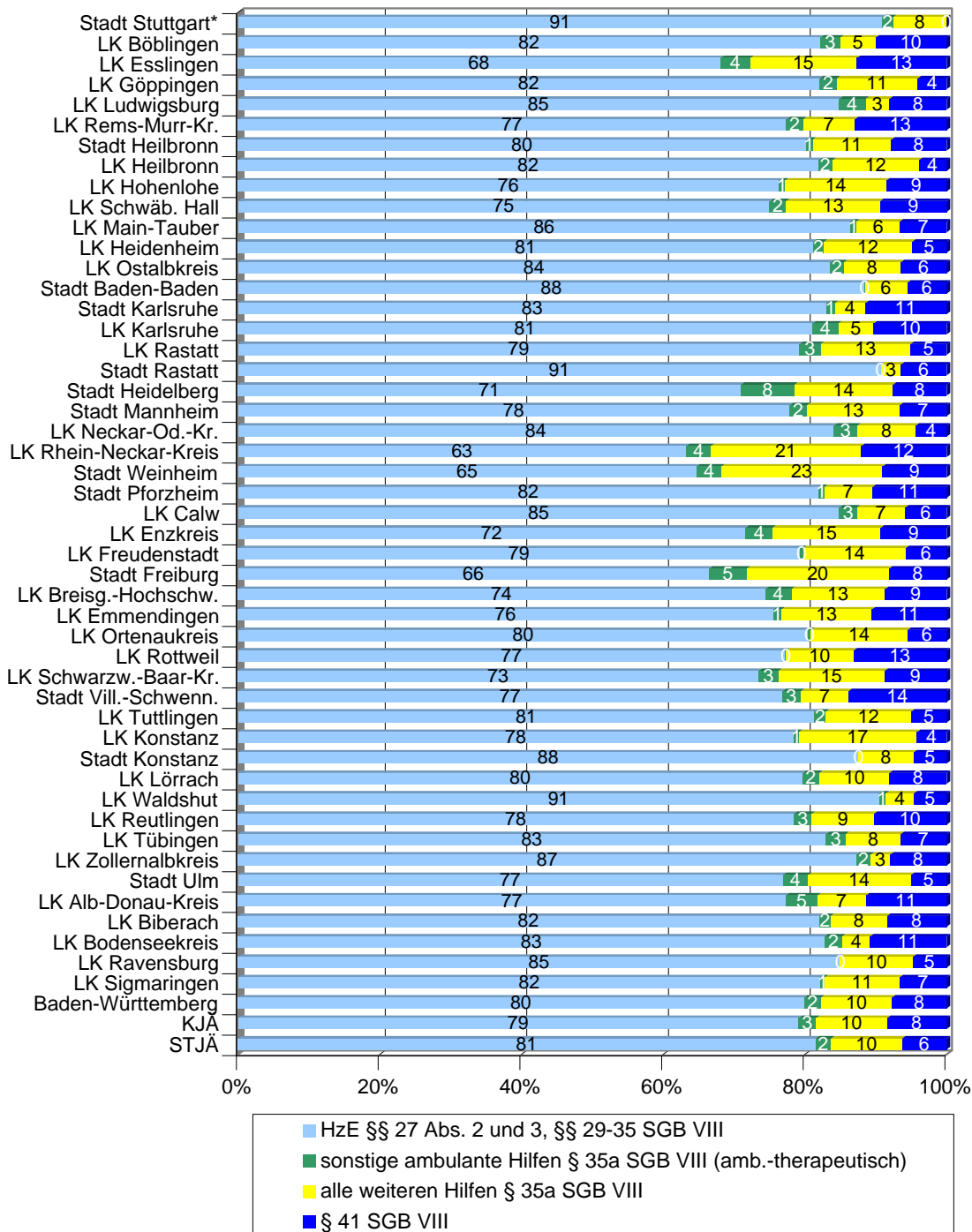


Wie sich in kreisspezifischer Perspektive das Ausgabenvolumen prozentual auf die einzelnen Leistungssegmente verteilt, verdeutlicht Schaubild 23.

Den weitaus bedeutsamsten Anteil der Ausgaben nehmen bei allen Jugendämtern die Hilfen zur Erziehung ein, wengleich die Spannweite mit einem Anteil zwischen 63% und 91% am gesamten Ausgabenvolumen durchaus beträchtlich ist.

Schaubild 23:

Prozentuale Anteile der Bruttoausgaben der Jugendämter für die Leistungssegmente HzE, § 35a und § 41 SGB VIII im Jahr 2006



*Ausgaben nach § 41 SGB VIII wurden nicht gesondert ausgewiesen

Eng mit dem Umfang der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung korrespondiert das Ausgabenvolumen der Hilfen nach § 35a SGB VIII, indem Kreise mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Ausgabenvolumen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mehrheitlich überdurchschnittliche Ausgaben bei der Eingliederungshilfe verzeichnen. Entsprechend weisen die Hilfen nach § 35a – ohne Einbeziehung der ambulant-therapeutischen Hilfen – eine Bandbreite zwischen 3% und 23% an den Gesamtausgaben auf. Der Ausgabenanteil für ambulant-therapeutische Hilfen erstreckt sich zwischen 0% und 8% am Gesamtvolumen. Diese Befunde weisen auf eine besonders unterschiedliche Praxis im Umgang mit diesem Leistungssegment hin.

Wenngleich der Anteil der Ausgaben für Hilfen nach § 41 mit einer Spannweite zwischen 4% und 14% an den Gesamtausgaben weniger heterogen ausfällt, legen auch diese Ergebnisse verschiedenartige Entscheidungsprozesse der Jugendämter nahe.

Bemerkenswert ist auch in diesem Zusammenhang wieder die Tatsache, dass insgesamt 16 % der Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 zwischen 18 und 21 Jahren alt waren und somit der Anteil des Ausgabenvolumens für junge Volljährige, ebenso wie bereits die Fallzahlen, in Relation zu ihrem Anteil in der Bevölkerung unterdurchschnittlich ausfällt. Insofern wären hier in kreisspezifischer Perspektive zusätzlich auch nähere Aufschlüsse über den Ausbau und die Nutzung weiterer Angebotsstrukturen der Jugendhilfe, wie z. B. der Jugendberufshilfe oder auch anderer Hilfssysteme interessant, die möglicherweise die Höhe des Fallzahlen- und Ausgabenvolumens der Hilfen nach § 41 beeinflussen.

Zum Abschluss dieses Kapitels nun noch ein Blick auf die Ausgaben für Inobhutnahmen. Sie belaufen sich im Jahr 2006 in Baden-Württemberg auf insgesamt 6.741.429 Euro, davon entfielen 3.789.499 Euro auf die Kreis- und 2.951.930 Euro auf die Stadtjugendämter. Je unter 21-jährigem Einwohner wurden somit im Landesdurchschnitt 2,8 Euro aufgewendet. Bei den Kreisjugendämtern fielen die Ausgaben mit 1,9 Euro je Jugendeinwohner/in deutlich geringer aus als bei den Stadtjugendämtern mit 7,0 Euro.

Auch hier variiert die Spannweite der Ausgaben erheblich: Bei den Kreisjugendämtern bezifferten sie sich je 0- bis unter 21-Jährigem zwischen 0,1 und 9,2 Euro, bei den Stadtjugendämtern lag die Spannweite zwischen 0,4 und 13,3 Euro.

113

Zentrale Befunde zu den Bruttoausgaben der Jugendämter im Jahr 2006

Grundsätzlich ist bei der Reflexion der hier dargestellten Befunde darauf hinzuweisen, dass gerade im interkommunalen Vergleich aus der Höhe des Ausgabevolumens keinesfalls auf eine geringe oder hohe Wirtschaftlichkeit eines Jugendamtes geschlossen werden kann, vielmehr darf die Wirtschaftlichkeit letztendlich niemals losgelöst von der im Rahmen der Hilfeleistungen erzielten Ergebnisqualität gesehen werden.

- In Baden-Württemberg lagen die Ausgaben der Jugendämter für insgesamt 49.991 geleistete Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2006 bei rund 540.615.679 Mio. Euro. Umgerechnet wurden somit je unter 21-jährigem Einwohner 227 Euro aufgewendet. Bei den Kreisjugendämtern beliefen sich die Ausgaben auf rund 364 Mio. Euro, bei den Stadtjugendämtern auf rund 176 Mio.
- Je 0- bis unter 21-jährigem Einwohner waren die Ausgaben bei den Stadtjugendämtern jedoch nahezu 2 ½fach so hoch wie jene der Kreisjugendämter. Während die Pro-Kopf-Ausgaben der Kreisjugendämter bei durchschnittlich 185 Euro lagen, bezifferten sie sich bei den Stadtjugendämtern auf 421 Euro.



- Im interkommunalen Vergleich der Gesamtausgaben sind vor allem bei den Kreisjugendämtern ganz erhebliche Unterschiede zu verzeichnen, indem hier zwischen 93 und 339 Euro je in dem Kreis lebenden Jugendeinwohner aufgebracht werden: Von den durchschnittlichen Pro-Kopf-Ausgaben, die sich auf 185 Euro beziffern, bewegen sich lediglich 18 der 35 Kreisjugendämter mit ihren Pro-Kopf-Ausgaben in einem Korridor von plus / minus 20 % um diesen Durchschnittswert. Auch die Stadtjugendämter variieren bei den Pro-Kopf-Ausgaben mit Werten zwischen 253 und 587 Euro erheblich, wobei die einwohnerstärksten kreisfreien Städte die insgesamt höchsten Werte verzeichnen.
- Unterscheidet man zwischen nicht-stationären und stationären Hilfen, so fallen bei den nicht-stationären Hilfen eminent voneinander abweichende Pro-Kopf-Ausgaben auf. Bei den Kreisjugendämtern variieren sie zwischen 17 und 106 Euro. Ähnlich heterogen ist die Bandbreite bei den Stadtjugendämtern mit einer Streuung zwischen 46 und 229 Euro. Aber auch im stationären Hilfesegment variieren die Pro-Kopf-Ausgaben mit einer Streubreite zwischen 67 und 384 Euro erheblich. Dies gilt gleichermaßen für die Kreisjugendämter mit Pro-Kopf-Ausgaben zwischen 67 und 176 Euro je Jugendeinwohner und für die Stadtjugendämter, bei denen für stationäre Hilfen zwischen 134 und 382 Euro aufgewendet werden, wobei die größten kreisfreien Städte eindeutig die höchsten Ausgaben verzeichnen.
- Hinsichtlich der Höhe des stationären Ausgabenvolumens spielt in den Landkreisen der prozentuale Anteil der Ausgaben für Hilfen in Vollzeitpflege eine nicht unerhebliche Rolle. Landkreise mit deutlich unterdurchschnittlichen stationären Pro-Kopf-Ausgaben weisen weitgehend einen überdurchschnittlichen Anteil an Hilfen in Vollzeitpflege auf. Weniger systematisch ist ein solcher Zusammenhang bei den Stadtjugendämtern erkennbar.
- Unterscheidet man die Ausgaben nach den Paragrafen, die den Rechtsanspruch begründeten, so verursachte der Leistungsbereich der **Hilfen zur Erziehung** in Baden-Württemberg mit nahezu 432 Millionen Euro, d.h. 79,9%, den weitaus größten Teil des Gesamtvolumens der Ausgaben, wobei in kreisvergleichender Perspektive die Spannweite am gesamten Ausgabenvolumen mit einem Anteil zwischen 63% und 91% durchaus beträchtlich ist.

Für **Eingliederungshilfen gemäß § 35a SGB VIII** wurden insgesamt über 67 Mio., d. h. 12,4% aufgebracht; davon entfiel rund ein Fünftel (13 Mio.) auf die ambulant-therapeutischen Hilfen.

Im interkommunalen Vergleich korrespondiert, ohne Berücksichtigung der Ausgaben für ambulant-therapeutische Hilfen, das Ausgabenvolumen der Hilfen nach § 35a SGB VIII eng mit dem Umfang der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung, indem Kreise mit einem deutlich unterdurchschnittlichen Ausgabenvolumen im Bereich der Hilfen zur Erziehung mehrheitlich überdurchschnittliche Ausgaben bei der Eingliederungshilfe verzeichnen. Entsprechend weisen die Hilfen nach § 35a, ohne Einbeziehung der ambulant-therapeutischen Hilfen nach § 35a, eine Bandbreite zwischen 3% und 23% an den Gesamtausgaben auf. Der Ausgabenanteil für ambulant-therapeutische Hilfen erstreckt sich zwischen 0% und 8% am Gesamtvolumen.

Insofern sind auch diese Befunde als Hinweis auf eine besonders unterschiedliche Praxis im Umgang mit diesem Leistungssegment zu bewerten.

Die **Aufwendungen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)** beliefen sich auf rund 42 Mio. – und somit auf 7,7 % aller Ausgaben. In Anbetracht der Tatsache, dass insgesamt 16 % der Alterspopulation der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 zwischen 18 und 21 Jahren alt waren, fällt der Anteil des Ausgabenvolumens für junge Volljährige in Relation zu ihrem Anteil in der Bevölkerung deutlich unterdurchschnittlich aus.

- In diesem Kapitel wurden einige grundlegende Befunde zur Ausgabenstruktur im Sinne einer Standortbestimmung herausgearbeitet. Das aus der Ausgabenerhebung des KVJS vorliegende Datenmaterial erlaubt darüber hinaus noch differenziertere Betrachtungen, die im Zuge eines kreisspezifischen Transfers weiter erschlossen werden könnten.

III. Analysen zur Ausschöpfung des Leistungskanons der Hilfen zur Erziehung in altersklassen- und geschlechterdifferenzierter Perspektive

In allen vorangegangenen Kapiteln basierten die Auswertungen zur kreisbezogenen Inanspruchnahme der Hilfearten weitgehend auf einer Betrachtung der Gesamtfallzahlen bezogen auf die Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen. Diese Betrachtungsweise war sinnvoll und notwendig, um kreisvergleichende Standortbestimmungen zum Jahr 2006 und Einschätzungen zur Veränderungsdynamik der Hilfehäufigkeiten im Zeitraum von 2003 bis 2006 vornehmen zu können. Gleichwohl beinhaltet diese Herangehensweise aber auch ein gewisses „Dunkelfeld“. Sie betrachtet nämlich die Altersklasse der 0- bis unter 21-Jährigen implizit als eine homogene Gruppe, in der alle Altersjahrgänge die jeweiligen Hilfearten in gleichem Maße in Anspruch nehmen. Damit findet eine Art Nivellierung statt, die nun gerade für die Hilfen zur Erziehung nicht unproblematisch ist, weil aus einschlägigen Untersuchungen⁴³ bekannt ist, dass alle Hilfearten im Leistungskanon der §§ 29-34⁴⁴ SGB VIII zum einen bezogen auf verschiedene Altersklassen, und zum anderen auch hinsichtlich der Inanspruchnahme für Jungen und Mädchen⁴⁵ von unterschiedlicher Bedeutung sind.

Im Zuge der zukünftig regelmäßigen Fortschreibungen dieser Berichterstattung wird eine solche Nivellierung zum Problem, wenn es etwa um die Einschätzung der Auswirkungen des Ausbaus nicht-stationärer Hilfen auf die Inanspruchnahme stationärer Hilfen geht. Wenn man beispielsweise davon ausgeht, dass die Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) vor allem für jüngere Kinder und deren Familien genutzt werden, dann ist die entscheidende Frage, ob sich deren Ausbau – gerade auch kreisbezogen – auf die Fallzahlentwicklung der stationären Hilfen in eben dieser Altersklasse auswirkt; ein Befund, der in der nivellierenden summarischen Betrachtung der Alterspopulation der 0- bis unter 21jährigen völlig „untergeht“. Mindestens genauso wichtig ist darüber hinaus aber ein anderer Aspekt. Letztlich bilden altersklassen- und geschlechterdifferenzierte Datenaufbereitungen in kreisspezifischer Perspektive nämlich auch die Eigenheiten des je konkreten Jugendamtshandelns in der Ausschöpfung des im Kinder- und Jugendhilfegesetz angelegten Leistungskanons der Hilfen zur Erziehung ab, die sich im Vergleich aller Kreise in durchaus bemerkenswerten Streubreiten in der Nutzung der Hilfearten ausprägen.

Wie schon in den einleitenden Erläuterungen zu Kapitel II. hervorgehoben, gilt auch für die folgenden Datenaufbereitungen, dass einzelne Befunde zur Nutzung des Hilfespektrums nie isoliert interpretiert oder gar vorschnell in eine bewertende Einschätzung hinsichtlich vermeintlich „guter“ versus „schlechter“ Hilfepraxis gewendet werden dürfen. Es geht im Gegenteil darum, die empirische Abbildung der seitherigen Praxis im Sinne reflexiver Impulse zu nutzen, die aus dem Blickwinkel sozialpädagogischer Interpretation nach kreisbezogenen Besonderheiten in der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen fragen, weil gerade darin die Chance liegt, seitherige Routinen im professionellen Handeln in den Sozialen Diensten bewusst zu machen. Die Feststellung, dass es solche Routinen gibt, ist keineswegs despektierlich, da Routinen (nicht nur) im profes-

43 vgl. Bürger 2002

44 Die Hilfen nach § 28 (Erziehungsberatung) werden hier nicht berücksichtigt, weil sie typischerweise – und das unterscheidet sie kategorial von allen anderen Hilfen zur Erziehung – jenseits der ansonsten spezifischen Zuweisungsprozesse durch die Sozialen Dienste im Kontext der Hilfeplanung nach § 36 zustande kommen. Das bedeutet, dass die im Kontext dieser Berichterstattung relevante Variablenkategorie der Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse, die mittels der Betrachtungen in diesem Kapitel zumindest partiell empirisch beleuchtet werden soll, für die Hilfen nach § 28 vergleichsweise wenig Bedeutung hat. Die Hilfen nach § 35 bleiben wegen der marginalen Fallzahlen unberücksichtigt. Hilfen nach § 27,2 können nicht einbezogen werden, da die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik sie bis zum Jahr 2006 nicht erfasste.

45 Während geschlechtsspezifische Aspekte ausführlicher berücksichtigt werden, ist es im vorliegenden Bericht noch nicht möglich, das Merkmal Migration zu behandeln, weil es dazu bezüglich der Leistungsadressaten der Hilfen zur Erziehung bislang keinerlei Daten gibt. Nachdem die seit 2007 modifizierte amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik dieses Merkmal inzwischen mit erfasst, wird diese wichtige Dimension der Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen Einzug in die Folgeberichte halten.



sionellen Handeln unerlässlich sind, um den Alltag zu bewältigen. Entscheidend kommt es darauf an, über solche Analysen Ansatzpunkte zu finden, aus denen heraus bestehende Routinen fachlich qualifiziert befragt und gegebenenfalls in neue Denkrichtungen hinein entwickelt werden können. Im Blick auf die Praxis der Allgemeinen Sozialen Dienste geht es darum, sie in ihrer eigenen Fachlichkeit sehr ernst zu nehmen und empirisch fundiert offen zu legen, wie sich ihre seitherige Hilfepraxis darstellt, welche Art von Wirklichkeit sie hervorbringt, und in welcher Weise sich diese von anderen Kreisen unterscheidet oder auch in besonderem Maße auffällig ist. Diskursiv zu verhandeln ist dann die Frage, welche Vermutungen oder Einschätzungen im ASD hinsichtlich der Ursachen für diese Besonderheiten bestehen, wo also das Originäre des Kreises verortet wird und welche perspektivischen Konsequenzen sich daraus möglicherweise ergeben. Diese Fragen tragen also keine Wertung in sich, und es kann sein, dass sich das auf den ersten Blick Auffällige als plausibel, ja als das Notwendige und Richtige erweist. Nur ist es gut, das im Ergebnis eines qualifiziert initiierten Reflexionsprozesses zu wissen, zumal solche kritischen Fragen gelegentlich auch auf heikle Punkte stoßen könnten.

Anders als die bisherigen Analysen zu den Entwicklungen der Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen basieren die folgenden Datenaufbereitungen nicht auf den Stichtagsdaten der Hilfen zum 31.12. beziehungsweise der Summe der am 31.12. und der im abgelaufenen Jahr beendeten Hilfen. Zu Grunde gelegt werden nun die **im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen**.⁴⁶

Im Zusammenhang der hier anstehenden Analysen werden diese Daten dem Gegenstand deshalb besser gerecht, weil sie das jüngste Entscheidungsverhalten in der Ausgestaltung erzieherischer Hilfen abbilden. Verzerrungen über Hilfeentscheidungen, die als Bestandteile der Fallzahlen zum 31.12. und der beendeten Hilfen Jahre zurück liegen können, werden so systematisch ausgeblendet. Das bedeutet insbesondere auch, dass so das tatsächliche Entscheidungshandeln der derzeit in den Sozialen Diensten tätigen Akteure gespiegelt wird, was die Relevanz, die Akzeptanz und damit das Interesse an diesen Befunden im Sinne des reflexiven Impulses im Zuge des Berichtstransfers sicherlich erhöht.

Allerdings wirft die Verwendung dieser Datenbasis – zumindest in diesem ersten Bericht – auch ein spezifisches Problem bezüglich der Datenvollständigkeit und damit auch der Verlässlichkeit der daraus abgeleiteten Interpretationen auf. Die im Zuge der Erarbeitung dieses Kapitels vorgenommenen Plausibilitätsprüfungen zur Zuverlässigkeit des Datenmaterials lassen keinen Zweifel daran, dass die in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für das Jahr 2006 ausgewiesenen begonnenen Hilfen für eine Reihe von Kreisen durch (zum Teil erhebliche) Untererfassungen gekennzeichnet sind. Dies gilt vor allem für die nicht-stationären Hilfen. Diese Feststellung ist darin begründet, dass in manchen Kreisen den im Jahr 2006 nach den Erhebungen des Landesjugendamtes insgesamt laufenden Hilfen⁴⁷ eine auffallend geringe Zahl von Neufällen gegenüber steht, die die Realität sachlogisch keinesfalls adäquat abbilden kann. Ursache dafür sind unvollständige Meldungen der begonnenen Hilfen an das Statistische Landesamt, die nach der bis zum Jahr 2006 gültigen Systematik der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik hinsichtlich der ambulanten Hilfen in die Zuständigkeit der Träger der Leistungsangebote fielen. Die seit 2007 in Kraft getretene Verlagerung aller Meldepflichten auf die öffentlichen Träger dürfte eine Verbesserung der Datenqualität begünstigen, so dass in den Folgeberichten dieser Berichterstattung auf durchgängig aussagkräftigeres Datenmaterial gesetzt werden kann. Für den vorliegenden Bericht bedeutet dies allerdings, dass zwar die grundlegenden Befunde zu den regionalen Disparitäten in ihren Grundtendenzen sicher aufschlussreich sind, dass aber bezüglich der Verwendung der Kreisdaten im Zuge des Berichtstransfers jeweils kreisspezifisch abgewogen und entschieden werden muss, ob die je kreisspezifisch verfügbaren Daten unter Plausibilitätsaspekten hinreichend tragfähig sind.

46 Quelle: Statistisches Landesamt 2007. Daten aus den eigenen Erhebungen des Landesjugendamtes bei den Jugendämtern liegen in der hier benötigten hohen Binnendifferenzierung nicht vor, da mit deren Erhebung ein unvertretbar hoher Arbeitsaufwand insbesondere bei den Jugendämtern verbunden wäre.

47 Die Fallzahlmeldungen der Jugendämter an das Landesjugendamt werden im Rahmen bilateraler Rückkoppelungen einer dezidierten Plausibilitätskontrolle unterzogen und bilden damit eine sehr verlässliche Datenbasis.

Mehr noch als im vorangegangenen Kapitel gilt also für die folgenden Auswertungen, dass vor allem Kernbefunde bezogen auf die Gesamtheit der Kreise herausgestellt werden. Die hoch differenzierten kreisbezogenen Daten werden dagegen nur cursorisch, vor allem im Blick auf Streubreiten kommentiert, so dass gerade hinsichtlich diesen Datenmaterials bei hinreichend tragfähiger Datenbasis eine vertiefende Weiterarbeit auf Kreisebene erforderlich ist. Da das dazu erarbeitete Tabellenmaterial sehr umfangreich ist, sind die Tabellen mit den Kreisdaten in diesem besonderen Fall nicht in den fortlaufenden Text des Kapitels integriert sondern im Anhang des Berichtes aufgenommen, so dass die jeweils kreisspezifischen Informationen von dort heran zu ziehen sind.

III.1 Altersklassendifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Die altersklassenspezifischen Analysen zur Inanspruchnahme der Hilfearten lassen sich unter zwei unterschiedlichen, und je für sich betrachtet interessanten Blickwinkeln betreiben. Einerseits kann man der Frage nachgehen, wie bedeutsam *bezogen auf die einzelnen Altersklassen* die einzelnen Hilfearten sind. Alltagspraktisch ließe sich dieser Blickwinkel etwa so formulieren: „Für welche Altersklassen werden welche Hilfen vorrangig genutzt?“ Andererseits kann man danach fragen, wie *im Blick auf die jeweiligen Hilfearten* deren Nutzung für unterschiedliche Altersgruppen aussieht. Alltagspraktisch hieße dies: „Für welche Hilfeformen haben Professionelle bestimmte Altersklassen vor allem im Blick?“. Beide Fragestellungen zielen also auf die Herausbildung von Inanspruchnahmeprofilen, die einmal auf die Praxis der Hilfestellung in Bezug auf Altersgruppen und einmal in Bezug auf die Hilfeart abheben. Was hier zunächst ein wenig abstrakt klingt, wird sich anhand der folgenden Datenaufbereitungen nachvollziehbarer erschließen.

117

Die folgende Tabelle nimmt zunächst die alltagspraktischen Fragestellung „Welche Hilfen werden genutzt, wenn Professionelle eine Hilfe zur Erziehung für unter 6-Jährige (analog Weitere) für erforderlich halten?“ auf und weist diese Verteilungen anhand der im Jahr 2006 in Baden-Württemberg neu begonnenen Hilfen nach §§ 29-34 aus. Für jede Hilfeart und Altersklasse werden zunächst die absoluten Fallzahlen und dann der prozentuale Anteil ausgewiesen, den die jeweilige Hilfeart an der Grundgesamtheit aller Hilfen für junge Menschen der jeweiligen Altersklasse hatte. Ergänzend sind in den beiden rechten Spalten die prozentualen Anteile der nicht-stationären (§§ 29-32) und der stationären (§§ 33, 34) Hilfen berechnet.⁴⁸ Die Tabelle ist also primär aus dem Blickwinkel der Verteilungen innerhalb der *Zeilen* (nicht der Spalten) zu lesen.

Tabelle 33: 2006 begonnene Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg nach Altersklassen und Relevanz der Hilfearten §§ 29-34 für die jeweilige Altersklasse (HzE § 27ff und § 41)

	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34		§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%	%
0-u6	0	0	0	0	1.755	73	67	3	510	21	80	3	2.413	100	76	24
6-u12	901	23	461	12	1.104	28	783	20	345	9	397	10	3.991	100	81	19
12-u15	339	14	559	23	382	16	306	13	237	10	615	25	2.438	100	65	35
15-u18	300	12	779	31	176	7	85	3	174	7	1035	40	2.549	100	53	47
über 18	219	30	335	45	0	0	0	0	13	2	173	23	740	100	75	25
insgesamt	1.759	15	2.134	18	3.417	28	1.241	10	1.279	11	2.300	19	12.131	100	70	30

Quelle: Statistisches Landesamt 2007

Bezüglich der Datendifferenzierungen der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31) wurde die Zuordnung zu den einzelnen Altersklassen nach dem jüngsten in der Familie lebenden Kind vorgenommen. Da in gut zwei Dritteln der 3418 geförderten Familien zwei oder mehr Kinder lebten, bewirkt die nach dem jüngsten

⁴⁸ Hinzuweisen ist darauf, dass Kreise, die nicht-stationäre Hilfen stark auf der Grundlage von § 27,2 gewähren, bezüglich dieser Relation nicht eingeschätzt werden können, da die amtliche Statistik diese Hilfen bis zum Jahr 2006 nicht mit erfasste.



Kind vorgenommene Zuordnung⁴⁹ eine gewisse Gewichtungstendenz dieser Hilfeform in die jüngeren Altersklassen hinein, die im Lesen der Verteilungen mit zu bedenken ist.

Die in dieser Tabelle ausgewiesenen Verteilungen bilden quasi die „Folie“, vor deren Hintergrund die im Anhang des Berichtes⁵⁰ aufbereiteten Verteilungen in den 44 Stadt- und Landkreisen⁵¹ Baden-Württembergs einzuordnen sind. Die folgenden Kommentierungen beziehen sich zunächst auf einige grundlegende Anmerkungen zur in Tabelle 33 erkennbaren altersklassenspezifischen Bedeutung der Hilfearten, und im Anschluss daran auf die Streubreiten und damit die Unterschiedlichkeiten in der Ausgestaltung der Hilfepraxis, wie sie sich in der Betrachtung der Verhältnisse in der Gesamtschau der 44 Stadt- und Landkreise ergeben.

In der **Summe aller Altersgruppen** – ausgewiesen in der untersten Zeile „insgesamt“ – wird deutlich, dass die Hilfen nach § 31 im Jahr 2006 mit einem Anteil von 28 Prozent die mit Abstand am häufigsten neu gewährte Hilfeform war. Den zweithöchsten Anteil hatten die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) mit 19 Prozent, eng gefolgt von der Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) mit 18 Prozent. Die Soziale Gruppenarbeit (§ 29) rangiert mit einem Anteil von 15 Prozent im mittleren Bereich.

Die niedrigsten Anteile hatten die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) mit 11 Prozent und in Tagesgruppen (§ 32) mit 10 Prozent. Deutlich wird auch, dass nach der hier abgebildeten jüngsten Hilfepraxis der Anteil der nicht-stationären Hilfen bezogen auf Baden-Württemberg mit 70 Prozent weit über dem der stationären Hilfen lag. In der aktuellen Hilfestellung des Jahres 2006 kamen damit auf 1 Fremdunterbringung 2,3 nicht-stationäre Hilfen.

118

Hinsichtlich der stationären Hilfen zeigt sich, dass der Anteil der Vollzeitpflege an den neu begonnenen Hilfen außerhalb des Elternhauses mit 1.279 von 3.579 Neufällen lediglich 36 Prozent ausmachte und damit einiges niedriger ausfiel, als dies in der prozentualen Verteilung des Gesamtfallzahlgeschehens des Jahres 2006 (Summe der am 31.12.2006 laufenden und der im Jahr 2006 beendeten Hilfen; hier bereinigt um die Anteile der seelisch behinderten Minderjährigen, die auch bei den begonnenen Hilfen nicht enthalten sind) mit einem Vollzeitpflegeanteil in Höhe von 44 Prozent der Fall war. Dies verweist darauf, dass sich zum Zeitpunkt des Hilfebeginns die tatsächlichen Wahrscheinlichkeiten, dass eine stationäre Hilfe in Vollzeitpflege oder aber in Heimerziehung bzw. sonstigen betreuten Wohnformen durchgeführt wird, so verteilen, dass nahezu zwei Drittel der jungen Menschen in Heime und sonstige betreute Wohnformen, und nur ein gutes Drittel in Pflegefamilien kommen. Insofern ergibt sich hier eine nicht unerhebliche Relativierung in der Einschätzung der quantitativen Bedeutung dieser Hilfearten,⁵² als dies im vorangegangenen Kapitel der Fall war.

Richtet man den Blick auf die verschiedenen Altersklassen, dann zeigt sich, dass diese Gesamtverteilungen bei weitem nicht durchgängig gelten. Bei den **unter 6-Jährigen** dominiert die Sozialpädagogische Familienhilfe das Hilfestellung mit einem Anteil von 73 Prozent. Das bedeutet, dass etwa drei Viertel der Kinder beziehungsweise Familien,⁵³ die in diesem Alter eine Hilfe zur Erziehung erhielten, mittels dieser Hilfeform gefördert wurden. Als einzige weitere Hilfeart spielt in dieser Altersgruppe noch die Vollzeitpflege mit

49 Die Zuordnung erfolgte deshalb nach dem jüngsten – und nicht, wie alternativ prinzipiell möglich, dem ältesten – Kind, weil die Altersklassenverteilung bei den Ein-Kind-Familien zeigt, dass der Interventionszeitpunkt dieser Hilfeform mit über 50 Prozent im Schwerpunkt deutlich bei Kindern unter 6 Jahren liegt.

50 siehe Anhang Seiten 218 ff.

51 Für sämtliche Datenaufbereitungen dieses Kapitels gilt, dass diesbezüglich keine gesonderten Auswertungen für die vier Jugendämter bei kreisangehörigen Städten vorgenommen wurden. Deren absolute Fallzahlsumme ist überwiegend so gering, dass die in diesen Zusammenhängen erforderlichen Ausdifferenzierungen in der Aussagekraft nicht ertragreich wären.

52 Ursache dieser Quotenunterschiede sind die typischerweise längeren Verweildauern in Vollzeitpflege, die dazu führen, dass diese Hilfen häufiger als die in Heimerziehung auch den Stichtag 31.12. durchlaufen und deshalb in Gewichtungen, die nur auf den Stichtagsdaten 31.12. basieren, stärker zum Tragen kommen.

53 Da § 31 statistisch als einzige Hilfeform die Zahl der Familien, und nicht die der Kinder erfasst, liegt der tatsächliche „Kinder-Anteil“ der SPFH bei den unter 6-Jährigen tatsächlich eher bei 85 Prozent.

einem Anteil von 21 Prozent eine bemerkenswerte Rolle. Der Stellenwert aller anderen Hilfen, das heißt hier der in Tagesgruppen und der in Heimerziehung, ist mit jeweils 3 Prozent geradezu marginal. Insgesamt haben in dieser Altersklasse die nicht-stationären Hilfen mit einem Anteil von 76 Prozent eine überdurchschnittlich starke Bedeutung.

Das Bild der hilfeartbezogenen Nutzungen verschiebt sich in der Altersklasse der **6- bis unter 12-Jährigen** deutlich. Zwar ist die Sozialpädagogische Familienhilfe auch hier noch die am meisten genutzte Hilfeart, wobei ihr Anteil aber mit 28 Prozent nicht näherungsweise an die Bedeutung bei den jüngsten Kindern heran reicht. In dieser Altersklasse gewinnen neben der Sozialpädagogischen Familienhilfe zwei andere Hilfearten einen ähnlich starken Stellenwert, und zwar die Soziale Gruppenarbeit mit einem Anteil von 23 Prozent und die Tagesgruppen mit 20 Prozent. Deutlich geringer sind dann die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit 12 Prozent, die Hilfen in Heimerziehung mit 10 Prozent und die Hilfen in Vollzeitpflege mit 9 Prozent vertreten. Letzteres bedeutet gleichzeitig, dass die stationären Hilfen in keiner anderen Altersgruppe eine so geringe Rolle spielen, wie dies bei den 6- bis unter 12-Jährigen der Fall ist. Im Blick auf die nicht-stationären Hilfen gilt für diese Altersgruppe, dass sie die am stärksten in gruppenpädagogischen Konzepten geförderte Altersgruppe ist, in der sich die Anteile der Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit und in Tagesgruppen auf 43 Prozent summieren.

In der Altersklasse der **12- bis unter 15-Jährigen** nimmt die Bedeutung der stationären Hilfen gegenüber der vorangegangenen Altersklasse spürbar zu. Dies dokumentiert sich nicht nur darin, dass deren Anteil an allen Hilfen mit 35 Prozent über dem Gesamtdurchschnittswert aller Altersklassen (30 Prozent) lag, sondern auch darin, dass die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit 25 Prozent die am meisten genutzte Hilfeart ist. Dicht folgt ihr die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit 23 Prozent. Alle anderen Hilfen fallen deutlicher ab und liegen ihrerseits mit 16 Prozent Sozialpädagogische Familienhilfe, 14 Prozent Soziale Gruppenarbeit, 13 Prozent Tagesgruppe und 10 Prozent Vollzeitpflege vergleichsweise nah beieinander.

In der Altersgruppe der **15- bis unter 18-Jährigen** nimmt die Bedeutung der stationären Hilfen weiter stark zu, was aus dem erheblichen Anstieg des Anteils der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen auf 40 Prozent resultiert. Dies ist die einzige Altersgruppe, in der der nicht-stationäre und der stationäre Helfesektor etwa gleich stark genutzt werden. Eine weitere wesentliche Rolle spielt die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit 31 Prozent. Die Soziale Gruppenarbeit fällt dagegen mit 12 Prozent deutlich ab. Nahezu bedeutungslos sind die Vollzeitpflege mit 7 Prozent und die Tagesgruppe mit 3 Prozent.

Bei den **über 18-Jährigen** geht der Anteil stationärer Hilfen gegenüber der Gruppe der 15- bis unter 18-Jährigen geradezu sprunghaft auf 25 Prozent zurück, die fast vollständig (23 Prozent) in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen erfolgen. Die Schwerpunkte liegen mit 45 Prozent bei der Betreuungshilfe/Erziehungsbeistand und 30 Prozent Sozialer Gruppenarbeit. Inwieweit das neue SGB II zu einer verstärkten Nutzung von Erziehungsbeistandschaften anstelle des Betreuten Jugendwohnens geführt hat, lässt sich nicht erhellen.

Betrachtet man vor dem Hintergrund dieser „Ausgangsfolie“ nun die Hilfeartprofile der Altersklassen im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise, die im Anhang auf den Seiten 218 ff. zu finden sind, dann wird deutlich, dass sich die Hilfepraxis in der vergleichenden Gesamtbetrachtung der Kreise doch recht unterschiedlich darstellt. Schlaglichtartig sollen einige markante Feststellungen getroffen werden, die Blickwinkel eröffnen, unter denen jeder einzelne Kreis im Zuge der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial seine je eigene Standortbestimmung betreiben kann:

- in der Altersklasse der **unter 6-Jährigen** streute der Anteil,
 - den die stationären Hilfen an allen 2006 neu gewährten Hilfen hatten, zwischen 8 Prozent und 67 Prozent; dabei ist der hohe Wert von 67 Prozent in der Gesamtverteilung jedoch ein Ausreißer, der



nächstfolgende Wert beläuft sich auf 50 Prozent; der untere Wert in Höhe 8 Prozent markiert dagegen keine Ausreißerposition;

- der Hilfen in Heimerziehung bezogen auf die unter 6jährigen zwischen 0 Prozent und 18 Prozent, wobei der Wert 0 Prozent häufig auftritt und Werte über 10 Prozent lediglich in fünf Kreisen zu verzeichnen sind;
- der Sozialpädagogischen Familienhilfe zwischen 33 Prozent und 92 Prozent; hier ist der niedrige Anteil von 33 Prozent jedoch klarer Ausreißer, eine dichtere Gruppe im Bereich der niedrigeren Werte beginnt bei 54 Prozent; in der Nähe von 92 Prozent bewegt sich eine Reihe weiterer Kreise;
- in der Altersklasse der **6- bis unter 12-Jährigen**, auf die in der Summe der Kreise mit 81 Prozent insgesamt der weitaus höchste Anteil der nicht-stationären Hilfen gegenüber den stationären Hilfen entfällt,
 - bewegte sich deren Anteil im Vergleich aller Kreise zwischen 44 Prozent und 92 Prozent, wobei der untere Wert ein Ausreißer ist, eine stärker besetzte Gruppe von Kreisen beginnt bei 58 Prozent; der obere Wert steht nicht isoliert in der Verteilung;
 - wobei bei den einzelnen nicht-stationären Hilfen noch erheblich größere Unterschiede bestehen, etwa mit einer Streubreite von 0 Prozent bis 64 Prozent – beide Werte sind keine Ausreißer – bei den Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit;
- **bei den 12- bis unter 15-Jährigen**, bei denen insgesamt ein spürbarer Zuwachs der Inanspruchnahme der Heimerziehung einsetzt,
 - streute der Anteil dieser Hilfe zwischen 6 Prozent und 64 Prozent; wobei der zweitniedrigste Wert 7 Prozent und der zweithöchste 47 Prozent betrug, und somit auch bereinigt um den Maximal- und den Minimalwert immer noch in bemerkenswerter Weise variiert;
- in der Gruppe der **15- bis unter 18-Jährigen**, die insgesamt mit 47 Prozent den deutlich höchsten Anteil der stationären Hilfen aufweist, zeigt sich
 - eine erhebliche Bandbreite von 17 Prozent bis 100 Prozent stationären Hilfen an allen Hilfen, die sich bereinigt um diese beiden Werte immer noch zwischen 22 Prozent und 85 Prozent bewegt;
- bei den **über 18-Jährigen** streut der Anteil der stationären Hilfen zwischen 0 Prozent und 100 Prozent; dabei sind beide Werte keine isolierten Ausreißer, sie sind aber gerade im Blick auf diese Altersgruppe vor dem Hintergrund der hier in der Regel sehr niedrigen Zahl der neu begonnenen Hilfen zu lesen, die rasch extreme Prozentverteilungen entstehen lässt.

120

Die Ursachen der je kreisspezifisch vorgefundenen Inanspruchnahmestrukturen können sehr vielfältig sein, und sie haben sicher nicht nur mit dem „Wechselspiel“ zwischen der Nutzung nicht-stationärer versus stationärer Hilfen zu tun. Wichtig wird es im Zuge der Weiterarbeit mit diesen Daten „vor Ort“ sein, sie im Rahmen einer fachlichen Reflexion der örtlichen Gegebenheiten diskursiv zu verhandeln. Unter methodenkritischen Gesichtspunkten ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die breite Ausdifferenzierung der begonnenen Hilfen auf sechs Hilfearten und fünf Altersklassen insbesondere in Kreisen, deren Grundgesamtheit der begonnenen Hilfen vergleichsweise niedrig ist, zu sehr kleinen Teilmengen führen kann, deren Prozentverteilungen durch geringe Verschiebungen bei den absoluten Zahlen insoweit sehr störanfällig und deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu lesen sind. Insofern bedarf es hier in besonderer Weise einer kritisch abwägenden Interpretation der jeweiligen Kreisverteilungen, die diesem Sachverhalt Rechnung trägt.

Nachdem in den bisherigen Auswertungen der Frage nachgegangen wurde, wie sich die 2006 in den Kreisen begonnenen Hilfen nach §§ 29-34 **bezogen auf die jeweilige Alterklasse** verteilen („Für welche Altersklassen werden welche Hilfen vorrangig genutzt?“), eröffnen die folgenden Datenaufbereitungen einen anderen Blickwinkel. Im Vordergrund steht nun die Frage, in welchem Umfang die 2006 begonnenen **einzelnen Hilfearten für die verschiedenen Altersgruppen** genutzt wurden („Für welche Hilfeformen haben Professionelle bestimmte Altersklassen vor allem im Blick?“). Diese Fragestellung lässt Einschätzungen darüber zu, ob einzelne Hilfearten im jeweiligen Kreis mehr oder minder variabel für verschiedene Altersklassen in Anspruch genommen werden oder ob sie sich an eine eher eingegrenzte Altersgruppe richten. Unmittelbar plausibel wird dieser Fokus beispielsweise im Blick auf die Hilfen in Vollzeitpflege, von denen man weiß, dass sie zwar vorrangig für jüngere Kinder genutzt werden, wobei es aber durchaus auch Kreise gibt,

die sie – fachlich adäquat begleitet – zumindest tendenziell stärker auch für ältere Kinder und Jugendliche nutzen. Wie also steht es um die Alterstruktur bezogen auf die einzelnen Hilfearten und wie liest sich vor dieser „Folie“ die je kreisspezifische Situation?

Der Aufbau der folgenden Tabellen ist auf den ersten Blick weitgehend identisch mit dem der vorangegangenen. Entfallen sind lediglich die beiden bisherigen rechten Spalten hinsichtlich der Relation stationär versus nicht-stationär, da sie in den folgenden Zusammenhängen keine neuen Erkenntnisse brächten. Dafür ist die Spalte der Fallzahlsummen §§ 29-34 um eine Prozentspalte ergänzt, die Auskunft darüber gibt, welchen Anteil die jeweiligen Altersklassen am gesamten Hilfesgeschehen hatten. Der entscheidende Unterschied liegt aber darin, dass die „Leserichtung“ der Tabelle 33 die der *Zeilen* war, während sich der Erkenntnisgewinn der Tabelle 34 nun aus dem Lesen der *Spalten* erschließt. Auch hier wird zunächst die Verteilung für die Kreise insgesamt kommentiert.

Tabelle 34: 2006 begonnene Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg nach Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfen §§ 29-34 für verschiedene Altersgruppen (HzE § 27ff und § 41)

	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%
0-u6	0	0	0	0	1.755	51	67	5	510	40	80	3	2.413	20
6-u12	901	51	461	22	1.104	32	783	63	345	27	397	17	3.991	33
12-u15	339	19	559	26	382	11	306	25	237	19	615	27	2.438	20
15-u18	300	17	779	37	176	5	85	7	174	14	1.035	45	2.549	21
über 18	219	12	335	16	0	0	0	0	13	1	173	8	740	6
gesamt	1.759	100	2.134	100	3.417	100	1.241	100	1.279	100	2.300	100	12.131	100

Quelle: Statistisches Landesamt 2007

121

Betrachtet man zunächst in der rechten Spalte die prozentualen Anteile, die die einzelnen Altersgruppen an der Grundgesamtheit aller Hilfen hatten, dann wird ersichtlich, dass von den hier gebildeten Altersklassen die Gruppe der 6- bis unter 12-Jährigen mit 33% den höchsten Anteil hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die beiden ersten Altersklassen jeweils sechs Jahrgänge, und die dann nachfolgenden Altersklassen lediglich drei Jahrgänge umfassen. Fasst man die Gruppe 12- bis unter 18-Jährigen unter dieser Vergleichsperspektive zusammen, so summiert sich ihr Anteil an der Gesamtfallzahl auf 41 Prozent. In dieser Betrachtungsweise wird deutlich, dass das Inanspruchnahmeprofil der Erziehungshilfen insgesamt in seiner Altersstruktur dem Schema eines mit zunehmendem Alter ansteigenden Unterstützungsbedarfs junger Menschen und ihrer Familien folgt. Ausnahme ist die Altersgruppe der über 18-Jährigen. Das zeigt, dass Neugewährungen erzieherischer Hilfen für junge Menschen nach Eintritt der Volljährigkeit eher die Ausnahme sind. Dieser Befund korrespondiert mit der bereits in Kapitel II.4 getroffenen Feststellung, dass junge Volljährige deutliche geringere Hilfhäufigkeiten aufweisen, als dies bei den Minderjährigen der Fall ist.

Im Blick auf die einzelnen Hilfearten zeigt sich allerdings ein gegenüber diesen Ausgangsbefunden sehr uneinheitliches Bild. Im Bereich der nicht-stationären Hilfen ergibt sich bei der **Sozialen Gruppenarbeit (§ 29)** ein deutlicher Schwerpunkt bei den 12- bis unter 15-Jährigen, die diese mit 51 Prozent klar dominieren. In den darauf folgenden Altersklassen geht eine tendenzielle Rückläufigkeit mit zunehmendem Alter einher.

Genau anders herum prägt sich das Nutzungsprofil der **Erziehungsbeistandschaft/ Betreuungshilfe (§ 30)** aus. Sie ist von allen nicht-stationären Hilfen die einzige, deren Inanspruchnahme mit dem Alter der Leistungsadressaten zunimmt. Angesichts der quantitativen Gesamtverteilung gilt diese Aussage erwartungsgemäß zwar nicht für die über 18-Jährigen. Gleichwohl ist diese Hilfeart aber diejenige aller Hilfen, in der auch die über 18-Jährigen am stärksten repräsentiert sind.

Ein innerhalb der nicht-stationären Hilfen dazu völlig gegenläufiges Altersprofil zeigt sich bei der **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31)**. In eindeutiger Weise erweist sie sich so stark wie keine andere aller Hilfe-



arten als die auf die Förderung junger Kinder ausgerichtete Hilfe. Quantitativ bedeutsam ist sie darüber hinaus nur für die Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen, die mit 32 Prozent immerhin ein Drittel der Adressaten stellt. Für die älteren Kinder und Jugendlichen verliert sie spürbar an Bedeutung. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass den Altersklassenzuordnungen (nur) bei dieser Hilfeart das jeweils jüngste in den betreuten Familien lebende Kind zu Grunde liegt, so dass faktisch durchaus auch noch mehr ältere Kinder durch diese Hilfeart gefördert werden, als die Tabelle dies abbildet.

Die Hilfen in **Tagesgruppen (§ 32)** werden so deutlich wie keine andere Hilfeform für eine klar identifizierbare Altersgruppe genutzt, nämlich zu fast zwei Dritteln für die 6- bis unter 12-Jährigen. Die 12- bis unter 15-Jährigen partizipieren noch vergleichsweise stark zu 25 Prozent, alle anderen Altersgruppen spielen kaum eine Rolle.

Nimmt man den stationären Bereich in den Blick, so zeigen sich im Vergleich der beiden Hilfearten nahezu exakt gegenläufige Altersstrukturen. Das Altersprofil der Adressaten der Hilfen in **Vollzeitpflege (§ 33)** verliert mit zunehmendem Alter der jungen Menschen ziemlich genau in dem Maße an Bedeutung, wie Hilfen in **Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34)** mit zunehmendem Alter der jungen Menschen an Bedeutung gewinnen. Somit zeigt sich bei den Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilie ein besonders stark ausgeprägter Zusammenhang zwischen dem Alter der zu fördernden jungen Menschen und der gewählten Hilfeart.

Gleichwohl gilt sowohl für die stationären, wie aber auch für die nicht-stationären Hilfen, dass hinter den hier für Baden-Württemberg insgesamt kommentierten Befunden durchaus beachtliche Unterschiede im Vergleich der Hilfepraxis in den 44 Stadt- und Landkreisen bestehen, die sich bei der Betrachtung der Kreistabellen (Seiten 227 ff. im Anhang) erschließen. Im Folgenden werden einige dieser kreisvergleichenden Disparitäten in Schlaglichtern benannt; auch hier im Sinne von Anregungen zur Einordnung der je kreisspezifischen Gegebenheiten im Zuge der Weiterarbeit mit diesem Bericht „vor Ort“.

Bereits ein vergleichender Blick auf den prozentualen Anteil, den die jeweiligen Altersklassen an allen im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen hatten, macht bemerkenswerte Unterschiede in den Kreisen deutlich. So streut kreisbezogen etwa der Anteil der 0- bis unter 6-Jährigen an allen begonnenen erzieherischen Hilfen zwischen 7 Prozent und 32 Prozent, wobei beide Werte keine Ausreißer in der Verteilung sind. Auch am anderen Ende der Altersverteilung, bei den Hilfen für die über 18-Jährigen, bestehen Unterschiede, die sich hier in der Bandbreite zwischen 0 Prozent und 20 Prozent bewegen. Dabei kommen allerdings Anteile von mehr als 10 Prozent eher selten, nämlich in 6 Kreisen, vor; in 27 Kreisen liegt der Anteil bei maximal 5 Prozent.

Betrachtet man die einzelnen Hilfearten, dann fällt beispielsweise auf, dass die Gewährung der Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) in ihrer Verteilung auf die Altersklassen der 0- bis unter 6-Jährigen und die 6- bis unter 12-Jährigen sehr unterschiedlich ausfällt. Im Kreis mit dem stärksten Nutzungsprofil für die unter 6-Jährigen beläuft sich deren Anteil auf 76 Prozent; auf die 6- bis unter 12-Jährigen entfallen hier lediglich 20 Prozent. Demgegenüber nutzt der Kreis mit der geringsten Ausrichtung auf die unter 6-Jährigen diese Hilfeform nur zu 30 Prozent für diese Altersgruppe; auf die 6- bis unter 12-Jährigen entfallen dort 60 Prozent.

Erhebliche Unterschiede finden sich auch für die Nutzung der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33). Der im Sinne der Tabelle 34 herausgearbeiteten Altersverteilung „klassischste“ Kreis nutzte diese Hilfe fast ausschließlich für die beiden jüngsten Altersgruppen, nämlich zu 58 Prozent für 0- bis unter 6-Jährige und zu 32 Prozent für 6- bis unter 12-Jährige. Am anderen Ende der auch bei dieser Hilfeart sehr facettenreichen Kreisverteilungen stellt sich diese Relation so dar, dass auf die 0- bis unter 6-Jährigen 35 Prozent, auf die 6- bis unter 12-Jährigen 7 Prozent, die 12- bis unter 15-Jährigen 30 Prozent und die 15- bis unter 18-Jährigen 28 Prozent aller in Vollzeitpflege begonnenen Hilfen entfielen. Diese Bandbreiten deuten auf recht unterschied-

lich altersoffene Arbeitsweisen mit der Hilfeoption Vollzeitpflege hin, deren kreisspezifische Reflexion – bei aller gebotenen Vorsicht angesichts der zum Teil recht kleinen Teilgesamtheiten – mancherorts dazu beitragen könnte, diese Hilfeart durchaus auch verstärkt für ältere Kinder und Jugendliche zu nutzen, sofern sie dem Hilfebedarf im Einzelfall gerecht zu werden vermag. In einer gewissermaßen komplementären Perspektive wäre beispielsweise auch das Altersprofil bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen Wohnformen mit zu betrachten, für das gilt, dass sich der Anteil der unter 12-Jährigen an dieser Hilfeart zwischen 5 Prozent und 38 Prozent bewegt.

Da sich der reflexive Ertrag des Datenmaterials letztlich ohnehin erst in der originär kreisspezifischen Auswertung hinsichtlich aller Hilfearten erschließt, soll es hier bei diesen exemplarischen Anmerkungen bleiben, die die Systematik der Herangehensweise an die Dateninterpretation offen gelegt haben und in diesem Sinne auf Kreisebene weiter verfolgt werden können. Abschließend sei lediglich noch angemerkt, dass gerade diese Art von Betrachtungen im Zuge der Fortschreibungen dieser Berichterstattung noch an Aussagekraft gewinnen werden, indem die Datenbasis sicher valider, und sich zudem in der Längsschnittperspektive auch Veränderungsdynamiken im Wechselspiel der verschiedenen Hilfearten beschreiben lassen.

Zentrale Befunde zur altersklassenspezifischen Inanspruchnahme der im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen zur Erziehung

- Bezogen auf alle Hilfeempfänger im Alter von 0- bis unter 21 Jahren hatten die Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31) in der Summe aller Stadt- und Landkreise mit 28 Prozent den höchsten Anteil an allen begonnenen Hilfen; insgesamt dominieren die nicht-stationären Hilfen mit einem Anteil von 70 Prozent in der hier erfassten jüngsten Hilfepraxis inzwischen deutlich das Feld der Hilfen zur Erziehung, damit kamen 2,3 nicht-stationäre Hilfen auf 1 Fremdunterbringung,
 - die nach der Sozialpädagogischen Familienhilfe nächst bedeutsamen Hilfearten waren etwa gleichauf mit 19 Prozent die Hilfen in Heimen und sonstigen betreuten Wohnformen und die Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe mit 18 Prozent,
 - geringere Anteile hatten an der Grundgesamtheit aller Hilfen mit 15 Prozent die Soziale Gruppenarbeit (§ 29) sowie insbesondere die Vollzeitpflege mit 11 und die Tagesgruppen mit 10 Prozent,
- ein stark verändertes Bild ergibt sich jedoch, wenn man gegenüber dieser Ausgangsverteilung die Inanspruchnahme der Hilfen für die unterschiedlichen Altersklassen betrachtet:
 - bei den 0- bis unter 6-Jährigen ist die Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) mit einem Anteil von 73 Prozent die mit Abstand am stärksten genutzte Hilfe; an zweiter Stelle folgt hier die Vollzeitpflege mit 21 Prozent, damit ist diese Hilfeart – die bezogen auf die 0- bis unter 21-Jährigen nahezu den geringsten Anteil hat – in dieser Altersklasse im stationären Bereich auch wesentlich bedeutsamer als die Hilfe in Heimerziehung mit nur 3 Prozent;
 - die Altersklasse der 6- bis unter 12-Jährigen ist diejenige, in der die nicht-stationären Hilfen (§§ 29-32) mit einem Anteil von 81 Prozent den höchsten Stellenwert gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34) haben; in dieser Altersklasse verliert die Sozialpädagogische Familienhilfe – ebenso wie die Vollzeitpflege im Bereich der Fremdunterbringungen – allerdings ganz erheblich an Bedeutung;
 - in der Altersklasse der 12- bis unter 15-Jährigen nimmt die Inanspruchnahme der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit einem Anteil von 25 Prozent spürbar zu;
 - noch gewichtiger wird der Stellenwert der stationären Hilfen und insbesondere der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen bei den 15- bis unter 18-Jährigen; nur in dieser Altersklasse haben die stationären Hilfen mit 47 Prozent nahezu die gleiche Bedeutung wie der nicht-stationäre Bereich; von diesen 47 Prozent entfielen, geradezu dichotom, 40 Prozent auf Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen und nur 7 Prozent auf die Vollzeitpflege;
 - bedeutsamer werden demgegenüber die nicht-stationären Hilfen wieder bei den über 18-Jährigen, bei denen sie einen Anteil von 75 Prozent gegenüber 25 Prozent stationären Hilfen haben, was im



Zusammenhang veränderter Strategien zur Unterstützung junger Volljähriger unter Einbezug von Leistungen nach dem SGB II stehen könnte;

- erweitert man die altersklassenspezifischen Analysen um die kreisvergleichende Perspektive, dann zeigen sich gravierende Unterschiede in der kreisbezogenen Inanspruchnahme der Hilfen; deutlich wird beispielsweise, dass
 - in der Altersklasse der unter 6-Jährigen der Anteil, den die stationären Hilfen an den 2006 neu gewährten Hilfen hatten, zwischen 8 Prozent und 67 Prozent streute,
 - sich der Anteil der Hilfen in Heimerziehung bei den unter 6-Jährigen zwischen 0 Prozent und 18 Prozent, bezüglich der Sozialpädagogischen Familienhilfe zwischen 33 Prozent und 92 Prozent bewegte,
 - in der Altersklasse der 6- bis unter 12-Jährigen, auf die insgesamt der weitaus höchste Anteil nicht-stationärer Hilfen entfällt, deren Anteil zwischen 44 Prozent und 92 Prozent variierte,
 - wobei sich die Unterschiede hilfeartbezogen noch stärker ausprägten, etwa bei der Sozialen Gruppenarbeit zwischen 0 Prozent bis 64 Prozent;
 - bei den 12- bis unter 15-Jährigen, bezüglich derer insgesamt geradezu sprunghaft die Inanspruchnahme der Heimerziehung einsetzt, der Anteil dieser Hilfe zwischen 6 Prozent und 64 Prozent streute;
 - in der Gruppe der 15- bis unter 18-Jährigen, die insgesamt den deutlich höchsten Anteil der stationären Hilfen aufweist, eine diesbezüglich erhebliche Bandbreite von 17 Prozent bis 100 Prozent besteht;
- diese erheblichen Streubreiten verweisen auf den Impulscharakter, den die kreisspezifisch aufbereiteten Daten zur Standortbestimmung und Reflexion seitheriger Hilfepraxis im jeweiligen Kreis haben können.
- Betrachtet man die Inanspruchnahme der Hilfearten unter der Fragestellung, in wie weit die jeweiligen Hilfearten vorrangig für bestimmte Altersgruppen genutzt werden, dann ergibt sich in der Summe aller Kreise eine recht klare Inanspruchnahmestruktur:
 - der Schwerpunkt der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) liegt mit 51 Prozent deutlich in der Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen; die Inanspruchnahme verliert mit den älteren Altersgruppen kontinuierlich an Bedeutung;
 - genau anders herum verhält es sich bei den Hilfen nach § 30 (Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer), hier zeigt sich ein klarer Zusammenhang zwischen zunehmendem Alter und verstärkter Inanspruchnahme dieser Hilfeform; sie ist – vermutlich auch wegen ihrer Nähe zur Jugendgerichtsbarkeit – die Hilfeart, die bei den über 18-Jährigen am häufigsten genutzt wird;
 - die Sozialpädagogische Familienhilfe erreicht in erster Linie die 0- bis unter 6-Jährigen (51 Prozent), zu einem erheblichen Anteil (32 Prozent) aber auch noch die 6- bis unter 12-Jährigen;
 - klare Hauptzielgruppe der Hilfe in Tagesgruppen (§ 32) sind die 6- bis unter 12-Jährigen mit 63 Prozent, gefolgt von den 12- bis unter 15-Jährigen mit 25 Prozent;
 - in der Gesamtschau von Vollzeitpflege (§ 33) sowie Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnform (§ 34) wird deren geradezu diametrale Altersverteilung bei den begonnenen Hilfen ganz offensichtlich; in dem Maße, wie die Vollzeitpflege mit zunehmendem Alter der Adressaten an Bedeutung verliert, steigt die Bedeutung der Hilfen nach § 34;
- auch für diese Inanspruchnahmeprofile der jeweiligen Hilfearten gilt, dass sie sich im Blick auf die einzelnen Kreise sehr unterschiedlich darstellen; so gilt beispielsweise, dass
 - der Kreis mit der deutlichsten Priorität der Hilfen nach § 31 für die jüngeren Kinder 76 Prozent dieser Hilfen für unter 6-Jährige und 20 Prozent für die Altersgruppe der 6- bis unter 12-Jährigen gewährte; der Gegenpol der Verteilung auf diese beiden Altersklassen liegt bei 30 Prozent gegenüber 60 Prozent;

- die Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33) zwar in nahezu allen Kreisen einen Leistungsschwerpunkt bei den jüngeren Kindern haben, es aber gleichwohl auch Kreise gibt, die diese Hilfeart – bis zu über 50 Prozent – auch für Jugendliche nutzen;
- auch diese erheblichen Streubreiten regen dazu an, die kreisspezifisch aufbereiteten Daten im Sinne reflexiver Impulse hinsichtlich seitheriger Hilfepraxis im jeweiligen Kreis zu nutzen, zumal für diese altersklassendifferenzierten Analysen in ganz besonderer Weise gilt, dass sich kreisspezifische Standortbestimmungen und reflexive Impulse erst in intensiverer Beschäftigung mit dem facettenreich entfalteten Datenmaterial erschließen; sie sind im Zuge des Berichtstransfers auch mit Unterstützung durch das Landesjugendamt zu leisten.

III.2 Geschlechterdifferenzierte Analysen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Was den geschlechterdifferenzierenden Fokus betrifft, so weiß man aus einschlägigen Untersuchungen, dass Mädchen in der Klientel der Erziehungshilfen unterrepräsentiert sind.⁵⁴ Dabei ist davon auszugehen, dass diese Unterrepräsentanz zumindest auch damit zu tun hat, dass Mädchen selbst sehr belastende und beeinträchtigende Sozialisationsbedingungen und Lebenslagen der Tendenz nach eher „still“ und nach Außen unauffälliger, auch gegen sich selbst gerichtet verarbeiten.⁵⁵ Das bedeutet natürlich nicht, dass ihre Problemlagen deshalb weniger gravierend wären als die von Jungen. Solche Verarbeitungsformen werden aber nicht in dem Maße registriert und als hilfebedürftig wahrgenommen, wie die eher nach Außen gekehrten, somit eher auffälligen, gegebenenfalls auch als störend empfundenen Verarbeitungsformen von Jungen.⁵⁶ Deshalb besteht im Blick auf den in § 9 KJHG normierten gesetzlichen Auftrag, Jugendhilfeleistungen unter dem Aspekt der Geschlechterzugehörigkeit mit dem Ziel des Abbaus von Benachteiligungen zu erbringen, ein stetiger Sensibilisierungsbedarf für die spezifischen Erziehungs- und gegebenenfalls auch Hilfebedarfe von Jungen und Mädchen auch im Feld der Hilfen zur Erziehung. Um diesem Grundsatz auch im Rahmen dieser Berichterstattung angemessene Geltung zu verschaffen, werden die Inanspruchnahmedaten aller erzieherischen Hilfen in Folgenden unter dem Blickwinkel der Repräsentanz von Jungen und Mädchen in den Hilfearten analysiert, zumal unterschiedliche Wahrnehmungsraster in diesem Bereich auch von bedarfskonstituierender Bedeutung sein könnten.

125

Die im Jahr 2006 neu begonnenen erzieherischen Hilfen werden in Tabelle 35 für alle Kreise in den Prozentanteilen ausgewiesen, die die Jungen (*m*) und die Mädchen (*w*) daran hatten. Nicht berücksichtigt werden können in diesem Zusammenhang die Hilfen in Sozialpädagogischer Familienhilfe (§ 31), weil in den betreuten Familien überwiegend mehrere Kinder, und dabei natürlich Jungen wie Mädchen leben, so dass eine Differenzierung nach diesem Merkmal nicht möglich ist.

54 vgl. Bürger 2002

55 vgl. zur geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ausführlich: Hartwig 2001

56 Im Hinblick auf den bekannten Zusammenhang von Schulproblemen und Jugendhilfebedarf und die Tatsache, dass Mädchen die besseren Schulerfolge vorweisen, wäre es an der Zeit auch einmal zu erforschen, ob die geringere Repräsentanz von Mädchen in den Hilfen zur Erziehung nicht nur am „stillen Leiden“ der Mädchen, sondern unter Umständen auch an ihrem gekonnteren Umgang mit schulischen Herausforderungen und anderen im Rahmen der persönlichen Entwicklung zu bewältigenden Aufgaben liegt. Somit dürften also die vorliegenden Jugendhilfedaten nicht nur als Benachteiligung von Mädchen interpretiert werden. Dies entspräche auch aktuellen Tendenzen der geschlechterdifferenzierenden Forschung, Mädchen nicht vorwiegend in der Opferrolle zu sehen.


Tabelle 35: Prozentualer Anteil von Jungen und Mädchen an den 2006 begonnenen Hilfen (HzE § 27ff und § 41)

	§ 29		§ 30		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29, 30,		§§ 33, 34		§§ 29-34*	
	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w	m	w
Stuttgart	95	5	56	44	82	18	46	54	51	49	74	26	50	50	60	40
Böblingen	87	13	61	39	76	24	44	56	54	46	68	32	52	48	62	38
Esslingen	52	48	65	35	81	19	52	48	46	54	62	38	47	53	59	41
Göppingen	87	13	87	13	73	27	43	57	31	69	85	15	35	65	73	27
Ludwigsburg	74	26	66	34	88	12	48	52	56	44	72	28	54	46	65	35
Rems-Murr-Kreis	75	25	67	33	72	28	60	40	46	54	72	28	51	49	65	35
Heilbronn Stadt	73	27	72	28	100	0	30	70	63	37	73	27	54	46	66	34
Heilbronn	80	20	63	37	93	7	44	56	31	69	74	26	36	64	58	42
Hohenlohekreis	80	20	59	41	75	25	53	47	58	42	77	23	56	44	71	29
Schwäbisch Hall	90	10	68	32	100	0	57	43	67	33	76	24	62	38	74	26
Main-Tauber-Kreis	96	4	80	20	75	25	50	50	31	69	88	12	37	63	77	23
Heidenheim			62	38	89	11	0	100	61	39	74	26	58	42	67	33
Ostalbkreis	83	17	80	20	64	36	43	57	43	57	79	21	43	57	61	39
Baden-Baden Stadt			67	33	100	0			68	32	91	9	68	32	74	26
Karlsruhe Stadt	63	37	65	35	70	30	57	43	52	48	67	33	53	47	61	39
Karlsruhe LK	85	15	61	39	87	13	52	48	53	47	79	21	52	48	67	33
Rastatt	100	0	65	35	100	0	61	39	48	52	83	17	53	47	63	37
Heidelberg Stadt			54	46	86	14	67	33	33	67	76	24	41	59	62	38
Mannheim Stadt	86	14	65	35	75	25	52	48	58	42	72	28	57	43	67	33
Neckar-Odenw.-Kreis	100	0	60	40	73	27	43	57	44	56	70	30	43	57	51	49
Rhein-Neckar-Kreis	89	11	67	33	70	30	60	40	60	40	78	22	60	40	70	30
Pforzheim Stadt	57	43	72	28	82	18	43	57	53	47	72	28	49	51	60	40
Calw	80	20	30	70	75	25	49	51	48	52	67	33	49	51	55	45
Enzkreis	100	0	55	45	74	26	53	47	56	44	64	36	54	46	59	41
Freudenstadt	39	61	36	64	70	30	53	47	55	45	48	52	54	46	50	50
Freiburg Stadt			76	24	82	18	50	50	49	51	78	22	50	50	64	36
Breisgau-Hochschw.	49	51	64	36	73	27	55	45	43	57	61	39	49	51	57	43
Emmendingen	80	20	80	20	73	27	41	59	62	38	78	22	50	50	60	40
Ortenaukreis	71	29	80	20	81	19	56	44	57	43	77	23	56	44	66	34
Rottweil	87	13	81	19	100	0	46	54	61	39	88	12	52	48	66	34
Schwarzw.-Baar-Kreis	58	42	67	33	96	4	44	56	42	58	77	23	43	57	58	42
Tuttlingen	100	0	56	44	57	43	67	33	59	41	65	35	61	39	64	36
Konstanz	69	31	55	45	81	19	54	46	32	68	66	34	46	54	60	40
Lörrach	57	43	60	40	89	11	45	55	60	40	64	36	53	47	60	40
Waldshut	77	23	56	44	83	17	42	58	68	32	73	27	53	47	63	37
Reutlingen	75	25	69	31	74	26	47	53	46	54	71	29	46	54	62	38
Tübingen	40	60	73	27	47	53	44	56	38	62	58	42	42	58	51	49
Zollernalbkreis	81	19	44	56	78	22	39	61	52	48	70	30	47	53	62	38
Ulm Stadt	71	29	74	26	64	36	30	70	52	48	71	29	48	52	59	41
Alb-Donau-Kreis	66	34	62	38	50	50	50	50	67	33	64	36	59	41	63	37
Biberach	77	23	73	27	59	41	40	60	51	49	70	30	45	55	58	42
Bodenseekreis			60	40	79	21	60	40	47	53	74	26	52	48	58	42
Ravensburg			73	27	87	13	63	37	48	52	78	22	55	45	67	33
Sigmaringen	74	26	66	34	65	35	58	42	45	55	71	29	49	51	66	34
Baden-Württemberg	74	26	66	34	77	23	50	50	52	48	71	29	51	49	63	37

*ohne § 31; Quelle: Statistisches Landesamt 2007

Aus dem Blickwinkel der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der Hilfen für Baden-Württemberg insgesamt ergeben sich einige grundlegende Feststellungen, die auch im Sinne von Orientierungspunkten für kreisspezifische Standortbestimmungen von Bedeutung sind. Der Anteil der Mädchen an den im Jahr 2006 begonnenen Hilfen belief sich in der Summe aller hier erfassten Hilfearten mit 37 Prozent auf ein gutes Drittel. Nahezu gleich stark waren Jungen und Mädchen bei den stationären Hilfen vertreten. Bei der Vollzeitpflege lag die Verteilung exakt bei 50 zu 50 Prozent, bei der Heimerziehung und den sonstigen betreuten Wohnformen lag der Jungenanteil mit 52 Prozent nur geringfügig über dem der Mädchen. Deutlich anders stellt sich die Situation bei den nicht-stationären Hilfen dar. Hier sind die Mädchen durchgängig unterrepräsentiert. Bei der Erziehungsbeistandschaft/Betreuung (§ 30) stellten sie mit 34 Prozent nur etwa ein Drittel, und bei der Sozialen Gruppenarbeit (§ 29) mit 26 Prozent und bei der Tagesgruppe (§ 32) mit 23 Prozent jeweils sogar nur ein Viertel der Leistungsempfänger. Nicht-stationäre Hilfen werden also im deutlichen Schwerpunkt für Jungen, stationäre Hilfen dagegen nahezu gleich stark für Mädchen und Jungen genutzt.

Wenngleich zu bedenken ist, dass den kreisbezogenen Prozentverteilungen zum Teil kleinere absolute Fallzahlen zugrunde liegen und sie deshalb mit der gebotenen Vorsicht zu lesen sind, so bietet diese Tabelle dennoch einiges Material zur kreisspezifischen Standortbestimmung. Richtet man die Aufmerksamkeit auf die Verteilung im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise, dann zeigt sich zum einen, dass bezogen auf die einzelnen Hilfearten in einer ersten Gesamtschau der Kreise zumindest *in der Grundtendenz* überwiegend ähnliche Gewichtungsverhältnisse bestehen, die auf gewisse Hilfeart-Typologien in der geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme hin deuten. Betrachtet man die Verteilungen jedoch genauer, dann erschließen sich durchaus bemerkenswerte Disparitäten.

Die folgende Auflistung benennt zunächst die Streubreiten in der Gesamtschau der 44 Stadt- und Landkreise. Im Klammerzusatz sind die Bandbreiten jeweils um die drei Minimal- und die drei Maximalwerte der Verteilungen bereinigt. Damit entsteht – vor dem Hintergrund der diesen Analysen zu Grunde liegenden, zum Teil recht kleinen Teilsummen – ein in gewisser Weise verdichteter Eindruck über die Streubreiten unter Herausrechnung von gut 10 Prozent der Kreise mit den besonders exponierten Merkmalsausprägungen. Der Mädchenanteil liegt in diesen beiden Betrachtungsweisen bei den Hilfen nach

- § 29 zwischen 0 und 61 Prozent (0/48),
- § 30 zwischen 13 und 70 Prozent (20/46),
- § 32 zwischen 0 und 53 Prozent (0/41),
- § 33 zwischen 33 und 100 Prozent (40/61),
- § 34 zwischen 32 und 69 Prozent (33/68).

Diese Datenaufbereitung zeigt, dass auch bei Ausblendung der Kreise mit den niedrigsten und die höchsten Werten eine große Bandbreite im Anteil von Mädchen und Jungen an den einzelnen Hilfearten besteht.

Stellt man die beiden Leistungsfelder nicht-stationär und stationär in ihren jeweiligen Teilsummen in das Zentrum der kreisvergleichenden Betrachtung, dann nehmen die Streubreiten gegenüber denen bei den einzelnen Hilfearten ab. In der Summe der Hilfen nach §§ 29, 30 und 32 bewegt sich der Mädchenanteil zwischen 9 Prozent und 52 Prozent, bereinigt um die jeweils drei Minimal- und Maximalwert zwischen 15 Prozent und 38 Prozent. Geringer ist dem gegenüber die Streubreite in der Summe der stationären Hilfen (§§ 33, 34). Sie liegt bezogen auf alle 44 Stadt- und Landkreise zwischen 32 Prozent und 65 Prozent und unter Ausblendung der jeweils drei Minimal- und Maximalwerte zwischen 40 Prozent und 59 Prozent. Diese Befunde zeigen, dass die Geschlechterverteilung im stationären Bereich nicht nur insgesamt ausgeglichener ist als im nicht-stationären Sektor, sondern dass sich die Anteile von Jungen und Mädchen im stationären Bereich zudem auch in der vergleichenden Gesamtschau aller Kreise konsistenter um die durchschnittliche Verteilung gruppieren. Anders formuliert bedeutet dies, dass die stationären Hilfen nicht nur stärker für Jungen *und* Mädchen genutzt werden, als dies bei den nicht-stationären Hilfen der Fall ist, sondern dass die Kreise dies auch tendenziell einheitlicher so handhaben als in der Hilfepraxis der nicht-stationären Hilfen. Betrachtet man schließlich die Anteile der Jungen und Mädchen in der Summe aller hier berücksichtig-



ten Hilfen, so streut der Mädchenanteil auch in dieser Gesamtschau des Hilfesgeschehens mit einer Bandbreite zwischen 23 Prozent und 50 Prozent erheblich.

Nun könnte man vermuten, dass diese erheblichen Varianzen der Mädchenanteile bei den nicht-stationären Hilfen einerseits und bei den stationären Hilfen andererseits insofern in einem wechselseitigen Zusammenhang stehen, als Kreise, in denen die Mädchen bei den nicht-stationären Hilfen eher niedrig repräsentiert sind, gleichzeitig (und vielleicht gerade deshalb) eine deutlich höhere Mädchenquote bei den stationären Hilfen aufweisen – und umgekehrt. Das Ergebnis einer korrelationsstatistischen Analyse deutet darauf hin, dass ein solcher Zusammenhang nicht im Ansatz besteht ($r = -0,01$). Fasst man die Kreise in einer nach diesen Unterscheidungsmerkmalen spezifizierten Typologie zusammen, so ergibt sich die folgende Verteilung:

Tabelle 36: Gleichzeitigkeiten unter- und überdurchschnittlicher Präsenz von Mädchen in stationären und nicht-stationären Erziehungshilfen in den 44 Stadt- und Landkreisen*

	Mädchenanteil nicht-stationär unter Durchschnitt	Mädchenanteil nicht-stationär über Durchschnitt
Mädchenanteil stationär unter Durchschnitt	14 Kreise	7 Kreise
Mädchenanteil stationär über Durchschnitt	12 Kreise	7 Kreise

*ohne 4 Kreise, in denen der Mädchenanteil in einem der Teilleistungsbereiche dem Durchschnittswert Baden-Württembergs entsprach

128

Diese Matrix zeichnet ebenfalls ein diffuses Bild. Die Kreise, in denen der Mädchenanteil an den nicht-stationären Hilfen unterdurchschnittlich stark ausgeprägt ist, verteilen sich ebenso gleichmäßig auf die Gruppen mit über- und unterdurchschnittlichem Mädchenanteil bei den stationären Hilfen, wie dies bei den Kreisen mit überdurchschnittlichem Mädchenanteil bei den nicht-stationären Hilfen der Fall ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass dieser Befund zur Diffusion ohne Erkenntnisgewinn wäre. Letztlich deuten diese Ergebnisse darauf hin, dass gerade die Repräsentanz von Jungen und Mädchen in den Erziehungshilfen durch geschlechtsspezifische Wahrnehmungs- und Definitionsprozesse beeinflusst wird, die in den jeweiligen Kreisen durchaus unterschiedlichen, zum Teil auch gegenläufigen Grundmustern folgen können. Zweifellos spielen auch bezüglich dieser Verteilungen kreisspezifisch weitere Faktoren eine Rolle, wie etwa die Frage, ob, in welcher Gestalt und in welchem Umfang etwa geschlechtsspezifische Angebote in anderen Leistungsfeldern der Jugendhilfe vorhanden sind, die möglicherweise frühzeitige Unterstützung anbieten. Solche Facetten können jedoch im Rahmen dieser Berichterstattung nicht mit abgebildet werden. Um so mehr sind die hier aufbereiteten Daten als Impulse zu verstehen, die je kreisspezifische Inanspruchnahme der Erziehungshilfen durch Jungen und Mädchen in eine interpretative Gesamtschau mit den im Kreis in anderen Bereichen bestehenden – oder auch fehlenden – Angebotsstrukturen zu stellen.

Nun gilt natürlich auch für die geschlechtsspezifische Nutzung der einzelnen Hilfearten, dass Unterschiede in Abhängigkeit vom Alter der zu betreuenden jungen Menschen bestehen. Deshalb ist es im Interesse vertiefender Analysen zur Inanspruchnahme der Hilfearten für Jungen und Mädchen aufschlussreich, danach zu schauen, wie sich die Jungen- und Mädchenanteile bei den 2006 begonnenen Hilfen auf die Altersklassen verteilen. Im Zentrum steht damit die Frage, ob sich Jungen und Mädchen bei den einzelnen Hilfearten mit gleicher oder ähnlicher Differenz in allen Altersklassen finden, oder ob sich typische Verlagerungen im Vergleich der Altersklassen ergeben, und wie sich diese Relationen gegebenenfalls in den einzelnen Kreisen darstellen.

Für diese Analysen bedarf es erneut umfangreicherer tabellarischer Datenaufbereitungen. Wie die Daten zur altersklassenspezifischen Nutzung der Hilfearten sind sie in diesen Bericht so eingearbeitet, dass zunächst in einer ersten Tabelle die Verteilungen für Baden-Württemberg dargestellt und einer ersten Interpretation unterzogen werden. Vor deren Hintergrund kann dann aus dem Blickwinkel eines jeden Kreises an-

hand der in der Anlage des Berichtes aufbereiteten kreisspezifischen Daten⁵⁷ das örtliche Inanspruchnahmeprofil hinsichtlich eventueller Besonderheiten eingeschätzt werden. Die Tabellen sind so aufgebaut, dass zunächst für jede Hilfeart und Altersklasse die absoluten Fallzahlen der Jungen und der Mädchen, und in einer dritten Spalte der prozentuale Anteil der Mädchen an dieser Fallzahlsumme berechnet ist. Die absoluten Fallzahlen werden hier – insbesondere im Blick auf die Kreistabellen – vor allem deshalb mit ausgewiesen, weil den Prozentwerten in dieser hohen Ausdifferenzierung oftmals sehr kleine Grundgesamtheiten zugrunde liegen. Das bedeutet, dass die Prozentangaben insoweit deutlich relativiert gelesen werden müssen, was in Kreisen mit insgesamt kleinen Fallzahlen durchaus auch dazu führen kann, dass die Verteilungen zumindest im Blick auf die jeweils einzelne Hilfeart nicht aussagefähig sind.

Tabelle 37: 2006 in Baden-Württemberg begonnene Hilfen nach Altersklassen und Geschlecht (HzE § 27ff und § 41)

	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w%	m	w	w%	m	w	w%	m	w	w%	m	w	w%	m	w	w%	m	w	w%
0-6	-	-	-	-	-	-	32	35	52	277	233	46	36	44	55	32	35	52	313	277	47
6-12	612	289	32	306	155	34	610	173	22	174	171	50	252	145	37	1528	617	29	426	316	43
12-15	241	98	29	358	201	36	250	56	18	108	129	54	337	278	45	849	355	29	445	407	48
15-18	241	59	20	515	264	34	67	18	21	74	100	57	485	550	53	823	341	29	559	650	54
> 18	202	17	8	223	112	33	-	-	-	4	9	69	84	89	51	425	129	23	88	98	53
iges.	1296	463	26	1402	732	34	959	282	23	637	642	50	1194	1106	48	3657	1477	29	1831	1748	49

Quelle: Statistisches Landesamt 2007

Unter der Fragestellung, ob die Mädchen bei den jeweiligen Hilfearten in allen Altersgruppen etwa gleich stark vertreten sind, ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Zwar zeigt sich zunächst, dass der Mädchenanteil in der Altersgruppe der unter 6-Jährigen bei allen erfassten Hilfen nahezu hälftig ist. Gleichwohl unterscheidet sich dieses Inanspruchnahmeprofil von dem aller anderen Altersklassen. Dies dürfte zumindest auch damit zusammenhängen, dass in dieser Altersklasse wie in keiner anderen die Frage der Sicherstellung elementarer Grundbedürfnisse der Kinder (bzw. anders formuliert: der Ausschluss von Gefährdungen) eine zentrale Rolle in der Abwägung insbesondere von Fremdunterbringungserfordernissen spielt, und dieses Risiko wird Mädchen und Jungen tendenziell gleichermaßen betreffen.

Nimmt man die Alterklassen der über 6-Jährigen in den Blick, so erkennt man im stationären Bereich die Grundtendenz eines mit zunehmendem Alter ansteigenden Anteils der Mädchen an diesen Hilfen. Bei der Vollzeitpflege (§ 33) liegt er in diesen Altersklassen durchgängig und stetig zunehmend über 50 Prozent, so dass diese Hilfeart eindeutig diejenige ist, der am stärksten eine Eignung für Mädchen zugeschrieben wird, und zwar in allen Altersgruppen. Bei der Heimerziehung stellt sich dies anders dar. Hier gibt es die deutliche Tendenz eines Bedeutungszuwachses dieser Hilfen für Mädchen mit zunehmendem Lebensalter. Ihr Anteil steigt von gut einem Drittel in der Altersklasse der 6- bis unter 12-Jährigen auf schließlich über 50 Prozent bei den über 15-Jährigen. Insgesamt sind Mädchen in der Gruppe der älteren Leistungsadressaten der stationären Hilfen stärker vertreten als Jungen.

Weniger stark prägen sich geschlechtsspezifische Profile in den Altersklassen der über 6-Jährigen bei den nicht-stationären Hilfen aus. Bezüglich der Hilfen in Tagesgruppen (§ 32) liegt der Anteil der Mädchen nahezu durchgängig bei 20 Prozent, so dass diese Hilfeart also nicht nur die ist, die am wenigsten auch für Mädchen genutzt wird, sondern zudem auch die, die durchgängig für Mädchen aller Altersklassen eine geringe Rolle spielt. Auch bei den Hilfen in Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe (§ 30) hält sich der Mädchenanteil, hier um die 33 Prozent, sehr konstant, so dass die Nutzung diese Hilfeart kaum etwas mit dem Alter der zu fördernden Mädchen zu tun hat. Lediglich bei der Sozialen Gruppenarbeit zeigt sich eine Tendenz rückläufiger Nutzung mit zunehmendem Alter der Mädchen.

⁵⁷ siehe Anhang, Seiten 235 ff.



Vor dem Hintergrund dieser Inanspruchnahmeprofile der erzieherischen Hilfen für Jungen und Mädchen in den unterschiedlichen Altersklassen ließen sich nun die Streubreiten im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise in – auf den ersten Blick – recht spektakulären Bandbreiten beschreiben, die sich in manchen Altersklassen bezüglich der Anteile der Mädchen zwischen 0 Prozent und 100 Prozent bewegten. Diese gravierenden Diskrepanzen sind jedoch im Zusammenhang damit zu sehen, dass die hier berechneten Prozentverteilungen nun noch stärker als bei den voran gegangenen Analysen auf zum Teil sehr kleinen Grundgesamtheiten basieren, so dass im Extremfall nur 1 Fall in einer Altersklasse den Wert von 100 Prozent begründen kann. Insofern ist es besonders wichtig, die Prozentverteilungen in den Kreistabellen stets auch unter Berücksichtigung der jeweils daneben stehenden absoluten Fallzahlen zu lesen, um so nicht Gefahr zu laufen, kleine und damit letztlich zufallsabhängige Verteilungen tiefsinnig zu interpretieren.

Angesichts dieser spezifischen empirischen Basis wird auch darauf verzichtet, vertiefende Vergleichsbeobachtungen zu den Gesamtstrebereiten der 44 Kreise anzustellen. Vielmehr sollten die für Baden-Württemberg heraus gearbeiteten Grundprofile zu den altersklassenspezifischen Geschlechteranteilen in den Hilfearten als interpretative Folie heran gezogen werden, an der eine vergleichende Einschätzung der jeweils örtlichen Hilfepraxis unter diesen Gesichtspunkten vorgenommen werden kann. Insbesondere für diejenigen Kreise, die in erkennbarer Weise erheblicher von den Nutzungsprofilen abweichen, könnte es lohnend sein, nach den Ursachen spezifischer Kreisprofile zu fragen. Darüber hinaus können die kreisbezogenen Datenaufbereitungen aber auch als ein grundlegender Impuls dafür genutzt werden, die Verfügbarkeit und Ausrichtung der kreisspezifischen Angebots- und Leistungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe unter der Geschlechterperspektive zu reflektieren.

Zentrale Befunde zur geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen zur Erziehung

- Erzieherische Hilfen werden in deutlich höherem Maße von Jungen als von Mädchen in Anspruch genommen beziehungsweise für diese gewährt; der Anteil der Jungen an der Summe der 2006 neu begonnenen Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit (§ 29), Betreuungshilfe/ Erziehungsbeistandschaft (§ 30), Tagesgruppen (§ 32) Vollzeitpflege (§ 33) und Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34) belief sich auf 63 Prozent, somit fast zwei Drittel der Neufälle;
- diese Diskrepanz konturiert sich im Bereich der nicht-stationären Hilfen (§§ 29, 30 und 32) besonders stark, hier beläuft sich der Jungenanteil mit 71 Prozent auf nahezu drei Viertel aller Hilfen,
 - bei der Betreuungshilfe/Erziehungsbeistandschaft liegt der Anteil der Mädchen mit 34 Prozent bei einem Drittel, bei der Sozialen Gruppenarbeit mit 26 Prozent, und bei den Tagesgruppen mit 23 Prozent jeweils nur bei einem Viertel der Hilfen,
- anders stellt sich demgegenüber der stationäre Bereich dar; hier beläuft sich der Jungenanteil auf 51 Prozent, so dass die Mädchen hier in etwa gleich stark vertreten sind,
 - dabei überwiegen die Jungen bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen mit 52 Prozent, während Jungen und Mädchen bei der Vollzeitpflege mit jeweils 50 Prozent gleich stark repräsentiert sind;
- bei den einzelnen Hilfearten zeigen sich im Vergleich der Kreise erhebliche Streubreiten in der geschlechtsspezifischen Nutzung; so liegt der Mädchenanteil beispielsweise bei den Hilfen nach § 32 zwischen 0 Prozent und 53 Prozent und bei den Hilfen nach § 33 zwischen 33 Prozent und 100 Prozent;

- in einer nach Altersgruppen differenzierten Betrachtung zeigt sich, dass der Anteil der Mädchen an den stationären Hilfen mit zunehmendem Alter zunimmt; sowohl die Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen wie – noch stärker – die in Vollzeitpflege sind durch dieses Inanspruchnahmestrukturmuster geprägt,
 - die stationären Hilfen in der Altersgruppe der über 15-Jährigen sind das einzige Segment aller Hilfen, in denen der Mädchenanteil höher als der der Jungen ist;
- in der altersgruppendifferenzierten Betrachtung der Inanspruchnahme der ambulanten Hilfen zeigt sich der Anteil der Mädchen – wenngleich sie durchgängig deutlich unterrepräsentiert sind – hilfeartbezogen überwiegend gleich verteilt,
 - die einzige Ausnahme findet sich bei der Sozialen Gruppenarbeit, bei der die Repräsentanz der Mädchen mit zunehmendem Alter kontinuierlich abnimmt;
- in der Gesamtschau der Kreise besteht kein wechselseitiger Zusammenhang dergestalt, dass Kreise, in denen Mädchen im nicht-stationären Bereich eher niedrig repräsentiert sind, gleichzeitig (und vielleicht gerade deshalb) eine höhere Mädchenquote bei den stationären Hilfen aufweisen – und umgekehrt,
 - dieser Befund deutet darauf hin, dass die Repräsentanz von Jungen und Mädchen in den Erziehungshilfen (auch) durch geschlechtsspezifische Wahrnehmungs- und Definitionsprozesse beeinflusst wird, die in den jeweiligen Kreisen durchaus unterschiedlich, zum Teil auch gegenläufigen Grundmustern folgen können; im Vergleich der Landkreise ist erkennbar, dass diejenigen Kreise, die einen überdurchschnittlichen Anteil von Mädchen in den stationären Hilfen haben, überwiegend auch einen überdurchschnittlichen Fremdunterbringungseckwert haben – und umgekehrt,
 - diese Gleichzeitigkeit ist ein Hinweis darauf, dass die Höhe der stationären Hilfen in einem Kreis (neben vielen anderen Faktoren) auch dadurch beeinflusst wird, in welchem Maße Jungen und Mädchen im Fokus des Hilfesgeschehens sind;
 - im Kontext der kreisbezogenen Einschätzung dieser Verteilungen ist es allerdings gleichermaßen wichtig, auch die Bedeutung anderer Leistungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe im Kreis unter dem Aspekt ihrer geschlechtsspezifischen Angebotsprofile mit zu berücksichtigen.
- Für viele der hier genannten Befunde gilt, dass sich kreisbezogen zum Teil spürbar abweichende Verteilungen zeigen. Das in den Tabellen dieses Berichtes differenziert aufbereitete Datenmaterial bietet die Grundlage dafür, kreisspezifische Verhältnisse hinsichtlich ihres Bedingungsgefüges, der seitherigen Praxis der Hilfgewährung, aber auch der Angebotsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt, unter der Geschlechterperspektive zu reflektieren;
 - diesbezügliche Betrachtungen werden eine wichtige Dimension im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse in die Kreise sein.



IV. Daten zu Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Nachdem in den vorangegangenen Kapiteln die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in den Stadt- und Landkreisen ausführlich dargelegt wurde, folgt nun die Aufbereitung von Daten zu vielfältigen Rahmenbedingungen, in deren Gesamtzusammenhang die jeweils kreisspezifischen Hilfhäufigkeiten einzuordnen sind, und unter deren Hinzuziehung auch kreisvergleichende Standortbestimmungen überhaupt erst sachgerecht möglich werden.

In Kapitel III wurden bereits einige Aspekte der Ausgestaltung der Hilfepraxis durch die Sozialen Dienste der Jugendämter abgehandelt. Im Folgenden geht es im ersten Schwerpunkt um Datenaufbereitungen zu Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe, über die die für junge Menschen und Familien relevante soziale Infrastruktur in den Stadt- und Landkreisen anhand einiger zentraler Merkmale abgebildet wird (Kapitel IV.1). Daran anschließend wird in Kapitel IV.2 der Blickwinkel auf ein Kooperationsfeld der Kinder- und Jugendhilfe erweitert, das für die Jugendhilfe selbst, vor allem aber hinsichtlich der Erfordernisse umfassender Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen wird: Die Schnittstellen der Systeme Jugendhilfe und Schule, die in verschiedener Weise durchaus auch Einfluss darauf nehmen können, in welchem Maße Leistungen der Hilfen zur Erziehung erforderlich werden. In einer weiteren Perspektive stehen dann in Kapitel IV.3 die sozialstrukturellen Gegebenheiten in den Stadt- und Landkreisen im Zentrum der Betrachtungen, als ein weiterer Einflussbereich, vor dessen Hintergrund die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen zu interpretieren ist. Damit legt dieses Kapitel wesentliche empirische Grundlagen für die Analysen zum Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, die im anschließenden Kapitel V. vorgenommen werden.

132

Auch im Blick auf diese späteren Analysen folgen die Datenaufbereitungen in den Tabellen dieses Kapitels bezüglich der Berücksichtigung der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt einer spezifischen Logik. Um die vier Landkreise, in denen diese Konstellation besteht, überhaupt im Vergleich zu den anderen Landkreisen positionieren zu können, ist es unerlässlich, auch deren Kreisprofil zunächst unter Einbeziehung der Jugendhilfestrukturen und der sozialstrukturellen Gegebenheiten der jeweils kreisangehörigen Stadt mit eigenem Jugendamt abzubilden. Es liegt auf der Hand, dass diese vier Landkreise andernfalls ein Datenprofil erhielten, das systematisch auf eine Verzerrung in Gestalt untypisch niedriger Werte hinaus liefe, weil die in der Regel hohen Merkmalsausprägungen der verdichteten, urbanen Räume in den Kreiswerten unberücksichtigt blieben. Dadurch würde im Übrigen nicht nur eine sachgerechte Standortbestimmung für diese vier Kreise unmöglich. Auch für die anderen Landkreise ergäbe sich eine sachfremde Irritation, indem jedenfalls immer eine Gruppe von ihnen in der Gesamtverteilung der Landkreise höher positioniert wäre, als dies den Realitäten in sachgerechter Vergleichsperspektive aller 35 Landkreise entspricht. Um diese Verzerrungen zu vermeiden, weisen alle Tabellen in diesem Kapitel zunächst die tatsächlich vergleichbaren Werte für alle Stadt- und Landkreise aus. Um aber auch den kreisfreien Städten mit eigenem Jugendamt vergleichende Standortbestimmungen untereinander, darüber hinaus vielleicht auch im Blick auf die Stadtkreise, zu ermöglichen, sind in den unteren Zeilen der Tabellen ergänzend die spezifischen Werte dieser Städte ausgewiesen, soweit sie in dieser Zuordnung zur Verfügung standen.⁵⁸

Für sämtliche Datenaufbereitungen in diesem Kapitel gilt darüber hinaus, dass sie im Rahmen dieses ersten landesweiten Berichtes lediglich die aktuelle Situation in den Jahren 2006/2007 beschreiben. Im Zuge zukünftiger Fortschreibungen der Berichterstattung werden ergänzend auch kreisbezogene Veränderungsdynamiken berücksichtigt werden, wodurch sich sowohl vertiefende Betrachtungen zu kreisvergleichenden Standortbestimmungen wie auch noch weiter gehende Erkenntnisse zu möglichen Wechselwirkungen von

⁵⁸ Während der überwiegende Teil der amtlichen Datenquellen eine solche Differenzierung nicht ermöglicht, sind die Daten dieser Städte aus den Erhebungen, die das Landesjugendamt selbst durchführt, in der Regel verfügbar.

Veränderungen bei den hier berücksichtigten Rahmenbedingungen einerseits und den Entwicklungen im Feld der Hilfen zur Erziehung andererseits erschließen werden.

IV.1 Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe

Die Beschreibungen der Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe nehmen zwei zentrale Aufgabenbereiche in den Blick. Zum einen sind dies die inzwischen in vielfältiger Weise entwickelten Angebote der Tagesbetreuung für Kinder aller Altersgruppen, hier differenziert nach Betreuungsmöglichkeiten für unter 3-Jährige in Tageseinrichtungen und Tagespflege, für Kinder im Kindergartenalter hinsichtlich der dort ganztags betreuten Kinder, und für schulpflichtige Kinder in Horten einschließlich der Horte an der Schule. Zum anderen geht es um das Praxisfeld der offenen, der verbandlichen und der mobilen Jugendarbeit, somit um die Ressourcen in wichtigen Handlungsfeldern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.⁵⁹ Mit diesen beiden Leistungsbereichen interessieren somit die in den Kreisen vorgehaltenen primär-präventiven Strukturen, die Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung fördern, und die Familien bei der Erziehung ihrer Kinder unterstützen und entlasten. Den Aufbereitungen der empirischen Daten sind jeweils einige Erläuterungen zum Gegenstand der verwendeten Merkmale voran gestellt.

IV.1.1 Angebotsstrukturen der Kindertagesbetreuung

Bei den Angeboten der Kindertagesbetreuung handelt es sich um Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe, die in den Landkreisen weitestgehend in der Gestaltungsverantwortung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen. Da es aussichtslos wäre, die insoweit sehr differenzierte Versorgungslandschaft Baden-Württembergs in solcher Breite abzubilden, werden auch diese Strukturdaten lediglich in der summarischen Darstellung für die 44 Stadt- und Landkreise aufbereitet, wohl wissend, dass hinter den ausgewiesenen Kreiswerten höchst unterschiedliche Verhältnisse im Vergleich der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des jeweiligen Kreises liegen können.

Die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder im Alter von bis zu drei Jahren werden zunächst differenziert nach den Quoten der Kinder dieser Altersgruppe in Einrichtungen (Krippen und altersgemischten Gruppen) und in Tagespflege, und darauf aufbauend dann als Gesamtbetreuungsquote dieser Altersgruppe je 100 der unter 3-Jährigen in den Kreisen dargestellt. Bezüglich der Angebote für Kinder im Kindergartenalter wird darauf verzichtet, eine Gesamtversorgungsquote für diese Altersgruppe auszuweisen. Ausschlaggebend dafür ist die Tatsache, dass angesichts des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz für diese Altersgruppe unter quantitativen Aspekten von einer Vollversorgung in den Kreisen ausgegangen werden kann, und dass darüber hinaus gehende, konzeptionell differenziertere Betrachtungen zum Betreuungsangebot der Kindergärten den Rahmen dieser Berichterstattung sprengen würden.⁶⁰ Berücksichtigt werden aus diesem Segment der Kindertagesbetreuung allerdings die Kinder, die ganztags – das heißt mehr als sieben Stunden am Tag – in Kindergärten betreut werden, weil diese Betreuungsform ein bislang vergleichsweise wenig verbreitetes Angebot ist, das gleichzeitig aber gerade für berufstätige Eltern ein wichtiges unterstützendes Moment in der Vereinbarung der Anforderungen von Berufstätigkeit und Erziehungsverantwortung darstellt. Bezüglich der Betreuung der Kinder im Hortalter erfassen die Daten sowohl die Schulkinder in altersgemischten Tageseinrichtungen wie die in reinen Horten und in Horten an der Schule. Nicht berücksichtigt sind demgegenüber Schulkinder, die am Nachmittag an Ganztageschulen sind, da dieser Komplex als Schnittstellenbereich zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule in Kapitel IV.3 gesondert betrachtet wird. Darüber hinaus sind Kinder in sonstigen von der Schule verantworteten Betreuungsformen wie etwa Kernzeitbetreuung nicht berücksichtigt, da es dazu kein Datenmaterial gibt.

⁵⁹ siehe zu den Ressourcen in der Jugendsozialarbeit an Schulen/Schulsozialarbeit Kapitel IV.2.2

⁶⁰ Hingewiesen sei an dieser Stelle darauf, dass das Landesjugendamt die Entwicklungen im Bereich der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg in wesentlicher differenzierterer Herangehensweise im Rahmen einer eigenständigen überörtlichen Berichterstattung bearbeitet. Der erste landesweite Bericht dazu wird voraussichtlich im Jahr 2009 vorgelegt. Ein erster Bericht „Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg liegt bereits vor. Vgl. Hausmann 2006



Die Betreuungsquoten der unter 3-Jährigen sind der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik,⁶¹ und die bezüglich der Ganztagesplätze in Kindergärten und der Hortbetreuung der Datenerhebung „Kita-Data-Web-house“ des Landesjugendamtes⁶² entnommen. Anders als nahezu alle anderen in diesem Bericht verwendeten Daten beschreiben sie jedoch nicht die Situation im Jahr 2006, sondern die zum 15. März 2007. Da diese Daten stets zum Stichtag 15. März eines Jahres erhoben werden, kommen die Daten vom 15. März 2007 dem Sachstand zum Jahresende 2006 – zu dem die meisten anderen in diesem Bericht verwendeten Merkmale erhoben wurden – wesentlich näher als die vom 15. März 2006. Hinzu kommt, dass sich der Bereich der Kindertagesbetreuung, insbesondere bei den unter 3-Jährigen, derzeit in sehr dynamischer Entwicklung befindet, so dass der Verwendung einer möglichst aktuellen Datenlage bei diesem Gegenstand eine ganz besondere Bedeutung zukommt.⁶³ Da zudem die Angaben zum Jahr 2007 – anders als die der meisten anderen verwendeten Merkmale – zum Zeitpunkt der Erarbeitung des vorliegenden Berichts schon verfügbar waren, war es nahe liegend, sie zu verwenden. Bezüglich der vier Landkreise, in denen kreisangehörige Städte ein eigenes Jugendamt haben, gilt, dass die für diese Landkreise ausgewiesenen Versorgungsquoten unter Einbezug der Angebote dieser Städte berechnet sind. Die Quoten nur der Städte sind am Ende der Tabelle zusätzlich ausgewiesen.

Im Sinne dieser Basiserläuterungen bilden die in der folgenden Tabelle aufbereiteten Daten folgende Merkmale ab:

- die Zahl der in Einrichtungen (Krippen, altersgemischten Gruppen) betreuten Kinder unter 3 Jahren, berechnet als Quote je 100 der unter 3-jährigen im Kreis,
- die Zahl der in Tagespflege betreuten Kinder unter 3 Jahren, berechnet als Quote je 100 der unter 3-Jährigen im Kreis,
- die Gesamtbetreuungsquote der unter 3-Jährigen aus der Summe der beiden vorgenannten Teilmengen,
- die Zahl der Kinder im Kindergartenalter in Ganztagesbetreuung mit mehr als 7 Stunden Betreuung am Tag, berechnet als Quote je 100 Kinder im Kindergartenalter⁶⁴ im Kreis,
- die Zahl der Schulkinder in altersgemischten Gruppen, in Horten und in Horten an der Schule, berechnet als Quote je 100 der 6- bis unter 14-Jährigen im Kreis.⁶⁵

134

61 Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg 2008

62 vgl. Hausmann 2006

63 Weitere Aktualisierungen werden - wie bei allen anderen Daten - im Zuge der Transferphase so zeitnah wie möglich in die kreis-spezifischen Standortbestimmungen einfließen. Die Tatsache, dass hier aus den genannten Aktualitätsgründen die Daten des Jahres 2007 verwendet wurden, ist in analytischen Zusammenhängen zu berücksichtigen, sofern es dort um Zusammenhänge von Tagesbetreuungsangeboten und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ginge, da letztere die Situation im Jahr 2006 abbilden.

64 Nach dem bislang in Baden-Württemberg planungsfeldüblichen Verfahren liegen der Quoten-Berechnung 3,5 Altersjahrgänge zu Grunde, da die Hälfte des Jahrgangs der 6- bis unter 7-Jährigen mit berücksichtigt ist (vgl. Hausmann 2006)

65 den Berechnungen dieser Quoten liegen 7,5 Jahrgänge zu Grunde

Tabelle 38: Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung am 15.03.2007

	Quote Tagesbetreuung unter 3-J*.			Ganztagesplätze KiGa-Quote**	Betreuungsquote Schulkinder**
	Einrichtung	Tagespflege	Summe		
Stuttgart	18,7	3,2	21,9	30,2	13,0
Böblingen	7,0	2,6	9,6	6,5	1,9
Esslingen	6,2	3,3	9,5	6,6	2,0
Göppingen	5,4	1,7	7,1	5,0	1,5
Ludwigsburg	7,3	2,8	10,1	5,8	1,8
Rems-Murr-Kreis	5,8	1,9	7,7	4,0	1,6
Heilbronn Stadt	7,9	1,7	9,6	8,4	3,2
Heilbronn	7,6	1,7	9,3	7,1	0,7
Hohenlohekreis	3,9	1,9	5,8	3,1	0,4
Schwäbisch Hall	5,2	1,4	6,6	5,8	0,8
Main-Tauber-Kreis	7,8	1,4	9,2	2,5	1,3
Heidenheim	4,3	2	6,3	5,1	1,6
Ostalbkreis	5,5	1,3	6,8	4,8	1,0
Baden-Baden Stadt	9,6	1,6	11,2	13,1	3,0
Karlsruhe Stadt	11,4	4,4	15,8	19,5	7,0
Karlsruhe LK	10,5	1,6	12,1	6,2	1,7
Rastatt	10,6	0,9	11,5	4,8	3,3
Heidelberg Stadt	26,0	2,9	28,9	36,6	6,8
Mannheim Stadt	12,0	3,1	15,1	30,1	9,6
Neckar-Odenw.-Kreis	8,8	0,4	9,2	1,6	0,5
Rhein-Neckar-Kreis	12,0	3	15,0	7,6	1,7
Pforzheim Stadt	5,5	0,3	5,8	19,6	5,2
Calw	7,4	1,1	8,5	2,6	1,0
Enzkreis	10,0	1,8	11,8	5,7	0,9
Freudenstadt	4,6	1,5	6,1	3,0	0,4
Freiburg Stadt	19,7	4,4	24,1	19,9	8,3
Breisgau-Hochschw	12,1	1,6	13,7	3,1	1,4
Emmendingen	11,2	2,3	13,5	3,3	2,8
Ortenaukreis	11,9	1,7	13,6	5,2	2,2
Rottweil	6,5	1,1	7,6	0,9	1,7
Schwarzw.-Baar-Kr.	8,7	1,8	10,5	6,2	3,8
Tuttlingen	5,2	0,6	5,8	1,5	0,9
Konstanz	12,3	2,7	15,0	9,0	1,9
Lörrach	7,2	2,2	9,4	6,4	1,4
Waldshut	5,5	0,9	6,4	4,6	2,0
Reutlingen	9,9	2,2	12,1	6,0	0,9
Tübingen	15,1	3,8	18,9	12,0	3,4
Zollernalbkreis	6,5	0,2	6,7	2,9	1,0
Ulm Stadt	8,1	4	12,1	11,5	3,5
Alb-Donau-Kreis	5,6	1,2	6,8	4,0	0,4
Biberach	7,2	1,2	8,4	1,9	0,8
Bodenseekreis	11,5	0,4	11,9	6,5	2,0
Ravensburg	8,2	1,4	9,6	5,2	2,8
Sigmaringen	6,2	0,6	6,8	6,9	2,5
Baden-Württemberg	9,5	2,1	11,6	8,4	2,6
Stadt Rastatt	8,9	0,4	9,3	8,8	10,0
Stadt Weinheim	9,5	9,8	19,3	7,6	2,6
Villingen-Schwenningen	10,9	2,2	13,1	11,3	5,9
Stadt Konstanz	23,6	1,0	24,6	20,5	4,0
Stadtkreise	14,8	3,2	18,0	24,1	8,5
Landkreise	8,3	1,9	10,2	5,4	1,6

Quelle: * Statistisches Landesamt; ** LJA Stuttgart/KitaDataWebhouse



Bezüglich der Tagesbetreuung für die unter 3-Jährigen gilt für alle Stadt- und Landkreise, dass die Tagespflege eine wesentlich geringere Rolle spielt als die Betreuung in Einrichtungen. Bezogen auf Baden-Württemberg wurden etwa 18 Prozent der unter 3-Jährigen in Tagespflege und 82 Prozent in Einrichtungen betreut, wobei die Anteile der beiden Betreuungsformen im Vergleich der Kreise deutlich unterschiedlich ausfallen. In deren Gesamtquote zeigt sich im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise eine erhebliche Streubreite zwischen 5,8 und 28,9 Prozent. Dabei fällt auf, dass sich die Stadtkreise nicht kategorial von den Landkreisen abheben. Die Streubreite der Stadtkreise variiert zwischen 5,8 und 28,9 Prozent, und die der Landkreise zwischen 5,8 und 18,9 Prozent. Zwar finden sich fünf der neun Stadtkreise in der Gruppe mit den höchsten Werten. Die übrigen vier verteilen sich über die gesamte Streubreite. Angesichts der Gesamtverteilung werden zum einen die erheblich unterschiedlichen Versorgungsdichten der Betreuungsangebote für die unter 3-Jährigen im Jahr 2007 deutlich. Zum anderen zeigt die Faktenlage, dass es in nahezu allen Kreisen noch ganz erheblicher Anstrengungen bedarf, um die im Einvernehmen von Bund und Ländern für Baden-Württemberg vereinbarte Zielmenge einer Versorgungsquote von 34 Prozent der unter 3-Jährigen bis zum Jahr 2013⁶⁶ zu erfüllen. Im Blick auf kreisvergleichende Betrachtungen anhand der in Tabelle 37 aufbereiteten Daten ist allerdings zu betonen, dass die Zielquoten der Stadt- und Landkreise zum Jahr 2013 innerhalb Baden-Württembergs – ebenso wie die Zielquoten der einzelnen Bundesländer⁶⁷ – unterschiedlich hoch ausfallen.⁶⁸ Dieser Aspekt ist im Zuge der kreisspezifischen Standortbestimmungen mit zu berücksichtigen.

Ein systematischer Unterschied zwischen den Stadtkreisen einerseits und den Landkreisen andererseits besteht hinsichtlich der Quoten der Plätze, die in Kindergärten als Ganztagesplätze zur Verfügung stehen. Während fast die Hälfte der 35 Landkreise Versorgungsquoten von maximal 5 Prozent, und die andere Hälfte von maximal 9 Prozent aufweist, bewegten sich die Werte von 8 der 9 Stadtkreise zwischen 11,5 und 36,6 Prozent. Wengleich im Vergleich der Landkreise untereinander mit einer Bandbreite zwischen 0,9 und 12,0 Prozent in relativer Betrachtung durchaus erheblichere Unterschiede bestehen – der Maximalwert liegt um das Dreizehnfache über dem Minimalwert – so ist das Gros der Landkreise dennoch als eine recht homogene Gruppe zu beschreiben, in der Ganztagesplätze in Kindergärten eine Rarität darstellen. Im Vergleich der Stadtkreise bestehen demgegenüber deutlich größere Unterschiede zwischen 7,1 und 36,6 Prozent, so dass sich die Möglichkeiten für Eltern, für ihre Kinder einen Ganztagesplatz im Kindergarten zu bekommen, hier tatsächlich sehr unterschiedlich darstellen.

Bei der Versorgung mit Hortplätzen für schulpflichtige Kinder liegen die Versorgungsquoten der Stadtkreise in sechs der neun Städte deutlich über denen der Landkreise. Die Differenzen zwischen den beiden Kreistypen prägen sich aber nicht so stark aus, wie dies bei den Ganztagesplätzen in Kindergärten der Fall ist. Die Werte der Landkreise streuen zwischen 0,4 und 3,8 Prozent, was auch zeigt, dass dieser Bereich der Kindertagesbetreuung von allen hier betrachteten Feldern am wenigsten ausgebaut ist. Dies gilt auch für die Stadtkreise mit Werten zwischen 3,0 und 13,0 Prozent. Allerdings ist hier zu bedenken, dass die Hortversorgung in einem engen Zusammenhang mit den Entwicklungen im Bereich der Ganztagesesschulen steht, wobei Hortplätze in dem Maße hinterfragt werden,⁶⁹ wie der Anteil der Plätze an Ganztagesesschulen ausgebaut wird. Insofern sind die diesbezüglichen Daten in einen sachlichen Zusammenhang mit der in Kapitel IV.2.3 dargestellten Versorgung der Kreise mit Plätzen an Ganztagesesschulen zu stellen, was insbesondere im Kontext kreisvergleichender Betrachtungen und den darauf basierenden kreisspezifischen Standortbestimmungen zu beachten ist.

66 vgl. BMFSFJ 2007

67 vgl. Schilling 2007

68 vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg 2008

69 Allerdings werden sozialpädagogische Betreuungsqualitäten und angebotene Betreuungszeiten (z.B. längere tägliche Öffnungszeiten und insbesondere Ferienbetreuung) Horte aber auch künftig nicht völlig entbehrlich machen.

IV.1.2 Personelle Ressourcen in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Bezüglich der Angaben zu den in den Arbeitsfeldern der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11, 13 und 13) tätigen Fachkräften ist zunächst anzumerken, dass es wegen der in diesem Feld facettenreichen Angebotsstrukturen in unterschiedlichsten Trägerschaften ausgesprochen schwierig ist, die in den Kreisen verfügbaren Personalressourcen wirklich vollständig zu erfassen. Insofern handelt es sich hier um die wohl „weichste“ aller in diesem Bericht verwendeten Datengrundlagen, was in dieser Deutlichkeit auch bereits im Zuge der Datenerhebungen zwischen Landesjugendamt und Jugendämtern kommuniziert wird.⁷⁰ Insofern sind die im Folgenden aufbereiteten Angaben in dem Wissen um Unschärfen in der Abbildung der kreisbezogenen Ressourcen zu lesen. Hinzu kommt, dass es in allen Stadt- und Landkreisen vielfältige kinder- und jugendspezifische Angebote von Vereinen, Initiativen oder auch in kirchlicher Trägerschaft gibt, die durch starkes ehrenamtliches Engagement – zum Teil gestützt durch professionelle Mitarbeiter/innen – getragen und wichtiger Bestandteil der sozialen Infrastruktur sind, die aber im Rahmen dieser Berichterstattung gar nicht mit ausgewiesen werden können, da es keinerlei handhabbare empirische Zugänge zur Erfassung dieser Ressourcen gibt. Auch dies ist im Zuge kreisspezifischer Standortbestimmung mit zu bedenken.

Schließlich ist zu den folgenden Datenaufbereitungen anzumerken, dass die personellen Ressourcen der Jugendsozialarbeit an Schulen in Gestalt der Schulsozialarbeit nicht hier, sondern im Unterkapitel IV.2, im Schnittstellenbereich von Jugendhilfe und Schule, berücksichtigt werden. Nachdem eine Einordnung dieser Daten dem Grunde nach in beiden Sachzusammenhängen gleichermaßen plausibel wäre, wurde diese Zuordnung gewählt, um die Bedeutung bereits gelingender Kooperation von Jugendhilfe und Schule am Beispiel der Schulsozialarbeit im dortigen Kontext herauszustellen.

137

Tabelle 39 bildet die genannten Merkmale im Sinne folgender Definitionen ab:

- Gesamtzahl der am 31.12.2006 in einem Kreis beim Jugendamt, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern und Jugendverbänden sozialversicherungspflichtig beschäftigten Fachkräfte für den Bereich der Jugendarbeit (§§ 11 und 12 SGB VIII); umgerechnet in Vollkräfte unter Einbezug gewichteter Einrechnung der auf Honorarbasis und auf 400-Euro-Basis regelmäßig tätigen Kräfte⁷¹ je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Kreis,
- Gesamtzahl der am 31.12.2006 in einem Kreis beim Jugendamt, bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden sowie bei freien Trägern und Jugendverbänden sozialversicherungspflichtig beschäftigten Fachkräfte für den Bereich der Mobilen Jugendarbeit/Straßensozialarbeit (§ 13 SGB VIII); berechnet als Vollkräfte je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen im Kreis,
- Summe der personellen Ressourcen aus den beiden vorgenannten Teilmengen.

⁷⁰ siehe zum Erhebungsgegenstand den im Anhang des Berichtes abgedruckten Erhebungs- und Erläuterungsbogen

⁷¹ Die Gewichtung erfolgte in Umrechnung der vertraglich geregelten Tätigkeitszeiten in Stellenanteile einer Vollkraft



Tabelle 39: Vollkräfte in den Arbeitsfeldern in der Jugendarbeit (§§ 11 & 12) und der Mobilen Jugendarbeit (§ 13) am 31.12.2006 je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen

	Jugendarbeit §§ 11 & 12		Mobile JugArb § 13		Summe JugArb §§ 11-13	
	VK	EW	VK	EW	VK	EW
Stuttgart	222,9	2,08	43,4	0,40	266,3	2,48
Böblingen	78,9	0,93	7,7	0,09	86,6	1,02
Esslingen	96,1	0,85	6,0	0,05	102,1	0,91
Göppingen	36,2	0,62	1,5	0,03	37,7	0,65
Ludwigsburg	94,7	0,82	6,3	0,06	101,0	0,88
Rems-Murr-Kreis	70,7	0,75	13	0,14	83,7	0,89
Heilbronn Stadt	22,9	0,90	0	0,00	22,9	0,90
Heilbronn	33,8	0,42	2	0,03	35,8	0,45
Hohenlohekreis	10,3	0,39	0	0,00	10,3	0,39
Schwäbisch Hall	30,8	0,66	3,6	0,08	34,4	0,74
Main-Tauber-Kreis	16,1	0,52	1	0,03	17,1	0,56
Heidenheim	11,0	0,36	0	0,00	11,0	0,36
Ostalbkreis	41,5	0,55	3,1	0,04	44,6	0,59
Baden-Baden Stadt	10,4	1,07	1,5	0,15	11,9	1,22
Karlsruhe Stadt	108,4	2,07	7	0,13	115,4	2,21
Karlsruhe LK	54,3	0,57	1	0,01	55,3	0,58
Rastatt **	21,8	0,43	1	0,02	22,8	0,45
Heidelberg Stadt	31,0	1,26	2	0,08	33,0	1,34
Mannheim Stadt	77,5	1,33	11,5	0,20	89,0	1,52
Neckar-Odenw.-Kr.	15,6	0,45	0	0,00	15,6	0,45
Rhein-Neckar-Kr. **	54,9	0,48	4	0,03	58,9	0,51
Pforzheim Stadt	32,0	1,28	6,7	0,27	38,7	1,55
Calw	9,7	0,26	0	0,00	9,7	0,26
Enzkreis	18,6	0,40	1,8	0,04	20,4	0,44
Freudenstadt	15,5	0,53	0	0,00	15,5	0,53
Freiburg Stadt	65,5	1,60	0	0,00	65,5	1,60
Breisgau-Hochschw	20,5	0,35	1,5	0,03	22,0	0,38
Emmendingen	14,8	0,41	0	0,00	14,8	0,41
Ortenaukreis	49,1	0,50	3	0,03	52,1	0,53
Rottweil	10,9	0,32	0	0,00	10,9	0,32
Schwarzw.-Baar-Kr. **	20,5	0,43	1,2	0,02	21,7	0,45
Tuttlingen	14,7	0,45	0	0,00	14,7	0,45
Konstanz **	30,1	0,52	3	0,05	33,1	0,57
Lörrach	19,4	0,38	1	0,02	20,4	0,40
Waldshut	11,4	0,29	0	0,00	11,4	0,29
Reutlingen	46,8	0,72	5,5	0,09	52,3	0,81
Tübingen	28,0	0,57	2	0,04	30,0	0,61
Zollernalbkreis	30,2	0,69	0	0,00	30,2	0,69
Ulm Stadt	23,8	0,99	5,5	0,23	29,3	1,21
Alb-Donau-Kreis	10,5	0,22	1	0,02	11,5	0,24
Biberach	12,5	0,26	3,9	0,08	16,4	0,34
Bodenseekreis	17,3	0,38	0	0,00	17,3	0,38
Ravensburg	31,9	0,48	0	0,00	31,9	0,48
Sigmaringen	14,2	0,43	0,2	0,01	14,4	0,44
Baden-Württemberg	1688,0	0,71	152,1	0,06	1840,1	0,77
Kreisjugendämter	1093,5	0,54	74,4	0,04	1167,9	0,58
JÄ Stadtkreise*	594,5	1,62	77,6	0,21	672,2	1,83
Stadt Rastatt	1,86	0,18	1	0,10	2,86	0,28
Weinheim	3,36	0,39	2	0,23	5,36	0,62
Villingen-Schwenningen	7,65	0,43	1,15	0,06	8,8	0,49
Stadt Konstanz	13,26	0,91	1,5	0,10	14,76	1,01

* 9 Stadtkreise; Quelle: Erhebung Landesjugendamt

** Gesamtwert einschließlich der kreisangehörigen Stadt mit eigenständigem Jugendamt

Die Eckwertverteilung zeigt zunächst – und erwartungsgemäß –, dass die Jugendarbeit in den Stadtkreisen durchgängig über mehr personelle Ressourcen verfügt, als dies in den Landkreisen der Fall ist. Der summarische Eckwert der Stadtkreise lag 2006 mit 1,83 Vollkräften je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen dreimal so hoch wie der der Landkreise mit 0,58 Vollkräften. Die personelle Ausstattung der Stadtkreise trägt damit den spezifischen Rahmenbedingungen des Aufwachsens in den großen Städten sowie den darauf ausgerichteten Angeboten zur Förderung und Bildung junger Menschen in hoch verdichteten Lebensräumen Rechnung.

Diese spezifische Situation der Stadtkreise kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass sich die Stadtkreise, insgesamt betrachtet, bei den Personalressourcen der Mobilen Jugendarbeit wesentlich stärker von den Landkreisen absetzen, als dies bei der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit der Fall ist. Gleichwohl gilt für die Stadtkreise wie für die Landkreise, dass der Leistungsbereich der Mobilen Jugendarbeit (§ 13) gegenüber dem der offenen und der verbandlichen Jugendarbeit (§§ 11 & 12) eine quantitativ nachrangige, und in vielen Kreisen – zumindest als personell gesondert ausgestattetes Arbeitsfeld – gar keine Rolle spielt. Bezüglich der Landkreise stellt sich die Situation so dar, dass die Mobile Jugendarbeit in lediglich 4 der 35 Kreise einen Anteil in einer Größenordnung von etwa 10 Prozent an den Gesamtpersonalressourcen für die Aufgaben nach §§ 11 -13 erreicht. In den anderen Landkreisen liegen die Anteilswerte wesentlich niedriger. Ob und in wie weit in diesen Kreisen aus den Ressourcen der Mitarbeiter/innen, die für die offene Jugendarbeit beschäftigt werden, partiell auch Arbeitsformen Mobiler Jugendarbeit mit abgedeckt werden, lässt sich nur im Rahmen einer differenzierten Betrachtung der jeweiligen Kreissituation im Zuge weiter gehender örtlicher Einschätzungen beurteilen.

Betrachtet man die Verhältnisse beim Summeneckwert der Personalressourcen der Jugendarbeit (§§ 11-13) jeweils im Vergleich der Stadtkreise und der Landkreise untereinander, so lag die Streubreite bei den Stadtkreisen zwischen 0,90 und 2,48 und bei den Landkreisen zwischen 0,24 und 1,02 Vollkräften je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen. Das zeigt, dass die Personalressourcen in diesen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe im Vergleich der Stadtkreise untereinander (1,5 facher Wert) weit weniger als im Vergleich der Landkreise untereinander (4-facher Wert) differieren. Hier kommt sicherlich der Umstand zum Tragen, dass die empirische Abbildung der personellen Ausstattung dieses Arbeitsfeldes in den Landkreisen gewissermaßen immer auch das summarische Ergebnis unterschiedlichen kommunalpolitischen Gestaltungswillens der zahlreichen kreisangehörigen Städte und Gemeinden erfasst. Wenngleich es sich auch bei der Jugendarbeit keineswegs um Freiwilligkeitsleistungen, sondern um Pflichtaufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz handelt, unterliegt sie hinsichtlich der konkreten Bereitstellung von Mitteln doch stärker dem Einfluss der jeweiligen kommunalpolitischen Willensbildung, die sich in Landkreisen stets heterogener darstellen wird, als dies in Stadtkreisen der Fall ist.

Vor diesem Hintergrund könnte die Standortbestimmung des je eigenen Kreises in der abgebildeten Landkreisverteilung durchaus auch Anlass dafür sein, im kommunalpolitischen Austausch zwischen den Ebenen Landkreis und Kommunen gemeinsam abzuwägen, ob die je örtlichen Gegebenheiten perspektivisch als hinreichend tragfähig eingeschätzt werden, um den Förderungs- und Bildungserfordernissen einer nachwachsenden Generation Rechnung zu tragen, die im demografischen Wandel verstärkt in migrationsgeprägten und bildungsferneren Familien aufwachsen wird. Auch unter solchen Aspekten stellen die in Tabelle 39 aufbereiteten Daten – trotz der im Blick auf Vollständigkeit genannten Grenzen – eine wichtige Facette im Rahmen kreisspezifischer Standortbestimmung dar.



Zentrale Befunde zu Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Kinder- und Jugendhilfe

Angebotsdichte in den Bereichen der Kindertagesbetreuung

- hinsichtlich der Versorgung der unter 3-jährigen mit Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen und Tagespflege zeigt sich zunächst, dass die Tagespflege mit einem Anteil von 18 Prozent gegenüber der Betreuung in Einrichtungen mit 82 Prozent eine deutlich geringere Rolle spielt
 - wobei sich dieses Gewichtungsverhältnis in den einzelnen Kreisen durchaus unterschiedlich darstellt,
 - auch in der Gesamtversorgungsquote der Betreuungsplätze für die unter 3-Jährigen bestehen im Vergleich der Kreise erhebliche Unterschiede,
 - bei den Landkreisen bewegt sich die Streubreite zwischen 5,8 und 18,9 Prozent verfügbarer Plätze für die Kinder von bis zu 3 Jahren, bei den Stadtkreisen lagen die Werte zwischen 5,8 und 28,9 Prozent,
 - bei zwei Dritteln der Landkreise lag die Quote noch unter 10 Prozent,
 - bei über der Hälfte der Stadtkreise belief sie sich immerhin schon auf über 15 Prozent;
 - angesichts dieses Sachstandes wird deutlich, dass es in nahezu allen Stadt- und insbesondere Landkreisen noch ganz erheblicher Anstrengungen bedarf, um die zwischen Bund und Ländern für das Jahr 2013 vereinbarte Versorgungsquote von 34 Prozent in Baden-Württemberg für diese Altersgruppe zu erreichen;
- bezüglich der Ganztagesplätze in Kindergärten mit einer Betreuung von mehr als 7 Stunden stellt sich die Versorgungslage in den Landkreisen noch ungünstiger dar,
 - die Zahl dieser Plätze bewegt sich dort im Verhältnis zur altersgleichen Gesamtbevölkerung zwischen 0,9 und 12,0 Prozent,
 - dabei liegen 17 der 35 Kreise bei Werten von bis zu 5 Prozent, und weitere 17 Kreise bei bis zu 10 Prozent, so dass Ganztagesplätze an Kindergärten in den meisten Landkreisen eher eine Rarität sind,
 - im Vergleich dazu stellt sich die Situation in den Stadtkreisen spürbar besser dar, hier streuen die Quoten zwischen 8,4 und 36,6 Prozent,
 - wobei die Werte von 6 der 9 Stadtkreise über 19 Prozent lagen,
 - im Zuge der kreisspezifischen Erörterungen der Befunde des vorliegenden Berichtes könnte es sinnvoll sein zu überdenken, ob die jeweiligen Versorgungsstrukturen perspektivisch etwa den Anforderungen zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Erziehungsverantwortung von Eltern hinreichend Rechnung tragen;
- im Bereich der Hortplätze für Kinder im schulpflichtigen Alter besteht sowohl in den Stadtkreisen wie in den Landkreisen die mit Abstand geringste Versorgungsdichte aller hier berücksichtigten Formen der Tagesbetreuung,
 - die Quoten der Plätze je 100 der 6- bis unter 14-Jährigen streuen in den Landkreisen zwischen 0,4 und 3,8 Prozent,
 - dabei liegt der Wert für ein Drittel der Kreise bei bis zu einem Prozent und für die Hälfte der Kreise zwischen 1 und 2 Prozent,
 - in den Stadtkreisen liegen die Werte zwischen 3,0 und 13,0 Prozent,
 - wobei lediglich die Quote eines Stadtkreises über 10 Prozent lag,
 - allerdings ist bezüglich dieser Versorgungsstrukturen zu bedenken, dass hier eine sehr enge Schnittstelle zu den Entwicklungen bei den Plätzen an Ganztageschulen besteht,
 - der Tendenz nach werden Hortplätze in dem Maße hinterfragt (jedoch nicht völlig entbehrlich), wie die Plätze an Ganztageschulen ausgebaut werden,

- insofern sind die kreisbezogenen Befunde zur Hortversorgung im Zuge der kreisspezifischen Standortbestimmungen in einem engen Zusammenhang zu den Versorgungsquoten im Ganztages-schulbereich zu sehen, die in Kapitel IV.2 dieses Berichtes kreisbezogen aufbereitet sind;

Personelle Ressourcen in den Feldern der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit

- für alle Stadtkreise und Landkreise gilt, dass die Arbeitsfelder der Jugendarbeit in der Gesamtschau offener und der verbandlicher Jugendarbeit eine wesentlich dichtere personelle Ausstattung haben als das Feld der Mobilen Jugendarbeit,
 - während die Mobile Jugendarbeit in den meisten Stadtkreisen anhand der personellen Ressourcen noch ein erkennbares Profil hat, spielt sie in den meisten Landkreisen eine sehr geringfügige Rolle, in einem guten Drittel der Kreise bestehen gar keine originären Ressourcen für diesen Bereich;
 - in der Gesamtschau von offener, verbandlicher und Mobiler Jugendarbeit bestanden in der Gesamtschau der Stadtkreise 1,83 Vollstellen und in der Gesamtschau der Landkreise 0,58 Vollstellen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen,
 - bei den Stadtkreisen lag die Streuung der Werte zwischen 0,90 und 2,48 ,
 - bei den Landkreisen bewegten sie sich zwischen 0,24 und 1,02 ,
 - daran wird deutlich, dass die Stadtkreise nicht nur eine spürbar höhere Personalausstattung in diesen Feldern haben, sondern diesbezüglich auch eine homogenere Gruppe darstellen, als dies bei den Landkreisen der Fall ist;
 - diese Merkmale der Stadtkreise spiegeln die spezifischen Rahmenbedingungen des Aufwachsens in den großen Städten und die darauf ausgerichteten Angebote zur Förderung und Bildung junger Menschen in hoch verdichteten Lebensräumen,
 - demgegenüber dürften die größeren Streubreiten im Vergleich der Landkreise untereinander noch dadurch verstärkt werden, dass die für einen Kreis ausgewiesenen Werte letztlich Ergebnis der kommunalpolitischen Willensbildung einer Vielzahl kreisangehöriger Kommunen sind, die sich stets heterogener darstellen werden, als dies in Stadtkreisen der Fall ist,
 - insofern könnten die je kreisspezifischen Standortbestimmungen zu diesem Aufgabenfeld durchaus auch Anlass sein, im kommunalpolitischen Austausch zwischen den Ebenen Landkreis und Kommunen gemeinsam abzuwägen, ob die örtlichen Gegebenheiten perspektivisch als hinreichend tragfähig eingeschätzt werden;
- nicht mit abgebildet sind in diesem Kapitel im Übrigen die personellen Ressourcen der Jugendsozialarbeit an Schulen in Gestalt von Schulsozialarbeit,
 - sie sind im folgenden Kapitel als ein wichtiger Schnittstellenbereich in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule berücksichtigt.

141

IV.2 Jugendhilfe an ausgewählten Schnittstellen zur Schule

Im Rahmen der Überörtlichen Berichterstattung zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen ist der Schnittstellenbereich zwischen den Systemen Jugendhilfe und Schule lediglich *ein* Einflussfeld in den Betrachtungen zum Bedingungsgefüge der Entwicklungen und der regionalen Disparitäten in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen neben vielen Anderen. Er kann deshalb im Gesamtzusammenhang der Vielzahl der in dieser Berichterstattung berücksichtigten Faktoren nur anhand weniger ausgewählter Merkmale berücksichtigt werden. Insofern ist diese Berichterstattung weit davon entfernt, den Anspruch einer überörtlichen, integrierten Jugendhilfe- und Bildungsberichterstattung



zu verfolgen; wenngleich für zukünftige Fortschreibungen eine zumindest partiell stärkere Verschränkung sinnvoll und möglich sein dürfte.⁷²

Die Auswahl der im Folgenden aufbereiteten Merkmale beruht darauf, dass sie – wie in den Unterkapiteln noch näher erläutert – in mittelbar bedarfsbeeinflussender Wirkung zur Entstehung beziehungsweise Vermeidung von Erziehungshilfe-Fällen stehen. Zunächst geht es um die Häufigkeiten von Umschulungen aus Regelschulen in eine Schule für Erziehungshilfe, mit deren Feststellung nicht selten die Gewährung einer Erziehungshilfeleistung einhergeht. Als weiteres Merkmal interessiert die personelle Ausstattung der Schulsozialarbeit, weil hier Ressourcen und spezifische Kompetenzen der Jugendhilfe im System Schule wirken, die mittels zielgerichteter Unterstützung junger Menschen auch dazu beitragen, Ausgrenzungsprozessen entgegen zu wirken, die andernfalls zumindest partiell auch in Erziehungshilfe-Fälle münden könnten. Zum Dritten geht es schließlich um die Versorgung der Kreise mit Plätzen an Ganztageschulen, die nicht nur der Umsetzung eines umfassenderen Bildungsauftrages zu Gunsten der jungen Menschen, sondern gerade auch der gezielten Unterstützung der Bildungs- und damit Integrationschancen benachteiligter Schülerinnen und Schüler dienen, und damit Prozessen sozialer Desintegration vielschichtig vorbeugen sollen.

IV.2.1 Häufigkeit der Umschulungen in eine Schule für Erziehungshilfe

Der Feststellung der Notwendigkeit einer Umschulung von Kindern und Jugendlichen in eine Schule zur Erziehungshilfe ist zunächst einmal ein Vorgang, der aus dem System Schule heraus erfolgt, auch in Abhängigkeit davon, in welchem Maße und in welchen Fällen Regelschulen in der Lage sind, Schüler mit schwierigen Verhaltensweisen durch gezielte Förderung im Regelsystem zu halten – im Sinne der Leitlinie, dass der erste Ansatzpunkt jeglicher Integrationsstrategie darin besteht, die Zuweisung eines Sonderstatus jenseits der Regelsysteme, soweit möglich, von vornherein zu vermeiden. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass dies in manchen Schulen besser und in manchen Schulen weniger gut gelingt. Stets werfen gravierendere Problemstellungen mit einzelnen Schülern aber die Frage nach frühzeitiger und enger Kooperation von Jugendhilfe und Schule auf, um so gemeinsam mit den Eltern Verantwortung für die Bildung, Erziehung und Förderung von Kindern zu übernehmen, die von Ausgrenzung bedroht sind. Aus diesem Grunde gibt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums Baden-Württemberg für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf aus dem Jahr 1999 vor, dass bei individuellen Problemstellungen von Schülern, die von der einzelnen Schule nicht bewältigt werden können, insbesondere auch der örtliche Jugendhilfeträger in die Entwicklung förderlicher Maßnahmen einzubeziehen ist.⁷³ Gleichwohl kann natürlich auch eine solche enge Kooperation von Schule und Jugendhilfe nicht immer vermeiden, dass es zu Umschulungen kommt, zumal es zweifellos Kinder gibt, die – zumindest zeitweilig, in manchen Fällen auch dauerhaft – in einer Schule für Erziehungshilfe angemessener gefördert werden können.

Die Häufigkeit, mit der in einem Stadt- oder Landkreis im Laufe eines Jahres die Notwendigkeit einer Umschulung in eine Schule für Erziehungshilfe festgestellt wird, ist im Kontext der Analysen dieser Berichterstattung auch deshalb bedeutsam, weil die Feststellung der Sonderschulbedürftigkeit, gewissermaßen im „Nachvollzug“, die Notwendigkeit der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt mit sich bringen kann. Dies muss zwar nicht zwingend so sein, zumal das Kultusministerium in den zurückliegenden Jahren gemeinsam mit den Schulämtern zielgerichtet an der Ausdifferenzierung und Dezentralisierung der Beschulungsmöglichkeiten an E-Schulen, etwa in Gestalt von E-Schul-Außenklassen an Regelschulen, gearbeitet hat. Es gilt beispielsweise aber dann, wenn die (in den allermeisten Fällen) freien Träger von Schu-

72 Nachdem es in diesem ersten Bericht auch darum geht, diese landesweite Berichterstattung auf der Basis des im Einvernehmen mit den Jugendämtern vereinbarten Datenprofils zu etablieren, wird der Schnittstellenbereich von Jugendhilfe und Schule anhand der in der Konzeptionierungsphase gemeinsam abgestimmten Merkmale abgebildet. Bezüglich der Fortschreibungen der Berichterstattung spricht Vieles dafür, bildungsrelevante Aspekte zukünftig in einer erweiterten Herangehensweise noch stärker in diese Berichterstattung zu integrieren (vgl. Maykus 2006). Diese Überlegungen werden nach der Transferphase zu diesem ersten Bericht mit den Kooperationspartnern des Landesjugendamtes abzustimmen sein, zumal verschiedene Städte und Landkreise inzwischen schon entsprechende örtliche Berichterstattungen entwickelt oder ins Auge gefasst haben.

73 vgl. Kultus und Unterricht 1999

len für Erziehungshilfen den Schulbesuch zwingend an eine begleitende erzieherische Hilfe koppeln, wie dies gelegentlich der Fall ist.⁷⁴ Insofern ist die Häufigkeit, mit der in den Kreisen im Laufe eines Schuljahres der Besuch einer E-Schule verfügt wird, ein Faktor, der als eine Facette im Bedingungsgefüge unterschiedlicher Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen von Bedeutung sein kann. Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage sollen die folgenden Datenaufbereitungen und Kommentierungen bewusst auch Impulse zur Reflexion der derzeitigen Strukturen und der Kooperationsverfahren an dieser Schnittstelle von Schule und Jugendhilfe in den einzelnen Kreisen setzen.

Die in Tabelle 40 aufbereiteten Daten benennen die Zahl der Schüler, für die im jeweiligen Kreis vom zuständigen Schulamt im Laufe eines Schuljahres die Notwendigkeit einer E-Beschulung neu festgestellt wurde. Abgebildet wird also *nicht* die Zahl der Schüler, die an den in einem Kreis bestehenden E-Schulen beschult oder eingeschult wurden, sondern die Häufigkeiten der im jeweiligen Schuljahr neu verfügbaren Umschulungen. Dieser empirische Zugang hat den Vorteil, dass die Berechnung der kreisspezifischen Quoten auf der Zahl der Schüler/innen basiert, die vorab Regelschulen im Kreisgebiet besuchten. Dies bedeutet in der Regel auch, dass sie Einwohner/innen des jeweiligen Kreises waren, so dass sich tatsächlich eine kreisbezogene Umschulungsquote berechnen lässt. Legte man die Zahl der Schüler an den E-Schulen oder auch die Zahl der an diesen Schulen vorgenommenen Einschulungen zu Grunde, ergäben sich stärkere Verzerrungen, da es sich bei den E-Schulen weitestgehend um Schulen am Heim handelt, deren Belegung üblicherweise aus mehreren Kreisen erfolgt.

Die Daten zur Häufigkeit der Umschulungen werden vom Kultusministerium Baden-Württemberg bei den Schulämtern erhoben und dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellt. Die Tatsache, dass es sich bei den Häufigkeiten der Umschulungen – auch im Vergleich zu allen anderen im Rahmen der Berichterstattung verwendeten Merkmalen – um ausgesprochen geringe Fallzahlen handelt, hat zur Folge, dass die jahresspezifischen Ausprägungen relativ starken Schwankungen unterworfen sein können. Das trägt das Risiko von Zufallsbefunden für das jeweils berichtsrelevante Schuljahr in sich. Um diesen Unsicherheitsfaktor tendenziell zu verringern, wird die Fallzahl der Umschulungshäufigkeit kreisbezogen als das arithmetische Mittel aus den Umschulungsfällen der drei jüngsten zurückliegenden Schuljahre berechnet. Indem diese Dreijahresspanne eventuelle Zufallsausschläge einzelner Jahre nivelliert, entsteht eine tragfähigere Vergleichsperspektive.

In der folgenden Tabelle sind die Daten der kreisbezogenen Häufigkeit der Feststellungen der Sonderschulbedürftigkeit E in einer solchen Gewichtung aufbereitet. Zunächst sind die Umschulungszahlen der drei relevanten Schuljahre⁷⁵ sowie deren Summe ausgewiesen. Der daraus berechnete mittlere Wert wird in das Verhältnis zur Alterspopulation der 6- bis 15-Jährigen am 31.12.2006 gesetzt. Daraus errechnet sich eine kreisbezogene Umschulungsquote je 1000 dieser Altersgruppe.

74 Die Frage, ob eine solche Praxis im Sinne einer Muss-Regelung unter sozialpädagogischen Gesichtspunkten vernünftig ist, wird hier nicht weiter erörtert, zumal darin auch Grundsatzfragen zur Ausgestaltung von E-Schul-Konzepten und zu Kostenzuständigkeiten angelegt sind.

75 Bezüglich dieser erstmals landesweit aufbereiteten Daten ist nicht auszuschließen, dass es bezogen auf den Erhebungsgegenstand in einzelnen Fällen Unschärfen bei den gemeldeten Fallzahlen gegeben hat. Dieser Aspekt ist im Zuge des Berichtstransfers in die Kreise zu berücksichtigen. Perspektivisch werden sich die Fehlerquellen im Zuge kontinuierlicher Arbeit mit diesen Befunden mit Sicherheit minimieren.



**Tabelle 40: Umschulungen in eine Schule für Erziehungshilfe in den jeweiligen Schuljahren*
(Arithmetisches Mittel aus drei Schuljahren je 1000 der 6- bis 15-Jährigen)**

	2003/2004	2004/2005	2005/2006	Summe	ar. Mittel	6- 15-J. 06	je 1000 6-15-J am 31.12.06
Stuttgart	48	59	43	150	50	48988	1,02
Böblingen	35	40	43	118	39	41564	0,95
Esslingen	72	61	67	200	67	54697	1,22
Göppingen	27	36	36	99	33	28830	1,14
Ludwigsburg	37	38	43	118	39	56185	0,70
Rems-Murr-Kreis	21	44	33	98	33	46786	0,70
Heilbronn Stadt	25	27	28	80	27	11859	2,25
Heilbronn	44	38	57	139	46	39723	1,17
Hohenlohekreis	23	22	32	77	26	13038	1,97
Schwäbisch Hall	30	36	28	94	31	22952	1,37
Main-Tauber-Kreis	16	22	10	48	16	15087	1,06
Heidenheim	35	30	35	100	33	15092	2,21
Ostalbkreis	56	60	62	178	59	37342	1,59
Baden-Baden Stadt	4	5	9	18	6	4727	1,27
Karlsruhe Stadt	72	24	91	187	62	24044	2,59
Karlsruhe LK	41	44	42	127	42	47442	0,89
Rastatt	25	46	28	99	33	24729	1,33
Heidelberg Stadt	1	1	6	8	3	10690	0,25
Mannheim Stadt	44	46	58	148	49	27368	1,80
Neckar-Odenw.-Kreis	6	10	13	29	10	16918	0,57
Rhein-Neckar-Kreis	37	39	46	122	41	55918	0,73
Pforzheim Stadt	8	32	19	59	20	11866	1,66
Calw	19	12	23	54	18	18852	0,95
Enzkreis	19	36	26	81	27	23576	1,15
Freudenstadt	21	13	12	46	15	14391	1,07
Freiburg Stadt	54	43	70	167	56	18120	3,07
Breisgau-Hochschw.	29	31	44	104	35	28661	1,21
Emmendingen	12	14	26	52	17	18022	0,96
Ortenaukreis	22	26	43	91	30	47843	0,63
Rottweil	11	16	10	37	12	17221	0,72
Schwarzwald-Baar-Kr.	15	14	18	47	16	23115	0,68
Tuttlingen	26	32	30	88	29	16032	1,83
Konstanz	46	55	56	157	52	28065	1,86
Lörrach	42	46	53	141	47	25383	1,85
Waldshut	14	9	16	39	13	19557	0,66
Reutlingen	51	67	58	176	59	31667	1,85
Tübingen	50	45	59	154	51	23485	2,19
Zollernalbkreis	23	16	21	60	20	21689	0,92
Ulm Stadt	16	19	15	50	17	11160	1,49
Alb-Donau-Kreis	7	7	7	21	7	23536	0,30
Biberach	28	34	26	88	29	23744	1,24
Bodenseekreis	37	59	51	147	49	22705	2,16
Ravensburg	1	52	23	76	25	33107	0,77
Sigmaringen	24	22	29	75	25	16512	1,51
Baden-Württemberg	1.274	1.428	1.545	4.247	1.416	1.162.288	1,22
Landkreise	1.002	1.172	1.206	3.380	1.127	993.466	1,13
Stadtkreise	272	256	339	867	289	168.822	1,71

* Quelle: Kultusministerium Baden-Württemberg

Die Datenaufbereitung über die drei Schuljahre zeigt zunächst die je kreisspezifisch unterschiedlichen Verläufe. Es gibt Kreise, in denen die Häufigkeiten recht konstant sind, in einigen schwanken sie, in manchen entsteht der Eindruck einer Tendenz. Wenngleich diese Entwicklungen angesichts der angemerkten Unsicherheiten mit gewisser Vorsicht zu interpretieren sind, so könnten mancherorts bereits diese Befunde Anlass für einen fachlichen Austausch zwischen Jugendhilfe und Schule sein.

Die mittlere Fallzahl der drei Jahre streut im Vergleich der Kreise zwischen 0,25 und 3,07 Umschulungen je 1000 der 6- bis 15jährigen. Dabei fällt auf, dass die Stadtkreise zwar tendenziell höhere Quoten aufweisen, sich jedoch – anders als bei vielen anderen in diesem Bericht berücksichtigten Merkmalen – nicht grundlegend von den Landkreisen unterscheiden. Zwar liegt die Umschulungsquote der Stadtkreise insgesamt mit 1,71 erkennbar über der der Landkreise in Höhe von 1,13. Dennoch streuen die Werte auch im Vergleich der Stadtkreise untereinander in ganz erheblicher Weise, wie es aber auch über die Verteilung aller 44 Stadt- und Landkreise in diesem Bericht kaum ein anderes Merkmal gibt, das so stark variiert wie dieses. Wenngleich dieser Sachverhalt sicherlich auch durch die recht kleinen absoluten Fallzahlen begünstigt wird, so verweist er aber dennoch auch darauf, dass Regelschulen sich im Vergleich der Kreise offensichtlich in sehr unterschiedlichem Umfang mit Schüler/innen konfrontiert sehen, mit deren Beschulung sie sich als überfordert betrachten. Das kann unterschiedliche Gründe haben. So ist beispielsweise denkbar, dass die Kooperation zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe – im Sinne zumindest in Teilen gemeinsam zu verantwortender Gestaltung des Lebens- und Lernortes Schule – und dabei insbesondere auch die Strukturen und Routinen früher Zusammenarbeit in der Stabilisierung von schwierigeren Schülern an Regelschulen, unterschiedlich entwickelt sind. Ein weiterer Faktor kann die kreisspezifische Ausgestaltung von Beratung und Unterstützung der Regelschulen innerhalb des schulischen Sektors sein, bis hin zu dezentralen und flexiblen Beschulungsformen in Verknüpfung von Regel- und Sonderbeschulung. Darüber hinaus können Umschulungshäufigkeiten möglicherweise aber auch mit unterschiedlichen sozialen Lebenslagen der Bevölkerung in den Stadt- und den Landkreisen einhergehen. Alle diese Denkrichtungen verweisen auf das Potential, das sich aus den Daten für die Standortbestimmung der je kreisspezifischen Situation im Sinne reflexiver Impulse erschließen lässt. Da im Zusammenhang solcher Reflexionen auch die – dem Grunde nach durchaus plausible – Hypothese im Raum stehen könnte, dass ein geringeres beziehungsweise größeres Angebot von Plätzen an E-Schulen in einem Kreis einen Einfluss auf die unterschiedlich hohen Umschulungsquoten haben könnte, sei angemerkt, dass sich zumindest im Ergebnis der dazu vorgenommenen korrelationsstatistischen Analysen kaum ein Hinweis darauf ergibt.

145

Darüber hinaus ist – gerade im Kontext dieser Berichterstattung – aber auch zu bedenken, dass die Feststellung der E-Schul-Bedürftigkeit eines Schülers nicht zwingend mit der Gewährung einer erzieherischen Hilfe einhergehen muss. Die Jugendämter stehen hier vor zum Teil recht unterschiedlichen objektiven Handlungsspielräumen, beginnend mit der Frage, ob es im eigenen Kreis überhaupt eine E-Schule gibt, und ob diese im Einzelfall für eine tägliche Beschulung erreichbar ist. Zudem ist es eine Frage der konzeptionellen Ausrichtung von E-Schulen und der Ausgestaltung von Kooperationsvereinbarungen zwischen örtlichem Jugendamt und kreisansässigen E-Schul-Trägern, ob und in welchem Maße der Besuch der E-Schule an eine flankierende erzieherische Hilfe gekoppelt ist. Außerdem ist der Sonderpädagogische Dienst der E-Schulen nicht einheitlich ausgebaut, so dass regional eine unterschiedliche Anzahl von Kooperationslehrer/innen zur Verfügung steht.⁷⁶

Insofern bestehen hier kreisbezogene Strukturunterschiede, aber auch Gestaltungsspielräume, die sich auf einen möglichen Zusammenhang von Umschulungshäufigkeit und Häufigkeiten von Hilfen zur Erziehung auswirken können. Auch diese Aspekte beinhalten Fragestellungen, die sich in der Weiterarbeit mit diesem Bericht auf örtlicher Ebene als geeignete Themen in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule erweisen können.

⁷⁶ Der Sonderpädagogische Dienst an E-Schulen sind Lehrkräfte an E-Schulen und anderen Sonderschulen, die den Auftrag haben, die allgemein bildenden Schulen zu unterstützen; z.B. durch Beratung der Lehrkräfte und Eltern, kooperative Diagnostik und sonderpädagogische Förderung, um dadurch ggf. eine Umschulung in die E-Schule zu vermeiden.



IV.2.2 Personelle Ressourcen im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit

Die Jugendsozialarbeit an Schulen in Gestalt von Schulsozialarbeit hat sich in Baden-Württemberg in den zurückliegenden 20 Jahren zu einem unverzichtbaren Feld der besonders intensiven Kooperation von Jugendhilfe und Schule entwickelt. Insofern hat dieser Arbeitsbereich wie kein anderer Pionierarbeit bezüglich einer gemeinsam zu tragenden Verantwortung für die Erziehung und Bildung der nachwachsenden Generation geleistet, wie sie heute als die zentrale Entwicklungsaufgabe in der Zusammenarbeit beider Systeme gefordert wird. Wie die folgende Tabelle zeigt, ist die Schulsozialarbeit in ausnahmslos allen Stadt- und Landkreisen etabliert, allerdings in durchaus unterschiedlichem Ausmaß. Basis der Berechnungen sind die am 31.12.2006 in den Kreisen hauptamtlich tätigen Mitarbeiter/innen der Jugendsozialarbeit an Schulen (§ 13 SGB VIII) einschließlich der Jugendberufshelfer⁷⁷; berechnet als Quote von Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen. Die Tabelle unterscheidet zunächst in die Personalressourcen an Allgemeinbildenden Schulen und an Berufsbildenden Schulen und weist in der dritten Spalte die Gesamtquote beider Bereiche aus.

⁷⁷ Nicht berücksichtigt sind dagegen z.B. die in den Kreisen am Übergang von Schule und Beruf ehrenamtlich tätigen Individuellen Lernbegleiter; siehe Erhebungsbogen im Berichtsanhang

Tabelle 41: Vollkräfte in der Schulsozialarbeit je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen am 31.12.2006

	Allgemeinb. Schulen		Berufsb. Schulen		insgesamt*	
	VK	EW	VK	EW	VK	EW
Stuttgart	14,99	0,25	11,00	0,18	25,99	0,44
Böblingen	12,75	0,25	5,00	0,10	17,75	0,35
Esslingen	16,40	0,25	4,50	0,07	20,90	0,32
Göppingen	7,80	0,22	0,00	0,00	7,80	0,22
Ludwigsburg	22,45	0,33	5,00	0,07	27,45	0,40
Rems-Murr-Kreis	18,20	0,32	5,00	0,09	23,20	0,41
Heilbronn Stadt	10,30	0,71	1,00	0,07	11,30	0,78
Heilbronn	17,00	0,35	2,00	0,04	19,00	0,39
Hohenlohekreis	4,50	0,28	1,50	0,09	6,00	0,38
Schwäbisch Hall	5,00	0,18	2,00	0,07	7,00	0,25
Main-Tauber-Kreis	6,35	0,34	3,00	0,16	9,35	0,50
Heidenheim	6,00	0,33	2,00	0,11	8,00	0,43
Ostalbkreis	6,00	0,13	4,30	0,09	10,30	0,23
Baden-Baden Stadt	2,50	0,43	0,00	0,00	2,50	0,43
Karlsruhe Stadt	7,66	0,26	4,50	0,15	12,16	0,42
Karlsruhe LK	11,75	0,20	4,00	0,07	15,75	0,27
Rastatt **	7,93	0,26	0,00	0,00	7,93	0,26
Heidelberg Stadt	10,50	0,81	3,90	0,30	14,40	1,11
Mannheim Stadt	4,70	0,14	1,00	0,03	5,70	0,17
Neckar-Odenw.-Kr.	0,89	0,04	2,90	0,14	3,79	0,18
Rhein-Neckar-Kr. **	8,50	0,13	0,50	0,01	9,00	0,13
Pforzheim Stadt	3,50	0,24	0,00	0,00	3,50	0,24
Calw	3,00	0,13	2,00	0,09	5,00	0,22
Enzkreis	1,90	0,07	0,00	0,00	1,90	0,07
Freudenstadt	3,45	0,20	1,66	0,09	5,11	0,29
Freiburg Stadt	5,25	0,24	2,00	0,09	7,25	0,33
Breisgau-Hochschw	1,00	0,03	2,00	0,06	3,00	0,09
Emmendingen	4,25	0,19	2,00	0,09	6,25	0,28
Ortenaukreis	10,40	0,18	3,77	0,06	14,17	0,24
Rottweil	7,32	0,35	2,00	0,10	9,32	0,44
Schwarzw.-Baar-Kr. **	3,81	0,13	2,00	0,07	5,81	0,20
Tuttlingen	3,50	0,18	2,00	0,10	5,50	0,28
Konstanz **	8,50	0,25	4,00	0,12	12,50	0,37
Lörrach	5,05	0,16	3,20	0,10	8,25	0,26
Waldshut	9,00	0,38	0,00	0,00	9,00	0,38
Reutlingen	18,70	0,48	4,60	0,12	23,30	0,60
Tübingen	11,75	0,41	2,00	0,07	13,75	0,48
Zollernalbkreis	8,16	0,31	2,00	0,08	10,16	0,38
Ulm Stadt	9,00	0,66	1,00	0,07	10,00	0,73
Alb-Donau-Kreis	3,00	0,10	2,00	0,07	5,00	0,17
Biberach	7,22	0,25	2,65	0,09	9,87	0,34
Bodenseekreis	12,45	0,45	4,25	0,15	16,70	0,60
Ravensburg	22,06	0,54	4,50	0,11	26,56	0,65
Sigmaringen	8,00	0,40	2,00	0,10	10,00	0,50
Baden-Württemberg	372,44	0,26	114,73	0,08	487,17	0,34
Landkreise	304,04	0,25	90,33	0,07	394,37	0,33
JÄ Stadtkreise	68,40	0,33	24,40	0,12	92,80	0,45
Stadt Rastatt	2,00	0,38	0,00	0,00	2,00	0,38
Weinheim	0,50	0,10	0,50	0,10	1,00	0,19
Villingen-Schwenningen	1,50	0,14	0,00	0,00	1,50	0,14
Stadt Konstanz	3,00	0,37	0,00	0,00	3,00	0,37

Quelle: Erhebung LJA; * z. T. Rundungsabweichungen zur Summe der Teilquoten

** Gesamtwert einschließlich der kreisangehörigen Stadt mit eigenem Jugendamt

An Allgemeinbildenden Schulen ist die Schulsozialarbeit in ausnahmslos allen Stadt- und Landkreisen präsent. Bezüglich der Berufsbildenden Schulen ist dies in 38 der 44 Kreise der Fall. Sowohl bezüglich der bei-



den Teilleistungsfelder, wie aber auch in ihrer Summe, unterscheiden sich die Stadtkreise auch bei diesem Merkmal nicht kategorial von den Landkreisen, wobei sich die Streubreite im Vergleich der Stadtkreise untereinander allerdings stärker ausprägt als dies bei den Landkreisen der Fall ist.

Auffallend ist, zumindest auf den ersten Blick, die erheblich stärkere Präsenz von Schulsozialarbeit an den Allgemeinbildenden Schulen. Bezogen auf das gesamte Bundesland liegt der Eckwert mit 0,26 Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen mehr als das Dreifache über dem der Berufsbildenden Schulen mit 0,08. Hier ist jedoch zu bedenken, dass in den Allgemeinbildenden Schulen insgesamt wesentlich mehr Schüler als an den Berufsbildenden Schulen beschult werden. Legt man zur fundierten Einschätzung dieser Verhältnisse die tatsächlichen Schülerzahlen des Schuljahres 2005/2006 in Baden-Württemberg an beiden Schultypen zu Grunde⁷⁸ und berechnet daran die Quote der Vollkräfte je 1000 der Schüler, dann verkehrt sich die Relation in die gegenteilige Richtung. In dieser Berechnung kamen auf 1000 Schüler an Allgemeinbildenden Schulen 0,29 und an den Berufsbildenden Schulen 0,54 Schulsozialarbeiter/innen, was auf eine nahezu doppelt so starke Ausstattung hinaus läuft. Tatsächlich spielt Schulsozialarbeit an den Berufsbildenden Schulen also eine wesentlich stärkere Rolle.

Mit einer Streubreite von 0,07 Vollkräften bis hin zu 1,11 Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen über alle 44 Stadt- und Landkreise in der Summe beider Schularten dokumentieren sich ganz erhebliche kreisbezogene Unterschiede in der Ausstattung dieses Arbeitsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe. Aber auch bei einer Begrenzung nur auf die 35 Landkreise bleibt die Streuung zwischen 0,07 und 0,65 Vollkräften erheblich. Die Hintergründe der jeweils kreisspezifischen Position innerhalb der Gesamtverteilung können nur im Rahmen der jeweils örtlichen Standortbestimmung eingeschätzt werden. Aus einer analytischen Perspektive auf diese Gesamtverteilung lässt sich jedoch beispielsweise anmerken, dass es durchaus Kreise gibt, in denen eine überdurchschnittliche Ausstattung im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit mit einer geringen Häufigkeit von Umschulungen in Schulen für Erziehungshilfen einhergeht. Ein solcher tendenzieller Zusammenhang bestätigt sich – im Sinne statistischer Analysen – auch im Blick auf die Relationen der 9 Stadtkreise, nicht aber im Blick auf die der Landkreise. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es in den einzelnen Kreisen letztlich wenige Stellen sind, um die es hier geht. Um die Bedeutung und die Potentiale der Schulsozialarbeit etwa im Blick auf den hier skizzierten Zusammenhang angesichts dieser empirischen Ausgangslage sachgerecht einschätzen zu können, bedürfte es kleinräumigerer Betrachtungen innerhalb eines Kreises, die sowohl die raum- bzw. schulspezifischen Umschulungshäufigkeiten als auch die dortige Präsenz von Schulsozialarbeit in einer räumlichen Querschnitts- und in einer zeitlichen Längsschnittperspektive in eine Gesamtschau stellen. Solche vertiefenden kreisbezogenen Analysen könnten durchaus konkrete Vorhaben sein, die sich aus der hier angerissenen Thematik in der Kooperation von Jugendhilfe und Schule vor Ort ergeben.

IV.2.3 Plätze an Ganztageschulen

Das Angebot und der Ausbau von Ganztageschulen in den Stadt- und Landkreisen kennzeichnet eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule, die derzeit durch eine erhebliche Entwicklungsdynamik gekennzeichnet ist, und die für die Kinder- und Jugendhilfe aus unterschiedlichen Gründen weiter an Bedeutung gewinnen wird. Ein erster und unmittelbarer Bezug ergibt sich unter dem Aspekt der Versorgungsstrukturen bei der Tagesbetreuung für Schulkinder, da die Einrichtung von Ganztageschulen seitherige Hortangebote überflüssig machen kann. Ein weiterer Berührungspunkt besteht aus dem Blickwinkel der offenen und auch der verbandlichen Jugendarbeit. Wenngleich ein Ganztageschulangebot deren originäre Aufgaben und Funktionen nie wird ersetzen können, so ergeben sich doch ganz neue Schnittmengen im Blick auf die Zeitbudgets der jungen Menschen. Indem sich die tägliche Schulzeit regelmäßig auch auf den Nachmittag erstreckt, ergeben sich aus verschiedenen Gründen Fragen und Optionen zur Einbindung von Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit in die Ausgestaltung der Arbeit von Ganztageschulen. Und schließlich stellt sich auch für die erzieherischen Hilfen zumindest die grundsätzliche Frage nach der Einbettung etwa

78 Quelle: Statistisches Landesamt 2007a und 2007b

spezifischer gruppenpädagogischer Erziehungshilfen in ein binnendifferenziertes Bildungs-, Betreuungs- und Förderungskonzept von Ganztageschulen, wenn beispielsweise das Einzugsgebiet einer Schule eine solche Verbindung nach gemeinsamer Einschätzung von Schule und Jugendamt nahe legt.

Vor dem Hintergrund dieser vielfältigen Bezüge ist die Versorgung der Stadt- und Landkreise mit Plätzen an Ganztageschulen auch ein wichtiges Merkmal im Rahmen dieser Berichterstattung. Darüber hinaus dürfte es im Zuge zukünftiger Fortschreibungen interessant sein, auch danach zu fragen, ob sich unterschiedliche Ausbaugrade von Ganztageschulen in den Kreisen auf die Dynamik der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen auswirken. Eine solche Hypothese wäre durchaus plausibel, wenn man bedenkt, dass die Ganztageschule auf ein schul- und sozialpädagogisch durchdachtes und abgestimmtes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot abzielt, das die Förderung der jungen Menschen im Sinne eines breit angelegten Bildungsverständnisses anstrebt. Die gelingende Umsetzung einer solchen Programmatik, insbesondere auch die Verbesserung der Bildungsteilhabe und Förderung für jene Kinder und Jugendlichen, die auf Grund ihrer sozialen Lebensverhältnisse bisher unzureichende Bildungschancen haben, müsste mittelbar auch auf die Inanspruchnahmeentwicklung der Hilfen zur Erziehung durchschlagen, die es zu ganz erheblichen Anteilen ebenfalls mit jungen Menschen aus genau diesen Lebenslagen und daraus resultierenden Benachteiligungen zu tun haben.⁷⁹

Im Sinne definitorischer Setzung gelten im Zuge der folgenden Datenaufbereitungen Schulen – auf der Grundlage der Festlegungen der Kultusministerkonferenz⁸⁰ – dann als Ganztageschulen, wenn sie ein täglich mindestens sieben Zeitstunden währendes Schulangebot an mindestens drei Wochentagen offerieren und an diesen drei Tagen auch die Gelegenheit zur Mittagesseneinnahme in der Schule bieten. Nicht berücksichtigt werden damit Plätze an offenen Ganztageschulen, die sowohl im Umfang ihres jeweils schulbezogenen Angebotsprofils, wie aber auch bezüglich der Zahl der Schüler, die daran partizipieren, sehr heterogen sind, und die deshalb – zumal in kreisvergleichender Perspektive – empirisch nicht zu fassen sind. Weil die Entwicklungsdynamik im Ausbau der Ganztageschulen derzeit sehr hoch ist, wird die diesbezügliche Kreissituation im Interesse möglichst aktueller Datenlage anhand der Zahlen dargestellt, die das Kultusministerium Baden-Württemberg dem Landesjugendamt dazu zum Mai 2007 zur Verfügung gestellt hat.⁸¹

149

Die Abbildung der kreisbezogenen Versorgungslage mit Plätzen an solchen Ganztageschulen wirft allerdings auch ein gewisses methodisches Problem auf, das sich aus der Unterscheidung von voll gebundenen und teil gebundenen Ganztageschulen ergibt. Eindeutig zu erfassen sind Plätze an den voll gebundenen Ganztageschulen, da hier ausnahmslos alle Schüler der jeweiligen Schule dieses Angebot nutzen. Somit können die in der Statistik ausgewiesenen Schulen mit ihrer gesamten Schülerzahl den Ganztageschulplätzen zugeordnet werden. Teil gebundene Ganztageschulen bieten dem gegenüber zwar auch einen Ganztageschulbetrieb im Sinne der KMK-Definition an, hier aber nutzen nicht alle Schüler dieses Angebot. Das Problem liegt darin, dass in der statistischen Erfassung der teilgebundenen Schulen die Zahl der für den Ganztageschulbesuch ausgewiesenen Schüler nahezu durchgängig identisch mit der Gesamtschülerzahl dieser Schulen ist. Legte man diese Zahl zu Grunde, würde die reale Nutzungsquote der Ganztageschulangebote aber mit Sicherheit oftmals überzeichnet – zumal sie aus guten Gründen nicht als voll gebundene Ganztageschulen gelten. Rechnete man diese Platzzahlen denen an den voll gebundenen Ganztageschulen zu, so ergäbe sich ein unrealistisches Bild über die Versorgungslagen der Kreise, was – ohne eine ergänzende methodische Abfederung dieser groben Unschärfen – insbesondere auch kreisvergleichende Betrachtungen problematisch machte.

79 siehe dazu Kap. V.

80 vgl. KMK 2004

81 Kultusministerium Baden-Württemberg 2007. Die Tatsache, dass hier aus den genannten Aktualitätsgründen die Daten des Jahres 2007 verwendet wurden, ist in analytischen Zusammenhängen zu berücksichtigen, sofern es dort um Zusammenhänge von Ganztageschulversorgung und der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ginge, da letztere die Situation im Jahr 2006 abbilden.



Um andererseits aber auch den Ausbaubestrebungen von Ganztageseschulplätzen in solchen Kreisen zumindest näherungsweise gerecht zu werden, die vielleicht weniger Wert auf Plätze an voll gebundenen, dafür aber um so mehr auf Plätze an teil gebundenen Ganztageseschulen legen, wurde für die tabellarische Aufbereitung der Kreisdaten eine spezifische Darstellungsweise gewählt. Sie benennt zunächst die Fakten anhand der in der Statistik genannten Schülerzahlen sowohl an den voll gebundenen als auch an den teil gebundenen Ganztageseschulen und rechnet diese dann in Versorgungsquoten je 100 der 6- bis 15-Jährigen⁸² in den Kreisen, also in den Prozentanteil der Ganztageseschüler an allen Schülern um. So stehen diese Sachinformationen zunächst je für sich zur Verfügung. Berechnet wird dann allerdings eine kreisbezogene Gesamtversorgungsquote je 100 der 6- bis 15-Jährigen, die die Plätze an voll gebundenen Ganztageseschulen zu 100 Prozent, die an teil gebundenen Ganztageseschulen dagegen nur zu 50 Prozent berücksichtigt. Wenngleich dies natürlich eine Setzung ist, die im Ergebnis keine ganz präzise Abbildung der Versorgungslage erlaubt, so ermöglicht sie unter Inkaufnahme einer systematischen Verzerrung doch immerhin die Ausweisung einer gewichteten Gesamtquote, die beide Ganztageseschultypen berücksichtigt und die Kreise so untereinander vergleichbar macht.

82 Die Berechnung an dieser Altersgruppe ist eine Setzung, die dem Sachverhalt Rechnung trägt, dass lediglich etwa 7% der Plätze der voll gebundenen und 11% der teil gebundenen GTS-Plätze auf Gymnasien entfallen, an denen zudem der Großteil der Schüler/innen ebenfalls bis zu 15 Jahren alt ist.

Tabelle 42: Schüler an voll gebundenen und teil gebundenen Ganztageschulen im Mai 2007 absolut und je 100 der 6- bis 15-Jährigen

Kreise	voll gebundene GTS		teil gebundene GTS		Quote voll und teil gebunden
	absolut	Quote	absolut	Quote	(teil gebunden hier zu 50%)
Stuttgart	3114	6,4	1450	3,0	7,8
Böblingen	2991	7,2	0	0,0	7,2
Esslingen	2145	3,9	804	1,5	4,7
Göppingen	595	2,1	928	3,2	3,7
Ludwigsburg	3862	6,9	1122	2,0	7,9
Rems-Murr-Kreis	1702	3,6	380	0,8	4,0
Heilbronn Stadt	1070	9,0	930	7,8	12,9
Heilbronn	1129	2,8	860	2,2	3,9
Hohenlohekreis	186	1,4	919	7,0	5,0
Schwäbisch Hall	483	2,1	1500	6,5	5,4
Main-Tauber-Kreis	182	1,2	208	1,4	1,9
Heidenheim	1142	7,6	105	0,7	7,9
Ostalbkreis	1556	4,2	801	2,1	5,2
Baden-Baden Stadt	186	3,9	0	0,0	3,9
Karlsruhe Stadt	1540	6,4	743	3,1	8,0
Karlsruhe LK	1534	3,2	480	1,0	3,7
Rastatt	415	1,7	345	1,4	2,4
Heidelberg Stadt	2388	22,3	0	0,0	22,3
Mannheim Stadt	4066	14,9	0	0,0	14,9
Neckar-Odenw.-Kreis	1645	9,7	116	0,7	10,1
Rhein-Neckar-Kreis	1723	3,1	1119	2,0	4,1
Pforzheim Stadt	826	7,0	0	0,0	7,0
Calw	562	3,0	190	1,0	3,5
Enzkreis	531	2,3	51	0,2	2,4
Freudenstadt	502	3,5	755	5,2	6,1
Freiburg Stadt	2192	12,1	274	1,5	12,9
Breisgau-Hochschw.	404	1,4	164	0,6	1,7
Emmendingen	389	2,2	28	0,2	2,2
Ortenaukreis	419	0,9	1330	2,8	2,3
Rottweil	155	0,9	334	1,9	1,9
Schwarzw.-Baar-Kr.	921	4,0	412	1,8	4,9
Tuttlingen	154	1,0	633	3,9	2,9
Konstanz	434	1,5	1228	4,4	3,7
Lörrach	312	1,2	0	0,0	1,2
Waldshut	138	0,7	116	0,6	1,0
Reutlingen	1793	5,7	1176	3,7	7,5
Tübingen	474	2,0	824	3,5	3,8
Zollernalbkreis	116	0,5	317	1,5	1,3
Ulm Stadt	1701	15,2	1356	12,2	21,3
Alb-Donau-Kreis	67	0,3	206	0,9	0,7
Biberach	598	2,5	532	2,2	3,6
Bodenseekreis	912	4,0	2634	11,6	9,8
Ravensburg	1853	5,6	540	1,6	6,4
Sigmaringen	125	0,8	0	0,0	0,8
Baden-Württemberg	49.232	4,2	25.910	2,2	5,4
Landkreise	32.149	3,2	21.157	2,1	4,3
Stadtkreise	17.083	10,1	4.753	2,8	11,5

Bezogen auf Baden-Württemberg spielt die voll gebundene Ganztageschule eine deutlich stärkere Rolle als die teil gebundene, und diese Feststellung gilt auch für die Mehrheit der einzelnen Stadt- und Landkreise. Bei diesem Merkmal zeigt sich nun ein kategorialer Unterschied im Vergleich der Stadtkreise und der Landkreise. Zwar streuen die Versorgungsquoten im Vergleich der Stadtkreise untereinander durchaus er-



kennbar. Gleichwohl liegen sie aber nahezu durchgängig deutlich über denen der Landkreise, in zwei Stadtkreisen besucht bereits nahezu ein Viertel der Schüler dieser Altersgruppe Ganztagesesschulen. Im Vergleich der Landkreise streut der Anteil der Ganztageseschüler an allen Schülern im Alter von 6 bis 15 Jahren zwischen 0,7 Prozent und 10,1 Prozent.

Das zeigt, dass der Ausbau dieser Schulform innerhalb des Bundeslandes sehr ungleichzeitig verläuft, mit insgesamt erheblich stärkerer Ausbaudynamik in den Stadtkreisen. Bei zwei Dritteln der Landkreise liegen die Anteile der Schüler an voll und teil gebundenen Ganztagesesschulen unter 5 Prozent, was ebenso wie der Landesdurchschnittswert in Höhe von 5,4 Prozent darauf verweist, dass diese Form der Beschulung bisher quantitativ eher noch eine Randrolle spielt. Sowohl grundlegende Erfordernisse zur Verbesserung von Bildungschancen aller jungen Menschen, nicht zuletzt aber auch deren Bedeutung für die Bewältigung der vielfältigen Herausforderungen in Folge des demografischen Wandels sprechen dafür, den Ausbau dieser Schulform stärker noch als bisher zu forcieren, wobei es gerade auch im Ausbau von Ganztagesesschulen von herausragender Bedeutung sein wird, dass die Schule und die Jugendhilfe Bildungsprozesse gemeinsam gestalten.⁸³

Die je kreisspezifische Einordnung der Versorgungslage hinsichtlich der verschiedenen oben genannten Berührungspunkte zur Kinder- und Jugendhilfe, sowie unter Hinzuziehung weiterer Fakten aus anderen Bereichen dieses Berichts, muss den Auswertungen im Zuge der Transferphase vorbehalten bleiben.

Zentrale Befunde zur Jugendhilfe an ausgewählten Schnittstellen zur Schule

Häufigkeit der Umschulungen in eine Schule für Erziehungshilfe

- Die Häufigkeit, mit der in den einzelnen Kreisen innerhalb eines Schuljahres Umschulungen von einer Regelschule in eine Schule für Erziehungshilfe erfolgen, unterscheidet sich erheblich:
 - die Quote dieser Umschulungen streute auf der Basis des gemittelten Wertes aus drei Schuljahren zwischen 0,25 und 3,07 Umschulungen je 1000 der 6-bis 15-Jährigen,
 - die Streubreite zwischen Minimal- und Maximalwert beläuft sich damit auf das 12-fache,
 - damit kommen im Vergleich der Kreise Unterschiede zum Tragen, wie sie sich bei kaum einem anderen der im Rahmen dieses Berichtes berücksichtigten Merkmale finden;
- die Ursachen dieser erheblichen Diskrepanzen können recht unterschiedlich sein, beispielsweise im Blick darauf
 - in welchem Maße frühzeitige Kooperationen zwischen den Schulen und den örtlichen Jugendhilfeträgern verankert sind, die im Falle des Auftretens von Verhaltenswierigkeiten frühzeitig gemeinsam an konstruktiven Problemlösungen arbeiten, die Ausgrenzung vermeiden, und
 - in welcher Weise Regelschulen in einem Kreis auch aus dem schulischen Sektor heraus darin unterstützt werden, ihre Kompetenzen im Umgang mit verhaltensschwierigeren Schülern zu erweitern;
- die Umschulungshäufigkeiten müssen in der vergleichenden Betrachtung der Kreise jedoch nicht in gleicher Weise in einem Zusammenhang zum Bedarf an Hilfen zur Erziehung stehen:
 - Kreise unterscheiden sich beispielsweise hinsichtlich der objektiven Möglichkeiten der Erreichbarkeit von E-Schulangeboten für solche Schüler im eigenen Kreis, dies wiederum kann Auswirkungen etwa auf Sachzwänge für stationäre Unterbringungen haben,
 - Kreise unterscheiden sich aber auch dadurch, wie sie konzeptionell die Kooperation mit den im Kreis tätigen E-Schulträgern gestalten und wie sie die Förderung der E-Schüler aus dem Blickwinkel der Jugendhilfe und in Abstimmung mit den Schulträgern angehen;

⁸³ siehe dazu auch das Positionspapier „Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen. Impulse für beide Partner“ des KVJS/Landesjugendamt; Fischer-Orthwein 2008

- die offenkundig deutlich unterschiedlichen Häufigkeiten der E-Beschulung und die verschiedenen Handlungsoptionen im Umgang mit diesen Fallkonstellationen im Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule könnten kreisbezogen Anlass geben, die jeweils örtlichen Befunde, die seitherige Kooperationspraxis und gegebenenfalls Ansatzpunkte zu deren Optimierung gemeinsam zu erörtern.

Personelle Ressourcen im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit

- Jugendsozialarbeit an Schulen ist ein Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe, das in ausnahmslos allen Kreisen Baden-Württembergs zu finden ist,
 - diese Feststellung gilt uneingeschränkt für die Schulsozialarbeit an Allgemeinbildenden Schulen,
 - an Berufsbildenden Schulen ist sie in 38 der 44 Stadt- und Landkreise präsent;
- die auf den ersten Blick in fast allen Kreisen erkennbare quantitativ geringere Präsenz an den Berufsbildenden Schulen ist zu relativieren, da die Berufsbildenden Schulen erheblich geringere Schul- und Schülerzahlen als die Allgemeinbildenden Schulen haben;
 - faktisch ist die Schulsozialarbeit an den Berufsbildenden Schulen – gemessen am Verhältnis von Vollkräften zu Gesamtschülerzahlen und berechnet auf das ganze Bundesland – etwa doppelt so stark vertreten wie an den Allgemeinbildenden Schulen;
- die Personalressourcen streuen im Vergleich der Kreise erheblich zwischen 0,07 und 1,11 Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen,
 - dabei unterscheiden sich die Verhältnisse in den Stadtkreisen einerseits und Landkreisen andererseits nicht grundsätzlich voneinander, die Verteilung zieht sich quer durch diese beiden Kreistypen;

153

Versorgung mit Plätzen an Ganztageschulen

- Plätze an teil gebundenen und an voll gebundenen Ganztageschulen sind in den Stadtkreisen insgesamt deutlich stärker ausgebaut als in den Landkreisen,
 - in zwei Stadtkreisen besuchten im Jahr 2007 bereits fast ein Viertel der Schüler teil oder voll gebundene Ganztageschulen;
- im Vergleich der Landkreise streut der Anteil der Schüler, die an teil oder voll gebundenen Ganztageschulen beschult wurden, zwischen 0,7 und 10,1 Prozent und damit erheblich
 - diese Befunde zeigen, dass der Ausbau der Ganztageschulen in Baden-Württemberg sehr ungleichzeitig verläuft
- in zwei Dritteln der Landkreise lag der Anteil der Schüler, die eine teil und voll gebundene Ganztageschule besuchten, unter 5 Prozent,
 - im Landesdurchschnitt wurden im Jahr 2007 5,4 Prozent aller Schüler der Allgemeinbildenden Schulen an teil oder voll gebundenen Ganztageschulen beschult,
 - grundlegende Erfordernisse zur Verbesserung von Bildungschancen, wie zudem auch die tief greifenden Folgen des demografischen Wandels, sprechen dafür, den Ausbau dieser Schulform noch stärker als bisher zu forcieren.

IV.3 Sozialstrukturelle Rahmenbedingungen

Nachdem in den vorangegangenen Abschnitten die Angebots- und Leistungsstrukturen in ausgewählten Feldern der Kinder- und Jugendhilfe sowie einige Daten zu Schnittstellen von Jugendhilfe und Schule beschrieben wurden, geht es nun darum, die Kreise unter dem Blickwinkel ihrer sozialstrukturellen Gegeben-



heiten, und damit einer weiteren wichtigen Dimension der Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, zu betrachten. Um eine unmittelbare Anschlussfähigkeit an die Daten zur Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und den weiteren Merkmalsgruppen zu wahren, werden auch diese Verhältnisse anhand der Daten des Jahres 2006 beschrieben.⁸⁴

Im Folgenden werden die 44 Stadt- und Landkreise⁸⁵ anhand jener Merkmale zu den sozialstrukturellen Gegebenheiten beschrieben, die im Ergebnis der Abstimmungsprozesse zu der Berichtskonzeption mit den Jugendämtern als relevant erachtet wurden. Der tabellarischen Aufbereitung sind Erläuterungen voran gestellt, die den jeweils abgebildeten Gegenstand und seine berichtsrelevante Bedeutung beschreiben und die verwendeten Datenquellen benennen.

Eine bedeutsame Merkmalsgruppe bilden die Daten zu den materiellen Lebenslagen der Bürgerinnen und Bürger in den Stadtkreisen und Landkreisen, insbesondere im Blick auf sozial belastete Lebensverhältnisse. Zur deren Abbildung werden sechs Indikatoren herangezogen, die Rückschlüsse auf materiell ungesicherte Lebensverhältnisse beziehungsweise das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen an der Armutsgrenze erlauben. Dies gilt zunächst für die **Arbeitslosenquote**, berechnet als Anteil der arbeitslos gemeldeten erwerbsfähigen Personen an der Grundgesamtheit der abhängig zivilen Erwerbspersonen im Jahresdurchschnitt 2006 (Tabellenkürzel: ALQ).⁸⁶ Sie gibt Auskunft über den Anteil der erwerbsfähigen Bürger/innen, die auf der Suche nach Arbeit sind und bei der Bundesagentur für Arbeit – unabhängig vom Leistungsbezug – als Arbeitssuchende gemeldet sind.

Ein zweites, damit eng verbundenes Merkmal, ist die **Quote der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II**, bei denen also die Arbeitslosigkeit mit einer materiellen Lebenslage einher geht, in deren Folge sie soziale Transferleistungen im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erhalten. Die in der Tabelle ausgewiesenen Quoten (Tabellenkürzel: ALGIIQ) stehen für den Anteil der Empfänger/innen von Arbeitslosengeld II im Alter von 15 bis 65 Jahren im Dezember 2006, bezogen auf die altersgleiche Gesamtbevölkerung. Datenquelle sind die endgültigen Daten mit Wartezeit von 3 Monaten der Statistik für Arbeitssuchende nach dem SGB II.⁸⁷ Unmittelbar gibt dieses Merkmal Auskunft über den Prozentanteil der Menschen, die in dieser Altersgruppe ihr Leben unter diesen materiellen Rahmenbedingungen bewältigen müssen. Mittelbar, unter sozialökologischen Gesichtspunkten, geben beide Merkmale aber auch Hinweise darauf, wie stark Kreise als Lebensräume von dem Problem der Arbeitslosigkeit und den damit latent verbundenen Folgeproblemen betroffen sind.⁸⁸

Gleichwohl muss man sich vergegenwärtigen, dass das Sozialstrukturmerkmal der ALG II- Empfänger bezogen auf den Gegenstand der vorliegenden Berichterstattung nur bedingt aussagekräftig ist, da nicht genauer identifizierbar ist, in welchem Umfang junge Menschen als Kinder von Leistungsempfängern von diesem Problem mit betroffen sind. Diese Unschärfe wird bereinigt, indem als drittes Merkmal die Quote der 15- bis unter 18-jährigen ALG II-Empfänger/innen und als viertes Merkmal die Quote der unter 15-jährigen Sozialgeldempfänger/innen berücksichtigt werden.⁸⁹ Die **Quote der 15- bis unter 18-jährigen ALG II-Empfänger/innen** (Tabellenkürzel: ALGIIu18Q) berechnet den Anteil der 15- bis unter 18-Jährigen, die Arbeitslosengeld II beziehen, als Prozentanteil an der Altersbevölkerung der 15- bis unter 18-Jährigen. Die **Quo-**

84 Ausnahme ist die Quote der Kinder bei alleinstehendem Haushaltsvorstand. Siehe Erläuterungen Fußnote 91

85 Die spezifische Situation der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt kann hier nicht ausgewiesen werden, da die hier zu Grunde gelegten Quellen die meisten Daten nicht in dieser Differenzierung aufbereiten.

86 Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2007a

87 Bundesagentur für Arbeit 2007b. Die Daten mit Wartezeit von 3 Monaten sind gegenüber den zeitnäher veröffentlichten Daten validiert.

88 Anzumerken ist, dass sich die sozialökologische Dimension stärker als auf der Ebene des Kreisvergleichs auf den kleinräumigeren Ebenen von Stadtteilen innerhalb der Stadtkreise bzw. unterschiedlichen Belastungen von Gemeinden und Städten innerhalb von Landkreisen ausprägt. Solche Analysen sind deshalb gegebenenfalls im Rahmen örtlicher Berichterstattungen von besonderer Bedeutung.

89 Bundesagentur für Arbeit 2007b

te der unter 15-jährigen Sozialgeldempfänger (Tabellenkürzel: SozGQ) benennt den Anteil der unter 15-Jährigen, die Empfänger von ALG II waren, an der altersgleichen Gesamtbevölkerung. Das fünfte Merkmal berechnet aus der Summe der Sozialgeldempfänger und der ALG-II-Empfänger unter 18 Jahren den Prozentanteil der Minderjährigen, die zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes auf eine Leistung nach dem SGB II angewiesen waren. Diese **Quote der minderjährigen Leistungsempfänger** (Tabellenkürzel: u18JQ) ist ihrem Gegenstand nach am ehesten mit der Quote der minderjährigen Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt vergleichbar, die vor Inkrafttreten der Hartz VI-Gesetzgebung üblicherweise als Indikator für das Aufwachsen an der Armutsgrenze heran gezogen wurde.

Als sechstes Merkmal weist die Tabelle schließlich die **Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen** aus, berechnet als Anteil der arbeitslos gemeldeten unter 25-jährigen erwerbsfähigen Personen an der Grundgesamtheit der abhängig zivilen Erwerbspersonen im Alter von bis zu 25 Jahren im Jahresdurchschnitt 2006⁹⁰ (Tabellenkürzel: ALQu25). Dieses Merkmal hat eine unmittelbarere Relevanz zur Kernthematik dieser Berichterstattung als die Arbeitslosenquote insgesamt, weil sie auch Indikator für die mehr oder minder günstigen Berufsperspektiven ist, die junge Menschen – und dabei insbesondere solche aus sozial benachteiligten Lebensverhältnissen – im Übergang von der Schule in das Erwerbsleben haben. Von diesen Sozialstrukturindikatoren, die auf die Erfassung materieller Lebenslagen abheben und damit auch Aspekte sozialer Schichtung abdecken, kann eine zweite Hauptgruppe von Merkmalen abgegrenzt werden, die die Beschreibung familialer Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie Ausschnitte des Lebensumfeldes von Familien und Kindern zum Gegenstand haben.

Hinsichtlich der familialen Rahmenbedingungen handelt es sich zum einen um den **Anteil der minderjährigen Kinder, die in einem Haushalt mit alleinstehendem Haushaltsvorstand aufwachsen**⁹¹ (Tabellenkürzel: AHHVQ). Wenngleich diese Quote, die als Prozentanteil dieser Kinder an der Grundgesamtheit aller Minderjährigen in einem Stadt- beziehungsweise Landkreis berechnet wird, nicht exakt Auskunft über den Anteil der Kinder bei allein erziehenden Elternteilen gibt,⁹² so nähert sich die Abbildung diesem Sachverhalt doch zumindest so gut an, wie es anhand verfügbarer Datenquellen möglich ist. Da diese Erhebungsschärfe zudem im Prinzip in allen Stadt- und Landkreisen identisch zum Tragen kommt, handelt es sich um eine systematische Verzerrung, was die Arbeit mit diesem Merkmal im Kontext kreisvergleichender Standortbestimmungen vertretbar macht.

Das zweite hier relevante Merkmal ist die **Quote der von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder**⁹³ (Tabellenkürzel: SchKQ) als Prozentanteil an allen minderjährigen Kindern im jeweiligen Kreis. Mit diesen beiden Merkmalen werden familiale Strukturen abgebildet, die sicherlich keineswegs zwingend oder auch nur überwiegend zu problematischen Erziehungssituationen führen müssen, in deren Folge Familien Hilfen zur Erziehung benötigen. Gleichwohl handelt es sich genauso sicher aber um familiale Konstellationen, aus denen heraus Kinder und Eltern in gravierend überproportionalem Ausmaß solche Hilfen in Anspruch nehmen.⁹⁴

Ergänzend zu diesen Familienstrukturdaten werden schließlich zwei Merkmale betrachtet, die sich aus einer sozialökologischen Perspektive mittelbar auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen auswirken. Es geht dabei um die Fluktuation und die Verdichtung der Wohnbevölkerung in den Krei-

90 Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2007a

91 Eigene Berechnungen auf der Basis der Einwohnermeldestatistik Stand 2007; Datenquelle: Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm und Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken. Da diese Meldedaten nicht regelmäßig stichtagsbezogen berechnet und gespeichert werden, konnten sie für die einzelnen Kreise lediglich zum Datum der Datenabfrage im Laufe des Jahres 2007 abgerufen werden und bilden deshalb die Situation im Jahr 2007 nach uneinheitlichem Stichtag ab.

92 Die Daten basieren auf der amtlichen Einwohnermeldestatistik. Sie erfasst in dieser Kategorie auch Kinder, die in Haushalten bei nicht verheirateten Partnern aufwachsen. Deshalb handelt es sich nicht um die Quote der Kinder, die bei Alleinerziehenden leben. Andererseits werden Kinder, die bei einem noch nicht geschiedenen, aber bereits getrennt lebenden Elternteil aufwachsen, nicht als Kind bei alleinstehendem Haushaltsvorstand erfasst.

93 Quelle: Statistisches Landesamt 2007c; minderjährige Kinder zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung

94 vgl. Menne 2004; s.a. Kapitel V.2



sen. Die **Fluktuationsquote** (Tabellenkürzel: FluktQ) errechnet sich **aus der Gesamtzahl der Zuzüge und der Fortzüge**, die sich binnen eines Jahres in einem Kreis vollziehen, in ihrem prozentualen Verhältnis zur Kreisbevölkerung. Datenbasis ist die Statistik zur Bevölkerungsentwicklung in Baden-Württemberg,⁹⁵ die die Wanderungsbewegungen über Gemeindegrenzen ausweist. Die Fluktuationsquote gibt Auskunft darüber, zu welchem Anteil sich die Wohnbevölkerung eines Kreises in ihrer örtlichen Zusammensetzung binnen eines Jahres verändert und damit in gewisser Weise neu „durchmischt“. Diese Quote ist deshalb bedeutsam, weil diese Wanderungen zumindest tendenziell auch eine gewisse Destabilisierung gewachsener sozialer Netzwerke in nachbarschaftlichen und/oder verwandtschaftlichen Zusammenhängen zur Folge haben. Solche sozialen Bezüge stehen oftmals auch für lebenserfahrenen Rat und alltagspraktische Entlastung und Unterstützung für Familien, gerade auch in der Erziehung und Betreuung von Kindern, und dabei auch bei der Bewältigung kritischer Episoden. Solche Optionen gehen in dem Maß verloren, wie Anknüpfungspunkte und Verlässlichkeiten durch Fortzüge vertrauter Personen wegfallen, und sie stehen jedenfalls zunächst für diejenigen wenig zur Verfügung, die sich als Zugezogene neu einfinden müssen. Insofern bildet die Summe beider Sachverhalte latente Irritationen in der Stabilität des sozialen Lebensumfeldes von Familien ab.

Ein weiterer Einfluss auf die Lebensumwelt von Familien und Kindern ergibt sich aus dem Faktor der **Verdichtung der Wohnbevölkerung** (Tabellenkürzel: VerdQ). Im Kern geht es dabei um Aspekte der Lebensverhältnisse im Unterschied von großstädtischen Räumen, anderen urban geprägten Verdichtungsräumen bis hin zu Lebensverhältnissen in sehr ländlich strukturierten Gebieten. Sie stehen damit – unter anderem – für sehr heterogene Wohnverhältnisse, Lern- und Erfahrungsfelder, Potentiale von Risiken und Chancen und auch ungleiche Strukturen sozialer Kontrolle, die in ihrem Zusammenwirken sehr unterschiedliche Bedingungen des Aufwachsens, der Erziehung und des Familienlebens hervor bringen. So ist es auch kein Zufall, dass die Gegebenheiten in den Stadtkreisen einerseits und die in den Landkreisen andererseits auch im vorliegenden Bericht nahezu durchgängig je für sich betrachtet werden. Aber auch die Landkreise untereinander stellen diesbezüglich keine homogene Gruppe dar, sondern sie sind durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen geprägt. Der Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg⁹⁶ typisiert alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Land unter diesem Aspekt, indem er sie verschiedenen Verdichtungstypen zuordnet. Für diesen Bericht wurde darauf aufbauend ein Gewichtungsmo-
156 del angewendet, das die jeweiligen Bevölkerungsanteile in den Kreisen, die in den Städten und Gemeinden der unterschiedlichen Verdichtungstypen lebten, mit gestuften Gewichtungsfaktoren belegte. In der Aufsummierung der daraus berechneten Teilmengen ergab sich ein kreisbezogener Gesamtverdichtungsfaktor.⁹⁷ Die Werte dieses Faktors bewegen sich zwischen der Ausprägung 100 für die niedrigste und 400 für die höchste Verdichtung, wobei der Maximalwert 400 – mit der Ausnahme einer Stadt, deren Wert darunter liegt, der Verdichtungsfaktor aller Stadtkreise ist.

Als weiteres Merkmal ist die **Frauenerwerbsquote** (Tabellenkürzel: FEWQ) ausgewiesen. Sie ist definiert als der Anteil der am 30.06. eines Jahres sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen (nach ihrem Wohnort)⁹⁸ an der Grundgesamtheit der Frauen im Alter von 15 bis unter 65 Jahren am 31.12. des gleichen Jahres. Dieses Merkmal interessiert zum einen unter dem Aspekt, ob die Höhe der Frauenerwerbsquote möglicherweise in einem erkennbaren Zusammenhang dazu steht, in welchem Umfang innerhalb des stationären Sektors Familien als Vollzeitpflegefamilien gewonnen werden können, was hypothetisch betrachtet durchaus eine gewisse Plausibilität hätte. Darüber hinaus könnte die Vermutung bestehen, dass in Kreisen mit einem höheren Anteil berufstätiger Frauen letztlich tendenziell auch höhere Hilfebedarfe entstehen. Wenngleich eine solche Annahme einige mittelbare Zusammenhänge unterstellte, sollte sie, gerade deshalb, einer empirischen Überprüfung unterzogen werden.

95 Statistisches Landesamt 2007d

96 vgl. LEP 2002

97 siehe Tabelle der Gewichtungsberechnung im Anhang, S. 244

98 Quelle: Statistisches Landesamt 2006

Schließlich wird für alle Kreise die so genannte **Kaufkraftziffer**⁹⁹ (Tabellenkürzel: KK) benannt. Sie kann als ein Indikator für die Wohlhabenheit einer Region gewertet werden und bildet die Summe aller Nettoeinkommen (Ergebnisse der amtlichen Lohn- und Einkommenssteuerstatistiken) einschließlich der sozialen Transferleistungen in der jeweiligen Region ab. Der darüber gebildete Kaufkraft-Index weist die regionale Kaufkraft je Einwohner im Verhältnis zum Bundesdurchschnitt von 100,00 je Einwohner aus. Beispielsweise sagt ein Kaufkraft-Index von 110,00 aus, dass die Einwohner dieser Region 10% mehr Nettoeinkommen zur Verfügung haben als der Bundesdurchschnitt. Im Zuge der späteren Analysen zum Bedingungsgefüge kann anhand dieses Merkmals geprüft werden, ob die darüber erfasste Einkommenssituation der Bevölkerung in einem Zusammenhang zu Hilfhäufigkeiten steht.

Tabelle 43 bildet die Sozialstruktur der 44 Stadt- und Landkreise zum Jahr 2006 im Sinne der hier erläuterten Merkmale ab.

Wenngleich sich der eigentliche Informationswert dieser Tabelle in erster Linie im Blick auf die jeweils kreisbezogenen Standortbestimmungen erschließt, so soll doch zumindest eine cursorische Kommentierung zu den Streubreiten der einzelnen Sozialstrukturmerkmale vorgenommen werden, zumal sie im Blick auf das Bundesland Baden-Württemberg Auskunft darüber geben, in welcher Diskrepanz sich die Lebensverhältnisse der Bürgerinnen und Bürger in den 44 Stadt- und Landkreisen unter den einzelnen Merkmalen gestalten.

Vergleicht man in einem ersten Zugang die Gegebenheiten in den 9 Stadtkreisen mit denen in den 35 Landkreisen, dann wird deutlich, dass sich die Stadtkreise bei sieben der ausgewiesenen zehn Merkmale in kategorialen Sinne von den Landkreisen unterscheiden. Sie sind somit insgesamt betrachtet strukturell ganz eindeutig höher belastet, als dies bei den Landkreisen der Fall ist. Eine der Ausnahmen bildet die Fluktuationsquote, bezüglich der sich keine gruppenspezifischen Unterschiede zeigen. Zwar fallen einzelne Stadtkreise durch eine besonders hohe Fluktuationsquote auf. Sicher nicht zufällig sind dies aber Universitätsstädte, in denen die vergleichsweise starke Fluktuation auch durch die regelmäßigen Zu- und Fortzüge von Student/innen zustande kommt. Keine kategorialen Unterschiede zeigen sich darüber hinaus bei der Quote der von Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder, so dass gerade im Blick auf dieses Merkmal von Instabilität familialer Strukturen offensichtlich kein typisches „Stadt-Land-Gefälle“ besteht. Dieses Merkmal zeigt im Übrigen in besonderer Deutlichkeit, dass es innerhalb der Landkreisverteilung für eine sehr große Gruppe von Kreisen oftmals keine sehr starken Unterschiede in den Merkmalsausprägungen gibt. Hier liegen beispielsweise 25 der 35 Landkreise in einem engen Korridor von 0,9 bis 1,1 im Jahr 2006 neu von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder je 100 der Altersgruppe; bei *diesem* Merkmal gilt dies sogar auch für 5 der 9 Stadtkreise. Bemerkenswert gering sind beispielsweise auch die Streubreiten bei der Frauenerwerbsquote.

99 Quelle: GfK 2007



Tabelle 43: Sozialstrukturmerkmale der 44 Stadt- und Landkreise im Jahr 2006

	ALQ	ALG-IIQ	ALGII-u18Q	SozG-Q	u18J-Q	ALQ-u25	AHHV-Q	SchK-Q	Flukt-Q	Verd-Q	FEW-Q	KK
Stuttgart	9,4	7,3	9,3	15,2	14,2	6,3	19,0	1,0	13,2	400	45	115,1
Böblingen	6,6	4,3	5,3	7,9	7,5	5,4	17,8	0,9	12,8	393	47	122,0
Esslingen	5,7	4,6	5,7	8,2	7,9	4,7	19,1	0,7	13,0	394	48	119,9
Göppingen	7,0	4,9	5,8	8,2	7,9	5,7	19,2	1,0	11,2	346	46	107,7
Ludwigsburg	5,8	4,0	4,7	7,1	6,8	5,2	18,5	0,9	13,3	392	48	117,9
Rems-Murr-Kreis	6,6	4,7	5,4	8,1	7,8	5,9	19,3	1,1	12,2	334	47	114,5
Heilbronn Stadt	10,0	8,4	11,6	16,4	15,7	7,6	18,5	1,1	12,0	400	43	101,5
Heilbronn	6,6	4,2	4,8	7,4	7,0	5,9	17,8	1,1	12,7	294	46	106,1
Hohenlohekreis	5,8	3,6	3,8	6,3	5,9	4,9	17,5	0,8	12,3	100	47	100,9
Schwäbisch Hall	6,3	4,7	5,4	8,3	7,9	5,9	19,3	0,9	11,7	150	47	96,8
Main-Tauber-Kreis	6,6	4,4	5,5	7,1	7,0	6,0	18,1	0,8	8,6	100	47	97,5
Heidenheim	8,7	5,5	7,2	10,4	10,1	7,3	21,2	1,3	9,1	178	45	102,1
Ostalbkreis	6,8	4,7	5,7	7,7	7,4	5,6	17,2	1,0	9,4	208	44	102,4
Baden-Baden Stadt	10,1	8,0	10,4	13,5	12,9	7,7	21,6	1,6	12,1	300	45	117,4
Karlsruhe Stadt	9,7	7,9	10,4	15,6	14,9	7,4	32,8**	1,2	13,5	400	45	105,8
Karlsruhe LK	6,2	4,1	5,2	7,3	7,0	5,3	19,9	1,1	10,8	333	47	107,5
Rastatt	6,2	4,2	4,8	7,3	6,8	5,4	20,2	0,6	11,4	296	48	106,4
Heidelberg Stadt	9,5	5,7	9,3	12,3	11,8	7,4	22,7**	1,1	19,4	400	35	100,3
Mannheim Stadt	12,1	10,6	17,3	22,6	22,0	5,0	31,2	1,1	11,2	400	42	98,1
Neckar-Odenw.-Kreis	7,2	4,3	5,8	7,6	7,4	5,2	19,3	1,1	10,0	100	44	95,2
Rhein-Neckar-Kreis	7,1	4,9	6,1	8,6	8,2	5,8	21,1	1,0	12,4	340	46	109,0
Pforzheim Stadt	12,3	9,5	11,2	17,9	16,8	11,3	22,1	1,3	10,7	400	45	103,2
Calw	6,9	3,4	3,6	5,5	5,3	6,1	k.A.*	0,8	11,9	245	46	103,7
Enzkreis	5,6	2,7	2,8	4,5	4,2	4,8	17,0	0,9	10,9	344	48	112,7
Freudenstadt	7,0	3,6	4,3	5,6	5,5	5,9	17,0	1,1	11,1	109	46	100,5
Freiburg Stadt	10,4	7,6	11,6	17,2	16,3	5,8	17,5	0,9	15,7	400	37	94,4
Breisgau-Hochschw.	5,8	4,0	4,9	6,9	6,6	4,6	21,9	1,0	15,6	214	45	102,5
Emmendingen	5,6	4,4	6,1	8,1	7,8	5,5	22,6	1,0	12,1	270	49	100,3
Ortenaukreis	6,9	4,3	4,6	8,4	7,6	5,8	21,3	1,0	10,5	147	48	99,6
Rottweil	6,0	3,8	4,5	5,7	5,6	5,2	19,6	1,1	10,0	127	47	104,0
Schwarzw.-Baar-Kr.	6,9	5,1	5,5	9,0	8,3	6,3	18,9	1,1	10,4	156	49	104,6
Tuttlingen	5,6	3,0	3,0	5,3	4,9	5,0	18,3	1,0	10,8	157	50	105,6
Konstanz	7,3	5,5	7,9	10,6	10,1	5,8	25,4	1,1	14,3	327	43	101,6
Lörrach	6,7	5,7	6,8	9,9	9,5	5,1	k.A.*	1,3	12,4	323	40	103,9
Waldshut	6,3	4,4	5,8	7,5	7,2	6,6	20,0	1,0	12,4	154	40	100,2
Reutlingen	6,1	4,4	5,5	7,6	7,3	4,9	19,6	1,0	11,3	326	48	108,4
Tübingen	6,9	4,1	6,3	7,9	7,5	5,5	21,9	0,9	14,2	341	43	101,4
Zollernalbkreis	8,4	5,0	6,3	8,4	8,2	7,3	19,1	1,2	9,2	165	48	104,9
Ulm Stadt	9,2	7,0	11,9	13,4	13,2	7,1	25,8	0,9	14,1	400	44	105,7
Alb-Donau-Kreis	5,4	3,4	3,8	5,7	5,4	4,7	16,1	0,8	10,1	171	47	103,1
Biberach	4,6	2,3	2,9	4,1	3,9	3,8	16,9	0,9	10,7	100	47	101,2
Bodenseekreis	5,4	3,4	2,6	6,5	5,7	3,5	30,4	1,2	17,0	264	44	108,3
Ravensburg	5,2	4,1	4,5	7,2	6,8	4,2	20,5	1,0	11,9	190	45	98,8
Sigmaringen	7,5	5,1	5,5	8,6	8,2	6,5	18,6	1,1	11,3	100	44	94,6
Baden-Württemberg	7,1	5	6,9	9,2	8,5	5,7	20,4	1	12,2		46	106,5
Stadt Rastatt							26,8**					
Weinheim							22,0**					
Villingen-Schwenn.							17,7					
Konstanz							33,6**					

ALQ: Arbeitslosenquote; ALGIIQ: Arbeitslosengeld II-Quote; SozGQ: Quote Sozialgeldempfänger; u18JQ: Quote der Empfänger von Transferleistungen unter 18; ALQu25: Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen;

AHHVQ: Quote minderjähriger Kinder bei alleinstehendem Haushaltsvorstand – diese Daten bilden die Situation im Jahr **2007** ab; SchKQ: Quote „Scheidungskinder“; FluktQ: Quote Zu- und Fortzüge; VerdQ: Verdichtungsquote des Kreises; FEWQ: Frauenerwerbsquote; KK: Kaufkraftziffer. Quellen: siehe Erläuterungen im Text;

* k.A.: Daten lagen nicht vor;

** Stadt-Jugendämter ohne Bereinigung der Doppelerfassung von Kindern geschiedener Eltern – mit Werten der anderen Städte nicht vergleichbar

Anders allerdings ist die nach der Datenlage der Tabelle kategorial ähnliche Quote der Kinder bei alleinstehendem Haushaltsvorstand einzuschätzen. Hier liegt im Vergleich der Stadtkreise und der Landkreise eine starke Verzerrung vor, die darauf zurückzuführen ist, dass die Daten der Einwohnermeldedatei – aus denen dieses Merkmal gewonnen wird – in den meisten Stadtkreisen um eine Unschärfe bereinigt sind, die den Daten der Landkreise innewohnt und im Rahmen dieser Berichterstattung auch nicht bereinigt werden kann. Es handelt sich dabei um eine faktische Doppelerfassung von Kindern bei getrennt lebenden Eltern auf der Basis der Meldedaten der Landkreise,¹⁰⁰ die in nahezu allen Stadtkreisen durch zusätzliche Berechnungsverfahren vermieden wird, was dazu führt, dass deren Quoten systematisch niedriger liegen als die der Landkreise. Insofern unterscheiden sich die Stadtkreise faktisch durchaus auch im Anteil der Kinder bei alleinstehenden Haushaltsvorständen. Alles in allem bedeutet dies, dass die sozialstrukturellen Belastungen der Stadtkreise in acht der hier berücksichtigten zehn Sozialstrukturmerkmale deutlich stärker ausgeprägt sind. Dies ist sicherlich auch ein erster empirischer Hinweis auf das Bedingungsgefüge unterschiedlicher Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen, bezüglich derer sich im Zuge der Datenaufbereitungen und Kommentierungen in Kapitel II. ja ebenfalls eine kategorial andere Situation gegenüber der der Landkreise ergab. Diesen Aspekten wird in Kapitel V. jedoch noch ausführlicher nachgegangen.

Bezüglich der Frauenerwerbstätigkeit zu erkennen, dass in den Landkreisen durchschnittlich mehr Frauen steuerpflichtig beschäftigt sind als in den Stadtkreisen. Während in den Landkreisen die Frauenerwerbsquote in einem Korridor zwischen 40% und 50% an allen Erwerbstätigen streut, erstreckt sich bei den Stadtkreisen die Variationsbreite zwischen 35% und 45%. In Anbetracht der Tatsache, dass in insgesamt drei Viertel aller Kreise die Frauenerwerbsquote jedoch in dem vergleichsweise engen Korridor zwischen 44% und 48% variiert, sind diesbezügliche Dateninterpretationen allerdings mit der gebotenen Vorsicht anzugehen.

159

Im Blick auf die Kaufkraftziffer ist es zunächst bemerkenswert, dass entsprechend dieser von der Gesellschaft für Konsumforschung ermittelten Daten in lediglich 8 der 44 Kreise Baden-Württembergs den Einwohnern ein geringeres Nettoeinkommen zur Verfügung steht als im Bundesdurchschnitt. Insgesamt erstreckt sich die Kaufkraftziffer im Verbandsgebiet zwischen einem Index-Wert von rund 95 bis hin zu dem weit überdurchschnittlichen Wert von nahezu 122. Allerdings sind hier, im Gegensatz zu fast allen anderen soziostrukturellen Merkmalen, keine systematischen Unterschiede zwischen den Land- und Stadtkreisen erkennbar. Die Landkreise weisen in der Gesamtschau aller baden-württembergischen Kreise sowohl den höchsten als auch den niedrigsten Index-Wert auf (95 bis 122), bei den Stadtkreisen liegt die Variationsbreite zwischen Indexwerten von 94 bis 115, wobei insbesondere in den „Speckgürteln“ um große Städte eine deutlich überdurchschnittliche Kaufkraft auffällt.

Oggleich die Ergebnisse letztendlich für den weitaus größten Teil der baden-württembergischen Kreise eine überdurchschnittliche Einkommenssituation der Bevölkerung belegen, darf dieser Sachverhalt nicht darüber hinwegtäuschen, dass sowohl einige recht ländlich geprägte, schwach verdichtete Kreise als auch ein Teil der soziostrukturell hoch belasteten Städte eine unterdurchschnittliche Kaufkraft aufweisen.

Nimmt man nun die Quoten der Landkreise hinsichtlich der dort vorzufindenden Streubreiten in den Blick, dann lässt sich nahezu durchgängig feststellen, dass es zum einen jeweils eine recht große Gruppe von Kreisen gibt, die in den Ausprägungen der Werte der jeweiligen Merkmale nur wenig auseinander liegen. So lag – abgesehen von dem schon erwähnten Beispiel der ausgesprochen niedrigen Streuungen bei der Scheidungskinderquote – beispielsweise beim Merkmal Arbeitslosenquote ein Kreis mit einer Quote von 6 Prozent im unteren Drittel der insoweit am wenigsten, und der Kreis mit einer Arbeitslosenquote von 6,9 Prozent bereits im oberen Drittel der insoweit am stärksten belasteten Landkreise. Das Faktum dieser in

¹⁰⁰ Diese Verzerrung gilt für alle Landkreise, so dass sie die Standortbestimmungen im Vergleich der Landkreise untereinander nicht beeinträchtigt. Innerhalb der Gruppe der Stadtkreise besteht allerdings eine eingeschränkte Vergleichbarkeit – eine entsprechende Kennzeichnung (**) ist in der Tabelle vermerkt.



den Kreisverteilungen in Teilen sehr gering ausgeprägten Differenzen ist im Zuge der kreisvergleichenden Standortbestimmungen unbedingt mit zu berücksichtigen.

Betrachtet man allerdings die ganzen Bandbreiten der Merkmalsstreuungen vom Minimal- bis zum Maximalwert der 35 Landkreise, dann zeigt sich zum anderen eben auch, dass sie sich insgesamt betrachtet hinsichtlich der sozialstrukturellen Bedingungen durchaus erheblich unterscheiden. Dies dokumentiert sich darin, dass die Quoten im Jahr 2006 über alle Landkreise

- bei der Arbeitslosenquote zwischen 4,6 und 8,7 Prozent,
- bei der Quote der Empfänger von Arbeitslosengeld II zwischen 2,3 und 5,7 Prozent,
- bei der Quote der unter 18-Jährigen Empfänger von Arbeitslosengeld II zwischen 2,6 und 7,9 Prozent,
- bei den unter 15-jährigen Sozialgeldempfängern zwischen 4,1 und 10,6 Prozent,
- bei der Quote minderjähriger Empfänger von Leistungen nach dem SGB II zwischen 3,9 und 10,1 Prozent,
- bei der Quote der unter 25-jährigen Arbeitslosen zwischen 3,5 und 7,3 Prozent,
- beim Anteil der minderjährigen Kinder, die in Haushalten mit alleinstehendem Haushaltsvorstand aufwachsen¹⁰¹ zwischen 16,1 und 30,4 Prozent,
- bei der Quote der im Jahr 2006 von der Scheidung ihrer Eltern betroffenen minderjährigen Kinder zwischen 0,6 und 1,3 Prozent,
- bei der Fluktuationsquote der Wohnbevölkerung zwischen 8,6 und 17,0 Prozent,
- bei der Frauenerwerbsquote zwischen 40 und 50 Prozent, und schließlich
- bei der Kaufkraftziffer zwischen 94,6 und 122,0 streuten.

160

Diese Disparitäten machen deutlich, dass die Jugendämter in den Landkreisen mit recht unterschiedlichen Lebensverhältnissen von jungen Menschen und Familien konfrontiert sind, und damit mit unterschiedlichen objektiven Rahmungen, unter denen sie ihre Leistungen erbringen müssen. Dabei muss es natürlich nicht so sein, dass eine Gruppe von Kreisen alle stark belasteten, und eine andere Gruppe alle wenig belasteten Rahmenbedingungen auf sich vereint. Sachgerechte Einordnungen können nur unter Zusammenführung der Einzelaspekte in der je kreisspezifischen Betrachtung vorgenommen werden. Unter analytischen Aspekten lassen sich allerdings auch Berechnungen von Belastungsindizes vornehmen. Sie sind eine Facette der Ausarbeitungen im folgenden Kapitel, das sich mit dem Bedingungsgefüge der unterschiedlichen Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Kreisen beschäftigen wird, und in denen die Dimension der sozialstrukturellen Belastungen eine der untersuchten Variablenkategorien ist.

Zentrale Befunde zu sozialstrukturellen Gegebenheiten in den 44 Stadt- und Landkreisen

- Hinsichtlich der im Kontext dieser Berichterstattung verwendeten Merkmale zur Abbildung der sozialstrukturellen Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen in Baden-Württemberg unterscheiden sich die Verhältnisse der 9 Stadtkreise nahezu durchgängig erheblich von denen der 35 Landkreise:
 - hinsichtlich der Lebenslagenmerkmale, die Hinweise auf prekäre Existenzgrundlagen und ein Leben beziehungsweise das Aufwachsen an der Armutsgrenze geben, gilt dies für
 - die Quoten der Arbeitslosen,
 - die Quoten der Empfänger von Arbeitslosengeld II,
 - die Quoten der 15 bis unter 18-Jährigen Empfänger von Arbeitslosengeld II,

¹⁰¹ Ausdrücklich sei bereits hier angemerkt, dass das Aufwachsen bei allein Alleinerziehenden sowohl individuell wie auch strukturell natürlich keineswegs per se Indiz für soziale Belastung ist. Unter analytischen Gesichtspunkten besteht im Blick auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen jedoch ein spezifischer Zusammenhang. Siehe dazu Kapitel V; insbesondere auch die dortigen Erläuterungen zur Einordnung und zu den Grenzen des analytischen Befundes.

- die Quoten der Sozialgeldempfänger unter 15 Jahren,
- die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen,
- bezüglich der Merkmale, die Auskunft über die familialen Strukturen des Aufwachsens von Kindern und Jugendlichen geben, zeigt sich
 - dass der Anteil der minderjährigen Kinder, die in Haushalten mit einem alleinstehenden Haushaltsvorstand lebten, in den Stadtkreisen stärker ausgeprägt ist, dem gegenüber aber
 - der Anteil der Kinder, die im Jahr 2006 von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, in den Stadtkreisen insgesamt ähnlich hoch lag wie in den Landkreisen,
- was auch für ein weiteres Merkmal, nämlich die Fluktuationsquote gilt, die die Häufigkeit der Fortzüge und Zuzüge, und damit die „Neudurchmischung“ der Wohnbevölkerung eines Kreises unter dem Aspekt der sozialen Netze, binnen eines Jahres abbildet;

- damit wird deutlich, dass die Jugendämter in den Stadtkreisen mit ganz anderen objektiven Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und damit spezifischen Anforderungen an die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert sind,
 - was es insbesondere auch im Zuge der Analysen zum Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen angemessen zu berücksichtigen gilt;

- innerhalb der Gruppe der Landkreise zeigen sich zwei bemerkenswerte Kernbefunde zur Differenz sozialstruktureller Gegebenheiten im Kreisvergleich:
 - zum einen gibt es bezüglich aller Einzelmerkmale eine recht große Gruppe von Kreisen, die sich hinsichtlich der Merkmalsausprägungen im Grunde nur geringfügig unterscheiden,
 - so fand sich beispielsweise ein Kreis, der im Dezember 2006 eine Arbeitslosenquote von 6 Prozent hatte, im unteren Drittel der Landkreise mit der diesbezüglich geringsten Belastung, während sich ein Kreis mit einer Arbeitslosenquote von 6,9 Prozent bereits im oberen Drittel der Kreise der diesbezüglich am stärksten belasteten Kreise befand,
 - diese Besonderheit der Merkmalsverteilung ist insbesondere auch bei kreisvergleichenden Standortbestimmungen zu berücksichtigen,
 - zum anderen bewegen sich die Sozialstrukturen in der Gesamtschau aller 35 Landkreise jedoch in durchaus erheblichen Streubreiten; beispielsweise bewegt sich
 - die Quote der Minderjährigen, die zur Existenzsicherung auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen sind, zwischen 3,9 und 10,1 Prozent, und
 - der Anteil der minderjährigen Kinder, die in Haushalten mit alleinstehendem Haushaltsvorstand aufwachsen zwischen 16,1 und 30,4 Prozent,
 - so dass es auch hier differenzierter kreisspezifischer Standortbestimmung bedarf, um die je spezifischen Gegebenheiten im Sinne der objektiven Rahmungen, unter denen die Jugendämter die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen, angemessen einschätzen und das Jugendamtshandeln vor diesem Hintergrund sachgerecht einordnen zu können.



V. Gesamtschau und Analysen zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen

In diesem Kapitel geht es nun um Betrachtungen, die die Daten aus den verschiedenen Gegenstandsbereichen der vorangegangenen Kapitel zusammenführen und diese auf Hinweise zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für die unterschiedliche Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen untersuchen.

Den folgenden Analysen ist noch einmal mit Nachdruck der Hinweis voranzustellen, dass sich die Ursachen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen niemals monokausal erklären lassen. Das Bedingungsgefüge der kreisspezifischen Hilfhäufigkeiten ergibt sich stets aus dem Zusammenwirken folgender Faktoren:

- der jeweils verfügbaren, auf Kinder und Familien bezogenen sozialen Infrastruktur,
- der Arbeitsweisen und der Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern,
- der Bedingungen und des Wandels von Familienstrukturen und sozialen Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und deren Familien,
- der politisch-fiskalischen Rahmensetzungen, unter denen die Jugendämter ihre Aufgaben bewältigen, sowie
- der demografischen Strukturen und deren Veränderung,

so dass sich auch die je kreisspezifische Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung im Vergleich zu anderen Kreisen nur in einer Gesamtschau dieser Faktoren einordnen lässt.

162

Für die in diesem Kapitel herausgearbeiteten Ergebnisse bedeutet dies auch, dass beispielsweise selbst starke statistische Zusammenhänge keinesfalls als Beleg einseitiger Wirkungszusammenhänge interpretiert werden dürfen. Diese Aussage gilt umso mehr, als der für den Bereich der Erziehungshilfen bedeutsame Einflussbereich der Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen in den Jugendämtern im Sinne der dortigen Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse im Rahmen dieser Berichtskonzeption – abgesehen von wenigen Teilaspekten¹⁰² – nicht operational gefasst werden kann. Hintergrund dafür ist der Umstand, dass sich diese Einflüsse nur mittels aufwändiger qualitativer Untersuchungsmethoden wie beispielsweise teilnehmender Beobachtung und ausführlicher Interviews mit unterschiedlichen Akteuren in den Kreisen erhellen ließen, somit unter Einsatz eines methodischen Aufwandes, wie er im Rahmen einer regelmäßigen Berichterstattung – und dazu vergleichend für 48 Jugendämter – schlicht nicht leistbar ist. Andererseits bietet das in diesem Bericht verfügbare facettenreiche Datenmaterial in entsprechender Auswertung und Aufbereitung jedoch Grundlagen für differenzierte kreisvergleichende Standortbestimmungen und damit Impulse, deren Erörterung in den Jugendämtern reflexive Prozesse hinsichtlich ihrer Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen initiieren kann. Insofern tangiert dieses Berichtswesen durchaus die Dimension der Wahrnehmungs-, Definitions- und Entscheidungsprozesse. Allerdings erschließt sich dieser Effekt primär über den Weg der Berichtsrezeption, wogegen die fehlenden empirischen Befunde zu den Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen der Jugendämter als eine klare, gleichwohl unabänderliche Begrenzung der Erkenntnismöglichkeiten dieser Berichtskonzeption zu benennen sind.

Vor dem Hintergrund dieser grundlegenden Anmerkungen beschäftigen sich die folgenden Analysen mit der Frage nach der Bedeutung sozialstruktureller Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme stationärer Hilfen. Nachdem im Ergebnis zahlreicher einschlägiger Untersuchungen auf diesbezügliche Zusammenhänge verwiesen wird,¹⁰³ bietet dieser erste landesweite Bericht erstmals die Chance, zu überprüfen, ob sich solche Befunde auch für Baden-Württemberg zeigen. Darüber hinaus werden zahlreiche kreisspezifische Merkmale aus den vorangegangenen Kapiteln in einer Matrix zusammengeführt, in der für jeden Kreis

¹⁰² Diesbezügliche reflexive Impulse können aus den Analysen zur altersklassen- und geschlechtsspezifischen Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in Kapitel IV. und zur Nutzung der Hilfearten und den Rechtsanspruch begründenden Paragrafen 27, 35a und 41 in Kapitel II. abgeleitet werden.

¹⁰³ vgl. z.B. Jordan/Stankat 1998, Bürgerschaft der Stadt Hamburg 2000, Darius u.a. 2004 und 2007, Schilling u.a. 2005, Pothmann 2007a, KOMDAT 2008

– auch in kreisvergleichenden Perspektiven – die Grundlagen für Standortbestimmungen in einer Gesamtschau ersichtlich werden. Damit erschließt dieses Kapitel auch empirisch begründete Ansatzpunkte, vor deren Hintergrund im Zuge des Berichtstransfers Gruppen vergleichbarer Kreise gebildet und vertiefende kreisvergleichende Standortbestimmungen vorgenommen werden können.

Im Wesentlichen liegen den folgenden Analysen die Häufigkeiten der Inanspruchnahme der stationären Erziehungshilfen, also die Summeneckwerte der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen, im Sinne der abhängigen Variable zu Grunde. Diese Herangehensweise trägt zum einen dem Sachverhalt Rechnung, dass diese Hilfen stets einen besonders starken Eingriff in die Biographie der Adressaten mit sich bringen, so dass sich aus sozialpädagogischer Sicht auch ein besonders starkes Augenmerk auf die Häufigkeit, mit der diese Hilfeformen genutzt werden, richten muss. Zum anderen sind die stationären Hilfen – und dabei insbesondere die Hilfen in Heimerziehung – vergleichsweise kostenintensive Hilfen, so dass deren Nutzungshäufigkeit unter Aspekten von Ausgabenhöhe und Ausgabenentwicklungen von großem Interesse sind. Dies gilt sowohl aus dem Blickwinkel der Profession, der es um einen effizienten Umgang mit den finanziellen Ressourcen gehen muss, wie aber auch für die kommunalpolitischen Gremien, die der Entwicklung und Häufigkeit der Inanspruchnahme dieser Hilfen oftmals eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Darüber hinaus ist im Kontext kreisvergleichender Analysen nicht zu unterschätzen, dass die Hilfen in Vollzeitpflege und in Heimerziehung in einer Landschaft zunehmend ausdifferenzierter und vielerorts auch „flexibilisierter“ Hilfeformen in gewisser Weise die am stärksten standardisierten Settings sind.¹⁰⁴ Dies bietet eine recht gute Gewähr dafür, dass den darauf bezogenen Kreisvergleichen tatsächlich weitgehend vergleichbare Hilfeformen zugrunde liegen, was für eine abhängige Variable ganz besonders wichtig ist.

Schließlich sei noch erwähnt, dass die beiden stationären Hilfeformen deshalb in einer summarischen Gesamtschau erfasst werden, weil sich hinsichtlich der zentralen Fragestellungen allein dadurch gegenstandsgerechte Betrachtungen erschließen lassen. Wenn man beispielsweise im theoretischen Zugang des Erklärungsmodells zur Bedarfsgenese davon ausgeht, dass sozialstrukturelle Faktoren in einem Zusammenhang zur Häufigkeit des Hilfebedarfs stehen, dann steht dahinter die sachliche Annahme, dass mit einer Zunahme sozialer Belastungen in einem Raum – etwa einem Landkreis – das Risiko steigt, dass unter solchen Bedingungen auch das Erziehungsgeschehen in einzelnen Familien eher unter Druck gerät, so dass es zu einer Überforderungssituation kommt, in deren Ergebnis das Kind nicht in der Familie verbleiben kann und deshalb einer stationären Hilfe bedarf. Wenn dies so zutrifft, wenn also eine Verdichtung sozialstruktureller Belastungen in dieser Weise wirkt, dann tut sie es ganz unabhängig davon, ob das Kind, wenn es nicht in der Familie verbleiben kann, in ein Heim oder eine Pflegefamilie kommt. Insofern verstellte eine Reduzierung des empirischen Zugangs auf den Eckwert der Heimunterbringungen systematisch den Blick auf das, was es sachgerecht zu untersuchen gilt.

Prinzipiell gibt es zwei methodologische Zugänge, unter denen die Bedeutung sozialstruktureller Faktoren für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen untersucht werden kann. Eine dieser Herangehensweisen basiert auf dem eben erwähnten Ansatz, die Belastung regionaler Räume – also beispielsweise von Bundesländern oder von Stadt- und Landkreisen innerhalb eines Bundeslandes – anhand ausgewählter Indikatoren zu beschreiben, und unter Hinzuziehung der Inanspruchnahmedaten erzieherischer Hilfen zu prüfen, ob sich ein – zumindest gewisser – statistischer Zusammenhang zwischen Belastungsfaktoren und Hilfehäufigkeiten abzeichnet. Im folgenden Kapitel V.1 wird dieser seit Mitte der 1990er Jahre etablierte Untersuchungsansatz erstmals bezogen auf die Verhältnisse in Baden-Württemberg angewandt.

Wenngleich solche raumbezogenen Analysen aufschlussreiche Befunde hervorbringen können, so hat diese Herangehensweise doch auch eine deutliche Grenze im Erkenntnisgewinn: Sie lebt gewissermaßen von

¹⁰⁴ Ungeachtet der Gültigkeit dieser Aussage vollziehen sich aber auch im Bereich etwa der Hilfen nach § 34 Verschiebungen, wenn beispielsweise Hilfen, die bis dato als Betreutes Jugendwohnen nach § 34 SGB VIII durchgeführt wurden, partiell in Gestalt von Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe nach § 30 SGB VIII erfolgen.



der *mittelbaren* Annahme, dass in insoweit höher belasteten Räumen auch eher Familien mit Kindern von diesen Problemen betroffen sind und diese deshalb letztlich auch vermehrt erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen müssen. Auch wenn die oben erwähnten Untersuchungen den Realitätsgehalt dieser Annahme insofern nahe legen, als die soziale Belastung der dort jeweils untersuchten Räume tatsächlich mit der Hilfedichte korreliert, so vermögen sie jedoch nicht zu klären, ob es in den untersuchten Räumen tatsächlich junge Menschen aus sozial belasteten Familienverhältnissen sind, die vorrangig (oder gar deutlich überrepräsentiert) zu Adressaten dieser Jugendhilfeleistungen werden.

An diesem Punkt setzt eine komplementäre Herangehensweise an, die nicht die unterschiedlichen sozialstrukturellen Belastungen von Räumen und die darauf bezogenen Häufigkeiten von stationären Erziehungshilfen untersucht, sondern die Population der in diesen Hilfen betreuten jungen Menschen und deren Herkunft aus unterschiedlichen sozialen Milieus und familialen Konstellationen in das Zentrum der Analysen stellt. Kapitel V.2 nimmt diese Untersuchungsperspektive auf und wendet sie auf die Population der jungen Menschen an, die im Jahr 2006 in Baden-Württemberg neu in eine stationäre Erziehungshilfe kamen.

V.1 Gesamtschau der Kreismerkmale und Analysen zur Bedeutung räumlicher sozialstruktureller Bedingungen

Bevor die Gegebenheiten im Vergleich der Stadt- und Landkreise innerhalb Baden-Württembergs dargestellt und näher untersucht werden, bietet es sich an, zunächst – im Kontext eines knapp gehaltenen Exkurses – einen Blick auf die Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Baden-Württemberg insgesamt im Vergleich zu den anderen westlichen Bundesländern¹⁰⁵ zu werfen, um so die in Kapitel I beschriebenen erheblichen Unterschiede bei den Hilfehäufigkeiten unter dem Aspekt eines möglichen Einflusses sozialstruktureller Faktoren zu betrachten. Dies bietet nicht nur eine erste Gelegenheit, die Relevanz dieses Einflussfeldes dem Grunde nach zu überprüfen. Darüber hinaus könnte sich hier ein erklärendes Element ergeben, vor dessen Hintergrund die auffallend geringe Inanspruchnahme dieser Hilfen in Baden-Württemberg einzuordnen wäre.

V.1.1 Exkurs: Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen und sozialstrukturelle Rahmenbedingungen im Bundesländervergleich

Die in Tabelle 44 aufbereiteten Daten weisen in der ersten Datenspalte die in Kapitel I herausgearbeiteten Eckwerte der Inanspruchnahme der stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34 einschl. § 41; Hilfen am 31.12./+ beendete) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den westlichen Bundesländern für das Jahr 2005 aus. Ergänzend dazu werden vier Sozialstrukturmerkmale benannt, und zwar:

- die Quote der minderjährigen Kinder, die im Jahr 2004 bei allein erziehenden Elternteilen aufwuchsen; wobei es sich hier – da diese Daten dem Mikrozensus¹⁰⁶ entnommen sind – tatsächlich um die familiale Konstellation des Alleinerziehens im engeren Sinne handelt; bezüglich dieses Merkmals mussten allerdings die Daten des Jahres 2004 zu Grunde gelegt werden, da entsprechende Mikrozensusdaten für das Jahr 2005 nicht vorliegen;
- die Quote der Empfänger von Arbeitslosengeld II im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Dezember 2005, berechnet an der altersgleichen Gesamtbevölkerung;¹⁰⁷
- die Quote der Sozialgeldempfänger im Alter von bis zu 15 Jahren im Dezember 2005, berechnet an der altersgleichen Gesamtbevölkerung;¹⁰⁸
- die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen im Jahresdurchschnitt 2005.¹⁰⁹

¹⁰⁵ „Westliche“ Bundesländer steht hier als Synonym für den nicht mehr opportunen Begriff der „alten“ Bundesländer. Die östlichen/ „neuen“ Bundesländer bleiben hier – wie schon in Kapitel I – unberücksichtigt, da sie mit den Gegebenheiten in den westlichen Ländern nach wie vor in vielerlei Hinsicht nicht vergleichbar sind.

¹⁰⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt 2007

¹⁰⁷ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2006a

¹⁰⁸ Quelle: ebd.

¹⁰⁹ Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2006b

Den Quoten der elf Bundesländer sind jeweils Rangplätze zugeordnet, mittels derer die Position des Landeswertes innerhalb der Merkmalsverteilung rascher erkennbar wird. Dabei steht der Rang 1 für den niedrigsten und der Rang 11 für den höchsten Wert.

Tabelle 44: Inanspruchnahme stationärer Hilfen und Sozialstrukturmerkmale der westlichen Bundesländer im Jahr 2005

	Hilfen §§ 33, 34 einschl. § 41		Mj. b. Allein- erz.*		ALG II 15- u 65-J.		Sozialgeld u. 15-J.		Arbeitslose	
	je 1000 0-u21-J.	Rang	Quote	Rang	Quote	Rang	Quote	Rang	Quote	Rang
Baden-Württ.	6,32	2	12,2	1	5,1	2	8,9	2	7,0	1
Bayern	5,95	1	13,1	2	4,8	1	8,1	1	7,8	2
Berlin	13,64	11	28,2	11	18,0	11	36,2	11	19,0	11
Bremen	11,27	10	23,3	10	16,2	10	32,2	10	16,8	10
Hamburg	10,42	8	21,0	9	12,1	9	23,5	9	11,3	6
Hessen	7,99	3	13,7	3	7,7	4	14,4	4	9,7	4
Niedersachsen	8,15	4	13,9	4	9,3	6	16,1	5	11,6	7
Nordr.-Westf.	9,17	7	14,0	5	9,8	7	17,0	8	12,0	9
Rhl.-Pfalz	8,56	5	14,2	6	6,9	3	12,3	3	8,8	3
Saarland	10,48	9	16,5	8	9,2	5	16,5	6	10,7	5
Schl.-Holst.	8,98	6	16,0	7	9,8	8	17,0	7	11,6	7

* hier: Daten 2004

Angesichts der kleinen Grundgesamtheit von elf Ländern erschließt sich bereits aus dem vergleichenden Blick auf die ausgewiesenen Ränge, dass eine ausgesprochen hohe Kongruenz zwischen den Rangplatzpositionen der Länder bei den Fremdunterbringungseckwerten und denen der Sozialstrukturmerkmale besteht. In etwas genauerer Betrachtung, unter Berücksichtigung der Quotenhöhen, wird zudem deutlich, dass sich die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg, deren Fremdunterbringungseckwerte geradezu eine Ausreißerposition auffallend geringer Inanspruchnahme dieser Hilfen einnehmen, auch bei allen Belastungsfaktoren in einer Sondersituation ungewöhnlich niedriger Werte befinden. Diese Befunde können als ein erster deutlicher Hinweis darauf gewertet werden, dass die sozialstrukturellen Belastungen einen spürbaren Einfluss auf die Inanspruchnahme der stationären Hilfen in den Ländern haben, und dass die vergleichsweise geringe Inanspruchnahme dieser Hilfen in Baden-Württemberg (und in Bayern) durch die vergleichsweise geringen diesbezüglichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger, und damit auch der Familien, begünstigt wird.

165

V.1.2 Gesamtschau kreisbezogener Sozialstrukturmerkmale und der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in Baden-Württemberg

Die in Kapitel IV.3 ausgeführten Erläuterungen konnten bereits zeigen, dass sich die objektiv in den Kreisen vorfindbaren und von den Entscheidungen der Jugendämter unabhängigen soziostrukturellen Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg zwischen den Land- und Stadtkreisen ganz erheblich unterscheiden, und auch bei einer getrennten Betrachtung von Kreis- und Stadtjugendämtern die Ausprägungen dieser Belastungsmerkmale recht erheblich variieren. Dass mit steigender soziostruktureller Belastung auch die Zahl der Familien steigt, die aufgrund prekärer Lebenslagen mit Ausgrenzungsprozessen konfrontiert sind und Kinder häufiger unter ungünstigen Sozialisationsbedingungen und geringeren Entwicklungschancen aufwachsen, ist von daher mehr als nahe liegend. Der Frage, inwieweit nun solche objektiv in den Kreisen vorfindbaren soziostrukturellen Rahmenbedingungen in einer Wechselwirkung mit deren faktischer Hilfedichte individueller Jugendhilfeleistungen stehen, wird in diesem Kapitel anhand empirischer Analysen nachgegangen. Aus den bereits zu Beginn von Kapitel V dargelegten Gründen werden auch hier in erster Linie die stationären Hilfen in den Blick genommen.



Einbezogen wurden die in Kapitel IV.3 bereits erörterten ausgewählten Sozialstrukturmerkmale, die materielle, familiale und sozioökologische Bedingungen beschreiben, welche sich unmittelbar oder mittelbar auf die Lebensverhältnisse der Einwohner/innen auswirken und somit auch für die Hilfhäufigkeit bedeutsam sein können. Lediglich die Quote der von Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kinder wird hier nicht weiter berücksichtigt, da der weitaus größte Teil der Kreise Baden-Württembergs nahezu identische Werte aufweist. Das hat zur Folge, dass mangels hinreichender Unterschiede bei diesen kreisbezogenen Quoten keine Rückschlüsse auf deren Bedeutung für die unterschiedliche Dichte erzieherischer Hilfen möglich sind.

In einem ersten empirischen Zugang soll nun im interkommunalen Vergleich die Ausprägung dieser Sozialstrukturindikatoren in einer Zusammenschau mit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen veranschaulicht werden. Da, wie in den vorgegangenen Kapiteln gezeigt wurde, sowohl hinsichtlich der Inanspruchnahme stationärer Hilfen als auch der Ausprägung von (belastenden) Sozialstrukturmerkmalen deutliche Unterschiede zwischen Kreis- und Stadtjugendämtern erkennbar waren, sind auch hier im Sinne einer sachgerechten Systematik im oberen Teil der nachfolgenden Tabelle 45 zunächst alle Landkreise und im unteren Tabellenteil alle Stadtkreise abgebildet. Aus den Zahlenspalten sind sowohl die Sozialstrukturdaten ersichtlich, als auch die Inanspruchnahmewerte stationärer Hilfen je 1000 unter 21-Jährige Einwohner/innen, die aus der letzten Zahlenspalte hervorgehen.

Tabelle 45: Ausgewählte Sozialstrukturmerkmale* und Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in den Land- und Stadtkreisen Baden-Württembergs

	Arb.- losen- quote	ALGII- Empf- quote.	ALGII un- ter18- J.- Quote	Soz.- geld- Empf.- Quote.	Minderj. Leist.- sempf.- Quote	Arb.- lose u25 J.- Quote	Al- leinstH- HV- Quote	Flukt- Quote	Verdicht- wert	Frau- ener- werbs- quote	Kauf- kraft	stationä- re Hilfen je 1000 unter 21-j. Einw.
LK Böblingen	6,6	4,3	5,3	7,9	7,5	5,4	17,80	12,8	393	47	121,97	7,45
LK Esslingen	5,7	4,6	5,7	8,2	7,9	4,7	19,10	13,0	394	48	119,93	7,20
LK Göppingen	7,0	4,9	5,8	8,2	7,9	5,7	19,20	11,2	346	46	107,70	5,82
LK Ludwigsburg	5,8	4,0	4,7	7,1	6,8	5,2	18,50	13,3	392	48	117,89	6,16
LK Rems-Murr-Kr.	6,6	4,7	5,4	8,1	7,8	5,9	19,30	12,2	334	47	114,53	5,67
LK Heilbronn	6,6	4,2	4,8	7,4	7,0	5,9	17,80	12,7	294	46	106,11	5,08
LK Hohenlohe	5,8	3,6	3,8	6,3	5,9	4,9	17,50	12,3	100	47	100,89	5,15
LK Schwäb. Hall	6,3	4,7	5,4	8,3	7,9	5,9	19,30	11,7	150	47	96,82	6,00
LK Main-Tauber	6,6	4,4	5,5	7,1	7,0	6,0	18,10	8,6	100	47	97,48	5,70
LK Heidenheim	8,7	5,5	7,2	10,4	10,1	7,3	21,20	9,1	178	45	102,13	6,00
LK Ostalbkreis	6,8	4,7	5,7	7,7	7,4	5,6	17,20	9,4	208	44	102,39	7,22
LK Karlsruhe	6,2	4,1	5,2	7,3	7,0	5,3	19,90	10,8	333	47	107,53	5,03
LK Rastatt	6,2	4,2	4,8	7,3	7,0	5,4	20,20	11,4	296	48	106,41	5,36
LK Neck.-Od.-Kr.	7,2	4,3	5,8	7,6	7,4	5,2	19,30	10,0	100	44	95,17	5,06
LK Rhein-N.-Kr.	7,1	4,9	6,1	8,6	8,3	5,8	21,10	12,4	340	46	109,01	6,11
LK Calw	6,9	3,4	3,6	5,5	5,3	6,1	**	11,9	245	46	103,73	5,66
LK Enzkreis	5,6	2,7	2,8	4,5	4,2	4,8	17,00	10,9	344	48	112,66	4,08
LK Freudenstadt	7,0	3,6	4,3	5,6	5,5	5,9	17,00	11,1	109	46	100,53	5,26
LK Br.-Hochschw.	5,8	4,0	4,9	6,9	6,6	4,6	21,90	15,6	214	45	102,46	6,31
LK Emmendingen	5,6	4,4	6,1	8,1	7,8	5,5	22,57	12,1	270	49	100,26	9,04
LK Ortenaukreis	6,9	4,3	4,6	8,4	7,6	5,8	21,30	10,5	147	48	99,56	5,24
LK Rottweil	6,0	3,8	4,5	5,7	5,6	5,2	19,64	10,0	127	47	104,04	5,89
LK Schw.-Baar-Kr.	6,9	5,1	5,5	9,0	8,5	6,3	18,90	10,4	156	49	104,61	6,86
LK Tuttlingen	5,6	3,0	3,0	5,3	4,9	5,0	18,30	10,8	157	50	105,62	4,89
LK Konstanz	7,3	5,5	7,9	10,6	10,2	5,8	25,41	14,3	327	43	101,60	8,16
LK Lörrach	6,7	5,7	6,8	9,9	9,5	5,1	**	12,4	323	40	103,91	6,01
LK Waldshut	6,3	4,4	5,8	7,5	7,2	6,6	20,00	12,4	154	40	100,19	6,49
LK Reutlingen	6,1	4,4	5,5	7,6	7,3	4,9	19,60	11,3	326	48	108,37	9,50
LK Tübingen	6,9	4,1	5,3	7,9	7,5	5,5	21,90	14,2	341	43	101,40	6,90
LK Zollernalbkreis	8,4	5,0	6,3	8,4	8,2	7,3	19,10	9,2	165	48	104,90	5,92
LK Alb-Donau-Kr.	5,4	3,4	3,8	5,7	5,4	4,7	16,07	10,1	171	47	103,13	4,54
LK Biberach	4,6	2,3	2,9	4,1	3,9	3,8	16,90	10,7	100	47	101,16	8,24
LK Bodenseekreis	5,4	3,4	2,6	6,5	5,7	3,5	30,40	17,0	264	44	108,34	4,57
LK Ravensburg	5,2	4,1	4,5	7,2	6,8	4,2	20,50	11,9	190	45	98,77	5,07
LK Sigmaringen	7,5	5,1	5,5	8,6	8,2	6,5	18,60	11,3	100	44	94,61	7,03
Stadt Stuttgart	9,4	7,3	9,3	15,2	14,2	6,3	19,00	13,2	400	45	115,10	18,33
Stadt Heilbronn	10,0	8,4	11,6	16,4	15,7	7,6	18,50	12,0	400	43	101,48	14,95
Stadt Bad.-Baden	10,1	8,0	10,4	13,5	12,9	7,7	21,56	12,1	300	45	117,37	9,77
Stadt Karlsruhe	9,7	7,9	10,4	15,6	14,9	7,4	32,80	13,5	400	45	105,83	15,24
Stadt Heidelberg	9,5	5,7	9,3	12,3	11,8	7,4	22,65	19,4	400	35	100,32	10,34
Stadt Mannheim	12,1	10,6	17,3	22,6	22,0	5,0	31,17	11,2	400	42	98,09	15,70
Stadt Pforzheim	12,3	9,5	11,2	17,9	16,8	11,3	22,05	10,7	400	45	103,16	13,72
Stadt Freiburg	10,4	7,6	11,6	17,2	16,3	5,8	17,49	15,7	400	37	94,36	14,34
Stadt Ulm	9,2	7,0	11,9	13,4	13,2	7,10	25,80	14,1	400	44	105,72	8,24
Baden-Württemb.	7,1	5,0	6,9	9,2	8,5	5,7	20,4	12,2	266	46	104,71	7,55

* vgl. Erläuterungen Tabelle 43

** es liegen keine Angaben vor

Um im interkommunalen Vergleich den Kreisen Baden-Württembergs eine Verortung ihrer soziostrukturellen Gegebenheiten in Zusammenschau mit ihrem Aufkommen erzieherischer Hilfen zu erleichtern, soll nun im nächsten



im nächsten Schritt für jeden Kreis ein Kreisprofil generiert werden. Hierzu wurde für **jedes** der aus Tabelle 45 ersichtlichen Merkmale eine Rangreihe über alle 44 Kreise gebildet, die sich an der Höhe der jeweiligen Ausprägung des Merkmals orientiert. Damit positioniert sich zunächst jeder Kreis durch seine merkmalsbezogenen Rangplätze gegenüber den anderen Kreisen. Diese merkmalsbezogenen Rangplätze wurden dann in fünf Kategorien im Sinne von Kreistypen unterteilt. Die Zuordnungssystematik der Rangreihen ist dem folgenden Schema zu entnehmen (Tabelle 46).

Zur besseren Übersichtlichkeit sind die kategorialen Zuordnungen farblich gekennzeichnet.

Tabelle 46: Rangplatzverteilung der Sozialindikatoren im Vergleich der Kreise Baden-Württembergs

	Rangplatz	Arbeitslosenquote	ALGII-Quote	ALGII unter 18 J.-Quote	Sozialgeldquote	Minderj. Leist.-empf.-Quote	Arbeitslos unter 25 J.-Quote	Alleinst. HHV-Quote	Fluktuationsquote	Verdichtungswert	Frauenenerwerbsquote	Kaufkraft	Inanspruchnahme stationärer Hilfen
Kreistyp 1 (8 Kreise)	1 - 8	geringe Ausprägung									hoch	gering	
Kreistyp 2 (9 Kreise)	9 - 17	eher geringe Ausprägung									eher hoch	eher gering	
Kreistyp 3 (10 Kreise)	18 - 27	mittlere Ausprägung									mittel	mittel	
Kreistyp 4 (9 Kreise)	28 - 36	eher hohe Ausprägung									eher gering	eher hoch	
Kreistyp 5 (8 Kreise)	37 - 44	hohe Ausprägung									gering	hoch	

168

Exemplarisch bildet Kreistyp 1 jene 8 Kreise ab, die in Baden-Württemberg beispielsweise bei den Merkmalen Arbeitslosenquote, Fluktuationsquote oder Inanspruchnahme stationärer Hilfen je 1000 unter 21-Jährige die niedrigsten Werte aufweisen und jene 8 Kreise mit der höchsten Frauenenerwerbsquote bzw. der höchsten Kaufkraft. Die gewissermaßen „umgekehrte“ Anordnung der Werte der beiden letztgenannten Merkmale folgt bezüglich der Kaufkraft der Überlegung, dass eine hohe Kaufkraft Indiz für eine vergleichsweise wohlhabende Bevölkerung sein kann und deshalb – in der Logik der Abfolge bei den anderen Merkmalen – für eine geringe Belastung eines Kreises steht. Da auch eine erhöhte Frauenenerwerbsquote zu einer verbesserten Einkommenssituation von Familien beitragen kann, wurde hier ebenfalls diese Anordnung gewählt.

Zu beachten sind bei diesen auf Rangreihen- und anschließenden Kategorienbildungen basierenden Datenaufbereitungen folgende methodische Anmerkungen. Zum einen können die Streubreiten innerhalb der einzelnen Kategorien in durchaus unterschiedlichem Maß variieren. Zieht man exemplarisch die Kreise heran, die entsprechend Tabelle 46 eine mittlere Ausprägung des Merkmals „Arbeitslosenquote“ aufweisen (Kreistyp 3), so bewegt sich die Arbeitslosenquote dieses Kreistyps 3 in einem - vergleichsweise engen - Korridor zwischen 6,6% und 6,9%. Kreistyp 5 weist hingegen eine Variationsbreite der Arbeitslosenquote zwischen 9,4% und 12,3% auf. Damit ist die Streubreite bei Kreistyp 3 deutlich geringer als bei Kreistyp 5. Zum anderen ist die Abgrenzung zwischen den einzelnen Kategorien wenig trennscharf und keineswegs Ergebnis einer kategorialen *inhaltlichen* Abgrenzung, sondern Ergebnis einer gewählten Setzung, die sich letztendlich an einer pragmatischen systematischen Aufteilung der 44 Kreise Baden-Württembergs anhand ihrer jeweiligen Rangplätze orientiert. Von daher wird dem Leser empfohlen, beim Vergleich der Rangplätze und ihrer Zuordnung zu Kreistypen stets auch die Quotenwerte der Ausgangstabelle 45 im Blick zu behalten, um sich – insbesondere im Vergleich mit den in der Rangreihe benachbarten Kreisen – präzise verorten zu können. Jedoch eröffnet die hier gewählte Vorgehensweise einen methodischen Zugang, durch den es überhaupt erst möglich wird, die Kreise miteinander zu vergleichen. In diesem Sinne veranschaulicht Tabelle 47 die aus den Kategorienbildungen generierten Profile im Vergleich der 44 Land- und Stadtkreise Baden-Württembergs.

Tabelle 47: Sozialstrukturmerkmale der 44 Kreise Baden-Württembergs im Jahr 2006 nach Rangplätzen

	Arb.- losen- quote	ALGII Quote	ALGII unter 18 J.- Quote.	Soz.- geld- Quote	Minderj.- Leis- tungs- empf.-Q.	Arblos. unter 25 J.- Quote.	Al- leinst. HHV- Quote.	Flukt.- Quote	Ver- dich- tungs- wert	Frauen- erwerbs- quote	Kauf- kraft	Stat. Hilfen je 1000 unter 21-j. EW
LK Böblingen	18	17	17	21	21	17	8	33	35	16	1	31
LK Esslingen	8	24	26	25	27	5	17	34	36	7	2	29
LK Göppingen	28	28	29	25	28	22	19	16	33	24	11	16
LK Ludwigsburg	9	10	12	11	11	13	12	36	34	6	3	23
LK Rems-Murr-Kr.	18	25	19	23	24	27	20	27	29	15	6	14
LK Heilbronn	18	15	13	16	15	27	8	32	22	21	14	8
LK Hohenlohe	9	7	7	8	9	8	7	28	1	12	32	9
LK Schwäb. Hall	16	25	20	27	26	27	20	21	9	14	41	19
LK Main-Tauber	18	20	21	11	13	31	10	1	1	19	40	15
LK Heidenheim	35	33	34	34	34	38	30	2	15	25	27	19
LK Ostalbkreis	23	25	25	20	20	21	5	4	17	32	26	30
LK Karlsruhe	14	12	16	14	16	16	25	12	28	11	12	5
LK Rastatt	14	15	14	14	14	17	27	20	23	10	13	12
LK Neckar-Od.-Kr.	31	17	27	18	19	13	20	5	1	33	42	6
LK Rh.-Neckar-Kr.	30	28	31	30	31	23	29	29	30	23	8	22
LK Calw	24	4	5	4	4	32	*	22	19	20	22	13
LK Enzkreis	5	2	2	2	2	7	3	14	32	4	7	1
LK Freudenstadt	28	7	8	5	6	27	3	15	6	22	33	11
LK Br.-Hochschw.	9	10	15	10	10	4	33	41	18	27	25	24
LK Emmendingen	5	20	30	23	25	19	36	25	21	2	35	35
LK Ortenaukreis	24	17	11	28	23	23	31	9	8	5	37	10
LK Rottweil	12	9	9	6	7	13	24	5	7	13	20	17
LK Schw.-Baar-Kr.	24	31	23	32	32	33	15	8	11	3	19	26
LK Tuttlingen	5	3	4	3	3	10	11	12	12	1	17	4
LK Konstanz	32	33	35	35	35	23	38	40	27	38	28	32
LK Lörrach	22	35	33	33	33	12	*	29	25	42	21	21
LK Waldshut	16	20	28	17	17	36	26	29	10	41	36	25
LK Reutlingen	13	20	22	18	18	8	23	18	26	9	9	36
LK Tübingen	24	12	18	21	22	19	33	39	31	37	30	27
LK Zollernalbkreis	34	30	32	28	29	38	17	3	13	8	18	18
LK Alb-Donau-Kr.	3	4	6	6	5	5	1	7	14	18	24	2
LK Biberach	1	1	3	1	1	2	2	10	1	17	31	33
LK Bodenseekreis	3	4	1	9	8	1	40	43	20	35	10	3
LK Ravensburg	2	12	10	13	12	3	28	22	16	30	38	7
LK Sigmaringen	33	31	24	30	30	35	14	18	1	36	43	28
Stadt Stuttgart	37	38	36	39	39	33	16	35	37	31	5	44
Stadt Heilbronn	40	42	41	41	41	42	12	24	37	39	29	41
Stadt Bad.-Baden	41	41	38	38	37	43	32	25	24	29	4	37
Stadt Karlsruhe	39	40	39	40	40	40	42	37	37	28	15	42
Stadt Heidelberg	38	35	37	36	36	40	37	44	37	44	34	38
Stadt Mannheim	43	44	44	44	44	10	41	16	37	40	39	43
Stadt Pforzheim	44	43	40	43	43	44	35	10	37	26	23	39
Stadt Freiburg	42	39	42	42	42	23	6	42	37	43	44	40
Stadt Ulm	36	37	43	37	38	37	39	38	37	34	16	33

* es liegen keine Angaben vor

Schon bei einem ersten Blick auf die Tabelle wird deutlich, dass nahezu durchgängig alle Stadtkreise, von einer Ausnahme abgesehen, die höchsten Rangplätze der Inanspruchnahmewerte stationärer Hilfen einnehmen (Kreistyp 5) und gleichzeitig auch die insgesamt höchsten *materiellen* Belastungen ihrer Bürgerinnen und Bürger aufweisen. Damit bestätigen bereits diese Ergebnisse, dass die in großstädtischen Lebensräumen strukturell und quantitativ stärker ausgeprägten sozialen Benachteiligungen in Wechselwirkung mit



einem hohen Hilfeaufkommen stehen. Entsprechend verweist auch der hohe Verdichtungswert, bei dem 8 der 9 Stadtkreise ebenfalls dem Kreistyp 5 zugehören, auf einen hohen Bedarf an individuellen Jugendhilfeleistungen.

Bei einer systematischen Durchsicht der *Landkreise* lässt insbesondere die Rangplatzverteilung der Quote minderjähriger Leistungsempfänger/innen von sozialen Transferleistungen eine nahezu durchgängige Systematik erkennen: Landkreise, die im Vergleich aller Kreise eine eher hohe Inanspruchnahme stationärer Hilfen verzeichnen, und somit bezüglich dieses Merkmals Kreistyp 4 zugeordnet sind, nehmen fast durchweg einen mittleren oder einen eher hohen Rangplatz hinsichtlich der Quote minderjähriger Leistungsempfänger/innen materieller Transferleistungen nach dem SGB II ein.

Betrachtet man nun komplementär die Landkreise mit den geringsten Inanspruchnahmewerten stationärer Hilfen (Kreistyp 1), so sind diese Kreise – wieder von einer Ausnahme abgesehen – auch in Bezug ihre Quote minderjähriger Leistungsempfänger entweder Kreistyp 1 oder Kreistyp 2 zuzuordnen, also jenen beiden Kreistypen mit den niedrigsten Quoten von minderjährigen jungen Menschen, die auf sozialstaatliche Transferleistungen angewiesen sind.

Wesentlich weniger systematische Zusammenhänge mit dem Hilfeaufkommen sind insbesondere hinsichtlich der Quote alleinstehender Haushaltsvorstände, der Fluktuation und der Kaufkraft eines Kreises erkennbar, so dass diesen Merkmalen als Indikatoren für das Hilfeaufkommen in den Kreisen eine untergeordnete Bedeutung zuzuschreiben ist.

Im nächsten Schritt soll nun der Frage nachgegangen werden, inwieweit sich anhand korrelationsstatistischer Analysen ein (linearer) Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme stationärer Hilfen und den einzelnen Sozialindikatoren für das Bundesland Baden-Württemberg insgesamt nachweisen lässt. Dieser Zusammenhang wird über den Korrelationskoeffizienten errechnet, der eine Ausprägung von -1 bis $+1$ annehmen kann. Der Wert -1 ($r = -1,0$) steht für einen vollständigen negativen statistischen Zusammenhang, der Wert $+1$ ($r = 1,0$) für einen vollständigen positiven Zusammenhang und der Wert 0 ($r = 0$) bringt zum Ausdruck, dass überhaupt kein statistischer Zusammenhang besteht. Je mehr sich also der Korrelationskoeffizient dem Wert -1 oder 1 nähert, umso stärker ist der negative bzw. positive Zusammenhang zwischen zwei Merkmalen.

Bevor die dazu gewonnenen Ergebnisse dargestellt werden, ist es allerdings sinnvoll, zunächst zumindest kurz auf die Aussagekraft und die Grenzen solcher Verfahren hinzuweisen. Grundsätzlich gilt für derartige Verfahren, dass sie stets nur statistische Zusammenhänge aufzeigen können, hinter denen nicht zwingend ein *sachlicher* Zusammenhang stehen muss. Vermutlich dürfte beispielsweise – an einem gängigen Beispiel beschrieben – eine recht hohe Korrelation zwischen dem Geburtenrückgang und dem Rückgang der Population der Störche in der BRD bestehen. Von diesem statistischen Zusammenhang würde nun aber kein aufgeklärter Mensch behaupten, dass dahinter ein sachlicher wechselseitiger Wirkungszusammenhang steht. Die Arbeit mit korrelationsstatistischen Analysen ist deshalb stets eingebunden in eine aufgeklärte, theoriegeleitete Hypothesenbildung, wie dies auch im Kontext dieser Berichtskonzeption der Fall ist. Vor diesem Hintergrund geben korrelationsstatistische Analysen dann allerdings Auskunft darüber, ob sich beispielsweise die Hypothese, derzufolge in Kreisen mit einem hohen Anteil von minderjährigen Empfängern von Sozialgeld der Tendenz nach auch eine hohe Fremdunterbringungsquote zu erwarten ist (und umgekehrt), in der Wirklichkeit bestätigt, oder ob die Hypothese angesichts der Faktizität der vorgefundenen Verhältnisse verworfen werden muss.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Ergebnisse korrelationsstatistischer Berechnungen um so störanfälliger sind, je kleiner die Anzahl der Fälle ist, auf der sie basieren, da in kleineren Verteilungen schon einzelne extreme Ausreißer den rechnerischen Befund gravierend beeinflussen können. In Anbetracht der Tatsache, dass den folgenden Analysen jeweils 44 Kreisen zugrunde liegen, ist diese Grundge-

samtheit für korrelationsstatistische Betrachtungen jedoch ausreichend. Bei getrennten Berechnungen von Kreis- und Stadtjugendämtern würden sich allerdings bereits wenige Ausreißerpositionen auf die Ergebnisse nicht unerheblich auswirken.

Wie aus Tabelle 48 hervorgeht, zeigen sich bei den Berechnungen zwischen einzelnen Sozialstrukturindikatoren und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen in Baden-Württemberg eindeutige Zusammenhänge.

Besonders hoch ist der statistische Zusammenhang zwischen stationärem Erziehungshilfebedarf und jenen Indikatoren, die auf eine relativ hohe materielle Belastung der entsprechenden Bevölkerungsgruppen hindeuten. So korreliert die Quote der unter 15-jährigen Sozialgeldbezieher/innen mit den Inanspruchnahmewerten stationärer Erziehungshilfen mit dem hohen Korrelationswert von 0,87. Nahezu gleich bedeutsam ist die Quote der unter 18-jährigen ALG II-Empfänger mit einem Korrelationskoeffizienten von 0,81. Fasst man die Werte dieser beiden Indikatoren als Gesamtquote der minderjährigen Leistungsempfänger zusammen, so errechnet sich - sachlogisch erwartbar - auch über dieses Merkmal ein sehr deutlicher statistischer Zusammenhang zur Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen mit einem Korrelationskoeffizienten von $r = 0,86$.

Darüber hinaus weisen auch die Gesamtquoten zur Arbeitslosigkeit und der ALGII-Empfänger/innen hohe Korrelationen zum Erziehungshilfegeschehen auf. Diese Ergebnisse bestätigen damit eindrücklich, dass tendenziell die Inanspruchnahme stationärer erzieherischer Hilfen eines Kreises umso höher ist, je höher sein Anteil an Bürger/innen ist, der an der Armutsgrenze lebt und je mehr auch die *jungen* Menschen eines Kreises mit prekären existenziellen und materiellen Lebensbedingungen konfrontiert sind.

171

Tabelle 48: Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen nach §§ 27, 29-35, 35a, 41 SGB VIII je unter 21-jährigem Einwohner und ausgewählten Strukturmerkmalen in Baden-Württemberg im Jahr 2006

	Inanspruchnahme stationärer Hilfen	Bruttoausgaben der JÄ je unter 21-j. Einw.
Inanspruchnahme stationärer Hilfen	1,000	0,888
Arb.-losenquote	0,773	0,757
Empf. ALGII	0,828	0,818
Empf. ALGII unter 18 J.	0,814	0,817
Empf. Sozialgeld (unter 15 J.)	0,867	0,852
Minderjähr. Leistungsempf.	0,861	0,851
Arb.-losenquote < 25 J.	0,450	0,396
Alleinst. HHV	0,365	0,488
Fluktuationsquote	0,254	0,29
Verdichtungswert	0,559	0,624
Frauenerwerbsquote	-0,399	-0,384
Kaufkraftziffer	-0,011	0,047

Allerdings darf aus diesem korrelationsstatistischen Zusammenhang keinesfalls geschlossen werden, dass Familien mit stark materiell belasteten Lebenssituationen generell eher einer Erziehungshilfeleistung bedürfen, sondern er zeigt zunächst lediglich, dass mit steigender sozialstruktureller Belastung eines Kreises auch dessen quantitatives Aufkommen erzieherischer Hilfen steigt. Ergänzend gibt deshalb Kapitel V.2 dann Aufschlüsse über die Bedeutung der sozialen Herkunft und Familienkonstellationen der unmittelbaren Adressaten erzieherischer Hilfen.



Die Bevölkerungsdichte, und somit ein Merkmal, das den Lebensraum unter sozioökologischen Gesichtspunkten abbildet, steht mit den Häufigkeiten erzieherischer Hilfen zwar nicht in ganz so engem Zusammenhang, ist aber bei einem Korrelationskoeffizienten von nahezu 0,56 dennoch ebenfalls als durchaus bedeutsam zu werten.

Ein geringerer Zusammenhang ist zwischen Hilfhäufigkeiten und der Quote minderjähriger Kinder bei alleinstehenden Haushaltsvorständen eines Kreises erkennbar. Ebenfalls in Kapitel V.2 wird aber noch gezeigt werden, dass sich dieses Strukturmerkmal bei der unmittelbaren Zusammenschau *mit den Leistungsempfängern erzieherischer Hilfen* allerdings als überaus bedeutsam erweist.

Bemerkenswert mag für den einen oder anderen Leser der Befund sein, dass die Frauenerwerbstätigkeit *negativ* mit der Inanspruchnahme stationärer Hilfen korreliert, was letztendlich bedeutet, dass mit steigender Frauenerwerbstätigkeit eine geringere Dichte erzieherischer Hilfen einhergeht. Es sei eingeräumt, dass es sich mit einem Korrelationskoeffizienten von $r = -0,399$ um einen tendenziell eher schwachen Zusammenhang handelt und zudem, wie bereits erörtert, die Frauenerwerbsquote in Baden-Württemberg in der Mehrzahl der Kreise nahezu gleichauf liegt, so dass dieser Befund mit der gebotenen Vorsicht zu interpretieren ist und anhand weiterer Erhebungen zu prüfen wäre, ob er sich erhärtet. Als gesichert kann jedoch aufgrund dieser Ergebnisse gelten, dass in den Kreisen Baden-Württembergs eine höhere Frauenerwerbstätigkeit keineswegs mit einem *höheren* Aufkommen erzieherischer Hilfen einhergeht.

Eindeutig schwache Zusammenhänge zu den Häufigkeiten erzieherischer Hilfen ergeben sich aus den Korrelationswerten zur Fluktuationsquote, so dass – bezogen auf die Kreisebene – die Ausprägung dieses Sozialstrukturindikators wenig über deren Hilfedichte aussagt.

172

Zusätzlich wurden auch Zusammenhänge zwischen sozialstrukturellen Merkmalen und den Bruttoausgaben der Jugendämter für die individuellen Jugendhilfeleistungen in den Blick genommen (siehe rechte Spalte von Tabelle 48). Denn zum einen kann die Ausgabenseite als weitere wichtige Dimension zur Abbildung der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen herangezogen werden, zum anderen ist sie im Rahmen dieser Berichterstattung auch deshalb von Bedeutung, weil sich die Kinder- und Jugendhilfe aus dem fachlichen Blickwinkel der eigenen Profession offensiv gerade auch mit einem möglichst wirkungsvollen Einsatz der knappen Ressourcen beschäftigen muss.

Die Ausgaben umfassen, entsprechend der Definition in Kapitel II.8.2, die gesamten Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-jährigem Einwohner für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen nach § 35a und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII.

Die aus Tabelle 48 ersichtlichen Befunde verdeutlichen zunächst, dass die Gesamtausgaben für diese Hilfen in einem ausgesprochen hohen Zusammenhang mit der Inanspruchnahme stationärer erzieherischer Hilfen stehen ($r = 0,89$); je höher also die Gesamtausgaben eines Kreises sind, desto höher ist folglich tendenziell auch die Hilfedichte. Darüber hinaus korrelieren fast alle soziostrukturellen Merkmale nahezu gleichermaßen mit den Bruttoausgaben wie bereits die Inanspruchnahme stationärer Hilfen. Dieses Ergebnis überrascht in Anbetracht der Tatsache, dass gerade die stationären Hilfen den größten Anteil der Bruttoausgaben determinieren, freilich nicht sonderlich, dennoch bestätigen diese Befunde, dass insbesondere mit steigenden soziostrukturellen materiellen Belastungen und steigender Bevölkerungsdichte auch höhere Ausgaben für stationäre Leistungen der Jugendhilfe einhergehen.

Gleichwohl gilt für alle hier dargestellten korrelationsstatistischen Berechnungen, dass – auch bei hohen Korrelationswerten – kein Indikator einen *vollständigen* Zusammenhang zwischen Hilfeaufkommen und soziostrukturellen Gegebenheiten aufweist und insofern keineswegs alles über die herangezogenen Indikatoren erklärbar ist. Vielmehr sind immer auch weitere Einflussgrößen im Blick zu behalten, die das Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen mitbestimmen (wie etwa unterschiedliche

Definitionsprozesse und Handlungsmuster der Jugendämter, quantitativ unterschiedliche Ausstattung mit Leistungsstrukturen in anderen Feldern der Jugendhilfe, personelle Ausstattung des ASD etc.).

Für alle Indikatoren, die bereits zur Inanspruchnahme stationärer Hilfen herangezogen worden waren, ergeben sich auch signifikante Korrelationen, wenn man ausschließlich die nicht-stationären Hilfen berücksichtigt (Tabelle 49). Allerdings fallen, vor allem bei den sozialstrukturellen Belastungsmerkmalen, die Korrelationen etwas geringer aus als bei den stationären Hilfen. Dies bedeutet, dass die Hilfhäufigkeiten nicht-stationärer Hilfen in etwas geringerem Maße als die stationären Hilfen in einer Wechselwirkung mit jenen Einflussgrößen stehen, die durch die hier herangezogenen soziostrukturellen Merkmale abgebildet werden.

Tabelle 49: Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (§§ 27,29-32, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen und ausgewählten Strukturmerkmalen sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-jährigem Einwohner in Baden-Württemberg im Jahr 2006

	Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen
Inanspruchnahme stationärer Hilfen	0,671
Arb.-losenquote	0,514
Empf. ALGII	0,522
Empf. ALG unter 18 J.	0,580
Empf. Sozialgeld	0,591
Minderjähr. Leistungsempf.	0,592
Arb.-losenquote < 25 J.	0,216
Alleinst. HHV	0,389
Fluktuationsquote	0,380
Verdichtungswert	0,476
Frauenerwerbsquote	-0,429
Kaufkraftziffer	-0,069
Pro-Kopf-Ausgaben	0,779

173

Um nun in einer Gesamtschau für Baden-Württemberg den Zusammenhang zwischen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und Sozialstrukturindikatoren, die sich entsprechend der bisherigen Ausführungen als hoch bedeutsam für die Hilfedichte der erzieherischen Hilfen erwiesen haben – also Armutsbelastung und räumliche Verdichtung –, komprimiert darstellen zu können, liegt es nahe, einen Belastungsindex zu bilden, der die Kerndaten der „Gesamtbelastung“ zusammenfassend abbildet.

Zur Bildung dieses Index wurden folgende Indikatoren herangezogen

- für die unmittelbar spezifische Lebenslage von *jungen* Menschen eines Kreises wurde die Quote minderjähriger Leistungsempfänger berücksichtigt;
- als Indikator, der die sozialen Lebensverhältnisse eines Kreises *insgesamt* abbildet, ist die Quote der ALG II- Empfänger besonders geeignet, da sie unmittelbarer Rückschlüsse auf die Armutsbelastung eines Kreises zulässt als es mittels der gesamten Arbeitslosenquote eines Kreises der Fall wäre;
- des Weiteren wurde der Verdichtungswert als Indikator einbezogen, da er – neben den Indikatoren zur sozialen Armut – spezifische Bedingungen des Aufwachsens in verdichteten Lebensräumen beschreibt.



Rechnerisch wurde der Belastungsindex aus der Zusammenfassung dieser drei durch eine Z-Transformation normierten Einzelindizes gebildet.¹¹⁰,

Betrachtet man nun den Belastungsindex im Zusammenhang mit der Dichte erzieherischer Hilfen bzw. der Ausgabendimension der Kreise Baden-Württembergs, so bestätigt sich - wie die nachfolgende Tabelle 50 zeigt - ein deutlicher Zusammenhang zwischen diesen Merkmalen.

Tabelle 50: Korrelationen zwischen Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 412 SGB VIII) sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen nach §§ 27,29-35, 35a und 41 SGB VIII je unter 21-jährigem Einwohner und Belastungsindex in Baden-Württemberg im Jahr 2006

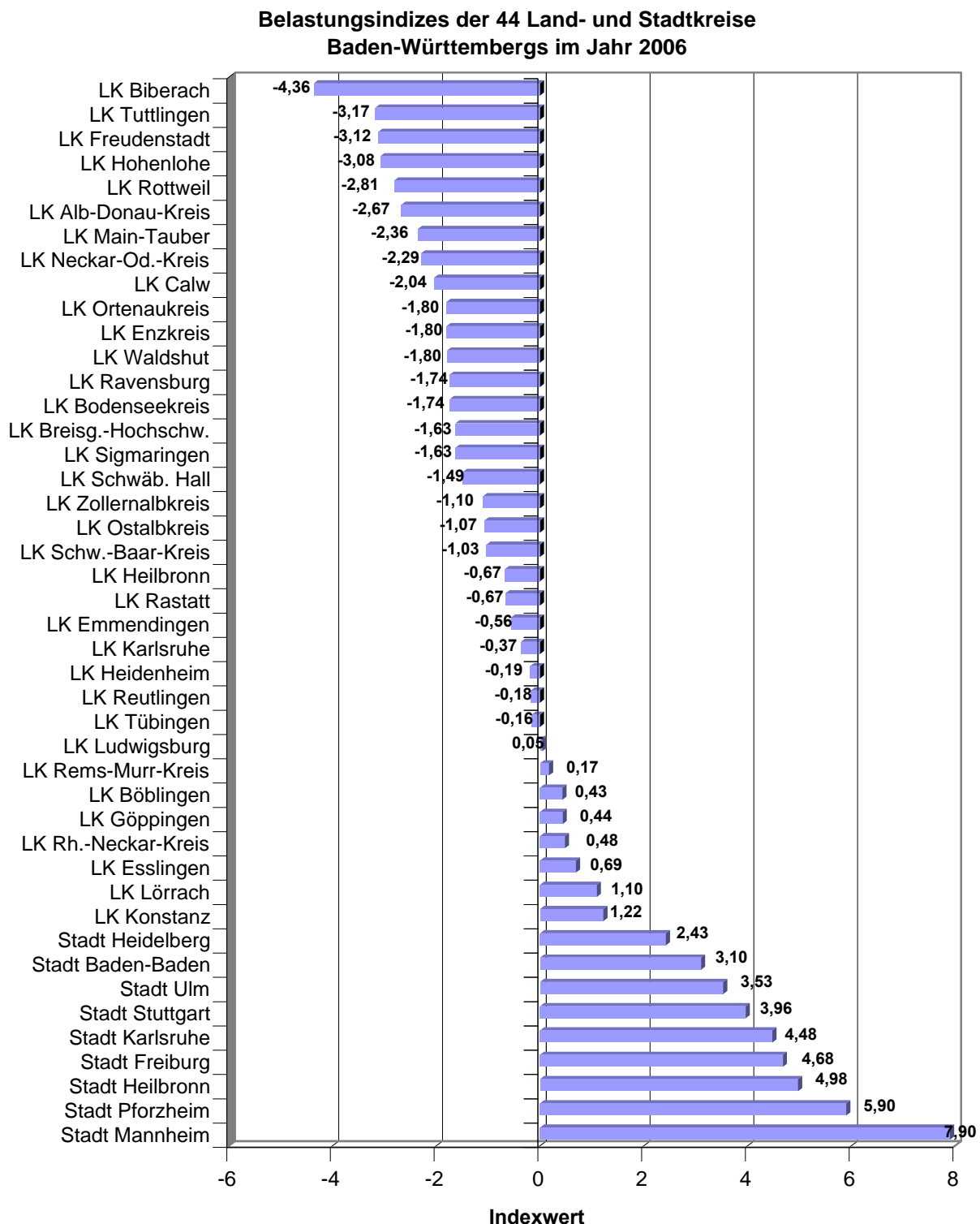
	Bela- stungs- index	Inanspruchnah- me stationärer Hilfen	Ausgaben je 0- bis < 21- jähr. Einw.
Inanspruchnahme stationärer Hilfen	0,836	1	0,888
Ausgaben je 0- bis < 21-jähr. Einw.	0,853	0,888	1

Wie sich im interkommunalen Vergleich die Belastungsindizes der einzelnen Kreise darstellen, geht aus Schaubild 24 hervor. Die normierten Index-Werte der hier zugrunde gelegten Merkmale variieren zwischen - 4,36 (Kreis mit der niedrigsten soziostrukturellen Belastung) und + 7,90 bei dem am stärksten belasteten Kreis. Rasch lassen sich auch hier die geradezu kategorialen Unterschiede der sozialstrukturellen Belastungen zwischen Stadt- und Landkreisen erkennen, aber darüber hinaus dokumentiert das Schaubild auch eine erhebliche Variationsbreite belastender soziostruktureller Rahmenbedingungen der Landkreise einerseits und der Stadtkreise andererseits.

174

¹¹⁰ Rechnerisch bedarf es bei der Zusammenfassung zu einem Belastungsindex der Vergleichbarkeit der Merkmalswerte zwischen den einzelnen Indikatoren, da sie sich sowohl in ihren Mittelwerten als auch Streubreiten um den Mittelwert erheblich voneinander unterscheiden. Durch die sogenannte Z-Transformation werden die ursprünglichen Merkmalswerte so umgerechnet, dass alle zu untersuchenden Merkmale einen arithmetischen Mittelwert von 0 und eine Standardabweichung (Maß für die Abweichung der Datenwerte vom Mittelwert) von 1 erhalten, und dadurch untereinander vergleichbar werden. Der Z-Wert besagt dann, um wie viele Standardabweichungen der Wert vom arithmetischen Mittel abweicht. Anschließend werden die so standardisierten Werte der ausgewählten Sozialstrukturmerkmale addiert und zu einem Belastungsindex zusammengefasst.

Schaubild 24:

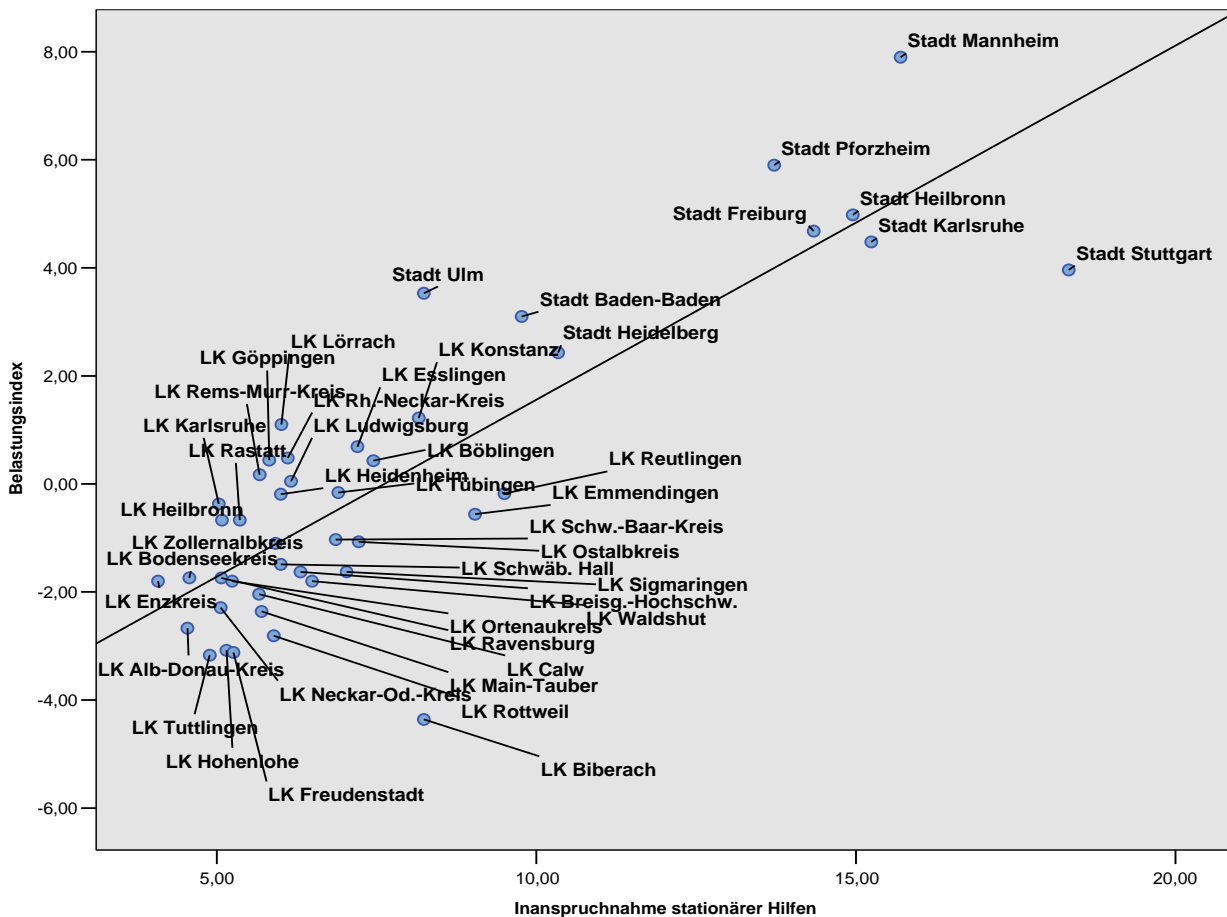


Eine kreisspezifische Zusammenschau zwischen dem Belastungsindex und der Inanspruchnahme stationärer Hilfen erschließt sich nun aus Schaubild 25. Bei einer hochsignifikanten Korrelation von $r = 0,836$ zwischen der Inanspruchnahme stationärer erzieherischer Hilfen und dem Belastungsindex illustriert es eine dichte Bündelung – insbesondere der Landkreise – um die Anpassungslinie, die den Gesamtrend der Daten anzeigt. Je geringer dabei der Abstand eines Kreises zu dieser Anpassungslinie ist, desto stärker steht



sein Hilfeaufkommen für unter 21-jährige Einwohner/innen in Zusammenhang mit den für den Sozialstrukturindex ausgewählten Variablen. Beispielsweise weist der Landkreis Konstanz 8,16 stationäre Erziehungshilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen und einen Belastungsindex von 1,22 auf. Damit liegen die Inanspruchnahmewerte erzieherischer stationärer Hilfen dieses Landkreises etwas niedriger als aufgrund der soziostrukturellen Belastung zu erwarten wäre. Generell vergegenwärtigt das Schaubild durch die unterschiedlichen Abstände der einzelnen Land- und Stadtkreise von der Trendlinie, dass in mehr oder minder hohem Ausmaß aber auch Variablen jenseits der ausgewählten Sozialstrukturmerkmale die Häufigkeiten erzieherischer Hilfen beeinflussen.

Schaubild 25:
Belastungsindizes und Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2006



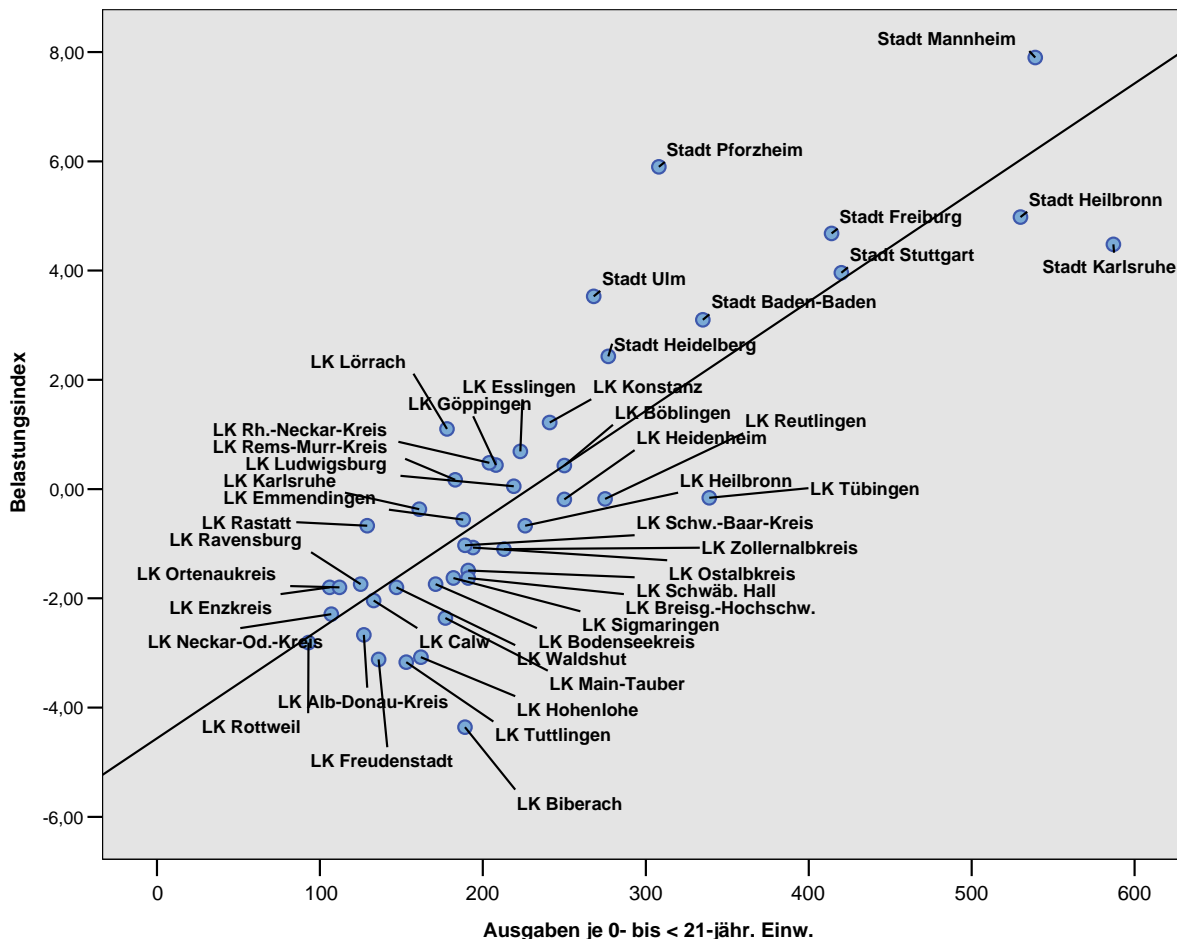
176

In analoger Weise ermöglicht Schaubild 26 den Kreisen eine Verortung ihres Belastungsindex in Zusammenschau mit den Bruttoausgaben ihres Jugendamtes je unter 21-jährigem Einwohner (Korrelationskoeffizient $r = 0,853$). Noch deutlicher als bei den Inanspruchnahmewerten zeigt sich hier, dass, von wenigen Ausnahmen abgesehen, die Werte der Landkreise vergleichsweise eng um die durchschnittliche Anpassungslinie liegen und sich insofern auch eine enge Koppelung zwischen der Ausgabenhöhe und dem Ausmaß sozialstruktureller Belastungsfaktoren bestätigt.

Wenngleich auch hier die Stadtkreise die jeweils höchsten Werte aufweisen, so fällt doch auf, dass bei der Mehrzahl der Stadtkreise in Relation zu ihrer hohen soziostrukturellen Belastung die Bruttoausgaben vergleichsweise gering ausfallen.

Schaubild 26:

Belastungsindex und Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-jährigem Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2006



177

Auch hier wird, wie bei allen anderen Befunden dieses Kapitels, eine Zusammenschau mit weiteren empirischen Zugängen im Rahmen dieses Berichts und eine Reflexion der Ergebnisse im Kreistransfer weitere Aufschlüsse über die Ursachen dieses Sachverhalts geben.

V.2 Zur Bedeutung des Aufwachsens der Adressaten von Hilfen zur Erziehung in spezifischen Lebenslagen

Im Anschluss an und in Ergänzung zu den Erkenntnissen zur Bedeutung raumbezogener sozialstruktureller Belastungen für die Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen geht es nun im Folgenden um Analysen zum Einfluss des Aufwachsens junger Menschen in spezifischen sozialen Lebenslagen auf die Entstehung von Hilfebedarfen. Diese komplementäre Herangehensweise verlässt den empirischen Ausgangspunkt der *raumbezogenen Belastungsanalyse* und erschließt die Dimension der *adressatenbezogenen Belastungsanalyse*, die von den Lebenslagen derjenigen ausgeht, die tatsächlich Empfänger der einschlägigen Jugendhilfeleistungen sind.

Dazu unterscheidet dieser Ansatz die im Jahr 2006 in Baden-Württemberg neu in stationären Erziehungshilfen untergebrachten jungen Menschen zunächst anteilmäßig danach, aus welchen familialen und sozialen Lebenslagen sie in diese Hilfen kamen. Die darüber ermittelten Fallzahlen und somit Anteile an der Grundgesamtheit der 2006 begonnenen Hilfen werden dann in das Verhältnis zur Gesamtpopulation der 0-



bis unter 18-Jährigen in Baden-Württemberg im Jahr 2006 gestellt, die ihrerseits ebenfalls nach diesen unterschiedlichen Lebenslagen differenziert wird. So lässt sich beispielsweise kontrastieren, wie viele je 1000 der Minderjährigen, die im Jahr 2006 in Baden-Württemberg bei ihren beiden Elternteilen aufwuchsen, in eine stationäre Erziehungshilfe kamen, und vergleichend dazu lässt sich berechnen, zu welchen Anteilen dies bei jungen Menschen der Fall war, die bei allein erziehenden Elternteilen lebten. So entstehen unmittelbare Relationen zwischen spezifischen Lebenslagenmerkmalen in der Gesamtbevölkerung und deren Repräsentanz in der Population der Hilfeempfänger, die unter dem Begriff der „Lebenslagenspezifischen Eckwerte“ der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen gefasst werden können. Was hier sicher noch ein wenig abstrakt klingt, wird sich im Zuge der weiteren Darlegungen noch besser nachvollziehbar erschließen. Diesen Analysen liegen bezüglich der Inanspruchnahme der Erziehungshilfen die im Jahr 2006 begonnenen Hilfen zu Grunde, weil nur so in den Quotenberechnungen ein unmittelbar sachgerechter Bezug zwischen den Lebenslagen der jungen Menschen in Baden-Württemberg und denen der neu entstandenen Hilfefälle nach dem SGB VIII im Jahr 2006 hergestellt werden kann.

178 Bezüglich der Strukturmerkmale der familialen Konstellationen, die im Rahmen dieser Analysen berücksichtigt werden können, ergeben sich zwingende Vorgaben aus dem Rohdatenmaterial, das dazu zur Verfügung steht. Dabei erweisen sich Modifizierungen, die seit dem Jahr 2005 zur Abbildung von Familienstrukturen im Mikrozensus vorgenommen wurden, als folgenreich. Beispielsweise stehen – im Unterschied zu früheren vergleichbaren Untersuchungen – keinerlei Daten mehr zur Verfügung, die Auskunft zur Anzahl der Kinder geben, die bei geschiedenen Elternteilen leben,¹¹¹ so dass es inzwischen nicht mehr möglich ist, einen darauf bezogenen Lebenslageneckwert zu berechnen. Dieser Informationsverlust ist für vielfältige Fragestellungen der Kinder- und Jugendhilfeforschung und -berichterstattung bedauerlich, gleichwohl aber irreversibel. Somit verbleibt bezüglich dieses Lebenslagenmerkmals lediglich der Hinweis, dass Kinder, die von der Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, nach den Ergebnissen früherer Untersuchungen in allen Formen der erzieherischen Hilfen geradezu drastisch überrepräsentiert waren.¹¹²

Andererseits bietet das dem Mikrozensus seit dem Jahr 2005 zu Grunde liegende Familienkonzept aber auch neue Erkenntnismöglichkeiten, die im Rahmen dieser Berichterstattung hoch relevant und – angesichts des realen Trends des Wandels familialer Lebensformen in unserer Gesellschaft – durchaus zukunftssträchtig sind. Die neue Datenbasis ermöglicht es nämlich erstmals, zum einen die Zahl der minderjährigen Kinder zu ermitteln, die – gleichgültig, ob die leiblichen Eltern verheiratet sind oder aber in einer Lebensgemeinschaft leben – bei ihren beiden leiblichen Eltern aufwachsen, und zum anderen die Zahl der minderjährigen Kinder zu bestimmen, die in einer Stiefelternkonstellation – sowohl in Ehen wie in Lebensgemeinschaften – aufwachsen. Darüber hinaus lässt sich in Abgrenzung zu diesen beiden Teilpopulationen die Anzahl der Kinder ermitteln, die bei Alleinerziehenden (im engen Sinne des Begriffes) leben. Da die Population der im Jahr 2006 neu in stationären Erziehungshilfen untergebrachten jungen Menschen in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik in der selben Systematik ausdifferenziert wird, erschließt sich darüber ein Zugang der Berechnung lebenslagenspezifischer Eckwerte in der Unterscheidung dieser familialen Rahmenbedingungen von Sozialisation.

Die folgende Tabelle legt zunächst den Weg zu Berechnungen der Zahl der jungen Menschen offen, die in Baden-Württemberg im Jahr 2006 in den genannten Konstellationen aufwuchsen:

111 Diese Feststellung bezieht sich explizit auf die Verfügbarkeit von Daten zur Gesamtzahl der Minderjährigen, die bei einem geschiedenen Elternteil leben. Was weiterhin verfügbar ist, ist die Zahl der im Laufe eines Kalenderjahres von Scheidung ihrer Eltern betroffenen Minderjährigen, wie es an anderer Stelle in diesem Bericht auch verwendet wird. Dieses Merkmal beschreibt aber einen erheblich anderen Gegenstand und ist zur Berechnung lebenslagenspezifischer Eckwerte nicht geeignet.

112 vgl. Menne 2004, Bürger 2005

Tabelle 51: Minderjährige in Familien der gemeinsamen Eltern, in Stieffamilien und bei Alleinerziehenden in Baden-Württemberg nach Mikrozensus 2006¹¹³

Minderjährige Kinder	in Paarkonstellationen		insgesamt
	als gemeinsames Kind	Kind nur eines Elternteils	
bei Ehepaaren	1.646.000	11.000	1.657.000
bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften	52.000	33.000	85.000
bei Alleinerziehenden	–	–	250.000
Insgesamt	1.698.000	44.000	1.992.000

Im Ergebnis der in der Tabelle ausgewiesenen Zuordnungen zeigt sich, dass von den 1.992.000 im Jahr 2006 in Baden-Württemberg lebenden Minderjährigen 1.698.000 als Kinder bei ihren gemeinsam zusammen lebenden Eltern, 44.000 in einer Stiefelternkonstellation und 250.000 bei Alleinerziehenden aufwuchsen.

Um dieser Verteilung innerhalb der Gesamtbevölkerung die entsprechende Merkmalsverteilung innerhalb der im Jahr 2006 neu begonnenen stationären Hilfen zuordnen zu können, werden nun die dazu in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik ausgewiesenen Daten herangezogen. Die dortigen Angaben zum Aufenthalt vor Beginn der Hilfe unterscheiden die Konstellationen in den Herkunftsfamilien dem Grunde nach analog zu denen des Mikrozensus. Gewisse Unschärfen entstehen allerdings daraus, dass nicht alle Kinder direkt aus ihren Elternfamilien in die neu begonnenen stationären Hilfen kommen, sondern ein Teil von ihnen ihren Aufenthaltsort bei Großeltern bzw. Verwandten oder in anderen stationären Hilfen¹¹⁴ hatten. Um diese Fälle im Blick auf die Berechnung der lebenslagenspezifischen Hilfehäufigkeiten nicht zu verlieren, wird deren Summe (797 Fälle) den drei Formen der Familienkonstellationen in einem angemessenen Gewichtungsverhältnis hinzu gerechnet, das sachlogisch plausibel unterstellt, dass die Kinder aus den anderen Aufenthaltsorten ursprünglich aus ähnlich verteilten Familienkonstellationen kamen.¹¹⁵

¹¹³ Quelle: Statistisches Landesamt 2008

¹¹⁴ Dem vorangegangenen Aufenthalt in Pflegefamilien liegt bezüglich der statistischen Erfassung als neu begonnene Hilfe in der Regel ein Zuständigkeitswechsel nach § 86, 6 SGB VIII zu Grunde. Bezüglich des vorangegangenen Aufenthalts in Heim/Wohngemeinschaft bei den statistisch als neu begonnen erfassten Hilfen handelt es sich in der Regel um Zuständigkeitswechsel in Folge der Wohnortwechsels der Personensorgeberechtigten.

¹¹⁵ Dabei ist auch zu bedenken, dass der statistisch erfasste Aufenthalt vor Hilfebeginn ohnehin stets nur die „Momentaufnahme“ der Familienkonstellation zu diesem Zeitpunkt ist.



Tabelle 52: Aufenthalt der jungen Menschen vor Beginn der stationären Hilfe im Jahr 2006¹¹⁶ in Baden-Württemberg

Aufenthalt vor der Hilfe bei	Summe §§ 33, 34	Prozentanteil an 2778	gewichtet auf 797	umgewichtete Gesamtfallzahl
Eltern	694	25,0 %	199	893
Eltern mit Stiefelternteil	540	19,4 %	155	695
allein erziehender Elternteil	1.544	55,6 %	443	1.987
		100,0%		3.575
<i>Zwischensumme: aus Familien</i>	<i>2.778</i>			
Großeltern/Verwandte	152			
Pflegefamilie	304			
Heim/Wohngemeinschaft	227			
eigene Wohnung	25			
ohne feste Unterkunft	89			
<i>Zwischensumme: nicht aus Familie</i>	<i>797</i>			
Insgesamt	3.575			

Im Anschluss an diesen Zwischenschritt ist es nun möglich, lebenslagenspezifische Eckwerte bezüglich der Hilfhäufigkeiten aller Minderjährigen in Baden-Württemberg in diesen drei Familienkonstellationen für das Jahr 2006 zu bestimmen.

180

Tabelle 53: Lebenslagenspezifische Eckwerte zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Abhängigkeit familialer Konstellationen im Jahr 2006 in Baden-Württemberg

Familienkonstellation: Kind lebt bei	begonnene Hilfen §§ 33, 34	Zahl der Minderjährigen in Baden-Württemberg	Hilfen je 1000 Minderjährige
Eltern	893	1.698.000	0,53
Eltern mit Stiefelternteil	695	44.000	15,80
allein erziehendem Elternteil	1.987	250.000	7,95
Insgesamt	3.575	1.992.000	1,79

Die Berechnungsergebnisse der lebenslagenspezifischen Eckwerte zeigen, dass sich die Hilfewahrscheinlichkeiten in Abhängigkeit vom Aufwachsen in den jeweiligen Familienkonstellationen ganz gravierend unterscheiden. Die relative Hilfhäufigkeit von Kindern bei Alleinerziehenden übersteigt die der Kinder bei den zusammenlebenden leiblichen Eltern um das 15-Fache, und die Hilfewahrscheinlichkeit für Kinder in Stiefelternkonstellationen liegt um das 30-Fache über denen der Kinder bei den leiblichen Eltern. Diese enormen Unterschiede bedeuten, anders formuliert, dass im Jahr 2006 von 1886 Kindern, die bei ihren leiblichen Eltern lebten, eines in stationäre Hilfen kam. Bei den Kindern bei Alleinerziehenden war es eines von 126, und von den Kindern in Stieffamilien eines von 63.

Hinsichtlich der so beschriebenen Hilfhäufigkeiten ist im Übrigen zu berücksichtigen, dass alle hier zu den lebenslagenspezifischen Eckwerten angestellten Berechnungen aus den eingangs genannten Gründen auf den im Jahr 2006 *begonnenen* Hilfen basieren, die natürlich bei weitem nicht die Gesamtzahl der im Jahr 2006 in stationären Hilfen betreuten jungen Menschen abbilden. Die quantitative Relation der im Jahr 2006 begonnenen Hilfen gegenüber dem Gesamtfallzahlvolumen stellt sich bei den stationären Hilfen so dar, dass den hier zu Grunde liegenden 3575 begonnenen Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige ein Gesamtfallzahlvolumen von 16.809 Hilfen (Summe der am 31.12.2006 laufenden und der im Jahr 2006 beendeten Hilfen)¹¹⁷ gegenüberstand. Damit beläuft sich der Faktor der Häufigkeiten aller Fälle auf das 4,7-

¹¹⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt 2007c

¹¹⁷ Diese Summe errechnet sich aus der Gesamtfallzahl aller Hilfen nach § 33 und § 34 (Basis §§ 27, 41 und 35a) in Tabelle 7 (N = 18.007), abzüglich derer nach § 33 und § 34 auf dem Rechtsanspruch § 35a in Tabelle 16 (N = 1.198); hier ohne § 35a, da auch die aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik entnommenen Fallzahlen die Hilfen nach § 35a nicht beinhalten.

Fache der begonnenen Hilfen. Diese ergänzende Gewichtung ändert nun nichts an der Relation der Hilfehäufigkeiten der Familienkonstellationen untereinander, da sich die lebenslagenspezifischen Eckwerte bezogen auf alle Teilgruppen um das 4,7-Fache erhöhen. Diese Erhöhungen der Eckwerte bedeuten allerdings, dass in dieser – letztlich sachgerechten – Betrachtung in Baden-Württemberg im Jahr 2006 je 1000 Minderjährigen bei leiblichen Eltern 2,47, bei den Alleinerziehenden 37,6 und aus Stieffamilien 74,2 in stationären Hilfen waren. Daran wird deutlich, dass das Erfordernis einer stationären Erziehungshilfe in spezifischen Lebenslagen nicht eben selten entsteht, zumal sich diese Quoten nun – anders als die sonst stets übliche Abbildung der Hilfen *je 1000* der 0- bis unter 21-Jährigen – sachgerecht als Prozentwerte in Höhe von 3,76 Prozent bei den Alleinerziehenden und 7,42 Prozent bei den Stieffamilien beschreiben lassen.

In der Gesamtschau der Befunde zur Bedeutung familialer Konstellationen für die Inanspruchnahme der stationären Hilfen lässt sich somit feststellen, dass Kinder aus Stieffamilien die mit Abstand größte Hilfe-wahrscheinlichkeit haben, andererseits aber Kinder von Alleinerziehenden nach den absoluten Fallzahlen den deutlich größten Anteil an den Hilfen haben. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass sich in den Teilgruppen der Kinder in Stieffamilien und bei Alleinerziehenden jeweils erhebliche Anteile finden, die die biografische Erfahrung von Scheidung beziehungsweise Trennung ihrer Eltern durchlebt haben und somit ein gemeinsames Merkmal aufweisen, das sich allerdings aus den schon genannten Gründen empirisch nicht mehr abbilden lässt.

Trotz, aber gerade auch angesichts der Eindeutigkeit der empirischen Befunde zur Relevanz dieser spezifischen familialen Konstellationen für die Genese der stationären Hilfen dürfen diese Erkenntnisse nun natürlich keinesfalls dahingehend interpretiert werden, dass Stiefeltern und allein erziehende Eltern im allgemeinen ihre Kinder schlechter versorgen und erziehen, als andere Eltern dies tun, und dass junge Menschen und Familien, die in diesen Konstellationen aufwachsen, deshalb unvermeidbar oder auch nur mehrheitlich zu Adressaten von Jugendhilfeleistungen würden. Ein solcher Umkehrschluss wäre geradezu absurd, zumal viele dieser Familien ihre Lebenslagen mit bemerkenswerter Kompetenz bewältigen.

181

Prekär wird es aber beispielsweise für Alleinerziehende dann, wenn sich Belastungen verdichten und über-lappen und damit auch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass das Erziehungsgeschehen durch diese Mehr-fachbelastungen beeinträchtigt wird. So ist hinlänglich bekannt, dass Alleinerziehende mit Kindern die mit Abstand am stärksten von Armut betroffene Familienform sind. Dabei nimmt das Armutsrisiko der Alleiner-ziehenden mit zunehmender Kinderzahl stetig zu; bei drei und mehr Kindern liegt es über 30 Prozent. Zu-dem sind Alleinerziehende zugleich die Gruppe, die am längsten im Status der Armut verbleibt.¹¹⁸ Solan-ge Einkommensarmut ein temporäres Problem ist, mag eine Familie das verkraften, weil Perspektiven auf Veränderung bestehen. Entwickelt sie sich aber in eine über Jahre andauernde Lebenslage, und geht dies dann beispielsweise auch noch mit unzureichendem Wohnraum und/oder Risiken sozialer Isolation einher – wenn sich also Probleme derart verdichten, dann gerät das System Familie enorm unter Druck. Das Risiko des Scheiterns nimmt zu, und damit die Wahrscheinlichkeit, dass diese Eltern, weil sie die Anforderungen nicht mehr allein bewältigen können, auf Erziehungshilfeleistungen angewiesen sind.

Was die materiellen Lebensumstände in Stiefelternkonstellationen betrifft, ist nach den Ergebnissen ein-schlägiger Untersuchungen davon auszugehen, dass sich deren wirtschaftliche Situation – jedenfalls nach Befunden auf der Datenlage 2000 – kaum von der anderer Paarfamilien unterscheidet.¹¹⁹ Allerdings dürf-te hier, ausgehend von den Befunden zahlreicher Studien zur Lebenssituation von Stiefkindern,¹²⁰ ein ande-res Strukturmerkmal dieser Familienkonstrukte folgenreich für die auffallend hohe Quote von Kindern in sta-tionären Hilfen sein. Nüchtern betrachtet konstituieren sich diese Familien primär aus einem Beziehungsin-teresse und Bedürfnissen der beiden erwachsenen Partner, während die Kinder ohne eigenes Zutun in die-

118 vgl. Strantz 2006. Die Verfasserin weist allerdings auch darauf hin, dass Kinder nicht per se ein Armutsrisiko darstellen, sondern dass eben die unterschiedlichen Familienkonstellationen in deutlich unterschiedlichem Maße davon betroffen sind.

119 vgl. Teubner 2002

120 vgl. zusammenfassend Hartl 2002



se neuen Beziehungsdynamiken und die neue Familienkonstellation hinein geraten. Dabei ist zu bedenken, dass es sich dabei um Kinder handelt, die weit überwiegend vorangegangene Trennungen ihrer leiblichen Eltern durchlebt haben, und die sich in solchen neuen Entwicklungen sehr rasch in die Konkurrenz um die Zeit, die Aufmerksamkeit und die Zuwendung des ihnen „verblieben“ Elternteils gedrängt sehen; hinzu kommen möglicherweise zugespitzte Loyalitätskonflikte zum, und unglücklichenfalls neue Instrumentalisierungen durch den anderen leiblichen Elternteil. Und es steht zu vermuten, dass sich diese latenten Problem Potentiale noch verdichten, wenn beide Partner Kinder in die Stieffamilie mitbringen, so dass gerade auch aus Sicht der Kinder das gesamte Beziehungsgeflecht in der neuen Familie unter Aspekten wie Zeit, Status, Zuwendung und Macht völlig neu austariert werden muss.

Diese Interpretation des Befundes verkennt nun nicht, dass es für viele Kinder auch die richtige und für ihre weitere Entwicklung günstige Entscheidung ist, wenn sich Eltern, deren Partnerschaft nicht mehr trägt, trennen. Und sie verkennt ebenso wenig, dass die weitaus überwiegende Zahl der Stieffamilien in ihrem im Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern Lebensgemeinschaften begründet, die für alle Beteiligten sinnstiftend sind und in gelingende Zukunft münden. Sie wendet diese biografische Erfahrung hier lediglich in den Kontext der Entwicklung solcher Kinderbiografien, die sich in neue Familienkonstellationen einfinden müssen, in denen sie sich dann schwerlich oder auch gar nicht zurechtfinden. In dieser Betrachtungsweise würde es immerhin plausibel, dass Kinder in diesen Konstellationen wesentlich häufiger als Andere in die Situationen von Irritation, Verletzung und darüber letztlich auch Widerständlichkeiten in unterschiedlichsten Ausdrucksformen kommen, wie im Übrigen sicher auch die Eltern unter dem Eindruck solcher Dynamiken eher an Grenzen stoßen.

182 Im Kontext dieser Berichterstattung läuft diese Betrachtungsweise auf zwei wesentliche Aspekte hinaus. Zum einen wird hier zumindest in Teilen erklärbar, weshalb Kinder aus Stieffamilien in den stationären Hilfen so gravierend überrepräsentiert sind. Mindestens genauso wichtig ist zum anderen aber die Konsequenz, vor dem Hintergrund dieser empirischen Befunde Konsequenzen für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe abzuleiten, die den spezifischen latenten Problemlagen von allein erziehenden Eltern, Stiefeltern und deren Kindern mittels zielgruppenspezifischer Angebote etwa der Elternbildung und niederschwelliger Beratungsangebote für Eltern und Kinder begegnen.

Nachdem insbesondere im Kontext der Anmerkungen zu latenten Belastungspotentialen von Alleinerziehenden bereits die Frage der materiellen Lebenslagen von Familien thematisiert worden war, soll dieses Merkmal nun noch genauer in den Blick genommen werden. Damit folgen den Betrachtungen zu den lebenslagenspezifischen Eckwerten in den unterschiedlichen Familienformen im Prinzip analog angelegte Analysen zur Bedeutung des Aufwachsens junger Menschen an der Armutsgrenze für die Inanspruchnahme stationärer Hilfen.

Dabei erweist sich allerdings die Ausgangslage für diese Analysen als vergleichsweise schwieriger. Die Problemstellung ergibt sich daraus, dass die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik bis zum Jahr 2006 keinerlei Merkmale bezüglich der materiellen Lebensverhältnisse der Leistungsempfänger erzieherischer Hilfen erfasste. Mit der im Jahr 2007 eingeführten neuen Systematik dieser Statistik wird diese Informationslücke glücklicherweise geschlossen, allerdings werden die Erhebungsergebnisse des Jahres 2007 voraussichtlich erst Anfang 2009 – ab dann aber kontinuierlich – vorliegen.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage wurde für die folgenden Analysen auf ein Hilfskonstrukt zurückgegriffen, das - wenngleich nicht präzise, so doch hinreichend plausibel – Rückschlüsse darauf zulässt, wie hoch der Anteil von Kindern aus materiell benachteiligten Lebensverhältnissen in den stationären Hilfen ist. Der Zugang erschließt sich über Quellen, die aus unterschiedlichen thematischen Zusammenhängen auch Angaben zu den Lebenslagen in den Herkunftsfamilien der stationär betreuten jungen Menschen beinhalten. Dazu wurde zum einen die seit Mitte der 1990er-Jahre veröffentlichte Forschungsliteratur umfangreicher empirischer Untersuchungen zum Feld der Hilfen zur Erziehung danach durchgesehen, ob sich – unabhängig davon, was ihre originäre Untersuchungsfrage ausmachte – einschlägige Informationen zu den

materiellen Lebenslagen der in den Untersuchungen erfassten Adressaten dieser Jugendhilfeleistungen enthielten. Berücksichtigt wurden im Ergebnis nur solche Untersuchungen, deren Sample mindestens 100 Probanden umfasste und deren Typologie in der Beschreibung der Herkunftsfamilien quantifizierbare Aussagen zum Anteil junger Menschen aus materiell benachteiligten Lebensverhältnissen im Verhältnis zur gesamten Untersuchungsgruppe zuließen. Im Ergebnis dieser Recherchen fanden sich sechs Untersuchungen, die diese Voraussetzungen erfüllten, und die im Blick auf diese Merkmale folgendermaßen charakterisiert werden können:

Quelle*	Typisierung der Lebenslage	Probanden (N)	%-Anteil aus N i.S. der Typisierung
Spiegelberg 1995	geringes Einkommen (HLU, ALG, ALU)	569	33 %
Hamburger u.a. 1997	HLU-Empfänger	145	31 %
Bürger 1998	HLU-Empfänger	448	46 %
Forschungsgruppe JULE 1998	Geringes Einkommen	284	39 %
Müller/Schmutz 2004	HLU-Empfänger	928	41 %
Darius u.a. 2004	HLU-Empfänger	505	28 %

* siehe Literaturverzeichnis

In einer abwägenden Gesamtschau dieser Befunde entspricht es einer eher konservativen Festlegung, für die folgenden Berechnungen zum lebenslagenspezifischen Eckwert bezüglich des Merkmals der sozialen Herkunft aus materiell benachteiligten Familien von einem Anteil von 30 % der Adressaten der erzieherischen Hilfen auszugehen.

Ergänzend konnte zum anderen auf Datenmaterial zurückgegriffen werden, das das Institut für Kinder- und Jugendhilfe in Mainz (IKJ) im Rahmen seines Evaluationskonzeptes EVAS generiert. Mit diesem Konzept wird die pädagogische Arbeit in Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe dokumentiert. Die hier daraus herangezogene Datenbasis bildet 13.617 Fälle ab, die im Juni 2007 in ca. 200 Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung in verschiedenen Bundesländern auf der Rechtsgrundlage des § 34 SGB VIII betreut wurden.¹²¹ Dieser Datenfundus bietet mit seiner vergleichsweise sehr großen Grundgesamtheit nicht nur eine gute Kontrollperspektive zu der aus der Forschungsliteratur gewonnenen Belastungsquote, sondern mit dem Datenbestand zur Jahresmitte 2007 zudem auch sehr aktuelle Informationen.

183

Tabelle 54: Art des Familieneinkommens in den Herkunftsfamilien von im Juni 2007 nach § 34 SGB VIII betreuten jungen Menschen

Art des Familieneinkommens	Anzahl	Prozent
Arbeitseinkommen	5.802	42,6%
Öffentliche Transferleistungen	3.211	23,6%
Öffentliche Transferleistungen und Arbeitseinkommen	614	4,5%
Öffentliche Transferleistungen und Versorgungsleistungen	149	1,1%
Öffentliche und private Transferleistungen	107	0,8%
<i>Anteil mit öffentlichen Transferleistungen insgesamt</i>	<i>4.081</i>	<i>30,0%</i>
Versorgungsleistungen	487	3,6%
Arbeitseinkommen und Versorgungsleistungen	293	2,2%
Arbeitseinkommen und private Transferleistungen	226	1,7%
Private Transferleistungen	47	0,3%
Sonstige Kombinationen	73	0,5%
Unbekannt	1.930	14,2%
Entfällt	678	5,0%
Gesamt	13.617	100,0%
Gültige Fälle (ohne „Unbekannt“ und „Entfällt“)	11.009	
<i>Anteil mit öffentlichen Transferleistungen an gültigen Fällen</i>	<i>4.081</i>	<i>37,1%</i>

121 vgl. IKJ 2007



Bereinigt man die Grundgesamtheit der 13.617 Fälle um die Merkmalsgruppen „Unbekannt“ und „Entfällt“, so ergibt sich eine Ausgangsgröße von 11.009 Fällen, für die eine Aussage über das Familieneinkommen möglich ist. Innerhalb der Gruppe dieser (für unsere Fragestellung) gültigen Fälle lebten 4.081 Kinder in Familien, die ganz oder teilweise auf öffentliche Transferleistungen angewiesen waren, die entspricht einem Anteil von 37,1 Prozent. Dieser Befund bestätigt, dass das Zugrundelegen eines Anteils von 30 Prozent von Kindern aus materiell belasteten Lebensverhältnissen in den folgenden Berechnungen eine vorsichtig gehaltene Annahme ist.

Basierend auf diesen Ausgangsdaten werden in der folgenden Tabelle nun lebenslagenspezifische Eckwerte bezüglich der materiellen Lebensverhältnisse in den Herkunftsfamilien der jungen Menschen berechnet, die in Baden-Württemberg im Jahr 2006 neu in stationäre Erziehungshilfen kamen. Dazu wird die Grundgesamtheit der 3.575 im Jahr 2006 neu begonnenen stationären Hilfen fiktiv in 30% materiell belastete Herkunftsfamilien (1072) und in 70% materiell nicht belastete Herkunftsfamilien (2503) aufgesplittet. Diese Zahl der Kinder aus materiell belasteten Herkunftsfamilien wird ins Verhältnis zur Gesamtzahl der Minderjährigen gesetzt, die in Baden-Württemberg im Dezember 2006 Sozialgeld oder als unter 18-Jährige ALG II erhielten.¹²² Der lebenslagenspezifische Eckwert der Kinder in materiell nicht belasteten Lebensverhältnissen wird an der Grundgesamtheit aller Minderjährigen in Baden-Württemberg am 31.12.2006, abzüglich der Teilmenge, die Transferleistungen erhielten, berechnet.

Tabelle 55: Lebenslagenspezifische Eckwerte zur Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in Abhängigkeit von materiellen Lebenslagen im Jahr 2006

Materielle Lebenslage	im Jahr 2006 begonnenen Hilfen §§ 33, 34	Anteile an allen Minderjährigen B-W	Hilfen je 1000 der 0-b. u 18j.
ohne öffentliche Transferleistungen	2.503	1.831.789	1,37
mit öffentlichen Transferleistungen	1.072	171.723	6,24
insgesamt	3.575	2.003.512 ¹²³	1,78

Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass die Wahrscheinlichkeit für die Inanspruchnahme einer stationären Erziehungshilfe für Kinder und Jugendliche, die an der Armutsgrenze aufwachsen, wesentlich höher ist, als dies bei Kindern der Fall ist, die nicht in derart materiell belasteten Lebensverhältnissen aufwachsen. Der Faktor der erhöhten Hilfewahrscheinlichkeit liegt bei 4,5. Zudem gilt auch hier, dass der Lebenslagenekwert unter Zugrundelegung der Gesamtfallzahlen der stationären Hilfen des Jahres 2006 um das 4,7-Fache höher liegt und sich in der Betrachtungsweise auf 6,62 Hilfen je 1000 Minderjährige in Familien jenseits der Armutsgrenze und 29,34 in Familien an der Armutsgrenze beläuft. Dabei ist zu bedenken, dass dieser Befund auf methodisch konservativen Annahmen beruht, so dass die Bedeutung dieses Einflussbereiches vermutlich eher noch stärker sein dürfte. Angesichts dieser Unsicherheiten in Folge des derzeit methodisch Machbaren darf man ausgesprochen gespannt sein, wie sich diese lebenslagenspezifischen Verteilungen darstellen werden, wenn dazu ab dem Jahr 2009 aus der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erstmals eine unmittelbar relevante Datenbasis zur Verfügung stehen wird. Neben einer Überprüfung der hier herausgearbeiteten Ergebnisse werden dann im Übrigen auch analoge Analysen zu den nicht-stationären Hilfen möglich sein.

Die in der Gesamtschau dieses Kapitels zu Tage getretenen Befunde zur gravierenden Überrepräsentanz von Kindern aus den untersuchten Lebenslagen in den Erziehungshilfen sind im Übrigen auch ein Hinweis darauf, dass das Maß an und die Qualität von Fürsorge und Unterstützung, die Eltern ihren Kindern zu geben vermögen, eben nicht allein von einem frei verfügbaren „guten Willen“ abhängen, sondern von

¹²² vgl. Bundesagentur für Arbeit 2007b

¹²³ Die Differenz der hier 2.003.512 Minderjährigen gegenüber den 1.992.000 Minderjährigen im Kontext der Familienstrukturanalysen entsteht daraus, dass hier die Bevölkerungszahlen zum 31.12.2006 nach Ausweisung des Statistischen Landesamtes zu Grund liegen, während die 1,992 Mio. die dem Mikrozensus zu Grunde liegende Zahl ist. Diese geringfügige Differenz von 11.525 Minderjährigen bzw. 0,6 % kann jedoch vernachlässigt werden

den Ressourcen, über die Eltern selbst – vermittelt durch ihre soziale Situation, ihre gesellschaftliche Position und ihre sozialen Beziehungen und Einbindungen – verfügen, und die ihnen selbst im Laufe ihres Lebens zuteil wurden. Damit Eltern ihre Kinder gut, verlässlich und mit Kraft versorgen und betreuen können, brauchen sie Geld und ausreichenden Wohnraum, Gesundheit und Entlastung, Selbstvertrauen und gesellschaftliche Wertschätzung. In der Regel entstehen diese Ressourcen zur Bewältigung familialer Aufgaben – und gegebenenfalls auch Krisen – nicht unabhängig voneinander, und sie gehen nicht unabhängig voneinander verloren; zumindest aber darf es nicht an all dem fehlen. Wenn in dieser Gesellschaft aber der Anteil der Eltern wächst, denen der Zugang zu diesen Ressourcen strukturell verschlossen bleibt oder verstellt wird,¹²⁴ dann wird dies unausweichlich vermehrte Überforderung und vermehrtes Scheitern in familialer Sozialisation zeitigen, was seinerseits nicht folgenlos für die Handlungsbedarfe der Kinder- und Jugendhilfe bleiben kann. Umso mehr ist sie gefordert, Eltern in der Ausübung ihrer prioritären Erziehungsverantwortung bereits frühzeitig und niederschwellig zu unterstützen, um das gelingende Hineinwachsen der jungen Menschen in die Gesellschaft und ihre Gemeinwesen möglichst nachhaltig zu befördern.

Nachdem die in Tabelle 55 dargestellten Befunde zum Jahr 2006 auf einen deutlichen Zusammenhang zwischen dem Aufwachsen an der Armutsgrenze und der Inanspruchnahme der stationären Hilfen hin weist, soll nun noch ergänzend betrachtet werden, wie sich die insoweit relevanten Lebensverhältnisse der jungen Menschen in den 44 Stadt- und Landkreisen in den zurückliegenden Jahren gewandelt haben. Eine darauf bezogene Längsschnittbetrachtung ist erst beginnend mit dem Januar 2005 möglich, da die Transferleistungen seit diesem Zeitpunkt auf der seinerzeit neuen Rechtsgrundlage des SGB II erbracht werden. Deren Quoten sind mit denen der Leistungsempfänger der bis Ende 2004 gewährten laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vom Gegenstand her nicht kompatibel. Somit kann hier also nur die Entwicklung vom Januar 2005 bis zum Januar 2007 beschrieben werden, die allerdings nicht mehr als ein Schlaglicht auf diese Entwicklungstendenzen werfen kann. Im Zuge zukünftiger Fortschreibungen dieses Berichtes werden dann aussagekräftigere Betrachtungen über längere Zeiträume möglich sein. In diesem Sinne bietet die folgende Tabelle lediglich einen Eindruck von den Veränderungen der materiellen Lebenslagen von Kindern in den 44 Stadt- und Landkreisen, die hier exemplarisch anhand der Zahl der Empfänger/innen von Sozialgeld, und damit der Armutslast der unter 15-Jährigen, skizziert wird. Die drei ersten Datenspalten benennen die absolute Zahl der Leistungsempfänger/innen im Januar des jeweiligen Jahres; die rechte Spalte weist die prozentuale Veränderung vom Januar 2005 bis zum Januar 2007 aus.

¹²⁴ vgl. Deutscher Landkreistag, zitiert nach Walker 2007, Deutscher Kinderschutzbund 2007; siehe auch die folgende Tabelle



Tabelle 56: Zahl der Empfänger/innen von Sozialgeld* in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Zeitraum Januar 2005 bis Januar 2007

	SozGe-Empf. Januar 05	SozGe-Empf. Januar 06	SozGe-Empf. Januar 07	Veränderung 05->07 in %
Stuttgart, Stadt	9.493	11.090	11.872	25,1
Böblingen	3.724	4.650	4.935	32,5
Esslingen	5.316	6.524	6.812	28,1
Göppingen	2.664	3.230	3.417	28,3
Ludwigsburg	4.531	5.783	6.050	33,5
Rems-Murr-Kreis	4.332	5.380	5.609	29,5
Heilbronn, Stadt	2.533	3.047	2.963	17,0
Heilbronn	3.323	4.271	4.263	28,3
Hohenlohekreis	1.011	1.184	1.143	13,1
Schwäbisch Hall	2.224	2.687	2.790	25,4
Main-Tauber-Kreis	1.316	1.498	1.563	18,8
Heidenheim	1.922	2.232	2.220	15,5
Ostalbkreis	3.283	4.227	4.157	26,6
Baden-Baden, Stadt	663	863	914	37,9
Karlsruhe, Stadt	4.942	5.490	5.864	18,7
Karlsruhe	3.820	4.797	4.956	29,7
Rastatt	1.817	2.451	2.668	46,8
Heidelberg, Stadt	1.634	1.897	2.038	24,7
Mannheim, Stadt	8.005	9.242	9.390	17,3
Neckar-Odenwald-Kreis	1.743	1.981	1.850	6,1
Rhein-Neckar-Kreis	4.971	6.631	6.930	39,4
Pforzheim, Stadt	2.418	2.946	3.239	34,0
Calw	1.196	1.538	1.487	24,3
Enzkreis	1.255	1.531	1.490	18,7
Freudenstadt	995	1.235	1.161	16,7
Freiburg	3.683	4.709	4.864	32,1
Breisgau-Hochschwarzwald	2.331	2.862	2.850	22,3
Emmendingen	1.907	2.196	2.098	10,0
Ortenaukreis	4.756	5.794	6.069	27,6
Rottweil	1.225	1.557	1.392	13,6
Schwarzwald-Baar-Kreis	2.233	3.015	3.011	34,8
Tuttlingen	1.151	1.542	1.512	31,4
Konstanz	3.645	4.284	4.355	19,5
Lörrach	2.890	3.478	3.539	22,5
Waldshut	1.937	2.369	2.235	15,4
Reutlingen	2.646	3.481	3.494	32,0
Tübingen	1.992	2.591	2.793	40,2
Zollernalbkreis	2.116	2.682	2.641	24,8
Ulm, Stadt	1.882	2.266	2.216	17,7
Alb-Donau-Kreis	1.576	1.991	1.969	24,9
Biberach	1.262	1.662	1.407	11,5
Bodenseekreis	1.936	2.032	2.045	5,6
Ravensburg	2.479	2.974	3.385	36,5
Sigmaringen	1.455	2.155	2.059	41,5
Baden-Württemberg	122.233	150.045	153.715	25,8

Quelle: Bundesagentur für Arbeit 2005,2006a, 2007b;

* hier: alle Sozialgeldempfänger/innen, darin Anteil von ca. 2 – 3% über 15-Jährige

Die Tabelle zeigt, dass die Zahl der Kinder, die zu ihrem Lebensunterhalt auf Sozialgeld angewiesen waren, in dem hier erfassten Zweijahreszeitraum in ausnahmslos allen Kreisen, und dabei überwiegend deutlich, zugenommen hat. Ebenso deutlich wird aber auch, dass die Hauptzuwachsdynamik in den Zeitraum vom Januar 2005 bis zum Januar 2006 fällt,¹²⁵ und sich die Zahl der Leistungsempfänger im Folgejahr tendenziell konsolidierte. Auch hier ist es natürlich wichtig, auf die je kreisspezifischen Entwicklungen zu achten, die sich in ihrer Veränderungsdynamik erkennbar unterschiedlich ausprägen.

Wenngleich der hier erfasste Zeitraum von 2 Jahren kurz ist und sich verlässlichere Einschätzungen erst im Zuge der Fortschreibungen des Berichtes über die Betrachtungen längerer Zeitreihen erschließen werden, so ist dennoch festzuhalten, dass die Zahl der Kinder in materiell belasteten Lebenslagen, mit denen in deutlich erhöhtem Maße eine Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen einher gehen, im abgebildeten Beobachtungszeitraum innerhalb Baden-Württembergs flächendeckend zugenommen hat.

Zum Abschluss dieser Betrachtungen sei – gerade wegen der offenkundig erheblichen Überrepräsentanz von Kindern aus sozial belasteten Lebensverhältnissen – noch darauf hin gewiesen, dass die Notwendigkeit von Hilfen für junge Menschen und Familien in Gestalt stationärer Hilfen deshalb aber keineswegs nur als ein „Problem“ von Bürgerinnen und Bürgern in materiell benachteiligten Lebensverhältnissen betrachtet werden kann. Trotz deren erheblich höheren relativen Inanspruchnahme dieser Hilfen darf nicht aus dem Blick geraten, dass bezogen auf die absolute Zahl der Hilfeempfänger/innen die überwiegende Zahl aus insoweit nicht belasteten Lebenslagen kamen, die allerdings – das hatten die vorangegangenen Analysen gezeigt – offenkundig in familialen Konstellationen lebten, die weit überproportionale Hilfebedarfe zeitigen. Auch dieser Befund ist keineswegs unbedeutend, verweist er doch darauf, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch im Feld der Hilfen zur Erziehung ihren Fokus falsch begrenzte, wenn sie nicht *alle* jungen Menschen – auch jene in materiell unbelasteten Lebensverhältnissen – dem Grunde nach ebenso im Blick behielte und unterstützte wie Kinder und Jugendliche aus sozial benachteiligten Verhältnissen, auch wenn diese wesentlich häufiger auf diese Leistungen der Jugendhilfe angewiesen sind.

187

Stellt man nun abschließend die hier herausgearbeiteten Befunde zum Einfluss spezifischer Lebens- und Sozialisationsbedingungen auf die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in eine Gesamtschau mit den Erkenntnissen zur Bedeutung raumbezogener sozialstruktureller Belastungen, so verdichten sich die Ergebnisse dieser beiden komplementären Herangehensweisen zu dem Resümee, dass es ausgesprochen sachgerecht ist, die sozialstrukturelle Belastung der Kreise im Zuge des Transfers der Berichterstattung als einen wesentlichen Ausgangspunkt für kreisvergleichende Betrachtungen und damit auch zur Bildung von Gruppen angemessen vergleichbarer Kreise zu nutzen. Vor dem Hintergrund einer solchen Verortung der Kreise wird es möglich sein, weitere Merkmale aus den Bereichen der primär-präventiven Leistungsstrukturen, der Leistungsprofile an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule etc. ergänzend heranzuziehen, um die je spezifische Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung auch unter Berücksichtigung dieser weiteren Kreismerkmale vertiefend zu erörtern.

Zentrale Befunde zur Gesamtschau der Kreismerkmale und zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

- Grundsätzlich gilt, dass die Häufigkeit der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in einem Kreis – auch im Vergleich zu anderen Kreisen – niemals aus einer monokausalen Perspektive zu erklären ist;
- die Höhe der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen ist viel mehr das Ergebnis des Zusammenwirkens vielfältiger Einflüsse, die sich aus den Arbeitsweisen und Arbeitsbedingungen der Ju-

¹²⁵ Hier kann allerdings – so auch die Einschätzung der Bundesagentur für Arbeit auf informelle Anfrage – nicht ausgeschlossen werden, dass die Steigerungsraten vom Januar 2005 zum Januar 2006 jedenfalls zum Teil auch auf partielle Untererfassungen im Januar 2005 zurückzuführen sind, die im Zuge der Einführung der Hartz IV-Leistungen und deren statistischer Erfassung entstanden sein können.



gendämter, der Verfügbarkeit primär-präventiver Angebots- und Leistungsstrukturen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialstrukturellen Bedingungen, unter denen die Kinder aufwachsen, und den politisch-fiskalischen Rahmenbedingungen der Arbeit der Jugendämter ergeben;

- aus der Zusammenführung dieser zahlreichen Merkmale resultieren facettenreiche Gesamtprofile für jeden Stadt- und jeden Landkreis, die in diesem Kapitel entfaltet sind, und die im Zuge des Transfers der Berichtsergebnisse in die Kreise die Ausgangslage beschreiben, vor der die je kreisspezifische Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen einzuordnen und zu erörtern ist;
- für diese weitergehenden Interpretationen, aber auch für die Bestimmung von Gruppen von Kreisen, die sich auf der Basis objektivierbarer Kriterien sinnvollerweise miteinander vergleichen können, bedarf es eines orientierenden Merkmals, das solche Verortungen möglich macht;
- nach den Ergebnissen der in diesem Kapitel vorgenommenen Analysen zur Bedeutung sozialstruktureller Rahmenbedingungen für die unterschiedliche Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen bietet es sich an, die jeweiligen sozialstrukturellen Gegebenheiten in den Kreisen in diesem Sinne zu nutzen;
- die Untersuchungsergebnisse zeigen dazu unter anderem folgende Befunde:
 - mit den Unterschieden bei der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen, die in Kapitel I. für die westlichen Bundesländer festgestellt wurden, gehen nahezu identische Verteilungen von sozialstrukturellen Belastungen in den Bundesländern einher,
 - im Vergleich der 44 Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg stehen sowohl die Höhe der Inanspruchnahme stationärer Hilfen wie auch die Höhe der Ausgaben für die erzieherischen Hilfen insgesamt in einem starken statistischen Zusammenhang zu den sozialstrukturellen Bedingungen in den Kreisen,
 - besonders hoch ist der Zusammenhang zwischen der Dichte erzieherischer Hilfen bzw. der Höhe der Pro-Kopf-Ausgaben für Jugendhilfeleistungen und den *materiellen* Belastungsmerkmalen; je höher in einem Kreis der Anteil der Bürger/innen ist, die an der Armutsgrenze leben, desto höher ist tendenziell sowohl der Anteil junger Menschen, die mit einer stationären erzieherischen Hilfe unterstützt werden als auch die Bruttoausgaben der Jugendämter je Jugendeinwohner/in;
 - die Wahrscheinlichkeiten für das Erfordernis einer stationären Hilfe liegen für Kinder aus benachteiligten materiellen Lebenslagen und aus spezifischen Familienkonstellationen gravierend über denen der Kinder, die nicht unter solchen Bedingungen aufwachsen;
- trotz dieser mehrdimensionalen Befundlage darf daraus nicht geschlossen werden, dass allein sozialstrukturelle Faktoren die Höhe der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen bestimmen,
- die Deutlichkeit der Befunde zeigt aber, dass es sachgerecht ist, diese Rahmenbedingungen im Sinne einer „Folie harter sozialer Wirklichkeit“ weitergehenden Standortbestimmungen für einzelne Kreise und Überlegungen zur Bestimmung sinnvollerweise vergleichbarer Kreise zu Grunde zu legen;
- darüber hinaus wird deutlich, dass die Kinder- und Jugendhilfe in den Stadtkreisen und Landkreisen auch mit objektiven Rahmenbedingungen des Aufwachsens junger Menschen und damit spezifischen Anforderungen an die Leistungserbringung der Kinder- und Jugendhilfe konfrontiert ist, die außerhalb ihrer Einflussmöglichkeiten liegen,
 - nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sind auch die Gesamtfallzahlentwicklungen der Hilfen zur Erziehung in den zurückliegenden Jahren zu sehen;
- die Relevanz dieser Erkenntnisse bezieht sich damit nicht nur auf die strukturierende Dimension für die weitere Arbeit mit den Berichtsergebnissen im Zuge des Berichtstransfers,
 - sie sollten auch einen Weg in die kommunal- und jugendhilfepolitischen Debatten um die Handlungs- und Hilfebedarfe junger Menschen und ihrer Familien finden, um diese Diskussionen zu bereichern und empirisch zu fundieren.

VI. Komprimierte Zusammenfassung wesentlicher Berichtsergebnisse

Abschließend werden die in den vorangegangenen Kapiteln herausgearbeiteten zentralen Ergebnisse und Erkenntnisse noch einmal in komprimierter Form dargelegt. Diese Zusammenfassung soll „schnellen Leser/innen“ einen raschen Gesamtüberblick über wesentliche Berichtsergebnisse erschließen, die sie gegebenenfalls „rückwärtsgewandt“ über die jeweiligen Zentralen Befunde am Ende eines jeden Kapitels und den ihnen jeweils vorausgehenden Analysen vertiefend nachvollziehen können.

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg im Bundesländervergleich (Kapitel I.)

Im Zeitraum vom Jahr 2000 bis zum Jahr 2005 war die Fallzahlentwicklung der Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg, wie in den westlichen Bundesländern insgesamt, durch spürbare Fallzahlsteigerungen gekennzeichnet. Diese Zuwächse vollzogen sich – in der Gesamtschau des Bundeslandes Baden-Württemberg – aber lediglich im ambulanten und teilstationären Bereich. Die Zahl der stationären Hilfen in Pflegefamilien, Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen war demgegenüber leicht rückläufig. Bei den Häufigkeiten dieser Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen hatte Baden-Württemberg im Jahr 2005 – dies ist der jüngst verfügbare ländervergleichende Datenstand – gemeinsam mit Bayern die mit Abstand niedrigste Inanspruchnahme aller Bundesländer. Auch bei den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung je Jugendlicheinwohner im Alter von 0 bis zu 21 Jahren zeigen sich für Baden-Württemberg und Bayern die niedrigsten Werte. Zudem wird an der Veränderungsdynamik im Zeitraum von 2000 bis 2005 deutlich, dass Baden-Württemberg trotz der bereits sehr niedrigen Hilfhäufigkeit des Jahres 2000 im Beobachtungszeitraum eine überdurchschnittliche Rückläufigkeit bei den stationären Hilfen zu verzeichnen hatte.

189

Wenngleich eine geringe Inanspruchnahme stationärer Hilfen nicht von vornherein ein Indiz für eine „gute“ und bedarfsgerechte Jugendhilfe sein muss, so gibt es doch empirisch fundierte Hinweise auf Rahmenbedingungen und Strukturen, die diese geringe Inanspruchnahme begünstigen. Zum einen wies Baden-Württemberg im Jahr 2005 den im Vergleich zu allen Bundesländern höchsten Ausbaustand der nicht-stationären Hilfen (§§ 28-32 SGB VIII) gegenüber den stationären Hilfen (§§ 33, 34 SGB VIII) auf. Somit dürfte der hohe Stellenwert der nicht-stationären Hilfen zu der geringen Inanspruchnahme der Fremdunterbringungen beigetragen haben.

Zum anderen stehen die erheblichen Unterschiede der Bundesländer bei der Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in einem sehr deutlichen Zusammenhang zu sozialstrukturellen Bedingungen in den jeweiligen Ländern. So variiert die Höhe der Fremdunterbringungseckwerte beispielsweise mit der Höhe der Arbeitslosenquote und dem Anteil der Empfänger/innen von Sozialgeld. Unterschiedliche sozialstrukturelle Belastungen – und damit aus Sicht der Jugendhilfe nicht beeinflussbare Bedingungen – gehen im Vergleich der Bundesländer also der Tendenz nach mit deren unterschiedlichen Hilfebedarfen einher. Dieser Befund deutet darauf hin, dass die bemerkenswert niedrige Inanspruchnahme stationärer Hilfen, wie auch die vergleichsweise geringen Ausgaben für Hilfen zur Erziehung insgesamt, in Baden-Württemberg auch in diesen sozialstrukturellen Gegebenheiten begründet sind.

Die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung und anderer individueller Hilfen in Baden-Württemberg (Kapitel II.)

Im Jahr 2006 erhielten in Baden-Württemberg etwa 87.000 junge Menschen und deren Familien individuelle Hilfen nach dem SGB VIII in Gestalt einer Hilfe zur Erziehung, einer Hilfe für junge Volljährige oder einer Hilfe für seelisch behinderte Minderjährige. Dies entspricht, bezogen auf die Einwohner im Alter von 0



bis unter 21 Jahren, einem Anteil von 3,6 Prozent. Davon entfielen etwa 37.000 beziehungsweise 1,6 Prozent auf die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Die übrigen rund 50.000 Hilfen erfolgten zu knapp 40 Prozent in den stationären Hilfen in Vollzeitpflege und Heimerziehung sowie sonstigen betreuten Wohnformen und zu gut 60 Prozent im Rahmen nicht-stationärer Hilfen in Sozialer Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaft/Betreuungshilfe, Sozialpädagogischer Familienhilfe und in Tagesgruppen sowie in Form sonstiger ambulanter Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 und § 35a SGB VIII. Innerhalb des nicht-stationären Sektors spielte die Sozialpädagogische Familienhilfe quantitativ die mit Abstand stärkste Rolle. Im Feld der stationären Hilfen hatte die Vollzeitpflege im Jahr 2006 einen Anteil von 42 Prozent gegenüber 58 Prozent in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen.

Die drei im SGB VIII angelegten Rechtsgrundlagen für individuelle Hilfen hatten deutlich unterschiedliche Anteile an der Grundgesamtheit der 50.000 nicht-stationären und stationären Hilfen. Auf die Hilfen zur Erziehung für Minderjährige (§ 27 SGB VIII) entfielen etwa 80 Prozent, auf die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) zirka 8 Prozent, und auf die Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII) rund 12 Prozent des Gesamtfallzahlenaufkommens.

Im Zeitraum von 2003 bis zum Jahr 2006 nahm die Zahl der Hilfefälle insgesamt zu, und dies, obwohl die Zahl der 0- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg rückläufig war. Konkret vollzog sich diese Entwicklung im Wesentlichen in Gestalt eines weiteren Ausbaus der ambulanten Angebote. Eine deutliche Ausnahme von diesem Trend ergab sich jedoch bei den ambulant-therapeutischen Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige (§ 35a SGB VIII ambulant-therapeutisch), deren Fallzahl um 27 Prozent zurückging. Ebenfalls nahezu flächendeckend verringerte sich das Fallzahlenaufkommen stationärer Hilfen um 6,2 Prozent, was ausschließlich auf einen Rückgang im Bereich der Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnformen zurückzuführen ist. Diese Hilfeform verzeichnet zwischen den Jahren 2003 und 2006 einen Fallzahlenrückgang um über 12 Prozent. Die Inanspruchnahme von Vollzeitpflege blieb hingegen nahezu konstant.

Die Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) legten in diesem Zeitraum um 8 Prozent zu, wobei sich allerdings eine tendenzielle Verschiebung zu Lasten des Anteils der stationären Hilfen und zu Gunsten eines erhöhten Anteils der nicht-stationären Hilfen ergab. Ein ähnlicher Trend kennzeichnete auch die Entwicklungsdynamik bei den Hilfen zur Erziehung für Minderjährige. Hier wurden in fast allen Stadt- und Landkreisen die nicht-stationären Angebote weiter ausgebaut. Auf der Rechtsgrundlage des § 35a SGB VIII wurden jedoch im Jahr 2006 sowohl mehr Hilfen in Tagesgruppen als auch in Heimerziehung in Anspruch genommen als dies im Jahr 2003 der Fall war.

Für alle hier im Blick auf das Bundesland insgesamt getroffenen Feststellungen gilt, dass sich die Höhe und die Entwicklungstrends der Inanspruchnahmedaten der 35 Kreisjugendämter, der 9 Jugendämter der Stadtkreise und der 4 Jugendämter bei kreisangehörigen Städten in Baden-Württemberg zum Teil durchaus unterscheiden. Am stärksten konturieren sich diese Unterschiede im Vergleich der Gruppe der Kreisjugendämter einerseits und der Stadtjugendämter andererseits. Aber auch im Vergleich der Landkreise und der Städte untereinander bestehen unterschiedliche Hilfhäufigkeiten, Hilfestrukturen und Tendenzen, die sich letztlich auch in der Höhe der Ausgaben für diese Jugendhilfeleistungen je Jugendeinwohner niederschlagen. So streute beispielsweise der Eckwert der stationären Hilfen im Jahr 2006 im Vergleich der Landkreise zwischen 4,08 und 9,50 Hilfen je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen und im Vergleich der Stadtkreise lag die Bandbreite zwischen 8,24 und 18,33. Ein weiteres Beispiel für solche Unterschiede ist der Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege an den stationären Hilfen, der sich im Vergleich der Landkreise zwischen 32 und 63 Prozent und in der Gruppe der Stadtjugendämter zwischen 23 und 49 Prozent bewegte.

Die Unterschiede in diesen und den weiteren kreisspezifischen Merkmalen zur Inanspruchnahme der Hilfen bieten interessante Ausgangsbefunde dafür, die jeweils kreisspezifische Situation auf der Grundlage der in diesem Bericht differenziert aufbereiteten Daten zu bestimmen und das Bedingungsgefüge der vorgefun-

denen Verhältnisse – auch unter Hinzuziehung der zahlreichen weiteren Informationen zu den kreisbezogenen Rahmenbedingungen und der örtlichen Kenntnisse zu den jugendamtsspezifischen Steuerungsprozessen der Jugendämter – zu reflektieren.

Analysen zur Ausschöpfung des Leistungskanons der Hilfen zur Erziehung in altersklassen- und geschlechtsspezifischer Perspektive (Kapitel III.)

Vertiefende Analysen zeigen, dass die Jugendämter den Leistungskanon der Hilfen nach §§ 29–34 SGB VIII in Bezug auf spezifische Altersgruppen von Kindern und Jugendlichen recht unterschiedlich nutzen. So streute beispielsweise der Anteil, den die stationären Hilfen an den für die unter 6-Jährigen im Jahr 2006 neu begonnenen Hilfen hatten, im Vergleich der Kreise zwischen 8 und 67 Prozent. Auch in allen anderen Altersgruppen bestehen erhebliche Streubreiten bezüglich der Ausschöpfung der einzelnen Hilfearten und in der Unterscheidung nach stationären und nicht-stationären Settings.

In eine ähnliche Richtung verweisen die Ergebnisse der Auswertungen zur Praxis der einzelnen Jugendämter, mit der sie die einzelnen Hilfearten mehr oder minder variabel für Kinder und Jugendliche unterschiedlichen Alters nutzen. So gibt es beispielsweise Kreise, in denen die Sozialpädagogische Familienhilfe mit einem Anteil von 76 Prozent weit überwiegend für die unter 6-Jährigen genutzt wird, und somit ältere Kinder mittels dieser Hilfeform eher selten gefördert werden. In anderen Kreisen liegt der Anteil der unter 6-Jährigen an dieser Hilfeform bei lediglich 30 Prozent, so dass verstärkt auch ältere Kinder und deren Familien von dieser Hilfeform profitieren. Ein weiteres Beispiel sind die Hilfen in Vollzeitpflege. Sie haben zwar in der weit überwiegenden Zahl der Kreise ihren Leistungsschwerpunkt bei den jüngeren Kindern. Gleichwohl gibt es aber auch Kreise, in denen diese Hilfe – bis zu über 50 Prozent – auch für Jugendliche genutzt wird. Auch bei der Repräsentanz von Jungen und Mädchen in den Hilfen zur Erziehung bestehen im Vergleich der Kreise spürbare Unterschiede. So liegt die Streubreite des Jungenanteils bei der Sozialen Gruppenarbeit zwischen 39 und 100 Prozent, bei der Tagesgruppe zwischen 30 und 80 Prozent und bei den Hilfen in Heimerziehung und sonstigen betreuten Wohnform zwischen 31 und 68 Prozent.

191

Vor dem Hintergrund dieser doch erheblichen Bandbreiten bietet das Datenmaterial jedem Jugendamt Impulse, das Spezifische seiner seitherigen Hilfepraxis im Vergleich zu den anderen Jugendämtern zu betrachten und gegebenenfalls auch Möglichkeiten einer flexibleren Nutzung der im SGB VIII angelegten Hilfeoptionen zu reflektieren.

Befunde zu Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen (Kapitel IV.)

Die Betrachtungen zu den Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Kreisen unterscheiden drei wesentliche Bereiche. Zum einen geht es um die Angebots- und Leistungsstrukturen in anderen Aufgabenfeldern der Kinder und Jugendhilfe, wie beispielsweise in der Kindertagesbetreuung oder in der Jugendarbeit. Der zweite Bereich nimmt die kreisspezifischen Gegebenheiten und Ressourcen an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule in den Blick. Und im Dritten geht es schließlich um die sozialstrukturellen Rahmenbedingungen, unter denen Familien und Kinder in den Kreisen leben beziehungsweise aufwachsen, und die – da die Jugendämter darauf praktisch keinen Einfluss haben – eine objektive Rahmung des Jugendamtshandelns bilden.

In allen Bereichen der Kindertagesbetreuung – der Bericht berücksichtigt diesbezüglich die Betreuungsquoten von Kindern unter 3 Jahren, die Versorgungsquoten von Kindern auf Ganztagesplätzen in Kindergärten und die Quote der Schulkinder in Tagesbetreuung – zeigen sich im Vergleich der Kreise große Unterschiede, wobei die Versorgung in den Stadtkreisen durchgängig erheblich höher als in den Landkreisen ist. Aber auch im Vergleich der Stadtkreise wie der Landkreise untereinander gibt es stark ausgeprägte Streubrei-



ten. So variiert – an lediglich einem Beispiel skizziert – die Quote der Kinder, die in Kindergärten auf einem Ganztagesplatz betreut werden, im Landkreisvergleich zwischen 0,9 und 12,0 Prozent.

Auch bezüglich der personellen Ressourcen, die in einem Kreis in Gestalt hauptamtlicher Mitarbeiter/innen in der offenen, der verbandlichen und der mobilen Jugendarbeit zur Verfügung stehen, bestehen große Bandbreiten. In der summarischen Betrachtung der drei Handlungsfelder bewegte sich die personelle Ausstattung in den Stadtkreisen zwischen 0,90 und 2,48 Vollkräften je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen, in den Landkreisen lagen die Werte zwischen 0,24 und 1,02. Wie bei der Kindertagesbetreuung stellten sich die kreisspezifischen Situationen bezüglich dieser Merkmale einer kinder-, jugendlichen- und familienorientierten sozialen Infrastruktur somit sehr unterschiedlich dar.

Die hinsichtlich der Schnittstellen von Jugendhilfe und Schule berücksichtigten Merkmale berühren verschiedene Ebenen. Anknüpfend an die Felder der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit wurden zunächst die in den Kreisen verfügbaren personellen Ressourcen im Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit betrachtet. Bemerkenswert ist dabei, dass die Schulsozialarbeit in ausnahmslos allen Kreisen an Allgemeinbildenden Schulen und in 38 der 44 Stadt- und Landkreise auch an Berufsbildenden Schulen vorhanden ist – allerdings auch diesbezüglich in spürbar unterschiedlicher Dichte. Die Streubreite bewegt sich zwischen 0,07 und 1,11 Vollkräften je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen, wobei sich die Stadtkreise und die Landkreise hier nicht kategorial voneinander unterscheiden. Ein weiterer Schnittstellenaspekt ist die Verfügbarkeit von Plätzen an teil gebundenen und voll gebundenen Ganztagesesschulen, die die Jugendhilfe in verschiedener Hinsicht tangieren. Hier lag der Anteil der Schüler, die im Jahr 2007 solche Ganztagesesschulen besuchten, zwischen 0,7 und 10,1 Prozent bei den Landkreisen; unter Hinzuziehung der Stadtkreise geht die Quote bis zu 22,3 Prozent. Das zeigt, dass der Ausbau der Ganztagesesschulen in Baden-Württemberg sehr ungleichzeitig verläuft. Das dritte Merkmal wurde die Häufigkeiten der Umschulungen aus einer Regelschule in eine Schule für Erziehungshilfe untersucht, da diese Konstellation die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen auch mit beeinflussen kann. Die Streubreite lag 2006 zwischen 0,25 und 3,07 Umschulungen je 1000 der 6- bis 15-Jährigen.

Bezüglich der zahlreichen Merkmale zu den sozialstrukturellen Bedingungen in den Kreisen führte es im Rahmen dieser knappen Ergebniszusammenfassung zu weit, die Unterschiedlichkeiten auch nur annähernd zu skizzieren. Deutlich wird an den in Kapitel 4 aufbereiteten Daten, dass einerseits auch diesbezüglich erhebliche Bandbreiten im Vergleich der Kreise bestehen. Andererseits gilt zumindest für einige dieser Merkmale aber auch, dass es jeweils eine recht große Gruppe von Landkreisen gibt, deren Werte letztlich sehr nah beieinander liegen. Insofern bedarf es stets einer sehr gewissenhaften vergleichenden Standortbestimmung der Kreise, um nicht vorschnellen Interpretationen im Sinne vermeintlich großer Differenz im Vergleich einzelner Kreise untereinander aufzusitzen.

Gesamtschau der Kreismerkmale und Analysen zur Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen (Kapitel V.)

Kapitel V. geht der Frage nach, anhand welcher interpretativen Zugänge die Unterschiede in der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in den Kreisen sinnvollerweise systematisch betrachtet werden können, und wie sich Kreise beziehungsweise Gruppen von Kreisen identifizieren lassen, bezüglich derer im Zuge der Weiterarbeit mit dem Bericht eine sachgerechte Ausgangslage für vergleichende Standortbestimmungen besteht.

Im Ergebnis der Analysen erweist sich die Unterscheidung der Kreise nach ihren sozialstrukturellen Gegebenheiten als ein ausgesprochen plausibler Zugang. Aus dem Blickwinkel von zwei methodisch je für sich unterschiedlichen Herangehensweisen, die sich in ihrer Gesamtschau allerdings sehr gut ergänzen, wird deutlich, dass materielle Belastungen wie das Aufwachsen an der Armutsgrenze, aber auch das Aufwachsen in spezifischen Familienkonstellationen in einem starken Zusammenhang zur Inanspruchnahme erzie-

herischer Hilfen stehen. So zeigen sich aus dem Blickwinkel der unterschiedlichen sozialen Strukturen der Kreise – wie beispielsweise der Quote der Empfänger von Arbeitslosengeld II oder der Quote der Kinder, die auf Sozialgeld angewiesen sind – und der jeweiligen Häufigkeiten der Hilfen zur Erziehung wie auch deren Ausgaben sehr starke statistische Zusammenhänge. Und aus den Ergebnissen der Untersuchungen zu den Herkunftsfamilien der jungen Menschen, die in eine stationäre Erziehungshilfe kamen, bestätigt sich, dass Kinder aus materiell belasteten Lebensverhältnissen eine gegenüber anderen Kindern deutlich erhöhte Hilfewahrscheinlichkeit haben. Als besonders bedeutsam erweisen sich im Ergebnis dieser Analysen zudem die spezifischen Familienkonstellationen, in denen die jungen Menschen aufwachsen. So sind Kinder von allein erziehenden Eltern nach absoluten Zahlen die mit Abstand größte Gruppe in stationären Hilfen.

Vor dem Hintergrund dieser, aus den analytischen Ergebnissen beider verwendeten Untersuchungsansätze übereinstimmend gut belegten Erkenntnisse, ist für die Kreise in Kapitel V. eine Gesamtmatrix der soziostrukturellen Gegebenheiten entwickelt, welche die jeweils kreisspezifische Ausgangslage hoch verdichtet veranschaulicht. Darüber hinaus ist ein Belastungsindex berechnet, der für jeden der 44 Stadt- und Landkreise seine diesbezügliche Ausgangsposition beschreibt.

Darauf aufbauend kann im Rahmen der vertiefenden Weiterarbeit mit den Berichtsergebnissen in der Transferphase die Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen des jeweiligen Kreises eingeordnet, und das darüber festgestellte Verhältnis von Belastung und Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen als Ausgangspunkt für weitere Standortbestimmungen genommen werden. So können die kreisbezogenen Hilfehäufigkeiten zunächst einmal relational sachgerecht eingeschätzt und dann unter Hinzuziehung der zahlreichen weiteren Kreismerkmale aus diesem Bericht – sowie weiterer, aus Sicht der Kreise relevanter Spezifika – reflexiv erörtert und die seitherige Jugendhilfepraxis auf Potentiale zur Optimierung von Angebotsstrukturen, Arbeitsweisen und Steuerungsoptionen hin befragt werden.

193

Schlussbemerkung

Für die hier stark komprimiert zusammengefassten Ergebnisse gilt, dass sie auf erheblich differenzierteren und vertiefenden Einsichten innerhalb der jeweiligen Berichtskapitel basieren. Im Blick auf diese vielfältigen Teilbefunde sei noch einmal betont, dass die kreisspezifische Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen stets nur in der Gesamtschau eines vielschichtigen Zusammenwirkens zahlreicher bedarfsbeeinflussender Faktoren verstanden werden kann, von denen viele im umfassenden Datenmaterial dieses Berichtes aufbereitet sind. Eine sachgerechte Analyse der jeweiligen Kreissituation kann deshalb nur im Zuge der Weiterarbeit mit dem Bericht auf der örtlichen Ebene und in der Zusammenschau dieser Daten und weiterer Informationen aus dem Wissensfundus der örtlichen Akteure – gewissermaßen im Sinne des Zusammenfügens eines Mosaiks – erfolgen. Das Landesjugendamt wird die Jugendämter bei diesem fachlich anspruchsvollen, aber sicher auch erkenntnisträchtigen Prozess gezielt unterstützen.¹²⁶

126 vgl. Kapitel VIII.



VII. Fachplanerische und jugendhilfepolitische Folgerungen

Grundsätzlich gilt, dass sich die fachplanerischen und jugendhilfepolitischen Folgerungen für die einzelnen Stadtkreise und Landkreise und die Jugendämter in Baden-Württemberg nur in der Zusammenschau und Interpretation vielfältiger Informationen in der jeweils kreisspezifischen Perspektive ableiten lassen. Es wäre im Übrigen auch ein grundlegendes planungsmethodisches Missverständnis, wenn man erwartete, dass eine überörtliche Berichterstattung in der Lage wäre, den örtlich verantwortlichen Trägern zu erläutern, welche einzelnen Handlungsbedarfe daraus für ihre Jugendhilfeplanung und Jugendhilfepolitik abzuleiten seien. Deshalb nehmen die folgenden fachplanerischen und fachpolitischen Überlegungen einige Kernbefunde und Grundtendenzen zur Inanspruchnahme der erzieherischen Hilfen in Baden-Württemberg in den Blick und reflektieren diese hinsichtlich möglicher Folgerungen für generelle Entwicklungslinien der Kinder- und Jugendhilfe im Land. Nachdem der Hauptfokus der Berichterstattung auf Standortbestimmungen und empirisch fundierten Einschätzungen zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen und deren Veränderungsdynamik in Baden-Württemberg liegt, beschäftigen sich die Anmerkungen zunächst mit diesem Bereich und erweitern den Blickwinkel im weiteren Verlauf der Überlegungen.

Die Berichtsergebnisse machen angesichts der steigenden Fallzahlen in der Summe der Hilfen zur Erziehung, der Hilfen für junge Volljährige und der Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige deutlich, dass der Hilfe- und Unterstützungsbedarf für junge Menschen und deren Familien auch in Baden-Württemberg weiter zunimmt. Die Tatsache, dass sich diese schon aus den 1990er Jahren bekannte Grundtendenz *trotz* des seit dem Jahr 2002 greifenden demografisch bedingten Rückgangs der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen fortgesetzt hat, verweist auf steigende Anteile junger Menschen und Familien in unserem Bundesland, die zur Sicherstellung gelingender Sozialisation auf diese Jugendhilfeleistungen angewiesen sind.

Nachdem im Jahr 2006 3,6 Prozent der in Baden-Württemberg lebenden 0- bis unter 21-Jährigen eine solche Hilfe erhielten, lässt sich einerseits festhalten, dass es insgesamt betrachtet eine recht kleine Gruppe von jungen Menschen ist, die solche Unterstützung benötigt. Wenn man aber berücksichtigt, dass der Bedarf an erzieherischen Hilfen von Kindern, die an der Armutsgrenze und / oder in spezifischen familialen Konstellationen aufwachsen, um ein Vielfaches über diesem Prozentwert liegt, dann wird klar, dass es auch in Baden-Württemberg Lebensverhältnisse gibt, in denen es durchaus keine Seltenheit ist, eine solche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass diese Inanspruchnahmequoten lediglich die Hilfedichte eines Jahres abbilden, und junge Menschen in ganz unterschiedlichen Lebensphasen, dem Grunde nach während einer Zeitspanne von gut 18 Jahren, zu Leistungsadressaten erzieherischer Hilfen werden können. Hier wird deutlich, dass es sich bei Hilfen zur Erziehung um ein Teilsystem der Kinder- und Jugendhilfe handelt, das entgegen verbreiteter Annahmen inzwischen zu einem auch quantitativ bedeutsamen „stützenden Begleiter“ in der Biografie eines durchaus bemerkenswerten Anteils von Kindern und Jugendlichen geworden ist.

Vor dem Hintergrund dieser Betrachtungen kommt den Befunden aus den bundesländervergleichenden Standortbestimmungen unter jugendhilfepolitischen Gesichtspunkten einige Bedeutung zu. Sie nämlich zeigen, dass es sich bei dieser Grundtendenz steigender Hilfebedarfe nicht um ein baden-württemberg-spezifisches Phänomen handelt, sondern sich diese Dynamik in nahezu allen Bundesländern vollzieht. Angesichts der Tatsache, dass Baden-Württemberg – etwa gleichauf mit Bayern – sowohl bei der Inanspruchnahme der stationären Hilfen wie auch bei den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung je Jugendeinwohner nach wie vor die deutlich niedrigsten Werte aufweist, liegt ein wichtiges jugendhilfepolitisches Resümee der Analysen in der nüchternen Feststellung, dass die öffentlichen Haushalte in Baden-Württemberg (wie auch die in Bayern) erheblich weniger Ausgaben für Erziehungshilfen aufwenden müssen als dies in allen ande-

ren Bundesländern der Fall ist – und dies vor dem Hintergrund, dass diese beiden Bundesländer zu den vergleichsweise finanzstarken Ländern gehören.

Diese Feststellung hat nichts mit Gleichgültigkeit oder auch nur unreflektierter Gelassenheit gegenüber den Ausgabenentwicklungen für die Kinder- und Jugendhilfe innerhalb Baden-Württembergs zu tun. Sie legt lediglich die objektiven Fakten offen, vor deren Hintergrund (kommunale) Jugendhilfepolitik Standortbestimmung betreiben und Erwartungshorizonte an zukünftige Entwicklungen sachlich festmachen muss. Und sie verweist auf die Herausforderungen, vor denen die Kinder- und Jugendhilfe steht, um eine solche Position unter Wahrung aller erforderlichen fachlichen Standards abzusichern, zumal auch in Baden-Württemberg der Anteil der jungen Menschen zunimmt, die unter offenkundig besonders hilferelevanten Rahmenbedingungen aufwachsen.

Nun muss eine besonders niedrige Inanspruchnahmequote bei den stationären Hilfen, ebenso wie ein vergleichsweise geringer Ausgabenwert je Jugendeinwohner, ohnehin nicht per se Indiz für eine gute und bedarfsgerechte Kinder- und Jugendhilfe sein. Deshalb sind die analytischen Befunde dieses Berichtes zur Struktur und zum Bedingungsgefüge der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen unter fachplanerischen wie auch fachpolitischen Gesichtspunkten interessant.

Die über verschiedene Untersuchungsansätze gewonnenen Erkenntnisse zur Bedeutung von sozialstrukturellen Faktoren für die Inanspruchnahme der Hilfen zeigen, dass die insgesamt geringen stationären Hilfhäufigkeiten wie auch die niedrigen Ausgaben für die Erziehungshilfen in Baden-Württemberg eindeutig mit vergleichsweise niedrigen sozialstrukturellen Belastungen einher gehen, so dass objektive Rahmungen der Lebensverhältnisse in Baden-Württemberg eine geringere Hilfedichte begünstigen. Dieser Befund bedeutet andererseits aber auch, dass bei weiter fortschreitender Brüchigkeit in der Verlässlichkeit familialer Strukturen und einem weiteren Auseinanderdriften der sozialen Teilhabechancen in unserer Gesellschaft letztlich die Risiken für das Scheitern von Sozialisation weiter zunehmen werden, was in der Grundtendenz eine weiter steigende Inanspruchnahme erzieherischer Hilfe erwarten ließe. Die Ansatzpunkte dafür, solchen Dynamiken möglichst frühzeitig und qualifiziert zu begegnen, liegen unter jugendhilfepolitischen wie jugendhilfepoliterischen Aspekten weit vor dem Aufgabenfeld der Hilfen zur Erziehung – ein Aspekt, der nachfolgend noch etwas ausführlicher betrachtet wird.

195

Zuvor ist aber noch ein weiterer bedeutsamer Befund aus der bundesländervergleichenden Standortbestimmung hervorzuheben. Neben der geringen sozialstrukturellen Belastung fällt Baden-Württemberg im Vergleich zu allen anderen Bundesländern dadurch auf, dass der Ausbau der ambulanten und der teilstationären Erziehungshilfen seit Inkrafttreten des SGB VIII – und damit im Sinne der seinerzeitigen Intentionen des Gesetzgebers – einen so hohen Stellenwert erlangt hat wie nirgendwo sonst. Insofern dürfte die inzwischen in nahezu allen Kreisen gegebene Verfügbarkeit dieser vergleichsweise weniger eingreifenden Hilfen einen Beitrag dazu leisten, dass auch weniger stationäre Hilfen erforderlich werden als das in anderen Bundesländern der Fall ist.

Nachdem Baden-Württemberg inzwischen eine so deutliche Spitzenposition in dem Ausbau dieser Hilfeoptionen erzielt hat, ist aus fachplanerischer Sicht aber zudem stets mit im Blick zu behalten, dass auch die Hilfen außerhalb der Herkunftsfamilien weiterhin ihre unabweisbare Notwendigkeit in einem leistungsfähigen Angebotsspektrum der erzieherischen Hilfen haben müssen. Insofern ist es eine durchaus offene Frage, ob die bisher bemerkenswert geringe, und im Beobachtungszeitraum dieses Berichtes sogar noch weiter rückläufige Inanspruchnahme der stationären Hilfen in Baden-Württemberg auch zukünftig so Bestand haben wird. In jüngerer Zeit mehren sich aus bundesweiten Analysen,¹²⁷ aber auch aus informellen Rückmeldungen, die das Landesjugendamt von örtlichen Trägern erhält, die Hinweise, dass – unter anderem in Folge eines geschärften Bewusstseins für die Bedeutung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe zur

127 vgl. Pothmann 2007 b



Wahrung des Kindeswohls¹²⁸ – eine verstärkte Inanspruchnahme auch stationärer Hilfen entsteht. Insofern wird die zeitnahe Fortschreibung der Auswertungen zu den Fallzahlentwicklungen in den Stadt- und Landkreisen durch das Landesjugendamt sicher noch im Verlauf der Transferphase dieses Berichtes erste Aufschlüsse darüber geben, ob sich diese Hinweise in einer empirisch gestützten Befundlage verdichten.

Hinsichtlich der Ausschöpfung der im SGB VIII angelegten Hilfeoptionen muss das entscheidende Kriterium in der Hilfeplanung stets der individuelle Hilfebedarf des Einzelfalls sein, in deren Ergebnis die Hilfe steht, die nach fachlichem Wissen die voraussichtlich wirkungsvollste Unterstützung ermöglicht – unabhängig davon, ob sie stationärer oder nicht-stationärer Art ist. Gerade im Interesse einer effizienten Ausgestaltung der Kinder- und Jugendhilfe ist niemandem damit gedient, einer auf den ersten Blick weniger kostenintensiven ambulanten Hilfe einen Vorzug gegenüber einer fallbezogen erkennbar notwendigen stationären Hilfe zu geben. Nur die rechtzeitige, am Hilfebedarf des Einzelfalls ausgerichtete Hilfeleistung ist in der Lage, einen nachhaltigen positiven Effekt für die zu fördernden jungen Menschen und deren Familien zu entfalten, wie auch nur eine nachhaltig wirksame Hilfeleistung einen letztlich effizienten Einsatz der finanziellen Ressourcen gewährleisten kann. Bezogen auf die Gestaltung konkreter Hilfestellungen, wie auch für die gesamte Praxis der Hilfeverläufe gilt, dass Einsparungen an falschen Stellen längerfristig – in vielerlei Hinsicht – Folgen und Kosten verursachen, die in keinem Verhältnis zu den kurzfristigen vermeintlichen Einsparungen stehen.

196 Der starke Ausbau der nicht-stationären Erziehungshilfen hat darüber hinaus noch eine weitere fachplanerische Dimension, die dem Grunde nach nicht nur in der Kinder- und Jugendhilfe, sondern in allen Bereichen der sozialen Daseinsvorsorge, also auch in der Alten- und der Behindertenhilfe, zum Tragen kommt. Die Stärkung der ambulanten und der teilstationären Versorgung hat unausweichlich zur Folge, dass die Klientel, die in derart ausdifferenzierten Hilfesystemen noch in die stationären Hilfen kommt, einen hohen Grad von komplexen Problemstellungen und einen dementsprechend hohen Hilfe- und Unterstützungsbedarf mitbringt. Auf diesen Sachverhalt hatte auch der im Herbst 2007 vom Landesjugendhilfeausschuss beratene erste landesweite Bericht zu den Hilfen zur Erziehung in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen in Baden-Württemberg hingewiesen.¹²⁹ Die Tatsache, dass die Fallzahlen der stationären Hilfen für seelisch behinderte Minderjährige in Baden-Württemberg im Beobachtungszeitraum zugenommen haben, stützt diese These ebenso wie aktuelle Forschungsergebnisse zu den Problemlagen der in den Kinder- und Jugendhilfeheimen betreuten jungen Menschen. Sie zeigen, dass ein erheblicher Anteil mit Problematiken belastet ist, die im Grenzbereich zu jugendpsychiatrisch relevanten Schwierigkeiten liegen.¹³⁰

Eine solche Verdichtung schlägt auf die Anforderungen und Standards durch, an denen die stationären Systeme auszurichten sind, um ihre Leistungen effizient ausgestalten zu können. Insofern ist trotz der sicher stets begrenzt verfügbaren Haushaltsmittel der Kostenträger Sorge dafür zu tragen, dass auch die stationären Hilfen effizient erbracht werden können, und dabei im Blick zu behalten, dass eine nachhaltige Wirkung nur unter Sicherstellung von Standards erzielt werden kann, die den spezifischen Erfordernissen der zunehmend problembelasteten Klientel angemessen Rechnung tragen. Diese Feststellung gilt im Übrigen gleichermaßen für die Standards der nicht-stationären Hilfen, deren Hilfequalität sich unter anderem auch darauf auswirken wird, ob und in welchem Umfang ggf. spätere stationäre Hilfen vermieden werden können.

In diesem Zusammenhang wird es sehr wichtig sein, den Verlauf und den – auch nachhaltigen – Ertrag von Erziehungshilfeleistungen in der ganzen Breite des Hilfesgeschehens systematisch zu evaluieren, weil nur auf einer solchen Basis professionell klare Definitionen, und darüber auch jugendhilfepolitisch überzeugende Argumentationen für die Sicherstellung notwendiger Standards abgeleitet und begründet werden können.

128 Dieser Bewusstseinswandel wurde sowohl durch die gesetzlichen Regelungen des § 8a SGB VIII als auch durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für diese Problemlagen durch den Fall Kevin und andere tragische Todesfälle initiiert.

129 vgl. Gerstner 2007

130 vgl. Schmid 2007

Neben diesen unmittelbar auf das Feld der Hilfen zur Erziehung bezogenen Folgerungen weisen die Befunde des vorliegenden Berichts unter fachplanerischen wie fachpolitischen Aspekten letztlich aber weit über die Grenzen dieses Praxisfeldes hinaus. Trotz der Unverzichtbarkeit dieser Jugendhilfeleistungen bleibt doch festzuhalten, dass es die Hilfen zur Erziehung stets mit jungen Menschen und Familien in Entwicklungsphasen zu tun haben, in denen sich Problemstellungen bereits manifestiert haben und deshalb intensivere Unterstützungs- und Erziehungshilfeleistungen des Jugendhilfesystems erforderlich sind. Eine vorausschauend gestaltende Jugendhilfepolitik wird sich mit solchen, letztlich reaktiv ausgerichteten Strategien nicht zufrieden geben können. Da latent riskante Sozialisationsbedingungen für Kinder und Jugendliche auch in Baden-Württemberg zunehmen, kommt einem frühzeitig, in der Fläche wirkenden System fördernder und entlastender Leistungsstrukturen in Regelangeboten der Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung von Bildungsprozessen – insbesondere in Kooperation mit der Schule – eine immer größere Bedeutung zu, um das Aufwachsen und damit das Hineinwachsen aller Kinder in die Gesellschaft zielgerichtet zu unterstützen. Der 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung beschreibt die Entwicklungserfordernisse in dem Dreiklang von Bildung, Betreuung und Erziehung, den die Jugendhilfe in enger Kooperation mit der Schule, und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern mitzugestalten hat.¹³¹

Eine darauf ausgerichtete Jugendhilfepolitik wird – auf allen politischen Ebenen in ihren jeweiligen Zuständigkeiten – der Ausgestaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt und der Schaffung einer darauf ausgerichteten sozialen Infrastruktur eine noch stärkere Bedeutung beimessen müssen als dies bislang der Fall war. Wenngleich alle Eltern auf solche Unterstützungen angewiesen sind, gilt dies für Kinder und Familien in belasteten Lebensverhältnissen in besonderem Maße. Ein ganz zentraler Bestandteil einer solchen Infrastruktur sind Regelangebote als sozialräumlich ausgerichtete Lebens- und Lernorte für Kinder aller Altersstufen in den Städten und Gemeinden, in denen sie Betreuung, Erziehung und Bildung im weiten Sinne erfahren, und die in stärkerem Umfang als seither auch in Ganztagsformen angeboten werden.

197

Eine bedeutende jugendhilfepolitische Herausforderung der kommenden Jahre wird deshalb darin bestehen, innerhalb der Gemeinwesen differenzierte Betreuungsangebote weiter auszubauen, die einerseits den Bedürfnissen aller Kinder und deren Familien nach Förderung und Unterstützung entsprechen, die darüber hinaus aber auch Orte primärer Prävention für jene Kinder sind, die vor dem Hintergrund von Belastungen in ihren Herkunftsfamilien besonderer Unterstützung bedürfen.

Die fachlichen Debatten, aber auch die konkreten Beschlüsse und Schritte zum Ausbau der Kindertagesbetreuung haben in Baden-Württemberg in jüngerer Zeit eine im Vergleich zu früheren Jahren enorme Dynamik entwickelt. Diese Entwicklungen schreiten in vielen Städten und Gemeinden mit hohem Tempo voran, wobei allerdings im Vergleich der Kreise – das zeigen auch die Befunde in diesem Bericht ganz deutlich – erhebliche Ungleichzeitigkeiten zu beobachten sind. Ein qualifiziertes Tagesbetreuungsangebot beispielsweise vermag neben seinem zentralen Charakter als Ort der Betreuung, Erziehung und Bildung für alle Kinder auch die Funktion eines „Frühwarnsystems“ zu übernehmen, das so rechtzeitig auf spezifische Förderungs- und Entwicklungsbedarfe der von Benachteiligungen bedrohten Kinder aufmerksam wird, dass der Verfestigung von Entwicklungshemmnissen und – eskalierenden – Prozessen von Ausgrenzung beizeiten begegnet werden kann. Auch hier gilt, dass Vieles von dem, was so an integrativer Leistung an den alltäglichen Lebens- und Lernorten der Kinder erbracht werden kann, letztlich auch Folgen sozialer Desintegration vermeiden hilft, die andernfalls zu einem späteren Zeitpunkt in anderen Ausdrucks- und Erscheinungsformen auf das System Jugendhilfe, aber auch die Gesellschaft insgesamt zukämen.

Auch künftig erschließt sich der Kinder- und Jugendhilfe ein weiteres Feld zukunftssträchtiger Gestaltungsspielräume an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule, wobei Kooperationserfordernisse und Berührungspunkte auf verschiedenen Ebenen zu verorten sind. Ein geradezu „klassischer“ Schnittstellenbereich ist die Jugendsozialarbeit an Schulen in Gestalt der Schulsozialarbeit. Sie ist in ausnahmslos allen Kreisen Baden-Württembergs – wenngleich auch hier in erheblich unterschiedlicher Dichte – etabliert, und sie kann

¹³¹ vgl. BMFSFJ 2005



als der Arbeitsbereich beschrieben werden, der Pionierarbeit im Blick auf die heute als eine zentrale Entwicklungsaufgabe geforderte Zusammenarbeit der beiden Systeme geleistet hat. Mittlerweile hat sich darüber hinaus aber in der Kinder- und Jugendhilfe, programmatisch im 12. Kinder- und Jugendbericht, wie auch im Kulturbereich die Einsicht eingestellt, dass die Umsetzung eines umfassend angelegten Bildungsverständnisses, das Bildung als den Prozess der Aneignung von Wissensbeständen und vielfältigen weiteren Kompetenzen im Sinne von Persönlichkeitsbildung begreift, von keinem der beiden Systeme allein eingelöst werden kann. Insofern laufen seit einigen Jahren vielerorts – und dabei vorrangig in den größeren Städten – Bestrebungen, das je spezifische Know-how der beiden Bereiche stärker zusammenzuführen um dieser gemeinsamen Verantwortung darüber besser gerecht zu werden.

Konkret geschieht dies beispielsweise in Konzepten, die auf die Gestaltung lokaler, kommunaler Bildungslandschaften zielen, in denen unterschiedliche Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, wie vor allem Tagesbetreuung und Jugendarbeit mit ihren spezifischen Bildungsangeboten eine unverzichtbare Rolle spielen. Mancherorts werden diese Entwicklungen durch integrierte Planungen gestützt, die die Schulentwicklungsplanung und die Jugendhilfeplanung zusammenführen. In einer solchen strukturierenden Zusammenführung der Planungsbereiche liegt eine zukunftssträchtige Planungsstrategie.

Aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe liegen in diesen Entwicklungen große Chancen, um ihr Engagement und ihre Kompetenzen zukünftig noch zielgerichteter im Interesse der Förderung der Bildungs- und Teilhabechancen junger Menschen einzubringen. Allerdings handelt es sich um einen anspruchsvollen Prozess einer weiteren Annäherung zweier Systeme, die in ihren historischen Entwicklungen und ihren Selbstverständnissen recht unterschiedliche Wurzeln haben. Das erfordert Offenheit und Lernbereitschaft auf beiden Seiten, wobei es für die Jugendhilfe – wie es die im Frühjahr 2008 vom Landesjugendamt veröffentlichte Ausarbeitung „Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen. Impulse für beide Partner“ formuliert – neben anderen wichtigen Aspekten durchaus auch darauf ankommt, dass sich die schulbezogenen Angebote der Jugendhilfe nicht zu einer „bequemen“ Dienstleistung für ein defizitäres Schulsystem entwickeln, aber dafür Jugendhilferessourcen binden.¹³² Auch deshalb wäre es angesichts der inzwischen breit verankerten Einsicht, dass die Schule allein nicht in der Lage ist, den Erfordernissen eines umfangreichen Bildungsauftrags und der Reduzierung gescheiterter Bildungsverläufe angemessen Rechnung zu tragen, nur konsequent, wenn die Landespolitik sich entschliesse, das Land (wieder) verlässlich an der Finanzierung der Jugendsozialarbeit an Schulen zu beteiligen.

Eine ganz zentrale Rolle wird hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung dieser Kooperationen die weitere Entwicklung im Ausbau der Ganztageschulen in Baden-Württemberg spielen, da deren Angebot – wie in Kapitel IV näher erläutert – die Kinder- und Jugendhilfe in vielfältiger Hinsicht berührt. Für die Ganztageschulen gilt – ähnlich wie für den Bereich der Kindertagesbetreuung – dass Baden-Württemberg in den letzten Jahren auf dem Weg zu einer Neuausrichtung ist, wie sie noch vor einigen Jahren nicht möglich gewesen wäre. Diese Entwicklung ist gerade aus dem Blickwinkel der Kinder- und Jugendhilfe zu begrüßen, weil sich der schulische Sektor damit auf den Weg begeben hat, in der ganzen Breite des schulischen Bildungssystems verbesserte Bildungs- und Teilhabechancen insbesondere auch für diejenigen Kinder und Jugendlichen zu erschließen, die in bildungsferneren Milieus aufwachsen. Damit korrespondiert dieser Ausbau in hohem Maße mit den Zielsetzungen, die in den Konzeptionen und den jugendpolitischen Ausrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe traditionell von großer Bedeutung sind.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre es aus jugendhilfepolitischer Perspektive durchaus wünschenswert, wenn der landespolitisch programmatisch befürwortete Ausbau der Ganztageschulen in seiner konkreten Umsetzung noch stärker forciert würde, als dies bisher der Fall ist. Die Dringlichkeit dieser Denkrichtung wird greifbar, wenn man sie auf die in ihrer Grundtendenz unumkehrbaren Fakten zu den Folgen des demografischen Wandels für unsere Gesellschaft bezieht. Kinder und Jugendliche werden in den kommenden Jahrzehnten auch in Baden-Württemberg zu einem immer „knapperen Gut“. Dadurch werden die Bil-

132 vgl. Fischer-Orthwein 2008

derung und Förderung, und damit die Erschließung von Teilhabechancen für alle jungen Menschen mehr und mehr nicht nur ein Gebot sozialer Gerechtigkeit in einer nach wie vor sehr wohlhabenden Gesellschaft, sondern auch unabwendbare Konsequenz zur Bewältigung der mit dem demografischen Wandel einher gehenden volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Herausforderungen.¹³³ Zur Verbesserung der Teilhabechancen sollte auch die Trennung von Kindern nach Schularten zumindest erst in einem späteren Alter als heute in Baden-Württemberg üblich erfolgen, wofür auch die Ergebnisse der PISA-Studie sprechen. Die Modellversuche zum gemeinsamen Unterricht für Haupt- und Realschüler in den Klassen 5 und 6 sind gerade auch im Hinblick auf den demografischen Wandel ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Der Realitätsgehalt der skizzierten Handlungserfordernisse und die Brisanz des demografischen Wandels werden derzeit häufig noch deshalb unterschätzt, weil dieser Umbruch im Altersaufbau der Bevölkerung in der für den Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsbereich besonders relevanten Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen in Baden-Württemberg erst etwa Mitte des kommenden Jahrzehnts richtig spürbar einsetzen wird. Führt man vor diesem Hintergrund beispielsweise die Befunde zusammen, dass zum einen derzeit etwa ein Drittel der in Baden-Württemberg lebenden Minderjährigen einen Migrationshintergrund hat, und dass zum anderen von den 30- bis 35-Jährigen in Baden-Württemberg lebenden Migranten der 2. und 3. Generation 24 Prozent keinen Ausbildungsabschluss haben,¹³⁴ dann werden erste Konturen der enormen – hier nur exemplarischen! – Problemstellungen fassbar, die auf Baden-Württemberg zukommen, wenn es nicht gelingt, das Bildungssystem rasch und flächendeckend zu verbessern. Es liegt auf der Hand, dass den gebundenen Ganztageschulen im Blick auf diese Entwicklungserfordernisse eine Schlüsselrolle zufällt, da letztlich nur in deren konzeptionellem Rahmen ein für alle Schüler verbindliches und umfassend angelegtes Curriculum realisiert werden kann, das sich aus schulpädagogischem und sozialpädagogischem Wissen und Können speist, und das im Zusammenwirken von Schule und der Jugendhilfe gestaltet und umgesetzt wird.

199

Mit diesen Betrachtungen haben sich die fachpolitischen Folgerungen weit über den Hauptuntersuchungsgegenstand dieses Berichtes, die Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung, hinaus entwickelt. Im Grunde ist dies aber nur ein Ausdruck der Einheit der Jugendhilfe, die sich zwar in spezifische Aufgabenfelder ausdifferenziert, gleichwohl aber feldübergreifend gemeinsamen Zielsetzungen verpflichtet ist, und die zudem wesentlich konsequenter als früher von einem Bildungsverständnis geleitet wird, das ohne die Schule, in enger Kooperation beider Systeme, nicht eingelöst werden kann. In diesem Sinne plädiert dieses fachpolitische Resümee für eine weitere Verbesserung der Chancen auf gute Erziehung, Betreuung und Bildung der nachwachsenden Generation und damit die Eröffnung sozialer Teilhabechancen für alle Bürgerinnen und Bürger. Dass es sich, wenn man diese Zielsetzung ernst nimmt, nicht vermeiden lässt, auch für den Einsatz der dafür benötigten finanziellen Ressourcen zu werben, liegt auf der Hand. Bei diesem Werben geht es aber nicht um die Interessen der Kinder- und Jugendhilfe, sondern um die Zukunftsperspektiven einer Gesellschaft, die zukünftig wohl stärker als je zuvor auf die gelingende Bildung, Förderung und Integration aller Kinder und Jugendlichen angewiesen sein wird.

133 vgl. Bürger 2007

134 vgl. Statistisches Landesamt 2007 e



VIII. Hinweise zum Transfer der Berichtsergebnisse

Der vorliegende Bericht wendet sich mit seinen Datenaufbereitungen und Ergebnissen an verschiedene Zielgruppen. Im Blick sind gleichermaßen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Jugendämtern, die im Feld der Jugendhilfe tätigen Professionellen bei freien Trägern, die Leitungsebene der Verwaltungen wie auch die politisch Verantwortlichen in den Gremien der Kreise, Städte und Gemeinden. Allerdings werden sich die Perspektiven, die Intensität und Differenziertheit, mit der sich die verschiedenen Adressaten mit den Berichtsergebnissen auseinandersetzen (können), notwendigerweise unterscheiden. Es bedarf deshalb eines Transferkonzeptes, das den spezifischen Blickwinkeln und Informationsbedürfnissen der jeweiligen Zielgruppen angemessen Rechnung trägt.

Die Erfahrungen mit vergleichbar umfassend angelegten Berichten haben gezeigt, dass ein reicher Ertrag für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht allein dadurch bewirkt werden kann, dass solche Berichte erarbeitet, in Gremien beraten und beschlossen und anschließend veröffentlicht werden. Deshalb beinhaltete bereits der Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses zur Konzeption dieser überörtlichen Berichtserstattung, dass die differenzierte Aufbereitung und Vermittlung der Berichtsergebnisse für die örtlichen Jugendämter und freien Träger zeitintensiver zu gestalten sei als die Berichterstellung selbst, weil nur so eine umfassende Rezeption und damit ein nachhaltiger Nutzen erzielt werden kann. Insofern versteht sich die Transferphase, die mit der Veröffentlichung dieses Berichtes beginnt und in ihrem zeitlichen Umfang auf etwa ein Jahr veranschlagt wird, als ein umfassendes Dienstleistungsangebot an die öffentlichen und freien Träger, um einen für sie größtmöglichen Nutzen aus dieser Erarbeitung zu ziehen. Dabei verstehen sich alle im Folgenden skizzierten Elemente des Transferkonzeptes als Angebote, bezüglich derer es jedem Kreis und Träger überlassen ist, ob und in welchem Umfang er Gebrauch davon machen will.

Vermittlung grundlegender Erkenntnisse an eine breite Fachöffentlichkeit

Um die Berichtsergebnisse unter dem Blickwinkel der grundlegenden Erkenntnisse einer breiten Fachöffentlichkeit zu präsentieren, aber auch, um die Dienstleistungsangebote im Rahmen der Transferphase publik zu machen, wird das Landesjugendamt im September 2008 Vertreterinnen und Vertreter der kreisfreien Städte und der Landkreise sowie der freien Träger der Jugendhilfe, dabei insbesondere der Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfen, zu zwei Fachtagungen einladen.

Über diese Auftaktveranstaltungen zur Transferphase hinaus besteht beispielsweise für regionale Arbeitszusammenschlüsse öffentlicher und freier Träger, Ligaverbände und Fachverbände der Jugendhilfe die Möglichkeit, das Landesjugendamt zu ihren Fachveranstaltungen einzuladen.

Darüber hinaus soll eine vom Landesjugendamt erarbeitete Kurzbroschüre, in der die zentralen Ergebnisse dieses Berichtes gesondert zusammengefasst sind, dazu beitragen, zusätzliche Impulse zur (fach-) öffentlichen Auseinandersetzung mit den Erkenntnissen zu geben. Diese Broschüre ist so angelegt, dass sie gerade auch Leserinnen und Lesern, die nicht täglich mit Fragen der Jugendhilfe befasst sind, einen guten thematischen Zugang erschließt.¹³⁵

Transfer in die Verwaltungen und Gremien der Jugendämter und Kreise

In den jeweiligen Kapiteln dieses Berichts wurde des Öfteren auf einen tiefer gehenden Erkenntnisgewinn verwiesen, der sich in der Weiterarbeit mit dem Datenmaterial auf Kreisebene erschließen lässt. Ein

¹³⁵ Diese Broschüre kann kostenlos vom Landesjugendamt bezogen werden.

solches Zusammenführen der zahlreichen Teilergebnisse zu einem „Mosaik“ beziehungsweise zu einem „Puzzle“ der vielfältigen Faktoren zur Interpretation der spezifischen Kreissituation erfordert eine zielgerichtete Auswertung des vorliegenden Datenmaterials.

Ab dem Sommer 2008 besteht für alle Jugendämter in Baden-Württemberg die Möglichkeit, die Berichtsergebnisse in grundlegender und kreisspezifischer Perspektive sowohl im Rahmen verwaltungsinterner Fachveranstaltungen wie auch in Gremien in Kooperation mit dem

Landesjugendamt weiter zu verarbeiten. Das Landesjugendamt wird dazu auf Anforderung der Kreise umfassende schriftliche Kreisanalysen ausarbeiten, die die grundlegenden Berichtserkenntnisse – im Sinne eines Bezugsrahmens für die kreisspezifischen Betrachtungen – aufnehmen und im Schwerpunkt die kreisspezifischen Merkmale herausarbeiten und in eine interpretative Gesamtschau stellen. Auf der Grundlage dieser Ausarbeitungen, die in einem Folgeschritt gemeinsam zwischen Jugendamt und Landesjugendamt erörtert werden, entstehen Impulse zur Reflexion seitheriger Angebotsstrukturen und Hilfepraxis, und gegebenenfalls auch Perspektiven für deren zielgerichtete Weiterentwicklung. Die darüber gewonnenen Erkenntnisse und Einschätzungen bilden gleichzeitig die Basis für den Transfer der Berichtsergebnisse – sofern vom jeweiligen Jugendamt gewünscht – in die Gremien der Kreise. Neben den Fachgesprächen auf der Leitungsebene der Jugendämter sind auch spezifisch ausgerichtete Fachreferate für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ämter (in den Sozialen Diensten, der wirtschaftlichen Jugendhilfe etc.) möglich.

Dieser Ergebnistransfer in die Gremien der Kreise, also in die Jugendhilfeausschüsse, Sozialausschüsse oder Kreistage, ist ein weiterer wichtiger Baustein im Transferkonzept. Ebenso können Vorträge – in Orientierung an den örtlichen Kooperationsstrukturen – in Unterausschüssen oder gemeinsamen Arbeitskreisen von öffentlichen und freien Trägern erfolgen. Auch hier bietet das Landesjugendamt an, die Berichtsergebnisse – austariert zwischen Informationen zu grundlegenden Befunden und schwerpunktmäßig kreisbezogenen Erkenntnissen – in zielgruppenspezifisch zugeschnittenen Referaten vorzustellen.

201

Transfer in Gestalt moderierter Gesprächskreise

Neben diesen kreisspezifisch ausgerichteten Transferangeboten besteht bei einem entsprechenden gemeinsamen Interesse mehrerer Jugendämter die Möglichkeit, vom Landesjugendamt moderierte Gesprächskreise durchzuführen, die in Zusammensetzung möglichst „vergleichbarer“ Kreise spezifische Daten-, Einschätzungs-, Entwicklungs- und Steuerungsfragen erörtern.

Die Breite der hier nur knapp skizzierten Transferbausteine zeigt die vielfältigen Möglichkeiten einer zielgerichteten Weiterarbeit mit diesem Bericht in unmittelbarer Unterstützung durch das Landesjugendamt. Dies versteht sich dabei als dienstleistungsorientierter Kooperationspartner der örtlichen und der freien Träger. Ob es unter Kapazitätsgesichtspunkten gelingen wird, alle Angebote im nachgefragten Umfang zu realisieren, wird stark davon abhängen, wie stark sich diese Nachfrage entwickelt. Insofern bestehen im Rahmen dieses ersten landesweiten Berichtes gewisse Unsicherheiten, aus denen aber – wie letztlich unter allen Aspekten – im Blick auf die Folgeberichte gelernt werden kann.

Für alle Transferdienstleistungen gilt im Übrigen, dass die dabei zu Grunde gelegten Daten zu den Inanspruchnahmeentwicklungen der Hilfen zur Erziehung nach der jeweils jüngst verfügbaren Datenlage ständig aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass das Landesjugendamt darüber hinaus auch zukünftig jährlich Auswertungen über die jeweils jüngsten Fallzahlentwicklungen der Hilfen zur Erziehung und der sonstigen individuellen Jugendhilfeleistungen auf der Grundlage der Fallzahlerhebungen bei den Jugendämtern - auch in kreisspezifischer Datenaufbereitung - zeitnah veröffentlichten wird. So ist ein Höchstmaß an Aktualität und Information im Blick auf die Veränderungen in der Inanspruchnahme dieser Jugendhilfeleistungen gewährleistet, deren Grundtendenzen und Bedingungsgefüge im Rahmen der vierjährigen umfassenderen Berichterstattung differenziert aufbereitet und analysiert werden.



Anhang

	Seite
Verzeichnisse	203
Tabellenverzeichnis	203
Verzeichnis der Schaubilder	206
Literaturverzeichnis	208
Mitglieder des Beirats	213
Datenanhang	214
Tabelle 1A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: nicht-stationäre Hilfen	214
Tabelle 2A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: stationäre Hilfen und ISE	215
Tabelle 3A: Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt	216
Tabelle 4A: Fallzahlen der Hilfen nach § 41 SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt	217
Tabelle 5A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die einzelnen Altersklassen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)	218
Tabelle 6A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die Nutzung der einzelnen Hilfearten für verschiedene Altersgruppen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)	227
Tabelle 7A: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen	235
Gewichtungsberechnung Verdichtungstypen Stadt- und Landkreise	244
Instrumente der Datenerhebungen des Landesjugendamtes	245
a) Erhebungsbogen Fallzahlen HzE etc. mit Erläuterungen	245
b) Erhebungsbogen Ausgaben HzE etc. mit Erläuterungen	250
c) Erhebung Personalressourcen Arbeitsfelder Jugendarbeit mit Erläuterungen	255

Verzeichnisse

Tabellenverzeichnis

Seite

Bundesvergleich

1:	Fallzahlen Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 (einschl. § 41)	11
2:	Hilfen zur Erziehung im Jahr 2005 je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen	14
3:	Veränderung der Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung 2000 bis 2005	18
4:	Veränderungen der Eckwerte der Hilfen zur Erziehung je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen von 2000 bis 2005	21
5:	Veränderungen im Gewichtungsverhältnis nicht-stationärer und stationärer Hilfen sowie im Fremdunterbringungseckwert im Zeitraum 1995 bis 2005	23
6:	Bruttoausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in Euro	26

Baden-Württemberg

7:	Fallzahlenaufkommen nach Hilfearten (§§ 27 Abs. 2 und 3, 29-35, 41, 35a SGB VIII) in Baden-Württemberg insgesamt im Jahr 2006	34
8:	Fallzahlen der Jugendämter in Baden-Württemberg nach Hilfearten (§§ 27 Abs. 2 und 3, 29-35, 41, 35a SGB VIII) im Jahr 2006	36
9:	Inanspruchnahme individueller Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006	39
10:	Fallzahlensummen der Hilfen zur Erziehung (nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29- 35), Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	46
11:	Hilferelationen: Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (ohne § 28 SGB VIII) je stationärer Hilfe und Vollzeitpflege je stationärer Hilfe in einer Einrichtung	48
12a:	Fallzahlenveränderungen vom 31.12.2003 zum 31.12.2006 (Summe §§ 27, 41, 35a): ambulante Hilfen; § 35a sonstige ambulante Hilfen	50
12b:	Fallzahlenveränderungen vom 31.12.2003 zum 31.12.2006 (Summe §§ 27, 41, 35a): Erziehung in Tagesgruppen, stationäre Hilfen, ISE	51
13:	Inanspruchnahme der Hilfen zur Erziehung (§§ 27 Abs. 2 u. 3, 29- 35), Hilfen nach §§ 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	53
14:	Inanspruchnahme nicht-stationärer und stationärer Hilfen je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	56
15:	Inanspruchnahme von Vollzeitpflege und Heimerziehung (einschl. sonst. betreute Wohnformen u. Erziehungsstellen) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	59
16:	Fallzahlenaufkommen der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg im Jahr 2006	64



17:	Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006	67	
18:	Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII an der jeweiligen Angebotsform im Jahr 2006	70	
19:	Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	71	
20:	Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 unter 18-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 nach ausgewählten Angebotsformen	74	
21:	Fallzahlenaufkommen der Hilfen nach § 41 SGB VIII in Baden-Württemberg im Jahr 2006	77	
22:	Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006	80	
23:	Fallzahlen der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Baden-Württemberg zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	83	
24:	Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006 nach ausgewählten Angebotsformen	86	
25:	Institutionelle Beratung junger Menschen nach § 28 SGB VIII beendete Hilfen in den Jahren 2003 und 2006	91	
204	26:	Fallzahlen und Inanspruchnahme von Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2005 und 2006	94
27:	Fallzahlen und Inanspruchnahme von Inobhutnahmen je 1000 unter 18-Jährige Einwohner/innen in den Jahren 2005 und 2006	97	
28:	Bruttoausgaben der Jugendämter in Baden-Württemberg für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29 – 35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006	102	
29:	Bruttoausgaben der Jugendämter in Baden-Württemberg für Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29 – 35, 35a u. 41 SGB VIII gesamt und nicht-stationär vs. stationär im Jahr 2006	106	
30:	Bruttoausgaben der Jugendämter für die stationären Hilfen: Vollzeitpflege vs. Heimerziehung / sonst. betr. Wohnformen im Jahr 2006	108	
31:	Bruttoausgaben der Jugendämter nach den Leistungssegmenten der erzieherischen Hilfen (§§ 27,2 u. 3, 29 – 35), Eingliederungshilfe für seelische Behinderte (§ 35a) und Hilfen für junge Volljährige (§ 41) in Baden-Württemberg im Jahr 2006	109	
32:	Bruttoausgaben der Jugendämter nach den Leistungssegmenten §27, § 35a und § 41 SGB VIII im Jahr 2006	111	
33:	2006 begonnene Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg nach Altersklassen und Relevanz der Hilfearten §§ 29-34 für die jeweilige Altersklasse (HzE § 27ff und § 41)	117	
34:	2006 begonnene Hilfen zur Erziehung in Baden-Württemberg nach Inanspruchnahme der jeweiligen Hilfen §§ 29-34 für verschiedene Altersgruppen (HzE § 27ff und § 41)	121	
35:	Prozentualer Anteil von Jungen und Mädchen an den 2006 begonnenen Hilfen (HzE § 27ff und § 41)	126	

36:	Gleichzeitigkeiten unter- und überdurchschnittlicher Präsenz von Mädchen in stationären und nicht-stationären Erziehungshilfen in den 44 Stadt- und Landkreisen*	128
37:	2006 in Baden-Württemberg begonnene Hilfen nach Altersklassen und Geschlecht (HzE § 27ff und § 41)	129
38:	Betreuungsquoten der Kindertagesbetreuung am 15.03.2007	135
39:	Vollkräfte in den Arbeitsfeldern in der Jugendarbeit (§§ 11 & 12) und der Mobilen Jugendarbeit (§ 13) am 31.12.2006 je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen	138
40:	Umschulungen in eine Schule für Erziehungshilfe in den jeweiligen Schuljahren* (Arithmetisches Mittel aus drei Schuljahren je 1000 der 6- bis 15-Jährigen)	144
41:	Vollkräfte in der Schulsozialarbeit je 1000 der 6- bis unter 18-Jährigen am 31.12.2006	147
42:	Schüler an voll gebundenen und teil gebundenen Ganztagessschulen im Mai 2007 absolut und je 100 der 6- bis 15-Jährigen	151
43:	Sozialstrukturmerkmale der 44 Stadt- und Landkreise im Jahr 2006	158
44:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen und Sozialstrukturmerkmale der westlichen Bundesländer im Jahr 2005	165
45:	Ausgewählte Sozialstrukturmerkmale und Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in den Land- und Stadtkreisen Baden-Württembergs	167
46:	Rangplatzverteilung der Sozialindikatoren im Vergleich der Kreise Baden-Württembergs	168
47:	Sozialstrukturmerkmale der 44 Kreise Baden-Württembergs im Jahr 2006 nach Rangplätzen	169
48:	Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen nach §§ 27, 29-35, 35a, 41 SGB VIII je unter 21-jährigem Einwohner und ausgewählten Strukturmerkmalen in Baden-Württemberg im Jahr 2006	171
49:	Korrelationen zwischen der Inanspruchnahme nicht-stationärer Hilfen (§§ 27,29-32, 35a, 41 SGB VIII) je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen und ausgewählten Strukturmerkmalen sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-jährigem Einwohner in Baden-Württemberg im Jahr 2006	173
50:	Korrelationen zwischen Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 35a, 41 SGB VIII) sowie den Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen nach §§ 27,29-35, 35a und 41 SGB VIII je unter 21-jährigem Einwohner und Belastungsindex in Baden-Württemberg im Jahr 2006	174
51:	Minderjährige in Familien der gemeinsamen Eltern, in Stieffamilien und bei Alleinerziehenden in Baden-Württemberg nach Mikrozensus 2006	179
52:	Aufenthalt der jungen Menschen vor Beginn der stationären Hilfe im Jahr 2006 in Baden-Württemberg	180
53:	Lebenslagenspezifische Eckwerte zur Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Abhängigkeit familialer Konstellationen im Jahr 2006 in Baden-Württemberg	180
54:	Art des Familieneinkommens in den Herkunftsfamilien von im Juni 2007 nach § 34 SGB VIII betreuten jungen Menschen	183
55:	Lebenslagenspezifische Eckwerte zur Inanspruchnahme stationärer Erziehungshilfen in Abhängigkeit von materiellen Lebenslagen im Jahr 2006	184
56:	Zahl der Empfänger/innen von Sozialgeld* in den 44 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Zeitraum Januar 2005 bis Januar 2007	186



Verzeichnis der Schaubilder

Seite

Bundesvergleich

1:	Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32, 41) je 1 stationäre Hilfe (§ 33, 34, 41) in den westlichen Bundesländern im Jahr 2005	12
2:	Prozentualer Anteil der Hilfen in Vollzeitpflege (§ 33, 41) an allen stationären Hilfen (Summe §§ 33, 34, 41) in den westlichen Bundesländern im Jahr 2005	13
3:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34, 41) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den westlichen Bundesländern im Jahr 2005	16
4:	Nicht-stationäre Hilfen (§§ 29-32, 41) je 1 stationäre Hilfe (§§ 33, 34, 41) in den westlichen Bundesländern in den Jahren 1995, 2000 und 2005	24
5:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen (§§ 33, 34) je 1000 der 0- bis unter 21-Jährigen in den westlichen Bundesländern in den Jahren 1995, 2000 und 2005	25
6:	Ausgaben für Hilfen zur Erziehung und Hilfen für junge Volljährige im Jahr 2005 je Jugendeinwohner (0- bis unter 21-Jährige) in den westlichen Bundesländern	27

Baden-Württemberg

7:	Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3, 29 - 35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006 je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen	37
8:	Prozentualer Anteil der nicht-stationären Hilfen* an allen Hilfen (ohne Erziehungsberatung, ohne ISE) im Jahr 2006	41
9:	Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006	42
10:	Stationäre Hilfen: Prozentanteile der Inanspruchnahme von Vollzeitpflege vs. Heimerziehung, sonst. betr. Wohnformen u. Erz.-stellen im Jahr 2006	44
11:	Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach §§ 27, 29 - 35, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in Baden-Württemberg 31.12. der Jahre 2003 bis 2006	54
12:	Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27.2 und 27.3, 29- 35, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in den Land- und Stadtkreisen Baden-Württembergs zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006	55
13:	Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 0- bis unter 18-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg im Jahr 2006	65
14:	Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 35a SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29-35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006	68
15:	Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 35a SGB VIII je 1000 0- bis unter 18-jährige Einw. in Baden-Württemberg 31.12. der Jahre 2003 bis 2006	72
16:	Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006	79
17:	Prozentualer Anteil der Hilfen nach § 41 SGB VIII an der Summe der Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 u. 3, 29-35, 35a und 41 SGB VIII im Jahr 2006	82

18:	Entwicklung der Inanspruchnahme von Hilfen nach § 41 SGB VIII je 1000 18- bis unter 21-jährige Einw. in Baden-Württemberg	84
19:	Inanspruchnahme institutioneller Beratung nach § 28 SGB VIII je 1000 0- bis unter 21-jährige Einwohner/innen	90
20:	Entwicklung der Inanspruchnahme institutioneller Beratung nach § 28 SGB VIII* je 1000 unter 21-jährige Einwohner/innen in Baden-Württemberg	92
21:	Inobhutnahmen je 1000 0- bis unter 18-jährige Einwohner/innen im Jahr 2006 insgesamt	96
22:	Bruttoausgaben der Jugendämter für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe § 35a und Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII je 0- bis unter 21-jähr. Einwohner/in im Jahr 2006	104
23:	Prozentuale Anteile der Bruttoausgaben der Jugendämter für die Leistungssegmente HzE, § 35a und § 41 SGB VIII im Jahr 2006	112
24:	Belastungsindizes der 44 Land- und Stadtkreise Baden-Württembergs im Jahr 2006	175
25:	Belastungsindizes und Inanspruchnahme stationärer Hilfen nach §§ 33, 34, 35a und 41 SGB VIII je 1000 unter 21-jährige Einwohner/-innen in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2006	176
26:	Belastungsindex und Bruttoausgaben der Jugendämter je unter 21-jährigem Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs im Jahr 2006	177



Literaturverzeichnis

- Bürger, U. (1998): Ambulante Erziehungshilfen und Heimerziehung. Empirische Befunde und Erfahrungen von Betroffenen mit ambulanten Hilfen vor einer Heimunterbringung. Frankfurt/M.
- Bürger, U. (1999): Die Bedeutung sozialstruktureller Bedingungen für den Bedarf an Jugendhilfeleistungen. In: Institut für soziale Arbeit e.V./ISA (Hg.): Soziale Indikatoren und Sozialraumbudgets in der Kinder- und Jugendhilfe. Münster 1999, S. 9-34
- Bürger, U. (2000): Zehn Jahre Kinder- und Jugendhilfegesetz. Neue Perspektiven und Akzente im Feld der Hilfen zur Erziehung? In: *Zentralblatt für Jugendrecht*, Heft 12/2000, S. 446-454
- Bürger, U. (2002) Praxis der Hilfgewährung im Leistungskanon der erzieherischen Hilfen - Disparitäten in altersklassen- und geschlechtsspezifischer Analyse. In: *Forum Erziehungshilfen*, Heft 4/2002, S.198-207
- Bürger, U. (2005): Bericht zur Entwicklung von Jugendhilfebedarf und sozialstrukturellem Wandel in den Stadtkreisen und Landkreisen der Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen im Zeitraum 1999 bis 2003. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landesjugendamt)
- Bürger, U. (2007): Demografischer Wandel und Hilfen zur Erziehung – Grundlegende Anmerkungen und feldspezifische Betrachtungen. In: *Forum Erziehungshilfen*, Heft 5/2007, S. 260-269
- Bürger, U./Lehning, K./Seidenstücker, B. (1994): Heimunterbringungsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland. Theoretischer Zugang, Datenlage und Hypothesen. Frankfurt/M.
- Bürgerschaft der Stadt Hamburg (2000): Drucksache 16/4050 vom 28.3.2000. Stellungnahme des Senats zum Ersuchen der Bürgerschaft vom 13./14./15.12.1999 - Hilfen zur Erziehung. Hamburg
- Bundesagentur für Arbeit (2005): Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Berichtsmonat Januar 2005 – endgültige Daten mit Wartezeit von 3 Monaten. Nürnberg <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/bmas/index.shtml>
- Bundesagentur für Arbeit (2006a): Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Berichtsmonat Januar 2006 – endgültige Daten mit Wartezeit von 3 Monaten. Nürnberg <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/bmas/index.shtml>
- Bundesagentur für Arbeit (2006b): Arbeitsmarkt in Zahlen. Bestand an Arbeitslosen - Arbeitslosenquoten – Jahresdurchschnitt 2005. Nürnberg <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>
- Bundesagentur für Arbeit (2007a): Arbeitsmarkt in Zahlen. Bestand an Arbeitslosen - Arbeitslosenquoten – Jahresdurchschnitt 2006. Nürnberg <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/detail/q.html>
- Bundesagentur für Arbeit (2007b): Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Berichtsmonat Januar 2007 – endgültige Daten mit Wartezeit von 3 Monaten. Nürnberg <http://www.pub.arbeitsamt.de/hst/services/statistik/000200/html/sgb2/bmas/index.shtml>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/BMFSFJ (2005): 12. Kinder- und Jugendbericht. Berlin

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/BMFSFJ (2007): Qualitätsoffensive zur frühkindlichen Bildung und Förderung in der Kita. <http://www.bmfsfj.de/bmfsfj/generator/Kategorien/aktuelles,did=98966.html>
- Darius, S./Müller, H./Rock, K./Teupe, U. (2004): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 1. Landesbericht. Mainz
- Darius, S./Müller, H./Rock, K./Schmitz, E./Teupe, U. (2007): Hilfen zur Erziehung in Rheinland-Pfalz. Die Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen im Kontext sozio- und infrastruktureller Einflussfaktoren. 2. Landesbericht. Mainz
- Deutscher Kinderschutzbund/DKSB (2007): Mehr als 2,5 Millionen Kinder leben auf Sozialhilfeniveau. www.dksb.de
- Fischer-Orthwein, I. (2008): Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen – Handlungsempfehlungen für beide Partner. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg - KVJS/Landesjugendamt)
- Forschungsgruppe JULE (1998): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart, Berlin, Köln
- Frankfurter Allgemeine Zeitung/FAZ; 7. November 2007: Rückführung in die Schutzlosigkeit
- Gerstner, M. (2007): Hilfen zur Erziehung in Heimen, sonstigen betreuten Wohnformen und Tagesgruppen in Baden-Württemberg 2007. Erster landesweiter Bericht. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg/Landesjugendamt)
- GfK GeoMarketing GmbH (2007): GfK Kaufkraft 2006. Deutschland, Stadt- und Landkreise Baden-Württemberg. Waghäusel
- Hamburger, F./Müller, H./Porr, C. (1997): Untersuchung über aktuelle Probleme der Heimerziehung in Rheinland-Pfalz. Mainz (Schriftenreihe des Pädagogischen Instituts der Universität Mainz)
- Hartl, A.: Zur Lebenssituation von Stiefkindern. In: Bien, W./Hartl, A./Teubner, M. (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen, S. 83-97
- Hartwig, L. (2001): Mädchenwelten – Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, V./Münstermann, K./Trede, W. (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen. Leitfaden für Ausbildung, Praxis und Forschung. Münster 2001, S. 46-68
- Hausmann, B. (2006): Bestand und Struktur der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg. Erhebungen zum Stichtag 15.01.2005. Stuttgart (Kommunalverband für Jugend und Soziales/Landesjugendamt)
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe gGmbH/IKJ (2007): EVAS-Datenbericht 2007. Hilfeartspezifischer Gesamtbericht - § 34. Mainz (Eigenverlag)
- Jordan, E./Stankat, M. (1998): Modellberechnungen für eine Neugestaltung der Jugendhilfekosten- Erstattung des Landes Schleswig-Holstein. Münster (Institut für soziale Arbeit/ISA)



- KOMDAT Jugendhilfe (2008): Hilfen zur Erziehung gehen mit Armut einher. In: KOMDAT Jugendhilfe, Heft 3/07, S. 5
- Kultusministerium Baden-Württemberg (2007): Allgemeinbildende öffentliche Schulen mit Ganztagsbetreuung in gebundener Form nach KMK-Definition – Stand Mai 2007
- Kultusministerkonferenz/KMK (2004): Bericht über die allgemein bildenden Schulen in Ganztagsform in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland – Schuljahr 2002/2003. Bonn
- Kultus und Unterricht vom 6. April 1999: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf. Verwaltungsvorschrift vom 8. März 1999. Stuttgart
- Landesentwicklungsplan/LEP (2002): Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg. Stuttgart (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg)
- Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin (2003): Pressemitteilung: LIGA zum Haushaltsplanentwurf 2004/2005. Berlin
- Maykus, S. (2006): Kommunale Bildungsberichterstattung – Basis der Planung kommunaler Bildungsräume. Fragen der Verschränkung von Schulentwicklungs- und Bildungsplanung. In: Deinet, U./Icking, M. (Hg.): Kooperation von Jugendhilfe und Schule. Opladen 2006
- Menne K. (2004): Scheidung, Beratung und die Hilfen zur Erziehung. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 9/2004, S. 327-332
- Merten, R. (2007): Wie die sozialpädagogische Fachlichkeit verkauft wird. Oder: Halle (Saale) als Negativbeispiel. In: Sozialmagazin, Heft 11/2007, S. 13-18
- Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg (2008): Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Investitionsprogramms des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2013 (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 11. März 2008
- Müller, H./Schmutz, E. (2004): Evaluation der Hilfen zur Erziehung in der Stadt Ludwigshafen. Abschlussbericht. Mainz (Institut für sozialpädagogische Forschung Mainz/ism) 2004
- Pothmann, J. (2007a): Zusammenhang von Armutslagen und der Inanspruchnahme von Maßnahmen der Vollzeitpflege und Heimerziehung. Analyse regionaler Disparitäten im Horizont von ALG-II-EmpfängerInnen und der Anzahl von Fremdunterbringungen am Beispiel Nordrhein-Westfalen. In: FORUM Jugendhilfe Heft 3/2007, S. 32-36
- Pothmann, J. (2007b): Konkretisierung des Schutzauftrages und die Folgen für die Fallzahlen. In: KOMDAT Jugendhilfe, Heft 2/2007, S. 1-2
- Rauschenbach, T./Schilling, M. (1997): Die Kinder- und Jugendhilfe und ihre Statistik. Band I: Einführung und Grundlagen. Neuwied, Kriftel, Berlin
- Schilling, M. (2007): Die aktuelle Betreuungssituation im Spiegel der Kinder- und Jugendhilfestatistik und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für den weiteren Ausbau. Vortragmanuskript AGJ 22./23. Oktober 2007. Dortmund (Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Universität Dortmund)

- Schilling, M./Pothmann, J./Fischer, J. (2005): Inanspruchnahme und Gewährung von Hilfen zur Erziehung in Nordrhein-Westfalen. HzE Bericht 2003. Dortmund/Köln/Münster
- Schmid, M. (2007): Psychische Gesundheit von Heimkindern: Eine Studie zur Prävalenz psychischer Störungen in der stationären Jugendhilfe. Weinheim und München
- Schruth, P. (2003): Rechtssicherheit in schwierigen Zeiten der Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen Heft 4/2003, S. 244-247
- Spiegelberg, R.: Statistische Falldokumentation von (teil-)stationären Unterbringungen in der Region Franken - Auswertungsbericht 1994. Freiburg 1995
- Statistisches Bundesamt (2000 und 2006): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2000 und 2005. Wiesbaden (diverse Veröffentlichungen aus dieser Reihe); unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt (2007): Fachserie 1 Reihe 3. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Haushalte und Familien. Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2007b): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2006. Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Vollzeitpflege in einer anderen Familie. Begonnene Hilfen 2006. Wiesbaden; unter: www.destatis.de
- Statistisches Bundesamt (2007c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe 2006. Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses. Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform. Begonnene Hilfen 2006. Wiesbaden; unter: www.destatis.de
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2006): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Baden-Württemberg am 30. Juni 2006
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007a): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Unterricht und Bildung. Allgemeinbildende Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2006/2007. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007b): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Unterricht und Bildung. Berufliche Schulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2006/2007. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007c): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Gerichtliche Ehelösungen in Baden-Württemberg 2006. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007d): Statistische Berichte Baden-Württemberg. Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Baden-Württembergs 2006. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2007e): Jeder Dritte unter 18-Jährige Baden-Württemberger mit Migrationshintergrund. Pressemitteilung 124/2007. Stuttgart
- Statistisches Landesamt Baden-Württemberg (2008): Ergebnisse des Mikrozensus 2006 – Bevölkerung in Familien/Lebensformen am Hauptwohnsitz. Stuttgart (nicht veröffentlichte Daten)
- Strantz, C. (2006): Zur Armutssituation von Familien in Deutschland. In : Statistisches Monatsheft Baden-Württemberg 3/2006



- Teubner, M. (2002): Die wirtschaftliche Lage von Stieffamilien. In: Bien, W./Hartl, A./Teubner, M. (Hg.): Stieffamilien in Deutschland. Eltern und Kinder zwischen Normalität und Konflikt. Opladen, S. 83-97
- Walker, B. (2007): Kein Aufschwung für Hartz-IV-Empfänger. Gute Konjunktur und sinkende Arbeitslosenzahlen gehen an Millionen Menschen vorbei. *Stuttgarter Zeitung* vom 02.08.2007
- Wiesner, R. (2007): Editorial. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Heft 11/2007, S. 423
- Wiesner, R./Fegert J./Mörsberger, T./Oberloskamp, H./Struck, J. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. 3. Auflage, München



Mitglieder des Beirats

Roland Berner	Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Baden-Württemberg
Heinz Bönisch	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis
Christel Bussemer	Stadt Heidelberg
Agnes Christner	Städtetag Baden-Württemberg
Reinhard Gotsch	Landratsamt Sigmaringen
Hans-Peter Häußermann	Caritasverband Diözese Rottenburg-Stuttgart
Christa Heilemann	Landkreistag Baden-Württemberg
Siegfried Keppeler	Diakonisches Werk Württemberg
Dieter Krug	Landratsamt Esslingen
Werner Mayer	Landratsamt Waldshut
Eva-Maria Münzer	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Charlotte Orzschig	Landratsamt Freudenstadt
Alexander Schäfer	Verband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe, Landesverband Baden-Württemberg
Cosima Strantz	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
Wolfgang Trede	Landratsamt Böblingen
Peter Wieland	Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Sabine Zetzmann	Sozialministerium Baden-Württemberg



Datenanhang

Tabelle 1A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: nicht-stationäre Hilfen

	sonst. amb. Hilfen §§ 27 u. 41		sonst. amb. Hilfen § 35a		soz. Gruppenarbeit		Erz.-beistand / Betr.-helfer		SPFH nach Familien		Erz. in Tagesgr.	
	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006
Stadt Stuttgart	0,19	0,26	2,24	1,15	0,31	0,22	0,67	1,35	3,07	4,55	1,57	1,48
LK Böblingen	1,51	1,37	2,07	1,16	0,96	1,51	1,42	1,63	1,05	2,97	1,35	1,75
LK Esslingen	0,17	1,59	2,77	3,11	2,81	2,89	0,87	2,34	0,97	1,25	1,09	0,73
LK Göppingen	0,28	0,07	2,44	1,44	2,37	2,63	1,67	1,53	1,24	1,24	1,66	0,96
LK Ludwigsburg	0,00	0,00	3,46	1,36	0,68	0,65	1,27	1,64	1,09	1,32	0,75	0,89
LK Rems-Murr-Kr.	0,06	0,23	2,14	0,75	2,01	2,92	0,18	0,68	0,77	1,38	0,75	0,94
Stadt Heilbronn	6,67	5,86	0,50	0,59	0,00	0,16	0,93	2,36	2,71	3,23	0,08	0,16
LK Heilbronn	3,22	4,57	0,60	0,61	0,00	0,03	0,79	0,91	1,18	1,80	0,91	0,91
LK Hohenlohe	1,23	3,72	0,11	0,19	3,62	3,31	1,45	0,71	1,63	1,81	0,98	0,38
LK Schwäb. Hall	0,54	1,27	0,68	0,81	1,57	1,48	1,24	1,20	0,70	0,62	0,91	0,73
LK Main-Tauber	0,34	1,85	0,74	0,42	1,81	1,72	1,02	0,52	0,89	1,04	0,98	1,07
LK Heidenheim	0,00	1,31	1,88	0,75	0,00	0,16	0,59	1,57	1,94	3,75	1,32	1,50
LK Ostalbkreis	1,55	2,90	1,70	0,66	0,59	0,40	0,64	0,59	2,57	2,51	0,96	0,26
Stadt Baden-Baden	0,00	0,00	1,34	0,10	0,00	0,00	1,75	2,47	2,48	3,19	0,72	1,13
Stadt Karlsruhe	1,18	2,98	2,15	1,40	2,71	2,64	1,07	1,24	1,85	3,14	6,54	6,43
LK Karlsruhe	0,34	0,51	1,46	1,20	0,56	0,77	0,17	0,34	1,60	1,61	1,39	1,14
LK Rastatt	0,00	0,00	0,34	0,20	0,24	0,40	0,12	0,23	1,12	0,90	0,41	0,53
Stadt Rastatt	0,00	0,00	0,00	0,20	0,10	0,10	0,48	0,70	1,06	1,69	0,67	1,49
Stadt Heidelberg	2,75	1,83	4,30	2,35	0,60	0,00	0,20	0,65	1,75	2,27	2,75	3,57
Stadt Mannheim	0,15	0,07	0,00	3,89	1,62	3,25	3,76	4,73	1,55	3,37	2,81	2,35
LK Neckar-Od.-Kr.	1,16	0,61	0,74	0,78	0,00	0,38	0,41	0,61	1,79	3,30	0,83	0,40
LK Rh.-Neckar-Kreis	0,00	0,31	1,48	1,23	0,29	0,97	0,58	0,58	0,95	1,57	1,19	1,11
Stadt Weinheim	0,00	0,46	0,00	1,62	0,58	0,00	0,81	1,27	2,42	2,88	1,62	1,96
Stadt Pforzheim	0,12	0,28	0,00	0,96	0,55	3,27	0,35	1,28	2,90	3,91	1,49	1,99
LK Calw	1,70	1,52	0,65	0,34	0,72	0,84	0,75	0,63	1,37	2,70	1,20	0,94
LK Enzkreis	0,27	0,04	1,50	0,39	0,04	0,34	0,50	0,62	1,32	2,19	0,52	1,14
LK Freudenstadt	2,29	0,34	0,10	0,21	3,29	0,82	1,10	0,93	2,33	1,48	1,03	1,58
Stadt Freiburg	0,20	0,54	5,50	7,24	0,20	0,39	0,76	0,64	2,22	2,40	1,45	3,13
LK Br.-Hochschw.	0,17	0,83	2,31	1,47	0,73	1,90	0,15	0,31	0,76	1,98	1,39	1,69
LK Emmendingen	0,00	0,00	0,54	0,66	0,00	0,03	0,30	0,55	1,67	2,08	0,81	1,07
LK Ortenaukreis	0,00	0,04	0,00	0,09	0,54	0,56	0,29	0,35	2,70	2,89	1,05	1,10
LK Rottweil	0,28	0,44	0,08	0,12	0,00	0,00	0,06	0,03	2,05	1,43	0,28	0,90
LK Schw.-Baar-Kr.	0,06	0,00	1,09	0,71	1,89	1,88	0,96	0,67	0,86	1,71	2,08	0,84
Stadt Vill.-Schwenn.	0,00	0,06	2,03	1,07	0,99	1,69	0,11	0,28	1,15	1,58	1,81	2,48
LK Tuttlingen	0,21	0,18	0,56	0,03	0,65	0,97	1,15	1,24	1,80	2,85	2,07	1,03
LK Konstanz	0,41	0,91	1,52	0,42	0,00	1,17	1,14	1,19	2,61	3,61	3,50	2,35
Stadt Konstanz	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,14	2,09	2,21	3,11	2,70	9,53	9,54
LK Lörrach	0,64	0,75	0,27	0,55	2,08	3,28	0,87	0,55	1,21	1,78	1,48	1,74
LK Waldshut	0,00	0,66	0,00	0,35	0,92	0,81	0,07	0,81	3,84	3,81	0,92	1,29
LK Reutlingen	0,92	3,35	2,73	2,17	1,58	1,70	2,62	1,16	2,09	2,45	1,52	1,43
LK Tübingen	2,28	4,69	2,32	1,30	5,14	4,99	1,53	1,46	2,86	2,64	1,95	1,48
LK Zollernalbkreis	0,00	0,57	2,20	1,98	3,27	2,62	0,54	1,02	0,61	1,16	2,11	1,91
Stadt Ulm	0,20	1,08	2,57	1,70	0,32	0,79	0,80	1,28	2,37	3,98	1,89	1,70
LK Alb-Donau-Kreis	0,14	0,34	2,77	0,50	1,33	1,95	0,18	0,17	1,13	1,68	0,59	0,34
LK Biberach	0,06	0,02	1,32	1,41	0,87	0,85	0,83	1,08	5,24	8,90	0,79	1,39
LK Bodenseekreis	0,76	2,01	2,93	1,36	0,84	0,95	0,88	0,32	1,33	1,19	0,72	1,04
LK Ravensburg	0,22	0,21	0,33	0,09	0,71	0,81	0,33	0,51	1,50	1,64	1,44	1,33
LK Sigmaringen	0,26	1,87	0,09	0,33	2,49	1,93	0,93	1,78	1,47	3,11	1,10	1,60
Baden-Württemb.	0,63	1,09	1,58	1,18	1,14	1,36	0,85	1,06	1,72	2,36	1,42	1,41
KJÄ	0,58	1,10	1,51	0,98	1,21	1,40	0,78	0,92	1,59	2,14	1,18	1,11
STJÄ	0,82	1,06	1,92	2,13	0,81	1,21	1,19	1,74	2,31	3,39	2,59	2,79

Tabelle 2A: Inanspruchnahme individueller Jugendhilfeleistungen je 1000 unter 21-j. Einwohner/innen zum 31.12. der Jahre 2003 und 2006: stationäre Hilfen und ISE

	Vollzeitpflege (nach Kostenträ- gerschaft)		Heimerz., sonst. betr. Wohnf., erz.-stellen		ISE		0- bis < 21-jähr. Einw.	
	2003	2006	2003	2006	2003	2006	2003	2006
Stadt Stuttgart	2,26	3,13	7,06	7,42	0,22	0,14	107.983	107.418
LK Böblingen	2,02	2,01	3,35	2,88	0,01	0,41	86.540	84.586
LK Esslingen	1,64	1,92	3,03	2,66	0,34	0,69	113.724	112.389
LK Göppingen	1,31	1,48	3,21	2,18	0,66	0,14	60.352	58.202
LK Ludwigsburg	1,69	1,71	3,16	2,61	0,03	0,03	116.923	115.135
LK Rems-Murr-Kr.	1,23	1,60	3,23	2,57	0,28	0,17	96.281	94.278
Stadt Heilbronn	5,12	4,92	5,78	5,94	0,08	0,31	25.784	25.413
LK Heilbronn	1,66	1,63	2,99	2,07	0,00	0,01	82.041	79.847
LK Hohenlohe	1,74	2,29	2,61	1,99	0,00	0,00	27.588	26.585
LK Schwäb. Hall	3,06	3,24	3,12	1,76	0,00	0,00	48.337	46.630
LK Main-Tauber	2,40	1,75	2,68	2,10	0,00	0,00	32.512	30.894
LK Heidenheim	2,46	1,57	1,91	2,90	0,12	0,00	32.459	30.650
LK Ostalbkreis	2,52	2,37	2,53	2,67	0,05	0,08	78.275	75.632
Stadt Baden-Baden	1,86	2,67	5,26	5,65	0,93	0,00	9.691	9.726
Stadt Karlsruhe	4,46	4,19	6,27	6,71	0,53	0,15	52.441	52.294
LK Karlsruhe	1,79	1,74	2,52	1,79	0,02	0,03	97.702	95.387
LK Rastatt	1,27	0,80	1,56	1,33	0,00	0,03	41.029	39.948
Stadt Rastatt	2,40	3,08	2,88	3,98	0,00	0,20	10.402	10.062
Stadt Heidelberg	2,71	3,04	4,19	2,92	0,48	0,08	25.088	24.656
Stadt Mannheim	4,87	4,83	6,81	6,78	0,10	0,15	59.353	58.390
LK Neckar-Od.-Kr.	1,65	2,63	1,43	1,47	0,03	0,00	36.326	34.595
LK Rh.-Neckar-Kreis	1,18	1,79	2,61	2,33	0,15	0,27	107.687	105.495
Stadt Weinheim	2,08	3,81	3,92	3,23	0,00	0,00	8.667	8.666
Stadt Pforzheim	5,06	4,83	5,09	4,63	0,00	0,00	25.519	25.070
LK Calw	1,92	2,18	1,27	1,21	0,17	0,08	40.061	38.153
LK Enzkreis	1,75	1,85	1,34	1,33	0,33	0,04	47.900	46.515
LK Freudenstadt	1,93	2,13	1,96	2,16	0,27	0,03	30.103	29.104
Stadt Freiburg	6,07	4,99	5,84	6,46	1,28	1,00	40.556	40.864
LK Br.-Hochschw.	2,33	2,69	2,12	2,05	0,10	0,29	58.870	57.972
LK Emmendingen	2,37	3,37	2,23	2,46	0,08	0,05	37.204	36.520
LK Ortenaukreis	2,61	2,63	1,06	1,40	0,02	0,02	100.241	97.544
LK Rottweil	3,04	2,45	1,32	1,25	0,00	0,00	35.552	34.277
LK Schw.-Baar-Kr.	5,09	2,42	3,74	1,65	0,03	0,13	31.243	29.744
Stadt Vill.-Schwenn.	2,19	3,49	3,45	2,81	0,27	0,06	18.252	17.770
LK Tuttlingen	2,25	1,94	1,80	1,46	0,09	0,00	33.810	32.950
LK Konstanz	3,43	3,89	3,43	1,79	0,05	0,07	44.025	42.917
Stadt Konstanz	4,26	3,25	3,78	2,90	0,00	0,00	14.799	14.468
LK Lörrach	2,48	3,11	2,22	1,84	0,02	0,00	51.915	50.541
LK Waldshut	3,79	2,95	1,85	1,54	0,00	0,00	41.188	39.613
LK Reutlingen	2,38	3,15	3,68	3,16	0,12	0,12	66.369	64.525
LK Tübingen	2,56	2,33	3,20	2,58	1,85	1,68	50.367	49.293
LK Zollernalbkreis	2,00	1,98	2,31	2,05	0,87	1,21	45.929	43.942
Stadt Ulm	2,77	2,69	3,58	3,11	0,00	0,00	24.869	24.150
LK Alb-Donau-Kreis	1,29	1,64	1,56	1,34	0,10	0,11	48.811	47.615
LK Biberach	3,56	3,02	1,66	2,08	0,08	0,00	49.410	48.072
LK Bodenseekreis	2,21	1,71	2,44	2,08	0,38	0,22	47.485	46.161
LK Ravensburg	2,20	2,77	2,26	1,43	0,13	0,18	68.666	67.074
LK Sigmaringen	2,31	2,53	2,23	2,17	0,14	0,00	34.586	33.162
Baden-Württemberg	2,40	2,50	3,06	2,75	0,21	0,20	2.444.915	2.384.894
KJÄ	2,13	2,20	2,49	2,10	0,18	0,20	2.021.511	1.965.947
STJÄ	3,72	3,88	5,76	5,82	0,33	0,21	423.404	418.947



Tabelle 3A: Fallzahlen der Hilfen nach § 35a SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt

	sonst. amb. Hilfen § 35a	Soz. Grup- pen- arb. § 35a	Erzieh.- beist. § 35a	SPFH §35a	Erz. in Ta- gesgr. § 35a	Voll- zeit- pflege § 35a	Heim- erz., sonst. betr. Wohnf. § 35a	ISE § 35a	ge- sam- t § 35a	Nicht- statio- när § 35a	Stationär § 35a
Stadt Stuttgart	251	0	0	0	22	0	94	0	367	273	94
LK Böblingen	176	0	0	0	0	2	20	0	198	176	22
LK Esslingen	483	0	0	0	41	1	84	6	615	524	85
LK Göppingen	119	0	0	0	12	0	33	0	164	131	33
LK Ludwigsburg	405	0	0	0	1	3	5	0	414	406	8
LK Rems-Murr-Kr.	101	0	0	0	14	0	38	0	153	115	38
Stadt Heilbronn	16	0	1	0	1	3	35	3	59	18	38
LK Heilbronn	64	0	2	0	7	1	29	0	103	73	30
LK Hohenlohe	8	0	0	0	5	0	14	0	27	13	14
LK Schwäb. Hall	47	1	1	0	9	1	22	0	81	58	23
LK Main-Tauber	18	0	0	0	2	0	9	0	29	20	9
LK Heidenheim	36	0	2	7	3	0	18	1	67	48	18
LK Ostalbkreis	91	0	0	15	6	3	27	0	142	112	30
Stadt Baden-Baden	5	0	0	0	0	0	2	0	7	5	2
Stadt Karlsruhe	118	0	0	0	3	0	20	1	142	121	20
LK Karlsruhe	189	0	0	0	11	0	25	0	225	200	25
LK Rastatt	13	0	1	3	4	0	12	0	33	21	12
Stadt Rastatt	2	0	0	0	1	0	3	0	6	3	3
Stadt Heidelberg	88	0	0	0	41	0	21	0	150	129	21
Stadt Mannheim	233	0	7	0	3	0	75	0	318	243	75
LK Neckar-Od.-Kr.	49	0	1	0	3	0	4	0	57	53	4
LK Rh.-Neckar-Kreis	172	11	0	0	66	0	90	0	339	249	90
Stadt Weinheim	21	0	0	0	9	0	9	0	39	30	9
Stadt Pforzheim	30	0	0	0	2	0	16	0	48	32	16
LK Calw	25	0	0	0	2	0	12	0	39	27	12
LK Enzkreis	23	12	0	2	8	1	17	3	66	45	18
LK Freudenstadt	8	0	0	0	1	0	10	0	19	9	10
Stadt Freiburg	462	0	0	0	71	2	70	0	605	533	72
LK Br.-Hochschw.	195	1	1	4	12	3	19	7	242	213	22
LK Emmendingen	43	0	1	0	6	1	20	0	71	50	21
LK Ortenaukreis	15	0	1	0	17	4	30	1	68	33	34
LK Rottweil	5	0	0	0	7	0	7	0	19	12	7
LK Schw.-Baar-Kr.	37	0	0	0	4	0	12	0	53	41	12
Stadt Vill.-Schwenn.	29	0	0	1	2	2	3	0	37	32	5
LK Tuttlingen	2	0	0	0	0	0	7	0	9	2	7
LK Konstanz	46	0	0	0	26	10	18	0	100	72	28
Stadt Konstanz	0	0	0	1	5	4	14	0	24	6	18
LK Lörrach	44	2	0	0	5	1	21	0	73	51	22
LK Waldshut	19	0	0	0	0	0	15	0	34	19	15
LK Reutlingen	206	0	0	0	12	3	23	0	244	218	26
LK Tübingen	117	0	4	0	2	1	22	4	150	123	23
LK Zollernalbkreis	142	0	0	0	0	0	9	0	151	142	9
Stadt Ulm	65	1	3	9	9	1	25	2	115	87	26
LK Alb-Donau-Kreis	55	0	0	1	2	2	13	0	73	58	15
LK Biberach	86	0	0	0	9	2	29	0	126	95	31
LK Bodenseekreis	82	4	0	0	9	2	13	0	110	95	15
LK Ravensburg	6	0	0	0	34	5	8	0	53	40	13
LK Sigmaringen	15	0	1	0	20	5	13	0	54	36	18
Baden-Württemb.	4.462	32	26	43	529	63	1135	28	6.318	5.092	1.198
KJÄ	3.142	31	15	32	360	51	748	22	4.401	3.580	799
STJÄ	1.320	1	11	11	169	12	387	6	1.917	1.512	399

zum 31.12. 2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen

Tabelle 4A: Fallzahlen der Hilfen nach § 41 SGB VIII im Jahr 2006 insgesamt

	sonst amb. Hilfen § 41	Soz. Grup- penar- beit § 41	Erz- beist. § 41	Vollzeit- pflege § 41	Heimerz., sonst. betr. Wohnf. § 41	ISE § 41	gesamt	nicht- stat. § 41	stationär § 41
St. Stuttgart	10	0	36	31	290	3	370	46	321
LK Böblingen	2	0	5	13	58	8	86	7	71
LK Esslingen	6	0	73	41	231	56	407	79	272
LK Göppingen	2	0	9	13	48	14	86	11	61
LK Ludwigsburg	0	0	33	34	113	1	181	33	147
LK Rems-Murr-Kr.	2	0	25	4	87	20	138	27	91
St. Heilbronn	2	0	8	4	42	1	57	10	46
LK Heilbronn	3	1	5	4	37	1	51	9	41
LK Hohenlohe	0	0	12	7	16	0	35	12	23
LK Schwäb. Hall	0	0	23	12	25	0	60	23	37
LK Main-Tauber	0	0	6	2	16	0	24	6	18
LK Heidenheim	3	0	8	6	16	0	33	11	22
LK Ostalbkreis	0	0	22	23	48	2	95	22	71
St. Baden-Baden	0	0	10	1	9	0	20	10	10
St. Karlsruhe	43	1	13	19	147	4	227	57	166
LK Karlsruhe	0	0	28	14	65	0	107	28	79
LK Rastatt	0	0	6	2	16	1	25	6	18
St. Rastatt	0	0	9	0	9	0	18	9	9
St. Heidelberg	17	0	3	5	37	0	62	20	42
St. Mannheim	0	0	67	7	115	5	194	67	122
LK N.-Odenw.-Kr.	0	0	5	7	10	0	22	5	17
LK Rh.-Neckar-Kr.	1	2	0	17	99	11	130	3	116
St. Weinheim	0	0	0	6	9	0	15	0	15
St. Pforzheim	0	0	20	11	38	0	69	20	49
LK Calw	0	0	0	19	14	0	33	0	33
LK Enzkreis	2	0	21	6	10	0	39	23	16
LK Freudenstadt	2	0	10	9	17	0	38	12	26
St. Freiburg	24	7	15	26	92	47	211	46	118
LK Br.-Hochschw.	2	1	8	24	33	5	73	11	57
LK Emmendingen	0	0	8	26	22	0	56	8	48
LK Ortenaukreis	4	0	9	20	53	0	86	13	73
LK Rottweil	3	0	1	16	20	0	40	4	36
LK Schw.-Baar-Kr.s	0	0	5	7	19	6	37	5	26
St. Vill.-Schwenn.	2	0	1	12	20	1	36	3	32
LK Tuttlingen	0	0	13	8	16	0	37	13	24
LK Konstanz	0	0	7	11	8	0	26	7	19
St. Konstanz	0	0	4	3	18	0	25	4	21
LK Lörrach	3	1	4	10	29	0	47	8	39
LK Waldshut	1	0	0	9	11	0	21	1	20
LK Reutlingen	3	0	22	25	130	7	187	25	155
LK Tübingen	10	17	10	22	83	30	172	37	105
LK Zollernalbkreis	0	0	0	7	31	11	49	0	38
St. Ulm	0	0	7	6	22	0	35	7	28
LK Alb-Donau-Kreis	0	0	7	8	37	2	54	7	45
LK Biberach	0	0	18	17	38	1	74	18	55
LK Bodenseekreis	7	0	0	9	23	8	47	7	32
LK Ravensburg	0	0	0	6	29	12	47	0	35
LK Sigmaringen	3	0	9	11	19	0	42	12	30
Baden-Württemb.	157	30	605	600	2375	257	4024	792	2975
KJÄ	59	22	412	469	1.527	196	2685	493	1996
St.JÄ	98	8	193	131	848	61	1339	299	979

zum 31.12. 2006 andauernde und im Jahr 2006 beendete Hilfen



Tabelle 5A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die einzelnen Altersklassen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)

Stuttgart															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	50	55	10	11	15	16	16	18	91	66	34
6-u12	6	5	5	4	40	34	29	24	3	3	36	30	119	67	33
12-u15	4	5	4	5	9	11	9	11	4	5	54	64	84	31	69
15-u18	9	7	26	21	9	7	1	1	2	2	75	61	122	37	63
über 18	20	31	28	43	0	0	0	0	0	0	17	26	65	74	26
insgesamt	39	8	63	13	108	22	49	10	24	5	198	41	481	54	46

Böblingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	42	82	2	4	7	14	0	0	51	86	14
6-u12	1	1	37	33	31	27	30	27	4	4	10	9	113	88	12
12-u15	7	12	14	24	7	12	8	14	1	2	21	36	58	62	38
15-u18	0	0	16	28	8	14	1	2	4	7	28	49	57	44	56
über 18	0	0	2	50	0	0	0	0	0	0	2	50	4	50	50
insgesamt	8	3	69	24	88	31	41	14	16	6	61	22	283	73	27

Esslingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	60	86	1	1	8	11	1	1	70	87	13
6-u12	110	43	69	27	37	14	22	9	7	3	13	5	258	92	8
12-u15	8	8	62	61	4	4	8	8	3	3	17	17	102	80	20
15-u18	1	1	49	52	0	0	1	1	2	2	42	44	95	54	46
über 18	0	0	21	70	0	0	0	0	1	3	8	27	30	70	30
insgesamt	119	21	201	36	101	18	32	6	21	4	81	15	555	82	18

Göppingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	4	33	2	17	5	41,7	1	8	12	50	50
6-u12	8	27	6	20	4	13	8	27	0	0,0	4	13	30	87	13
12-u15	4	13	22	73	0	0	1	3	0	0,0	3	10	30	90	10
15-u18	4	20	10	50	0	0	0	0	1	5,0	5	25	20	70	30
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0	1	0	100
insgesamt	16	17	38	41	8	9	11	12	7	8	13	14	93	78	22

Ludwigsburg															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	85	69	2	2	28	23	9	7	124	70	30
6-u12	39	17	52	23	49	22	45	20	14	6	26	12	225	82	18
12-u15	4	3	71	49	13	9	11	8	9	6	36	25	144	69	31
15-u18	16	10	71	43	4	2	2	1	4	2	70	42	167	56	44
über 18	23	41	20	36	0	0	0	0	1	2	12	21	56	77	23
insgesamt	82	11	214	30	151	21	60	8	56	8	153	21	716	71	29



Rems-Murr-Kreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	49	64	5	7	17	22	5	7	76	71	29
6-u12	85	47	6	3	34	19	38	21	12	7	7	4	182	90	10
12-u15	14	25	12	21	7	12	3	5	6	11	15	26	57	63	37
15-u18	0	0	27	42	0	0	1	2	5	8	32	49	65	43	57
über 18	0	0	12	86	0	0	0	0	0	0	2	14	14	86	14
insgesamt	99	25	57	14	90	23	47	12	40	10	61	15	394	74	26

Heilbronn S															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	34	77	0	0	9	20	1	2	44	77	23
6-u12	58	64	5	6	12	13	0	0	6	7	9	10	90	83	17
12-u15	34	43	27	34	2	3	1	1	4	5	11	14	79	81	19
15-u18	7	11	15	25	1	2	0	0	4	7	34	56	61	38	62
über 18	6	46	3	23	0	0	0	0	0	0	4	31	13	69	31
insgesamt	105	37	50	17	49	17	1	0	23	8	59	21	287	71	29

Heilbronn															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	62	89	0	0	8	11	0	0	70	89	11
6-u12	13	17	8	10	42	55	10	13	1	1	3	4	77	95	5
12-u15	2	4	15	33	6	13	5	11	5	11	12	27	45	62	38
15-u18	0	0	12	43	1	4	0	0	2	7	13	46	28	46	54
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	100	1	0	100
insgesamt	15	7	35	16	111	50	15	7	16	7	29	13	221	80	20

Hohenlohe															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	14	67	0	0	6	29	1	5	21	67	33
6-u12	45	54	0	0	19	23	7	8	6	7	6	7	83	86	14
12-u15	16	64	4	16	0	0	0	0	2	8	3	12	25	80	20
15-u18	10	29	7	21	1	3	1	3	2	6	13	38	34	56	44
über 18	16	62	6	23	0	0	0	0	1	4	3	12	26	85	15
insgesamt	87	46	17	9	34	18	8	4	17	9	26	14	189	77	23

Schwäbisch Hall															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	15	75	0	0	5	25	0	0	20	75	25
6-u12	26	57	3	7	9	20	1	2	4	9	3	7	46	85	15
12-u15	1	4	17	71	0	0	0	0	3	13	3	13	24	75	25
15-u18	11	23	29	60	0	0	0	0	2	4	6	13	48	83	17
über 18	10	29	25	71	0	0	0	0	0	0	0	0	35	100	0
insgesamt	48	28	74	43	24	14	1	1	14	8	12	7	173	85	15



Main-Tauber-Kr.															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	3	33	0	0	5	56	1	11	9	33	67
6-u12	20	47	2	5	6	14	13	30	1	2	1	2	43	95	5
12-u15	7	29	4	17	1	4	3	13	2	8	7	29	24	63	38
15-u18	13	41	12	38	0	0	0	0	0	0	7	22	32	78	22
über 18	9	56	7	44	0	0	0	0	0	0	0	0	16	100	0
insgesamt	49	40	25	20	10	8	16	13	8	6	16	13	124	81	19

Heidenheim															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	31	79	1	3	1	3	6	15	39	82	18
6-u12	0	0	0	0	20	54	11	30	0	0	6	16	37	84	16
12-u15	0	0	8	23	11	31	5	14	1	3	10	29	35	69	31
15-u18	0	0	11	52	0	0	1	5	0	0	9	43	21	57	43
über 18	0	0	2	100	0	0	0	0	0	0	0	0	2	100	0
insgesamt	0	0	21	16	62	46	18	13	2	1	31	23	134	75	25

Ostalbkreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	72	84	1	1	7	8	6	7	86	85	15
6-u12	29	26	2	2	45	40	9	8	8	7	19	17	112	76	24
12-u15	6	10	12	19	18	29	1	2	3	5	22	35	62	60	40
15-u18	0	0	22	45	4	8	0	0	3	6	20	41	49	53	47
über 18	1	9	8	73	0	0	0	0	0	0	2	18	11	82	18
insgesamt	36	11	44	14	139	43	11	3	21	7	69	22	320	72	28

Baden-Baden															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	11	92	0	0	0	0	1	8	12	92	8
6-u12	0	0	0	0	6	38	5	31	0	0	5	31	16	69	31
12-u15	0	0	3	20	2	13	3	20	0	0	7	47	15	53	47
15-u18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12	100	12	0	100
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	100	3	0	100
insgesamt	0	0	3	5	19	33	8	14	0	0	28	48	58	52	48

Karlsruhe S															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	70	61	10	9	32	28	3	3	115	70	30
6-u12	49	22	10	4	32	14	84	37	17	8	34	15	226	77	23
12-u15	15	11	15	11	13	10	37	27	5	4	50	37	135	59	41
15-u18	26	19	35	25	2	1	11	8	7	5	59	42	140	53	47
über 18	15	31	15	31	0	0	0	0	0	0	19	39	49	61	39
insgesamt	105	16	75	11	117	18	142	21	61	9	165	25	665	66	34



Karlsruhe															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	52	63	0	0	30	36	1	1	83	63	37
6-u12	28	25	2	2	24	21	35	31	13	12	10	9	112	79	21
12-u15	16	16	7	7	29	28	13	13	12	12	26	25	103	63	37
15-u18	10	13	20	25	8	10	4	5	5	6	32	41	79	53	47
über 18	11	39	12	43	0	0	0	0	0	0	5	18	28	82	18
insgesamt	65	16	41	10	113	28	52	13	60	15	74	18	405	67	33

Rastatt															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	20	67	0	0	9	30	1	3	30	67	33
6-u12	2	5	2	5	14	33	7	16	10	23	8	19	43	58	42
12-u15	4	9	4	9	10	23	4	9	10	23	11	26	43	51	49
15-u18	0	0	9	21	3	7	3	7	4	9	24	56	43	35	65
über 18	1	13	5	63	0	0	0	0	0	0	2	25	8	75	25
insgesamt	7	4	20	12	47	28	14	8	33	20	46	28	167	53	47

Heidelberg															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	26	87	0	0	4	13	0	0	30	87	13
6-u12	0	0	2	6	12	39	14	45	0	0	3	10	31	90	10
12-u15	0	0	6	30	1	5	6	30	1	5	6	30	20	65	35
15-u18	0	0	4	17	0	0	9	38	1	4	10	42	24	54	46
über 18	0	0	1	33	0	0	0	0	0	0	2	67	3	33	67
insgesamt	0	0	13	12	39	36	29	27	6	6	21	19	108	75	25

Mannheim															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	77	76	2	2	18	18	4	4	101	78	22
6-u12	11	5	105	46	44	19	42	18	10	4	18	8	230	88	12
12-u15	7	7	41	40	11	11	13	13	1	1	30	29	103	70	30
15-u18	37	21	52	29	2	1	7	4	2	1	77	44	177	55	45
über 18	24	39	24	39	0	0	0	0	0	0	14	23	62	77	23
insgesamt	79	12	222	33	134	20	64	10	31	5	143	21	673	74	26

Neckar-Odenwald															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	21	57	0	0	11	30	5	14	37	57	43
6-u12	1	2	1	2	20	38	11	21	12	23	7	13	52	63	37
12-u15	1	3	1	3	12	41	3	10	5	17	7	24	29	59	41
15-u18	0	0	4	13	6	20	1	3	6	20	13	43	30	37	63
über 18	0	0	4	57	0	0	0	0	1	14	2	29	7	57	43
insgesamt	2	1	10	6	59	38	15	10	35	23	34	22	155	55	45



Rhein-Neckar-Kr.															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	69	70	2	2	26	26	2	2	99	72	28
6-u12	29	21	6	4	36	26	29	21	15	11	24	17	139	72	28
12-u15	26	21	28	23	11	9	22	18	7	6	30	24	124	70	30
15-u18	35	27	28	21	2	2	7	5	5	4	54	41	131	55	45
über 18	16	55	5	17	0	0	0	0	0	0	8	28	29	72	28
insgesamt	106	20	67	13	118	23	60	11	53	10	118	23	522	67	33

Pforzheim															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	54	74	0	0	19	26	0	0	73	74	26
6-u12	4	7	3	5	14	25	17	31	9	16	8	15	55	69	31
12-u15	2	5	6	16	2	5	10	26	6	16	12	32	38	53	47
15-u18	13	25	9	17	1	2	1	2	3	6	25	48	52	46	54
über 18	2	13	11	73	0	0	0	0	0	0	2	13	15	87	13
insgesamt	21	9	29	12	71	30	28	12	37	16	47	20	233	64	36

Calw															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	38	73	0	0	14	27	0	0	52	73	27
6-u12	13	22	1	2	16	28	10	17	12	21	6	10	58	69	31
12-u15	5	16	1	3	7	23	2	6	6	19	10	32	31	48	52
15-u18	2	6	4	13	6	19	0	0	5	16	15	47	32	38	63
über 18	0	0	4	67	0	0	0	0	0	0	2	33	6	67	33
insgesamt	20	11	10	6	67	37	12	7	37	21	33	18	179	61	39

Enzkreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	37	69	2	4	15	28	0	0	54	72	28
6-u12	0	0	0	0	23	61	10	26	3	8	2	5	38	87	13
12-u15	0	0	5	10	17	35	7	14	13	27	7	14	49	59	41
15-u18	2	3	17	29	9	16	4	7	12	21	14	24	58	55	45
über 18	0	0	11	85	0	0	0	0	0	0	2	15	13	85	15
insgesamt	2	1	33	16	86	41	23	11	43	20	25	12	212	68	32

Freudenstadt															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	22	71	1	3	8	26	0	0	31	74	26
6-u12	22	37	0	0	9	15	17	29	4	7	7	12	59	81	19
12-u15	1	6	9	50	0	0	5	28	2	11	1	6	18	83	17
15-u18	0	0	12	46	0	0	0	0	3	12	11	42	26	46	54
über 18	0	0	4	57	0	0	0	0	0	0	3	43	7	57	43
insgesamt	23	16	25	18	31	22	23	16	17	12	22	16	141	72	28



Freiburg															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	34	62	0	0	15	27	6	11	55	62	38
6-u12	0	0	12	15	13	16	24	30	9	11	23	28	81	60	40
12-u15	0	0	9	17	5	9	11	21	3	6	25	47	53	47	53
15-u18	0	0	26	43	2	3	3	5	3	5	26	43	60	52	48
über 18	0	0	24	89	0	0	0	0	0	0	3	11	27	89	11
insgesamt	0	0	71	26	54	20	38	14	30	11	83	30	276	59	41

Breisg.-Hochschw.															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	59	74	5	6	15	19	1	1	80	80	20
6-u12	44	30	22	15	26	18	29	20	20	14	7	5	148	82	18
12-u15	11	18	7	11	12	19	16	26	6	10	10	16	62	74	26
15-u18	6	10	13	21	5	8	5	8	10	16	23	37	62	47	53
über 18	0	0	3	50	0	0	0	0	0	0	3	50	6	50	50
insgesamt	61	17	45	13	102	28	55	15	51	14	44	12	358	73	27

Emmendingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	35	67	2	4	14	27	1	2	52	71	29
6-u12	0	0	2	4	17	37	8	17	12	26	7	15	46	59	41
12-u15	0	0	3	8	10	26	3	8	10	26	13	33	39	41	59
15-u18	3	8	13	33	3	8	2	5	7	18	12	30	40	53	48
über 18	2	18	7	64	0	0	0	0	1	9	1	9	11	82	18
insgesamt	5	3	25	13	65	35	15	8	44	23	34	18	188	59	41

Ortenaukreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	58	79	0	0	15	21	0	0	73	79	21
6-u12	18	14	6	5	57	45	26	20	15	12	6	5	128	84	16
12-u15	21	18	7	6	34	30	14	12	16	14	22	19	114	67	33
15-u18	6	7	11	12	19	21	3	3	13	14	38	42	90	43	57
über 18	0	0	1	11	0	0	0	0	2	22	6	67	9	11	89
insgesamt	45	11	25	6	168	41	43	10	61	15	72	17	414	68	32

Rottweil															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	19	66	0	0	8	28	2	7	29	66	34
6-u12	0	0	0	0	11	32	4	12	14	41	5	15	34	44	56
12-u15	2	7	0	0	3	10	6	20	11	37	8	27	30	37	63
15-u18	6	18	7	21	0	0	1	3	6	18	13	39	33	42	58
über 18	8	47	9	53	0	0	0	0	0	0	0	0	17	100	0
insgesamt	16	11	16	11	33	23	11	8	39	27	28	20	143	53	47



Schwarzw.-Baar-K.															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	26	62	0	0	15	36	1	2	42	62	38
6-u12	8	11	5	7	26	36	13	18	14	19	7	10	73	71	29
12-u15	3	9	3	9	8	23	7	20	5	14	9	26	35	60	40
15-u18	1	3	10	34	3	10	3	10	2	7	10	34	29	59	41
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	100	4	0	100
insgesamt	12	7	18	10	63	34	23	13	36	20	31	17	183	63	37

Tuttlingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	37	84	2	5	5	11	0	0	44	89	11
6-u12	4	10	6	15	18	44	9	22	2	5	2	5	41	90	10
12-u15	4	13	11	34	3	9	3	9	2	6	9	28	32	66	34
15-u18	5	14	17	49	3	9	0	0	0	0	10	29	35	71	29
über 18	0	0	7	88	0	0	0	0	0	0	1	13	8	88	13
insgesamt	13	8	41	26	61	38	14	9	9	6	22	14	160	81	19

Konstanz															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	59	77	8	10	10	13	0	0	77	87	13
6-u12	30	26	17	15	40	34	21	18	7	6	1	1	116	93	7
12-u15	14	19	23	31	21	28	4	5	8	11	5	7	75	83	17
15-u18	1	2	24	40	9	15	4	7	8	13	14	23	60	63	37
über 18	0	0	3	43	0	0	0	0	2	29	2	29	7	43	57
insgesamt	45	13	67	20	129	39	37	11	35	10	22	7	335	83	17

Lörrach															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	31	65	1	2	14	29	2	4	48	67	33
6-u12	49	49	2	2	14	14	14	14	9	9	11	11	99	80	20
12-u15	21	29	11	15	4	6	12	17	12	17	12	17	72	67	33
15-u18	3	6	19	38	0	0	1	2	7	14	20	40	50	46	54
über 18	1	17	3	50	0	0	0	0	0	0	2	33	6	67	33
insgesamt	74	27	35	13	49	18	28	10	42	15	47	17	275	68	32

Waldshut															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	47	85	2	4	6	11	0	0	55	89	11
6-u12	10	14	2	3	30	42	13	18	13	18	4	6	72	76	24
12-u15	1	3	2	6	10	29	6	18	8	24	7	21	34	56	44
15-u18	1	2	10	22	14	31	2	4	6	13	12	27	45	60	40
über 18	1	20	2	40	0	0	0	0	0	0	2	40	5	60	40
insgesamt	13	6	16	8	101	48	23	11	33	16	25	12	211	73	27



Reutlingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	39	66	0	0	18	31	2	3	59	66	34
6-u12	20	21	6	6	27	28	21	22	13	14	9	9	96	77	23
12-u15	12	18	18	27	3	5	5	8	12	18	16	24	66	58	42
15-u18	11	11	47	48	1	1	1	1	4	4	33	34	97	62	38
über 18	13	20	35	55	0	0	0	0	0	0	16	25	64	75	25
insgesamt	56	15	106	28	70	18	27	7	47	12	76	20	382	68	32

Tübingen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	37	80	0	0	9	20	0	0	46	80	20
6-u12	15	19	17	22	22	28	10	13	11	14	4	5	79	81	19
12-u15	0	0	7	27	5	19	7	27	5	19	2	8	26	73	27
15-u18	0	0	5	19	6	22	0	0	2	7	14	52	27	41	59
über 18	0	0	1	50	0	0	0	0	0	0	1	50	2	50	50
insgesamt	15	8	30	17	70	39	17	9	27	15	21	12	180	73	27

Zollernalbkreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	16	55	0	0	13	45	0	0	29	55	45
6-u12	5	9	15	27	4	7	25	45	1	2	5	9	55	89	11
12-u15	10	23	9	20	1	2	11	25	4	9	9	20	44	70	30
15-u18	12	40	2	7	1	3	0	0	0	0	15	50	30	50	50
über 18	9	90	1	10	0	0	0	0	0	0	0	0	10	100	0
insgesamt	36	21	27	16	22	13	36	21	18	11	29	17	168	72	28

Ulm															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	25	81	0	0	6	19	0	0	31	81	19
6-u12	4	8	3	6	25	50	14	28	1	2	3	6	50	92	8
12-u15	3	7	9	21	11	26	0	0	2	5	18	42	43	53	47
15-u18	0	0	18	35	9	18	0	0	1	2	23	45	51	53	47
über 18	0	0	1	33	0	0	0	0	0	0	2	67	3	33	67
insgesamt	7	4	31	17	70	39	14	8	10	6	46	26	178	69	31

Alb-Donau-Kreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	24	92	0	0	2	8	0	0	26	92	8
6-u12	30	43	6	9	26	38	1	1	3	4	3	4	69	91	9
12-u15	6	29	2	10	10	48	1	5	0	0	2	10	21	90	10
15-u18	1	8	5	38	1	8	0	0	3	23	3	23	13	54	46
über 18	1	50	0	0	0	0	0	0	0	0	1	50	2	50	50
insgesamt	38	29	13	10	61	47	2	2	8	6	9	7	131	87	13



Biberach															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	107	84	6	5	14	11	1	1	128	88	12
6-u12	20	13	5	3	91	61	12	8	11	7	10	7	149	86	14
12-u15	10	11	9	10	33	37	8	9	15	17	14	16	89	67	33
15-u18	4	5	17	20	30	35	3	3	12	14	20	23	86	63	37
über 18	5	28	6	33	0	0	0	0	1	6	6	33	18	61	39
insgesamt	39	8	37	8	261	56	29	6	53	11	51	11	470	78	22

Bodenseekreis															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	14	54	0	0	12	46	0	0	26	54	46
6-u12	0	0	0	0	8	31	9	35	3	12	6	23	26	65	35
12-u15	0	0	3	17	4	22	4	22	2	11	5	28	18	61	39
15-u18	0	0	2	10	0	0	1	5	2	10	15	75	20	15	85
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	1	20	4	80	5	0	100
insgesamt	0	0	5	5	26	27	14	15	20	21	30	32	95	47	53

Ravensburg															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	31	91	0	0	3	9	0	0	34	91	9
6-u12	0	0	5	9	27	50	11	20	8	15	3	6	54	80	20
12-u15	0	0	8	33	7	29	3	13	3	13	3	13	24	75	25
15-u18	0	0	12	40	0	0	1	3	4	13	13	43	30	43	57
über 18	0	0	1	25	0	0	0	0	1	25	2	50	4	25	75
insgesamt	0	0	26	18	65	45	15	10	19	13	21	14	146	73	27

Sigmaringen															
	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	§§ 29-32	§§ 33, 34
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Summe	%	%
0-u6	0	0	0	0	40	82	0	0	9	18	0	0	49	82	18
6-u12	45	45	3	3	24	24	15	15	8	8	6	6	101	86	14
12-u15	37	44	20	24	5	6	5	6	2	2	15	18	84	80	20
15-u18	44	50	20	23	3	3	0	0	0	0	21	24	88	76	24
über 18	25	89	1	4	0	0	0	0	0	0	2	7	28	93	7
insgesamt	151	43	44	13	72	21	20	6	19	5	44	13	350	82	18

Tabelle 6A: Inanspruchnahme des Leistungskanons der erzieherischen Hilfen im Blick auf die Nutzung der einzelnen Hilfearten für verschiedene Altersgruppen (im Jahr 2006 begonnene Hilfen)

Stuttgart	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	50	46	10	20	15	63	16	8	91	19
6-u12	6	15	5	8	40	37	29	59	3	13	36	18	119	25
12-u15	4	10	4	6	9	8	9	18	4	17	54	27	84	17
15-u18	9	23	26	41	9	8	1	2	2	8	75	38	122	25
über 18	20	51	28	44	0	0	0	0	0	0	17	9	65	14
insgesamt	39	100	63	100	108	100	49	100	24	100	198	100	481	100

Böblingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	42	48	2	5	7	44	0	0	51	18
6-u12	1	13	37	54	31	35	30	73	4	25	10	16	113	40
12-u15	7	88	14	20	7	8	8	20	1	6	21	34	58	20
15-u18	0	0	16	23	8	9	1	2	4	25	28	46	57	20
über 18	0	0	2	3	0	0	0	0	0	0	2	3	4	1
insgesamt	8	100	69	100	88	100	41	100	16	100	61	100	283	100

Esslingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	60	59	1	3	8	38	1	1	70	13
6-u12	110	92	69	34	37	37	22	69	7	33	13	16	258	46
12-u15	8	7	62	31	4	4	8	25	3	14	17	21	102	18
15-u18	1	1	49	24	0	0	1	3	2	10	42	52	95	17
über 18	0	0	21	10	0	0	0	0	1	5	8	10	30	5
insgesamt	119	100	201	100	101	100	32	100	21	100	81	100	555	100

Göppingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	4	50	2	18	5	71	1	8	12	13
6-u12	8	50	6	16	4	50	8	73	0	0	4	31	30	32
12-u15	4	25	22	58	0	0	1	9	0	0	3	23	30	32
15-u18	4	25	10	26	0	0	0	0	1	14	5	38	20	22
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	1	14	0	0	1	1
insgesamt	16	100	38	100	8	100	11	100	7	100	13	100	93	100

Ludwigsburg	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	85	56	2	3	28	50	9	6	124	17
6-u12	39	48	52	24	49	32	45	75	14	25	26	17	225	31
12-u15	4	5	71	33	13	9	11	18	9	16	36	24	144	20
15-u18	16	20	71	33	4	3	2	3	4	7	70	46	167	23
über 18	23	28	20	9	0	0	0	0	1	2	12	8	56	8
insgesamt	82	100	214	100	151	100	60	100	56	100	153	100	716	100



Rems-Murr-Kreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	49	54	5	11	17	43	5	8	76	19
6-u12	85	86	6	11	34	38	38	81	12	30	7	11	182	46
12-u15	14	14	12	21	7	8	3	6	6	15	15	25	57	14
15-u18	0	0	27	47	0	0	1	2	5	13	32	52	65	16
über 18	0	0	12	21	0	0	0	0	0	0	2	3	14	4
insgesamt	99	100	57	100	90	100	47	100	40	100	61	100	394	100

Heilbronn S	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	34	69	0	0	9	39	1	2	44	15
6-u12	58	55	5	10	12	24	0	0	6	26	9	15	90	31
12-u15	34	32	27	54	2	4	1	100	4	17	11	19	79	28
15-u18	7	7	15	30	1	2	0	0	4	17	34	58	61	21
über 18	6	6	3	6	0	0	0	0	0	0	4	7	13	5
insgesamt	105	100	50	100	49	100	1	100	23	100	59	100	287	100

Heilbronn	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	62	56	0	0	8	50	0	0	70	32
6-u12	13	87	8	23	42	38	10	67	1	6	3	10	77	35
12-u15	2	13	15	43	6	5	5	33	5	31	12	41	45	20
15-u18	0	0	12	34	1	1	0	0	2	13	13	45	28	13
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	3	1	0
insgesamt	15	100	35	100	111	100	15	100	16	100	29	100	221	100

Hohenlohe	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	14	41	0	0	6	35	1	4	21	11
6-u12	45	52	0	0	19	56	7	88	6	35	6	23	83	44
12-u15	16	18	4	24	0	0	0	0	2	12	3	12	25	13
15-u18	10	11	7	41	1	3	1	13	2	12	13	50	34	18
über 18	16	18	6	35	0	0	0	0	1	6	3	12	26	14
insgesamt	87	100	17	100	34	100	8	100	17	100	26	100	189	100

Schwäbisch Hall	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	15	63	0	0	5	36	0	0	20	12
6-u12	26	54	3	4	9	38	1	100	4	29	3	25	46	27
12-u15	1	2	17	23	0	0	0	0	3	21	3	25	24	14
15-u18	11	23	29	39	0	0	0	0	2	14	6	50	48	28
über 18	10	21	25	34	0	0	0	0	0	0	0	0	35	20
insgesamt	48	100	74	100	24	100	1	100	14	100	12	100	173	100

Main-Tauber-Kr.	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	3	30	0	0	5	63	1	6	9	7
6-u12	20	41	2	8	6	60	13	81	1	13	1	6	43	35
12-u15	7	14	4	16	1	10	3	19	2	25	7	44	24	19
15-u18	13	27	12	48	0	0	0	0	0	0	7	44	32	26
über 18	9	18	7	28	0	0	0	0	0	0	0	0	16	13
insgesamt	49	100	25	100	10	100	16	100	8	100	16	100	124	100

Heidenheim	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	31	50	1	6	1	50	6	19	39	29
6-u12	0		0	0	20	32	11	61	0	0	6	19	37	28
12-u15	0		8	38	11	18	5	28	1	50	10	32	35	26
15-u18	0		11	52	0	0	1	6	0	0	9	29	21	16
über 18	0		2	10	0	0	0	0	0	0	0	0	2	1
insgesamt	0		21	100	62	100	18	100	2	100	31	100	134	100

Ostalbkreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	72	52	1	9	7	33	6	9	86	27
6-u12	29	81	2	5	45	32	9	82	8	38	19	28	112	35
12-u15	6	17	12	27	18	13	1	9	3	14	22	32	62	19
15-u18	0	0	22	50	4	3	0	0	3	14	20	29	49	15
über 18	1	3	8	18	0	0	0	0	0	0	2	3	11	3
insgesamt	36	100	44	100	139	100	11	100	21	100	69	100	320	100

Baden-Baden	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	11	58	0	0	0		1	4	12	21
6-u12	0		0	0	6	32	5	63	0		5	18	16	28
12-u15	0		3	100	2	11	3	38	0		7	25	15	26
15-u18	0		0	0	0	0	0	0	0		12	43	12	21
über 18	0		0	0	0	0	0	0	0		3	11	3	5
insgesamt	0		3	100	19	100	8	100	0		28	100	58	100

Karlsruhe S	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	70	60	10	7	32	52	3	2	115	17
6-u12	49	47	10	13	32	27	84	59	17	28	34	21	226	34
12-u15	15	14	15	20	13	11	37	26	5	8	50	30	135	20
15-u18	26	25	35	47	2	2	11	8	7	11	59	36	140	21
über 18	15	14	15	20	0	0	0	0	0	0	19	12	49	7
insgesamt	105	100	75	100	117	100	142	100	61	100	165	100	665	100

Karlsruhe	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	52	46	0	0	30	50	1	1	83	20
6-u12	28	43	2	5	24	21	35	67	13	22	10	14	112	28
12-u15	16	25	7	17	29	26	13	25	12	20	26	35	103	25
15-u18	10	15	20	49	8	7	4	8	5	8	32	43	79	20
über 18	11	17	12	29	0	0	0	0	0	0	5	7	28	7
insgesamt	65	100	41	100	113	100	52	100	60	100	74	100	405	100

Rastatt	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	20	43	0	0	9	27	1	2	30	18
6-u12	2	29	2	10	14	30	7	50	10	30	8	17	43	26
12-u15	4	57	4	20	10	21	4	29	10	30	11	24	43	26
15-u18	0	0	9	45	3	6	3	21	4	12	24	52	43	26
über 18	1	14	5	25	0	0	0	0	0	0	2	4	8	5
insgesamt	7	100	20	100	47	100	14	100	33	100	46	100	167	100



Heidelberg	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	26	67	0	0	4	67	0	0	30	28
6-u12	0		2	15	12	31	14	48	0	0	3	14	31	29
12-u15	0		6	46	1	3	6	21	1	17	6	29	20	19
15-u18	0		4	31	0	0	9	31	1	17	10	48	24	22
über 18	0		1	8	0	0	0	0	0	0	2	10	3	3
insgesamt	0		13	100	39	100	29	100	6	100	21	100	108	100

Mannheim	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	77	57	2	3	18	58	4	3	101	15
6-u12	11	14	105	47	44	33	42	66	10	32	18	13	230	34
12-u15	7	9	41	18	11	8	13	20	1	3	30	21	103	15
15-u18	37	47	52	23	2	1	7	11	2	6	77	54	177	26
über 18	24	30	24	11	0	0	0	0	0	0	14	10	62	9
insgesamt	79	100	222	100	134	100	64	100	31	100	143	100	673	100

Neckar-Odenwald	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	21	36	0	0	11	31	5	15	37	24
6-u12	1	50	1	10	20	34	11	73	12	34	7	21	52	34
12-u15	1	50	1	10	12	20	3	20	5	14	7	21	29	19
15-u18	0	0	4	40	6	10	1	7	6	17	13	38	30	19
über 18	0	0	4	40	0	0	0	0	1	3	2	6	7	5
insgesamt	2	100	10	100	59	100	15	100	35	100	34	100	155	100

Rhein-Neckar-Kr.	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	69	58	2	3	26	49	2	2	99	19
6-u12	29	27	6	9	36	31	29	48	15	28	24	20	139	27
12-u15	26	25	28	42	11	9	22	37	7	13	30	25	124	24
15-u18	35	33	28	42	2	2	7	12	5	9	54	46	131	25
über 18	16	15	5	7	0	0	0	0	0	0	8	7	29	6
insgesamt	106	100	67	100	118	100	60	100	53	100	118	100	522	100

Pforzheim	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	54	76	0	0	19	51	0	0	73	31
6-u12	4	19	3	10	14	20	17	61	9	24	8	17	55	24
12-u15	2	10	6	21	2	3	10	36	6	16	12	26	38	16
15-u18	13	62	9	31	1	1	1	4	3	8	25	53	52	22
über 18	2	10	11	38	0	0	0	0	0	0	2	4	15	6
insgesamt	21	100	29	100	71	100	28	100	37	100	47	100	233	100

Calw	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	38	57	0	0	14	38	0	0	52	29
6-u12	13	65	1	10	16	24	10	83	12	32	6	18	58	32
12-u15	5	25	1	10	7	10	2	17	6	16	10	30	31	17
15-u18	2	10	4	40	6	9	0	0	5	14	15	45	32	18
über 18	0	0	4	40	0	0	0	0	0	0	2	6	6	3
insgesamt	20	100	10	100	67	100	12	100	37	100	33	100	179	100



Enzkreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	37	43	2	9	15	35	0	0	54	25
6-u12	0	0	0	0	23	27	10	43	3	7	2	8	38	18
12-u15	0	0	5	15	17	20	7	30	13	30	7	28	49	23
15-u18	2	100	17	52	9	10	4	17	12	28	14	56	58	27
über 18	0	0	11	33	0	0	0	0	0	0	2	8	13	6
insgesamt	2	100	33	100	86	100	23	100	43	100	25	100	212	100

Freudenstadt	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	22	71	1	4	8	47	0	0	31	22
6-u12	22	96	0	0	9	29	17	74	4	24	7	32	59	42
12-u15	1	4	9	36	0	0	5	22	2	12	1	5	18	13
15-u18	0	0	12	48	0	0	0	0	3	18	11	50	26	18
über 18	0	0	4	16	0	0	0	0	0	0	3	14	7	5
insgesamt	23	100	25	100	31	100	23	100	17	100	22	100	141	100

Freiburg	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	34	63	0	0	15	50	6	7	55	20
6-u12	0		12	17	13	24	24	63	9	30	23	28	81	29
12-u15	0		9	13	5	9	11	29	3	10	25	30	53	19
15-u18	0		26	37	2	4	3	8	3	10	26	31	60	22
über 18	0		24	34	0	0	0	0	0	0	3	4	27	10
insgesamt	0		71	100	54	100	38	100	30	100	83	100	276	100

Breisg.-Hochschw.	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	59	58	5	9	15	29	1	2	80	22
6-u12	44	72	22	49	26	25	29	53	20	39	7	16	148	41
12-u15	11	18	7	16	12	12	16	29	6	12	10	23	62	17
15-u18	6	10	13	29	5	5	5	9	10	20	23	52	62	17
über 18	0	0	3	7	0	0	0	0	0	0	3	7	6	2
insgesamt	61	100	45	100	102	100	55	100	51	100	44	100	358	100

Emmendingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	35	54	2	13	14	32	1	3	52	28
6-u12	0	0	2	8	17	26	8	53	12	27	7	21	46	24
12-u15	0	0	3	12	10	15	3	20	10	23	13	38	39	21
15-u18	3	60	13	52	3	5	2	13	7	16	12	35	40	21
über 18	2	40	7	28	0	0	0	0	1	2	1	3	11	6
insgesamt	5	100	25	100	65	100	15	100	44	100	34	100	188	100

Ortenaukreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	58	35	0	0	15	25	0	0	73	18
6-u12	18	40	6	24	57	34	26	60	15	25	6	8	128	31
12-u15	21	47	7	28	34	20	14	33	16	26	22	31	114	28
15-u18	6	13	11	44	19	11	3	7	13	21	38	53	90	22
über 18	0	0	1	4	0	0	0	0	2	3	6	8	9	2
insgesamt	45	100	25	100	168	100	43	100	61	100	72	100	414	100



Rottweil	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	19	58	0	0	8	21	2	7	29	20
6-u12	0	0	0	0	11	33	4	36	14	36	5	18	34	24
12-u15	2	13	0	0	3	9	6	55	11	28	8	29	30	21
15-u18	6	38	7	44	0	0	1	9	6	15	13	46	33	23
über 18	8	50	9	56	0	0	0	0	0	0	0	0	17	12
insgesamt	16	100	16	100	33	100	11	100	39	100	28	100	143	100

Schwarzw.-Baar-K.	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	26	41	0	0	15	42	1	3	42	23
6-u12	8	67	5	28	26	41	13	57	14	39	7	23	73	40
12-u15	3	25	3	17	8	13	7	30	5	14	9	29	35	19
15-u18	1	8	10	56	3	5	3	13	2	6	10	32	29	16
über 18	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	13	4	2
insgesamt	12	100	18	100	63	100	23	100	36	100	31	100	183	100

Tuttlingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	37	61	2	14	5	56	0	0	44	28
6-u12	4	31	6	15	18	30	9	64	2	22	2	9	41	26
12-u15	4	31	11	27	3	5	3	21	2	22	9	41	32	20
15-u18	5	38	17	41	3	5	0	0	0	0	10	45	35	22
über 18	0	0	7	17	0	0	0	0	0	0	1	5	8	5
insgesamt	13	100	41	100	61	100	14	100	9	100	22	100	160	100

Konstanz	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	59	46	8	22	10	29	0	0	77	23
6-u12	30	67	17	25	40	31	21	57	7	20	1	5	116	35
12-u15	14	31	23	34	21	16	4	11	8	23	5	23	75	22
15-u18	1	2	24	36	9	7	4	11	8	23	14	64	60	18
über 18	0	0	3	4	0	0	0	0	2	6	2	9	7	2
insgesamt	45	100	67	100	129	100	37	100	35	100	22	100	335	100

Lörrach	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	31	63	1	4	14	33	2	4	48	17
6-u12	49	66	2	6	14	29	14	50	9	21	11	23	99	36
12-u15	21	28	11	31	4	8	12	43	12	29	12	26	72	26
15-u18	3	4	19	54	0	0	1	4	7	17	20	43	50	18
über 18	1	1	3	9	0	0	0	0	0	0	2	4	6	2
insgesamt	74	100	35	100	49	100	28	100	42	100	47	100	275	100

Waldshut	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	47	47	2	9	6	18	0	0	55	26
6-u12	10	77	2	13	30	30	13	57	13	39	4	16	72	34
12-u15	1	8	2	13	10	10	6	26	8	24	7	28	34	16
15-u18	1	8	10	63	14	14	2	9	6	18	12	48	45	21
über 18	1	8	2	13	0	0	0	0	0	0	2	8	5	2
insgesamt	13	100	16	100	101	100	23	100	33	100	25	100	211	100



Reutlingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	39	56	0	0	18	38	2	3	59	15
6-u12	20	36	6	6	27	39	21	78	13	28	9	12	96	25
12-u15	12	21	18	17	3	4	5	19	12	26	16	21	66	17
15-u18	11	20	47	44	1	1	1	4	4	9	33	43	97	25
über 18	13	23	35	33	0	0	0	0	0	0	16	21	64	17
insgesamt	56	100	106	100	70	100	27	100	47	100	76	100	382	100

Tübingen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	37	53	0	0	9	33	0	0	46	26
6-u12	15	100	17	57	22	31	10	59	11	41	4	19	79	44
12-u15	0	0	7	23	5	7	7	41	5	19	2	10	26	14
15-u18	0	0	5	17	6	9	0	0	2	7	14	67	27	15
über 18	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	1	5	2	1
insgesamt	15	100	30	100	70	100	17	100	27	100	21	100	180	100

Zollernalbkreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	16	73	0	0	13	72	0	0	29	17
6-u12	5	14	15	56	4	18	25	69	1	6	5	17	55	33
12-u15	10	28	9	33	1	5	11	31	4	22	9	31	44	26
15-u18	12	33	2	7	1	5	0	0	0	0	15	52	30	18
über 18	9	25	1	4	0	0	0	0	0	0	0	0	10	6
insgesamt	36	100	27	100	22	100	36	100	18	100	29	100	168	100

Ulm	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	25	36	0	0	6	60	0	0	31	17
6-u12	4	57	3	10	25	36	14	100	1	10	3	7	50	28
12-u15	3	43	9	29	11	16	0	0	2	20	18	39	43	24
15-u18	0	0	18	58	9	13	0	0	1	10	23	50	51	29
über 18	0	0	1	3	0	0	0	0	0	0	2	4	3	2
insgesamt	7	100	31	100	70	100	14	100	10	100	46	100	178	100

Alb-Donau-Kreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	24	39	0	0	2	25	0	0	26	20
6-u12	30	79	6	46	26	43	1	50	3	38	3	33	69	53
12-u15	6	16	2	15	10	16	1	50	0	0	2	22	21	16
15-u18	1	3	5	38	1	2	0	0	3	38	3	33	13	10
über 18	1	3	0	0	0	0	0	0	0	0	1	11	2	2
insgesamt	38	100	13	100	61	100	2	100	8	100	9	100	131	100

Biberach	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	107	41	6	21	14	26	1	2	128	27
6-u12	20	51	5	14	91	35	12	41	11	21	10	20	149	32
12-u15	10	26	9	24	33	13	8	28	15	28	14	27	89	19
15-u18	4	10	17	46	30	11	3	10	12	23	20	39	86	18
über 18	5	13	6	16	0	0	0	0	1	2	6	12	18	4
insgesamt	39	100	37	100	261	100	29	100	53	100	51	100	470	100



Bodenseekreis	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	14	54	0	0	12	60	0	0	26	27
6-u12	0		0	0	8	31	9	64	3	15	6	20	26	27
12-u15	0		3	60	4	15	4	29	2	10	5	17	18	19
15-u18	0		2	40	0	0	1	7	2	10	15	50	20	21
über 18	0		0	0	0	0	0	0	1	5	4	13	5	5
insgesamt	0		5	100	26	100	14	100	20	100	30	100	95	100

Ravensburg	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0		0	0	31	48	0	0	3	16	0	0	34	23
6-u12	0		5	19	27	42	11	73	8	42	3	14	54	37
12-u15	0		8	31	7	11	3	20	3	16	3	14	24	16
15-u18	0		12	46	0	0	1	7	4	21	13	62	30	21
über 18	0		1	4	0	0	0	0	1	5	2	10	4	3
insgesamt	0		26	100	65	100	15	100	19	100	21	100	146	100

Sigmaringen	§ 29		§ 30		§ 31		§ 32		§ 33		§ 34		§§ 29-34	
	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%	Fallz.	%
0-u6	0	0	0	0	40	56	0	0	9	47	0	0	49	14
6-u12	45	30	3	7	24	33	15	75	8	42	6	14	101	29
12-u15	37	25	20	45	5	7	5	25	2	11	15	34	84	24
15-u18	44	29	20	45	3	4	0	0	0	0	21	48	88	25
über 18	25	17	1	2	0	0	0	0	0	0	2	5	28	8
insgesamt	151	100	44	100	72	100	20	100	19	100	44	100	350	100

Tabelle 7A: Geschlechtsspezifische Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen

Stuttgart																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							7	3	30	8	7	47	9	7	44	7	3	30	17	14	45
6-u12	5	1	17	4	1	20	25	4	14	1	2	67	25	11	31	34	6	15	26	13	33
12-u15	3	1	25	2	2	50	7	2	22	2	2	50	27	27	50	12	5	29	29	29	50
15-u18	9	0	0	13	13	50	1	0	0	0	2	100	31	44	59	23	13	36	31	46	60
über 18	20	0	0	16	12	43				0	0		8	9	53	36	12	25	8	9	53
insgesamt	37	2	5	35	28	44	40	9	18	11	13	54	100	98	49	112	39	26	111	111	50

Böblingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							1	1	50	3	4	57	0	0		1	1	50	3	4	57
6-u12	1	0	0	25	12	32	22	8	27	2	2	50	10	0	0	48	20	29	12	2	14
12-u15	6	1	14	7	7	50	7	1	13	0	1	100	11	10	48	20	9	31	11	11	50
15-u18				9	7	44	1	0	0	2	2	50	11	17	61	10	7	41	13	19	59
über 18				1	1	50				0	0		1	1	50	1	1	50	1	1	50
insgesamt	7	1	13	42	27	39	31	10	24	7	9	56	33	28	46	80	38	32	40	37	48

Esslingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	1	100	4	4	50	0	1	100	0	1	100	4	5	56
6-u12	60	50	45	43	26	38	18	4	18	5	2	29	7	6	46	121	80	40	12	8	40
12-u15	2	6	75	41	21	34	8	0	0	2	1	33	11	6	35	51	27	35	13	7	35
15-u18	0	1	100	32	17	35	0	1	100	0	2	100	17	25	60	32	19	37	17	27	61
über 18				14	7	33				0	1	100	2	6	75	14	7	33	2	7	78
insgesamt	62	57	48	130	71	35	26	6	19	11	10	48	37	44	54	218	134	38	48	54	53

235

Göppingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							1	1	50	2	3	60	0	1	100	1	1	50	2	4	67
6-u12	6	2	25	5	1	17	6	2	25	0	0		2	2	50	17	5	23	2	2	50
12-u15	4	0	0	19	3	14	1	0	0	0	0		0	3	100	24	3	11	0	3	100
15-u18	4	0	0	9	1	10	0	0		1	0	0	2	3	60	13	1	7	3	3	50
über 18				0	0					0	1	100	0	0		0	0		0	1	100
insgesamt	14	2	13	33	5	13	8	3	27	3	4	57	4	9	69	55	10	15	7	13	65

Ludwigsburg																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							2	0	0	15	13	46	5	4	44	2	0	0	20	17	46
6-u12	24	15	38	35	17	33	38	7	16	7	7	50	17	9	35	97	39	29	24	16	40
12-u15	4	0	0	53	18	25	11	0	0	3	6	67	23	13	36	68	18	21	26	19	42
15-u18	11	5	31	40	31	44	2	0	0	2	2	50	36	34	49	53	36	40	38	36	49
über 18	22	1	4	13	7	35				0	1	100	5	7	58	35	8	19	5	8	62
insgesamt	61	21	26	141	73	34	53	7	12	27	29	52	86	67	44	255	101	28	113	96	46



Rems-Murr-Kreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							2	3	60	13	4	24	2	3	60	2	3	60	15	7	32
6-u12	66	19	22	3	3	50	31	7	18	6	6	50	2	5	71	100	29	22	8	11	58
12-u15	8	6	43	7	5	42	1	2	67	3	3	50	6	9	60	16	13	45	9	12	57
15-u18				20	7	26	0	1	100	2	3	60	17	15	47	20	8	29	19	18	49
über 18				8	4	33				0	0		1	1	50	8	4	33	1	1	50
insgesamt	74	25	25	38	19	33	34	13	28	24	16	40	28	33	54	146	57	28	52	49	49

Heilbronn S																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		1	8	89	0	1	100	0	0		1	9	90
6-u12	40	18	31	4	1	20	0	0		4	2	33	7	2	22	44	19	30	11	4	27
12-u15	27	7	21	20	7	26	1	0	0	2	2	50	7	4	36	48	14	23	9	6	40
15-u18	4	3	43	10	5	33	0	0		0	4	100	21	13	38	14	8	36	21	17	45
über 18	6	0	0	2	1	33							2	2	50	8	1	11	2	2	50
insgesamt	77	28	27	36	14	28	1	0	0	7	16	70	37	22	37	114	42	27	44	38	46

Heilbronn																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		2	6	75	0	0		0	0		2	6	75
6-u12	10	3	23	6	2	25	9	1	10	1	0	0	1	2	67	25	6	19	2	2	50
12-u15	2	0	0	9	6	40	5	0	0	2	3	60	5	7	58	16	6	27	7	10	59
15-u18				7	5	42	0	0		2	0	0	3	10	77	7	5	42	5	10	67
über 18				0	0					0	0		0	1	100	0	0		0	1	100
insgesamt	12	3	20	22	13	37	14	1	7	7	9	56	9	20	69	48	17	26	16	29	64

Hohenlohe																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		3	3	50	1	0	0	0	0		4	3	43
6-u12	34	11	24				5	2	29	3	3	50	5	1	17	39	13	25	8	4	33
12-u15	12	4	25	3	1	25	0	0		2	0	0	2	1	33	15	5	25	4	1	20
15-u18	9	1	10	4	3	43	1	0	0	1	1	50	5	8	62	14	4	22	6	9	60
über 18	15	1	6	3	3	50				0	1	100	2	1	33	18	4	18	2	2	50
insgesamt	70	17	20	10	7	41	6	2	25	9	8	47	15	11	42	86	26	23	24	19	44

Schwäbisch Hall																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		3	2	40	0	0		0	0		3	2	40
6-u12	23	3	12	2	1	33	1	0	0	4	0	0	3	0	0	26	4	13	7	0	0
12-u15	1	0	0	13	4	24	0	0		1	2	67	1	2	67	14	4	22	2	4	67
15-u18	9	2	18	19	10	34	0	0		0	2	100	4	2	33	28	12	30	4	4	50
über 18	10	0	0	16	9	36				0	0		0	0		26	9	26	0	0	
insgesamt	43	5	10	50	24	32	1	0	0	8	6	43	8	4	33	94	29	24	16	10	38



Main-Tauber-Kr.																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		3	2	40	0	1	100	0	0		3	3	50
6-u12	19	1	5	1	1	50	9	4	31	0	1	100	0	1	100	29	6	17	0	2	100
12-u15	7	0	0	3	1	25	3	0	0	1	1	50	2	5	71	13	1	7	3	6	67
15-u18	12	1	8	10	2	17	0	0		0	0		3	4	57	22	3	12	3	4	57
über 18	9	0	0	6	1	14				0	0		0	0		15	1	6	0	0	
insgesamt	47	2	4	20	5	20	12	4	25	4	4	50	5	11	69	79	11	12	9	15	63

Heidenheim																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	1	100	0	1	100	4	2	33	0	1	100	4	3	43
6-u12	0	0					10	1	9	0	0		4	2	33	10	1	9	4	2	33
12-u15	0	0		5	3	38	5	0	0	0	1	100	4	6	60	10	3	23	4	7	64
15-u18	0	0		6	5	45	1	0	0	0	0		7	2	22	7	5	42	7	2	22
über 18	0	0		2	0	0				0	0		0	0		2	0	0	0	0	
insgesamt	0	0		13	8	38	16	2	11	0	2	100	19	12	39	29	10	26	19	14	42

Ostalbkreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	1	100	4	3	43	0	6	100	0	1	100	4	9	69
6-u12	23	6	21	2	0	0	6	3	33	3	5	63	11	8	42	31	9	23	14	13	48
12-u15	6	0	0	10	2	17	1	0	0	1	2	67	13	9	41	17	2	11	14	11	44
15-u18				17	5	23	0	0		1	2	67	5	15	75	17	5	23	6	17	74
über 18	1	0	0	6	2	25				0	0		1	1	50	7	2	22	1	1	50
insgesamt	30	6	17	35	9	20	7	4	36	9	12	57	30	39	57	72	19	21	39	51	57

237

Baden-Baden																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		0	0		0	1	100	0	0		0	1	100
6-u12							5	0	0	0	0		4	1	20	5	0	0	4	1	20
12-u15				2	1	33	3	0	0	0	0		5	2	29	5	1	17	5	2	29
15-u18							0	0		0	0		8	4	33	0	0		8	4	33
über 18										0	0		2	1	33	0	0		2	1	33
insgesamt	0	0		2	1	33	8	0	0	0	0		19	9	32	10	1	9	19	9	32

Karlsruhe S																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							5	5	50	17	15	47	2	1	33	5	5	50	19	16	46
6-u12	29	20	41	6	4	40	59	25	30	10	7	41	19	15	44	94	49	34	29	22	43
12-u15	6	9	60	6	9	60	28	9	24	3	2	40	27	23	46	40	27	40	30	25	45
15-u18	18	8	31	26	9	26	8	3	27	5	2	29	28	31	53	52	20	28	33	33	50
über 18	13	2	13	11	4	27				0	0		9	10	53	24	6	20	9	10	53
insgesamt	66	39	37	49	26	35	100	42	30	35	26	43	85	80	48	215	107	33	120	106	47



Karlsruhe																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		19	11	37	1	0	0	0	0		20	11	35
6-u12	25	3	11	1	1	50	31	4	11	4	9	69	7	3	30	57	8	12	11	12	52
12-u15	15	1	6	5	2	29	10	3	23	5	7	58	15	11	42	30	6	17	20	18	47
15-u18	7	3	30	12	8	40	4	0	0	3	2	40	15	17	53	23	11	32	18	19	51
über 18	8	3	27	7	5	42				0	0		1	4	80	15	8	35	1	4	80
insgesamt	55	10	15	25	16	39	45	7	13	31	29	48	39	35	47	125	33	21	70	64	48

Rastatt																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		5	4	44	0	1	100	0	0		5	5	50
6-u12	2	0	0	2	0	0	7	0	0	9	1	10	7	1	13	11	0	0	16	2	11
12-u15	4	0	0	2	2	50	4	0	0	4	6	60	5	6	55	10	2	17	9	12	57
15-u18				6	3	33	3	0	0	2	2	50	9	15	63	9	3	25	11	17	61
über 18	1	0	0	3	2	40				0	0		1	1	50	4	2	33	1	1	50
insgesamt	7	0	0	13	7	35	14	0	0	20	13	39	22	24	52	34	7	17	42	37	47

Heidelberg																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		3	1	25	0	0		0	0		3	1	25
6-u12				1	1	50	12	2	14	0	0		1	2	67	13	3	19	1	2	67
12-u15				3	3	50	5	1	17	0	1	100	3	3	50	8	4	33	3	4	57
15-u18				2	2	50	8	1	11	1	0	0	3	7	70	10	3	23	4	7	64
über 18				1	0	0				0	0		0	2	100	1	0	0	0	2	100
insgesamt	0	0		7	6	46	25	4	14	4	2	33	7	14	67	32	10	24	11	16	59

Mannheim																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							1	1	50	10	8	44	2	2	50	1	1	50	12	10	45
6-u12	9	2	18	68	37	35	30	12	29	4	6	60	10	8	44	107	51	32	14	14	50
12-u15	4	3	43	17	24	59	11	2	15	1	0	0	21	9	30	32	29	48	22	9	29
15-u18	34	3	8	43	9	17	6	1	14	1	1	50	41	36	47	83	13	14	42	37	47
über 18	21	3	13	17	7	29				0	0		9	5	36	38	10	21	9	5	36
insgesamt	68	11	14	145	77	35	48	16	25	16	15	48	83	60	42	261	104	28	99	75	43

Neckar-Odenwald																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		5	6	55	2	3	60	0	0		7	9	56
6-u12	1	0	0	1	0	0	7	4	36	4	8	67	2	5	71	9	4	31	6	13	68
12-u15	1	0	0	1	0	0	3	0	0	3	2	40	4	3	43	5	0	0	7	5	42
15-u18				3	1	25	1	0	0	3	3	50	7	6	46	4	1	20	10	9	47
über 18				1	3	75				0	1	100	0	2	100	1	3	75	0	3	100
insgesamt	2	0	0	6	4	40	11	4	27	15	20	57	15	19	56	19	8	30	30	39	57



Rhein-Neckar-Kr.																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	2	100	13	13	50	2	0	0	0	2	100	15	13	46
6-u12	24	5	17	3	3	50	20	9	31	11	4	27	17	7	29	47	17	27	28	11	28
12-u15	21	5	19	17	11	39	18	4	18	5	2	29	17	13	43	56	20	26	22	15	41
15-u18	33	2	6	21	7	25	4	3	43	3	2	40	29	25	46	58	12	17	32	27	46
über 18	16	0	0	4	1	20				0	0		6	2	25	20	1	5	6	2	25
insgesamt	94	12	11	45	22	33	42	18	30	32	21	40	71	47	40	181	52	22	103	68	40

Pforzheim																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		10	9	47	0	0		0	0		10	9	47
6-u12	1	3	75	2	1	33	13	4	24	2	7	78	2	6	75	16	8	33	4	13	76
12-u15	2	0	0	5	1	17	9	1	10	3	3	50	9	3	25	16	2	11	12	6	33
15-u18	8	5	38	7	2	22	1	0	0	1	2	67	13	12	48	16	7	30	14	14	50
über 18	1	1	50	7	4	36				0	0		1	1	50	8	5	38	1	1	50
insgesamt	12	9	43	21	8	28	23	5	18	16	21	57	25	22	47	56	22	28	41	43	51

Calw																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		9	5	36	0	0		0	0		9	5	36
6-u12	11	2	15	0	1	100	7	3	30	5	7	58	3	3	50	18	6	25	8	10	56
12-u15	4	1	20	0	1	100	2	0	0	4	2	33	6	4	40	6	2	25	10	6	38
15-u18	1	1	50	0	4	100	0	0		0	5	100	7	8	53	1	5	83	7	13	65
über 18				3	1	25				0	0		0	2	100	3	1	25	0	2	100
insgesamt	16	4	20	3	7	70	9	3	25	18	19	51	16	17	52	28	14	33	34	36	51

Enzkreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							1	1	50	9	6	40	0	0		1	1	50	9	6	40
6-u12							8	2	20	2	1	33	1	1	50	8	2	20	3	2	40
12-u15				2	3	60	5	2	29	5	8	62	4	3	43	7	5	42	9	11	55
15-u18	2	0	0	12	5	29	3	1	25	7	5	42	9	5	36	17	6	26	16	10	38
über 18				4	7	64				0	0		0	2	100	4	7	64	0	2	100
insgesamt	2	0	0	18	15	45	17	6	26	23	20	47	14	11	44	37	21	36	37	31	46

Freudenstadt																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	1	100	5	3	38	0	0		0	1	100	5	3	38
6-u12	8	14	64				11	6	35	2	2	50	3	4	57	19	20	51	5	6	55
12-u15	1	0	0	5	4	44	5	0	0	1	1	50	0	1	100	11	4	27	1	2	67
15-u18				3	9	75	0	0		1	2	67	7	4	36	3	9	75	8	6	43
über 18				1	3	75				0	0		2	1	33	1	3	75	2	1	33
insgesamt	9	14	61	9	16	64	16	7	30	9	8	47	12	10	45	34	37	52	21	18	46



Freiburg																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		9	6	40	2	4	67	0	0		11	10	48
6-u12				9	3	25	21	3	13	4	5	56	15	8	35	30	6	17	19	13	41
12-u15				6	3	33	8	3	27	1	2	67	11	14	56	14	6	30	12	16	57
15-u18				19	7	27	2	1	33	1	2	67	11	15	58	21	8	28	12	17	59
über 18				20	4	17				0	0		2	1	33	20	4	17	2	1	33
insgesamt	0	0		54	17	24	31	7	18	15	15	50	41	42	51	85	24	22	56	57	50

Breig.-Hochschw.																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							2	3	60	8	7	47	0	1	100	2	3	60	8	8	50
6-u12	25	19	43	15	7	32	24	5	17	9	11	55	3	4	57	64	31	33	12	15	56
12-u15	4	7	64	5	2	29	11	5	31	5	1	17	4	6	60	20	14	41	9	7	44
15-u18	1	5	83	8	5	38	3	2	40	6	4	40	11	12	52	12	12	50	17	16	48
über 18				1	2	67				0	0		1	2	67	1	2	67	1	2	67
insgesamt	30	31	51	29	16	36	40	15	27	28	23	45	19	25	57	99	62	39	47	48	51

Emmendingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							1	1	50	9	5	36	1	0	0	1	1	50	10	5	33
6-u12				2	0	0	7	1	13	6	6	50	4	3	43	9	1	10	10	9	47
12-u15				3	0	0	2	1	33	2	8	80	9	4	31	5	1	17	11	12	52
15-u18	2	1	33	10	3	23	1	1	50	1	6	86	6	6	50	13	5	28	7	12	63
über 18	2	0	0	5	2	2				0	1	100	1	0	0	7	2	22	1	1	50
insgesamt	4	1	20	20	5	20	11	4	27	18	26	59	21	13	38	35	10	22	39	39	50

Ortenaukreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		12	3	20	0	0		0	0		12	3	20
6-u12	13	5	28	3	3	50	21	5	19	8	7	47	4	2	33	37	13	26	12	9	43
12-u15	15	6	29	6	1	14	11	3	21	6	10	63	14	8	36	32	10	24	20	18	47
15-u18	4	2	33	10	1	9	3	0	0	7	6	46	20	18	47	17	3	15	27	24	47
über 18				1	0	0				1	1	50	3	3	50	1	0	0	4	4	50
insgesamt	32	13	29	20	5	20	35	8	19	34	27	44	41	31	43	87	26	23	75	58	44

Rottweil																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		5	3	38	0	2	100	0	0		5	5	50
6-u12							4	0	0	5	9	64	5	0	0	4	0	0	10	9	47
12-u15	2	0	0				6	0	0	5	6	55	5	3	38	8	0	0	10	9	47
15-u18	5	1	17	6	1	14	1	0	0	3	3	50	7	6	46	12	2	14	10	9	47
über 18	7	1	13	7	2	22				0	0		0	0		14	3	18	0	0	
insgesamt	14	2	13	13	3	19	11	0	0	18	21	54	17	11	39	38	5	12	35	32	48



Schwarzw.-Baar-K.																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		8	7	47	0	1	100	0	0		8	8	50
6-u12	5	3	38	3	2	40	12	1	8	5	9	64	3	4	57	20	6	23	8	13	62
12-u15	1	2	67	3	0	0	7	0	0	3	2	40	2	7	78	11	2	15	5	9	64
15-u18	1	0	0	6	4	40	3	0	0	0	2	100	5	5	50	10	4	29	5	7	58
über 18				0	0					0	0		3	1	25	0	0		3	1	25
insgesamt	7	5	42	12	6	33	22	1	4	16	20	56	13	18	58	41	12	23	29	38	57

Tuttlingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	2	100	3	2	40	0	0		0	2	100	3	2	40
6-u12	4	0	0	5	1	17	7	2	22	2	0	0	2	0	0	16	3	16	4	0	0
12-u15	4	0	0	7	4	36	1	2	67	1	1	50	7	2	22	12	6	33	8	3	27
15-u18	5	0	0	6	11	65	0	0		0	0		4	6	60	11	11	50	4	6	60
über 18	0	0		5	2	29				0	0		0	1	100	5	2	29	0	1	100
insgesamt	13	0	0	23	18	44	8	6	43	6	3	33	13	9	41	44	24	35	19	12	39

Konstanz																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							6	2	25	7	3	30	0	0		6	2	25	7	3	30
6-u12	22	8	27	12	5	29	17	4	19	4	3	43	0	1	100	51	17	25	4	4	50
12-u15	8	6	43	12	11	48	3	1	25	5	3	38	2	3	60	23	18	44	7	6	46
15-u18	1	0	0	11	13	54	4	0	0	3	5	63	4	10	71	16	13	45	7	15	68
über 18				2	1	33				0	2	100	1	1	50	2	1	33	1	3	75
insgesamt	31	14	31	37	30	45	30	7	19	19	16	46	7	15	68	98	51	34	26	31	54

Lörrach																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	1	100	8	6	43	2	0	0	0	1	100	10	6	38
6-u12	27	22	45	1	1	50	13	1	7	3	6	67	10	1	9	41	24	37	13	7	35
12-u15	14	7	33	6	5	45	11	1	8	5	7	58	6	6	50	31	13	30	11	13	54
15-u18	1	2	67	13	6	32	1	0	0	3	4	57	8	12	60	15	8	35	11	16	59
über 18	0	1	100	1	2	67				0	0		2	0	0	1	3	75	2	0	0
insgesamt	42	32	43	21	14	40	25	3	11	19	23	55	28	19	40	88	49	36	47	42	47

Waldshut																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	2	100	2	4	67	0	0		0	2	100	2	4	67
6-u12	7	3	30	1	1	50	12	1	8	7	6	46	3	1	25	20	5	20	10	7	41
12-u15	1	0	0	1	1	50	5	1	17	4	4	50	4	3	43	7	2	22	8	7	47
15-u18	1	0	0	6	4	40	2	0	0	1	5	83	8	4	33	9	4	31	9	9	50
über 18	1	0	0	1	1	50				0	0		2	0	0	2	1	33	2	0	0
insgesamt	10	3	23	9	7	44	19	4	17	14	19	58	17	8	32	38	14	27	31	27	47



Reutlingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		10	8	44	0	2	100	0	0		10	10	50
6-u12	12	8	40	3	3	50	15	6	29	8	5	38	5	4	44	30	17	36	13	9	41
12-u15	7	5	42	10	8	44	4	1	20	3	9	75	10	6	38	21	14	40	13	15	54
15-u18	10	1	9	34	13	28	1	0	0	1	3	75	13	20	61	45	14	24	14	23	62
über 18	13	0	0	26	9	26				0	0		7	9	56	39	9	19	7	9	56
insgesamt	42	14	25	73	33	31	20	7	26	22	25	53	35	41	54	135	54	29	57	66	54

Tübingen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		5	4	44	0	0		0	0		5	4	44
6-u12	6	9	60	14	3	18	4	6	60	3	8	73	1	3	75	24	18	43	4	11	73
12-u15				4	3	43	4	3	43	3	2	40	2	0	0	8	6	43	5	2	29
15-u18				3	2	40	0	0		1	1	50	4	10	71	3	2	40	5	11	69
über 18				1	0	0				0	0		1	0	0	1	0	0	1	0	0
insgesamt	6	9	60	22	8	27	8	9	53	12	15	56	8	13	62	36	26	42	20	28	58

Zollernalbkreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		6	7	54	0	0		0	0		6	7	54
6-u12	3	2	40	5	10	67	21	4	16	0	1	100	5	0	0	29	16	36	5	1	17
12-u15	7	3	30	6	3	33	7	4	36	1	3	75	6	3	33	20	10	33	7	6	46
15-u18	10	2	17	0	2	100	0	0		0	0		4	11	73	10	4	29	4	11	73
über 18	9	0	0	1	0	0				0	0		0	0		10	0	0	0	0	
insgesamt	29	7	19	12	15	56	28	8	22	7	11	61	15	14	48	69	30	30	22	25	53

Ulm																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		2	4	67	0	0		0	0		2	4	67
6-u12	2	2	50	3	0	0	9	5	36	0	1	100	2	1	33	14	7	33	2	2	50
12-u15	3	0	0	5	4	44	0	0		1	1	50	7	11	61	8	4	33	8	12	60
15-u18				14	4	22	0	0		0	1	100	13	10	43	14	4	22	13	11	46
über 18				1	0	0				0	0		2	0	0	1	0	0	2	0	0
insgesamt	5	2	29	23	8	26	9	5	36	3	7	70	24	22	48	37	15	29	27	29	52

Alb-Donau-Kreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		1	1	50	0	0		0	0		1	1	50
6-u12	20	10	33	4	2	33	1	0	0	2	1	33	2	1	33	25	12	32	4	2	33
12-u15	4	2	33	2	0	0	0	1	100	0	0		2	0	0	6	3	33	2	0	0
15-u18	1	0	0	2	3	60	0	0		1	2	67	2	1	33	3	3	50	3	3	50
über 18	0	1	100	0	0					0	0		0	1	100	0	1	100	0	1	100
insgesamt	25	13	34	8	5	38	1	1	50	4	4	50	6	3	33	34	19	36	10	7	41



Biberach																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							3	3	50	2	12	86	1	0	0	3	3	50	3	12	80
6-u12	17	3	15	5	0	0	8	4	33	7	4	36	8	2	20	30	7	19	15	6	29
12-u15	8	2	20	5	4	44	6	2	25	6	9	60	10	4	29	19	8	30	16	13	45
15-u18	2	2	50	14	3	18	0	3	100	5	7	58	5	15	75	16	8	33	10	22	69
über 18	3	2	40	3	3	50				1	0	0	2	4	67	6	5	45	3	4	57
insgesamt	30	9	23	27	10	27	17	12	41	21	32	60	26	25	49	74	31	30	47	57	55

Bodenseekreis																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		6	6	50	0	0		0	0		6	6	50
6-u12							6	3	33	2	1	33	5	1	17	6	3	33	7	2	22
12-u15				2	1	33	4	0	0	1	1	50	2	3	60	6	1	14	3	4	57
15-u18				1	1	50	1	0	0	2	0	0	5	10	67	2	1	33	7	10	59
über 18				0	0					1	0	0	2	2	50	0	0		3	2	40
insgesamt	0	0		3	2	40	11	3	21	12	8	40	14	16	53	14	5	26	26	24	48

Ravensburg																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		2	1	33	0	0		0	0		2	1	33
6-u12				4	1	20	9	2	18	5	3	38	2	1	33	13	3	19	7	4	36
12-u15				6	2	25	3	0	0	3	0	0	1	2	67	9	2	18	4	2	33
15-u18				8	4	33	1	0	0	1	3	75	5	8	62	9	4	31	6	11	65
über 18				1	0	0				1	0	0	2	0	0	1	0	0	3	0	0
insgesamt	0	0		19	7	27	13	2	13	12	7	37	10	11	52	32	9	22	22	18	45

Sigmaringen																					
	§ 29			§ 30			§ 32			§ 33			§ 34			§§ 29,30,32			§§ 33,34		
	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %	m	w	w %
0-u6							0	0		6	3	33	0	0		0	0		6	3	33
6-u12	28	17	38	3	0	0	9	6	40	5	3	38	3	3	50	40	23	37	8	6	43
12-u15	23	14	38	12	8	40	4	1	20	0	2	100	5	10	67	39	23	37	5	12	71
15-u18	36	8	18	13	7	35	0	0		0	0		12	9	43	49	15	23	12	9	43
über 18	24	1	4	1	0	0				0	0		0	2	100	25	1	4	0	2	100
insgesamt	111	40	26	29	15	34	13	7	35	11	8	42	20	24	55	153	62	29	31	32	51



Gewichtungsberechnung Verdichtungstypen Stadt- und Landkreise

Verdichtungsräume nach Landesentwicklungsplan (vgl. LEP 2002):

Typ 1: Verdichtungsraum

Typ 2: Randzone um Verdichtungsraum

Typ 3: Verdichtung im ländlichen Raum

Typ 4: Ländlicher Raum

Berechnungsmodus: Kreissumme aus

(% Bevölkerungsanteil in Typ 1 bis Typ 4) x (Gewichtungsfaktor Typ 1: 4; Typ 2: 3; Typ 3: 2; Typ 4: 1)

	Anteile der Kreisbevölkerung in Typ 1 bis 4 in Prozent				Gesamtwert
	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 4	
Stuttgart, Stadt	100	0	0	0	400
Heilbronn, Stadt	100	0	0	0,0	400
Karlsruhe, Stadt	100	0	0	0	400
Heidelberg, Stadt	100	0	0	0	400
Mannheim, Stadt	100	0	0	0	400
Pforzheim, Stadt	100	0	0	0	400
Freiburg, Stadt	100	0	0	0	400
Ulm, Stadt	100	0	0	0	400
Esslingen	94,6	5,0	0,0	0,4	394
Böblingen	92,5	7,5	0	0	393
Ludwigsburg	91,6	8,4	0	0	392
Göppingen	65,2	25,3	0,0	9,5	346
Enzkreis	47,1	51,5	0,0	1,4	344
Tübingen	47,4	49,1	0,0	3,4	341
Rhein-Neckar-Kreis	73,0	10,4	0,0	16,6	340
Rems-Murr-Kreis	76,2	2,9	0	20,9	334
Karlsruhe	50,2	41,2	0,0	8,6	333
Konstanz	64,0	17,2	0,0	18,7	327
Reutlingen	67,3	12,1	0,0	20,6	326
Lörrach	58,8	23,4	0,0	17,8	323
Baden-Baden, Stadt	0	100	0	0	300
Rastatt	5,3	90,0	0,0	4,7	296
Heilbronn	34,2	45,9	0	19,9	294
Emmendingen	38,2	27,8	0,0	34,0	270
Bodenseekreis	34,8	29,9	0,0	35,3	264
Calw	0	72,7	0,0	27,3	245
Breisgau-Hochschwarzwald	18,7	28,7	0,0	52,6	214
Ostalbkreis	0	34,8	38,4	26,8	208
Ravensburg	26,4	5,7	0,0	67,9	190
Heidenheim	0	0	78,2	21,8	178
Alb-Donau-Kreis	23,6	0,0	0,0	76,4	171
Zollernalbkreis	0,0	0,0	65,4	34,6	165
Tuttlingen	0	0	56,6	43,4	157
Schwarzwald-Baar-Kreis	0	0	56,1	43,9	156
Waldshut	0,0	27,0	0,0	73,0	154
Schwäbisch Hall	0	0	49,7	50,3	150
Ortenaukreis	0	0	46,6	53,4	147
Rottweil	0	0	26,6	73,4	127
Freudenstadt	0	4,5	0,0	95,5	109
Hohenlohekreis	0	0	0	100	100
Main-Tauber-Kreis	0	0	0	100	100
Neckar-Odenwald-Kreis	0	0	0	100	100
Biberach	0	0	0	100	100
Sigmaringen	0	0	0	100	100



Instrumente der Datenerhebungen des Landesjugendamtes

a) Fallzahlen HzE und anderer individueller Jugendhilfeleistungen: Erhebungsbogen und Erläuterungen

Bitte nur die hellgrau unterlegten Felder ausfüllen!

Anschrift des Jugendamtes	

An den
KVJS Baden-Württemberg
Dezernat Jugend - Landesjugendamt
Referat 44 - Jugendhilfeplanung, Jugendarbeit, Fortbildung
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

E-Mail: Margit.Gerstner@kvjs.de

245

**Hilfen zur Erziehung,
Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche,
Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII
und Hilfen nach § 19 SGB VIII**

Erhebung bei den Jugendämtern in Baden-Württemberg zum Stichtag 31.12.2006 / zum Berichtsjahr 2006

Ansprechpartner/-in für eventuelle Rückfragen:	
Herr / Frau:	
Tel.-Nr.:	
Fax-Nr.:	
E-Mail:	

Die beiden folgenden Zeilen werden vom KVJS ausgefüllt
Jugendamt:

Region:



Anzahl der zum 31.12.2006 andauernden Hilfen und der im Jahr 2006 beendeten Hilfen

	Sp. 1 ❶	Sp. 2 ❷	Sp. 3 ❸	Sp. 4 ❹	Sp. 5 ❺
	zum 31.12.2006 andauernde Hilfen			im Jahr 2006 beendete Hilfen	
			Mädchen in HzE und Hilfen § 41 in Ausgestaltung von HzE		§41 in Ausgestaltung von HzE
I. Hilfen zur Erziehung §§ 27, 29 – 35 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige § 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfen nach §§ 27, 2, 29, 30, 33 bis 35 SGB VIII	HzE	§ 41 in Ausgestaltung von HzE	§ 41 in Ausgestaltung von HzE	HzE	§41 in Ausgestaltung von HzE
Sonstige ambulante Hilfen § 27, 2 ❹ insgesamt ⇨ davon: <i>(jeweilige Hilfeart bitte in den folgenden Zeilen benennen)</i>					
Soziale Gruppenarbeit § 29 <i>(hier nur einzelfallfinanziert!) ❷</i>					
Erziehungsbeistand / Betreuungs-/ Erziehungshelfer § 30					
Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 nach Anzahl der betreuten Familien					
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32					
Vollzeitpflege § 33 Satz 1 SGB VIII					
a) in eigener Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft					
b) in eigener Zuständigkeit mit Kostenerstatt.-anspruch an anderen Träger					
c) als reine Kostenerstattungsverpflichtung gegenüber einem anderen Träger					
Vollzeitpflege § 33 Satz 2 SGB VIII ❸					
d) in eigener Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft					
e) in eigener Zuständigkeit mit Kostenerstatt.-anspruch an anderen Träger					
f) als reine Kostenerstattungsverpflichtung gegenüber anderem Träger					
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnformen, Erziehungsstellen § 34 insgesamt ⇨ davon:					
a) Heimerziehung § 34 ❹					
b) Betreutes Einzelwohnen § 34 ❺					
c) Erziehungsstellen § 34					
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35					
Falls Soziale Gruppenarbeit nicht einzelfall-, sondern gruppenfinanziert durchgeführt wird:	zum 31.12. andauernd HzE + alle §41		im Jahr 2006 beendet HzE + alle §41		
	Zahl der Gruppen	Gruppengröße	Zahl der Gruppen	Gruppengröße	

	Sp. 6 1a	Sp. 7 2a	Sp. 8 3a	Sp. 9 4a	Sp. 10 5
II. Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	Zum 31.12.2006 andauernde Hilfen			im Jahr 2006 beendete Hilfen	
	§ 35a	§ 41 in Ausgestaltung von § 35a	Mädchen in Hilfen nach § 35a und §41 in Ausgestaltung § 35a	<u>aus-</u> <u>schließ-</u> <u>lich</u> § 35a	§ 41 in Ausgestaltung § 35a
Sonstige ambulante Hilfen § 35a 6a insgesamt ⇨ davon: <i>(jeweilige Hilfeart bitte in den folgenden Zeilen benennen)</i>					
Soziale Gruppenarbeit § 35a <i>(hier nur einzelfallfinanziert!) 7a</i>					
Erziehungsbeistand / Betreuungs-/ Erz.-helfer § 35a					
Sozialpädagogische Familienhilfe § 35a <i>nach Anzahl der betreuten Familien</i>					
Erziehung in einer Tagesgruppe § 35a					
Vollzeitpflege § 35a					
a) Vollzeitpflege in eigener Zuständigkeit und eigener Kostenträgerschaft					
b) Vollzeitpflege in eigener Zuständigkeit <u>mit</u> Kostenerstatt.-anspruch an anderen Träger					
c) Vollzeitpflege als reine Kostenerstattungsverpflichtg. gegenüber einem anderen Träger					
Heimerziehung / sonst. betreute Wohnformen, Erziehungsstellen § 35a insgesamt ⇨ davon:					
a) Heimerziehung § 35a 8a					
b) Betreutes Einzelwohnen § 35a 9a					
c) Erziehungsstellen § 35a					
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung					
Falls Soziale Gruppenarbeit nach § 35a SGB VIII nicht einzelfall-, sondern gruppenfinanziert durchgeführt wird::	zum 31.12. andauernd (nur § 35a):		zum 31.12.beendet (nur §35a):		
	Gruppengröße	Zahl der Gruppen	Gruppengröße	Zahl der Gruppen	
III. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/ Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII	zum 31.12.2006 betreute Personen:				
	Mütter	Väter	Kinder		
IV. Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII im Jahr 2006 gesamt 10a					



Erläuterungen zum Erhebungsbogen für die Erhebung 2006

Bitte grundsätzlich jeweils alle Fälle eigener Kostenträgerschaft angeben (Ausnahme: Vollzeitpflege Unterpunkte b) und e) des Erhebungsbogens)

Analog zur Erhebungssystematik der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik sind unter den zum 31.12.2006 andauernden Hilfen alle Hilfen anzugeben, die über den 31.12.2006 hinaus gewährt wurden. Entsprechend sind Hilfen, die exakt zum 31.12. beendet wurden, nur bei den im Jahr beendeten Hilfen anzugeben.

Zu I (Seite 1)

Unter I., Spalten 1 bis 5 werden nur Hilfen zur Erziehung und / oder Hilfen für junge Volljährige in Ausgestaltung der Hilfen nach § 27 Abs. 3 sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII erfasst.

Unter I. Spalte 4 werden **ausschließlich Hilfen zur Erziehung** erhoben.

Unter I. Spalte 5 werden ausschließlich Hilfen nach § 41 in Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB V

- ① Summenwerte der über den 31.12.2006 hinaus jeweils andauernden Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII
- ② Summenwerte der über den 31.12.2006 hinaus jeweils andauernden Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII
- ③ Summenwerte der über den 31.12.2006 hinaus jeweils andauernden Hilfen für Mädchen als Summenwert aus den jeweils andauernden Hilfen zur Erziehung plus den jeweils andauernden Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung der Hilfen nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII
- ④ Summenwerte der im Jahr 2006 jeweils beendeten Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII. Wird eine Hilfe zur Erziehung in unveränderter Betreuungsform unter lediglich neuer Rechtsgrundlage wegen Eintritt der Volljährigkeit nach § 41 SGB VIII fortgeführt, ist sie hier nicht als beendete Hilfe einzusetzen.
- ⑤ Summenwerte der im Jahr 2006 jeweils beendeten Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung nach § 27 Abs. 2, sowie §§ 29, 30, 33 – 35 SGB VIII.
- ⑥ Sonstige ambulante Hilfen zur Erziehung nach § 27 bzw. sonstige ambulante Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 27 Abs. 2, entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen.
Jeweilige sonstige ambulante Hilfen in den folgenden Zeilen des Erhebungsbogens benennen (Beispiele für jeweils gewährte sonstige ambulante Hilfe nach den hier genannten Rechtsgrundlagen: Schulentgelte, flexible Hilfen nach § 27, 2 SGB VIII oder nach § 41 SGB VIII) sowie die Fallzahlen dieser Hilfen entsprechend den Spaltendefinitionen
- ⑦ Bitte in diese Zeile **nur einzelfallfinanzierte** Fälle sozialer Gruppenarbeit eintragen!
Falls soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung oder nach § 41 SGB VIII nicht einzelfallfinanziert, sondern gruppenfinanziert durchgeführt wird, bitte auf S. 1 unten in den vorgesehenen Feldern Anzahl der Gruppen und Gruppengröße eintragen.
Falls es unterschiedliche Gruppengrößen gibt, bitte zusätzlich handschriftlich anmerken
- ⑧ Nach § 33 Satz 2 sind für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen. (Hierunter können z.B. auch solche Erziehungsstellen genannt werden, die auf der Gesetzesgrundlage von § 33 SGB VIII gewährt werden.)
- ⑨ Heimerziehung: d. h. nur reine Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen in Gruppen (jedoch ohne Betreutes Einzelwohnen, ohne Erziehungsstellen); entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen
- ⑩ Betreutes Einzelwohnen: in der Regel bis zu maximal 3 Personen je Wohnung; entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen

Zu II (Seite 2)

Unter II. Spalten 6 bis 8 werden Hilfen nach § 35a SGB VIII und / oder Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a SGB VIII erhoben.

Unter II. Spalte 9 werden ausschließlich Hilfen **nach § 35a SGB VIII** erhoben.

Unter Spalte 10 werden ausschließlich Hilfen **nach § 41 in Ausgestaltung von Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erhoben.**

- ① a Summenwerte der über den 31.12. hinaus jeweils andauernden Hilfen nach §§ 35a SGB VIII
- ② a Summenwerte der über den 31.12. hinaus jeweils andauernden Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a SGB VIII
- ③ a Summenwerte der jeweils andauernden Hilfen für Mädchen als Summenwert aus den jeweils über den 31.12. hinaus andauernden Hilfen nach § 35a SGB VIII plus den Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a SGB VIII
- ④ a Summenwerte der im Jahr 2006 jeweils beendeten Hilfen nach § 35a SGB VIII
Wird eine Hilfe nach § 35a SGB VIII in unveränderter Betreuungsform unter lediglich neuer Rechtsgrundlage wegen Eintritt der Volljährigkeit nach § 41 SGB VIII fortgeführt, ist sie hier nicht als beendete Hilfe einzusetzen.
- ⑤ a Summenwerte der im Jahr 2006 jeweils beendeten Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a SGB VIII
- ⑥ a Sonstige ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII bzw. sonstige ambulante Hilfen nach § 41 SGB VIII in Ausgestaltung von Hilfen nach § 35a SGB VIII, entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen.
Jeweilige sonstige ambulante Hilfen in den folgenden Zeilen des Erhebungsbogens benennen (Beispiele für jeweils gewährte sonstige ambulante Hilfe nach hier genannter Rechtsgrundlage: LRS-Training, Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII) sowie Fallzahlen je Hilfe entsprechend den Spaltendefinitionen.
- ⑦ a Bitte in diese Zeile **nur einzelfallfinanzierte** Fälle sozialer Gruppenarbeit eintragen! Falls es soziale Gruppenarbeit als Hilfe nach § 35a SGB VIII nicht einzelfallfinanziert, sondern gruppenfinanziert gibt, bitte auf S. 2 unten in den vorgesehenen Feldern Anzahl der Gruppen und Gruppengröße eintragen. Falls es unterschiedliche Gruppengrößen gibt, bitte zusätzlich handschriftlich anmerken.
- ⑧ a Heimerziehung: d. h. nur reine Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen in Gruppen, jedoch ohne Betreutes Einzelwohnen, ohne Erziehungsstellen; entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen
- ⑨ a Betreutes Einzelwohnen: in der Regel bis zu maximal 3 Personen je Wohnung, entsprechend den jeweiligen Spaltendefinitionen
- ⑩ a Inobhutnahmen nach Anzahl der Hilfen im Jahr 2006 insgesamt; dabei sind alle Fälle einer Inobhutnahme im Berichtsjahr anzugeben (auch wenn innerhalb des Berichtsjahrs eine Umwandlung in eine andere Hilfeart erfolgt ist)



**b) Ausgaben für HzE und andere individuelle Jugendhilfeleistungen:
Erhebungsbogen und Erläuterungen**

Dezernat Jugend
- Landesjugendamt

**Erhebung zum
Rechnungsabschluss der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung sowie
Leistungen nach §§ 41, 42, 35a SGB VIII im Jahr 2006 in Anlehnung an
den Buchungsplan –
Einzelplan 4**

Hinweis:

***Vor Ausfüllen des Erhebungsbogens bitte unbedingt die Erläuterungen
in der Ausfüllanleitung Seiten 4 und 5 beachten !!***

4550 Aufwendungen ohne Erstattungs- anspruch	SOZIALE SICHERUNG Kinder- und Jugendhilfe Hilfe zur Erziehung	
Buchungsstelle	Buchungsgegenstand	Euro
	<i>Einnahmen</i>	
1.4550.161001.0	Erstattungen vom Land	
1.4550.162001.5	Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern	
	Erstattungen vom eigenen KVJS	<i>Entfällt</i>
1.4550.240001.9	Kostenbeiträge, sonstige Einnahmen (auch von Sozialleistungsträgern)	
	<i>Ausgaben</i>	
1.4550.672001.8	Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	
1.4550.760041.5	Soziale Gruppenarbeit § 29	
1.4550.760049.0	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30	
1.4550.760042.3	Sozialpädagogische Familienhilfe § 31	
1.4550.760043.1	Erziehung in einer Tagesgruppe § 32	
1.4550.760044.0	Vollzeitpflege § 33	
1.4550.760046.6	Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34	
1.4550.760047.4	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35	
1.4550.760048.2	Andere Hilfen zur Erziehung (z.B. Projektförderung; Hilfen nach § 27 Abs. 2)	
1.4550.760051.2	Entgelt für individuelle Zusatzleistungen	
1.4550.760052.0	Betreutes Jugendwohnen § 34	
1.4550.760054.7	Hilfen in Erziehungsstellen § 34	
1.4550.760070.9	Schulentgelt	



4560	SOZIALE SICHERUNG	
Aufwendungen ohne Erstattungsanspruch	Kinder- und Jugendhilfe	
	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche / Hilfe für junge Volljährige / Inobhutnahme	
Buchungsstelle	Buchungsgegenstand	Euro
	<i>Einnahmen</i>	
1.4560.161001.7	Erstattungen vom Land	
1.4560.162001.2	Erstattungen von anderen Jugendhilfeträgern	
	Erstattungen vom eigenen KVJS	<i>entfällt</i>
1.4560.240001.6	Kostenbeiträge, sonstige Einnahmen (auch von Sozialleistungsträgern)	
	<i>Ausgaben</i>	
1.4560.672001.5	Erstattungen an andere Jugendhilfeträger	
1.4560.760062.5	Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen § 42	
	<i>Hilfen für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche (§35a)</i>	
1.4560.760057.9	Ambulante (therapeutische) Maßnahmen	
1.4560.760056.0	Erziehung in einer Tagesgruppe	
1.4560.760058.7	Vollzeitpflege	
1.4560.760060.9	Heimerziehung („klassisch“)	
1.4560.760052.8	Betreutes Jugendwohnen	
1.4560.760074.9	Hilfen in Erziehungsstellen	
1.4560.760071.4	Entgelt für individuelle Zusatzleistungen	
1.4560.760070.6	Schulentgelt	
	<i>Hilfen für junge Volljährige (§ 41)</i>	
1.4560.760063.3	Soziale Gruppenarbeit	
1.4560.760064.1	Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer	
1.4560.760065.0	Andere Hilfen (insbesondere ambulante Maßnahmen)	
1.4560.760068.4	Vollzeitpflege	
1.4560.760061.7	Heimerziehung („klassisch“)	
1.4560.760082.0	Betreutes Jugendwohnen	
1.4560.760084.6	Hilfen in Erziehungsstellen	
1.4560.760051.0	Entgelt für individuelle Zusatzleistungen	
1.4560.760085.4	Schulentgelt	
1.4560.760069.2	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	



Buchungsstelle	Buchungsgegenstand	Euro
1.4551.760000	Aufwendungen mit Erstattungsanspruch	
1.4552.760000	Aufwendungen mit Erstattungsanspruch an KVJS	
1.4561.760000	Aufwendungen mit Erstattungsanspruch für junge Volljährige und § 35a sowie nach § 42	
1.4562.760000	Aufwendungen mit Erstattungsanspruch an KVJS für junge Volljährige und § 35a	

Bitte beachten: Ergänzende Abfrage von Ausgabendaten

Bitte fügen Sie bei der Rücksendung dieses Erhebungsbogens an das Landesjugendamt ergänzend auch Kopien des Bogens „Statistik der Kinder- und Jugendhilfe – Teil IV“ 2006 (Bogen 1: eine Seite DIN A 3; Bogen 2: zwei Seiten DIN A 4) der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik bei !

*(Dieses Verfahren ersetzt eine gesonderte Erhebung dort enthaltener Daten durch uns; es erspart den Jugendämtern unnötige Mehrarbeit und vermeidet zudem Übertragungsfehler) **Vielen Dank !***

252

Angaben zum Absender:

Stempel des Jugendamtes:

(Datum) (Unterschrift)

Ansprechpartner/in bei Rückfragen:

(Telefon-Durchwahl)

(Name) (E-Mail-Adresse)

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:

Kommunalverband für Jugend und Soziales
 Baden-Württemberg
 Dezernat Jugend - Landesjugendamt
 Herrn Dr. Bürger/Frau Gerstner
 Postfach 10 60 22
 70049 Stuttgart

Ausfüllanleitung zum Erhebungsbogen Rechnungsabschluss der Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung im Jahr 2006 in Anlehnung an den Buchungsplan – Einzelplan 4

Im Folgenden sind einige grundsätzliche Hinweise sowie Anmerkungen zu einzelnen Buchungsstellen vermerkt, die wir beim Ausfüllen des Erhebungsbogens zu beachten bitten:

- 1. Falls in Ihrem Jugendamt Ausgaben für einzelfallbezogene Hilfen nach §§ 29-35 SGB VIII anfallen, die nicht von einem freien oder privatgewerblichen Träger, sondern unmittelbar von Mitarbeiter/innen des Jugendamtes oder von dort direkt beauftragten Honorarkräften erbracht werden:**

(Hier geht es nicht um die Gesamtkosten einer Hilfeerbringung seitens des Jugendamtes im Sinne der Produktlogik, sondern tatsächlich ausschließlich um die einzelfallbezogene Hilfen durch eigenes Personal und Honorarkräfte, sofern es diese Konstellation im Ihrem Jugendamt überhaupt gibt.)

In diesem Falle gilt:

Den Bruttolohnkosten der dafür vom Jugendamt eingesetzten eigenen Mitarbeiter und/oder Honorarkräfte sind auch die anteiligen inneren Verrechnungskosten zuzuordnen. Sofern diese Berechnungsgrundlagen in Ihrem Jugendamt noch nicht zur Verfügung stehen, sind die Overheadkosten ersatzweise nach folgender, in der Entgeltsystematik des KVJS in der Regel (in Anlehnung an die KGSt) zu Grunde gelegten Formel hinzu zu rechnen:

Bruttolohnkosten plus 1,2% Zuschlag für Personalnebenkosten plus 20% Gemeinkostenzuschlag plus 10% Sachkostenzuschlag = Gesamtkosten

Ergänzender Hinweis:

Sofern derartige Ausgaben im Bereich 4560 anfallen, die im Bereich 4550 noch nicht berücksichtigt wurden, so sind sie den jeweiligen Buchungsstellen im Bereich 4560 zuzuordnen.

- 2. Falls in Ihrem Jugendamt Ausgaben auf intern weiter ausdifferenzierten/untergeordneten Haushaltsstellen verbucht werden, die nicht im Musterbuchungsplan enthalten sind:**

Sachverhalt:

Es ist in vielen Jugendämtern üblich, die im Musterbuchungsplan angelegte Systematik intern durch die Einrichtung weiterer Buchungsstellen zu untergliedern.

In diesem Falle gilt:

Die in diesen internen Buchungsstellen verbuchten Ausgaben sind der übergeordneten Buchungsstelle des Musterbuchungsplanes zuzuordnen.

- 3. Zuordnung der Ausgaben für junge Volljährige, deren Leistungsanspruch ursprünglich über den § 35a SGB VIII als Leistung für seelisch behinderte Minderjährige entstanden ist**

Sachverhalt:

Im Bereich der Buchungsstellen 1.4560 könnten Zuordnungsfragen bezüglich der Ausgaben entstehen, die für junge Volljährige geleistet wurden, die ursprünglich als seelisch behinderte Minderjährige auf der Grundlage des § 35a SGB VIII in den Leistungsbezug kamen, und deren Hilfen über die Volljährigkeitsgrenze hinaus fortgesetzt werden.



In diesem Falle gilt:

Die Ausgaben für diesen Personenkreis sind dem Block „Leistungen für junge Volljährige (§ 41)“ zuzuordnen, da dies dem Rechtskonstrukt und auch der Systematik der jährlich vom Landesjugendamt bei den Jugendämtern durchgeführten Fallzahlerhebung entspricht.

Anmerkungen zu einzelnen Buchungsstellen

**1. 4550.760051.2 - 1.4560.760071.4 - 1.4560.760051.0
(Entgelte für individuelle Zusatzleistungen)**

Hier gilt:

Zu erfassen sind hier ausschließlich die Entgelte für individuelle Zusatzleistungen im Sinne §§ 78 a ff SGB VIII. Sonderkosten als Regelleistungen (Taschengeld, Nachhilfe etc.) sind in den Buchungsstellen § 34 mit zu erfassen.

**1. 4550.760070.9 - 1.4560.760070.6 - 1.4560.760085.4
(Schulentgelte)**

Hier gilt:

Zu erfassen sind hier gegebenenfalls auch Schulentgelte für (ausschließlich) externe E-Schüler sowie gegebenenfalls Pauschalfinanzierungen an E-Schul-Träger aus anderen Einzelplänen (insbesondere Einzelplan 2)

254

Abschließender Hinweis:

Für alle Rückfragen oder Hinweise, die sich für Sie im Zuge des Ausfüllens des Erhebungsbogens ergeben, stehen Ihnen im Landesjugendamt

- Frau Gerstner (Tel. 0711/6375-470) für die Jugendämter in Baden, und
- Herr Dr. Bürger (Tel. 0711/6375-442) für die Jugendämter in Württemberg

gern zur Verfügung !

- c) Personalressourcen in den Arbeitsfeldern der Jugendarbeit:
Erhebungsbogen und Erläuterungen

Erhebung der personellen Ressourcen der Städte und Landkreise in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit am 31.12.2006

Vor dem Ausfüllen bitte unbedingt Erläuterungen zum Erhebungsbogen auf dem beigefügten Blatt beachten !

1. Wie viele *hauptamtliche* Mitarbeiter/innen, *umgerechnet in Vollstellen*, gab es am 31.12.2006 in Ihrer Stadt/Ihrem Kreis (für die Landkreise mit Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten gilt: ohne die dortigen Stellen) für den Bereich der Jugendarbeit (§§ 11 & 12 SGB VIII) ?

Anstellungsträger	Stellen Hauptamtliche	400€ & Honorarstellen
Beim Jugendamt		
Landkreise: Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden		
Bei freien Trägern/Jugendverbänden		

2. Wie viele *hauptamtliche* Mitarbeiter/innen, *umgerechnet in Vollstellen*, gab es am 31.12.2006 in Ihrer Stadt/Ihrem Kreis (für die Landkreise mit Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten gilt: ohne die dortigen Stellen) zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13, nur bezogen auf das Arbeitsfeld der Mobilien Jugendarbeit/ Straßensozialarbeit ?

Anstellungsträger	Stellenzahl
Beim Jugendamt	
Landkreise: Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden	
Bei freien Trägern/Jugendverbänden	

3. Wie viele *hauptamtliche* Mitarbeiter/innen, *umgerechnet in Vollstellen*, gab es am 31.12.2006 in Ihrer Stadt/Ihrem Kreis (für die Landkreise mit Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten gilt: ohne die dortigen Stellen) zur Erfüllung der Aufgaben nach § 13, nur bezogen auf das Arbeitsfeld Jugendsozialarbeit an Schulen (Schulsozialarbeit) ?

➤ einschließlich der Jugendberufshelfer

Anstellungsträger	Stellenzahl	
	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen
Schultyp		
Beim Jugendamt		
Landkreise: Bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden		
Bei freien Trägern/Jugendverbänden		

Individuelle Lernbegleiter am Übergang Schule/Beruf:

Stellen beim Anstellungsträger Stadt/Landkreis	
Stellen beim Anstellungsträger Jugendagentur	



Bitte Rückseite beachten!!

Angaben zum Absender:

Stempel des Jugendamtes:	
_____	_____
(Datum)	(Unterschrift)
Ansprechpartner/in bei Rückfragen:	
_____	_____
(Name)	(E-Mail-Adresse)
_____	_____
	(Telefon-Durchwahl)

256 Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen an:
Kommunalverband für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Landesjugendamt
Herrn Dr. Bürger/Frau Gerstner
Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

FAX: 0711 6375-449

Erläuterungen zur: Erhebung der personellen Ressourcen der Städte und Landkreise in den Arbeitsfeldern Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit am 31.12.2006

Grundsätzliche Vorbemerkung zu diesem Erhebungsverfahren

Aus bisherigen Erhebungsverfahren zu den personellen Ressourcen in diesen Arbeitsfeldern ist bekannt, dass sich die Personalressourcen bei den verschiedensten Trägern in einer Stadt bzw. in einem Kreis vermutlich nie völlig exakt erfassen lassen. Wir bitten deshalb, diese Angaben so umfassend und vollständig zu machen, wie dies nach der verfügbaren Datenlage möglich ist. Die insoweit eingeschränkte Aussagekraft der erhobenen Daten wird im Zusammenhang der überörtlichen Berichte zu Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen entsprechend relativiert werden. Sofern in Ihren Kreis spezifische Unsicherheiten oder Unschärfen bestehen, bitten wir dies ergänzend zu vermerken.

Bitte beachten Sie hinsichtlich einzelner Erhebungsmerkmale folgende Hinweise:

I. Definition des Begriffes „hauptamtliche Mitarbeiter/innen“

zu berücksichtigen sind:

- hauptamtlich sozialversicherungspflichtig Beschäftigte bei öffentlichen und freien Trägern
 - umgerechnet in Vollstellen
- Personen, die regelmäßig (über das ganze Jahr) auf einer 400 € - oder Honorar-Basis tätig sind; sie sind in dem dafür vorgesehenen Feld des Erhebungsbereichs 1. einzutragen
 - Stellenzahl berechnet nach der Summe aller vereinbarten jahresbezogenen Stundeneinsätze im Verhältnis zur Jahresstundenzahl einer Vollkraft (Bezugsgröße einer Vollkraft: 1581 Stunden/Jahr lt. KGS t)
- bezüglich der Jugendarbeit nach §§ 11 & 12 SGB VIII sind diese Personen unter Berücksichtigung aller einschlägigen Tätigkeitsfelder zu erfassen. **Positivliste:** Jugendhäuser, Jugendtreffs, Stadt- bzw. Kreisjugendring, kirchliche Jugendreferenten (soweit im Aufgabenbereich § 11 tätig), verbandliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit, Jugendferienwerk, Abenteuerspielplatz, Seilgarten etc.

257

nicht zu berücksichtigen sind:

- Zivildienstleistende und Praktikant/innen; Studierende der Berufsakademien; Verwaltungskräfte
- auf der Basis von 1 € - Jobs Tätige
- Übungsleiter bei Vereinen sowie der Gesamtbereich (Jugend-) Musikschulen

II. Berücksichtigung von Leitungskräften(-Anteilen) für die Aufgaben der Jugendarbeit im Jugendamt

- sofern im Jugendamt Leitungsstellen(-Anteile) für das Sachgebiet Jugendarbeit ausgewiesen sind, sind diese zu den Anteilen mit zu berücksichtigen, zu denen diese Beschäftigten selbst im Praxisfeld tätig sind

III. Mitarbeiter/innen, die neben dem eigenen Kreis partiell auch noch in anderen Kreisen tätig sind

- sofern diese (seltene) Fallkonstellation auftritt, werden diese Stellen aus Praktikabilitätsgründen in dem Kreis mit erfasst, in dem der Mitarbeiter bzw. sein Anstellungsträger seinen Hauptsitz hat (Standortprinzip)





September 2008

259

**Herausgeber:
Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Jugendamt**

Verfasser/in:
Dr. Ulrich Bürger
Margit Gerstner

Gestaltung:
Waltraud Gross

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:
Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:
Gisela Gramm
Telefon 0711 6375-404
Gisela.Gramm@kvjs.de



KVJS
Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)

Tel. 0711 63 75-0
www.kvjs.de